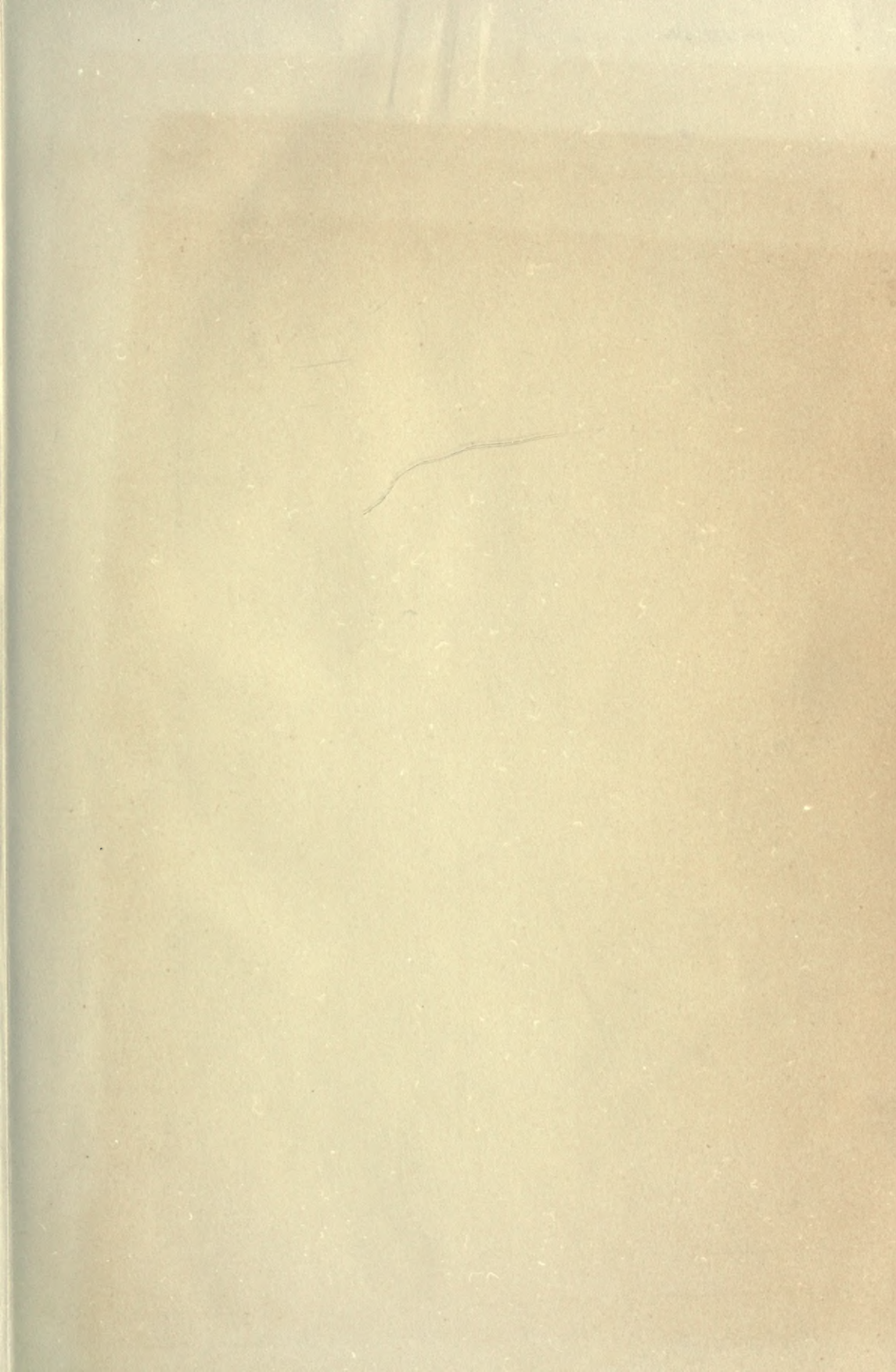
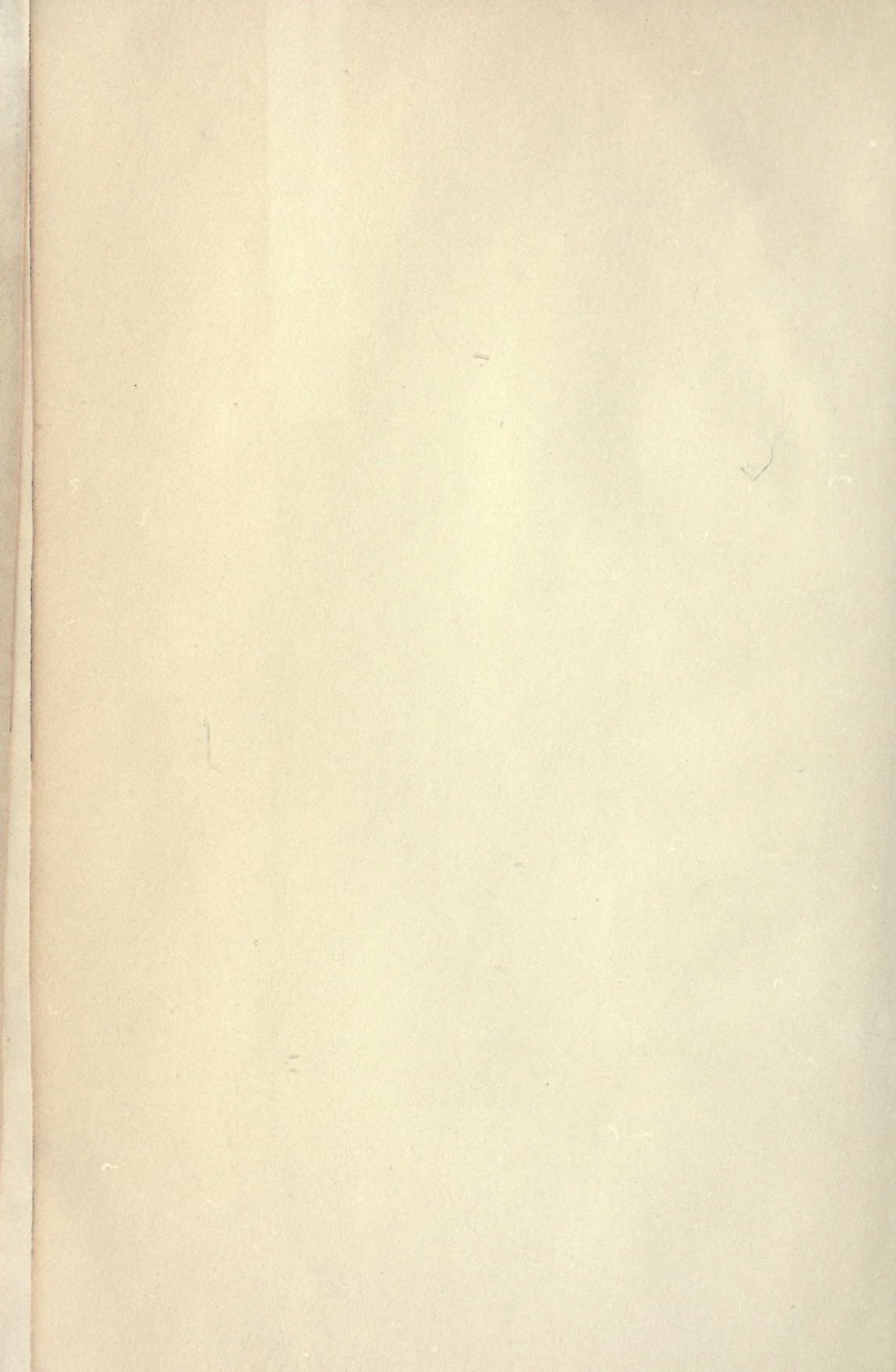




3 1761 03642 8522





I

S-D

394-1

22 09039.00.20

Die römische Jahrzählung.

Ein Versuch,
ihre geschichtliche Entwicklung zu ermitteln.

Von

Dr. phil. Oscar Leuze
Gymnasiallehrer in Tübingen.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1909.

111

Verlag von J. C. B. MOHR (Paul Siebeck) in TÜBINGEN.

Die römischen Amtsjahre
auf ihren natürlichen Zeitwert reduciert.

Von

W. Soltan.

Gross 8. 1888. Ermäss. Preis M. 1.50.

Römische Chronologie.

Von

W. Soltan.

Mit einer Tafel und Abbildungen im Text.

Gross 8. 1888. Ermäss. Preis M. 3.—.

Hannibals Alpenübergang
im Lichte der neueren Kriegsgeschichte.

Ein Vortrag

von

Dr. phil. E. Hesselmeier,

Professor am Gymnasium in Tübingen.

Klein 8. 1906. M. —.80.

Verlag der H. LAUPP'schen Buchhandlung in TÜBINGEN.

Rom und römisches Leben
im Altertum.

Von

H. Bender.

Mit 10 Vollbildern und über 150 Abbildungen im Text
nebst Vergleich. Plan des alten und neuen Rom.

2. verm. und verb. Aufl.

Lex. 8. 1898. Ermäss. Preis M. 3.—.

Der erste punische Krieg
im Lichte der Livianischen Tradition.

Ein Beitrag zur Geschichtsschreibung des Livius und seiner Nachfolger.
Tübinger Inaugural-Dissertation

von

Max Schermann.

Gross 8. 1905. M. 2.50.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

CE

46

L48

1909a



I

330000 00 00

Die römische Jahrzählung.

Ein Versuch,
ihre geschichtliche Entwicklung zu ermitteln.

Von

Dr. phil. Oscar Leuze

Gymnasiallehrer in Tübingen. 7



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1909.

11

Alle Rechte vorbehalten.



Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Vorwort.

Von den zwei Hauptproblemen der römischen Chronologie — Kalender und Jahrzählung — wird in der vorliegenden Untersuchung nur das zweite behandelt, und zwar mit Absicht ohne Bezugnahme auf das erste, unabhängig von den Hypothesen über den Gang des älteren römischen Kalenders. Die in einzelnen Bearbeitungen der römischen Chronologie sich findende Verquickung beider Probleme, wobei von vornherein eine Beeinflussung der Jahrzählung durch gewisse Unregelmässigkeiten des Kalenders vorausgesetzt wird, hat nicht zur Klärung beigetragen.

Für die römische Jahrzählung blieben lange Zeit fast unbestritten die im wesentlichen auf Niebuhr zurückgehenden Ansichten in Geltung, die Mommsen in seiner Römischen Chronologie (2. Aufl. 1859) ausgeführt hatte. Erst in den 80iger Jahren kam die Forschung wieder in Fluss, angeregt durch Ungers Opposition gegen einige der Hauptsätze Mommsens. (Die römische Stadtära. Abh. der Münch. Akad. XV. 1881.) In rascher Folge erschienen dann die Schriften von Matzat, Seeck, Holzapfel, Unger und Soltau. Die letzte zusammenfassende Arbeit ist Soltaus Römische Chronologie (1889). Diese Untersuchungen standen zwar alle mehr oder weniger im Gegensatz zu Mommsen, vereinigten sich aber ihrerseits nicht zum Ausbau einer einheitlichen Theorie, sondern kamen zu stark von einander abweichenden und vielfach geradezu gegensätzlichen Resultaten. Die Folge war, dass die Forschung sich wieder von der römischen Chronologie abwandte, weil sie als ein dunkles und undankbares, ja scheinbar hoffnungsloses Gebiet betrachtet wurde.

„So wenig verlockend eine erneute Beschäftigung mit den Problemen der römischen Chronologie im Hinblick auf die grosse Verschiedenheit der bisher gewonnenen Resultate erscheinen mag, so bietet sich doch vielleicht von hier aus noch der sicherste Weg, um die Frage nach der Gläubwürdigkeit der über die ältere Geschichte vorliegenden Tradition einer befriedigenden Lösung entgegenzu-

führen.“ Diese Worte Holzapfels (im Bericht über die Arbeiten zur römischen Geschichte im letzten Vierteljahrhundert, Burs. J. B. 124 S. 207), die treffend die grundlegende Wichtigkeit der chronologischen Forschung für die historische Kritik betonen, mögen es rechtfertigen, dass hier noch einmal unternommen wird, dem Problem der römischen Jahrzahl nachzugehen und einen neuen Lösungsversuch zur Prüfung vorzulegen.

Es ist schon durch den Untertitel des Buchs zum Ausdruck gebracht, dass das Augenmerk hauptsächlich auf die Eruierung der allmählichen Entwicklung der römischen Jahrzahl gerichtet ist. Dabei ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, dass die verschiedenen Ansätze der Stadtgründung, wie sie nacheinander von römischen Historikern aufgestellt wurden, ebenso viele Etappen der Entwicklung der römischen Zeitrechnung bezeichnen, und dass es sich deshalb in erster Linie darum handle, die mit den verschiedenen Gründungsdaten verknüpften Jahrzahlssysteme zu rekonstruieren, und zwar zunächst ganz ohne Einmischung der Kritik. Wenn diese Rekonstruktionsversuche häufig zu Resultaten führten, die von den bisherigen, übrigens unter sich keineswegs übereinstimmenden, Ansichten stark abweichen, so darf vielleicht der Umstand zu ihren Gunsten angeführt werden, dass dabei die alten Autoren, denen anderwärts so häufig Fehler, Versehen, Ungeschicklichkeit, Leichtfertigkeit, Inkonsequenz und Fälschung vorgeworfen worden sind, durchgängig in besserem Licht erscheinen. Bei Polyb, bei Dionys und bis zu einem gewissen Grade sogar bei Diodor kann die Behandlung ihrer chronologischen Systeme als Versuch einer „Rettung“ bezeichnet werden. Ja die römischen Fasten Diodors bilden, weil aus ihnen die Fasten und die Zeitrechnung des Fabius sich zurückgewinnen lassen, geradezu den Schlüssel zum Verständnis der Genesis der römischen Jahrzahl.

Durch den Versuch, den Entwicklungsgang der römischen Jahrzahl zu verfolgen und namentlich auch den Motiven nachzuspüren, auf denen die Neuerungen der einzelnen Systeme vermutlich beruhen, hoffte der Verfasser auch eine gesichrtere Unterlage für die Kritik derselben zu finden. Deshalb wurde ein besonderer Abschnitt der chronographischen Technik gewidmet. Es galt, aus den rekonstruierten Systemen die Arbeitsweise der Chronologen abzuleiten, die Methoden zu erkennen, nach denen sie die für die Zahl der Jahre verwendete, zu diesem Zweck aber von Haus aus nicht besonders geeignete, Beamtenliste chronologisch brauchbar zu machen suchten. Es handelte sich namentlich

darum, zu unterscheiden, wieweit historische Anhaltspunkte für die Ordnung der Zeitrechnung benützt und wieweit chronographische Kunstmittel und Nachhilfen angewendet wurden. Dabei ergab sich, dass man zwei Daten wohl mit ziemlicher Sicherheit als Eckpfeiler der römischen Chronologie betrachten darf: das Jahr 387 v. Chr. für die Eroberung Roms durch die Gallier und das Jahr 507 v. Chr. für die von dem Konsul Horatius im dritten Jahr der Republik vollzogene Dedikation des Kapitolinischen Tempels. An diesen Daten gemessen erscheint die Varronische Zeitrechnung für die ältere, die Polybianische für die mittlere Zeit der Republik korrekter, beide aber in weniger ungünstigem Licht als z. B. bei Holzappel, nach dem die vulgäre Jahrzählung bis zu sieben Jahren, und bei Unger, nach dem sie gar bis zu 11 Jahren von der wahren Zeit abweichen soll.

Im letzten Teil ist versucht worden, auf Grund der durch die beiden Daten gegebenen Fixpunkte und mit Hilfe der überlieferten Angaben über die Verschiebungen des Antrittstermins eine Reduktionstabelle der Varronischen Jahre zu konstruieren.

„Die Zeit, ein dogmatisches Handbuch der Römischen Chronologie zu schreiben, ist noch nicht gekommen.“ Diese im Jahr 1889 von Soltau im Vorwort zu seiner römischen Chronologie geschriebenen Worte gelten auch heute noch: die Kontroversen sind zahllos, für die wenigsten Fragen ist eine Einigung erzielt. Deshalb konnte auch in den vorliegenden Untersuchungen von häufigen Auseinandersetzungen mit fremden Ansichten und von einer ausführlichen Begründung der eigenen Aufstellungen nicht abgesehen werden. Um die Nachprüfung zu erleichtern, ist eine möglichst übersichtliche Gliederung des Stoffs und eine deutliche Herausstellung der einzelnen Streitfragen angestrebt worden. *Nos qui sequimur probabilia nec ultra quam ad id, quod veri simile occurrit, progredi possumus, et refellere sine pertinacia et refelli sine iracundia parati sumus.* (Cic. Tusc. II, 2, 5).

Tübingen, im Juni 1909.

Oscar Leuze.

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.

Voruntersuchungen.

Erster Abschnitt.

Die römischen Fasten Diodors.

	Seite
Einleitung	1
1. Das Endjahr des Diodorischen Werks	3
a) Die Angabe in I, 4, 7	4
b) Die Angabe in I, 5, 1	6
c) Resultat	10
2. Das Fehlen der Diktatorenjahre in Diodors Fasten	11
3. Diodors Beamtenliste vom ersten pleb. Konsul bis zum Schlussjahr seines Werks (388—695 Varr.)	12
4. Diodors Beamtenliste vom Konsulat des Sp. Cassius und Proc. Vergi- nius bis zum ersten pleb. Konsul (268—388 Varr.)	14
A. Aufzählung der Diodorischen Besonderheiten	14
B. Diskussion der Diodorischen Besonderheiten	15
Erste Gruppe.	
a) Die Auslassung der 5 Kollegien von 331—335 Varr.	15
b) Die doppelte Aufführung der 5 Kollegien von 360—364 Varr.	16
c) Die Korrespondenz der beiden Manipulationen	19
Zweite Gruppe.	
a) Die einjährige Anarchie bei Diodor	27
b) Die Auslassung des letzten Militärtribunenkollegiums (387 Varr.)	29
c) Die Korrespondenz der beiden Manipulationen	30
Dritte Gruppe.	
a) Das Konsulat des L. Quinctius und A. Sempronius (zwischen 326/7 Varr.)	31
b) Das Konsulat des L. Quinctius und M. Fabius (zwischen 297/8 Varr.)	32
c) Das Konsulat unbekannter Eponymen zwischen 296/7 Varr.	32
Vierte Gruppe.	
Das Fehlen des Kollegiums von 272 Varr.	34
5. Der verlorene Anfang von Diodors Beamtenliste	36
6. Diodors Gründungsdatum (ol. 8, 1)	38
7. Diodors Ansatz für die Königszeit	41
8. Zusammenfassung	43

Zweiter Abschnitt.

Die Quelle von Diodors römischen Fasten.

1. Die Eigentümlichkeit der von Diodor benützten Fastenliste	44
2. Indizien für das hohe Alter der von Diodor benützten Fastenliste	45
3. Gründe für die Vermutung, dass Diodor seine römischen Fasten dem Fabius Pictor entlehnte	47
a) Die Fasten von 320 Varr.	47
b) Die Stellenzahl der Fasten	47
c) Das Gründungsdatum	47
d) Das Fragment aus den lateinischen Annalen des Fabius bei Gell. Noct. Att. V, 4	48
4. Gründe für die Annahme, dass Diodor seine römischen Fasten derselben Quelle entlehnte wie seine historischen Notizen	55
a) Erwägungen allgemeiner Art	55
b) Die 137 Jahre bei Diodor XIV, 93	56
5. Gründe für die Annahme, dass Diodors historische Notizen in der II. Dekade aus Fabius stammen	60
6. Die gegen die Fabius-Diodor-Hypothese geltend gemachten Argumente	63
a) Die Namensformen	63
b) Die Cognomina	64
c) Fehler in den Fasten Diodors	66
d) Soltaus Vermutung, Fabius habe überhaupt kein Eponymenverzeichnis gegeben	67
e) Die Chronologie	68
f) Der Parteistandpunkt der annalistischen Notizen Diodors	68
g) Der Bericht über die gallische Katastrophe	69
h) Die in Diodors Erzählung angemerkten Varianten	70
7. Die der Fabius-Hypothese entgegengesetzten Vermutungen über Diodors Quelle	71
a) Griechisch schreibende Autoren	71
b) Lateinisch schreibende Autoren	74
8. Zusammenfassung	76

Zweiter Teil.

Geschichte der römischen Jahrzahl.

Erste Periode.

Fabius und Cincius.

Die reine Beamtenliste als Jahrtabelle.

Die Gründungsdaten ol. 8, 1 und ol. 12, 4.

Erster Abschnitt.

Fabius Pictor.

1. Das Gründungsdatum des Fabius (ol. 8, 1)	79
2. Die Berechnung der republikanischen Zeit bei Fabius	80
3. Die Ansetzung der Königszeit bei Fabius	81
4. Die Entstehung des Ansatzes von 244 Jahren für die Königszeit	83
5. Zusammenfassung	90

	Seite
6. Das Fortleben der Fabischen Rechnungsweise:	
a) Diodor	92
b) Orosius	93
Zweiter Abschnitt.	
Cincius Alimentus.	
1. Das Gründungsdatum des Cincius (ol. 12, 4)	96
2. Die Berechnung der republikanischen Zeit bei Cincius	96
3. Die Ansetzung der Königszeit bei Cincius	97
4. Andere Hypothesen über die Entstehung des Cincischen Gründungsdatums	98
5. Das Verhältnis der Cincischen Annalen zu den Fabischen	101
6. Zur Cincierfrage	102
Zweite Periode.	
Polybios und Piso.	
Die chronographisch redigierte Beamtenliste als Jahrtabelle.	
Die Gründungsdaten ol. 7, 2 und ol. 7, 1.	
Erster Abschnitt.	
Polybios.	
Das Gründungsdatum ol. 7, 2.	
1. Das Gründungsdatum des Polybios (ol. 7, 2)	105
2. Polybs synchronistische Tabelle für die Zeit von 454—610 Varr.	107
3. Die Datierung der gallischen Belagerung bei Polybios (I, 6)	113
4. Die Konsequenz dieser Datierung für die Jahrzählung. Polybs synchronistische Tabelle für die Zeit von 364—454 Varr.	117
5. Die Chronologie der Gallierkriege bei Polybios II, 18—35.	
a) Vorfragen	120
b) Tabelle	125
c) Erläuterungen	127
d) Verhältnis der Polybischen Angaben zur Annalistik	137
e) Die Quelle des Polybischen Berichts	142
6. Polybs synchronistische Tabelle für die ältere republ. Periode vor der gallischen Katastrophe (245—363 Varr.)	145
7. Die Datierung des ersten Konsulats bei Polybios	147
a) Die tabellarische Gleichung	147
b) Das kalendarische Datum (Pol. III, 22, 1)	148
8. Polybs Ansatz für die Königszeit	150
9. Mutmassliche Gründe für die von Polyb befolgte Chronologie der älteren republikanischen Periode	153
a) Synchronismen	154
b) Berechnung der Dauer der einzelnen Amtsjahre	155
c) Das Zensorenprotokoll vom Jahr 362 Varr.	155
d) Die Kapitolinische Nagelschlagung und die Flaviusinschrift	159
10. Mutmassliche Gründe für die Streichung der drei Konsulate	163
11. Der Urheber der von Polyb befolgten römischen Zeitrechnung	165
a) Eratosthenes	166
b) Apollodor	167

	Seite
c) Die Pontifices	168
d) Cato	169
e) Resultat	172
12. Die Anhänger der römischen Zeitrechnung Polybs	173

Zweiter Abschnitt.

Piso.

Das Gründungsdatum ol. 7, 1.

Erstes Kapitel.

Die Chronologie des Dionys von Halikarnass.

1. Urteile über die Chronologie des Dionys	177
2. Der erhaltene Teil der synchronistischen Tabelle des Dionys	179
3. Die Rekonstruktion des verlorenen Teils nach der herrschenden Ansicht	180
4. Die synchronistische Tabelle des Dionys für die Zeit von 490—747 Varr.	
a) Die in I, 3, 4 enthaltene Gleichung	183
b) Die in II, 25, 7 enthaltene Gleichung	184
c) Die aus I, 8, 1 abzuleitende Gleichung	184
5. Die synchronistische Tabelle des Dionys für die Periode von der gal- lischen Katastrophe bis zum I. punischen Krieg (364—490 Varr.)	187
6. Die synchronistische Tabelle des Dionys für die Zeit von 310—364 V.	189
7. Das Gründungsdatum des Dionys (ol. 7, 1)	194
a) Das Verhältnis zu dem Polybianischen Ansatz	195
b) Das Verhältnis zum πινναξ	197
c) Das Verhältnis zu Cato	198

Zweites Kapitel.

Der Urheber der von Dionys befolgten römischen Zeitrechnung.

1. Dionys und Piso	200
2. Dionys und Cato (die sog. „Catonische Aera“)	202

Drittes Kapitel.

Weitere Spuren der Pisonisch-Dionysischen Zeitrechnung.

Die Anhänger der Pisonischen Jahrzahlungsform	206
---	-----

Dritte Periode.

Varronische und Kapitolinische Zählung.

Die Einfügung der Diktatorenjahre in die Jahrtabelle.

Das Gründungsdatum ol. 6, 3.

Erster Abschnitt.

Varro und Atticus.

1. Das Gründungsdatum des Varro und Atticus (ol. 6, 3)	210
2. Der Ansatz für die Königszeit bei Varro und Atticus	211
3. Der Ansatz für die republikanische Zeit	211
4. Die Diktatorenjahre	212
a) Wann sind die Diktatorenjahre in die Jahrtabelle aufgenommen worden?	213
b) Aus welchem Motiv sind 4 Diktatorenjahre eingeschoben worden?	217
5. Mutmassliches Motiv für die Ansetzung des ersten Konsulats auf ol. 67, 3	223
6. Die Konsequenzen des neuen Ansatzes der Republikbegründung	225

	Seite
7. Das Motiv für den Gründungsansatz ol. 6, 3	227
a) Das Horoskop der Stadt Rom	230
b) Das Horoskop des Romulus	237
c) Resultat	239
8. Der Urheber der Varronischen Jahrzahl	240
9. Die Anhänger der Varronischen Jahrzahl	244

Zweiter Abschnitt.

Die Kapitolinischen Fasten.

1. Ort und Zeit der Inschrift	247
2. Die republikanische Zeit in den Kap. Fasten	248
3. Die Königszeit in den Kap. Fasten	248
4. Das für die Kap. Fasten vorauszusetzende Gründungsdatum	249
5. Mutmasslicher Grund für die Verschiedenheit der Varronischen und der Kapitolinischen Jahrzahl	251
6. Die Verteilung der 243 Königsjahre in den Kap. Fasten	254
7. Der Urheber der Kap. Jahrzahl	254
8. Die Anhänger der Kap. Jahrzahl	258

Dritter Teil.

Kritik der römischen Jahrzahl.

Erster Abschnitt.

Die chronographische Technik.

1. Die Verwendung der Eponymenliste zur Jahrzahl	262
a) War die römische Eponymenliste zur Jahrzahl geeignet?	262
b) Wann ist die Verwendung der Eponymenliste zur Jahrzahl angekommen?	264
c) Geschichte der Verwendung der Beamtenliste zum Zweck der Zeitrechnung von Fabius bis Varro	268
d) Die an der Beamtenliste zum Zweck der Jahrzahl vorgenommenen Modifikationen	274
e) Das Beamtenverzeichnis der Pontifices und die Jahrtabelle der Historiker	275
f) Angebliche Redaktionen der Eponymenliste in vorfabischer Zeit	277
2. Die Ansetzung der Königszeit	
a) Die Ansätze zu 225, 244 und 243 Jahren	281
b) Andere den alten Autoren zugeschriebene Ansätze	283
c) Die Regierungszeiten der einzelnen Könige	286
3. Die Ansetzung der Stadtgründung	
a) Die Angaben älterer griechischer Schriftsteller und römischer Dichter	287
b) Das Gründungsdatum des Timaeus	289
c) Die 5 überlieferten Gründungsansätze des Cincius, Fabius, Polybios, Dionys und Varro	290
d) Andere, für römische Schriftsteller vermutete Gründungsansätze	291
4. Die Aera ab Urbe condita	293
5. Die sogenannte Aera post reges exactos	296
6. Die sogenannte Aera der Tempelweihe (post Capitolinam dedicatam)	298

	Seite
7. Angebliche Hilfsmittel der chronographischen Technik der Römer	
a) Rechnung mit lunisolaren Schaltzyklen	299
b) Rechnung mit Finsterniszyklen	300
c) Rechnung mit Säkularzyklen	305
d) Anknüpfung an fremde Aeren	308

Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen Jahrzahlungs-systeme in ihrem Verhältnis zur
wahren Zeit.

Einleitung	310
1. Die Fabische Zeitrechnung	311
2. Die Polybianische Zeitrechnung	312
Ia) Die Datierung der gallischen Katastrophe	312
Ib) Die sogenannte Anarchie (Quinquennium sine cur. mag.)	316
IIa) Das dritte dezemvirale Jahr	322
IIb) Die Auswerfung eines Konsulats zwischen Dezemvirat und gal- lischem Brand	325
IIIa) Die Datierung des Republikbeginns	325
IIIb) Die Auswerfung von zwei Konsulaten zwischen Republikbeginn und Dezemvirat	331
3. Die Pisonisch-Dionysische Zeitrechnung	331
4. Die Varronische Zeitrechnung	
a) Die Datierung des Republikbeginns	331
b) Die Diktatorenjahre	332
5. Die Kapitolinische Zählung	334

Vierter Teil.

Reduktion der römischen Jahr-zählung.

Erster Abschnitt.

Hilfsmittel.

1. Ueberlieferte Antrittstermine	336
2. Angaben über Amtsverkürzungen	337
3. Angaben über Interregna	337
4. Die Kalenderdaten der Kap. Triumphtafel	342
5. Tempeldedikationsdaten	345
6. Schlussfolgerungen aus der Erzählung der Schriftsteller	345
7. Zusammenfassung	348

Zweiter Abschnitt.

Reduktionsversuch.

1. Die Verschiebungen des konsularischen Amtsantritts vom ersten Kon- sulat bis zum gallischen Brand (245—364 Varr.)	350
2. Reduktionstabelle für die Jahre 245—364 Varr.	362
3. Die Verschiebungen des konsularischen Amtsantritts von 364—531 Varr.	364
a) Von 364—425 Varr.	364
b) Von 425—531 Varr.	369
4. Reduktionstabelle für die Jahre 364—531 Varr.	372
5. Das fixierte Amtsnuejahr seit 532 Varr.	373
6. Reduktionstabelle für die Jahre 532—709 Varr.	375

Dritter Abschnitt.		Seite
Kontrollmittel.		
1. Physische Synchronismen		375
2. Historische Synchronismen		377
3. Abstandsangaben in Kalenderjahren (Zensorenprotokoll. Flaviusinschrift. Ludi votivi. Waffenstillstandsfristen)		380
Schluss		384
Sachregister		386

Abkürzungen.

Gewöhnlich nur mit dem Verfassernamen zitiert sind

Matzat, Römische Chronologie I. 1883. II. 1884.

Seeck, Die Kalendertafel der Pontifices. 1885.

Holzappel, Römische Chronologie. 1886.

Soltau, Römische Chronologie. 1889.

Abgekürzt zitierte Werke:

Unger St.Ae. = Unger, Die römische Stadtära. Abh. d. Münch. Ak. XV. 1881.

Unger Kal. = Unger, Der Gang des altrömischen Kalenders. Abh. d. Münch. Ak. XVIII. 1890.

Matzat Z. = Matzat, Röm. Zeitrechnung 1889.

Soltau A. J. = Soltau, Die römischen Amtsjahre. 1888.

R.E. = Pauly-Wissowa, Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft.

Erster Teil.

Voruntersuchungen.

Erster Abschnitt.

Die römischen Fasten Diodors.

Ἦσαν δὲ τὰ μὲν γραφέντα καλῶς μὴ μετα-
χέτω φθόνου, τὰ δὲ ἀγνοηθέντα τυγχάνετω
διορθώσεως ὑπὸ τῶν δυνατοτέρων.

Diodor I, 5, 2.

Für den Versuch, der allmählichen Entwicklung der römischen Jahrählung nachzugehen, scheint mir nichts grösseren Nutzen zu versprechen als die römische Chronologie Diodors, obwohl oder vielmehr gerade weil dessen Fasten von sämtlichen anderen uns erhaltenen Beamtenlisten in mehr als einem Punkt verschieden sind. Man hat früher alle diese Abweichungen lediglich als Versehen Diodors betrachtet, verschuldet durch „die unglaubliche Einfalt und noch unglaublichere Gewissenlosigkeit dieses elendesten aller Skribenten“. Man hat „die absichtlichen oder zufälligen Auslassungen und Einschiebungen“ für bedeutungslos erklärt und keinen Anstand genommen, in der Quelle Diodors „die gleiche Eponymenliste und die gleiche Zählweise vorauszusetzen, die von Livius und Dionysios befolgt worden ist“. Diese von Mommsen in seiner Römischen Chronologie (S. 125—128) vorgetragene und von vielen geteilte Ansicht hat Mommsen selbst später wesentlich modifiziert, indem er in den Römischen Forschungen (II, 261) einen Teil der Diodorischen Besonderheiten für die Quelle Diodors vindizierte und als eine den andern Fasten sogar vorzuziehende Version anerkannte. Freilich hat er damit nicht überall Beifall gefunden. Von einer Einigung in Bezug auf die Diodorische Chronologie ist man auch heute noch weit entfernt. Ja, ein Blick in die verschiedenen Lehrbücher der

römischen Chronologie und andere einschlägige Arbeiten ¹⁾ zeigt, dass nicht etwa nur zwei oder drei Meinungen sich gegenüberstehen, zwischen denen man sich zu entscheiden hätte; vielmehr kann man ruhig sagen, dass die Zahl der verschiedenen Ansichten so gross ist wie die Zahl derer, die sich mit der Frage beschäftigten. Es ist deshalb eine unumgängliche Vorarbeit, die sämtlichen, auf Diodors römische Chronologie bezüglichen Probleme noch einmal eingehend und im Zusammenhang zu untersuchen. Vielleicht stellt sich dabei heraus, dass dem Diodor vielfach starkes Unrecht geschehen ist, und dass seine Fasten ein wichtiges Hilfsmittel bieten, um die Genesis der römischen Jahrzählung aufzuhellen.

Diodor selbst hat grossen Wert auf die Chronologie gelegt. Zwei Dinge betrachtet er als die Hauptvorzüge seines Werks: die Berücksichtigung der Universalhistorie und die streng annalistische Anordnung. Durch die Vereinigung dieser beiden Prinzipien weiss er sich seinen Vorgängern überlegen. Die einen nämlich haben nur die Geschichte einzelner Völker oder Zeiten behandelt; die andern, die mit der universalhistorischen Tendenz vorangegangen sind, lassen meist die exakte Chronologie vermissen (τοὺς οἰκείους χρόνους ἐκάστοις οὐ παρέξουσιν I, 3, 2). So gewiss aber, sagt er am Schluss dieser Ausführungen (I, 3, 8), so gewiss das Ganze mehr Nutzen gewähre als der Teil, das Zusammenhängende mehr als das Zerstückelte, das zeitlich genau Bestimmte mehr als das seinem chronologischen Zusammenhang nach Unbekannte, so gewiss sei seine universalhistorische und annalistische Methode den älteren Geschichtswerken vorzuziehen.

Dass der in diesen programmatischen Worten ausgesprochenen guten Absicht die Ausführung nicht immer entspricht, ist unbedingt zuzugeben, und ich bin weit entfernt, zu dem Urteil später antiker

1) Mommsen, R. Chr. 125—128. Matzat, R. Chr. 82 ff. Holzapfel, R. Chr. 185 ff. Soltau, R. Chr. 367—385. Unger, Stadtära und Kalendergang an verschiedenen Stellen. Ferner: W. Collmann, De Diodori Siculi fontibus, Diss. Marburg 1869. L. Bornemann, De Castoris chronicis Diodori Siculi fonte ac norma, 1878. L. O. Bröcker, Untersuchungen über Diodor, 1879. O. Seeck, Die Kalendertafel der Pontifices, 1885. Conr. Cichorius, De fastis consularibus antiquissimis, 1887. Ben. Niese, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1887, S. 831 ff. H. Adams, Chronologisches zu Diodoros, N. J. 1887, S. 379—385. Joh. Bader, De Diodori rerum Romanarum auctoribus, 1890. C. Wachsmuth, Ueber das Geschichtswerk des Sik. Diodoros, I. II. Leipz. Un.Pr. 1892. Fr. Reuss, Die Chronologie Diodors, N. J. 1896, S. 641 ff., bes. 670 ff. Ed. Schwartz, Artikel Diodoros in Pauly-Wissowa, R.E. V. 1903. G. Sigwart, Römische Fasten und Annalen bei Diodor, Diss. 1906.

Chronikenschreiber zurückzukehren, von deren einem Diodor als ὁ σωφύτατος χρονογράφος bezeichnet wird²⁾. Dass aber Diodor nicht ganz so stümperhaft und vor allem nicht so leichtfertig in chronologischen Dingen war, wie er von vielen modernen Gelehrten hingestellt wird, hoffen die folgenden Untersuchungen zu zeigen.

Wir beginnen dabei nicht mit dem Gründungsdatum und den Fasten der ältesten Republik; zweckmässiger scheint der umgekehrte Weg, zuerst Diodors Angaben aus seiner eigenen Zeit zu untersuchen und von da aus sein synchronistisches System in die Vergangenheit zurückzuverfolgen.

1. Das Endjahr des Diodorischen Werks.

Die letzten Bücher des Diodorischen Geschichtswerks sind nicht erhalten; aber in der Einleitung gibt der Verfasser eine Inhaltsübersicht (I, 4, 6—5, 1) und zwar nach zwei Gesichtspunkten. Zuerst führt er aus, wie die drei Hauptperioden³⁾, in die er die Gesamtgeschichte gliedert, sich auf seine 40 Bücher verteilen (4, 6: τῶν γὰρ βιβλῶν κτλ.); sodann stellt er zusammen, wieviel Jahre die einzelnen Zeiträume umfassen (5, 1: τῶν δὲ χρόνων κτλ.).

Als das Ziel, das er mit seiner Geschichtsdarstellung erreichen will, nennt er an beiden Stellen die ἀρχή des römisch-gallischen Krieges. Man hat ihm nun den Vorwurf gemacht, er habe dieses Ereignis nicht richtig zu datieren gewusst. In einem Atem gebe er zwei verschiedene Daten dafür an und beide seien falsch⁴⁾. Es ist zu untersuchen, ob und wie weit dieser Vorwurf berechtigt ist.

2) Excerpta ex Joannis Chronicis in Cramers Anecdota Paris. vol. II p. 236. Diodor ed. Müller VI, 5.

3) Buch I—VI: Begebenheiten und Mythen vor dem trojanischen Krieg. Buch VII—XVII: Vom Trojanischen Krieg bis zu Alexanders d. Gr. Tod. Buch XVIII—XL: Von da bis zum Beginn von Cäsars gallischem Feldzug.

4) Z. B. Wachsmuth a. a. O. I, 5: „Hinsichtlich des Anfangs des gallischen Krieges hat er aber die wunderlichsten chronologischen Vorstellungen. In einem Atem bezeichnet er als sein Anfangsjahr einerseits das 1. Jahr der 180. Olympiade (das wäre also 60/59 v. Chr., mithin auch nicht richtig) und setzt zum Anderen 730 Jahre an von der 1. Olympiade bis zu eben diesem Anfangsjahre (folglich 46 v. Chr.) . . . Und diese absolute Unklarheit hinsichtlich des . . . Endpunktes seines Geschichtswerks wird im 3. und 5. Buch aufs neue illustriert durch die Versicherung, die britannischen Feldzüge Cäsars, die doch in die Mitte des gallischen Krieges fallen, noch ausführlich behandeln zu wollen.“ Auch Reuss (a. a. O. 641) erklärt beide Daten für falsch. Schwartz, R.E. V, 661: „Die Äusserungen Diodors über den Endpunkt seines Werks sind seltsam verwirrt“.

Dabei müssen wir die Angabe in I, 4, 7 und die Angabe in I, 5, 1 getrennt betrachten.

a) Die Angabe in I, 4, 7.

Diodor sagt hier: ἐν δὲ ταῖς ἐξῆς εἴκοσι καὶ τρισὶ βίβλοις τὰς λοιπὰς ἀπάσας (sc. πράξεις) κατετάξαμεν μέχρι τῆς ἀρχῆς τοῦ συστάντος πολέμου Ῥωμαίοις πρὸς Κελτοὺς, καθ' ὃν ἡγούμενος Γάιος Ἰούλιος Καῖσαρ ὁ διὰ τὰς πράξεις προσαγορευθεὶς θεὸς κατεπολέμησε μὲν τὰ πλείστα καὶ μαχμώτατα τῶν Κελτῶν ἔθνη, προεβίβασε δὲ τὴν ἡγεμονίαν τῆς Ῥώμης μέχρι τῶν Βρεττανικῶν νήσων· τούτου δ' αἱ πρῶται πράξεις ἐπετελέσθησαν Ὀλυμπιάδος τῆς ἑκατοστῆς καὶ ὀγδοηκοστῆς κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος ἐπ' ἄρχοντος Ἀθήνησιν Ἡρώδου.

Das erste Jahr der 180. Olympiade ist = 60/59 v. Chr. Der gallische Krieg begann aber erst 58 v. Chr. Deshalb wollten Clinton (Fasti Hell. III, 183) und Holzapfel (R. Chr. 45, 1) κατὰ τὸ τρίτον ἔτος korrigieren. Allein die Ueberlieferung ist geschützt durch die Beifügung des attischen Archonten Herodes, von dem man weiss, dass er zu ol. 180, 1 gehört⁵⁾. Diodor hat also ol. 180, 1 geschrieben und wenn er wirklich in dieses Jahr die ersten Taten im gallischen Krieg gesetzt hätte, so wäre der Vorwurf der falschen Datierung berechtigt. Allein dieser Vorwurf beruht nur auf irriger Interpretation der Worte τούτου δ' αἱ πρῶται πράξεις. Damit meint Diodor nicht, wie man gewöhnlich konstruiert⁶⁾, die ersten Taten im gallischen Krieg, sondern die ersten Taten Cäsars. τούτου bezieht sich nicht auf πολέμου, sondern auf Γάιος Ἰούλιος Καῖσαρ⁷⁾. Wenn Diodor sagt, die ersten Taten Cäsars seien in ol. 180, 1 ausgeführt worden, so denkt er dabei offenbar an sein erstes Konsulat (59 v. Chr. = 695 Varr.)⁸⁾. Bei dieser Auffassung ist der letzte Satz (von τούτου bis Ἡρώδου) chronologisch nicht zu beanstanden.

Es fragt sich nun, in welchem Verhältnis dieser letzte Satz mit seiner Zeitbestimmung zu dem vorausgehenden steht, in welchem Diodor angibt, er habe die Erzählung bis zur ἀρχῆ des römisch-

5) Wachsmuth a. a. O. I, 5 A. 3.

6) Z. B. Wachsmuth a. a. O. I, 5 A. 4. Vogel, Verh. der 41. Phil. Vers. in München 1891, S. 231.

7) So Bornemann a. a. O. S. 6. Unger, Kalendergang 328. Die Beziehung auf Cäsar empfiehlt sich schon aus sprachlichen Gründen, weil man eher von πράξεις eines Mannes als von πράξεις πολέμου spricht und weil die πράξεις Cäsars schon vorher erwähnt sind (ὁ διὰ τὰς πράξεις προσαγορευθεὶς θεός).

8) So Wesseling zu I, 5, 1. Fischer, Zeittafeln, S. 339. Matzat, R. Chr. I, 85, 1. Soltau, R. Chr. 369. Schwartz, R.E. V, 665.

gallischen Kriegs geführt. Betrachten wir letztere Angabe zunächst für sich, so ist vor allem zu konstatieren, dass nach Diodorischem Sprachgebrauch das mit μέγρο: τῆς ἀρχῆς bezeichnete Ereignis noch als in die Erzählung eingeschlossen zu betrachten ist⁹⁾. Man hat daraus gefolgert, das letzte von Diodor behandelte Jahr sei 58 v. Chr. = 696 Varr. gewesen¹⁰⁾. Allein das erste Kriegsjahr eines 8jährigen Feldzugs noch zu erzählen und dann abzubrechen, wäre ein Kompositionsfehler, den man dem Diodor nicht zutrauen darf. Man ist dazu verleitet worden, weil man bei ἀρχή τοῦ πολέμου unwillkürlich an das erste Kriegsjahr denkt. Der Sprachgebrauch der griechischen Schriftsteller lässt aber die Möglichkeit einer anderen Interpretation von ἀρχή zu. Was Polybios unter der ἀρχή eines Kriegs versteht, führt er III, 6 an mehreren Beispielen aus. Die ἀρχή des zweiten punischen Kriegs sieht er in der Belagerung von Sagunt durch Hannibal (219 v. Chr. = 535 Varr.), die ἀρχή des Antiochenischen Kriegs in des Antiochus κατάπλους εἰς τὴν Δημητριάδα (192 v. Chr. = 562 Varr.). Das erste Kriegsjahr im Hannibalischen Krieg ist 218 v. Chr. = 536 Varr., im Antiochenischen Krieg 191 v. Chr. = 563 Varr. Unter ἀρχή τοῦ πολέμου versteht demnach Polybios nicht den ersten kriegerischen Zusammenstoß oder das erste Kriegsjahr, sondern eine entscheidende Handlung einer der beiden Parteien, die gar nicht direkt gegen die andere gerichtet zu sein braucht, die aber doch den Krieg unvermeidlich macht.

Dass Diodor das Wort ἀρχή τοῦ πολέμου im gleichen Sinne verwendet¹¹⁾, zeigt XII, 84, 4: ἡμεῖς δὲ παρόντες ἐπὶ τὴν ἀρχὴν τοῦ πολέμου τοῦ συστάντος Ἀθηναίοις καὶ Συρακοσίοις κατὰ τὴν ἐν ἀρχῇ πρόθεσιν τὰς ἐπομένους πράξεις εἰς τὴν ἐχομένην βίβλον κατατάξομεν. Als erstes Kriegsjahr des athenisch-syrakusanischen Kriegs betrachtet Diodor ol. 91, 2 = Archontat des Chabrias, und beginnt damit das 13. Buch. Unter der ἀρχή des Krieges aber versteht er den in ol. 91, 1 (Archon Arimnestos) gefassten Beschluss der Athener, den Egestanern Hilfe zu leisten (XII, 83. 84). Dies wird über allen Zweifel erhoben durch die Parallelendung im Eingang von

9) Zur Vergleichung passende Stellen finden sich am Anfang und am Schluss jedes Buchs, wo Diodor immer den in dem betr. Buch behandelten Zeitraum genau umgrenzt. Auch in I, 5 zum Beispiel ist bei εἰς τῆς Ἀλεξάνδρου τελευτῆς der Tod Alexanders eingeschlossen.

10) Z. B. Mommsen, R. Chr. 127. Wachsmuth a. a. O. I, 5. Dagegen gibt Mommsen, R. F. II, 267 A. 61 richtig das erste Konsulat Cäsars 695 als Schlussjahr an.

11) Auch Dionys. Hal. gebraucht I, 8, 1 ἀρχή τοῦ πολέμου in derselben Bedeutung, vgl. den Abschnitt über die Chronologie des Dionys.

Buch XII: διέξιμεν ἕως ἐπὶ τὸν ψηφισθέντα πόλεμον ὑπὸ Ἀθηναίων πρὸς Συρακοσίους.

In diesem Sinn konnte Diodor auch sagen, dass die ἀρχή des gallischen Kriegs in dem Konsulatsjahr Cäsars (59 v. Chr. = 695 Varr.) lag. Denn schon in diesem Jahr wurde Cäsar die Statthalterschaft des cisalpinischen Galliens sowie der Provinz Narbo und der Oberbefehl über die daselbst stehenden Legionen auf 5 Jahre vom Ablauf seines Konsulats an übertragen. In dieser auf Cäsars eigenen und wohlbedachten Wunsch getroffenen Bestimmung lag aber der Keim zum gallischen Kriege. (Vgl. Mommsen, R. G. III⁶, 222.)

Führt somit schon die Diskussion der Angabe μέχρι τῆς ἀρχῆς τοῦ συστάτος πολέμου Ῥωμαίων πρὸς Κελτούς unter Berücksichtigung des Diodorischen Sprachgebrauchs darauf hin, dass Diodor als letztes von ihm behandeltes Jahr das dem tatsächlichen Ausbruch des gallischen Krieges vorausgehende Konsulatsjahr Cäsars (59 v. Chr.) bezeichnen will, so erhält diese Interpretation ihre beste Bestätigung dadurch, dass auch die Zeitangabe im letzten Satz (τούτου bis Ἡρώδου) auf das Konsulatsjahr Cäsars geht. Die beiden Sätze stehen somit wirklich in einem engen Verhältnis zu einander: während im ersten der Schluss des Werkes sachlich bestimmt ist, wird er im letzten chronologisch fixiert.

Demnach ist die ganze Stelle so zu erklären: das letzte von Diodor behandelte Jahr war ol. 180, 1 = Archontat des Herodes = erstes Konsulat Cäsars¹²). In diesem Jahr hat Diodor noch erzählt, was nach seiner Ansicht die ἀρχή des gallischen Krieges bildete, nämlich ohne Zweifel die Uebertragung der gallischen Statthalterschaft an Cäsar. Bei dieser Interpretation erweist sich die Angabe in I, 4, 7 als vollkommen korrekt.

b) Die Angabe in I, 5, 1.

In I, 5 gibt Diodor die Jahrsummen für die einzelnen Zeiträume an. Für die vortroische Periode verzichtet er auf Zahlenangaben. Die Zeit vom trojanischen Krieg bis zur ersten Olympiade bestimmt er nach Apollodor¹³). Ihm folgend rechnet er vom trojanischen Krieg bis zur Rückkehr der Herakliden 80 Jahre, von da bis zur

12) Mit ol. 180, 1 hat also Diodor das im Verlauf dieses Olympiadenjahres beginnende römische Amtsjahr geglichen. Diese Art der synchronistischen Reduktion war bei den griechischen Schriftstellern vorherrschend üblich. Vgl. Mommsen, R. F. II, 353. Soltau, R. Chr. 261. Niese, G. G. A. 1887, 832, und unten im Abschnitt über Polyb. § 2.

13) ἀκολούθως Ἀπολλοδώρῳ τῷ Ἀθηναίῳ.

ersten Olympiade 328, im ganzen also 408 Jahre. Wie bei Eratosthenes und Apollodor ist auch bei Diodor die Rechnung mit Einschluss des Endtermins zu verstehen, so dass also ol. 1, 1 das 408. Jahr nach Trojas Fall ist¹⁴⁾.

Nun fährt Diodor fort: von der ersten Olympiade aber bis zur ἀρχή des gallischen Kriegs, dem Schluss unserer Geschichtserzählung, rechnen wir 730 Jahre: ἀπὸ δὲ τῆς πρώτης ὀλυμπιάδος εἰς τὴν ἀρχὴν τοῦ Κελτικοῦ πολέμου, ἣν τελευτὴν πεποιήμεθα τῆς ἱστορίας, ἑπτακόσια καὶ τριάκοντα (sc. τίθεμεν ἔτη.).

In dieser Angabe steckt ein offenkundiger Fehler. Da Diodor die ἀρχὴ τοῦ Κελτικοῦ πολέμου nach I, 4, 7 in ol. 180, 1 setzte, so durfte er nur $179 \cdot 4 = 716$ Jahre rechnen. Man hat den Diodor auf Kosten seiner Abschreiber zu entlasten gesucht. Die Vermutung des Bullialdus, Diodor habe ψζ (= 717) geschrieben und dies sei in ψλ (= 730) verderbt worden, ist von Wesseling gebilligt und neuerdings wieder von Vogel für die ansprechendste Lösung erklärt worden¹⁵⁾. Aber auch hier ist jede Korrektur zu verwerfen. Denn die Zahl 730 ist geschützt durch die unmittelbär folgende Angabe der Gesamtsumme, in der sie ebenfalls vorausgesetzt ist¹⁶⁾. Diodor fährt fort: ὥστε τὴν ἄληθνην πραγματείαν ἡμῶν τετραράκοντα βιβλίων

14) Vgl. Clinton, F. H. I, 124. Jacoby, Apollodors Chronik, 1902, S. 78. Eratosthenes rechnet 407 Jahre ἐπὶ τὸ προηγούμενον ἔτος τῶν πρώτων ὀλυμπίων, d. h. bis zum letzten Jahr vor ol. 1, 1.

15) Vogel, Verh. der 41. Phil. Vers. S. 231. Auch Adams in J. f. Phil. 135, 1887, S. 382. Uebrigens wäre nicht mit Wesseling und Vogel 717, sondern mit Adams 716 zu erwarten. Denn ol. 1, 1 ist auszuschliessen, weil es bereits in den 408 Jahren eingerechnet ist (s. Anm. 14 und 19), dagegen ol. 180, 1 ist als Endtermin einzuschliessen. Somit sind volle 179 Olympiaden = 716 Jahre zu rechnen.

16) Dies betont mit Recht Wachsmuth a. a. O. S. 5. Wesseling nahm an, die Gesamtsumme sei von den Abschreibern entsprechend der Zahl 730 geändert worden. (Ebenso Adams a. a. O. S. 382.) Allein die beiden Zahlen 730 und 1138 hat offenbar schon Eusebius in seinem Diodor gelesen. Sie führen in die 183. Olympiade. Diese beginnt bei Eusebius mit 1968 Abr. Zu 1968 Abr. hat Hieronymus die Notiz: „Diodorus Siculus Graecae scriptor historiae clarus habetur“. Dazu bemerkt Wachsmuth a. a. O. S. 4, 1: „weshalb gerade zu diesem Jahr, bleibt ungewiss“. Vogel a. a. O. S. 234: „das Jahr 49 kann unmöglich, wie Hier. will, die Blütezeit Diodors bezeichnen, sondern frühestens den Anfang seiner Schriftstellerei“. Schwartz (R.E. V, 663) vermutet, Eas. habe den Diodor auf ol. 182, 4 gesetzt, weil dies die Epoche Cäsars war.“ (Abr. 1968 ist bei Hier. = ol. 182, 4, dagegen bei Eusebius = ol. 183, 1). Einfacher ist vielleicht die Erklärung, dass Eusebius die Angabe des Diodor über das Endjahr seines Werks (730 Jahre ἀπὸ τῆς πρώτης ὀλ.) vor Augen hatte und deshalb in die 183. Olympiade seine ἀκμὴ ansetzte.

οὖσαν περιέχειν ἔτη δυοὶ λείποντα τῶν χιλίων ἑκατὸν τετταράκοντα χωρὶς τῶν χρόνων τῶν περιεχόντων τὰς πρὸ τῶν Τρωικῶν πράξεις. 1138 ist die Summe von $408 + 730$.

Andere haben mit Beibehaltung der Zahlen 730 und 1138 dadurch zu helfen gesucht, dass sie statt εἰς τὴν ἀρχὴν τοῦ Κελτικοῦ πολέμου etwa εἰς τὴν ἀκμὴν oder εἰς τὴν τελευταίην vorschlugen¹⁷⁾. Diese Korrekturen sind ebenfalls unannehmbar; denn selbst bis zum Ende des gallischen Kriegs durfte Diodor nur $716 + 8 = 724$ Jahre rechnen.

Mit Recht haben schon Scaliger und Petavius und neuerdings Wachsmuth und Ed. Schwartz angenommen, dass der Text korrekt überliefert ist und dass hier ein Fehler Diodors vorliegt, sofern er zwei nicht zusammenstimmende Angaben nebeneinandergestellt hat. Wie aber dieser Irrtum Diodors zu erklären ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Scaliger vermutete, er habe den gallischen Krieg und den Bürgerkrieg verwechselt¹⁸⁾. Ed. Schwartz sagt (R.E. V, 665): „Ich weiss keine andere Erklärung, als dass die von Diodor benutzte chronologische Tabelle bis 46/5 (= ol. 183, 3) reichte und er deren Schlusssumme einfach abgeschrieben hat.“ Beide Erklärungen sind für Diodor nicht sehr schmeichelhaft und trauen ihm ein sehr gedankenloses Verfahren zu. Vielleicht lässt sich doch eine für den Autor etwas weniger ungünstige Erklärung finden.

730 Jahre ἀπὸ τῆς πρώτης Ὀλυμπιάδος führen ebenso wie 1138 Jahre ἀπὸ τῶν Τρωικῶν auf das Jahr ol. 183, 3¹⁹⁾. Dieses Olympiadenjahr ist = 46/45 v. Chr. = 708/9 Varr. Nach Diodorischer Rechnungsweise (vgl. Anm. 12) ist es zu gleichen mit 45 v. Chr. =

17) ἀκμὴν wurde von J. G. Herwart, τελευταίην von Scaliger und Js. Voss vermutet. Vgl. dazu Vogel a. a. O. S. 230 und Diodor ed. Dindorf IV. 1828, Anm. zu I, 4, 6.

18) „itaque insignis est hallucinatio praestantissimi scriptoris, principium belli Gallici cum annis belli civilis confundentis“. Vgl. Diodor ed. Dindorf IV zu I, 5, 1, S. 10. Aehnlich Clinton, F. H. III, 183.

19) So richtig Schwartz (R.E. V, 665). Irrig denken Wachsmuth (a. a. O. I, 5) und Reuss (a. a. O. 641) an ol. 183, 2 = 47/46 v. Chr., Vogel (a. a. O. 230) gar an 44 v. Chr. — Wie Diodor ἀπὸ Τροίας ἀλώσεως gerechnet, lässt sich zweifellos feststellen aus folgenden Gleichungen:

779 ἀπὸ Τροίας ἀλώσεως	= ol. 93, 4 (XIV, 2)
780 „ „ „	= ol. 94, 1 (XIV, 3)
866 „ „ „	= ol. 115, 3 (XIX, 1)
873 (Handschr. 883; corr. Wesseling)	= ol. 117, 2 (XX, 2)
768 (Handschr. 760; corr. Wesseling)	= ol. 91, 1 (XIII, 1).

Demnach muss 1138 ἀπὸ Τροίας ἀλώσεως = ol. 183, 3 sein. (Ebenso 408 ἀπὸ Τροίας ἀλ. = ol. 1, 1. Vgl. Anm. 14.)

709 Varr. In diesem Jahr war Cäsar zum vierten Mal Consul; am 15. März des folgenden Jahrs wurde er ermordet. Da somit die 730 Jahre Diodors auf das letzte volle Lebens- und Amtsjahr Cäsars führen, so legt sich die Vermutung nahe, Diodor habe ursprünglich im Sinn gehabt, das 4. Konsulat Cäsars (45 v. Chr.) zum Schlussjahr seines Werks zu machen und somit die gesamten πράξεις dieses Mannes in seine Geschichte aufzunehmen; erst später habe er sich entschlossen, die Geschichte dieser 14 Jahre wegzulassen und mit dem ersten Konsulate Cäsars aufzuhören.

Bestätigt wird diese Vermutung dadurch, dass von der Absicht Diodors, die Taten Cäsars zu schildern, auch sonst noch Spuren erhalten sind. Im 3. und im 5. Buch versichert er mehrmals, er werde die britannischen Feldzüge Cäsars noch ausführlich beschreiben²⁰).

Dass in einem Werk von der Grösse des Diodorischen, wenn während der Ausarbeitung der Plan geändert wird, Andeutungen stehen bleiben, welche nur zum ursprünglichen Plan passen, dem späteren widersprechen, wäre an sich nichts Auffälliges und würde der Analogien nicht entbehren. Hier allerdings ist das Stehenbleiben der zum älteren Plane gehörigen Zahlen 730 und 1138 deshalb auffälliger, weil hart daneben eine Zeitbestimmung steht, die dem späteren Plane angepasst ist (*εἰς τὴν ἀρχὴν τοῦ Κελτικῆς πολέμου, ἣν τελευτὴν πεποιήμεθα τῆς ἱστορίας*). Es ist ein starkes Stück, dass Diodor sich nicht die Mühe genommen hat, die beiden Zahlen dem veränderten Schlussjahr entsprechend umzurechnen. Für uns aber hat dieses Versehen das Gute, dass wir dadurch über die ursprünglich geplante Ausdehnung seines Werks genau orientiert werden²¹). Diodor wollte anfänglich bis zum 4. Konsulat Cäsars (45 v. Chr.) gehen und hatte diese Absicht noch, während er an Buch III und V schrieb. Später entschloss er sich, mit dem ersten Konsulat Cäsars (59 v. Chr.) aufzuhören. Er änderte die in 1, 4 und 5 gegebene Inhaltsübersicht dementsprechend ab. In I, 4 fügte er

20) III, 98, 2. V, 21, 2. V, 22, 2. Irrig ist es, wegen dieser Stellen (mit Schwartz V, 663) die Unterwerfung Britanniens durch Cäsar (54 v. Chr.) als Endpunkt des Diodorischen Werks zu bezeichnen.

21) Die Annahme, Diodor habe sein ursprüngliches Programm später geändert, findet sich schon bei Wesseling, zu Diod. I, 4, 7; dann bei Cuntz, De Augusto Plinii geograph. auctore, 1888, S. 35, bei Vogel a. a. O. S. 232 ff. und sie wird auch von Wachsmuth a. a. O. S. 4 und 15 als mögliche Erklärung der Widersprüche anerkannt. Nirgends aber ist beachtet, dass die Stelle I, 5 genauen Aufschluss gibt über das Jahr, bis zu dem Diodor ursprünglich gehen wollte.

gewissermassen zum Ersatz dafür, dass er auf die Erzählung der $\pi\rho\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\varsigma$ Cäsars verzichtet hatte, eine ganz kurze Würdigung der grossen Bedeutung von Cäsars gallisch-britannischen Feldzügen ein ²²⁾. In I, 5 gab er ebenfalls als Endpunkt die $\acute{\alpha}\rho\chi\acute{\eta}$ des gallischen Krieges an, vergass aber die Zahlen 730 und 1138 dementsprechend zu korrigieren, wie er auch versäumt hat, die Hinweise in Buch III und V zu tilgen ²³⁾.

Ueber die Frage, warum Diodor den anfänglichen Plan aufgegeben und auf eine Darstellung der Taten Cäsars verzichtet hat, ist von Vogel eine ansprechende Vermutung aufgestellt worden ²⁴⁾: Diodor habe wohl zu jenen verständigen Leuten gehört, die sich, wie Cicero Brut. 262 sagt, durch die Commentarien Cäsars nicht aufgefordert, sondern abgeschreckt fühlten, ihren Griffel an Cäsars Geschichte zu versuchen.

c) Resultat.

Ist die gegebene Erklärung für I, 4 und I, 5 richtig, so brauchen wir nicht mit Wachsmuth dem Diodor „die wunderlichsten chronologischen Vorstellungen“ über Ereignisse aus seiner eigenen Zeit und eine „absolute Unklarheit über den Endpunkt seines Werks“ aufzubürden. Diodor hat vielmehr die ganz richtigen Gleichungen angesetzt:

Cäsars 4. Konsulat (709 Varr.) [= ol. 183,3] = 730 nach ol. 1,1 = 1138 post Troiam captam.

Cäsars 1. Konsulat (695 Varr.) = ol. 180,1 [= 716 nach ol. 1,1 = 1124 p. Troiam captam].

Anfangs hatte er beabsichtigt, bis zu Cäsars 4. Konsulat zu kommen; später beschloss er mit dem ersten Konsulat aufzuhören. In der im Lauf dieses Jahrs getroffenen Entscheidung über Cäsars

22) Aehnlich findet sich fr. XXXII, 27, 3 bei Gelegenheit der Zerstörung Korinths eine lange laudatio auf Cäsar eingeschaltet, wohl ebenfalls ein Ersatz für die ausführliche Schilderung seiner Taten, auf die er verzichtet hatte. Vgl. Vogel a. a. O. S. 232.

23) Vogel a. a. O. S. 232 möchte dieses Versäumnis wenigstens beim 5. Buch dadurch erklären, dass dieses Buch zu denen gehöre, die dem Diodor gestohlen und veröffentlicht worden seien, ehe er sie nochmals durchgesehen und berichtigt hatte. Da eine solche Erklärung aber jedenfalls für I, 5 nicht möglich ist, weil hier von den zwei hart nebeneinanderstehenden Angaben über den Endpunkt des Werks die eine geändert, die andere ungeändert gelassen wurde, so wird man sie auch für V, 21 und 22 entbehren können. Ueberhaupt scheint mir Wachsmuth (a. a. O. S. 7 ff.) mit Recht gegen Vogels Vermutung Widerspruch zu erheben.

24) Vogel a. a. O. S. 234.

Statthalterschaft sah er die Ursache des gallischen Kriegs und gebrauchte deshalb den Ausdruck, er habe τὰς κοινὰς πράξεις beschrieben bis zur ἀρχὴ τοῦ Κελτικῶ πολέμου. Das einzige, was ihm vorzuwerfen bleibt, ist nicht ein chronologischer Schnitzer, sondern eine Nachlässigkeit: er hat versäumt, die Zahlen 730 und 1138 dem umgeänderten Plan entsprechend in 716 und 1124 zu korrigieren.

2. Das Fehlen der Diktatorenjahre in Diodors Fasten.

Die drei ersten Diktatorenjahre (421, 430, 445 Varr.) kennt Diodor nicht. Mit 452 Varr. bricht der uns erhaltene Teil seiner Geschichtserzählung ab. Dass Diodor auch das 4. Diktatorenjahr (453 Varr.) nicht mitzählte, lässt sich schon nach Analogie der drei andern vermuten, und es ist dies auch von den meisten Forschern so angenommen worden²⁵). Nur Holzapfel (R. Chr. 45) vertritt die Ansicht, das 4. Diktatorenjahr sei in den Fasten Diodors mitgerechnet worden²⁶). Dies lässt sich aber rechnermässig widerlegen. Diodor stellt die letzten von ihm genannten Eponymen von 452 Varr. zu ol. 119, 3, das Konsulat Cäsars (695 Varr.) zu ol. 180, 1. Zwischen 452 und 695 liegen 242 Jahre, zwischen ol. 119, 3 und 180, 1 nur 241. Das eine Jahr, das Diodor weniger hat, ist ohne Zweifel das Diktatorenjahr 453 Varr.²⁷).

Eine andere Frage ist, ob vielleicht in Diodors Geschichtserzählung sich Spuren einer Mitrechnung der Diktatorenjahre zeigen. Da wir es hier zunächst nur mit den Fasten zu tun haben, so ist diese Frage erst später zu behandeln. (II, 3, 1.)

25) Mommsen, R. Chr. 128. Matzat, R. Chr. I, 86. Soltau, R. Chr. 369. Niese, G. G. A. 1887, 832. Schwartz, R.E. V, 699.

26) Seine Argumentation beruht auf der irrigen Voraussetzung, Diodor müsse wie Polybius 490 Varr. mit ol. 129, 1 geglichen haben. Aber auch Polybius hat dies nicht getan; vielmehr hat dieser nur die Ueberfahrt des Appianus Claudius Caudex in ol. 129, 1 gesetzt, weil sie tatsächlich im Spätsommer des J. 264 v. Chr. stattfand. Vgl. Soltau, R. Chr. 262. Tabellarisch geglichen wurde 490 Varr. sowohl von Polybius als von Diodor mit ol. 128, 4.

27) So Matzat I, 85, 1. Zum selben Resultat führt eine andere Angabe: In frgm. 37, 2, 2 werden die Eponymen von 663 Varr. (L. Marcius und Sex. Julius) zu ol. 172, 1 gestellt. Zwischen 452 und 663 Varr. liegen 210 Jahre, zwischen ol. 119, 3 und ol. 172, 1 nur 209. Die Differenz kommt zweifellos von der Nichtzählung des Diktatorenjahrs 453 Varr. her. (So Niese, G. G. A. 1887, 832.)

3. Diodors Beamtenliste vom ersten plebeischen Konsul (388 Varr.) bis zum Schlussjahr seines Werks (695 Varr.).

Vom ersten plebeischen Konsul bis zu Cäsars erstem Konsulat haben die Kapitolinischen Fasten 308 Stellen (beide Endjahre eingerechnet). Bei Diodor (XV, 82) ist der erste plebeische Konsul zu ol. 104, 2 gestellt, Cäsars erstes Konsulat (*αἱ πρῶται πράξεις* I, 4) zu ol. 180, 1. Das ergibt 304 Stellen. Die Differenz beruht darauf, dass Diodor die 4 Diktatorenjahre nicht kennt.

Es ist nicht überflüssig hervorzuheben, dass Diodors Liste für diese ganze Periode, also für einen Zeitraum von 3 Jahrhunderten, in der Stellenzahl vollkommen mit der Liste des Livius übereinstimmt, ja in der Stellenzahl der konsularischen Jahre auch mit den Kapitolinischen Fasten.

Nicht so ganz vollständig ist die Uebereinstimmung in den Namen der Konsuln. Es ist freilich nur für einen kleinen Bruchteil der 304 Kollegien die Vergleichung möglich, nämlich für die 62 Jahre von ol. 104, 2 bis ol. 119, 3. Davon sind ausserdem drei Jahre (ol. 113, 2. ol. 114, 4. ol. 115, 1) zusamt den Eponymen in unseren Handschriften ausgefallen. Es bleiben also zur Vergleichung 59 Stellen mit 118 Namen.

Ich lasse die zahlreichen Fälle aus dem Spiel, wo bei den Gentilnamen ohne Zweifel Schreibfehler vorliegen, die wahrscheinlich den Handschriften zur Last fallen und ohne weiteres leicht zu korrigieren sind²⁸⁾. So ist häufig Πόπλιος geschrieben an Stelle verschiedener ähnlich lautender Gentilnamen, z. B. an Stelle von Poetilius 394. 408. 428. 440 Varr., an Stelle von Popilius 395. 398. 404. 438 Varr., an Stelle von Publilius 415. 439 Varr., endlich statt Papirius 434 Varr.; ebenso Μάρκος statt des Gentilnamens Marcius 397. 402. 412 Varr., Ίούλιος statt Ίούνιος 443 Varr., Ποπίλιος statt Publilius 427. 434 Varr., Μαιμίλιος statt Μάνλιος 395, Μάνλιος statt Maenius 416, Φούλβιος statt Foslius oder Follius 436, Αἴλιος statt Aulius 435 Varr. u. ä.

Auf Abweichungen in den Vornamen ist ohnehin nicht viel Gewicht zu legen, da wegen der üblichen Abkürzung derselben

28) Die Handschriften stimmen auch nicht immer überein. Bei 404 haben die HH. ausser PFO ποπίλιος. Bei 406 steht statt Popilius im Patmensis Ποπιλλίος, in O und den übrigen HH. Πόπλιος. Bei 416 steht statt Maenius im Patm. Μάνλιος, in O μάλιος, in TY μάνιος. Bei 397 steht Μάρκος nur im P sonst Μάρκιος. Zu 439 Varr. vgl. Mommsen, R. F. II, 232 ff. gegen Nissen, Rh., M. 25, 34. Abzulehnen ist der Vermittlungsversuch von Soltau, R. Chr. 335.

auf Einen Buchstaben Schreibfehler sich sehr leicht einstellen konnten. Uebrigens haben die Diodorhandschriften nur verhältnismässig selten (14 mal bei 116 Namen) andere Praenomina als Livius und von diesen 14 Fällen sind noch 2 abzu ziehen, in denen Diodor mit Cassiodor, und 2 weitere, in denen er mit den fasti Cap. übereinstimmt. In diesen 4 Fällen ist also die Verderbnis wahrscheinlich auf Seite der Liviushandschriften ²⁹).

Lässt man die Schreibfehler ausser Betracht, so ist bei Diodor in diesem Abschnitt nur 5 mal ein anderer Konsul genannt als in den sonstigen Verzeichnissen.

In zwei Fällen hat Diodor sicher Unrecht. Es lässt sich sogar zeigen, wie der Irrtum entstanden ist, und dieser, von Bröcker (Untersuchungen zu Diodor S. 55) gegebene Nachweis ist deshalb wichtig, weil er einen Schluss auf die Beschaffenheit der unmittelbaren Vorlage für Diodors Fasten gestattet. Für 417 Varr. erscheint bei Diodor (XVII, 17 zu ol. 111, 3) ein Konsul L. Papirius statt P. Aelius Paetus (Liv. VIII, 15), für das folgende Jahr ein Konsul Kaeso Valerius (XVII, 29) statt Kaeso Duillius (Liv. VIII, 16). Der Vorname Kaeso ist in der gens Valeria gar nicht gebräuchlich. Die beiden Versehen erklären sich leicht, wenn Diodor eine Tabelle vor sich hatte, die etwa so aussah:

ol. 111, 3: Γάιος Σουλπίκιος Πόπλιος Αἴλιος Παῖτος

ol. 111, 4: Καίσιων Δουέλλιος Λεύκιος Παπίριος

ol. 112, 1: Μάρκος Ουαλλέριος Μάρκος Ἀτίλιος.

Beim Abschreiben aus einer solchen Tabelle nahm Diodor bei ol. 111, 3 statt des Aelius den darunterstehenden Λεύκιος Παπίριος, bei ol. 111, 4 zu dem Vornamen Καίσιων den in der nächsten Linie stehenden Gentilnamen Ουαλλέριος. Diese Schreibversehen durch Abspringen des Auges auf die nächste Zeile konnten aber bloss entstehen, wenn die unmittelbare Vorlage, aus der Diodor seine Jahrespräskripte abschrieb, nicht ein erzählendes Geschichtswerk, sondern eine bloss e Eponymtabelle war ³⁰).

29) Abweichende Vornamen: 391, 392, 396, 403, 404, 408, 413, 415, 423, 431, 434, 436, 449, 452 Varr. Uebereinstimmung des Cassiodor mit Diodor: 413, 423. Uebereinstimmung der fasti Cap. mit Diodor: 391, 449. — Cognomina gibt Diodor in diesem Abschnitt nur für 8 Konsuln (388 und 395 Varr. für beide, 410, 412, 414, 415 Varr. je nur für einen der Kollegen); sie stimmen mit den von Livius gegebenen überein.

30) Dafür werden sich später noch weitere Indizien ergeben (s. unten S. 21 ff., 66 f.). Mit Absicht gebrauche ich den Ausdruck „unmittelbare Vorlage“. Ueber die eigentliche Quelle von Diodors Fasten ist damit noch nichts entschieden. Dio-

Beim dritten von den 5 Fällen (der eine Konsul für 426 Varr. heisst bei Diodor XVII, 87: A. Postumius, bei Livius VIII, 22: P. Plautius Proculus) wage ich nicht zu entscheiden, ob ein Schreibfehler (Ἱστούμιος statt Πλάτιος) oder eine Diskrepanz der von Diodor und von Livius benutzten Quellen anzunehmen ist.

Das letztere liegt dagegen ohne Zweifel vor, wenn fürs Jahr 405 Varr. beide Konsuln bei Diodor (XVI, 59 zu ol. 108, 3) anders heissen als in den sonstigen Quellen: Diodor nennt sie M. Aemilius T. Quinctius, dagegen Livius VII, 24: L. Furius Camillus App. Claudius Crassus. Ein Versehen des Diodor ist hier kaum anzunehmen; er wird die Namen in seiner Quelle gefunden haben³¹⁾. Dass die Fastenquellen für die Eponymen eines Jahrs nicht übereinstimmen, wird ja von Livius, zwar nicht gerade bei diesem Jahr, aber sonst öfters erwähnt.

Was endlich die Reihenfolge der Konsulate betrifft, so weicht Diodor einmal von der bei Livius und in den fasti Cap. befolgten Ordnung ab. Er bringt das Konsulat des M. Fabius und Ser. Sulpicius (409 Varr.) schon zwischen den Eponymen von 405 und 406 Varr. (XVI, 66 zu ol. 108, 4). Auch hier wird nicht mit Soltau (R. Chr. 384) und Schwartz (R.E. V, 699) ein Versehen Diodors, sondern eine Diskrepanz der Quellen anzunehmen sein, die mit der eben genannten Verschiedenheit bezüglich der Eponymen von 405 Varr. in Zusammenhang stehen mag. Ein Wahrscheinlichkeitsbeweis dafür wird sich uns später ergeben. (S. Fab. § 6. Pol. § 5.)

4. Diodors Beamtenliste vom Konsulat des Sp. Cassius und Proc. Verginius (268 Varr.) bis zum ersten plebeischen Konsul (388 Varr.).

A. Aufzählung der Diodorischen Besonderheiten.

Der uns erhaltene Teil der Fasten Diodors setzt erst ein mit dem Konsulat des Sp. Cassius und Proc. Verginius (268 Varr.), das zu ol. 75, 1 gestellt ist (XI, 1.); er weist im Vergleich mit der vulgären, Varronisch-Kapitolinischen Liste folgende Eigentümlichkeiten auf:

dor kann sich diese Eponymentabelle auch selbst aus einem grösseren geschichtlichen Werk zusammengestellt haben. Vgl. unten S. 22.

31) Diodor steht ganz allein, alle unsere übrigen Fastenzeugen stehen auf Seite des Livius. Das spricht aber keineswegs, wie Bröcker (Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte, S. 233) meinte, gegen die Güte und das Alter der Diodorischen Version. Vgl. den ähnlichen Fall von 320 Varr. und dazu Mommsen, R. F. II, 224.

I. Bei Diodor fehlt das Kollegium von 272 Varr. (C. Julius Julus und Q. Fabius Vibulanus II).

II. Bei Diodor sind die Eponymen von 296 Varr. zu ol. 81, 4 und die von 297 Varr. zu ol. 82, 2 gestellt. Daraus geht hervor, dass er für ol. 82, 1 ein Konsulpaar gehabt haben muss, das in der vulgären Liste fehlt. Die Namen dieser Konsuln sind uns unbekannt, weil die ganze Geschichtserzählung für das Jahr ol. 82, 1 wohl durch Schuld der Abschreiber ausgefallen ist (zwischen XI, 90 und XI, 91).

III. Diodor führt zwischen den Eponymen von 297 und 298 Varr. ein Kollegium auf, das sonst nirgends erhalten ist: L. Quinctius Cincinnatus und M. Fabius Vibulanus (XII, 3 zu ol. 82, 3).

IV. Ebenso führt Diodor zwischen den Eponymen von 326 und 327 Varr. ein Kollegium auf, das in den andern Fasten fehlt: L. Quinctius und A. Sempronius (XII, 77 zu ol. 90, 1).

V. Bei Diodor fehlen die 5 Militärtribunenkollegien von 331 bis 335 Varr.

VI. Diodor bringt die 5 Kollegien von 360—364 Varr. zweimal und zwar unmittelbar hintereinander, zuerst bei ol. 97, 2—98, 2 (XIV, 97—110), sodann bei ol. 98, 3—99, 3 (XV, 2—20).

VII. Diodor rechnet für die Anarchie nur ein Jahr (ol. 103, 2), während die vulgäre Zählung 5 Jahre rechnet (379—383 Varr.).

VIII. Bei Diodor fehlt das letzte Militärtribunenkollegium (387 Varr.).

B. Diskussion der Diodorischen Besonderheiten.

Bei der Diskussion der Eigentümlichkeiten der Diodorischen Liste folgen wir nicht der chronologischen Anordnung, in der sie soeben aufgezählt worden sind, sondern einer Gruppierung nach sachlicher Zusammengehörigkeit, wobei wir mit den stärksten und eingreifendsten Abweichungen beginnen.

Erste Gruppe (Ziffer V und VI).

a) Die Auslassung der 5 Kollegien von 331—335 Varr.

Zwei Ansichten stehen sich gegenüber. Die eine sieht in dieser Auslassung einen Vorzug Diodors, die andere einen Fehler. Die erste glaubt, Diodor gebe die ursprüngliche Beamtenliste wieder, jene 5 Kollegien seien spätere Fälschung. Die zweite hält die 5 Kollegien für echt und sieht in ihrer Weglassung eine entweder absichtliche oder fahrlässige Fälschung des Diodor oder seiner Quelle.

Als Vertreter der ersten Ansicht nenne ich L. Bornemann (a. a. O. S. 4), Matzat (R. Chr. I, 198 ff.), C. P. Burger (60 Jahre aus der älteren Geschichte Roms, 1891 = Verh. der Amsterdamer Akad. XX). Diese Ansicht ist zweifellos unrichtig; sie ignoriert den Umstand, dass die Auslassung nachher durch Verdoppelung von 5 Kollegien wieder kompensiert wird. Dies deutet darauf hin, dass die 5 Kollegien zur ursprünglichen Stellenzahl gehörten. Auch scheint die Voraussetzung mir wenigstens höchst bedenklich, dass in die Magistratsliste, nachdem sie einmal in historischen Werken veröffentlicht war, später noch eine ganze Anzahl eponymer Kollegien eingeschwärzt worden sein soll³²⁾.

Von der Mehrzahl der Forscher wird denn auch die andere Ansicht vorgezogen: die 5 Kollegien sind ebenso alte Bestandteile der Magistratsliste wie die übrigen aus jener Zeit; ihre Auslassung bei Diodor ist ein Fehler. Es fragt sich nur, ob dabei eine Absicht oder ein blosses Versehen anzunehmen ist. Letzteres ist die Ansicht Ungers (Röm. Stadtära 134, 1). Es ist aber gewiss kein Zufall, dass infolge dieser Auslassung das Tribunat der drei Fabier, unter denen Rom von den Galliern belagert wurde, gerade auf das von Polybios dafür angegebene Jahr ol. 98, 2 fällt. Die Weglassung ist also höchstwahrscheinlich eine beabsichtigte; und zwar ist ihr Zweck vermutlich eben der, die gallische Katastrophe auf ol. 98, 2 zu bringen. Eine solche Manipulation könnte von Diodor selbst oder schon von seinem Gewährsmann vorgenommen sein. Für das erstere spricht, dass die Auslassung in die Fuge zweier Diodorischer Bücher (XII und XIII) fällt. Dies wird noch deutlicher werden, wenn wir damit eine zweite Eigentümlichkeit Diodors in Zusammenhang bringen.

b) Die doppelte Aufführung der 5 Kollegien von 360—364 Varr.

Wesseling hat zuerst die Vermutung ausgesprochen, dass einige der im Anfang von Buch XV aufgeführten Kollegien Wieder-

32) Als ein Beispiel dafür, wie zufällige Zahlenverhältnisse oft zu irrigen Schlüssen verleiten, führe ich an, dass Bornemann den Umstand, dass jene 5 Kollegien gerade in der Mitte zwischen Dezemvirat und gallischem Brand liegen (303—330 = 28 Kollegien, 336—362 = 28 Kollegien) als einen Beweis dafür betrachtet, dass sie unecht und später eingelegt seien (*quinque illa collegia ad remedia chronologorum pertinere*). — Gegen Matzats Argumentation ist zu sagen: dass dieselben Namen in den Fasten öfter und bald nacheinander sich wiederholen, ist bei der geringen Anzahl konsultatsfähiger Familien nicht verwunderlich. Seck hat die Methode Matzats — allerdings wider Willen — ad absurdum geführt, indem er nachwies, dass nach demselben Prinzip auch andere Reihen (343—347 Varr. und 348—350 Varr.) für gefälscht zu erklären

holungen der schon am Schluss von Buch XIV genannten seien. Dann hat Borghesi³³⁾ die Entdeckung vervollständigt, indem er feststellte, dass die ganze Reihe der zu ol. 98, 3—ol. 99, 3 gestellten Eponymen nur eine Doublette der schon vorher bei ol. 97, 2—ol. 98, 2 aufgeführten Eponymenreihe ist. Allerdings finden sich in unsern Diodorhandschriften vereinzelt Abweichungen in den Namen der sich entsprechenden Kollegien, wie die Gegenüberstellung in C. I. L. I² p. 119 zeigt. Aber diese Differenzen verschwinden gegenüber der Zahl der Uebereinstimmungen und sind so geringfügiger Natur, dass sie mit Leichtigkeit als Schreibversehen, sei es des Diodor selber oder seiner Abschreiber, erklärt werden können. (Mommsen, R. F. II, 226.) Die von Borghesi behauptete Identität der beiden Reihen ist, soviel ich sehe, nur von Bröcker (Untersuchungen über Diodor, 1879, S. 65 f.) angezweifelt, von allen andern dagegen, wie z. B. von Niebuhr (R. G. II² 630) und Mommsen (R. Chr. 126) als sichere Tatsache anerkannt worden.

Wie ist diese Verdoppelung zu erklären? Daran, dass Diodor hier Recht hätte, dass also 5 Kollegien zweimal hintereinander in derselben Reihenfolge regiert hätten, hat niemand zu denken gewagt. Es ist allgemein anerkannt, dass Diodors Liste hier fehlerhaft ist. Weniger Uebereinstimmung herrscht über die Frage, warum Diodor nach dem Gallierbrand 5 Kollegien wiederholt hat. Es ist versucht worden, dieses Problem isoliert, ohne Rücksicht auf jene Auslassung von 5 Kollegien 331—335 Varr., zu lösen. So sagt Niese (G. G. A. 1887, S. 834): „Was die 5 nach dem Gallierbrande wiederholten Kollegien angeht, so scheint mir deutlich, dass sie wesentlich dasselbe zu leisten bestimmt sind, was in den andern Quellen die 5 Jahre der Anarchie; wie diese, so sind auch jene der chronologischen Berichtigung halber hinzugesetzt; durch sie

seien (Kalendertafel 79 ff.). Gegen Matzat vgl. Unger, Kal. 301. Soltau, R. Chr. 379. Gegen die von Bornemann, Matzat, Burger vertretene Ansicht erklärt sich auch Ed. Meyer, G. d. A. V, 136.

33) Zu XV, 2 (Eponymen von ol. 98, 3) bemerkte Wesseling: *Longe longae Diodorus a ceteris fastorum conditoribus se segregat, tribunus militum consulari potestate memorans nusquam obvius. Unde vero eos et qui aliquot annis sequuntur descripserit, finire non possum: neque enim divinus sum.* Aehnlich zu XV, 8 (ol. 98, 4). Erst bei den Eponymen von ol. 99, 1 (XV, 44) spricht er die Vermutung aus, sie seien aus XIV, 103 repetiert, ebenso ihre Nachfolger aus XIV, 107. Ueber die ganze hier in Frage kommende Partie der Diod. Fasten sagt er zu XV, 22: *mihi densae hic obversantur tenebrae.* — Borghesis Abhandlung steht Fasti 2, 168 und ist abgedruckt in Dindorfs Diodor I, 2 p. XII—XVIII.

wird der in den griechischen Synchronismen des Gallierbrandes (ol. 98, 2) und des Pyrrhuskrieges (ol. 124, 4) eingeschlossene Zeitraum auch für die römische Zeitrechnung hergestellt. Für Diodors Chronologie ist diese Absicht als sicher anzunehmen; aber auch die Anarchiejahre der andern Ueberlieferung verdanken wahrscheinlich demselben Bestreben ihre Entstehung.“ Allein wenn Diodor oder sein Gewährsmann die Absicht gehabt hätte, den Zeitraum von 106 Jahren, für den die römische Beamtenliste nur 101 Kollegien bot, durch Hinzudichtung von 5 Kollegien auszufüllen, so glaube ich nicht, dass er dies in der rohen und auf den ersten Blick zu durchschauenden Weise getan hätte, dass er einfach 5 Kollegien aus der Zeit vor dem Gallierbrand mit denselben Namen und in derselben Reihenfolge nach dem Gallierbrand wiederholte.

Aus demselben Grund ist es auch abzulehnen, wenn die Verdoppelung der 5 Kollegien von Soltäu (R. Chr. 371 ff.) und Bader (a. a. O. S. 15) mit der Auslassung von 4 Anarchiejahren und 1 Militärtribunenjahr in der Weise in Beziehung gebracht wird, dass man annimmt, Diodor habe die 5jährige Anarchie gekannt und in einer seiner Quellen vorgefunden; er habe sie aber eigenmächtig oder einer andern Quelle folgend auf ein Jahr reduziert und ausserdem noch ein Militärtribunenjahr absichtlich oder versehentlich weggelassen, und er habe dann, um dieses selbstgeschaffene Defizit von 5 Stellen wieder zu decken und zwischen Alliaschlacht und Pyrrhuskrieg die richtige Zahl von Jahren beizubehalten, die 5 Kollegien verdoppelt. Selbst wenn man die 5jährige Anarchie (das quinquennium sine curulibus magistratibus) für nichts anderes gelten lassen will als für ein chronographisches Hilfsmittel (was ich nicht für richtig halte, s. III. Teil), so ist es doch ein reelles Hilfsmittel, das nicht Eponymen vortäuscht wo keine waren. Hätte Diodor die 5jährige Anarchie gekannt, so hätte es ihm nicht einfallen können, sie zu beseitigen und statt derselben zur Korrektur der Zeitrechnung jene plumpe Wiederholung anzuwenden. Und wenn man dies doch für möglich halten wollte, so dürfte immer noch gefragt werden, warum Diodor nicht lieber die ganze Anarchie beseitigte statt ihr bloss 4 Jahre zu nehmen und an einer andern Stelle noch ein Eponymenkollegium auszulassen.

Viel eher als mit diesen beiden Besonderheiten Diodors ist die Verdoppelung der 5 Kollegien in Beziehung zu setzen mit der Auslassung der Eponymen von 331—335 Varr. Denn da haben wir beidemale eine zusammenhängende Reihe von 5 Kollegien. Es kann kein Zweifel sein, dass die Auslassung und die Verdoppe-

lung miteinander im Zusammenhang stehen. „Hypothesen, welche diesen einfachen und einleuchtenden Tatbestand ignorieren, haben von vornherein den Anspruch verwirkt, ernst genommen zu werden“. (Ed. Schwartz in R.E. V, 700.)

c) Die Korrespondenz der beiden Manipulationen.

Auch von dem Standpunkt aus, dass die beiden Manipulationen sich entsprechen, hat die Frage, warum Diodor an einer Stelle 5 Kollegien weggelassen und dafür an einer andern Stelle 5 Kollegien doppelt aufgeführt habe, sehr verschiedene Antworten gefunden. Mommsen gab in der R. Chr. 126, A. 227 im Anschluss an Niebuhr folgende Erklärung: „Dass die Alliaschlacht unter dem Archon Pyrgion stattgefunden, fand Diodor ohne Zweifel bei Fabius bemerkt³⁴⁾ und wurde dadurch auf die Verschiebung der beiderseitigen Magistratslisten aufmerksam. Er warf darum am Anfang seines XIII. Buches fünf Jahrkollegien heraus, flickte aber, als gewissenhafter Schelm, dafür hinter der Alliaschlacht am Schlusse (soll heißen: am Anfange) des XV. Buches fünf andere wieder ein, so dass er allerdings glücklich wieder auf dieselbe Höhe der Konfusion zurückgelangte. Indes tat er des Guten nicht genug: er hätte, um das Tribunat der 3 Fabier auf den Archon Pyrgion zu lenken, sechs Kollegien auswerfen müssen; da er eines zu wenig nahm, gelangte er damit auf dessen Nachfolger Theodotos, was weiter zu ändern ihm offenbar der Mühe nicht wert schien“. Mit dem letzten Satz tut Mommsen dem Diodor entschieden Unrecht. Es ist in der Tat keine Stümperei zu arg, die diesem Autor nicht zugetraut würde. Mit vollem Recht hat Niese (G. G. A. 1887, S. 836) dagegen geschrieben: „Nicht zu billigen ist Mommsens Ansicht, dass Diodor den Gallierkrieg auf ol. 98, 1 habe setzen wollen, aber es nicht gekonnt; denn ich wenigstens kenne kein Mittel, den Willen Diodors zu erkennen, ausser an dem, was er wirklich erreicht hat. So unfähig war Diodor nicht; in der römischen wie in der griechischen Geschichte hat er, soweit er uns erhalten ist, die wichtigen Ereignisse allemal richtig an die ihm von der Ueberlieferung vorgeschriebenen Punkte gebracht.“ Aber auch die im zweiten Satz von Mommsen gegebene und von vielen, z. B. von Reuss a. a. O. S. 671, angenommene Erklärung für die Kompensation ist unbefriedigend:

34) Dass diese Vermutung, die von Niebuhr stammt und auch von vielen anderen angenommen wurde, nicht zu billigen ist, wird sich später zeigen. Fabius setzte das Tribunat der 3 Fabier ohne Zweifel zu ol. 99, 3. Vgl. unten den Abschnitt über Fabius.

wenn Diodor die 5 Kollegien 331—335 Varr. ausliess, um die gal-lische Katastrophe auf ein bestimmtes Olympiadenjahr zu bringen, so tat er das doch in der Meinung, damit für das Tribunat der 3 Fabier den richtigen Synchronismus hergestellt zu haben. Wie sollte es ihm dann in den Sinn kommen, die damit gewonnene korrekte Zeitrechnung durch Einschlebung von 5 Kollegien sofort wieder zu zerstören?

Eine andere Erklärung ist von Ed. Schwartz (R.E. V, 700) aufgestellt worden. Sie unterscheidet sich von der Mommsenschen dadurch, dass Mommsen den Diodor seine Tabelle vom Konsulat des Brutus und Tarquinius nach vorwärts, Schwartz dagegen von der eigenen Zeit des Diodor nach rückwärts konstruieren lässt. „Da er mit der Abzählung der römischen Eponymen bis zu denen der Allia-schlacht nur auf 381 v. Chr. (ol. 99, 3) kam, während er 386 v. Chr. (ol. 98, 2) erreichen wollte, doublierte er 5 Eponymenkollegien; bei seiner gänzlichen Ignoranz über die Grundlagen der römischen Chronologie hielt er es aber für nötig, diesen Gewaltstreich wieder auszuschalten, und liess die 5 Eponymenkollegien der Jahre 331—335 weg.“ Während bei Mommsens Erklärung die Auslassung das prius, die Wiederholung die Kompensation dafür ist, ist nach Schwartz das Verhältnis umgekehrt. Infolgedessen kommt die gleiche Schwierigkeit auch bei dieser Erklärung wieder, nur an der andern Stelle: man vermisst den zureichenden Grund dafür, dass Diodor, nachdem er durch jene Verdoppelung für die Zeit des gallischen Brandes die Chronologie eingerenkt hatte, sich sollte veranlasst gesehen haben, dieselbe wieder zu zerstören, indem er „so töricht war, an einer beliebigen Stelle 5 Kollegien auszuschalten“. (Schwartz ib. 704.)

Ein dritter Erklärungsversuch führt die von Diodor vorgenommene Manipulation auf die Benützung von zwei verschiedenen Quellen zurück. Holzapfel (R. Chr. 185) nimmt an, die eine von diesen Quellen sei eine auf dem System des Eratosthenes beruhende Chronographie, die andere ein römischer Annalist gewesen, dessen Daten 5 Jahre tiefer lagen als die der griechischen Chronik³⁵⁾. Bis zum

35) Aehnlich Bader a. a. O. S. 14 ff.: „Diodorus id egisse videtur, ut discrepantias, quas investigavit inter chronographum et annalium scriptorem, compensaret et utriusque satisfaceret. Itaque accidit ei, ut in miras incideret confusiones.“ Ebenso Triemel, N. J. 1889, S. 354. Auch Soltau (R. Chr. 370 ff.) operiert mit einer Art von Zweiquellentheorie; Diodor soll seine ganze Chronologie dem Polybios entlehnt haben, aber der eine Teil seiner Ansätze beruhe auf dem richtig, der andere auf dem falsch verstandenen Polybios. In der falschen Auffassung der Intervallangaben des Polybios für die Gallierzüge sei Diodor dann noch bestärkt worden durch zwei weitere Missverständnisse, die

Schluss von Buch XII sei Diodor der römischen Quelle gefolgt. Beim Uebergang zum Buch XIII habe er die Wahrnehmung gemacht, dass er sich mit der griechischen Chronik nicht mehr in Einklang befand, und habe daher, um die Uebereinstimmung mit derselben herzustellen, die 5 Kollegien 331—335 Varr. weggelassen. Nach dem gallischen Brand habe er 5 Kollegien wiederholt, um wieder mit der römischen Quelle in Einklang zu kommen. An dieser Theorie ist soviel richtig, dass Buch XI und XII und wiederum Buch XV—XX demselben System römischer Chronologie folgen, dass dagegen Buch XIII und XIV aus dem Rahmen dieses Systems herausfallen. Für unwahrscheinlich aber halte ich die Voraussetzung, dass Diodor ohne eine von Anfang an festgelegte chronologische Disposition einfach darauf losgeschrieben und ohne ersichtlichen Grund je nach Laune bald auf den Einklang mit der griechischen bald auf die Uebereinstimmung mit der römischen Quelle mehr Wert gelegt haben soll.

Die Entstehung der beiden mit einander korrespondierenden Fehler, der Auslassung und der Wiederholung von 5 Kollegien, findet wohl die leichteste und einfachste Erklärung, wenn man sich Diodors Arbeitsweise folgendermassen vorstellt: Es ist, wenn man sich Diodor nicht als einen ganz unfähigen Skribenten denkt, bei der annalistisch-synchronistischen Anlage seines Werks schon an sich wahrscheinlich, es lassen sich aber zudem auch mehrere Indizien dafür finden, dass Diodor, ehe er an die Ausarbeitung der Geschichtserzählung ging, sich eine vollständige, synchronistische Tabelle verfertigte³⁶⁾. Diese Tabelle enthielt die Olympiaden, die attischen Archonten und die römischen Eponymen. Die Archonten bildeten eine Kolumne, die römischen Jahresbeamten waren offenbar in zwei Kolumnen angeordnet, so dass bei zwei Konsuln die beiden Namen nebeneinander, nicht untereinander standen. Darauf führen die früher (S. 13) erwähnten, durch Abspringen des Auges auf die nächste Zeile entstandenen Schreibversehen. Für diese Tabelle entnahm er die Olympiaden und Archonten einer griechischen Chrono-

ihm mit der Nachricht über Timasitheos (s. unten S. 56 ff.) und mit dem fabischen Zitat bei Gellius N. A. 5, 4 (s. unten S. 48 ff.) passiert seien. Soltaus Ansicht über die letztgenannten Stellen ist m. E. durchaus irrig, seine darauf gebaute Theorie über Diodors Chronologie höchst kompliziert und unwahrscheinlich. Der Abschnitt über Diodors Chronologie (Abschn. XVII) gehört zu den unklarsten und misslungensten in Soltaus Röm. Chronologie.

36) Aehnlich Reuss a. a. O. 652: „Diodor arbeitet nach einer Tabelle, die er zuerst entworfen hat“. Vgl. auch S. 643.

graphie; die römischen Beamten aber wird er dort schwerlich schon dazugestellt gefunden haben. Vielmehr ist anzunehmen, dass er diese selbst aus römischen Quellen hinzugefügt hat³⁷⁾. In einer römischen Quelle, mag dies nun ein erzählendes Werk oder eine blossе Beamtenliste gewesen sein, können sich natürlich jene Auslassung und jene Wiederholung noch nicht gefunden haben. Es ist deshalb anzunehmen, dass sie auch in Diodors ursprünglicher Tabelle nicht vorhanden waren, sondern dass bei den 29 in Buch XIII und XIV behandelten Jahren ol. 91, 2 bis ol. 98, 2 die 29 römischen Kollegien von 331—359 Varr. standen, so dass bei ol. 91, 1 die Eponymen von 330 und bei ol. 98, 3 die Eponymen von 360 sich korrekt anschlossen.

Nachdem Diodor das annalistisch-synchronistische Gerüst seines Werkes fertiggestellt hatte, nahm er, so vermute ich weiter, die Gliederung des Stoffs und die Einteilung desselben in Bücher vor. Dabei verfuhr er, wenigstens für die historische Zeit, in der Weise, dass er die Büchereinschnitte möglichst auch mit sachlichen Einschnitten zusammenfallen liess. Gewöhnlich wählte er für den Anfang eines neuen Buches das Jahr eines epochemachenden Ereignisses³⁸⁾. Manche Epochenjahre waren aber ihrem Charakter nach

37) Schon Mommsen hat (R. F. II, 271 A. 68) eine ähnliche Vermutung ausgesprochen, nur hat er sie nicht weiter verfolgt: „Diodor wird sein chronologisches Parapegma, das er zunächst aus Apollodor nahm und das die Konsuln schwerlich enthielt, erst aus seiner römischen Quelle vervollständigt und dann an der Hand dieser Tafel die Geschichtserzählung aus seinen griechischen und römischen Quellen zusammengestellt haben.“ Ob übrigens gerade Apollodor die griechische Quelle war, ist zweifelhaft. Mit Recht sagt Schwartz (R.E. V, 665): „Man hüte sich vor berühmten Namen; Apollodors Chronik enthielt keine Olympiadenzahlen, reichte nicht weit genug herunter und war überhaupt keine fortlaufende Tabelle; Kastor ist Diodor unbekannt geblieben, sonst hätte er nicht behaupten können (I, 5 und XL, 8), dass er für die vortroische Zeit kein παράπηγμα gefunden hätte.“ Auch Schwartz ist der Ansicht, der von Diodor benützte Chronograph habe nur die Liste der Archonten und Olympioniken, nicht aber die römischen Beamten gegeben. Die Ausgleichung der griechischen Liste mit der Konsulatstafel sei „so erbärmlich schlecht, dass sie als Diodors eigenstes Werk angesehen werden müsse“. Diese letztere Ansicht kann ich nicht ganz teilen.

38) Buch XI beginnt mit Xerxes Zug gegen Hellas, Buch XII mit dem Feldzug Kimons gegen Kypros, Buch XIII mit dem Krieg der Athener gegen Syrakus, Buch XIV mit der Einsetzung der 30 Tyrannen in Athen, Buch XVI mit der Thronbesteigung Philipps, Buch XVII mit dem Regierungsantritt Alexanders, Buch XIX mit der Usurpation des Agathocles, Buch XX mit dessen Ueberfahrt nach Afrika. Diese Epochenjahre hat Diodor jedenfalls auch dem griechischen Chronographen entnommen. (Vgl. Adams a. a. O. 381.)

mehr für den Abschluss eines Buches geeignet, z. B. die Endjahre grosser Kriege (vgl. XIII, 114), wichtige Friedensschlüsse, Todesjahre mächtiger Herrscher³⁹⁾.

So nahm Diodor das wichtige Epochenjahr des Antalkidasfriedens (ol. 98, 2 Archon Theodotos) als Abschluss des XIV. Buches in Aussicht⁴⁰⁾. In das gleiche Jahr fiel aber die Belagerung Rhegiums durch Dionys und die Belagerung des Kapitols durch die Gallier. Dies konnte Diodor, wenn er es nicht, was ich für ganz wohl möglich halte, in seiner chronographischen Quelle fand, so jedenfalls aus Polybios (I, 6) wissen, dessen Werk er genau kannte und für die spätere Geschichte ausgiebig benützte. Schwartz (R.E. V, 699) erklärt es für sehr unwahrscheinlich, dass er den Synchronismus direkt aus Polybios entlehnte, weil er diesen für die ältere römische Geschichte nicht benutzt habe. Letzteres ist richtig, schon weil Polybios die ältere Geschichte nicht annalistisch dargestellt hatte; aber es ist kein Gegengrund gegen die Annahme, dass Diodor sich durch die von Polybios I, 6 so markant hervorgehobene ἀρχὴ γνωρίζομένη καὶ ὁμολογουμένη παρ' ἅπασιν beeinflussen liess. Uebrigens nimmt Schwartz selber (ib. 686) in Diodor XIV, 90, 5—7 eine Einlage aus Polybios XII, 25 an. Demnach hätte Diodor bei Abfassung des XIV. Buchs den Polybios jedenfalls in der Hand gehabt. Dass Diodor den

39) Für das erste Jahr des XVIII. Buches führt Diodor XVIII, 1 kein epochemachendes Ereignis an. Es ist klar, dass hier die Einteilung dadurch beeinflusst ist, dass er das Todesjahr Alexanders an den Schluss von Buch XVII bringen wollte. So wird auch die Abgrenzung von Buch XIV und XV eher dadurch begründet sein, dass er den Antalkidasfrieden an den Schluss eines Buches, als dadurch, dass er die persische Expedition gegen Euagoras auf Kypros an den Anfang eines Buches stellen wollte. Uebrigens war es ihm natürlich umso lieber, wenn er zwei aufeinanderfolgende Jahre mit bemerkenswerten Ereignissen hatte, wovon er das eine an den Schluss, das andere an den Anfang eines Buches stellen konnte. Dies war der Fall bei den Uebergängen von XII auf XIII, von XIII auf XIV, von XIV auf XV, von XVI auf XVII, von XIX auf XX, nicht dagegen bei den Uebergängen von X auf XI, von XI auf XII, von XV auf XVI, von XVII auf XVIII, von XVIII auf XIX. In solchen Fällen bezeichnet Diodor das Endjahr eines Buchs in Ermangelung einer eigenen Epoche als τὸ προηγούμενον ἔτος derjenigen Epoche, mit der das folgende beginnt. (XI, 1. XI, 92. XII, 2. XV, 1. XV, 94. XVIII, 1.)

40) XIV, 117: ἡμεῖς δ' ἐπεὶ πάρεσμεν ἐπὶ τὴν γενομένην τοῖς Ἕλλησιν εἰρήνην πρὸς Ἀρταξέρῃην καὶ τὸν τῆς Ῥώμης ὑπὸ Γαλατῶν κίνδυνον, κατὰ τὴν ἐν ἀρχῇ πρόθεσιν τοῦτο τέλος ποιησόμεθα τῆσδε τῆς βύβλου. Diese Stelle zeigt, dass die Verteilung der Zeiträume auf Bücher von Anfang an festgelegt war. Vgl. auch Stellen wie IV, 6, 30: ἵνα μὴ τὴν εἰς ἀρχῆς ἡμῖν προκειμένην συντομίαν υπερβαίνωμεν und ähnl.

Synchronismus bei dem römischen Annalisten, den er benützte, gefunden habe, worauf Schwartz S. 701 hinauskommt, scheint mir von allen drei Möglichkeiten die unwahrscheinlichste. Denn dann hätte schon die Quelle Diodors und nicht erst Diodor selber die Fastentafel nach diesem Synchronismus korrigieren müssen. Schwartz nimmt das auch an; aber — und diese komplizierte Hypothese ist ein weiteres Bedenken gegen die Richtigkeit seiner Ansicht — die Korrektur des Annalisten soll eine andere gewesen sein als die des Diodor. Jener habe 4 Diktatorenjahre + 1 Anarchiejahr eingeschaltet, dieser dagegen die 4 Diktatorenjahre ignoriert, das eine Anarchiejahr durch Weglassung eines Eponymenkollegiums (387 Varr.) faktisch ebenfalls eliminiert und statt dessen die 5 Kollegien 360—364 Varr. verdoppelt. Um die Abweichung Diodors von seiner Quelle zu motivieren, sieht Schwartz sich zu der ebenfalls höchst unwahrscheinlichen Annahme gezwungen, dass es eine römische Liste gegeben habe, welche die Diktatorenjahre zwar gezählt, aber nicht aufgeführt habe.

Woher auch immer Diodor die Kunde des Synchronismus haben mochte, genug, er hat alle die drei genannten Ereignisse unter ol. 98, 2 erzählt (Antalkidasfrieden XIV, 110, Belagerung von Rhegium 111, Gallische Katastrophe 113—117). Zu der gallischen Belagerung gehörte aber das Kriegstribunat der 3 Fabier. Dieses stand in seiner Tabelle bei ol. 99, 3 Archon Euandros, während bei ol. 98, 2 sechs Kriegstribunen standen, die 5 Jahre vor jenen im Amt gewesen waren. Dadurch musste Diodor darauf aufmerksam werden, dass seine griechisch-römischen Beamtsynchronismen für diese Periode nicht stimmen, dass seine synchronistische Tabelle ungenau sei. Statt nun aber die ganze Tabelle einer Revision zu unterziehen, beschränkte er sich auf eine partielle Korrektur. Er änderte nur seine Tabelle für die in Buch XIII und XIV zu behandelnden 29 Olympiadenjahre in der Weise um, dass er zu ol. 98, 2 das Tribunat der 3 Fabier und zu den 28 Jahren ol. 91, 2—98, 1 die diesen vorausgehenden 28 römischen Kollegien schrieb. Mit Ausnahme des diesen zwei Büchern zugeteilten Zeitraums liess er die Tabelle wie sie war. Dadurch ergaben sich an den Fugen von Buch XII und XIII einerseits und von Buch XIV und XV andererseits die Erscheinungen, die wir jetzt im Diodortext vor uns haben, dort die Auslassung, hier die Verdoppelung einer Reihe von 5 Kollegien.

Fragt man, weshalb Diodor die Korrektur seiner griechisch-

römischen Beamstensynchronismen auf die beiden Bücher XIII und XIV beschränkt hat, so lässt sich darüber Folgendes vermuten: Schwerlich hat Diodor mit der Herausgabe gewartet, bis das ganze umfangreiche Werk fertig war. Es ist vielmehr schon an sich wahrscheinlich, dass er, wie Livius es sicher getan und wie es auch die modernen Verfasser grosser Geschichtswerke machen, sein Werk abschnittsweise veröffentlicht hat. Für diese naheliegende Vermutung sprechen auch seine eigenen Worte I, 4, 6: ἐπεὶ δ' ἡ μὲν ὑπόθεσις ἔχει τέλος, αἱ βίβλοι δὲ μέχρι τοῦ νῦν ἀνέκδοτοι τυγχάνουσιν οὖσαι, βούλομαι βραχέα προδιορίσαι περὶ ὅλης τῆς πραγματείας. Als Diodor diese Worte schrieb, war der Plan, die Disposition des Ganzen festgelegt, aber noch nicht alle Bücher fertig und herausgegeben ⁴¹⁾. Es weisen nun einzelne Indizien darauf hin, dass er anfangs die Bücher (wie es für Polybios Nissen im Rh. M. 26, S. 281 nachgewiesen hat) hexadenweise zusammengefasst und vielleicht auch so veröffentlicht hat. Denn die ersten 6 Bücher bilden eine Gruppe für sich: τῶν γὰρ βιβλῶν ἡμῖν ἕξ μὲν αἱ πρῶται περιέχουσι τὰς πρὸ τῶν Τρωικῶν πράξεις καὶ μυθολογίας (I, 4, 6). In ähnlicher Weise fasst er XIII, 1, 2 die 6 nächsten Bücher VII—XII zu einer Hexade zusammen: κατὰ μὲν τὰς προηγουμένους ἕξ βιβλῶν ἀνεγράψαμεν τὰς ἀπὸ τῶν Τρωικῶν πράξεις ἕως εἰς τὸν ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων ψηφισθέντα πόλεμον ἐπὶ Συρακοσίου, εἰς δὲ ἀπὸ Τροίας ἀλώσεως ἔστιν ἔτη ἑπτακόσια ἑξήκοντα (ὀκτώ). Und in XIX, 1, 10 überblickt er den Inhalt der vorausgegangenen drei Hexaden mit den Worten: ἐν μὲν οὖν ταῖς προειρημέναις ὀκτωκαίδεκα βίβλοις ἀνεγράψαμεν τὰς ἀπὸ τῶν ἀρχαιότατων χρόνων πράξεις τὰς γεγενημένας ἐν τοῖς γνωριζομένοις μέρεσι τῆς οἰκουμένης, ἐφ' ἧσιν ἡμῖν δύναμις, ἄχρι πρὸς τὸν ἐνιαυτὸν τὸν πρὸ τῆς Ἀγαθοκλέους τυραννίδος, εἰς δὲ ἀπὸ Τροίας ἀλώσεως ἔτη συνάγεται ὀκτακόσια ἑξήκοντα ἕξ.

Beidemale ist die Zusammenfassung mit einer Angabe der Jahressumme seit Trojas Fall verknüpft. Eine solche gibt Diodor auch im Anfang von Buch XIV und XX (s. Anm. 19), also je im 2. Buch einer Hexade. Bezeichnenderweise nennt er aber dabei im Unterschied von den beiden andern Stellen nicht die Zahl der vorausgegangenen Bücher, sondern sagt nur: ἐν μὲν γὰρ ταῖς πρὸ

41) Unrichtig ist wohl die Auffassung von Wurm in der Osiander-Schwabenschen Uebersetzung: „Da die Arbeit beendigt, aber die Bücher bis jetzt noch nicht ausgegeben sind“. Ebenso sagt Wachsmuth a. a. O. I, 4, Diodor gebe vor, dass beim Abfassen des ersten Buchs bereits alle 40 Bände seiner Universalgeschichte fertig vor ihm lägen. ἡ ὑπόθεσις ἔχει τέλος heisst wohl nicht: das Werk ist fertig, sondern: der Plan des Werks, der Grundstock, die Disposition ist fertig.

ταύτης βιβλίου ἀνεγράψαμεν κτλ. (XIV, 2, 4) oder ἐν μὲν οὖν ταῖς προηγουμέναις βύβλοις ἀναγεγράφαμεν κτλ. (XX, 2, 3). Ich möchte vermuten, Diodor habe ursprünglich 7 Hexaden = 42 Bücher geplant und für Buch 41 und 42 die 14 Jahre von ol. 180, 2 bis ol. 183, 3 bestimmt gehabt (vgl. S. 10). 7 Jahre etwa kommen auch sonst durchschnittlich auf die späteren Bücher Diodors. Als er sich entschloss, die Taten Cäsars wegzulassen, blieb es bei 40 Büchern. Gegen die Vermutung einer von Diodor beabsichtigten hexadischen Gruppierung ist jedenfalls nicht geltend zu machen, dass das Werk in den Handschriften in Pentadenbände geteilt war, und uns deswegen pentadenweise überliefert ist. Diese Einteilung wird erst später von den Abschreibern befolgt worden sein, wohl einfach deshalb, weil sie zu der Gesamtzahl 40 besser passte. Auch kann nicht als Gegengrund angeführt werden, dass Diodor selbst in I, 4 sein Werk in 6 + 11 + 23 Bücher einteilt. Diese Einteilung ist ohne Zweifel nur mit Rücksicht darauf gegeben, dass die mittleren 11 Bücher gerade die von Eratosthenes behandelte Zeit von Trojas Fall bis zu Alexanders Tod umfassen.

Durch die Annahme, dass die ersten zwei Hexaden schon herausgegeben waren, als Diodor an die Ausarbeitung der dritten ging⁴²⁾, wäre auf die einfachste Weise erklärt, warum Diodor nicht auch in der zweiten Hexade die Beamten synchronismen korrigiert hat.

Dagegen sollte man erwarten, dass Diodor die Aenderung in dem auf XIV folgenden Buch XV weitergeführt hätte. (Nur dieses kam noch in Betracht; denn vom ersten plebeischen Konsul an — Diod. XV, 82 zu ol. 104, 2 — sind Diodors griechisch-römische Beamten synchronismen korrekt.) Es wäre ihm gewiss nicht schwer gewesen,

42) In gleicher Weise scheinen die 3 ersten Hexaden bereits veröffentlicht gewesen zu sein, als Diodor das 19. Buch schrieb. Beim ersten in diesem Buch zu behandelnden Jahr berücksichtigt er auch die italische Geschichte und erwähnt, dass Römer und Samniten bereits im 9. Jahr miteinander im Kriege liegen und dass in diesen vergangenen Jahren erhebliche Kämpfe vorgefallen seien, während vom laufenden Jahr nichts Wichtiges zu berichten sei (XIX, 10). Eine solche Notiz wäre undenkbar, wenn Diodor eben erst von der Abfassung des 18. Buches herkäme und anschliessend daran sich ans 19. machte. In diesem Fall hätte er doch die wichtigen Kämpfe der vergangenen 8 Jahre im XVIII. Buch nachgetragen. Offenbar war aber XVIII schon nicht mehr in seinen Händen, als er XIX, 10 schrieb. Vielleicht hat er sich für die schliessliche Gesamtausgabe nach Abschluss des ganzen Werkes eine durchgreifende διόρθωσις vorgenommen, bei der dann auch Notizen wie XIX, 3 (περὶ οὖν τὰ κατὰ μέρος ἢ πρὸ ταύτης περιέχει βιβλίος, während in Buch XVIII nichts davon zu finden ist) u. a. derart realisiert worden wären. Aber zu einer solchen διόρθωσις scheint er nicht gekommen zu sein.

nachdem er einmal auf den Fehler seiner Tabelle aufmerksam geworden war, die Ursache desselben zu eruieren. Er hätte durch Einsicht des Polybios oder nachpolybianischer Annalen lernen können, dass dem Fehler dadurch abzuhelfen war, dass auf seiten der römischen Magistratsliste einmal eine 5jährige konsullose Zeit eingeschaltet wurde. Wenn Diodor trotzdem die Korrektur seiner Tabelle nicht auf Buch XV ausgedehnt hat, so wird man daraus einen Schluss auf seine Arbeitsweise ziehen dürfen. Es finden sich verschiedene Anzeichen, dass die zur 3. Hexade gehörigen Bücher nicht gleichmässig gearbeitet sind. Es ist gewiss kein Zufall, dass in Buch XIII und XIV römische Nachrichten sehr häufig, dagegen in Buch XV und XVI sehr spärlich eingestreut sind und in Buch XVII und XVIII gänzlich fehlen. (Vgl. die Zusammenstellung von Schwartz in R.E. V, 692.) In Buch XVII und XVIII ist auch die sizilische Geschichte nicht berücksichtigt. Offenbar hat Diodor zuerst fortlaufend die Haupterzählung geschrieben und erst nachträglich die Notizen aus den Nebenschauplätzen eingeschaltet, die ja immer nur ganz äusserlich am Schlusse eines Jahres angeleimt sind. Im dritten Bücherpaar der dritten Hexade hat er solche Nachträge gänzlich unterlassen; ob absichtlich oder aus Versehen, ist fraglich. Im ersten und zweiten Paar hat er diese Eintragung zu verschiedenen Zeiten vorgenommen. Beim ersten Paar hat er sich dabei zu einer Verschiebung seiner römischen Eponymen veranlasst gesehen. Bei der schliesslichen Zusammenstellung der 6 Bücher hat er aber dann vergessen, diese Korrektur auch in Buch XV durchzuführen. Es ist dies ein Seitenstück dazu, dass er I, 5, 1 versäumt hat, die Zahlen 730 und 1138 seinem geänderten Plan entsprechend durch andere zu ersetzen. (S. oben S. 11.)

Zweite Gruppe (Ziffer VII und VIII).

- a) Die einjährige Anarchie bei Diodor.
(XV, 75 zu ol. 103, 2.)

Während Livius und die Kapitolinischen Fasten zwischen den Eponymen von 378 und 384 Varr. ein quinquennium sine curulibus magistratibus einschieben, rechnet Diodor für die sogenannte Anarchie nur Ein Jahr (ol. 103, 2).

Hier vor allem hat die Ansicht viele Vertreter gefunden, dass Diodor damit die bessere Ueberlieferung repräsentiere. Mommsen z. B. hält die einjährige Anarchie für geschichtlich und betrachtet

ihre Ausdehnung auf 5 Jahre als eine spätere Interpolation. (R. F. II, 361, 377, 380.)⁴³⁾

Die entgegengesetzte Ansicht, dass die 5jährige Anarchie der älteren Ueberlieferung angehöre und dass ihre Beschränkung auf 1 Jahr ein Werk des Diodor sei, findet sich bei Unger (Stadtära 135 ff., Kalendergang 315), Holzapfel (R. Chr. 62, 186 f.), Soltau (R. Chr. 370 ff.). Und zwar wird diese Eigentümlichkeit Diodors teils „aus der bekannten Fahrlässigkeit dieses Schriftstellers“ erklärt (Unger), teils aus einer bewussten Absicht desselben (Holzapfel, Soltau).

Ich halte keine dieser beiden Ansichten für richtig, sondern glaube, dass in der Fastenquelle, der Diodor folgt, die Anarchie überhaupt nicht, weder zu einem noch zu fünf Jahren, gerechnet war, dass sich vielmehr an die Eponymen von 378 Varr., die bei ol. 103, 1 standen, unmittelbar die Eponymen von 384 Varr. (bei ol. 103, 2) anschlossen.

Lehrreich ist die Bemerkung, mit der Diodor XV, 61 das Jahr ol. 102, 4 einleitet: ἐπ' ἄρχοντος δ' Ἀθήνησι Λυσιστράτου παρὰ Ῥωμαίοις ἐγένετο στάσις, τῶν μὲν οἰαμένων δεῖν ὑπάτους, τῶν δὲ χιλιάρχους αἰρεῖσθαι. ἐπὶ μὲν οὖν τινα χρόνον ἀναρχία τὴν στάσιν ὑπέλαβε, μετὰ δὲ ταῦτα ἔδοξε χιλιάρχους αἰρεῖσθαι ἕξ, καὶ κατεστάθησαν Λεύκιος Αἰμίλιος etc. (die Eponymen von 377 Varr.). Gewiss hat Diodor bei der Anlage seiner synchronistischen Beamtentabelle nur die Namen nebeneinander geschrieben, ohne historische Notizen. Bei der Ausarbeitung des Werks hat er dann am Kopf jedes Jahresabschnitts in der Regel zuerst die Namen aus dieser Tabelle abgeschrieben und dann erst mit ἐπὶ δὲ τούτων die Erzählung begonnen. Der vorliegende Fall zeigt aber, dass Diodor doch auch gelegentlich schon in die Präskripte eine sachliche Notiz hineinverwob, die er in seiner römischen Quelle vorfand.

Damit ist XV, 75 zu vergleichen. Als Diodor an das auf 378 Varr. (bei ihm = ol. 103, 1) folgende Jahr kam, fand er bei seinem römischen Gewährsmann eine ähnliche Notiz wie beim Uebergang von 376 auf 377 Varr. Beidemale sind die Ausdrücke στάσις und ἀναρχία gebraucht. Wie lange die Anarchie diesmal dauerte, war in seiner Quelle vielleicht nicht bestimmter angegeben als beim ersten Fall (ἐπὶ τινα χρόνον). Doch scheint er soviel aus der Quelle haben entnehmen zu können, dass die Zeit der Anarchie diesmal eine recht

43) Ebenso Ed. Meyer, G. d. A. V, 153. Nitzsch, Röm. Annalistik, S. 235. Sigwart a. a. O. S. 4. Seeck, Kalendertafel 169. Niese, Abriss der R. G. 602. Bader a. a. O. S. 15.

beträchtliche war. Er hielt es darum für geboten, wenigstens eine Jahresstelle für dieselbe frei zu lassen, und schrieb zu ol. 103, 2: ἐπ' ἀρχοντος δ' Ἀθήνησι Πολυζήλου κατὰ μὲν τὴν Ῥώμην ἀναρχία διὰ τινὰς πολιτικὰς στάσεις ἐγένετο, κατὰ δὲ τὴν Ἑλλάδα Ἀλέξανδρος ὁ Φερῶν τύραννος etc.; es folgt dann die Geschichtserzählung für dieses Jahr, die nur griechische Ereignisse berührt. Die in der Quelle auf die Eponymen von ol. 103, 1 folgenden römischen Eponymen rückten dadurch um eine Jahresstelle herunter und kamen auf ol. 103, 3.

b) Die Auslassung des letzten Militärtribunenkollegiums (von 387 Varr.).

Vielfach wird die Ansicht vertreten, dass Diodor mit der Auslassung dieses Kollegiums seiner Quelle folge, so u. a. von Matzat (R. Chr. I, 153), Holzapfel (R. Chr. 39, 7), Niese (G. G. A. 1887, S. 834, 2), Bader (a. a. O. S. 15), Sigwart (a. a. O. S. 4 A. 7). Dabei nehmen die einen an, das Kollegium sei echt, aber von Diodors Quelle getilgt, die andern, es sei erst später eingeschmuggelt worden. Mir scheint jedenfalls letztere Annahme bedenklich, dass nach der erstmaligen literarischen Verwendung der Eponymenliste durch Cincius und Fabius noch Kollegien in die Fasten eingeschwärzt worden seien.

Richtiger dürfte die andere Ansicht sein, wonach die Auslassung des Kollegiums auf Rechnung des Diodor zu setzen ist. Nur möchte ich darin nicht mit Mommsen (R. Chr. 127, A. 328), Unger (Kalendergang 315), Ed. Meyer (G. d. A. V, 153) ein Versehen, einen Beweis von Diodors Flüchtigkeit und Fahrlässigkeit, erblicken.

Mommsen selbst hat (R. F. II, 262 A. 52) auch die andere Möglichkeit eingeräumt, dass das Kollegium durch Willkür beseitigt sei⁴⁴). Auch Ed. Schwartz (R.E. V, 702) trägt Bedenken, „den einfachsten Ausweg, in der Streichung des Kollegiums eine Flüchtigkeit zu sehen, für den allein möglichen oder auch nur wahrscheinlichen zu halten“. Er deutet dann an, dass die Beseitigung des Kollegiums vielleicht schon Diodors Gewährsmann ausgeführt habe.

44) Unwahrscheinlich aber ist die Vermutung Mommsens über Diodors Motiv zu dieser Streichung (R. F. II, 288): „Man wird dem Kompilator wohl nicht Unrecht tun durch die Annahme, dass er die Darstellung des Ständekampfs sich erleichtert hat, indem er die Gesetze des J. 304 und die des J. 387 zusammenzog und das letztere dann strich.“ Vgl. dagegen Ed. Meyer, Rh. M. 37, S. 621, 1 und Leop. Cohn, Phil. 42, S. 2, A. 1.

Eher als mit dieser Vermutung dürfte Schwartz mit einem andern Satze den richtigen Weg zur Lösung des Problems gewiesen haben: „Diodor rechnet allerdings die Anarchie einjährig, aber er lässt das letzte Kriegstribunenkollegium von 387 Varr. weg; das kommt faktisch auf eine völlige Eliminierung der Anarchiejahre hinaus“. In der Tat glaube ich, dass die einjährige Anarchie und die Auslassung des Kollegiums mit einander in Beziehung stehen. Nur möchte ich den Sachverhalt in umgekehrter Weise fassen, als Schwartz es tut. Das Motiv der von Diodor vorgenommenen Manipulation ist nicht die Absicht, die Anarchie zu eliminieren, sondern der Wunsch, die in seiner Fastenquelle gar nicht berücksichtigte Anarchiezeit in seine Tabelle hereinzubringen. Mit andern Worten: Diodors Fastenquelle hatte jenes Kollegium, ignorierte aber die Anarchie völlig; Diodor wollte die Anarchie berücksichtigen und räumte ihr eine Jahresstelle ein, dafür liess er zur Kompensation jenes Kollegium aus.

c) Die Korrespondenz der beiden Manipulationen.

Die Erklärung für dieses zweite Paar Diodorischer Eigentümlichkeiten ist somit genau dieselbe, wie sie oben für das erste Paar gegeben wurde: In der Tabelle, die Diodor sich anfangs fertigte, hatte die Anarchie keine Stelle. Bei ol. 103, 2—104, 1 standen die 4 Kollegien von 384—387 Varr. Bei der Ausarbeitung trug er der Notiz seiner römischen Quelle, es seien längere Zeit hindurch keine Wahlen zustande gekommen, dadurch Rechnung, dass er das Jahr ol. 103, 2 ohne römische Eponymen liess. Dadurch rückten die Eponymen von 384—387 Varr. je um eine Stelle in der Olympiadenjahrreihe herab und das vierte derselben traf nun auf ol. 104, 2. Bei diesem Jahr stand aber in seiner Tabelle das erste konsularische Kollegium, das die nun nie mehr unterbrochene Reihe von Konsulaten eröffnete. Ausserdem war dieses Jahr dadurch bedeutsam, dass zum erstenmal ein Plebeier Konsul wurde. Bei diesem Jahr machte Diodor Halt; weiter wollte er die Herabrückung der römischen Eponymen nicht fortführen. Die Folge war, dass das vierte Militärtribunenkollegium unter den Tisch fiel, da die Stelle, die es bekommen sollte (ol. 104, 2), durch das genannte Konsulat besetzt war. Auch hier liegt somit nur eine partielle Verschiebung einer Gruppe römischer Kollegien vor⁴⁵⁾.

45) Ich kann deshalb Ed. Meyer nicht zustimmen, der (G. d. A. V, 153) sowohl die einjährige Anarchie als auch das bei Diodor fehlende Militärtribunenjahr der Fastenquelle Diodors zubilligt. — Für irrig halte ich auch die Ansicht

Dritte Gruppe (Ziffer II, III, IV).

a) Das Konsulat des L. Quinctius und A. Sempronius.

(Diodor XII, 77 zu ol. 90, 1 zwischen den Eponymen von 326 und 327 Varr.)

In der Röm. Chron. 125 erklärte Mommsen dieses Konsulat für eingeschoben; die Namen seien wohl von Diodor aus dem Kriegstribunat von 329 Varr. zusammengestoppelt.

In den Röm. Forsch. II, 261 nahm Mommsen diese Ansicht ausdrücklich zurück und stellte die entgegengesetzte Theorie auf, dass das Konsulat des L. Quinctius und A. Sempronius der ursprünglichen Magistratstafel angehöre und dass es späterhin aus irgend einem Grunde absichtlich — denn einfacher Ausfall sei schwerlich anzunehmen — aus der Liste gestrichen worden sei.

Für diese Ansicht spricht, dass eine Spur dieses Konsulates noch bei Livius sich findet (Soltau, R. Chr. 380, 2). Dieser erzählt IV, 30, 12—16 die Geschichte des Jahres 326 Varr., in welchem C. Servilius L. Papirius Konsuln waren. Mitten in diesem Jahresbericht kommt § 15 ein Quinctius consul vor. Offenbar folgte in älteren Annalen auf Servilius und Papirius wie bei Diodor das Konsulat des Quinctius und Sempronius. Später wurde dieses Konsulat ausgemerzt und die Ereignisse desselben mit dem Vorjahr verbunden, wobei aus Versehen der Quinctius consul stehen blieb.

Eine zweite Spur findet sich bei Liv. IV, 31, 1 zu 327 Varr.: Tribuni militum consulari potestate quattuor creati sunt: T. Quinctius Pennus ex consulatu, C. Furius, M. Postumius, A. Cornelius Cossus. Die Bemerkung ex consulatu beweist, dass zwischen 326 und 327 Varr. ein Konsulat ausgefallen sein muss, an dem ein Quintier beteiligt war. Allerdings heisst der Quintier bei Diodor Lucius, nicht Titus wie bei Livius. Allein Vornamen, die nur mit dem ersten Buchstaben bezeichnet wurden, unterlagen sehr leicht der Verderbnis.

Durch diese zwei Indizien wird Mommsens spätere Ansicht, wonach Diodor das fragliche Konsulat nicht erfunden hat, sondern seiner Quelle verdankt, fast zur Evidenz erwiesen und sie ist auch von vielen anderen, z. B. von Bornemann (De Castoris chron. S. 4), Matzat (R. Chr. I, 197), Holzapfel (R. Chr. 20. 143), Ed. Schwartz (R.E. V, 702), L. Triemel (Geschichte der älteren Quintier 1884, S. 20), Sigwart (a. a. O. S. 4) u. a. angenommen worden⁴⁶⁾.

von Soltau (R. Chr. 371), der die Auslassung von 4 Anarchiejahren und einem Militärtribunenjahr mit der Verdoppelung der 5 Kollegien 360—364 Varr. in Beziehung bringt. (S. oben S. 18.)

46) Dagegen haben an der früheren Ansicht Mommsens — sicher mit Un-

b) Das Konsulat des L. Quinctius Cincinnatus und M. Fabius Vibulanus. (Diod. XII, 3 zu ol. 82, 3 zwischen den Eponymen von 297 und 298 Varr.)

Bezüglich dieses Konsulats hat Mommsen genau denselben Wechsel der Ansicht vorgenommen wie bei dem soeben behandelten. In den Röm. Forsch. II, 261 bedauert er, dasselbe früher (R. Chr. 125) als eingeschoben behandelt zu haben, und sagt, es könne nicht mit Grund bezweifelt werden, dass das von Diodor allein erwähnte Konsulat echt und erst später ausgemerzt sei. Dieser Ansicht sind beigetreten Matzat (R. Chr. I, 218 ff.), Holzapfel (R. Chr. 20. 70), Triemel (a. a. O. S. 19), Ed. Schwartz (R.E. V, 702), Sigwart (a. a. O. S. 4) u. a. ⁴⁷⁾.

c) Das Konsulat unbekannter Eponymen, das Diodor zu ol. 82, 1 zwischen den Eponymen von 296 und 297 Varr. gehabt haben muss.

In unseren Diodorhandschriften fehlt der Jahresbericht für ol. 82, 1. Auf ol. 81, 4 folgt sogleich ol. 82, 2. Ob Diodor selbst bei der Ausarbeitung seines Werks dieses Jahr übersehen hat oder ob der Ausfall einem Abschreiber zur Last fällt, ist nicht auszumachen. Soviel aber darf als sicher angenommen werden, dass in der vor der Ausarbeitung des Werks von Diodor angefertigten synchronistischen Tabelle das Jahr ol. 82, 1 nicht gefehlt hat. Ganz unmöglich ist Holzapfels Vermutung (R. Chr. 68), Diodor habe absichtlich einen Archonten ausgelassen, um dadurch die Auslassung des römischen Kollegiums von 272 Varr. wieder zu kompensieren. Es ist dabei übersehen, dass Diodor nicht bloss Archonten und Konsuln nebeneinanderstellt, sondern auch Olympiaden. Beim ersten Jahr einer neuen Olympiade gibt er immer die Olympiadenziffer und den Namen des olympischen Siegers an. Dass er gerade das erste Jahr einer Olympiade absichtlich übergangen haben soll, ist deshalb undenkbar.

Man wird nicht daran zweifeln dürfen, dass Diodor in seiner synchronistischen Tabelle (und wahrscheinlich auch in seiner Geschichtserzählung — denn ich möchte den Ausfall doch eher den

recht — festgehalten: Cichorius (de fast. cons. 216, 2), Unger (Kal. 300, J. f. Ph. 1891, S. 496), Bader (a. a. O. S. 18). Unklar Soltau 379 ff.

47) Auch bezüglich dieses Konsulats sind zu der älteren Ansicht Mommsens zurückgekehrt Cichorius (de fast. cons. 215, 2), Unger (Kal. 296, J. f. Ph. 1891, S. 496), Soltau (R. Chr. 477, 1). — Ueber die Kombination dieses Konsulats mit der Auslassung des Kollegiums von 272 Varr. vgl. unten S. 34 f.

Abschreibern zur Last legen —) das Jahr ol. 82, 1 aufgeführt und dazu den Namen des olympischen Siegers im Stadion, Lykos aus Larissa, und des attischen Archonten, Chaerephanes, gesetzt hat⁴⁸⁾. Dann darf aber ebensowenig bezweifelt werden, dass Diodor auch ein römisches Konsulat für ol. 82, 1 gehabt hat. Und man darf sich von dieser Schlussfolgerung nicht mit Mommsen, Bornemann, Matzat, Unger, Holzapfel, Reuss dadurch abhalten lassen, dass zwischen den von Diodor zu ol. 81, 4 und zu ol. 82, 2 gestellten Konsulaten in den übrigen Listen kein Konsulat liegt. Das wäre nur dann berechtigt, wenn Diodor überhaupt keine in den übrigen Listen fehlenden Kollegien hätte. Da aber Diodor an zwei anderen Stellen ein den sonstigen Fasten unbekanntes Kollegium hat, so ist der Schluss ebenso berechtigt wie notwendig, dass er auch bei ol. 82, 1 ein römisches Kollegium mehr hatte als die übrigen Listen. In unseren Diodortexten fehlen auch die Jahre ol. 113, 2. ol. 114, 4. ol. 115, 1 samt den dazu gehörigen attischen und römischen Eponymen. Nicht anders verhält es sich mit ol. 82, 1. Es ist freilich doppelt bedauerlich, dass gerade ein Jahr uns fehlt, dessen römische Eponymen, weil in den anderen Listen verschollen, uns besonders interessant wären. Aber dieser tückische Zufall darf uns nicht abhalten, den unumgänglichen Schluss zu ziehen: Diodor hat auch hier ein Konsulkollegium gehabt, das die übrigen Fasten nicht kennen.

Wir haben hier also ein drittes Konsulat zu konstatieren, das dem Diodor eigentümlich ist. Dies ist von Mommsen, Matzat, Bornemann, Unger, Holzapfel, Reuss u. a. verkannt worden. Dagegen haben schon Wesseling, dann Ed. Meyer (Rh. M. 37, S. 613, 2. G. d. Alt. II, 813), Soltau (R. Chr. 288, 1), Ed. Schwartz (R.E. V, 702) mit Recht sich auf den Standpunkt gestellt, dass Diodor hier (ol. 82, 1) ebenso wie an den beiden andern Stellen (ol. 82, 3 und ol. 90, 1) ein Konsulat mehr habe als die Varronische Liste.

Wer die beiden andern dem Diodor eigentümlichen Konsulate als Produkte der Flüchtigkeit Diodors verwirft, wird über dieses dritte natürlich nicht besser denken. So betrachtet Soltau (R. Chr. 288, 1. 382. 414, 3) die Einschlebung dieses Konsulatsjahres als einen Fehler Diodors.

Wer aber die Ansicht teilt, dass Diodor die zwei andern Konsulate nicht selbst erfunden hat, sondern seiner Fastenquelle verdankt, der muss konsequenterweise über dieses dritte Konsulat ebenso urteilen. Ed. Schwartz drückt sich zu unbestimmt darüber

48) Die Namen sind aus Dion. Hal. X, 53 zu entnehmen.

aus; Sigwart (a. a. O. 4, 7) meint, dieses dritte überschüssige Jahr Diodors bleibe zweifelhaft. Nur Ed. Meyer stellt es durchaus auf gleiche Linie mit den andern beiden.

Das Resultat ist demnach: Diodor hat drei eponyme Kollegien mehr als die andern Listen und er hat diese drei Konsulate nicht eigenmächtig oder aus Versehen hinzugefügt, sondern in seiner Fastenquelle gefunden⁴⁹⁾.

Vierte Gruppe (Ziffer I).

Das Fehlen des Kollegiums von 272 Varr.

Bei Diodor sind die Eponymen von 271 Varr. zu ol. 75, 4 und die Eponymen von 273 Varr. zu ol. 76, 1 gestellt. Es fehlt somit das Konsulat von 272 Varr. (Q. Fabius C. Julius bei Dionys VIII, 90 und bei Cassiodor, Q. Fabius C. Tullius bei Liv. II, 43).

Diese Auslassung hat sehr verschiedene Erklärungen gefunden. Vor allem ist hier die Theorie zu erwähnen, dass dieses bei Diodor fehlende Konsulat in Beziehung stehe zu dem von Diodor allein erwähnten Konsulat von ol. 82, 3. Veranlassung zu dieser Theorie gab der Umstand, dass beidemal ein Fabier beteiligt ist. Nun nehmen die einen an, das Fabierkonsulat von 272 Varr. sei echt, das andere von ol. 82, 3 sei interpoliert; Diodor selbst oder schon seine Quelle habe das Fabierkonsulat an der früheren Stelle gestrichen und an der späteren hereingesetzt. So Unger, Kalenderg. 296, Soltau, R. Chr. 385 u. a.

Die andern behaupten umgekehrt, das Fabierkonsulat von ol. 82, 3 sei echt, das andere von 272 Varr. sei interpoliert. Man habe an der späteren Stelle (zwischen 297 und 298 Varr.) ein Konsulat eines M. Fabius wegen der Kremerasage für unmöglich gehalten und deshalb gestrichen, zum Ersatz dafür jedoch, um kein

49) Mommsen sagt R. F. II, 263: „Welche grundlegende Wichtigkeit es für alle chronologischen Untersuchungen hat, dass für die Zeit von der Gründung der Republik bis zu dem Jahr der Alliaschlacht hienach (mit Einrechnung von Anfangs- und Endjahr, mit Ausschluss aber des dritten Dezemviraljahrs) nicht mit der gangbaren Magistratstafel 120, sondern vielmehr 122 Stellen gerechnet werden müssen, bedarf keiner Auseinandersetzung.“ Auch Ed. Schwartz (R.E. V, 702) und Holzapfel (R. Chr. 191) sprechen von 122 Stellen. Nach dem Obigen sind aber nicht nur 122, sondern vielmehr 123 Stellen zu rechnen. Ganz unrichtig ist Nieses Voraussetzung, in der Gesamtzahl der zwischen der Gründung der Rep. und dem gallischen Brand liegenden Jahre müsse Diodor mit der sonstigen Chronologie übereingestimmt haben. (G. G. A. 1887, 835.)

Fabierkonsulat unkommen zu lassen, an einer früheren Stelle (272 Varr.) eines eingefügt. So Matzat R. Chr. I, 218 ff., Bader (a. O. 19), Sigwart (a. O. 4, 7).

Allein den Gedanken einer Kompensation der beiden Fabierkonsulate, wobei dasselbe Konsulat nur an verschiedener Stelle gesetzt wäre, wird man unbedingt fallen lassen müssen. Diese Erklärung klammert sich an den Fabier und ignoriert gänzlich die Verschiedenheit des Kollegen. Der Kollege des Fabiers von 272 Varr. heisst C. Julius Julus, der des von Diodor zwischen 297 und 298 Varr. erwähnten Fabiers heisst L. Quinctius Cincinnatus. Auch die Vornamen stimmen nicht; der Fabier von 272 heisst Quintus, der diodorische Marcus.

Die Idee, in der Auslassung des einen und der Einschiebung des andern Fabierkonsulats eine sich kompensierende Machination zu sehen, ist gänzlich unbegründet und nur geeignet, Verwirrung zu stiften.

Die Auslassung des Kollegiums von 272 Varr. muss für sich betrachtet werden, ohne Rücksicht auf das Konsulat von ol. 82, 3. Von diesem Standpunkt aus ist die Frage nun bisher immer so gestellt worden: Soll man annehmen, dass das Konsulat in Diodors Fastenquelle stand und nur von Diodor sei es aus Unachtsamkeit übersehen oder durch Willkür beseitigt wurde? Oder soll man annehmen, dass das Konsulat schon in Diodors Fastenquelle fehlte? Beide Annahmen sind vertreten worden, die erste von Mommsen (R. Chr. 125 A. 224, R. F. II, 262 A. 52), Holzapfel (R. Chr. 67), die zweite von Bornemann (a. a. O. S. 4), Ed. Meyer (G. d. A. II, 813), Ed. Schwartz (R.E. V, 702). Gegen die letztere Annahme lässt sich sagen: es bleibt dabei die Frage ungelöst, wie denn und aus welchem Grunde das Konsulat des Q. Fabius und C. Julius, wenn es in der älteren Magistratstafel nicht stand, späterhin in die Fasten hineingekommen sein soll. Ich habe, wie schon öfters erwähnt, ein prinzipielles Bedenken gegen die Annahme, es könnten in die Fasten nach ihrer erstmaligen literarischen Verwendung und Publizierung in historischen Werken noch Eponymenkollegien eingeschmuggelt worden sein. Wendet man sich aber deshalb zu der ersten Annahme zurück, welche eine Abweichung des Diodor von seiner Fastenquelle voraussetzt, so erhebt sich dagegen folgende Schwierigkeit: Früher war man ja allerdings schnell bei der Hand, dem Diodor Flüchtigkeiten, Versehen, Auslassungen zuzutrauen. Wir aber haben, nachdem wir sämtliche übrigen Eigentümlichkeiten der Diodorischen Liste im Vorhergehenden besprochen haben, den

Diodor einer solchen Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit gegenüber seiner Quelle nirgends schuldig gefunden. Die drei überschüssigen Konsulate Diodors sind nicht eigene Erfindungen desselben, sondern aus der Quelle übernommen. Die zwei Fälle von Verschiebungen (s. oben S. 19 ff.) sind ebenfalls nicht auf Versehen zurückzuführen, sondern sind beabsichtigte Manipulationen Diodors, die sich beide je auf einen kleinen Abschnitt beschränken und die Stellenzahl der Tabelle im ganzen nicht alterieren. Somit fehlt für die Annahme einer fahrlässigen Auslassung seitens Diodors die Analogie.

Bei dieser Lage der Dinge hat man ein Recht, die Voraussetzung, auf der beide Annahmen beruhen, in Frage zu ziehen. Es galt bisher als selbstverständliche Voraussetzung, dass Diodor das Konsulat des Q. Fabius C. Julius nicht gehabt habe. Er hat es allerdings nicht an der Stelle, an der die Varronische Liste es gibt. Aber kann er es nicht an einer andern Stelle aufgeführt haben? Man muss sich erinnern, dass wir den Anfang der Diodorischen Liste nicht besitzen. Der uns erhaltene Teil setzt mit dem Konsulat von 268 Varr. ein, also nur 4 Stellen vor dem vermissten Kollegium. Könnte dieses nicht von Diodor und von dessen Quelle zu einem der früheren, in dem verlorenen Buch X behandelten Olympiadenjahre gestellt sein? Diese Vermutung ist deshalb nicht zu kühn, weil sie eine Analogie hat an dem oben S. 14 erwähnten Fall: Das Konsulat von 409 Varr. ist von Diodor ebenfalls an einer um 3 Jahre früheren Stelle gebracht als von Livius und den Kapitolinischen Fasten.

Beachtet man, dass das in Rede stehende Konsulat in der vulgären Liste in der Mitte von 7 Fabierkonsulaten steht, so ist die Vermutung nicht unwahrscheinlich, dass es in der ursprünglichen Magistratsliste von den andern 6 Fabierkonsulaten getrennt war und dass erst ein späterer Redaktor es an seine jetzige Stelle schob, um die Siebenzahl aufeinanderfolgender Fabierkonsulate voll zu machen.

Eine m. E. entscheidende Bestätigung der vorgetragenen Vermutung liefert sodann die folgende Untersuchung, in der wir über den verlorenen Anfang der Diodorischen Konsulliste zu handeln haben.

5. Der verlorene Anfang von Diodors Beamtenliste.

Der erhaltene Teil der Diodorischen Liste beginnt mit dem Konsulat des Sp. Cassius und Proc. Verginius, das Diodor zu

ol. 75, 1 stellt. In der Varronischen Liste hat dieses Kollegium die Stadtjahrzahl 268 und es gehen ihm 23 Konsulate voraus.

Nehmen wir nun an, Diodor habe ebenfalls vor dem genannten Konsulat 23 Kollegien gehabt, so musste das erste Konsulat (Brutus und Tarquinius) bei ol. 69, 2 stehen⁵⁰⁾, und das Gründungsjahr Roms — da Diodor jedenfalls nicht mehr als 244 Jahre rechnete — frühestens bei ol. 8, 2. Wir kennen keinen alten Schriftsteller aus republikanischer Zeit, der Roms Gründung in ol. 8, 2 gesetzt hätte⁵¹⁾. Es wird aber bei der Beurteilung der Diodorischen Chronologie der Grundsatz in erster Linie massgebend sein müssen, dass wir ihm keine selbständige Ansetzung, keine eigene Berechnung, also auch keine Neuerung bezüglich des Gründungsdatums zutrauen dürfen.

Wenn wir dagegen entsprechend der im vorhergehenden Abschnitt vorgetragenen Vermutung annehmen, Diodor habe das Konsulat des Q. Fabius und C. Julius an irgend einer Stelle des uns verlorenen Teils seiner Liste gehabt, so enthielt diese vor dem zu ol. 75, 1 gestellten Konsulat nicht bloss 23, sondern 24 Stellen. Das erste Konsulat musste demzufolge bei ol. 69, 1 stehen und das erste Jahr der Stadt unter Voraussetzung von 244 Königsjahren bei ol. 8, 1. Damit ist die Forderung erfüllt, dass wir erwarten müssen, bei Diodor ein auch sonst bekanntes, von einem Autor der republikanischen Zeit vertretenes Gründungsdatum anzutreffen; denn ol. 8, 1 ist der bekannte Ansatz des Fabius Pictor. (Dion. Hal. I, 74. Solin 1, 27.)

50) Wenn Mommsen R. Chr. 128 A. 235 schreibt: „Daraus, dass dem Diodor das 24. Jahr der Republik ol. 75, 1 sei, folge, dass ihm das erste Jahr der Republik auf ol. 69, 1 sich gestellt haben müsse“, so hat er einen Rechenfehler gemacht, den Matzat (R. Chr. I, 244 A. 1) bemerkte, andere, wie z. B. Collmann (De Diod. font. 55), ruhig nachschrieben.

51) Genannt ist das Datum ol. 8, 2 erst bei dem späten Lydus de mens. I, 14: Ῥωμῶλος κτίζει τὴν Ῥώμην πρὸ δεκαμῆας καλανθῶν Ματου κατὰ τὸ τρίτον τῆς ἑκτῆς ἡ, ὡς ἕτεροι, κατὰ τὸ δεύτερον τῆς ὀγδόης. Das erste Datum ol. 6, 3 ist das Varronische, bei dem zweiten ist mir sehr wahrscheinlich, dass ein Schreibfehler (ὀγδόης statt ἐβδόμης) vorliegt. Denn neben ol. 6, 3 hatte nur das Datum ol. 7, 2 zahlreiche Vertreter. Man könnte auch πρῶτον statt δεύτερον vermuten (ol. 8, 1). Jedenfalls aber ist es nicht geraten, auf dieses nur von einem späten Autor genannte und sonst gar nirgends vorkommende Datum ol. 8, 2 weitreichende Schlüsse zu bauen, wie dies z. B. Holzapfel (R. Chr. 173 und 178) u. a. tun.

6. Diodors Gründungsdatum. (Ol. 8, 1.)

Wir sind im Vorausgehenden zu der Annahme gelangt, dass Diodors Beamtenliste bis zum Jahr 296 Varr. in der Stellenzahl genau mit der Varronischen Liste übereinstimmte und nur darin abwich, dass das Konsulat des Q. Fabius und C. Julius an einer andern Stelle stand.

War dies der Fall, so musste das erste republikanische Jahr in Diodors Werk bei ol. 69, 1 und das erste Stadtjahr bei ol. 8, 1 stehen.

Nun lautet aber die fast allgemein rezipierte Ansicht⁵²⁾: „Diodor setzte die Gründung Roms in ol. 7, 2.“ Diese Ansicht beruft sich zwar auf ein von Eusebius erhaltenes Diodorexzerpt (Eusebius I, 284 Schöne); trotzdem kann sie unmöglich richtig sein. Denn sie führt zu unannehmbaren Konsequenzen. Wenn ol. 7, 2 = 1 Urbis ist, so ist ol. 75, 1 = 272 Urbis. Diodor müsste also vor dem Konsulat des Sp. Cassius und Proc. Verginius 271 Stadtjahre gezählt haben, während Varro nur 267 hat. Somit müsste er entweder mehr Königsjahre oder mehr republikanische Jahre vor jenem Konsulat gerechnet haben. Dass er nun mehr als 244 Königsjahre gehabt habe, wird von niemand angenommen, da 244 überhaupt der höchste bekannte Ansatz für die Königszeit ist. Folglich müsste er 4 konsularische Jahre mehr gehabt haben. Diese Annahme wurde in der Tat vertreten von Matzat, der sogar kühn genug ist, diese 4 Konsulate zu rekonstruieren, indem er aus den fürs erste Konsulatsjahr genannten 5 Männern (Brutus, Tarquinius, Valerius, Lucretius, Horatius) 4 Konsulpaare macht und die von Polyb. III, 22 genannten Konsuln Brutus und Horatius als erstes Paar davorsetzt. (R. Chr. I, 243—248). Ueber diesen Ergänzungsversuch urteilt Niese (G. G. A. 1887, 835), obwohl er im Prinzip mit Matzat einverstanden ist und dem Diodor auch eine am Anfang längere Konsulliste zuschreibt, er stütze sich auf ganz ungenügende Mittel und sei imaginär.

Prinzipiell steht auch Wachsmuth (bei Cichorius, de fast. cons. S. 217) auf Matzats und Nieses Seite, nur mit dem Unterschied, dass er bei Diodor nicht 244, sondern 240 Königsjahre voraussetzt. Daher muss er ihm nicht bloss 4, sondern 8 konsularische Jahre mehr zubilligen als die Varronische Liste aufweist. Wachs-

52) Mommsen, R. F. II, 267. Matzat, R. Chr. I, 243. Holzapfel, R. Chr. 185. Niese, G. G. A. 1887, 835. Bröcker a. a. O. S. 53. Bornemann a. a. O. S. 3 und viele andere.

muth glaubte, diese längere Konsulliste verdanke Diodor dem Castor. Allein die auch von Gelzer (S. Jul. Africanus II, 87) vertretene Ansicht, Castor habe ein längeres Konsulverzeichnis geboten, ist endgültig widerlegt durch Schwartz (die Königslisten des Eratosthenes und Castor. Abh. der Gött. Ak. 40. Bd. 1895. S. 1—5). Somit entbehrt die Vermutung, Diodors Liste habe am Anfang mehr Konsulate gehabt als die Varronische, sowohl in der von Matzat als in der von Wachsmuth vertretenen Form jeglicher Parallele und jeglicher Analogie.

Wenn es unter diesen Umständen höchst bedenklich ist, dem Diodor eine am Anfang längere Konsulliste zuzuschreiben, so kann Diodor auch nicht ol. 7, 2 als Gründungsdatum gesetzt haben.

Aber sagt nicht Diodor ausdrücklich, Rom sei im 2. Jahr der 7. Olympiade gegründet worden? Das soll keineswegs bestritten werden. Es fragt sich nur, wo er das tut. Das bei Eusebius (I, 283—289 Schöne) erhaltene Exzerpt, in dem die besagte Angabe vorkommt, stammt nicht aus dem achten Buch, in welchem Diodor die Gründung Roms erzählte, sondern aus dem siebten Buch, in dem er die Ereignisse von Trojas Fall bis zur ersten Olympiade behandelte. Dies sagt schon die Ueberschrift⁵³⁾, und sollte an deren Zeugnis ein Zweifel möglich sein, weil in dem Kodex von Etschmiadzin das 8. Buch genannt ist, so spricht der Inhalt des Abschnitts deutlich genug für die Richtigkeit der vulgären Lesart. Diodor kommt auf die irrige Meinung einiger Historiker⁵⁴⁾ zu sprechen, welche von den Enkeln des Aeneas die Stadt Rom gegründet werden liessen. Diese Meinung widerlegt er mit zwei Argumenten: erstens haben zwischen Aeneas und Romulus viele Könige geherrscht, zweitens sei Rom im 2. Jahr der 7. Olympiade, also erst 433 Jahre nach Trojas Fall gegründet worden. Sodann zählt Diodor alle latinisch-albanischen Könige auf von

53) Ex septimo Diodori Libro de veterum Romanorum generatione. Im Kodex von Etschmiadzin steht ex octavo.

54) Auch Dion. Hal. I, 73 weiss von römischen Schriftstellern zu berichten, die Romulus und Remus zu Enkeln des Aeneas machten, wie auch von solchen, die sie als Söhne des Aeneas ausgaben. Namen nennt er nicht, sowenig wie Diodor und Plutarch Rom. 2. Durch Servius (zu Virg. Aen. I. 273. VI. 778) erfahren wir, dass Naevius und Ennius die von Diodor getadelte Version hatten: Aeneae ex filia nepotem Romulum conditorem urbis tradunt. — Dass auch Fabius Pictor noch diese Version vertreten habe, ist eine irrige, aber zähl festgehaltene Vermutung Mommsens (R. Chr. 152, A. 288, R. F. II, 268, A. 62). Vgl. dagegen Cohn im Phil. 42, S. 10. Holzappel, R. Chr. 260, 1. Bader a. a. O. S. 54 und unten S. 86.

Aeneas bis Amulius mit Angabe der Regierungsdauer und kurzer Erwähnung ihrer Taten. Es ist klar, dass diese Ausführungen von Diodor nicht etwa unter dem Jahr ol. 7, 2 gegeben wurden, sondern in dem Zusammenhang, in dem er die Geschichte des Aeneas und seiner Nachkommen behandelte.

Die Angabe über das Gründungsdatum Roms ist also nur eine gelegentlich zur Widerlegung einer falschen Ansicht eingestreute Bemerkung. Ihr Fundort ist nicht die Stelle des Diodorischen Buchs, wo der Autor die Gründung Roms erzählte; sie steht vielmehr in einem früheren Buch und in einem ganz anderen Zusammenhang. Wenn dem so ist, dann ist es sehr gut möglich, dass trotz dieser gelegentlichen Notiz im 7. Buch der Verfasser dennoch im 8. Buch nicht bei ol. 7, 2, sondern bei ol. 8, 1 mit der Geschichte Roms einsetzte. Ein solcher Widerspruch zwischen zwei an verschiedenen Orten stehenden Angaben ist bei Diodor nicht undenkbar und lässt sich sehr leicht aus der Benützung verschiedener Quellen erklären.

Man hätte demnach zu unterscheiden zwischen dem von Diodor im 7. Buch gelegentlich erwähnten Gründungsdatum ol. 7, 2 und dem von ihm im 8. Buch tatsächlich als Ausgangspunkt der römischen Geschichte zugrunde gelegten Gründungsdatum ol. 8, 1. Diese Unterscheidung ist nicht neu; sie findet sich auch bei Niebuhr, Vorträge I, 19: „Es ist klar und gewiss, dass Diodor für das Jahr der Erbauung Roms ol. 8, 1 annahm wie Fabius.“ (Ebenso R. G. I³, 299). Ebenso sagt Mommsen R. Chr. 128: „Nun brachte er, Fabius ausschreibend, das erste Jahr der Stadt auf ol. 8, 1 und rechnete 244 Jahre auf die Königszeit, wodurch ihm das erste Jahr der Republik auf ol. 69, 1 sich gestellt hat.“ Soltau R. Chr. 415: „Diodor erwähnte zwar auch wie Polybius ol. 7, 2 für Roms Gründung, rechnete aber . . . in den ersten Büchern nach Fabius von ol. 8, 1 ab.“ Ed. Schwartz R.E. V, 704: „Das Gründungsdatum ol. 7, 2 gehört nicht dem alten Annalisten, sondern dem jungen Gewährsmann der albanischen Königsliste an, wie der Zusammenhang erweist“⁵⁵).

55) Doch hat Schwartz versäumt, aus dieser richtigen Erkenntnis den Schluss zu ziehen, dass Diodor im 8. Buch, da wo er dem alten Annalisten folgt — und das ist ja nach Schwartz Ansicht niemand anders als Fabius Pictor — auch von dessen Gründungsdatum ol. 8, 1 ausgegangen sein müsse. Weil er ol. 7, 2 als Gründungsdatum auch hier voraussetzt, womit natürlich die Gleichung ol. 75, 1 = Sp. Cassius Proc. Verginius nicht stimmt, kommt er zu der allzu skeptischen Aeußerung: „Erraten zu wollen, wie er diese Diskrepanz am Anfang der Liste ausgeglichen, ist eine müßige Spekulation“.

7. Diodors Ansatz für die Königszeit.

Sehr häufig liest man die Behauptung⁵⁶⁾, dass die von Diodor gegebenen Einzelzahlen für die Regierungszeiten der 7 römischen Könige sowie die Diodorische Gesamtsumme für die ganze Dauer der Königsherrschaft uns überliefert seien, und zwar durch Eusebius (Chron. I p. 291 Schöne).

Diese Ansicht muss als irrig bezeichnet werden. Das Exzerpt ex septimo Diodori libro de veterum Romanorum generatione geht von p. 283 bis p. 289 und schliesst mit den Worten: *Amolius ergo paulo plus annis XLIII regnavit, atque a Remo et Romilo, qui Romam condiderunt, interficitur.*

Hierauf folgt der Satz: „*Sunt autem singuli reges Romanorum hi*“ und daran schliesst sich zunächst eine Liste der albanischen Könige (289, 22—291, 5). Diese Liste ist anerkanntermassen nicht eine Wiederholung der im Diodorexzerpt für die albanischen Könige gegebenen Zahlen, sondern „eine Originalarbeit des Eusebios, eine von diesem zurechtgemachte Liste, deren Zahlen man sich hüten muss, in den Quellentext der Exzerpte hineinzutragen“ (Gelzer, *Africanus II*, 85. Ebenso Ed. Schwartz, *Die Königslisten S. 5*. Falsch Holzapfel, *R. Chr.* 269). Am Schluss der Liste gibt Eusebius die Zusammenfassung: *Romilus Romam condidit, regnatque septima olympiade. Sunt itaque ab Aenea usque ad Romilum anni CCCXXVIII*⁵⁷⁾. *Ab Ilio vero capto, anni CCCXXXI.* Eusebius also rechnet 431 Jahre, wobei er das 1. Jahr des Romulus ausschliesst; Diodor rechnet 433 Jahre, wobei das 1. Jahr des Romulus eingeschlossen ist.

Auf diesen Abschnitt folgt bei Eusebius p. 291 unmittelbar eine Liste der römischen Könige, die in der lateinischen Uebersetzung des Armeniers bei Schöne die Ueberschrift trägt: „*A Romilo, qui Romam condidit, reges hi dinumerantur*“ und nach Aufzählung der 7 Könige mit ihren Regierungszahlen also schliesst: *Reges Romanorum septem, qui post Romilum exstiterunt, ad annos usque CCXLIV deducti, desierunt. Sunt autem ab Ilio capto usque ad Romilum anni CCCXXXI. Simul omnes anni DCLXXV.*

56) Mommsen (*R. Chr.* 128, 139. A. 233), Matzat (*R. Chr.* I, 243), Holzapfel (*R. Chr.* 251, 255), Soltau (*R. Chr.* 411), Seeck (*Kalendertafel* 112), Niese (*G. G. A.* 1887, S. 835), Gelzer (*Sext. Jul. Africanus II*, 86) u. a.

57) So ist ohne Zweifel mit Holzapfel (271, 1) die Vulgata CCCXLVIII zu korrigieren; irrig akzeptiert Gelzer a. a. O. die Lesart 427 der Tokater Handschrift. Denn Euseb gibt dem Aeneas wie Diodor und Dionys vor Antritt der latinischen Herrschaft 3, nicht 4 Jahre.

Dieser Abschnitt (Eus. 291, 6—18) ist es, der gewöhnlich als Diodorisch ausgegeben wird. Man operiert mit den Einzelansätzen als „Diodorischen Königszahlen“ (z. B. Soltau, R. Chr. 401 ff.) und man schreibt auf Grund der Schlussnotiz dem Diodor die Gesamtsumme von 244 Jahren zu. Die Tatsache, dass die Einzelansätze und die Summe nicht zusammenstimmen, soll nach Mommsen (R. Chr. A. 233) die Benützung verschiedener Quellen durch Diodor verraten.

Allein nichts berechtigt dazu, den Abschnitt auf Diodor zurückzuführen⁵⁸). Wenn die albanische Liste nicht Diodorisch, sondern Eigentum des Eusebius ist, obwohl dieser vorher die ausführliche Relation des Diodor über die albanischen Könige wiedergibt, so hat man gar keinen Grund zu der Annahme, die römische Liste sei aus Diodor geschöpft. Denn die ausführliche Relation über die 7 römischen Könige entnimmt Eusebius nicht dem Diodor, sondern dem Dionys. Er schliesst unmittelbar an die römische Liste ein Exzerpt aus dem Halikarnassier an (291, 19—293, 18). Die Zahlen der römischen Liste Eusebs brauchen deshalb nicht aus Dionys entnommen zu sein, sowenig wie die albanischen Zahlen aus Diodor; sie können ebenfalls Originalarbeit des Eusebius sein. Jedenfalls aber hat man nicht das geringste Recht, sie als Diodorische Königszahlen anzusprechen.

Das Resultat dieser Erörterung ist, dass wir über den Diodorischen Ansatz für die Königszeit keine Ueberlieferung besitzen, sondern auf Vermutungen angewiesen sind. Wir haben gefunden, dass das erste Jahr der Republik bei ihm auf ol. 69, 1 gestanden haben muss. Man hat nun zu fragen: wie viel Königsjahre sind nötig, um von da aus rückwärts zu einem der bekannten Gründungsdaten zu gelangen? Denn dass Diodor einen besonderen Gründungsansatz geschöpft hätte, ist unwahrscheinlich. Ebenso ist vorauszusetzen, dass auch die Zahl der Königsjahre einem der bekannten Ansätze entspricht; denn auch hier wäre es unmethodisch, dem Diodor eine Neuerung zuzutrauen. Um von dem Varronischen Gründungsansatz (ol. 6, 3) auf ol. 69, 1 als erstes republikanisches Jahr zu kommen, wären 250 Königsjahre nötig gewesen. Soviel Jahre hat aber niemand auf die Königszeit gerechnet. Aus demselben Grund verbietet es

58) Mit Recht hat Carl Müller ihn nicht unter die Diodor-Fragmente aufgenommen. Auch Bornemann a. a. O. 9 und Unger, Rh. M. 35, 12 bezweifeln die Diodorische Herkunft. — Ebensowenig berechtigt ist die Ansicht von Gelzer (Afr. II, 86), der nur Z. 6—14 als die römische Königliste Diodors bezeichnet, dagegen Z. 15—18 für eine Zutat des Eusebius hält.

sich, den Ansatz ol. 7, 2 für Diodor anzunehmen: er hätte dann 247 Königsjahre rechnen müssen. Mehr als 244 Jahre hat niemand den Königen gegeben. Gerade diese Zahl passt, wenn Diodor das Gründungsdatum ol. 8, 1 rezipiert hat. Nur bei dieser Kombination sind die beiden oben gestellten Forderungen erfüllt, dass sowohl das Gründungsdatum als auch die Anzahl der Königsjahre einem auch sonst überlieferten Ansatz entsprechen müssen.

Somit deckt sich allerdings die durch verschiedené Erwägungen am meisten sich empfehlende Vermutung mit der gewöhnlichen, vermeintlich auf Ueberlieferung beruhenden, Annahme: Diodor hat ohne Zweifel 244 Königsjahre gerechnet.

8. Zusammenfassung.

Sehen wir ab von den zwei durch den Synchronismus der gallischen Belagerung und durch die Einfügung der Anarchie verursachten Verschiebungen, so ist Diodors ursprüngliche Tabelle in folgender Weise zu rekonstruieren.

- ol. 8, 1. Gründung Roms. Erstes Jahr des Romulus.
- ol. 68, 4. Letztes Jahr des Tarquinius Superbus; 244. Jahr der Königsherrschaft.
- ol. 69, 1. Erstes Jahr der Republik. Brutus und Tarquinius.
- ol. 69, 1—83, 4. 60 Kollegien vor dem Dezemvirat (nicht bloss 58 wie in der Varron. Liste).
- ol. 84, 1. Erstes Dezemvirnkollegium. (Diod. XII, 23.)
- ol. 84, 2. Zweites Dezemvirnkollegium. (Diod. XII, 24.)
- ol. 84, 3. Valerius und Horatius Konsuln. (Diod. XII, 26.)
- ol. 84, 3—99, 2. 60 Kollegien zwischen Dezemvirat und gallischer Katastrophe (nicht bloss 59 wie in der varr. Liste).
- ol. 99, 3. Tribunat der 3 Fabier. (Diod. XV, 20.) 123. republ. Jahr.
- ol. 99, 4—104, 1. 18 Kollegien zwischen dem Tribunat der 3 Fabier und dem ersten plebeischen Konsul (ebensoviele Kollegien hat die varr. Liste, nur kommen in dieser noch 5 Anarchiejahre hinzu, die in der ursprünglichen Liste Diodors gänzlich fehlen).
- ol. 104, 2. Erster plebeischer Konsul. (Diod. XV, 82.)
Von da an ist die Diodorische Liste der Varronischen in der Stellenzahl der Konsulate vollständig gleich; dagegen fehlen die 4 sog. Diktatorenjahre.

- ol. 128, 4. Appius Claudius Caudex Konsul. Beginn des ersten punischen Kriegs; 240. republikanisches Jahr.
 ol. 144, 3. Cn. Cornelius P. Aelius Konsuln. Letztes Jahr des zweiten punischen Kriegs; 303. republ. Jahr.

Zweiter Abschnitt.

Die Quelle von Diodors römischen Fasten.

Πάσας τὰς τῆς ἡγεμονίας ταύτης πράξεις ἀκριβῶς ἀνελάβομεν ἐκ τῶν παρ' ἐκείνοις ὑπομνημάτων ἐκ πολλῶν χρόνων τετηρημένων.
 Diodor I, 4, 4.

1. Die Eigentümlichkeit der von Diodor benützten Fastenliste.

Das Resultat des vorhergehenden Abschnitts lässt sich kurz dahin zusammenfassen: Die Rätsel der römischen Chronologie Diodors lösen sich auf einfache Weise, wenn wir zwei Redaktionen seiner Fasten auseinanderhalten. Von der Fastenliste, wie sie jetzt in seinem Werk vorliegt, ist zu unterscheiden die Fastenliste, wie er sie ursprünglich in den Entwurf seiner synchronistischen Tabelle aufgenommen hatte.

Für die Frage nach der Quelle der Diodorischen Fasten darf natürlich nur die ursprüngliche Form zugrunde gelegt werden. Man erhält dieselbe — falls unsere Diskussion der Diodorischen Besonderheiten das Richtige getroffen hat — wenn man erstens zu den 29 Olympiadenjahren 91, 2—98, 2 statt der jetzt dabei stehenden römischen Kollegien von 336—364 Varr. die 29 Kollegien von 331—359 Varr. stellt und zweitens zu den 4 Olympiadenjahren 103, 2—104, 1 statt der ἀναρχία und der 3 Kollegien von 384 bis 386 Varr. die 4 Kollegien von 384—387 Varr. einsetzt.

Nur an diesen beiden Stellen ist die ursprüngliche Tabelle Diodors bei der Ausarbeitung alteriert worden. Für alle anderen Abweichungen, die seine Liste im Vergleich mit der vulgären aufweist, haben wir im vorausgehenden Abschnitt die Ansicht vertreten, dass sie nicht Eigenmächtigkeiten Diodors sind, sondern Eigentümlichkeiten seiner Fastenquelle.

Daraus ergibt sich für die Art und Beschaffenheit der von Diodor benützten Liste folgendes: Sie enthielt weder die Diktatorenjahre noch die Anarchie

noch das dritte dezemvirale Jahr; sie gab lediglich die eponymen Kollegien und nahm keine Rücksicht darauf, dass nicht wenige kürzer (eines auch länger) als ein Jahr regierten, auch nicht darauf, dass die Kontinuität der Succession öfters durch dazwischenliegende konsullose Zeiten (Interregna, Anarchie) unterbrochen wurde. Sie war offenbar ein blosses Beamtenverzeichnis, das noch keine Spur chronologischer Ausglei chung an sich trug.

Von der Varronisch-Kapitolinischen Tabelle unterscheidet sich diese Beamtenliste, abgesehen von Differenzen in den Namen, in folgenden wesentlichen Punkten:

a) sie hat alle eponymenlosen Jahre der Varr.-Kap. Tabelle nicht (als eponymenlos bezeichne ich die 5 Anarchie- und die 4 Diktatorenjahre),

b) dagegen hat sie 3 eponyme Kollegien mehr als Varro; davon fallen 2 in die Zeit vor dem Dezemvirat, eines zwischen Dezemvirat und gallische Katastrophe,

c) sie führt die Kollegien von 406—409 Varr. in anderer Reihenfolge auf: 409. 406. 407. 408,

d) sie hat das Kollegium von 272 Varr. an anderer Stelle als Varro, nämlich zwischen 245 und 268 Varr.; genauer ist die Stelle nicht zu bezeichnen, weil Diodors Fasten für diese Periode verloren sind. (Vgl. oben S. 36 ff.)

Rechnet man das Plus von 3 und das Minus von 9 Stellen zusammen, so hatte das von Diodor benutzte Verzeichnis für die republikanische Zeit 6 Stellen weniger als die Varronisch-Kapitolinische Tabelle.

2. Indizien für das hohe Alter der von Diodor benützten Fastenliste.

a) Für das Jahr 320 Varr. fand Livius IV, 23 in seinen Quellen sehr verschiedene Angaben über die Namen der Jahresbeamten: nach Licinius Macer regierten Konsuln und zwar dieselben wie im Vorjahr, nach Valerius Antias und Q. Tubero regierten ebenfalls Konsuln, aber andere als Macer angab; dabei erwähnten Macer sowohl wie Tubero, dass von alten Schriftstellern gar nicht Konsuln, sondern Militärtribunen für dieses Jahr genannt werden: *neuter tribunos militum eo anno fuisse traditum a scriptoribus antiquis dissimulat*. Diodor XII, 53 gibt für dieses Jahr nicht Konsuln, sondern Militärtribunen. „Im ganzen Bereich unserer Literatur bewahrt der einzige Diodor die Fassung der älteren

Schriftsteller und er kennt nur diese.“ (Mommsen, R. F. II, 224.)

b) Von den Konsuln L. Papirius Mugilanus und L. Sempronius Atratinus, die nach der nur 2¹/₂ monatlichen Regierung der ersten Militärtribunen gewählt wurden, nach Livius' wahrscheinlich falscher Ansicht als consules suffecti⁵⁹), sagt Livius IV, 7, 10: qui neque in annalibus priscis neque in libris magistratum inveniuntur. Auch Diodor XII, 32 nennt nur die 3 Kriegstribunen und kennt die Konsuln nicht. Hier ist der Schluss allerdings nicht zwingend, dass er aus annales prisci geschöpft, da die gleiche Version auch in libri magistratum zu finden war; aber wichtig ist schon das negative Ergebnis, dass er nicht im Widerspruch mit den annales prisci steht.

c) Diodor gibt für ol. 74, 1 einen Q. Fabius Vibulanus, für ol. 82, 3 einen M. Fabius Vibulanus als Konsul an. Letzterer fehlt in allen anderen Verzeichnissen (vgl. oben S. 32). Diodors Fasten stehen dabei im Widerspruch mit dem Bericht, dass an der Kremera von allen Fabiern nur einer und zwar prope pubes am Leben geblieben sei; die andern Verzeichnisse stehen damit in Uebereinstimmung. Dieser Bericht wird nun aber allgemein nicht als historisch, sondern als eine Legende angesehen (Mommsen R. F. II 258). Er kann also erst später aufgekommen sein und man wird annehmen dürfen, dass Beamtenverzeichnisse, die entgegen dieser Fabel bald nach der Kremeraschlacht zwei verschiedene Fabier als Konsuln aufführten, älter sind als solche Listen, die in Einklang mit der Sage gebracht sind.

d) In der Konsulartribunenliste besteht eine Differenz zwischen Diodor und unseren übrigen Fastenverzeichnissen. Bei ersterem wechseln in bunter Folge Kollegien von 3, 4 und 6 Stellen mit einander ab; in den übrigen Listen treten seit 349 Varr. nur 6stellige Kollegien auf. Nach Mommsens überzeugenden Darlegungen (R. F. II, 224 ff.) ist dies nicht so zu erklären, dass Diodor gekürzt hat, sondern so, dass in den anderen Listen Namen hinzugefügt sind, um alle Kollegien auf die gleiche Stärke von 6 Mitgliedern zu bringen. Das spricht dafür, dass Diodors Fastenquelle älter ist als die interpolierten Quellen, aus denen Livius und die Kapitolinischen Tafeln schöpften.

59) Vgl. unten im IV. Teil zum Jahr 310 Varr.

3. Gründe für die Vermutung, dass Diodor seine römischen Fasten dem Fabius Pictor entlehnte.

a) Die Fasten von 320 Varr.

Aus den soeben angeführten Tatsachen lässt sich schliessen, dass Diodor seine Fasten einer alten Quelle, einem scriptor antiquus, entlehnt hat. Gutschmid sagt einmal (Kl. Schr. V, 516): „Wo Livius von antiquissimi scriptores u. dgl. redet, meint er immer den Fabius im Gegensatz zu den zugrunde gelegten späteren Annalisten.“ So dürfte auch unter den scriptores antiqui, mit deren Version Diodor bezüglich der Eponymen von 320 Varr. übereinstimmt, kein anderer als Fabius Pictor zu verstehen sein. Nach Mommsen R. F. II, 116, 8 ist dies „mit ziemlicher Sicherheit“ anzunehmen.

b) Die Stellenzahl der Fasten.

Wir haben gefunden, dass die Fastenquelle Diodors für die republikanische Zeit 6 Jahresstellen weniger zählte, als die Varronische Liste. Gerade um 6 Jahre sind aber die Gründungsdaten des Varro (ol. 6, 3) und des Fabius (ol. 8, 1) von einander entfernt.

c) Das Gründungsdatum.

Diodors synchronistische Gleichungen der griechischen und römischen Jahresbeamten führen auf ol. 8, 1 als Gründungsdatum. Leider beginnt der erhaltene Teil seines Werks erst mit der Gleichung: Sp. Cassius Proc. Verginius [268 Varr.] = ol. 75, 1 Archon Calliades. Nimmt man an, Diodor habe vor diesem Jahr ebensoviele Konsulate gehabt wie Varro, nämlich 23, und ausserdem noch das Konsulat des Q. Fabius C. Julius (s. oben S. 36 f.), im ganzen also 24, so kommt man auf die Gleichung: Brutus und Tarquinius [245 Varr.] = ol. 69, 1.

Nimmt man ferner an, Diodor habe den Königen 244 Jahre gegeben, so hat er die Gründung in ol. 8, 1 gesetzt. Und 244 Jahre muss man wohl bei Diodor voraussetzen; denn wollte man annehmen, er habe mehr als 244 Jahre gerechnet, etwa 247, um das Gründungsdatum ol. 7, 2 zu erreichen, so würde Diodor mit seinem Ansatz für die Dauer der Königszeit ganz allein stehen; niemand hat mehr als 244 Jahre gerechnet. Wollte man dagegen annehmen, er habe weniger als 244 Jahre gerechnet, so würde Diodor mit seinem Gründungsdatum ganz allein stehen. Denn später als ol. 8, 1 hat niemand Roms Grün-

dung gesetzt, mit einziger Ausnahme des Cincius. Wenn er aber dessen Ansatz ol. 12, 4 gefolgt wäre, so hätte er beträchtlich weniger als 244, nämlich 225, Königsjahre rechnen müssen; und das ist denn doch für Diodor, zu dessen Zeit der Ansatz von 244 Jahren schon so lange eingebürgert war, kaum wahrscheinlich.

Sonach ist mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Diodor seine Erzählung der römischen Geschichte bei ol. 8, 1 begann. Ol. 8, 1 aber ist das für Fabius bezeugte Gründungsdatum. (Dion. Hal. I, 74. Solin I, 27.) Es ist nicht überflüssig, hervorzuheben, dass diese Notiz das einzig sichere ist, was wir über die Chronologie des Fabius wissen; alles andere, was über Fabische Ansätze in Literaturgeschichten und anderen Handbüchern mit mehr oder weniger Zuversicht gesagt ist, beruht nur auf Vermutungen und Kombinationen⁶⁰). Es ist zwar noch eine Notiz vorhanden, welche Aufschluss über die Fabische Chronologie zu gewähren scheint; aber ihre Deutung ist sehr umstritten, und es werden deshalb die allerverschiedensten Hypothesen über die Jahr-zählung des Fabius aus ihr abgeleitet. Es ist dies die vielbehandelte Stelle bei Gellius N. A. V, 4. Mir scheint sie ein Beweis zu sein, dass die Diodorische Jahr-zählung mit der Fabischen übereinstimmt.

d) Das Fragment aus den lateinischen Annalen des Fabius bei Gellius N. A. V, 4.

Gellius erzählt eine Szene aus einem Buchhändlerladen, bei der er selbst und der Dichter Julius Paulus zugegen waren. Unter den dort zum Verkauf ausgestellten Büchern befanden sich auch *Fabii annales, bonae atque sinceræ vetustatis libri*. Der Buchhändler behauptete, die alte Handschrift sei fehlerlos geschrieben.

60) Man darf sich nicht täuschen lassen, wenn z. B. bei Schäfer-Nissen, Quellenkunde II² S. 13, in apodiktischer Form zu lesen ist: „Fabius setzte das Jahr der Gründung Roms = ol. 8, 1, das erste Jahr der Republik = ol. 68, 1, die Einnahme der Stadt durch die Kelten = ol. 98, 1“. Von diesen drei Sätzen ist nur der erste bezeugt, die beiden andern sind Vermutungen Niebuhrs und Mommsens, denen andere Gelehrte andere Hypothesen gegenüberstellten. (S. unten A. 110.) Gutschmid, Kl. Schr. V, 515 sagt: „Fabius setzte Roms Gründung in ol. 8, 1 = 747, rechnete also (ein höchst merkwürdiges „also“) 240 Jahre auf die Könige, 120 Jahre bis auf die gallische Eroberung, die er wie Polybios dem Olympiadenjahre 387 v. Chr. gleichsetzte“. Im letzten Satz steckt zudem ein Fehler: wenn ol. 8, 1 = 747 ist, so ist 387 = ol. 98, 1; τὸτο γὰρ ὁ λογισμὸς τῶν ἐτῶν ἀπαιτεῖ, um ein Wort des Dion. I, 75, 3 zu gebrauchen. Polybios aber hat die gallische Katastrophe nicht mit ol. 98, 1, sondern mit ol. 98, 2 gleichgesetzt, d. h., in Gutschmids Reduktionsweise ausgedrückt, nicht mit 387, sondern mit 386 v. Chr.

Sie hatte einen Liebhaber gefunden, der aber vor dem Kauf einen Sachverständigen beizog, um die Behauptung des Verkäufers zu prüfen. Dieser Sachverständige, der von Gellius als grammaticus quispiam de nobilioribus bezeichnet wird, erklärte, einen einzigen Fehler habe er in dem Buch gefunden. Der Buchhändler dagegen wollte jegliche Wette eingehen, wenn auch nur in einem einzigen Buchstaben irgendwo ein Fehler nachzuweisen sei. Darauf zeigte der grammaticus auf eine Stelle im 4. Buch, wo die Handschrift folgenden Wortlaut hatte⁶¹⁾: Quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est, duo et vicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt. Dazu bemerkte er: Non duo et vicesimo, sed duo de vicesimo scribi oportuit. Quid enim est duo et vicesimo? Damit bricht die Erzählung des Gellius ab; der weitere Verlauf des Streites zwischen librarius und grammaticus ist leider in unseren Handschriften verloren gegangen.

Nach der Ansicht des Grammatikers hatte also Fabius geschrieben: „Deshalb ist damals zuerst einer der Konsuln aus dem Volke gewählt worden, im 18. Jahr nachdem die Gallier Rom eingenommen hatten“. Genau so ist es in Diodors Fastenquelle: Bei ol. 99, 3 stehen die Eponymen der gallischen Katastrophe, die 3 Fabier mit ihren Kollegen (Diod. XV, 20). In Diodors Quelle war natürlich bei diesem Jahr auch die Katastrophe selbst erzählt, während diese jetzt bei Diodor infolge der früher besprochenen Verschiebung bei ol. 98, 2 steht. Das erste Jahr nach der Eroberung war somit in Diodors Quelle ol. 99, 4 und das 18. dementsprechend ol. 104, 1. Zu ol. 104, 2 bringt Diodor (XV, 82) den ersten plebeischen Consul; also ist ol. 104, 1 das Jahr, in dem dieser gewählt wurde (factus est).

Wenn somit der lateinische Fabius und Diodors Fastenquelle in der Berechnung des Intervalls zwischen dem Gallierbrand und dem ersten pleb. Consul übereinstimmen, so muss der lat. Fabius ebenfalls nur die Eponymenkollegien gezählt, die 5 Anarchiejahre ganz ignoriert haben, wie wir das als Eigentümlichkeit von Diodors Fastenquelle gefunden haben. Der lateinische Fabius wird aber — selbst wenn er nicht bloss eine Uebersetzung, sondern eine freiere Bearbeitung des griechischen Fabius mit kleineren Aende-

61) Ich gebe den Text nach der übereinstimmenden Lesart sämtlicher Gelliushandschriften. Dass der Parisinus duo de vicesimo, der Rottendorffianus duo devicesimo, der Vaticanus duodevicesimo schreibt, ist für die Beurteilung der Lesart unwesentlich.

rungen und Zusätzen war ⁶²⁾ — doch sicherlich in dem chronologischen Gerüst und in der Fastenliste den griechischen Fabius treu reproduziert haben.

Diese auffallende Uebereinstimmung in der Berechnung der Periode zwischen Gallierkatastrophe und erstem plebeischem Konsul ist sehr geeignet, die Vermutung zu unterstützen, dass die Fastenquelle Diodors eben niemand anders war als Fabius.

Ich habe dabei angenommen, dass der grammaticus mit seiner Verwerfung der Lesart der Handschrift Recht hatte. Diese Auffassung hat schon Niebuhr (R.G. II² 630 f.) vertreten und schon er hat daraus den Schluss auf Fabius als Quelle Diodors gezogen.

Die neueren Gelehrten dagegen seit Mommsen folgen durchweg einer anderen Auffassung der Stelle. In der Gelliusausgabe von Hertz lautet der oben nach den Handschriften mitgeteilte Passus: Quapropter . . . factus est, duovicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt. Non, inquit, duovicesimo, sed duo et vicesimo scribi oportuit. Quid enim est duovicesimo? An 4 Stellen ist hier der übereinstimmenden Lesart aller Handschriften gegenüber der Text geändert. In dem Fabiusexemplar, um das sich der Streit zwischen dem librarius und grammaticus drehte, soll duovicesimo gestanden und dafür soll der grammaticus duo et vicesimo verlangt haben, also gerade das, was er nach der Lesart der Handschriften beanstandet und verwirft. Nach dem Text von Hertz handelt es sich gar nicht um 22 oder 18, sondern um 2 verschiedene Formen für die Ordinalzahl 22.

62) Das Verhältnis der lateinischen Annalen zu den griechischen ist controvers. Identität der Verfasser (so dass Pictor selbst sein Werk ins Lateinische übersetzt hätte) ist schwerlich anzunehmen. Der Autor der lateinischen Annalen wird ein jüngerer Fabier sein. Dieser wird nicht eine ganz selbständige Leistung, sondern eine lateinische Bearbeitung des Werks seines als Historiker anerkannten Geschlechtsgenossen geliefert haben. Dafür hat Münzer kürzlich (R.E. VI, 1844) ein neues Indizium beigebracht. Kleinere Abweichungen sind dabei nicht ausgeschlossen; doch hat Soltau (N. J. f. Ph. 1886, S. 479) die Differenzen zwischen den griechischen und lateinischen Fragmenten zu sehr urgiert, zum Teil auch Differenzen behauptet, wo gar keine vorhanden sind. — Zu weitgehend ist die Skepsis von Bader, der die Existenz von Latini annales eines Fabius Pictor leugnet und die von Peter diesem zugeschriebenen Fragmente entweder auf die griechischen Annalen oder auf die libri iuris pontificii Fabii Pictoris oder endlich — so das vorliegende bei Gellius erhaltene — auf die annales des Q. Fabius Maximus Servilianus bezieht, der 612 Varr. = 142 v. Chr. Konsul war. (De Diodori rer. Rom. auct. §. 32—42. Baders Ansicht wird gebilligt von Sigwart a. a. O. 44, abgelehnt von Schanz, R. L. G. I³).

Warum hat man diese Aenderungen für nötig erachtet? Wie es scheint, aus zwei Gründen. Erstens hat man es für unglaublich gehalten, dass Fabius das Wahljahr des ersten plebeischen Konsuls als 18. Jahr post Urbem captam rechne, während es nach Varro das 23. ist, und ebendeshalb auch für unglaublich, dass der grammaticus diese Lesart solle verlangt haben⁶³). Aber dieses Bedenken ist grundlos; denn Diodors Fastenquelle — wer dies auch war — ist ein Beweis, dass tatsächlich so gerechnet worden ist. Zweitens hat man es für unwahrscheinlich gehalten, dass der grammaticus an der Form duo et vicesimo Anstoss genommen und dass Gellius diese Form in der Ueberschrift des Kapitels als vulgo incognitum bezeichnet haben soll, da sie doch von Plinius N. H. II § 88 gebraucht werde und bei Tacitus mehreremal vorkomme. Deshalb konjizierte man, dass in dem Fabiusexemplar duovicesimo gestanden und der grammaticus dafür duo et vicesimo verlangt habe. Dem kann man entgegenhalten: Wenn man dem grammaticus nicht zutrauen will, dass ihm duo et vicesimo unbekannt war, so darf man ihm auch nicht zumuten, dass er sich an der Form duovicesimo gestossen hätte, vor allem dann nicht, wenn man mit Hertz annimmt, diese Form sei bei Varro und Cato vorgekommen.

Die Gründe zu der Aenderung sind also nicht stichhaltig. Dagegen schafft der geänderte Text eine grosse chronologische Schwierigkeit. Nach ihm streiten sich Buchhändler und Grammatiker nur über die Wortform; darüber sind beide einig, dass Fabius vom 22. Jahr gesprochen. Das stimmt aber ebenfalls nicht mit der Rechnung des Varro, nach welcher das Wahljahr des ersten pleb. Konsuls das 23., sein Amtsjahr das 24. post urbem captam ist. Man muss also doch auch bei Fabius eine von der Varronischen abweichende Zählung voraussetzen, wie man es nach der Lesart der Handschriften tun muss. Der Unterschied ist nur der, dass die Rechnung, welche das Wahljahr als 18. Jahr zählt, sehr leicht durch gänzliche Ignorierung der 5 Anarchiejahre erklärt werden kann, und dass diese Rechnung wirklich bei einem Schriftsteller nachweisbar ist, nämlich bei der Fastenquelle Diodors, während andererseits es kaum erklärlich ist, wie Fabius auf das 22. Jahr kommen konnte, und für eine solche Rechnung sich jedenfalls keine Analogien auftreiben lassen. Erklärungsversuche sind freilich

63) So sagt Gutschmid, temperamentvoll wie oft in der Polemik (Kl. Schr. V, 514): „Das 18. Jahr wäre Unsinn, die Rechnung kommt beim 22. heraus, wenn Fabius, was Mommsen ohne Grund leugnet, auf die Solitudo magistratum mit Anderen (?) nur 4 statt 5 Jahre rechnete“. Vgl. aber Anm. 67.

genug gemacht worden⁶⁴); aber gerade ihre grosse Zahl und ihre Verschiedenheit macht die Voraussetzung verdächtig, dass Fabius die Zahl 22 gehabt haben könne. Mommsen hat angenommen, Fabius habe statt 5 nur 4 Anarchiejahre gerechnet. Matzat setzt voraus, Fabius habe das Jahr der Einnahme in die 18 Jahre eingeschlossen⁶⁵) und nur 3 Anarchiejahre gehabt. Holzapfel bezieht *factus est* auf das Amtsjahr⁶⁶) und schliesst, Fabius habe nur 4 Anarchiejahre gezählt und ausserdem wie Diodor das letzte Militärtribunenkollegium weggelassen. Seeck verbindet die beiden eben genannten, m. E. falschen Rechnungsweisen (1. Jahr: Jahr der Einnahme, 18. Jahr: Amtsjahr, nicht Wahljahr); so bleiben für die Anarchie nur 2 Jahre und Seeck schreibt zuversichtlich: „Die 5jährige Anarchie war dem Fabius doch etwas zu bunt. Er setzte sie also auf den Zeitraum herab, welcher ihm der grösstmögliche schien, und nahm die Differenz, in welche er dadurch mit der offiziellen Rechnung kam, als unvermeidlich hin.“ Man wird doch besser tun, von Annahmen abzusehen, welche bei römischen Historikern ein derartig willkürliches und planloses Schalten in chronologischen Dingen voraussetzen.

Keine dieser Erklärungen kann sich auf Analogien berufen: weder zu 4 noch zu 3 noch zu 2 Jahren ist die Anarchie von irgend einem Schriftsteller aus vorchristlicher Zeit gerechnet worden⁶⁷). Es sind deshalb auch Versuche gemacht worden, die

64) Mommsen, R. Chr. Anm. 393. R. F. II, 378, A. 127. Matzat I, 104. Holzapfel 39, 7. Seeck, Kal.-Tafel 174. Soltau, R. Chr. 308. Schwartz, R.E. V, 703. — Wie Mommsen auch Unger (Stadtära 153. Kalendergang 314), wie Holzapfel Triemel (J. f. Ph. 1889. 348).

65) Kann aber der *annus urbis captae* zugleich als *annus primus post urbem captam* gerechnet werden? Vgl. Soltau, R. Chr. 308.

66) Allein *factus est* lässt sich dem Sprachgebrauch der römischen Schriftsteller entsprechend nur auf das Jahr der Wahl beziehen; das haben Unger (Kalendergang 314) und Soltau (R. Chr. 308) mit Recht betont.

67) Eine Berechnung der Anarchie zu 4 Jahren findet sich allerdings bei späten Schriftstellern (Vopiscus Tac. 1. Eutr. II, 3. Rufus brev. 2. Cassiodor chron.). Allein Mommsen wagt selber nicht, sich auf sie zu berufen: „Da die besten Zeittafel- und die besten annalistischen Quellen 5 Jahre angeben, wie sie auch die Zählung schlechterdings fordert, so ist es nicht richtig, auf die 4 Jahre, welche nur in trüben, wahrscheinlich auf das Versehen eines gemeinschaftlichen Gewährsmanns zurückgehenden Berichten erscheinen, irgend Gewicht zu legen. Fabius, wer er immer war, kann sehr leicht sich verzählt haben.“ (R. Chr. Anm. 393.) Genau genommen ist also Mommsen eher geneigt dem lateinischen Fabius nicht eine 4jährige Anarchie statt der 5jährigen, sondern einen Rechenfehler zuzuschreiben.

22 Jahre unter Voraussetzung einer 5jährigen Anarchie bei Fabius zu erklären: Soltau nimmt an, Fabius habe nicht nach Amts-, sondern nach Kalenderjahren gerechnet und er zieht daraus den Schluss, die 23 Varronischen Jahre 365—387 entsprechen nur 22 Kalenderjahren. Es müssten dann von den 18 Amtsjahren dieser Periode (denn 5 von den 23 Varr. Jahren sind ja sine curulibus magistratibus) mehrere verkürzt worden sein (wovon die Ueberlieferung aber nichts weiss) und zwar so, dass die Summe der Verkürzungen gerade ein Jahr betragen hätte. Diese sehr problematische Deutung der Fabiusstelle ist eine der Stützen seiner neuen Hypothese über die Diktatorenjahre. Ed. Schwartz zieht aus dem Fragment den Schluss, der lateinische Fabius habe den Synchronismus vertreten, der die Alliaschlacht auf ol. 98, 1 = 387 v. Chr. setzte. Dabei macht er aber stillschweigend die Voraussetzung, der lateinische Fabius habe das Amtsjahr des ersten pleb. Konsuls wie Varro auf 366 v. Chr. = ol. 103, $\frac{2}{3}$ gesetzt. Dies schliesst die weitere Prämisse in sich, dass der lateinische Fabius schon die 4 Diktatorenjahre mitgezählt haben müsste. Von einer Mitzählung der Diktatorenjahre findet sich aber vor Atticus, Varro und den Kap. Fasten keine sichere Spur (vgl. unten II. Teil 3. Periode).

Die von Hertz nach dem Vorgang von Quicherat eingeführte und von allen Späteren akzeptierte Textänderung führt somit zu einem chronologischen Rätsel, das nur mit Anwendung von Willkür und Gewalt gelöst werden kann. Ich glaube deshalb, dass man durchaus bei der Lesart der Gelliushandschriften bleiben und dass man annehmen muss, der grammaticus habe Recht gehabt, wenn er in dem Fabiusmanuskript duoetvicesimo beanstandete und duodevicesimo für die ursprüngliche Fabische Lesart erklärte. Allerdings ist noch ein Punkt der Erläuterung bedürftig. Man mag sich darüber wundern, — und dies hat wohl auch eines der Motive zu den Textänderungen gebildet — warum der grammaticus, wenn er duodevicesimo für richtig hält, die Lesart duoetvicesimo nicht mit sachlichen Gründen angreift, warum er nicht einfach durch Hinweis auf den ganzen Zusammenhang bei Fabius beweist, dass dieser nur vom 18., nicht vom 22. Jahr gesprochen haben könne. Statt dessen fragt er: quid enim est duoetvicesimo? als ob er die Lesart nur dieser ungewöhnlichen Form wegen beanstandete. Um diesem Bedenken zu begegnen, muss man sich erinnern, dass die Mitteilung des Gellius verstümmelt ist. Wir besitzen den Diskurs zwischen dem librarius und dem grammaticus nicht vollständig. Es steht

deshalb die Annahme offen, dass der grammaticus nicht nur dieses eine, sondern mehrere Argumente gegen die beanstandete Lesart ins Feld führte. Ich stelle mir den Verlauf der Debatte so vor⁶⁸⁾: Zuerst eröffnete der grammaticus das Gefecht mit einer Plänkelei. Er führte nicht gleich seine stärksten Gründe vor, sondern begann mit einem formellen Bedenken: duoetvicesimo sei eine ungebräuchliche Form. Dieser Angriff wurde vom librarius siegreich abgeschlagen; es gelang ihm nachzuweisen — dies geht aus der Ueberschrift des Kapitels sowie aus dem am Schluss erhaltenen Bruchstück hervor —, dass die Form duoetvicesimo⁶⁹⁾, die allerdings vulgo incognitum sei, von den Gelehrten vielfach in Büchern angewendet wurde (a viris doctis multifariam in libris scriptum est). Vermutlich hat nicht der librarius selbst diesen Nachweis geliefert, sondern der Dichter Julius Paulus wird ihm beigesprungen sein, den Gellius gewiss nicht ohne Beziehung auf seine Rolle bei der Szene im Buchhändlerladen als vir memoria nostra doctissimus bezeichnet. Dieser belesene Mann wird die am Schluss des Kapitels noch erhaltene Stelle aus Varro („mortuus est anno duoetvicesimo“)⁷⁰⁾; und ohne Zweifel noch mehrere andere (das ist aus dem multifariam in der Ueberschrift zu schliessen) als Belegstellen für das Vorkommen des Worts duoetvicesimo beigebracht haben. Von dieser Seite war also der beanstandeten Lesart nicht beizukommen

68) Aehnlich Niebuhr, R. G. II² 631. Nur glaube ich nicht, dass der grammaticus mit seiner Frage quid enim est duoetvicesimo nur „eine neckische Täuschung der Zuhörer“ beabsichtigte. Niebuhr meint: „Hätte er duoetvicesimo als schlecht lateinisch verworfen, so würde ihn Gellius sehr unpassend einen ausgezeichneten Mann in seiner Wissenschaft nennen“. Allein die Bezeichnung grammaticus quispiam de nobilioribus ist gewiss nicht ohne Rücksicht auf das Prädikat vir memoria nostra doctissimus gewählt, das Gellius dem Julius Paullus gibt. Dort der Komparativ: einer von den besseren, hier der Superlativ: der allergelehrteste unserer Zeit. Ich halte es nicht für unmöglich, dass dem grammaticus die Belegstellen für duoetvicesimo nicht präsent waren und dass er in der Tat glaubte, auch mit der Anzweiflung der Form schon die Lesart der Handschrift verdächtigen zu können. Nur war das nicht sein einziger Trumpf, und als der an Belesenheit ihm noch überlegene Paullus das erste Bedenken als grundlos nachwies, wird er mit den andern Gründen herausgerückt sein.

69) Diese Form ist auch in der Ueberschrift einzusetzen, wo die Handschriften irrthümlicherweise sämtlich duodevicesimo haben. Das Lemma muss lauten: De verbo duoetvicesimo, quod vulgo incognitum [est], a viris doctis multifariam in libris scriptum est. Statt der Tilgung von est könnte auch mit Hertz set vermutet werden.

70) So haben auch hier alle Gelliushandschriften; Hertz korrigiert duovicesimo.

und nun wird der grammaticus mit schwererem Geschütz gekommen sein und seine sachlichen Gründe gegen duoetvicesimo ins Feld geführt haben. Dem Gellius war bei der Mitteilung der Szene nicht die Feststellung der Fabischen Lesart die Hauptsache, sondern die sprachliche Frage, welche das Vorkommen des Wortes duoetvicesimo betraf. Das geht aus der Ueberschrift des Kapitels deutlich hervor, und weil die Ueberschrift sich nur auf diesen Punkt bezog, so werden die Abschreiber den zweiten Teil des Gesprächs, der wohl auch von Gellius kürzer behandelt war, weglassen haben.

4. Gründe für die Annahme, dass Diodor seine römischen Fasten derselben Quelle entlehnte wie seine historischen Notizen.

Die Annahme, dass Diodor sein Verzeichnis der römischen Eponymen und seine historischen Notizen zur altrömischen Geschichte einem und demselben Werk entnommen habe, ist von Haus aus die am nächsten liegende und einfachste. Sie wird vertreten von Gelehrten, die Fabius als Quelle Diodors betrachten, wie auch von Gegnern dieser Ansicht. Aus dem ersten Lager nenne ich Mommsen (R. F. II, 271 A. 68): „Die Magistratstafel und die historischen Nachrichten stimmen in ihrem Charakter so genau zusammen, dass eine Verschiedenheit der Quelle für diese und für jene kaum denkbar ist.“ Aus dem anderen Lager zitiere ich Ed. Meyer (Rh. M. 37. 1882. S. 611): „Fasten und Geschichtserzählung gehören bei Diodor eng zusammen“.

Doch hat auch die entgegengesetzte Ansicht, dass die Fasten der zweiten Dekade ganz ⁷¹⁾ oder wenigstens zum Teil ⁷²⁾ aus einer anderen Quelle stammen als die historischen Notizen, nicht wenige Verteidiger gefunden. Es ist deshalb nicht überflüssig, die Indizien zusammenzustellen, die für Identität der Fasten- und Annalenquelle sprechen.

a) Erwägungen allgemeiner Art.

Der von Diodor benützte Annalist hat, wo er einen Diktator erwähnte, immer auch den Namen des Reiterführers angegeben. Das beweist, dass er auf die Namhaftmachung der funktionierenden

71) Leop. Cohn in Phil. 42. 1884. S. 21 (im Anschluss an Carl Neumann).

72) So Cichorius (de fast. cons. ant. S. 212), dem Holzapfel (R. Chr. 185), Bader (a. a. O. 14 ff.), Soltau (R. Chr. 374) beistimmen. Ueber Cichorius Argumente wird weiter unten zu handeln sein (S. 64).

Beamten Wert legte und lässt darauf schliessen, dass er eine vollständige Fastenliste in seine Erzählung verwob. Wenn nun Diodor bei seinem Gewährsmann für die altrömische Geschichte ein vollständiges Eponymenverzeichnis fand, so war es für ihn doch das einfachste, dieses mitzuübernehmen. (Schwartz, R.E. V, 697.)

b) Die 137 Jahre bei Diodor XIV, 93.

Zu ol. 96, 4 stellt Diodor die Eponymen von 358 Varr. und berichtet die Eroberung von Veji durch den Diktator M. Furius (Camillus). Daran knüpft er folgende Erzählung: Camillus feierte einen Triumph; das römische Volk sonderte aus der Beute den Zehnten aus, liess einen goldenen Mischkessel verfertigen und sandte diesen als Weihgeschenk nach Delphi. Die mit der Ueberbringung Beauftragten fielen Liparischen Seeräubern in die Hände und wurden gefangen nach Lipara geschleppt. Dort aber nahm sich Timasitheos, ὁ τῶν Λιπαρῶν στρατηγός, ihrer an, gab ihnen das Gold zurück und liess sie nach Delphi geleiten. Zum Dank dafür ehrte ihn das römische Volk sogleich durch Verleihung der Proxenie, und 137 Jahre später, als die Römer Lipara den Karthagern entrissen hatten, schenkten sie den Nachkommen des Timasitheos die Freiheit und erliessen ihnen die Steuern.

Dass Diodor die 137 Jahre durch eigene Rechnung gefunden oder dass er sie, wie man auch geglaubt hat, der Liparischen Lokaltadt tradition verdankte⁷³⁾, ist beides sehr unwahrscheinlich. Weder der Sizilier Diodor noch die zu Diodors Zeit lebenden Nachkommen des Timasitheos konnten ein Interesse daran haben, aufs Jahr hinaus festzustellen, wie lange das römische Volk empfangene Wohltaten im Gedächtnis behielt und an Kindern und Kindeskindern bei gegebener Gelegenheit heimzahlte. Wohl aber darf man bei einem römischen Annalisten voraussetzen, dass er es sich nicht entgehen liess, der Welt zu verkündigen⁷⁴⁾: Sehet, so viele

73) Seeck, Kal.-Taf. 130 ff., hat an diese Vermutung weitgehende chronologische Folgerungen geknüpft und geglaubt, aus der Zahlangabe die wahre Dauer der zwischen der Eroberung Vejis (358 Varr.) und der Eroberung Liparas (503 Varr. nach Seecks Ansicht) verflossenen Zeit erschliessen zu dürfen, indem er annahm, die Zahl 137 beruhe „sehr wahrscheinlich auf der liparischen Jahresrechnung, welche wie in allen griechischen Städten von der unmittelbaren Himmelsbeobachtung ausging und folglich einen ganz sicheren chronologischen Anhalt gewährt“.

74) Für Fabius Pictor würde diese Tendenz besonders gut passen. Denn man ist neuerdings wieder zu der Auffassung Niebuhrs zurückgekehrt, dass er die griechische Sprache nicht deshalb wählte, weil ihm die römische noch zu

Jahre später hat sich das römische Volk noch einer Wohltat erinnert und sich für dieselbe dankbar gezeigt. Die Berechnung der 137 Jahre wird also dem Annalisten zuzuschreiben sein, dem Diodor die ganze Erzählung entlehnte.

Diodor erzählt die Geschichte unter dem Jahr der Eroberung Vejis (358 Varr.). Es liegt zunächst kein Grund vor zu der Annahme, der Annalist habe die Sache unter einem anderen Jahr erzählt und Diodor habe sie antizipiert⁷⁵⁾. Gerade die genaue Intervallangabe des Annalisten musste ihn abhalten, die Erzählung von ihrem Platze zu verrücken, da ja sonst die Zahl nicht mehr stimmte.

Rechnet man nun von den Eponymen der Eroberung Vejis aus (358 Varr.) an der Hand der Varronischen Liste weiter, so kommt man auf das Jahr $358 + 137 = 495$ Varr. (L. Cornelio C. Aquilio consulibus)⁷⁶⁾. In dieses Jahr kann aber die Belohnung der Nachkommen des Timasitheos nicht fallen. Denn Lipara ist frühestens im Jahr 502 Varr. von den Römern erobert worden⁷⁷⁾. Der Diodorische Annalist kann also nicht dieselbe Zeit-

unbeholden schien (Schwegler I, 78. Gutschmid, Kl. Schr. V, 514), sondern deshalb, weil er in erster Linie nicht für seine Landsleute, sondern für das gebildete hellenistische Publikum schrieb (Niebuhr, R. G. II 9. Diels Sibyll. Blätter 9 f., 105. Wachsmuth, Einl. 621. Wilamovitz, Griech. Lit. 112. Leo, Röm. Lit. 324. Münzer, R.E. VI, 1838) und „dessen aus Unkenntnis ungünstige Urteile über die Römer bekämpfen wollte“ (Niebuhr).

75) Diese Annahme wird vielfach vertreten, z. B. von Unger (Kal. 337), Holzapfel (R. Chr. 188), Meltzer (G. der Karth. II, 576) Schwartz (R.E. V, 702) u. a. Die Veranlassung dazu ist, dass Livius V, 28 die Absendung des Weihgeschenks und die Rettung der Legaten durch Timasitheos erst unter 360 Varr. im Anschluss an die Eroberung von Falerii erzählt. Allein das beweist nicht, dass auch Diodors Quelle die Geschichte unter diesem Jahr erzählt und Diodor sie versetzt hat. Es ist nicht unmöglich, dass erst die späteren Annalisten, denen Livius folgt, die Streitigkeiten wegen des von Camillus gelobten Zehnten aus der Vejentischen Beute so in die Breite gezogen und bis zum Jahr 360 Varr. ausgedehnt haben. (So Matzat II, 83.) Wie dem auch sei, jedenfalls darf nicht, wie Fränkel (Stud. I, 112) mit Recht sagt, die Angabe des Livius für eine Rechnung Diodors verwertet werden.

76) Fischer, Röm. Zeitt., bemerkt zu 358 Varr.: „Diodor zählt von diesem Jahre 137 Jahre bis zur Einnahme Liparas ($358 + 137 = 495$), was mit unsern Fasten stimmt, s. Jahr 495“. Schlägt man aber 495 auf, so ist dort von einer Einnahme Liparas nichts zu finden.

77) Nicht schon 497 Varr., wie Unger (Kalendergang 337) irrtümlich annimmt. Für dieses Jahr berichtet Zonaras VIII, 12, 7 nur einen Angriff auf Lipara, nicht die Eroberung. Auf Oros IV, 8 (Atilius consul Liparam Melitamque insulas Siciliae nobiles pervagatus evertit) darf man sich nicht berufen. Denn Oros ist unzuverlässig und übertreibt gern. Zudem spricht er nur von

rechnung wie Varro gehabt haben.

Rechnet man von den Eponymen von 358 Varr. in der Weise weiter, dass man die 4 Diktatorenjahre ignoriert, so kommt man auf das Jahr 499 Varr. (Ser. Fulvio M. Aemilio cons.). Da Lipara frühestens 502 Varr. erobert wurde, so kann der Diodorische Annalist also auch nicht die Zeitrechnung gehabt haben, der Livius u. A. folgen.

Rechnet man endlich von den Eponymen von 358 Varr. in der Weise weiter, dass man sowohl die 4 Diktatoren- als auch die 5 Anarchiejahre ignoriert, so kommt man auf das Jahr 504 Varr. (C. Atilio II L. Manlio II.) In dieses Jahr kann der Gnadenbeweis an die Nachkommen des Timasitheos sehr gut gefallen sein. Die Stadt wurde von C. Aurelius Cotta (Konsul 502) erobert, aber vielleicht nicht in seinem Konsulatsjahr, sondern im folgenden Amtsjahr, als er Prokonsul war. Gleichviel indes, ob die Eroberung in 502 oder in 503 Varr. fällt, die Begnadigung der Nach-

einem verwüstenden Durchziehen der Insel, nicht von einer Eroberung der Stadt. Vgl. gegen Unger Seeck, Kal.-Taf. 131, A. 113 und Fränkel, Stud. I, S. 112 ff. Ganz verfehlt ist Soltaus Argumentation (R. Chr. 372), der für 498 Varr. eine Eroberung Liparas einfach postuliert, weil ihm die Zahlangabe des Diodor darauf zu führen scheint. — Nach Polybius I, 39, 13 wird Lipara innerhalb jener zweijährigen Periode erobert, in der die Römer nicht wagten, dem Elefantenheer der Punier im offenen Feld gegenüberzutreten. Dies sind die beiden Jahre 502 und 503 Varr. In welches dieser beiden Jahre die Eroberung Liparas fällt, ist aus den Worten des Polybius nicht zu entscheiden. Es ist deshalb ungenau, wenn Mommsen (R. F. II, 288 A. 94), Matzat (II, 82, 2), Fränkel (Stud. I, 112), Soltau (R. Chr. 373) u. a. mit Bestimmtheit behaupten, Polybius setze die Einnahme von Lipara in 503 Varr. — Zonaras VIII, 14, 7 erzählt, dass P. Aurelius Cotta (Konsul 502 Varr.) die Stadt Lipara belagert und erobert habe. Damit ist aber noch nicht entschieden, dass dies innerhalb seines Amtsjahrs 502 geschah. Cotta hat sich erst nach verschiedenen anderen Unternehmungen in Sizilien gegen Lipara gewandt. Wenn nun Zonaras erzählt, der Konsul sei während der Belagerung einmal nach Rom gegangen (*ἀπῆρευσε κἀκεῖ*) und habe das Kommando einem Stellvertreter übergeben, so ist es wahrscheinlich, dass der Aufenthalt in Rom keinen anderen Zweck hatte als die Abhaltung der Consulwahlen. In diesem Fall war Cotta Prokonsul, als er die Belagerung zu Ende führte, und die Eroberung fiel dann in 503 Varr. Dafür spricht vielleicht auch, dass Cotta nach der Triumphaltafel Idibus Aprilibus (also 2 Wochen vor dem Ablauf seines Amtsjahrs, Kal. Mai.) de Poeneis et Siculeis triumphierte und dass dabei Lipara nicht im Triumphtitel erwähnt ist, während sonst nicht bloss Sardinien und Korsika, sondern auch so kleine Inseln wie Cossura (500 Varr.) ausdrücklich genannt werden. — Ob die Eroberung in 502 oder 503 Varr. fällt, dürfte demnach nicht sicher auszumachen sein; soviel aber ist gewiss, dass 502 als *terminus ante quem non* betrachtet werden muss.

kommen des Timasitheos wird man sich nicht als unmittelbar nach der Eroberung geschehen vorstellen dürfen⁷⁸⁾. Der Konsul oder Prokonsul hatte dazu schwerlich die Befugnis; auch ist nicht anzunehmen, dass der siegreiche Feldherr sofort von sich aus der vor fast 1¹/₂ Jahrhunderten geschehenen Tat des Timasitheos sich erinnerte; weit wahrscheinlicher ist, dass zunächst alle Einwohner von Lipara gleich behandelt wurden, dass dann die Familie des Timasitheos in Rom Vorstellungen erhob und auf die Verdienste ihres Ahnen hinwies und daraufhin erst die Vergünstigungen erhielt. Wenn Diodor sagt τὸς ἐγγόνους . . . ἐλευθέρους ἐποίησεν, so spricht auch dies dafür, dass dieselben zunächst wie alle anderen Liparenser geknechtet und erst nachträglich wieder in Freiheit gesetzt wurden.

Von den drei allein möglichen, weil allein bezeugten Rechnungsweisen (mit Anarchie und Diktatorenjahren: Varro, mit Anarchie ohne Diktatorenjahre: Livius, ohne Anarchie und Diktatorenjahre: Diodors Fastenquelle) passt somit nur die letzte⁷⁹⁾.

78) Es ist m. E. ein prinzipieller Fehler aller bisherigen Behandlungen der Stelle, dass der Zeitpunkt des Gnadenbeweises ohne weiteres mit dem Zeitpunkt der Eroberung Liparas identifiziert wird. Nur Matzat II, 80 macht eine Ausnahme; er weist mit Recht darauf hin, dass die Gnadenbeweise zu den sakralen Angelegenheiten gehörten, über welche jedesmal die neuen Konsuln gleich nach ihrem Antritt im Senat zu referieren hatten. Demnach ist es von vornherein unwahrscheinlich, dass Eroberung von Lipara und Gnadenbeweise an die Nachkommen des Timasitheos in dasselbe Amtsjahr fallen. Die Diodorische Intervallangabe bezieht sich aber natürlich auf die im Verbum finitum mitgeteilten Gnadenakte, nicht auf die im Participium beigefügte Eroberung Liparas (διόπερ ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων πυθόμενος τὴν τοῦ Τιμασιθέου καλοκάγαθίαν, παραχρῆμα αὐτὸν ἐτίμησε δημόσιον δόξος κατάλυμα, καὶ μετὰ ταῦτ' ἔτεσιν ἑκατὸν τριάκοντα ἑπτὰ τὴν Λιπάραν ἀφελόμενος τῶν Καρχηδονίων τοὺς ἐγγόνους τοῦ Τιμασιθέου τῶν τε εἰσφορῶν ἀτελεῖς ἀφῆκε καὶ ἐλευθέρους ἐποίησεν.)

79) Bei der in der vorigen Anm. besprochenen falschen Voraussetzung, dass Eroberung und Gnadenbeweise in dasselbe Jahr fallen müssen, stimmt auch diese dritte Rechnung nicht. Schwartz sagt deshalb (R.E. V, 701): „Wie der Diodorische Annalist gezählt, lässt sich nicht ausmachen“. Die andern Gelehrten dagegen haben dem Diodorischen Annalisten irgend eine selbsterfundene Rechnungsweise zugeschrieben, für die wir sonst keinen Beleg haben. So meint Mommsen (R. F. II, 288), indem er von 358 bis 503 Varr. rechnet, Diodors Quelle habe die 4 Diktatorenjahre ignoriert, dagegen die Anarchie zu 1 Jahr berechnet, und ihm stimmt Fränkel I, 112 bei. Holzapfel (R. Chr. 188) geht von 360 Varr. aus (s. Anm. 75) und rechnet bis 502 Varr.; er schliesst, der Diodorische Annalist habe von den 4 Diktatorenjahren 3 ignoriert, eines mitgezählt, ausserdem 4 Anarchiejahre gerechnet und das letzte Militärtribunenkollegium weggelassen. Das Bild würde noch bunter, wenn ich auch die

Dies aber ist die Rechnungsweise der Fastenquelle Diodors. Folglich muss der von Diodor benützte *Annalist* ebenso gerechnet haben wie die von Diodor benützte *Fastenquelle*. Da diese Rechnungsweise aber keineswegs eine gewöhnliche und häufig vorkommende ist, vielmehr nur für die Diodorische Fastenquelle nachgewiesen werden kann, so haben wir hier ein starkes Indizium dafür, dass Diodor seine Fasten und seine annalistischen Notizen aus derselben Quelle geschöpft hat.

Nun haben wir auf Grund chronologischer Indizien vermutet, dass Diodor seine Fasten dem Fabius Pictor entlehnt hat. Dieser müsste also auch der Gewährsmann für seine historischen Notizen sein. Und dazu stimmt es trefflich, dass Mommsen (R. F. II, 282) gerade in der Erzählung von Timasitheos auch sachliche Indizien aufzeigte, welche dafür sprechen, dass Diodor sie dem Fabius entnommen⁸⁰⁾. Er weist auf die Ausführlichkeit hin, mit der die Sendung des Weihgeschenks nach Delphi erörtert wird. „Unabweislich drängt dabei sich die Frage auf, ob dies nicht geschehen ist, weil fast 200 Jahre später nach der Schlacht bei Kannä der Chronikschreiber selbst eine ganz ähnliche Mission ebenfalls nach Delphi empfing (Liv. 22, 57. 23, 11. Appian Hann. 27. Plut. Fab. 28).“

5. Gründe für die Annahme, dass Diodors historische Notizen in der zweiten Dekade aus Fabius stammen.

Bei der Frage nach der Fastenquelle Diodors sind wir zunächst von der Möglichkeit ausgegangen, dass Diodor seine Fasten einem anderen Gewährsmann entlehnt haben könnte als seine historischen Notizen, und haben deshalb nur aus seiner Magistratstafel Indizien für seine Fastenquelle zu gewinnen gesucht. Die Beschaffenheit seiner Eponymenliste einerseits und die in ihr zum Aus-

Hypothesen derjenigen Gelehrten über die Zählung des Diodorischen Annalisten aufführen wollte, die 497 oder 498 als Endjahr betrachten (Unger, Soltau, Meltzer; s. Anm. 77). Doch genügt das Gesagte, um zu zeigen, wie weit die Ansichten über diese Stelle auseinandergehen, und wie verbreitet die Theorie ist, dass die verschiedenen Annalisten mit den Anarchie- und Diktatorenjahren, ja sogar mit der Stellenzahl der Eponymenkollegien nach Belieben umspringen durften.

80) Ganz verfehlt ist die Vermutung Bornemanns (a. a. O. 20), das Kap. 93 sei von Diodor aus Timaeus entnommen; Timaeus hat den ersten pun. Krieg nicht mehr erzählt. — Auch Matzats Ansicht, die Notiz sei dem Cincius entnommen, ist ohne Grund.

druck kommende Jahrählung andererseits haben uns zu der Vermutung geführt, dass Diodors Fasten aus Fabius Pictor stammen. Die Untersuchung der Timasitheosgeschichte hat dann gezeigt, dass die in Diodors Fasten sich kundgebende eigentümliche Jahrählung sich genau so auch bei dem von Diodor für die historischen Nachrichten benützten Gewährsmann vorfindet. Wir wurden dadurch zu der Annahme gedrängt, dass Diodor auch seine annalistischen Notizen dem Fabius Pictor entlehnt habe.

Dieses Resultat bietet von chronologischen Erwägungen aus eine Bestätigung für die unendlich oft verhandelte, von vielen verteidigte, von vielen bekämpfte Ansicht, dass die römischen Nachrichten Diodors aus den Annalen des Fabius stammen. Der hauptsächlichste Wortführer dieser zuerst von Niebuhr mehr divinatorisch ausgesprochenen Vermutung ist Mommsen (R. F. II, 273—290). Zu ihren Anhängern gehörten auch Gutschmid (Kl. Schr. V, 517) und Wachsmuth (Eiml. 101). Ausführlich verteidigt wurde sie in neuerer Zeit namentlich durch Bader (De Diod. rer. Rom. auct. 1890) und durch Ed. Schwartz (Art. Diodoros in R.E. V, 696 f.). Auch Münzer hat sich auf diese Seite gestellt in seinem jüngst erschienenen Artikel über Fabius Pictor in Pauly-Wissowas Real-Encyclopädie (VI, 1840): „Dass in Diodor XI—XX die alle anderen an Wert übertreffende Darstellung des Fabius erhalten sei, ist nach Niebuhr namentlich von Mommsen und zuletzt von Schwartz angenommen worden; so viele Angriffe diese Meinung erfahren hat, so bleibt sie doch die begründetste und wahrscheinlichste“.

Allein auch auf der Gegenseite stehen namhafte Autoritäten⁸¹⁾, deren Widerspruch nicht leicht zu nehmen ist, und noch in einer der jüngsten Arbeiten über Diodors Fasten wird die Fabiushypothese skeptisch betrachtet⁸²⁾. Bei der allgemeinen Bedeutung des Problems, von dem Mommsen (R. F. II, 298) sagte: „Das Verhältnis von Diodor zu Fabius ist präjudiziell

81) Schwegler, R. G. I. 119. II. 23. Unger, Röm.-griech. Synchr. 562. Peter, Stud. z. Röm. Gesch. 28. Nissen, J. f. Ph. 95. 1867, S. 328. Niese, Herm. XIII 1878, S. 412. Nitzsch, Röm. Annalistik, S. 226 ff. Ed. Meyer, Rh. M. 37, 1882, S. 610. Conr. Cichorius, de fast. Rom. ant. 208. Soltau, R. Chr. 377. Büdinger, Universalhistorie im Altertum, 1895, S. 176 und viele andere, die z. T. im folgenden genannt werden.

82) G. Sigwart, Fasten und Annalen bei Diodor, S. 9: „Der Versuch, die Quelle der Diodorischen Fasten zu ermitteln, kann also als noch nicht glücklich bezeichnet werden“. S. ferner unten S. 73 f. seine Ansicht über die Annalenquelle.

für die gesamte römische Forschung“, und bei der speziellen Wichtigkeit desselben für die vorliegenden Untersuchungen — denn die von uns versuchte Rekonstruktion des Entwicklungsgangs der römischen Jahrählung baut sich auf der Voraussetzung auf, dass wir aus Diodor die Fasten und die Chronologie des Fabius gewinnen können — ist es unerlässlich, zu den Gründen der Gegner der Fabiushypothese Stellung zu nehmen. Es werden deshalb im folgenden die einzelnen gegen Fabius geltend gemachten Argumente besprochen und dann die der Fabiushypothese entgegengesetzten positiven Vermutungen über Diodors Quelle geprüft werden.

Zuvor jedoch stelle ich kurz die hauptsächlichsten für Fabius als Quelle der Annalen Diodors sprechenden Indizien zusammen, indem ich für das Genauere auf die ausführliche Erörterung von Mommsen verweise.

a) Diodor war Grieche und schrieb in griechischer Sprache. Dass er lateinisch verstand, wie er selbst behauptet (I, 4, 4), soll nicht bestritten werden, auch nicht, dass er lateinisch geschriebene Werke las und benützte. Aber wo er die Wahl hatte, wird er gewiss griechische Schriften vorgezogen, und so auch für die alt-römische Geschichte lieber zu den griechisch als zu den lateinisch geschriebenen Annalistenwerken gegriffen haben, wie er auch für die spätere römische Geschichte sich vorwiegend an griechische Quellen, Philinus, Polybius, Posidonius, hielt.

b) Die römischen Nachrichten Diodors aus der älteren Zeit sind äusserst spärlich und sehr knapp. Die einzelne Persönlichkeit tritt darin noch völlig zurück. Das entspricht dem Bild, das wir uns von den ältesten Annalen machen müssen. Vgl. Dion. Hal. I, 5. I, 6. Nep. Cato 3. Plin. N. H. VIII, 11. Liv. X, 37, 14. Schwartz RE. V, 694.

c) Auf eine alte Quelle weist die Stelle über die militärische Bedeutung der Kolonie Luceria hin (XIX. 72, 9); sie kann spätestens von einem Zeitgenossen des Hannibalischen Krieges stammen. (Schwartz a. a. O. 696.)

d) Wenn die Quelle jedenfalls ein altes und vermutlich ein griechisch geschriebenes Werk sein soll, so hat man nur die Wahl zwischen Fabius Pictor und Cincius Alimentus. Von diesen war Fabius weitaus der berühmtere. Es kommt dazu, dass Diodor von allen römischen Annalisten nur einen einzigen nennt, eben den Fabius Pictor. Schon bei der Aufzählung der albanischen Könige im 7. Buch, die Diodor nicht dem Fabius entlehnt hat, zitiert er

ihn als Nebenquelle. Und zwar bezeichnet er ihn mit den Worten: Φάβιος ὁ τὰς Ῥωμαίων πράξεις ἀναγράφας; er ist ihm also gewissermassen der römische Geschichtschreiber κατ' ἐξοχήν.

e) Endlich finden sich bei Diodor Spuren von besonderer Rücksichtnahme auf das Fabische Haus und seine Interessen. Sie sind zusammengestellt von Mommsen a. a. O. 278 ff., Bader a. a. O. 48 ff., Schwartz R.E. V, 697. Insbesondere ist zu erwähnen die in den Kap. Fasten und der übrigen Tradition nicht erscheinende Diktatur des Q. Fabius vom Jahr 441 Varr. (Diod. XIX, 101, 3) und die Hervorhebung der Taten des Konsuls Q. Fabius im Jahre 444 Varr. (Diod. XX, 35.)

6. Die gegen die Fabius-Diodor-Hypothese geltend gemachten Argumente.

a) Die Namensformen.

Ed. Meyer hat in seinen „Untersuchungen über Diodors Römische Geschichte“ (Rh. M. 37. 1882. S. 610) die Fabiushypothese mit der Behauptung bestritten, die Form verschiedener Namen, die teils in den Fasten, teils in der Geschichtserzählung vorkommen, könne nur daraus erklärt werden, dass Diodor eine lateinisch geschriebene Vorlage übersetzt habe. Er hat Zustimmung gefunden bei Holzapfel (R. Chr. 190, 2), Soltau (R. Chr. 377), Triemel (Neue Jahrb. 1889, S. 345), Christ (Griech. Lit. Gesch.⁴ 1905. S. 655 A. 6), Pais (Storia di Roma I. 77).

An der Stichhaltigkeit der Meyerschen Argumente haben schon Cichorius (de fast. 213, 1) und Kaerst (Phil. 38, S. 338) Zweifel geäußert. Eingehend geprüft wurden sie von Bader (De Diod. rer. Rom. auct. S. 4—10) und von Sigwart (Röm. Fasten und Annalen bei Diodor, S. 5—8), mit dem Resultat, dass sie nicht für eine lateinische Quelle beweisend sind⁸³). Ebenso urteilt darüber Ed. Schwartz (R.E. V, 696): „Meyers Versuch, aus der Schreibung der römischen Namen zu beweisen, dass Diodor lateinische Annalen vor sich hatte, muss, ganz abgesehen davon, dass ein griechisch schreibender Römer um 200 dieselben Fehler machen konnte wie Diodor in augusteischer Zeit, als gescheitert angesehen werden, da die Fehler entweder keine sind oder aus den durchgängigen schweren

⁸³) Sigwart weist Meyers Versuch allerdings nur für die Fasten zurück (S. 8), in der Geschichtserzählung erkennt er Spuren einer lateinischen Quelle an (S. 18—23).

Verderbnissen der römischen Namen in der hsl. Ueberlieferung sich erklären lassen.“

b) Die Cognomina.

Es ist eine auffallende Tatsache, dass bei Diodor in den Fasten der älteren Zeit sehr häufig Cognomina beigelegt sind, in den Fasten der späteren Zeit von ol. 93, 3 an (Diod. XII, 80) fast nie. Diese Verschiedenheit glaubte Cichorius (de fast. 208 sqq.) nur durch die Annahme erklären zu können, Diodor habe seine Fasten aus zwei verschiedenen Quellen geschöpft, und zwar die älteren aus einer mit Cognomina versehenen chronographischen Liste, die späteren aus einer annalistischen Quelle, die keine Cognomina bot, derselben, aus der er auch seine historischen Notizen entnommen habe⁸⁴).

Allein ein solcher Schluss wäre nur berechtigt, wenn eine zusammenhängende Partie konsequent mit Beinamen versehen, eine andere ebenso konsequent ohne Beinamen gelassen wäre. Das ist bei Diodor nicht der Fall. Auch in dem ersten Abschnitt (bis ol. 93, 2) begegnen zahlreiche Eponymenkollegien ohne Cognomina (15 von 61), bei andern (24 von 61) ist nur ein Teil der Kollegen mit Beinamen versehen. Andererseits kommen auch im zweiten Abschnitt (von ol. 93, 3 an) vereinzelte Cognomina vor⁸⁵).

Bei diesem Stand der Dinge ist es unmöglich, aus dem Setzen oder Weglassen der Cognomina auf Verschiedenheit der Quellen zu schliessen. Vielmehr ist die Sache offenbar nur aus der Willkür des Diodor (oder seiner Abschreiber) zu erklären. Die Fastenquelle Diodors scheint durchgängig Cognomina gehabt zu haben. Im Anfang hat Diodor dieselben herübergenommen, allerdings mit grosser Inkonsequenz und vielen Ausnahmen. Mit ol. 93, 3 beginnt eine längere Reihe von mehrstelligen Kollegien; es ist begreiflich, dass ihm hier die Cognomina zu lästig wurden⁸⁶). Er liess sie deshalb in der Regel weg und behielt diese Gewohnheit auch bei, als gegen Ende des XV. Buchs die Reihe der nur 2stelligen Konsulate begann.

Durch die verschiedene Behandlung der Cognomina bei Diodor kann also die Annahme nicht widerlegt werden, dass Diodor seine

84) Cichorius hat Zustimmung gefunden bei Rühl (J. f. Ph. 137, S. 47), Soltau (R. Chr. 375), Kärst (Phil. 33, S. 338), Bader (a. a. O. 3 ff.); energischen Widerspruch bei Schwartz (R.E. V, 698 ff.).

85) Bei ol. 104, 2. 106, 1. 109, 4. 110, 4. 111, 1.

86) Mommsen, C. J. L. I² 95: „in collegiis tribunicis propter vocabulorum copiam vel sic molestam idem facere (sc. cognomina addere) supersedit“.

ganze Fastenliste in der zweiten Dekade einer und derselben Quelle entnommen hat⁸⁷⁾. Aber stehen die Cognomina nicht der Annahme im Wege, dass diese Quelle Fabius Pictor sei? Cichorius hat die Ansicht vertreten, dass bei den ältesten Annalisten keine Beinamen vorkommen und dass sie erst bei den Schriftstellern des ausgehenden 7. Jahrhunderts auftreten (De fastis 183 ff., 213). Allein schon Piso hat nachweislich Cognomina gegeben, und für die älteren Annalisten reichen die äusserst spärlichen Fragmente nicht aus, um die Behauptung von dem Fehlen der Cognomina zu erhärten. Das hat Unger (J. f. Ph., 1891, S. 296 ff.) mit vollem Recht geltend gemacht. Und auch Ed. Schwartz (R.E. V, 704) ist zu der Annahme geneigt, „dass schon zur Zeit des Fabius die Cognomina anfangen, in den älteren Teil der Magistratstafel einzudringen; hier treten sie ja auch in der Kapitulinischen Tafel besonders reichlich und massenhaft auf“⁸⁸⁾.

Auch Mommsen hat sich durch Cichorius nicht von seiner alten Ansicht abbringen lassen, dass die Fasten Diodors aus Fabius stammen; doch räumt er ihm soviel ein, dass Fabius noch keine Beinamen geboten habe. So kommt er zu der Vermittlungshypothese, Diodor habe die Vor- und Geschlechtsnamen aus Fabius genommen, die Beinamen aber aus einer zweiten Quelle selbst hinzugefügt, nämlich aus einem *fastorum laterculus*, *qualis ea aetate circumferebatur* (C. I. L. I² 95 ff.). Allein ich glaube kaum, dass man dem Diodor zutrauen darf, er habe sich die Mühe genommen, die Cognomina aus einem andern Verzeichnis zu ergänzen. Jedenfalls wäre, wenn man schon ihm diese besondere Leistung zutrauen wollte, ein ganz spezielles Interesse für die Cognomina bei ihm voraussetzen und es wäre dann die Inkonsequenz doppelt befremdlich, mit der er die Cognomina bald zugesetzt bald weggelassen hat.

Aber man darf vielleicht in Verfolg des Mommsenschen Gedankens fragen, ob nicht in der Tat die Cognomina dem ursprünglichen Text des Diodorischen Werkes fremd und erst später hinzugesetzt sind, aber nicht von Diodor selbst, sondern von den Abschreibern. Es ist ja zweifellos festgestellt, dass die Abschreiber

87) So auch Ed. Meyer (Rh. M. 37, 612. G. d. A. II, 517), Schwartz (R.E. V, 704).

88) Schwartz (a. a. O. 704) macht auch darauf aufmerksam, dass die bei Diodor allein vorkommenden Konsuln von ol. 82, 3 Cognomina haben, ebenso die von Diodor allein angeführten Militärtribunen von 320 Varr. Beide Kollegien gehören aber der älteren Ueberlieferung an und waren in den späteren Tabellen nicht mehr vorhanden.

sich erlaubten, die Fasten zu interpolieren. Wo bei Militärtribunenkollegien die Summe der von Diodor gegebenen Namen der Angabe der Mitgliederzahl nicht entsprach, setzten sie zur Auffüllung dieser Zahl erfundene Namen ein⁸⁹⁾. Aber auch diese Mitgliederzahlen sind schon angefochten worden. Nach J. Weber fragt es sich, ob überhaupt Diodoros Zahlen gesetzt hat oder ob diese nicht vielleicht erst spätere Zutat sind⁹⁰⁾. So wäre es auch nicht undenkbar, dass ein gelehrter Leser in sein Diodorexemplar sich da und dort aus einer anderen Liste Cognomina beigeschrieben hat und dass diese ursprünglich als Randnoten zu denkenden Zusätze später in den Text eingedrungen sind. Bei dieser Annahme würde sich vielleicht die arge Ungleichheit und Inkonsequenz im Setzen der Cognomina am leichtesten erklären⁹¹⁾.

Auf keinen Fall können die Cognomina einen Beweis gegen den Fabischen Ursprung der ganzen Diodorischen Beamtenliste in der zweiten Dekade bilden. Denn wer mit Schwartz annehmen will, die Cognomina seien schon von Fabius Pictor gesetzt worden, kann zum mindesten nicht durch strikte Argumente widerlegt werden. Wer gegen diese Annahme Bedenken trägt, dem bieten sich noch zwei Auswege. Er kann annehmen, dass in die zu Diodors Zeit kursierenden Fabiusausgaben die Cognomina auf Grund der neueren genealogischen Forschungen nachgetragen oder aber, dass sie erst in die Diodorhandschriften von einem späteren Leser eingeführt worden seien.

c) Fehler in den Fasten Diodors.

Diodor gibt XI, 27 einem Kornelien den in dieser Gens nicht üblichen Beinamen Tricostus, XII, 46 einem andern Kornelien den Beinamen Macerinus, XVII, 29 einem Valerien den bei diesen ungebrauchlichen Vornamen Kaeso. Diese Fehler der Diodorischen Fasten hat Bröcker (Unt. über Diodor, S. 55 ff.) richtig dadurch erklärt, dass der falsche Name in allen drei Fällen aus den Eponymen des vorhergehenden oder folgenden Jahres versehentlich her-

89) Vgl. darüber Cichorius, *de fast.* 209, 3. Mommsen, *C. J. L.* I² 83. *Hermes* 1903, S. 119, 1. Der Codex Patmensis hat diese interpolierten Namen nicht.

90) J. Weber, *Interpolationen der Fastentafel*, in *Herm.* XVI, 1881, S. 290.

91) Die auf S. 66 f. zu erwähnenden Schreibversehen in einigen Cognomina würden dann dem Glossator zur Last fallen, von dem man ja natürlich annehmen müsste, dass er die Cognomina aus einer Tabelle, nicht aus einem erzählenden Werk entnommen hätte.

übergenommen ist. Dem ersten Kornelier geht ein Verginius Tricostus, dem zweiten ein Geganius Macerinus voraus; zu XVII 29 vgl. S. 13. Des weiteren betont Bröcker ebenfalls richtig, dass diese Schreibversehen nur möglich sind, wenn Diodor die Namen aus einer Tabelle abgeschrieben hat, in der die Kollegien in Kolonnen geordnet unter einander standen⁹²⁾. Daraus zieht er nun den Schluss, dass Fabius nicht die Fastenquelle Diodors gewesen sein könne. Denn des Fabius Annalen waren eine zusammenhängende Erzählung, keine blosse Tabelle. Diesem Einwand kann sehr leicht durch die Annahme begegnet werden, zu der wir uns schon früher von anderen Erwägungen aus geführt sahen, dass Diodor sich zuerst eine synchronistische Tabelle der griechischen und römischen Beamten verfertigte. In diese Tabelle trug Diodor die römischen Namen aus Fabius Annalen richtig ein, und erst bei der Ausarbeitung des Werks, als er die Jahrespräskripte aus seiner Tabelle abschrieb, passierten durch Abirren des Auges auf die nächste Zeile die genannten Schreibversehen.

d) Soltaus Vermutung, Fabius habe überhaupt kein Eponymenverzeichnis gegeben.

Soltau hat die Behauptung aufgestellt, die ältesten Annalisten haben nicht sämtliche Eponymen aufgeführt, sondern nur die, in deren Amtszeit sich etwas Erwähnenswertes ereignet habe; im übrigen haben sie nach Kriegsjahren erzählt und für die Chronologie durch Intervallangaben gesorgt. Aus diesem Grund könne Fabius jedenfalls für die Fasten Diodors nicht die Quelle gewesen sein. (R. Chr. 374. 438.)

Allein diese Ansicht beruht auf einem falschen Schluss von Catos Erzählungsweise auf die der andern Historiker. Man muss aber zwischen Origines und Annales unterscheiden. Woher sollte die letztere Bezeichnung kommen, wenn nicht Jahr um Jahr mindestens die eponymen Beamten genannt wurden? Dass das geschah, beweist Livius IV, 20, 9: *Imbelle triennium . . . fuit, adeo ut quidam annales velut funesti nihil praeter nomina consulum suggerant*. Ich stimme deshalb den Worten von Ed. Schwartz bei: „Abzuweisen ist jedenfalls die Behauptung, dass es römische Annalen ohne durchlaufendes Eponymenverzeichnis gegeben hätte: davon kann keine Rede sein“. (R.E. V, 697. Vgl. auch Bader, S. 10—12.)

⁹²⁾ Vgl. S. 13. Auch XII, 32 ist in das Koll. von 310 Varr. ein Quinctier statt eines Cloelius (so Dionys; Livius wohl irrig: Caecilius) aus den Fasten des folg. Jahres eingedrungen.

e) Die Chronologie.

Dass Diodor nicht seine ganze Fastenliste aus Fabius entnommen, sondern einen Teil derselben aus einer chronographischen Quelle abgeschrieben habe, glaubte Bader (*De Diod. rer. Rom. auct.* 3 und 13 ff.) aus der chronologischen Verwirrung in seinen Fasten beweisen zu können. Er meinte, die Eigentümlichkeiten Diodors lassen sich nur aus der Verwendung zweier verschiedener Fastenquellen erklären, die Diodor miteinander auszugleichen versucht habe. *Fortasse nobis contingit, sagt er S. 14, ut e duobus a Diodoro adhibitis fastorum indicibus — chronographi dico et annalium scriptoris. — rectius iudicemus de nonnullis lacunis, additamentis, aliis proprietatibus Diodori fastorum. Ille enim id egisse videtur, ut discrepantias quas investigavit inter chronographum et annalium scriptorem compensaret et utrique satisfaceret. Itaque accidit ei, ut in miras incideret confusiones.*

Allein die Eigentümlichkeiten der Diodorischen Fastenliste und der Diodorischen Chronologie lassen sich, wie ich im ersten Abschnitt gezeigt zu haben glaube, ganz wohl ohne Zuhilfenahme einer zweiten Quelle erklären. Die Fasten Diodors zeigen nicht „einen Zustand unübertrefflicher Verwirrung“ (Wachsmuth a. a. O. I, 17), sondern sie weisen nur zwei Verschiebungen auf, eine vor der gallischen Katastrophe und eine vor dem ersten plebeischen Konsul. (Vgl. S. 19 ff.) Zu der Einräumung einer Jahresstelle für die Anarchie konnte Diodor durch eine Notiz des Fabius selbst veranlasst sein; zu der anderen Aenderung wurde er allerdings ohne Zweifel durch die Kenntnis des Synchronismus der gallischen Belagerung mit dem Antalkidasfrieden veranlasst, die er nicht dem Fabius verdankte. Aber die in den Büchern XIII und XIV gegebenen Fasten sind deshalb doch aus Fabius entnommen, nur um 5 Jahre in der Olympiadenära hinaufgeschoben.

f) Der Parteistandpunkt der annalistischen Notizen Diodors.

Betrafen die bisher besprochenen Einwände hauptsächlich die Fasten, so sind im Folgenden noch einige Argumente zu besprechen, die sich auf die Erzählung Diodors stützen. In dieser fand Nitzsch (*Die römische Annalistik* 1873, S. 226—237) eine antifabische, claudierfreundliche Färbung. In ähnlicher Richtung bewegten sich die Untersuchungen von Klimke (*Diodorus Sikulus und die römische Annalistik*, 1881) und von Cohn (*Diodor und seine römische Quelle*,

Phil. 42, 1884, S. 1 ff.). Auch Bröcker (Unt. über Diodor, S. 43) steht auf dieser Seite. Demgegenüber vertrat Mommsen (R. F. II, 278 ff.) den Standpunkt, dass Diodors Berichte ausgesprochen Fabischen Charakter tragen. Man hat den Eindruck, dass die Entscheidung, ob eine bestimmte Notiz fabierfreundliche oder fabierfeindliche Gesinnung verrät, sehr oft lediglich subjektive Geschmacksache ist. Kommt es doch vor, dass ein und derselbe Bericht von den einen Gelehrten als Indizium für Fabius betrachtet wird, während die andern behaupten, so etwas könne Fabius niemals geschrieben haben. (Vgl. Mommsen, R. F. II, 279 A. 81 und 283 f. gegen Nitzsch, und wiederum Klimke und Cohn a. a. O. gegen Mommsen.) Aber die Stellung der Diodorischen Erzählung zur gens Fabia kann überhaupt nicht als durchschlagendes Kriterium anerkannt werden. Denn sicher tritt man dem Fabius zu nahe, wenn man voraussetzt, dass er alles seinem Geschlecht weniger Günstige verschwiegen und die ganze römische Geschichte nur in maiorem gentis Fabiae gloriam geschrieben habe⁹³). „Diese Argumente sind Ausflüsse der seit Niebuhr geläufigen Annahme eines Einflusses der römischen Familienchroniken auf unsere Ueberlieferung. Diese Annahme ist man zwar für Quellenuntersuchungen ausserordentlich bequem, aber richtig ist sie nicht; denn wo gäbe es ein Zeugnis oder einen Beweis für die Existenz von Familienchroniken im republikanischen Rom?“ (Niese, Hermes XIII, 411.)

g) Der Bericht über die gallische Katastrophe.

Niese leitete einen Beweis gegen die Fabiushypothese aus Diodors Bericht über die gallische Katastrophe her: „Halten wir Diodors Darstellung (XIV 113 ff.) an die des Polybios (I 6; II 18), so bemerken wir bereits eine pragmatisch durchgeführte Verfälschung: der Held Camillus erscheint schon und besiegt im Jahr der Eroberung selbst nacheinander Etrusker, Volsker und Gallier. Diodors Bericht steht schon eine Stufe tiefer als der des Polybios und hat schon die Hand eines patriotischen Fälschers erfahren. — Diodors

93) Ausserdem ist bei derartigen Untersuchungen zu beachten, was häufig ignoriert wird, dass aus dem Schweigen Diodors nicht ohne weiteres auf ein Schweigen des Fabius geschlossen werden darf. Dies wird mit Recht betont von Holzappel (80, 2), Soltau (452), Pais (Storia di Roma I, 75) u. a. Man darf nicht glauben, in Diodor den vollständigen Fabius zu besitzen (vgl. Mommsen R. F. II, 275. 341), und darf deshalb nicht alles als unhistorisch verwerfen, was nicht im Diodor steht. Hat doch Diodor in 2 Büchern (XVII und XVIII) überhaupt keine Notizen aus der röm. Geschichte aufgenommen.

Quelle ist hier also verschieden von der des Polybios, und ist letztere Fabius Pictor, so kann dieser bei Diodor hier nicht benutzt sein; hat ferner, wie nicht unwahrscheinlich ist, Diodor in diesem Teil seines Werks nur eine, nicht mehrere römische Quellen benutzt, so kann der Annalist, aus dem Diodor schöpfte, überhaupt nicht Fabius sein.“ (Herm. XIII. 412; ähnlich Thouret, J. J. suppl. XI S. 108 f.)

Wollte man auch die Verschiedenheit der beiden Berichte zugeben, so liesse sich doch noch gegen die im letzten Satz versuchte Verallgemeinerung Protest erheben. (Neuerdings steht Niese, wie ich nachträglich bemerke, der Fabiushypothese freundlicher gegenüber. In seiner Röm. Gesch. (3. Aufl. S. 11) erklärt er, sie sei unter den verschiedenen Hypothesen immer noch die wahrscheinlichste, lasse sich aber nicht mit Sicherheit erweisen.) Allein Diodors Bericht über die gallische Belagerung wird man in der Hauptsache mit Mommsen (R. F. II, 278. 338) und Ed. Schwartz (R. E. V, 697) auf Fabius zurückführen dürfen. Einlagen aus anderen Quellen sind dabei nicht ausgeschlossen (vgl. λέγουσιν τινες und ἔνιοι δὲ φασιν in XIV, 116. 117; dazu Bader S. 52, Sigwart S. 20 ff. und unten S. 70 f.).

h) Die in Diodors Erzählung angemerkten Varianten.

An verschiedenen Stellen (VIII, 14. XI, 53. XIV, 102. XIV, 116. XIV, 117) führt Diodor mit λέγουσιν τινες oder ὡς δὲ τινες oder ὡς φασιν τινες τῶν συγγραφέων oder ἔνιοι δὲ φασιν eine abweichende Version ein. Diese Stellen wurden von Bröcker (a. a. O. 42) und Ed. Meyer (Rh. M. 37, S. 627) gegen die Fabiushypothese ausgespielt. Denn „von dem ältesten römischen Annalisten sei es sehr unwahrscheinlich, dass er abweichende Angaben verschiedener Quellen mitgeteilt habe“. Hier liegt die Voraussetzung zu Grund, dass Diodor die abweichenden Berichte „natürlich seiner Quelle entlehnt hat“, mit andern Worten die von Volquardsen und Collmann aufgestellte Ansicht, Diodor folge in grossen Abschnitten nur immer Einer Quelle, die er gedankenlos abzuschreiben pflege. Von der rigorosen Anwendung des Einquellenprinzips ist man aber gegenwärtig wie bei andern Schriftstellern so auch bei Diodor zurückgekommen⁹⁴).

⁹⁴ Vgl. die bei Evers (Ein Beitrag zur Unters. der Quellenbenutzung bei Diodor 1882, S. 243 ff.) und Wachsmuth (Einl. 99) zitierte Literatur, ausserdem Holzapfel (R. Chr. 187 ff.). — Auch in der späteren römischen Geschichte hat Diodor neben Polybios noch andere Quellen (römische Annalen) benutzt, vgl. Mommsen, R. F. II, 264.

Es kann ruhig zugegeben werden, dass Diodor, der für seine Universalgeschichte doch jedenfalls mit einer grösseren Anzahl von Quellen arbeitete, auch für die altrömische Geschichte ausser seiner Hauptquelle (Fabius) noch eine oder einige andere gekannt und gelegentlich auf sie Bezug genommen hat.

Uebrigens soll nicht unerwähnt bleiben, dass sowohl Mommsen (R. F. II, 270 ff.) wie Ed. Schwartz (R.E. V, 694 ff.) der Ansicht sind, Diodor könne die genannten Varianten alle schon bei Fabius angemerkt gefunden haben.

7. Die der Fabius-Hypothese entgegengesetzten Vermutungen über Diodors Quelle.

a) Griechisch schreibende Autoren.

I. *Cincius Alimentus*, der Zeitgenosse des Fabius, wurde von Matzat (I, 263—319) als Quelle Diodors, vor allem für die Fasten, proklamiert. Diese Hypothese stützte ihr Urheber auf angebliche „Nagelschlagungsperioden“ und „Säkulartheorien“ des Cincius, die nur in der Phantasie Matzats existieren und schlechterdings keinen Rückhalt in der Ueberlieferung haben. Mit Recht ist deshalb seine Vermutung allgemein abgelehnt worden⁹⁵).

II. *Kastor* aus Rhodus, ein Zeitgenosse des Diodor selbst, ist vielfach als seine Quelle betrachtet worden. In umfassendster Weise ist dies geschehen von L. Bornemann in der öfters erwähnten Schrift *De Castoris chronicis Diodori Siculi fonte ac norma*, 1878. Seine Aufstellungen hält auch Wachsmuth, von dem die Anregung zu Bornemanns Arbeit ausging, für zu weitgehend (Einl. 102, 3). Er beschränkt die Benützung des Kastor auf die Fasten und auch bei diesen nur auf einen Teil, nämlich die mit *Cognomina* versehene Partie (bei Cichorius de fast. 216). Darin sind ihm Cichorius (a. a. O. 218) und Bader (a. a. O. 46) gefolgt.

Was zu gunsten dieser Hypothese angeführt zu werden pflegt, ist hinfällig. Wachsmuth glaubte, Diodor müsse am Anfang der römischen Beamtenliste mehr Konsulate gehabt haben als die vulgäre Liste; für Kastor war lange die Ansicht herrschend, er habe auf die Republik mehr Jahre gerechnet als Varro. Diese vermeintliche Uebereinstimmung schien ihm für die Abhängigkeit des Diodor von Kastor zu sprechen. Beide Voraussetzungen sind aber falsch.

⁹⁵) Vgl. Niese, *Phil. Anz.* XIV. 560. Soltau, *R. Chr.* 376, 2. Bader a. a. O. 28.

Weder Diodor noch Kastor haben für die Anfangszeit der Republik mehr Konsulate gerechnet als die varronische Liste ⁹⁶⁾.

Ferner wurde zu gunsten der Hypothese angeführt, die beiden Autoren haben mit demselben Jahr ihr Werk geschlossen ⁹⁷⁾. Das ist ein Irrtum: Kastor schloss mit ol. 179, 4 Archon Theophemos (vgl. Euseb. I, 295 Schöne), Diodor mit ol. 180, 1 Archon Herodes (vgl. Diod. I, 4, 7).

Gerade die Eusebiusstelle spricht direkt gegen eine Entlehnung der synchronistischen Tabelle Diodors aus Kastor. Denn Kastor stellt dort das Archontat des Theophemos (= ol. 179, 4) mit dem Konsulat des M. Valerius und M. Piso (= 693 Varr.) zusammen, das innerhalb ol. 179, 4 a u f h ö r t e. Diodor aber hat das Archontat des Herodes (= ol. 180, 1) mit dem ersten Konsulat Cäsars (= 695 Varr.) geglichen, das innerhalb ol. 180, 1 b e g a n n. Von den zwei verschiedenen Möglichkeiten, attische Archontenjahre mit römischen Konsuljahren zu gleichen, hat demnach Kastor die eine, Diodor die andere befolgt ⁹⁸⁾.

Wer die im ersten Abschnitt dieser Untersuchungen begründete Vermutung teilt, dass Diodor die Gründung in ol. 8, 1 und das erste republikanische Jahr in ol. 69, 1 gesetzt habe, für den lässt sich noch ein weiterer Beweis gegen Diodors Abhängigkeit von Kastor aus derselben Eusebiusstelle ableiten. Eusebius rechnet dort (I, 295, 3—17) bis zu Cäsars erstem monarchischem Jahr (= ol. 183, 1), dieses ausgeschlossen, 704 Jahre und zwar 244 auf die Königszeit und 460 auf die Republik. Dann fährt er fort: *his sane suffragatur suo testimonio et Kastor chronographus, ubi breviter de temporibus tractat.* Kastor muss also vor ol. 183, 1 ebenfalls 704 Jahre gerechnet haben ⁹⁹⁾. Diodor dagegen hat nur 700 gerechnet (ol. 8, 1

96) Für Kastor vgl. Schwartz, Die Königlisten des Erat. und Kastor, S. 1—5. Für Diodor vgl. oben S. 39.

97) Bornemann a. a. O. 5. 28. Cichorius a. a. O. 219. Vgl. dagegen O. Stiller, *De Castoris libris chronicis.* Diss. Tüb. 1878, S. 48.

98) Die von Kastor befolgte findet sich nach Gelzer I, 45, Soltau, R. Chr. 261, 3 auch bei Sext. Jul. Africanus; es ist die uns heute geläufige, die in modernen Aeren tafeln und Reduktionstabellen angewendet zu werden pflegt. Die andere ist bei griechischen Historikern (Polybius, Dionys, Diodor) vorwiegend üblich. Vgl. darüber Mommsen, R. F. II, 355 und unten im Abschnitt über Polybios § 2. (S. 110 ff.)

99) Ueber die fehlerhafte Zahl bei Eusebius I, 295, 35 [statt 460 muss 447 gelesen werden; die Zahl 460 ist aus 295, 13 eingedrungen] vgl. Mommsen, R. Chr. 130 A. 241, Schwartz, Königlisten, S. 3.

bis ol. 182, 4 inkl. = 175 Olympiaden = 700 Jahre, davon 244 auf die Königszeit, 456 auf die Republik).

Somit kann Diodor sein Eponymenverzeichnis und überhaupt seine römische Chronologie nicht dem Kastor entlehnt haben. Da wir nun die auch von Mommsen vertretene Ansicht teilen, dass Diodor die Zusammenstellung von Archonten und Konsuln nicht in seiner Quelle gefunden, sondern selbst besorgt habe, so wäre die Möglichkeit noch offen, dass der griechische Chronograph, der dem Diodor die Olympiaden und Archonten und die historischen Epochen aus der griechischen Geschichte lieferte und zu dem Diodor die römische Liste hinzufügte, eben Kastor gewesen sei¹⁰⁰). Allein auch das halte ich für unwahrscheinlich; denn Kastor hat eine synchronistische Tabelle der griechischen und römischen Geschichte gegeben. Wenn nun Diodor ihn gekannt hätte, warum sollte er ihm nur die griechische Chronologie entlehnt haben, nicht aber auch die so bequem dabei stehenden römischen Fasten? Dass Diodor den Kastor überhaupt nicht gekannt habe, hat auch Schwartz (R.E. V, 665) angenommen, weil Diodor (I, 5. XL, 8) behauptet, er habe für die vortroische Zeit kein *παράπρηγμα* gefunden. Kastors Werk wurde erst gegen 50 v. Chr. oder noch etwas später zum Abschluss gebracht (Wachsmuth, Einl. 141). Um diese Zeit war aber Diodor schon mit seiner Universalgeschichte beschäftigt und hatte die chronologische Grundlage, die synchronistische Tabelle, wohl bereits festgestellt.

III. *T i m a e u s* wurde nicht für die Fasten, aber für einige besonders wichtige Partien der römischen Geschichte (Dezembrivat XII 24—26, Timasitheosgeschichte XIV 93, Galliereinfall XIV 113 bis 117, Censur des Appius Claudius XX 36) als Quelle Diodors vermutet von Bornemann (De Cast. chron.). Für die Widerlegung dieser äusserst schwach begründeten Ansicht genügt es auf Bader (a. a. O. 44 f.) zu verweisen.

IV. *D u r i s* soll nach Bornemann die Quelle Diodors für die Samniterkriege sein. Wenn Duris im 6. Fragm. des 21. Buchs für eine abweichende Angabe über die Schlacht bei Sentinum zitiert wird, so darf daraus nicht auf eingehendere Benützung desselben in der zweiten Dekade geschlossen werden. (Vgl. Bader a. a. O. 45 f.)

V. Ein griechisch schreibender Historiker aus der Zeit von 130 bis 50 v. Chr. wird von Sigwart (Röm. Fasten und Annalen bei Dio-

100) Wachsmuth, Einl. 102, hält an Kastor als der chronographischen Quelle Diodors fest. Aehnlich Büdinger, Univ.-Hist. im Altertum 171. Cichorius a. a. O., Bader a. a. O. Dagegen vertrat Mommsen (R. Chr. II, 269) die Ansicht, Kastor könne Diodors unmittelbare Quelle nicht gewesen sein.

dor, 1906, S. 56) als Quelle der annalistischen Berichte Diodors vermutet. Das Motiv zu dieser Hypothese ist die Ansicht, die Sigwart auf Grund sprachlicher Beobachtungen gewonnen hat, dass bei Diodor mehrere Versionen, und zwar jedenfalls eine griechische und eine römische Quelle, zusammengearbeitet seien¹⁰¹). Diese Quellenkontamination will Sigwart dem Kompilator Diodor nicht zutrauen, sondern zieht die Annahme vor, derselbe habe „auch hier in der Hauptsache aus einem Autor geschöpft, der seinerseits jene Quellenkontamination vorgenommen hatte“. Die Hypothese beruht also auf der sog. „Einquellentheorie“, deren strenge Geltung für Diodor mit Grund bezweifelt wird (s. S. 70). Statt einen anonymen Mittelsmann aufzustellen, greife ich lieber zu der Annahme, dass Diodor selbst zu dem von seiner Hauptquelle Fabius Gebotenen Zusätze aus anderen Annalen gemacht hat.

b) Lateinisch schreibende Autoren.

I. Cn. Flavius, der Kurulädil von 450 Varr., wurde von Nitzsch (Röm. Annal. 232 ff.) als Gewährsmann der Diodorischen Fasten und Annalen in Anspruch genommen. Doch hat Nitzsch selber später (Gesch. der röm. Rep. I. 196) diese in der Tat völlig unhaltbare Vermutung zurückgezogen.

II. Cassius Hemina wurde von Ed. Meyer in der Geschichte des Altertums (V, 139) als Quelle Diodors genannt, während er im Rh. M. 37 (1882) es vermieden hatte, einen bestimmten Annalisten zu bezeichnen, und nur das behauptet hatte, die Quelle Diodors müsse ein lateinisches Werk sein. Dass diese Annahme nicht notwendig ist, wurde früher erwähnt (S. 63).

III. L. Calpurnius Piso wurde von Clason, Klimke, Cohn und Triemel¹⁰²) als Quelle Diodors teils durchweg teils nur

101) Ueber die Stichhaltigkeit der sprachlichen Kriterien und ihre Verwendbarkeit zur Quellenscheidung möchte ich mir kein bestimmtes Urteil erlauben. Doch scheint mir Sigwart in manchen Punkten etwas zu subtil gewesen zu sein. Z. B. möchte ich nicht immer gleich an verschiedene Quellen denken, wenn Diodor die Gallier bald *Κελτοί* bald *Γαλάται* nennt. Denn auch Polybius gebraucht diese beiden Formen nebeneinander; bei seinem Gallierbericht (II 15—33) zwei Quellen anzunehmen und die erste Partie, in der *Γαλάται* vorkommt, auf Cato zurückzuführen, ist unberechtigt. Vgl. S. 144, Anm. 174.

102) Clason, Heidelb. J. B. 1872, S. 841. Klimke, Diod. Sik. und die röm. Annalistik 1881. Cohn, Diodor und seine röm. Quelle in Phil. 42, 1884. Triemel in N. J. f. Ph. 1889, S. 347. — Vgl. dagegen Mommsen, R. F. II, 338; Ed. Meyer, Rh. M. 37, 617; Soltau, R. Chr. 376; Bader a. a. O. 29 ff.; Schwartz, R.E. V, 696.

für die Geschichtserzählung mit Ausschluss der Fasten aufgestellt. Allein Piso kann nicht die Quelle der Fasten sein, weil er nach Liv. IX, 44, 2 zwei Konsulate ausliess, die Diodor hat¹⁰³); er kann aber auch nicht die Quelle der Erzählung sein, weil die Notiz über Luceria (Diod. XIX, 72, 9) für Pisos Zeit nicht passt, und weil Diod. XI, 68 mit Piso bei Liv. II, 58 im Widerspruch steht.

IV. Claudius Quadrigarius, an den Büdinger dachte (Burs. J. B., 1873, S. 1192) kann schon deshalb, weil er erst mit der gallischen Katastrophe begann, dann aber auch wegen seiner Ausführlichkeit nicht in Frage kommen.

V. Der lateinische Fabius wird von Holzapfel (R. Chr. 190) und Soltau (R. Chr. 377) als Quelle Diodors angesehen. Diese Hypothese ist ausgesprochenermassen nur dem Bestreben entsprungen, den Mommsenschen Ausführungen über den Fabischen Charakter der Diodorischen Nachrichten und den Meyerschen Argumenten für eine lateinisch geschriebene Vorlage gleichermassen gerecht zu werden. Wer Meyers Gründen keine Beweiskraft zugestehet, hat keine Veranlassung, zu dieser Vermittlungshypothese zu greifen.

VI. Die *Annales maximi* werden von Pais (Storia di Roma I, 1, p. 76 sq.) als die Hauptquelle¹⁰⁴) Diodors für die ältere römische Geschichte angesehen. Er verwertet dafür Diodors Worte I, 4, 4: ἡμεῖς γὰρ ἐξ Ἀγυρίου τῆς Σικελίας ὄντες, καὶ διὰ τὴν ἐπιμειζίαν τοῖς ἐν τῇ νήσῳ πολλὴν ἐμπειρίαν τῆς Ῥωμαίων διαλέκτου περιπεποιημένοι, πάσας τὰς τῆς ἡγεμονίας ταύτης πράξεις ἀκριβῶς ἀναλαμβάνομεν ἐκ τῶν παρ' ἐκείνοις ὑπομνημάτων ἐκ πολλῶν χρόνων τετηρημένων. Schon Wachsmuth (a. a. O. S. 4) erblickte darin die Behauptung, dass er die Taten des römischen Volkes aus den „*Annales maximi*“ entnommen habe, zählte aber diese Versicherung zu denjenigen Aussagen Diodors, die „reiner Aufschneiderei bedenklich ähnlich sehen“. In der Tat ist es ganz unwahrscheinlich, dass Diodor die *Annales maximi* zugrunde gelegt hat. Denn die um 630 Varr. (c. 123 v. Chr.) von P. Mucius Scaevola abgeschlossene Ausgabe umfasste 80 Bücher und war deshalb für Diodors Zwecke viel zu umfangreich und ausführlich. Sehr richtig hat

103) Auch stimmt die Zeitrechnung Diodors keineswegs zu derjenigen Pisos. Ueber letztere vgl. unten im II. Teil, und Leuze, Chronologisches zum Annalisten Piso, in Phil. 66, 1907, S. 531 ff.

104) Pais nimmt daneben noch Benützung mehrerer römischer Annalisten an; vgl. bes. I. 77, Anm. 1: Le fonti di Diodoro, anche per l'antica storia romana, sono varie.

auch Sigwart (a. a. O. S. 24) geltend gemacht, dass das absolute Fehlen antiquarischer Bestandteile in der Geschichtserzählung Diodors (kein Prodigium, keine Tempelweihe wird von Diodor berichtet) die Hypothese von Pais unmöglich macht. Ich glaube aber gar nicht einmal, dass Diodor mit den *ὑπομνήματα* die *annales maximi* meinte. Unmöglich ist freilich auch Ungers Erklärung (J. f. Ph. 1891, S. 471), Diodor wolle damit sämtliche von ihm benützten Quellschriften bezeichnen, also z. B. Ephoros, Timaeos, Thukydides u. s. w., und die Worte *παρ' ἐκείνοις ἐκ πολλῶν χρόνων τετηρημένων* wollen besagen, dass diese Werke schon seit langem in römischen Bibliotheken zu finden seien! — Die einfachste Erklärung ist doch wohl die, dass Diodor dabei an die Aufzeichnungen des ältesten Annalisten gedacht hat. Den Elaboraten der jüngsten Zeit gegenüber (Valerius Antias u. a.) durften diese wohl als *ὑπομνήματα ἐκ πολλῶν χρόνων τετηρημένα* bezeichnet werden. Dass er nicht zu jenen, sondern zu diesen griff, das gerade macht ihn für uns so wichtig. Freilich ist das Motiv zu dieser glücklichen Quellenwahl wohl weniger in sicherem historischem Takt als in dem Umstand zu suchen, dass Fabius ihm wegen der griechischen Sprache bequemer war.

8. Zusammenfassung.

Diodors Eponymenliste enthält für 320 Varr. ein Kollegium, das nach Livius nur bei *scriptores antiqui* sich findet: unter dieser Bezeichnung versteht Livius in der Regel den *Fabius*.

Ergänzt man Diodors am Anfang nicht erhaltene Konsulliste mit Hilfe der vulgären Tabelle und fügt man das in der Varronischen Liste nach 268, bei Diodor höchst wahrscheinlich vor 268 stehende Konsulat des Q. Fabius C. Julius ein, so kommt man für 1 *Reipublicae* auf ol. 69, 1 und für 1 *Urbis* mit 244 Königsjahren — dem vulgären Ansatz — auf ol. 8, 1: dies ist das Gründungsdatum des *Fabius*.

Diodor setzt die Eponymen der gallischen Belagerung zu ol. 99, 3 (= 382/1 v. Chr.), den ersten plebeischen Konsul zu ol. 104, 2 (= 363/2 v. Chr.). Nach dieser Rechnung wurde der erste pleb. Konsul gewählt in ol. 104, 1 (= 364/3 v. Chr.), also im 18. Jahr nach der gallischen Belagerung: genau diese Rechnung findet sich im 4. Buch des lateinischen *Fabius*.

Diodors Fastenquelle hat weder die 5 Anarchiejahre noch die 4 Diktatorenjahre. In einer Erzählung Diodors kommt eine Intervallangabe vor, die weder mit der Varronischen noch mit der Livi-

anischen Jahrzahl vereinbar ist, sondern nur mit der von Diodors Fastenquelle befolgten: fragt man nach dem mutmasslichen Gewährsmann der betreffenden Erzählung, so weisen verschiedene Indizien auf Fabius hin.

Dass Diodor seine Eponymenliste derselben Quelle entnahm, die er für die historischen Notizen aus der älteren römischen Geschichte benützte, ist an sich wahrscheinlich und wird durch die in der Timasitheosgeschichte vorkommende, mit der Zeitrechnung der Fastenquelle stimmende Intervallangabe bestätigt.

Dass Diodor seine römischen Nachrichten dem griechisch schreibenden Annalisten Fabius Pictor entlehnte, ist eine vielverbreitete, allerdings nicht unwidersprochene Hypothese. Allein die gegen die Fabius-Diodor-Hypothese geltend gemachten Bedenken können pariert werden und von den an Stelle des Fabius als Quelle Diodors präsentierten Kandidaten sind einige ganz unmöglich, die andern so farblos, dass bei ihnen weder Beweis noch Widerlegung gelingen kann.

Aus diesen Gründen halte ich die Vermutung, dass Diodors römische Fasten samt der darin zum Ausdruck kommenden Jahrzahl aus Fabius stammen, für eine wohlfundierte Hypothese, auf der man weiterbauen kann. Ich teile Mommsens Ansicht: „Die Fasten Diodors sind von grosser Wichtigkeit, da sie ohne Zweifel aus den Annalen des Fabius stammen“.

Was aber Diodors Treue und Zuverlässigkeit in der Wiedergabe der Fabischen Fasten betrifft, so bin ich zu einem durchaus anderen Resultat gekommen als Mommsen. Dieser fährt nämlich an der eben zitierten Stelle (R. Chr. 125) fort: „Leider sind sie indes durch die unglaubliche Einfalt und noch unglaublichere Gewissenlosigkeit dieses elendesten aller Skribenten so zerrüttet, wie die folgende Tabelle sie übersichtlich darlegt“. Indem er dann alle Besonderheiten Diodors als Versehen desselben hinstellt, kommt er zu dem Schluss, dass die Fabischen Fasten, was die Zahl der Stellen betrifft, nicht anders ausgesehen haben werden als die Livianischen und Dionysischen auch. Anders hat Mommsen später in den Röm. Forschungen geurteilt. Hier hat er die Zahl der in der Röm. Chron. konstatierten Fehler Diodors herabgemindert und anerkannt, dass zwischen der Fabischen und der vulgären Eponymenliste ein Unterschied in der Stellenzahl bestanden habe¹⁰⁵). Aber er ist noch nicht weit genug gegangen. Nicht bloss 2, sondern 3 eponyme

105) R. F. II, 263. Vgl. oben S. 31 ff. und Anm. 49.

Kollegien hat Diodor mehr als die vulgäre Liste und von allen 3 ist anzunehmen, dass sie nicht von Diodor erfunden, sondern aus seiner Quelle geschöpft sind. Für das bei Diodor fehlende Konsulat von 272 Varr. wird man vermuten müssen, dass es bei Diodor wie in seiner Quelle an einer früheren Stelle stand. So bleiben schliesslich nur zwei Abweichungen des Diodor von seiner Quelle übrig, und diese bestehen beidemal in einer Verschiebung einer kleineren Gruppe von Eponymenkollegien und alterieren die Gesamtstellenzahl nicht.

Von diesen zwei Verschiebungen abgesehen, hat Diodor die Fabischen Fasten vollständig korrekt¹⁰⁶⁾ und, was für uns zunächst das wichtigste ist, in der Stellenzahl intakt wiedergegeben¹⁰⁷⁾.

106) Jedenfalls ohne grobe Nachlässigkeiten und Flüchtigkeiten. Schreibfehler sind natürlich zuzugeben; doch ist fraglich, wieviel davon und von der Inkonsequenz in Bezug auf die Cognomina dem Diodor und wieviel der handschriftlichen Ueberlieferung zuzuschreiben ist.

107) Stark zu modifizieren wären deshalb nach meiner Ansicht die üblichen absprechenden Urteile über Diodors römische Chronologie, die meist von Mommsens oben wiedergegebener Darstellung abhängig sind. Ich zitiere beispielshalber Reuss a. a. O. S. 670: „Sind die Archontenlisten schon nicht ganz frei von Irrtümern, so weisen die Konsularfasten Diodors dagegen eine geradezu erstaunliche Konfusion auf“, Wachsmuth a. a. O. S. 15: „Die chronologische Verwirrung, die bei Diodor herrscht, spottet jeder Beschreibung... Wertvollste Stücke, deren Chronologie, wenn aus den benutzten Quellen mit Sorgfalt aufgenommen, für uns kardinale Bedeutung haben würden, wie seine Fasten des republikanischen Roms, sind durch sein ungewöhnliches Missgeschick und seine masslose Willkür in ihrem Werte sehr eingeschränkt oder geradezu unbrauchbar geworden“, Schwartz, R.E. V, 656: „Der von Diodor benützte Chronograph gab nur die Liste der Archonten und Olympioniken, ihre Ausgleichung mit der Konsulatstafel ist so erbärmlich schlecht, dass sie als Diodors eigenstes Werk angesehen werden muss“. Unger (Rh. M. 35, 13) spricht „von der grossen, in Auslassungen, Wiederholungen, Versetzungen sich äussernden Konfusion, welche die erhaltenen Stücke von Diodors Fasten aufzeigen“.

Zweiter Teil.

Geschichte der römischen Jahrzählung.

Erste Periode.

Fabius und Cincius.

Die reine Beamtenliste als Jahrtabelle.

Die Gründungsdaten ol. 8, 1 und ol. 12, 4.

Ἀναγκάζομαι μεμνησθαι Φαβίου καὶ τὸ
βιβλίον αὐτοῦ περὶ τὴν ἐξέτασιν τῶν
χρόνων ἐλέγχειν. Dion. Hal. IV, 30, 2.

Erster Abschnitt.

Fabius Pictor.

1. Das Gründungsdatum des Fabius. (Ol. 8, 1.)

Fabius Pictor, ein Zeitgenosse des Hannibalischen Kriegs, neben Cincius Alimentus der älteste Geschichtschreiber Roms, setzte die Gründung seiner Vaterstadt in das erste Jahr der achten Olympiade. (Dion. Hal. I, 74. Solin I, 27.) Dieses Datum beruht, wie es in der Sache liegt und zum Ueberfluss durch die grosse Verschiedenheit seines Ansatzes von dem seines Zeitgenossen Cincius bestätigt wird, nicht auf Ueberlieferung, sondern auf Berechnung.

Durch welche Erwägungen sind nun wohl Fabius und Cincius zu ihren Gründungsansätzen gekommen? Die bis zu ihrer eigenen Zeit verflossene römische Geschichte schied sich von selbst in zwei Perioden: die republikanische Zeit und die dieser vorangehende Königsherrschaft. Für den Chronologen waren das zwei Faktoren sehr verschiedener Art. Für die Dauer der republikanischen Zeit schien das Verzeichnis der jährigen Oberbeamten einen Anhalts-

punkt zu bieten; für die Königszeit fehlte es an einem solchen. Hier mussten eigene Ueberlegungen die fehlende Ueberlieferung ersetzen. Es ist deshalb von vornherein wahrscheinlich, dass die grosse Verschiedenheit der Gründungsansätze des Fabius und Cincius nicht auf verschiedener Berechnung der republikanischen Zeit, sondern auf abweichender Schätzung der Dauer der Königsherrschaft beruht.

2. Die Berechnung der republikanischen Zeit bei Fabius.

Im ersten Abschnitt des ersten Teils haben wir aus dem Eponymenverzeichnis Diodors, wie es uns jetzt in seinem Werk vorliegt, die Gestalt der von ihm benützten Fastenliste herauszuschälen versucht; im zweiten Abschnitt haben wir Gründe dafür beigebracht, dass die von Diodor benützte Fastenliste auf Fabius Pictor zurückzuführen ist. Diese Liste enthielt von Brutus und Collatinus bis zum Ende des zweiten punischen Kriegs, d. h. bis zum Konsulat des Cn. Cornelius Lentulus und P. Aelius Paetus (553 Varr.), dieses eingeschlossen, 303 eponyme Kollegien. Sie hatte nämlich 3 Konsulate mehr als die uns geläufige Varronische Liste, welche nur 300 eponyme Kollegien, ausserdem aber 9 konsullose Jahre, nämlich 5 Anarchie- und 4 Diktatorenjahre, zusammen also 309 Jahresstellen (245—553), enthält.

Das Verfahren des Fabius stelle ich mir nun folgendermassen vor: Er ging von dem laufenden Amtsjahr aus, in dem er sich gerade bei Anstellung seiner Rechnung befand. Nehmen wir an, dies sei das Konsulat des Cn. Cornelius und P. Aelius gewesen. Diese traten ihr Amt an den Iden des März¹⁰⁸⁾ im dritten Jahr der 144. Olympiade an. Das laufende Olympiadenjahr war dem Fabius natürlich unmittelbar bekannt. Nun waren Cornelius und Aelius das 303. Kollegium der Beamtenliste. Daraus schloss Fabius: wenn das 303. Jahreskollegium im Lauf von ol. 144, 3 ins Amt getreten ist, so muss das erste republikanische Kollegium im Lauf von ol. 69, 1 die Regierung angetreten haben.

Das hier für Fabius vorausgesetzte Verfahren zur Berechnung der republikanischen Zeit — einfache Zusammenzählung der in der Magistratsliste aufgeführten eponymen Kollegien und Ansetzung einer gleichen Zahl von Olympiadenjahren ohne Berücksichtigung des Um-

¹⁰⁸⁾ Von 532 bis 600 Varr. ist der 15. März regelmässiger Antrittstermin. (Mommsen, R. Chr. 102.)

stands, dass manche Kollegien kürzer als ein Kalenderjahr regierten und dass zwischen einzelnen länger dauernde Vakaturen lagen — kann allerdings ein rohes genannt werden. Doch darf dies gerade bei dem ersten Versuch einer Zeitrechnung schwerlich wundernehmen. Da die Konsulate theoretisch und in der weit überwiegenden Mehrzahl auch faktisch annui magistratus waren, musste der Gedanke am nächsten liegen, einfach jedes Eponymenkollegium einem Olympiadenjahre gleichzusetzen. Auch darf man nicht vergessen, dass für Fabius ohne Zweifel das Vorbild der griechischen Chronographie bestimmend war. Auch dort wurde das Verzeichnis der jährigen Beamten, in Athen z. B. der Archonten, der Jahrzählung und der Berechnung von Distanzen zugrunde gelegt, wobei jeder Archon ein Olympiadenjahr repräsentierte.

Dass Fabius in der Tat so verfuhr, dafür scheint mir im Diodor der Beweis vorzuliegen. Denn in Diodors Tabelle sind nur eponyme Kollegien verrechnet und jedem Kollegium ist ein Olympiadenjahr zugeteilt. Die einzige Ausnahme bestätigt gerade die Regel: Diodor hat allerdings einmal ein Olympiadenjahr (ol. 103, 2) ohne römische Eponymen gelassen und dazu bemerkt, während dieses Jahres habe zu Rom *ἀναρχία* geherrscht. Aber er hat kurz nachher ein eponymes Kollegium herausgeworfen, und dies beweist, dass der *ἀναρχία* erst später von Diodor eine Jahresstelle eingeräumt wurde und dass sie im ursprünglichen Entwurf der Tabelle nicht stand. (Vgl. dazu S. 30.)

3. Die Ansetzung der Königszeit bei Fabius.

Wenn Fabius, wie wir vermutet haben, die Republik im Verlauf von ol. 69, 1 beginnen liess, so muss er für die Königszeit, da er die Gründung in ol. 8, 1 setzte, 244 Jahre gerechnet haben.

Diese Folgerung, die sich für die Königszeit ergibt, kann der Vermutung über die Berechnung der republikanischen Zeit bei Fabius nur zur Empfehlung dienen. Denn 244 ist der vulgäre Ansatz für die Königszeit, vertreten von Atticus, Varro, Livius, Dionys. Ja noch mehr, 244 ist der einzige bei Schriftstellern der republikanischen Zeit bezeugte Ansatz. 243 Jahre finden sich erst in den Kapitolinischen Fasten, 241 Jahre bei Solinus, 240 bei Eusebius¹⁰⁹⁾;

109) Und auch bei Eusebius nur im K a n o n (wo das erste Jahr des Romulus = 1265 Abr., das letzte des Superbus = 1504 Abr. gesetzt ist und Hieronymus die Notiz hat: Romanorum reges VII a Romulo usque ad Tarquinium

andere Ansätze wie z. B. 238, 239, 242 Jahre sind überhaupt nicht überliefert, sondern nur mit mehr oder weniger willkürlichen Interpretationsmitteln von modernen Gelehrten erschlossen¹¹⁰⁾. Dem-

Superbum imperarunt ann. CCXL, sive ut quibusdam placet CCXLIII. Statt 243 (A) hat eine Handschrift (R) 244. Eus. II, 101 Schöne), nicht aber in der *Chronik*, wo Eusebius vielmehr 244 Jahre rechnet (I, 291, 16. 295, 14. Schöne).

Es ist ein verhängnisvoller Irrtum Niebuhrs, dass er glaubte, den Eusebianischen Ansatz von 240 Jahren dem Fabius zuschreiben zu dürfen, wozu gar nichts berechtigt. Dass es eine blossе Divination war, zeigt deutlich die interessante Stelle R. G. I³ (1828) S. 270: „Die Wahrnehmung, woraus für mich in einer glücklichen Stunde Licht über die dem Anschein nach unerklärlichen Verschiedenheiten der römischen Zeitrechnung aufging, war, dass Fabius deshalb von Cato abweiche, weil er für die Zeit der Könige nur 240 Jahre rechnete, und diese verdanke ich dem zweiten Buch der Eusebischen Chronik“. Den Ansatz von 240 Jahren fand er dann auch in den Angaben bei Cic. de rep. II, aber mit Unrecht (s. unten S. 152). Und nun machte er sich, ausgehend von der Ansicht, für die ebenfalls keinerlei Beweis vorliegt, dass Fabius die gallische Katastrophe in ol. 98, 1 gesetzt habe, folgendes phantasievolle Bild zurecht: „Nach Fabius Zeitrechnung zerfällt die römische Geschichte von der Gründung der Stadt bis zur Eroberung in 240 Jahre unter den Königen und 120 nach denselben: oder mit einem andern Ausdruck, in drei Zeiträume, deren jeder zehnmal 12 Jahre enthält: zwölf, die Zahl von Romulus Augurium. Dieses Schema war das Bett des Prokrustes, worin, was man über die alte Zeit wusste oder glaubte, eingespannt wurde.“ (I³ 280.)

Diese Konstruktion Niebuhrs wirkt heute noch nach. Mommsen (R. Chr. 134) war ganz davon abhängig. Ebenso Gutschmid, Kl. Schr. V, 515. Schäfer-Nissen, Quellenkunde II² 13, und viele andere. Seeck spricht gar von „der uralten Ueberlieferung, wonach die Zerstörung Roms 120 Jahre nach der Vertreibung der Könige fiel“ (Kal.-Taf. 180), ja er glaubt, dass vom Beginn der Republik bis zum Galliereinfall wirklich 120 Jahre verstrichen seien (S. 74).

Man hat die bestechende Kombination Niebuhrs immer wieder nachgesprochen, obgleich ihr Urheber selbst sie bereits zwei Jahre später wieder aufgegeben hat. Denn in R. G. II² (1830) S. 629 nahm er an, Fabius habe die gallische Katastrophe nicht in ol. 98, 1, sondern in ol. 99, 3 gesetzt. So gewiss letztere Ansicht die richtige ist, so gewiss stürzt damit das ganze Kartenhaus jenes Zahlenschemas zusammen. — Auch Mommsen ist nicht bei seiner ersten Ansicht geblieben, sondern hat in den R. F. die Vermutung geäußert, Fabius habe 241 Jahre auf die Königszeit gerechnet.

110) Für Fabius werden 238 Königsjahre vermutet von Soltau (R. Chr. 282, 404), vgl. dagegen S. 151; 239 von Unger (Rh. M. 35, 4) auf Grund der, wie er selbst zugibt, ganz verwirrten Angaben des Synkellos, „eines unwissenden Kompilators des byzantinischen Mittelalters, der verschiedene Systeme neben einander benutzt“; 240 von Niebuhr, Mommsen, Gutschmid, Seeck (Kal.-T. 162), Ed. Schwartz (R. E. V, 703) und vielen anderen (s. Anm. 109); 241 von Mommsen (R. F. II, 379, A. 129) ohne genügende Begründung; 242 von Matzat (R. Chr. 282) mit Hilfe seiner ganz unbeweisbaren Mondjahrtheorie. — 244 Jahre hat dem Fabius bisher nur Holzapfel (R. Chr. 185, 250) gegeben (dem Triemel,

gegenüber stelle ich die Vermutung auf und werde sie in den späteren Abschnitten zu begründen suchen, dass mit Ausnahme des Cincius von Fabius bis auf Atticus und Varro überhaupt kein anderer Ansatz gebräuchlich war als der zu 244 Jahren.

4. Die Entstehung des Ansatzes von 244 Jahren für die Königszeit.

Wie kam wohl Fabius dazu, den 7 Königen gerade 244 Jahre zu geben? Die Entstehung dieses Ansatzes, mag man ihn nun mit Mommsen erst im letzten vorchristlichen Jahrhundert¹¹¹⁾ oder, was ich für richtiger halte, schon durch Fabius aufgekommen sein lassen, ist ein trotz vielfacher Versuche noch nicht befriedigend gelöstes Problem der römischen Chronologie. Mommsen meinte, die Zahl 244 sei erst im Lauf der Zeit durch allmähliche Erweiterung (Hinzurechnung von Interregnen u. a.) aus 240 entstanden; der Ansatz auf 240 Jahre sei die älteste literarisch vertretene Version; diesem Ansatz aber „liege ohne Zweifel die römische Geschlechterberechnung zu Grunde, indem 3 Geschlechter auf ein Säkulum, auf 7 also $233\frac{1}{3}$ Jahre gerechnet werden, woraus die Zahl 240 nur abgerundet sein wird“. (R. Chr. 137 ff.)

Man sieht leicht, wie gezwungen diese Erklärung ist. Wo die Alten die Generationenrechnung anwandten, pflegten sie dieselbe nicht durch so starke Abrundung gänzlich zu verwischen¹¹²⁾. Nun kommt aber hinzu, dass die von Mommsen angenommenen Zwischenstufen von 240, 241, 243 Jahren überhaupt zu verwerfen sind. Sie beruhen sämtlich auf falschen Kombinationen. Für keinen Schriftsteller der republikanischen Zeit lässt sich beweisen, dass er 240

N. J. 133, 1886, S. 191, folgt), aber auf Grund einer anderen Kombination, die ich nicht für richtig halte.

111) Mommsen, R. Chr. 154: „Indes ist oben bewiesen (?) worden, dass der Ansatz der Königszeit auf 244 Jahre und, was dasselbe ist (!?), des Gründungsjahres auf ol. 7, 1, dem gesamten siebenten Jahrh. noch fremd ist, vielmehr bis auf die varronische Zeit 243 Königsjahre gezählt und die Gründung in ol. 7, 2 gesetzt wird.“ Diese Ansicht hat Mommsen später selber revidiert, wenn er in den R. F. II, 379, A. 129 annahm, schon Polybios habe 244 Königsjahre gerechnet.

112) Soltau's Versuch (R. Chr. 405), für die Summe der Regierungszeiten der 6 letzten Könige die Generationenrechnung nachzuweisen, steht und fällt mit seiner Hypothese, dass ursprünglich $37 + 201 = 238$ Jahre gerechnet worden seien; vgl. dagegen S. 151 f.

oder 241 Jahre gerechnet hat. Gleich beim Beginn der römischen Geschichtschreibung tritt uns der Ansatz 244 entgegen. Von 244 aber wird niemand behaupten wollen, dass es aus $233\frac{1}{3}$ abgerundet sein könne.

Wer die Zahl 244 schon dem Fabius zuschreibt, wird auf die Generationenrechnung verzichten und nach einer andern Erklärung suchen müssen. Wenn man sich erinnert, dass die Republik bis zum Jahr der gallischen Katastrophe (ausschliesslich) nach der Fabischen Liste 122 eponyme Kollegien hatte (s. oben S. 43), so könnte man vermuten, Fabius habe für die Königszeit gerade doppelt so viele Jahre rechnen wollen wie für die erste Periode der Republik, die mit der Eroberung der Stadt durch die Gallier (ganz am Anfang des 123. Amtsjahrs) endete¹¹³⁾.

Dieser naheliegende Gedanke hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes; bei genauerer Erwägung kann er doch kaum als voll befriedigende Lösung gelten. Denn es wird dabei dem Fabius ein sehr summarisches und gänzlich unmotiviertes Verfahren zuge-
traut. Es empfiehlt sich deshalb, zum mindesten den Versuch zu machen, ob nicht eine andere Erklärung aufzufinden ist. Da keine rationelle Beziehung zwischen der Zahl von 7 Königen und der Summe von 244 Jahren besteht, so legt sich der Gedanke nahe, dass bei Fabius nicht der Ansatz für die Königszeit das Prius war, sondern der Ansatz für die Stadtgründung; mit andern Worten, dass Fabius nicht zuerst die Königszeit auf 244 Jahre normierte und damit von ol. 69, 1 aus auf ol. 8, 1 kam, sondern dass er umgekehrt zuerst auf irgend eine Weise ol. 8, 1 als Gründungsjahr fixierte und dann als Differenz zwischen ol. 8, 1 und ol. 69, 1 die Zahl 244 für die Könige fand.

Die Frage ist demnach so zu stellen: Wie konnte Fabius auf ol. 8, 1 als Gründungsjahr kommen, wenn ihm ol. 69, 1 als erstes Jahr der Republik galt, für die Dauer der Königszeit dagegen noch kein bestimmter Ansatz vorlag? Ich vermute so: Fabius kannte das Eratosthenische Datum für Trojas Fall. Eratosthenes setzte dieses Ereignis ins Jahr 408 vor dem Beginn der Olympiadenrech-

113) Aehnlich Holzapfel (R. Chr. 185), der aber annimmt, Fabius habe 122 Jahre bis zum Jahr des gallischen Brandes einschliesslich gerechnet. — Nach demselben Prinzip hatten Niebuhr und Mommsen (R. Chr. 137) die von ihnen für Fabius vermutete Zahl 240 erklärt, indem sie annahmen Fabius habe bis zum gallischen Brand 120 Jahre gerechnet. Ebenso Seeck, Kal.-Taf. 74.

nung und zwar gegen den Schluss dieses Jahres¹¹⁴). Nun folgte Fabius der bei Diodor und Dionys erhaltenen Sagenversion, wonach Aeneas am Ende des ersten Jahrs nach Trojas Fall (also 407 vor ol. 1) nach Sizilien, am Ende des zweiten Jahres (also 406 vor ol. 1) nach Italien kam und hier Lavinium baute. Ein Jahr lang (405 vor ol. 1) herrschte Aeneas nur über seine Troer in Lavinium. Im folgenden Jahr (404 vor ol. 1) wurde er nach seines Schwiegervaters Latinus Tod auch König der Latiner¹¹⁵). Dieses Jahr nun (404 vor ol. 1) betrachtete Fabius als erstes Jahr des latinischen Königtums der Aeneaden. Die Gesamtdauer des latinisch-albanischen Reichs aber, von Aeneas bis Amulius und Numitor, setzte er auf 13 Generationen zu $33\frac{1}{3}$ Jahren, also auf $433\frac{1}{3}$ oder rund 433 Jahre an. Ins letzte Jahr dieser Periode setzte er die Gründung Roms durch die Enkel des Numitor, Romulus und Remus. Wenn das 1. Jahr des latinischen Königtums = 404 vor ol. 1 ist, so ist das 433. Jahr = dem 29. Jahr der Olympiadenära = ol. 8, 1.

Wenn durch diese Rechnung Fabius auf ol. 8, 1 als Gründungsjahr kam, so ergaben sich ihm als Differenz zwischen dem Beginn der Stadt (im Verlauf von ol. 8, 1) und dem Beginn der Republik (im Verlauf von ol. 69, 1) 244 Jahre für die Könige. Demnach hätte die Generationenrechnung doch eine Rolle bei diesem Ansatz gespielt, nur nicht direkt, sondern indirekt. Nicht die römische Königszeit wurde nach Geschlechtern angesetzt, sondern die vorrömische latinisch-albanische, und den 7 römischen Königen wurde dann gegeben, was zwischen dem Ende der latinischen Periode und dem Anfang der Republik übrig blieb.

Wie kam Fabius aber dazu, dem latinisch-albanischen Reich gerade 13 Generationen zuzumessen? Auch dies ist nicht schwer zu erklären, wenn man annimmt, dass dem Fabius drei Elemente seiner Rechnung feststanden: erstens das Datum der Republikgründung (ol. 69, 1), zweitens das Datum von Trojas Fall (408 vor ol. 1) und von Aeneas' Regierungsantritt (404 vor ol. 1), und drittens die Siebenzahl der römischen Könige, die offenbar schon vor Fabius in der Nationalsage traditionell war. Von Aeneas' erstem Jahr bis zum letzten des Tarquinius Superbus waren danach $404 + 4.68 = 676$ Jahre zu rechnen. Diese Zahl durch $33\frac{1}{3}$ geteilt, ergab 20 γενεαί und einen Ueberschuss von 9—10 Jahren. Den 7 römischen Königen musste er 7 γενεαί geben, somit blieben für

114) Dion. Hal. I, 63. Jacoby, Apollodors Chronik, S. 77, 6.

115) Dion. Hal. I, 63. 64. Diodor bei Eus. I, 284, 33. Eusebius selbst I, 289, 23. Vgl. Holzapfel, R. Chr. 270.

die albanischen 13, und er hatte nun nur die Wahl, ob er die überschüssigen Jahre den albanischen oder den römischen Königen zulegen solle. Er wählte das letztere, wahrscheinlich von dem Gedanken geleitet, die Gründung Roms möglichst hoch hinauf zu bringen.

Gerade der Umstand aber, dass der bei Fabius auf die albanischen und römischen Könige zusammen entfallende Zeitraum (676 Jahre) nicht ein Vielfaches von $33\frac{1}{3}$ ist, scheint mir ein Beweis dafür zu sein, dass Fabius den Beginn der Republik nicht, wie Niebuhr meinte, willkürlich nach zahlenschematischen Spielereien angesetzt, sondern durch Rückrechnung mit der Zahl der Jahresbeamten gefunden hat, und weiter, dass Fabius die Anzahl der republikanischen Kollegien nicht selbst erfunden, sondern bereits vorgefunden hat. Wäre er hier nicht durch eine bestimmte Zahl gebunden gewesen, so hätte er ja leicht ihre Summe so hoch ansetzen können, dass das zwischen Aeneas' Regierungsantritt und dem Beginn der Republik liegende Intervall ein Vielfaches von $33\frac{1}{3}$ gebildet hätte, wodurch es möglich gewesen wäre, auch den 7 römischen Königen genau 7 $\gamma\epsilon\nu\epsilon\alpha\iota$ = 233 Jahre zu geben.

Darf man aber überhaupt für Fabius eine Rechnung wie die eben skizzierte vermuten? Dies wäre zu verneinen, wenn Mommsen mit seinen Ausführungen über die Albanische Königstafel (Kap. V seiner Röm. Chron.) Recht hätte.

Mommsen behauptet dort (S. 152), Fabius habe wie Naeivius und Ennius den Romulus zum Enkel des Aeneas gemacht; er habe von albanischen Königen nur Aeneas, Askanios, Amulius und Numitor gekannt und von Aeneas' Landung bis auf Roms Gründung drei Geschlechter oder ein Säkulum gerechnet. Diese Version ist aber nur für die Dichter Naeivius und Ennius bezeugt¹¹⁶⁾, für Fabius nicht. Denn es ist eine ganz unbegründete Vermutung von Mommsen, dass zu den $\epsilon\nu\iota\omicron\iota$ τῶν συγγραφέων, die nach Diodor (bei Eus. I 285) „irrig annahmen, der Stadtgründer Romulus sei ein Tochtersohn des Aeneas gewesen“, auch Fabius Pictor gehöre. Das ist vielmehr deshalb ganz unmöglich, weil Fabius nach Dion. Hal. I, 79 den Romulus als Tochtersohn des Numitor bezeichnete¹¹⁷⁾.

116) Durch Servius in Aen. I, 273. VI, 778. Vgl. S. 39, A. 54.

117) Diesem von Peter (Hist. Rom. Rel. Einl. S. 97) geltend gemachten Einwand suchte Mommsen in den R. F. (II, 268, A. 62) mit der sehr gezwungenen Erklärung zu begegnen: „Aber dass in dieser ältesten Fassung die Anknüpfung der Zwillinge an Aeneas und die an das albanische Königshaus nebeneinander

Sodann behauptet Mommsen (S. 153), Fabius habe auf die griechische konventionelle Sagenchronologie noch keine Rücksicht genommen; Cato sei der erste gewesen, der mit dem Eratosthenischen Ansatz für Trojas Fall gerechnet habe. Allein verschiedene Gründe scheinen mir dafür zu sprechen, dass die Sache gerade umgekehrt lag. Cato war ein ausgesprochener Gegner der hellenisierenden Zeitströmung. Es sei gut, sagt er seinem Sohn, von der griechischen Literatur Kenntnis zu nehmen, nicht aber sie ernstlich zu studieren. Für die Gründung Roms gab er kein Olympiadenjahr an (Dion. Hal. I, 74); es ist zu vermuten, dass in den Origines überhaupt kein griechisches Datum vorkam, so wenig wie bei Livius. Somit ist es gänzlich unwahrscheinlich, dass er sich mit dem Kanon des Eratosthenes beschäftigt und im Anschluss daran selbständig den Abstand zwischen Trojas Fall und Roms Gründung ausgerechnet hat. Dagegen war Fabius Pictor mit der hellenischen Bildung vertraut; Mommsen selber schreibt ihm (R. F. II, 281) eine hellenisierende Tendenz zu. Er schrieb seine Annalen griechisch, weil er sie für griechisches Publikum berechnete (vgl. oben Anm. 74). Die Angabe des Gründungsdatums in der Olympiadenära spricht für seine Bekanntschaft mit griechischer Chronographie¹¹⁸⁾. Das epochemachende Werk des alexandrinischen Gelehrten wird ihm nicht unbekannt geblieben sein. Somit kann die Vermutung nicht als unwahrscheinlich bezeichnet werden, dass bereits Fabius den Eratosthenischen Ansatz kannte und zugrund legte¹¹⁹⁾.

festgehalten worden sind, steht ausser allem Zweifel (Schwegler I, 407). Wohl hat niemand bisher das Rätsel gelöst, wie diese beiden realistisch betrachtet sich aufhebenden Erzählungen ineinander gefügt worden sind; aber wir finden uns nun einmal hier in dem ausgesprochenen Zauberkreis der Märchenwelt wie bei Naevius und Ennius, so auch bei Fabius, der zwar die Legende in Prosa vortrug, aber den Traum des Aeneas ausführlich berichtet und seiner Erzählung offenbar ein poetisches Kolorit gegeben hat. In irgend einer Weise muss die Dichtung hier das Unmögliche möglich gemacht haben.* Das mag für Naevius und Ennius gelten; aber offenbar hat der erste in Prosa schreibende Annalist gerade diesen Zauberkreis der Märchenwelt durchbrochen. — Gegen Mommsen erklärten sich ausser Cohn, Holzapfel, Bader (s. A. 54) auch Ed. Meyer (Rh. M. 37, 614), Unger (J. f. Ph. 1891, S. 469), Münzer (R.E. VI, 1839).

118) So auch Münzer (R.E. VI, 1839): „Bei Fabius schiebt sich bereits Alba als Mittelglied zwischen Aeneas und Rom ein, so dass er die chronologischen Ansätze griechischer Gelehrten gekannt haben muss, wie er ja auch das Jahr der Gründung Roms nach griech. Rechnung als ol. 8, 1 bestimmte.“

119) Viel weniger wahrscheinlich ist dagegen, was Holzapfel, R. Chr. 267, vermutet, dass „Fabius sich an die troische Aera des Sosibios hielt“. Denn erstens ist nach Wachsmuths wohlbegründeter Annahme (Finl. 138) Sosibios jünger als Eratosthenes; zweitens war sein Ansatz für Trojas Fall viel weniger

Weiterhin führt Mommsen aus (S. 155), seit Cato sei zwar der grössere Abstand zwischen Trojas Fall und Roms Gründung den römischen Annalisten bekannt gewesen; „es scheine jedoch davon zunächst kein weiterer Gebrauch gemacht worden zu sein, als etwa dass man es unterliess, Romulus als Aeneas' Enkel aufzuführen und es dem Leser freistellte, sich zwischen Askanios und Amulius die erforderliche Anzahl von Königen in Gedanken zu ergänzen. Von einer latinisch-albanischen Königsliste wissen die römischen Chronisten des ganzen 7. Jahrhunderts nichts; die frühesten Spuren davon finden sich bei Cornelius Alexander Polyhistor (um 673 d. St.). Aber erst seit dem Anfang der augusteischen Zeit seien die 14 albanischen Könige des Silviergeschlechts der gemeinen römischen Ueberlieferung erworben.“ Daran ist richtig, dass eine vollständige Liste der albanischen Könige uns erst bei Schriftstellern der augusteischen Zeit (Livius, Diodor, Dionys, Ovid u. a.) begegnet. Daraus darf man aber nicht schliessen, dass die früheren Annalisten, deren Werke uns verloren sind, nicht auch schon eine solche gegeben haben. Der umgekehrte Schluss liegt eigentlich näher; denn Livius entnimmt ja seinen Stoff den früheren Annalisten und ist von zeitgenössischer antiquarischer Forschung und Quasiforschung ziemlich unberührt. Für ein höheres Alter der Königsliste lassen sich aber verschiedene Indizien beibringen. Varro spricht von den beiden albanischen Königen Tiberinus und Aventinus als von einer bekannten Sache (de l. l. 5, 30). Für Kastor (c. 691 Varr.) hat Mommsen selber aus Eus. I, 396 geschlossen, dass er eine vollständige Liste der Könige von Aeneas bis Amulius Silvius gegeben haben müsse. Der noch ältere Alexander Polyhistor (c. 673 Varr.) spricht von Tiberinus Capeti filius ebenfalls wie von einer bekannten Sache. Nicht dieser Name, sondern die ätiologische Etymologie des Tiberflusses wird von Serv. in Aen. 8, 330 als Alexanders Erfindung bezeichnet. Noch weiter zurück führt das Fragment des Annalisten Cassius Hemina¹²⁰⁾ bei Gell. 17, 21, 3; hierdurch und durch Cato fr. 11 wird erwiesen, dass der Silviernamenname damals schon für das albanische Herrscherhaus gebräuchlich war. Die Vermutung aber, die Annalisten werden es ihren

verbreitet; drittens ist die Distanz von 424 Jahren, die zwischen Sosibios Ansatz für Trojas Fall (1171 v. Chr.) und ol. 8, 1 liegen, viel weniger leicht zu erklären als die Distanz von 436 Jahren zwischen ol. 8, 1 und dem Ansatz des Eratosthenes. — Gegen Unger (Rh. M. 35, 21) vgl. Holzapfel (R. Chr. 268).

120) Mit Unrecht spricht Mommsen, R. Chr. 156, A. 295 dieses Fragment dem Annalisten Hemina ab. Vgl. Holzapfel 276, 1, Soltau 420, 1, Unger, J. f. Ph. 1891, S. 469, Ed. Meyer, Rh. M. 35, S. 615, 1. Die Genannten bekämpfen alle Mommsens Ansicht von der späten Entstehung der albanischen Königsliste.

Lesern überlassen haben, sich die erforderliche Zahl von Königen in Gedanken zu ergänzen, ist ganz und gar nicht einleuchtend. Intervalle wurden ja in der antiken Chronographie überhaupt immer durch Namenreihen dargestellt und gewissermassen ad oculos demonstriert; blossе Zahlen waren zu abstrakt und zu farblos. Sobald die Annalisten 13 γενεαί für die albanische Zeit ansetzten, werden sie auch eine Liste von Königsnamen gegeben haben. Wenn nun nicht erst Cato, wie Mommsen meint, sondern schon Fabius die Distanz von 13 Generationen festsetzte, so stehe ich nicht an, die Konsequenz zu ziehen, dass bereits Fabius eine vollständige Liste albanischer Könige gegeben hat. Dass diese identisch war mit der in Augusteischer Zeit vulgären, ist damit nicht gesagt. Sie wird den Grundstock für alle späteren gebildet haben; aber Umbildungen, Modifikationen, Interpolationen und Ausschmückungen sind dadurch nicht ausgeschlossen¹²¹). Insbesondere glaube ich, dass die ursprüngliche Liste ausser Aeneas, der ja in diese Periode nur noch mit dem Rest seines Lebens (3 Jahren) hereinragt, entsprechend den 13 Generationen nur 13 Namen enthielt, nicht 15, wie die spätere Liste von Ascanius bis Numitor zählt. Auch finden sich davon noch Spuren: Erstens wird Numitor von Diodor und Eusebius gar nicht in der Liste aufgeführt, und er kann auch nicht als eine besondere γενεα gerechnet werden, weil er als Greis seinem Bruder folgt und weil in seinem 1. Jahr Rom gegründet wird. Zweitens folgen in der vulgären Liste auf Ascanius 4 Könige: Silvius, Aeneas Silvius, Latinus Silvius, Alba Silvius. Statt dieser 4 hat Ovid (Met. XIV. 609 ff. Fast. IV, 37 ff.) nur 3 Namen: Silvius, Latinus Silvius, Alba Silvius. Und in dem Elogium im C. I. L. I², p. 189, wird Aeneas Silvius als Sohn des Aeneas und der Lavinia, somit als Bruder des Ascanius bezeichnet, während er in der vulgären Liste Sohn des Silvius und dieser ein Bruder des Ascanius ist. Aus diesem Sachverhalt hat Mommsen (im C. I. L. I² 189), wie mir

121) Dazu ist in erster Linie der Pontifex Julius zu rechnen (Diodor bei Eus. I, 285, 43. Dionys I, 70), der übrigens in die Liste selber nicht eindrang, sondern nur zu dem ausschmückenden Beiwerk gehört, das natürlich jederzeit eine Vermehrung erfahren konnte. Auch die Namen waren Umbildungen ausgesetzt. So heisst der 11. König gewöhnlich Agrippa, bei Ovid Met. XIV, 619 aber Acrota, was Holzapfel, R. Chr. 263, 1 für die ursprüngliche Form zu halten geneigt ist. (Andere Varianten s. Holzapfel 262 f., Trieber, Hermes 29, 124 ff.) — Es scheint mir deshalb kein zwingender Schluss zu sein, wenn Schwartz (Die Königslisten S. 5), an Mommsen sich anschliessend, sagt: „Die Listen bei Dionys und Diodor sind durch den Pontifex Julius und den König Agrippa zur Gänge als ein Fabrikat der augusteischen Zeit gekennzeichnet“.

scheint, mit Recht den Schluss gezogen, es seien ursprünglich (ohne Aeneas und Numitor) 13 Könige erfunden worden und erst später sei Aeneas Silvius Postumus in 2 Personen gespalten worden, einen Silvius Postumus und einen Aeneas Silvius¹²²⁾.

Dass schon Fabius eine Liste mit 13 Namen (ausser Aeneas und Numitor) gegeben, möchte ich mit ziemlicher Sicherheit behaupten; wie die Namen gelautet, ist natürlich nicht zu ermitteln; auch muss man es dahingestellt sein lassen, ob Fabius bereits die Regierungszeiten der einzelnen Könige zahlenmässig fixiert hat. Soltau (R. Chr. 420) ist geneigt, die genaue Durchführung einer Chronologie der albanischen Königszeit, die Zuweisung bestimmter Regierungszeiten später anzusetzen als die Erfindung der Königsnamen selbst. Man könnte die Vermutung wagen, dass Cato „ἐπιμελής γενόμενος, εἰ καὶ τις ἄλλος, περὶ τὴν συναγωγὴν τῆς ἀρχαιολογούμενης ἱστορίας“ (Dion. Hal. I, 74) der Mann war, der die 432 Jahre vom Regierungsantritt des Aeneas bis zur Gründung Roms (excl.; denn im 433. Jahr wird nach Fabius Rom gegründet) auf die einzelnen Könige verteilte.

5. Zusammenfassung.

Als Resultat der vorausgehenden Untersuchungen ergibt sich folgende Tabelle der Fabischen Zeitrechnung:

- 408 vor ol. 1. Zerstörung Trojas.
- 406 vor ol. 1. Aeneas baut Lavinium.
- 404 vor ol. 1. Aeneas wird König der Latiner. Erstes Regierungsjahr. Die Aeneaden regieren 433 Jahre; im 433. Jahr wird Rom gegründet.
- ol. 8, 1. Gründung Roms; 433. Jahr der latinisch-albanischen Könige; erstes Jahr des Romulus.
- ol. 8, 1—68, 4. Die 7 Könige regieren 244 Jahre.
- ol. 69, 1. Erstes Jahr der Republik; Brutus und Tarquinius Konsuln.
- ol. 99, 3. Tribunat der 3 Fabier. Gallische Katastrophe.
- ol. 104, 2. Erster plebeischer Konsul.
- ol. 144, 3. Cn. Cornelius P. Aelius Konsuln, als 303. republikanisches Kollegium.

122) Aehnlich, aber weniger einleuchtend ist Holzapfels Erklärung (R. Chr. 265). — Ueber die abweichende Version des Livius (I, 3, 6), der den Silvius zum Sohn statt zum Bruder des Ascanius macht, vgl. Mommsen, C. I. L. I² 189 und Holzapfel (R. Chr. 264).

Für das einzelne ist zu vergleichen die Rekonstruktion von Diodors ursprünglicher Tabelle (S. 43), die nichts anderes ist als die Fabische.

Die vielen anderweitig aufgestellten Hypothesen über die Fabische Chronologie aufzuzählen und zu besprechen, würde zu weit führen. Einzelnes ist gelegentlich zur Sprache gekommen. Vor allem halte ich für fehlerhaft, dass die meisten sich die Fabische Beamtenliste zu ähnlich der Varronischen denken, dass sie insbesondere die 3 Diodorischen Konsulate nicht für Fabius verwerten und dagegen bei diesem schon die Mitzzählung der Anarchie (zu 5, 4, 3, 2 oder 1 Jahr), manche sogar die Mitzzählung der Diktatorenjahre voraussetzen. (Vgl. oben S. 52.) Matzat (R. Chr. I, 280 ff.) meint, dass in der Fabischen Chronologie die Mondjahrsäkula zugrunde liegen (S. 282) und operiert bei der Rekonstruktion derselben mehrfach mit der Annahme, Fabius habe nach Belieben Kollegien gestrichen, hinzugesetzt, transponiert. Er kommt am Schluss (S. 287) zu folgendem Urteil: „Damit war der Wechselbalg fertig, — im ganzen, wie man sieht, ein bereits ziemlich ausgewachsener Embryo der späteren Varronischen Chronologie“. Damit hat aber Matzat nur seiner eigenen Rekonstruktion das Urteil gesprochen. — Zu erwähnen ist noch Holzapfels Ansicht (R. Chr. 184), die von Triemel (J. f. Ph., 1889, S. 348) acceptiert worden ist, Fabius habe bei seiner Zeitrechnung die durch vorzeitigen Rücktritt der Oberbeamten bedingten Jahresverkürzungen in Anschlag gebracht, und er habe demgemäss versucht, durch Auslassung von Jahreskollegien die Zahl der Amtsjahre und der natürlichen Jahre in Einklang zu bringen. Dies wäre ein dem von uns für Fabius gefundenen diametral entgegengesetztes Verfahren. Allein es ist von Haus aus unwahrscheinlich, dass schon der erste, der sich in römischer Chronologie versuchte, sich an die schwierige Aufgabe dieser Ausgleichung machte. Es ergibt sich, meine ich, eine natürlichere Entwicklung, wenn wir solche Ausgleichsversuche einer zweiten Phase der Römischen Chronologie zuweisen. So ist es denn auch Holzapfel keineswegs gelungen, seine Hypothese zu beweisen ¹²³).

123) Holzapfel glaubt, seine Konstruktion der Zeitrechnung des Fabius werde bestätigt erstens durch die Chronologie Diodors (S. 185—193), zweitens durch den Bericht des Polybios über die römisch-gallischen Kriege (S. 193—229). Bei beiden Problemen kann ich aber die von ihm gegebenen Ausführungen nicht für richtig halten; nach der oben gegebenen Rekonstruktion stellt sich das Verhältnis des Diodor zu Fabius noch glatter und einfacher dar als bei Holzapfel, und in Polybios Bericht hat Holzapfel die Intervallangaben nicht immer richtig gedeutet, vgl. unten S. 121 ff.

6. Das Fortleben der Fabischen Rechnungsweise.

a) Diodor.

Von Diodor behauptete Seeck (Kal.-Taf. 112, 115), er habe sein ganzes chronologisches System auf polybianischen Synchronismen aufgebaut. „Er hat aus den ersten Büchern des Polybios alle Synchronismen exzerpiert und sie als die festen Punkte benutzt, nach denen er seine griechische Jahresliste mit der römischen ins Gleiche brachte. Zu diesem Zwecke wurden in der letzteren nach Belieben Jahre getilgt oder zugesetzt. Besäßen wir das 6. Buch des Polybios, so würden in der Chronologie Diodors wahrscheinlich alle Rätsel gelöst sein.“ Diese von Soltau (R. Chr. 371, 3) gebilligte Ansicht traut dem Diodor ein höchst merkwürdiges, einerseits sehr mühsames, andererseits äusserst willkürliches Verfahren zu. Aber das ist nicht die Art Diodors. So selbständig war er nicht, dass er sich ein eigenes chronologisches System gebaut und zu diesem Zweck zuerst mühselig aus Polybios einige Synchronismen als Fixpunkte zusammengesucht und darnach dann die römische Beamtenliste durch Einschübe und Auslassungen gewalttätig zurechtgestutzt hätte.

Nicht auf Polybios, sondern auf Fabius beruht die römische Chronologie Diodors. Da er in seinem universalhistorischen Werk die altrömische Geschichte nur kurz berücksichtigen und nur die wichtigsten Begebenheiten aufnehmen wollte, so fand er für seine Zwecke die griechisch geschriebenen Annalen des Fabius Pictor am geeignetsten. Auch für die Beamtenliste waren diese ihm besonders bequem, weil er hier die vielen römischen Namen schon gräzisiert vorfand. Soweit also Fabius reichte, entnahm er diesem die römischen Eponymen für seine vor Ausarbeitung des Werks gefertigte synchronistische Tabelle und naturgemäss stellte er sie dann auch zu den Olympiadenjahren, zu denen Fabius sie gestellt hatte¹²⁴), also die ersten Konsuln zu ol. 69, 1 und so fort bis zu Cn. Cornelius und P. Aelius, die im Lauf von ol. 144, 3

124) Ich will damit nicht behaupten, dass Fabius zu jedem Konsulat das Olympiadenjahr oder den attischen Archon beigeschrieben habe. Aber ich bin mit Seeck (Kal.-Taf. 108, A. 89) der Ansicht, dass Fabius „wenigstens gewisse Epochenjahre nach Olympiaden bestimmte. Da er griechisch schrieb und jedenfalls wenigstens zum Teil auch auf griechische Leser rechnete (vielmehr hauptsächlich, vgl. oben Anm. 74), hat dies gar nichts Auffälliges. Berechnete Fabius das Datum der Gründung auf das Verständnis von Griechen, warum nicht auch die späteren?“

das Konsulat übernahmen. Von da an konnte Diodor sich dann jeder beliebigen Liste bedienen. Denn für die spätere Zeit sind ja alle Listen in der Stellenzahl gleich.

Bei der Ausarbeitung des Werks hat aber Diodor zwei Parteien seiner ursprünglichen Tabelle, von denen die eine 29, die andere 4 Jahre umfasst, aus besonderen Gründen umgeändert, und ist dadurch von der Synchronistik des Fabius abgewichen. Die Namen der römischen Beamten sind aber auch in diesen beiden Parteien nicht aus einer andern Quelle entnommen, sondern stammen aus Fabius; nur sind sie zu andern Olympiadenjahren gestellt. (Vgl. S. 15—30.)

b) Orosius.

Orosius hat in seinem synchronistischen Abriss der Weltgeschichte ziemlich häufig zu Ereignissen aus der römischen Geschichte die Jahreszahl ab Urbe condita hinzugesetzt. Es ist vergebliche Mühe, diese Zahlen in ein System zu bringen; Oros hat nicht immer konsequent die gleiche Zählung befolgt, sondern hat offenbar in den verschiedenen Abschnitten seines Werks sich an verschiedene Tabellen gehalten.

Es lässt sich nun zeigen, dass er für die Periode von der gallischen Belagerung bis zum ersten punischen Krieg seine Stadtjahrzahlen an einer Eponymetabelle abzählte¹²⁵), die wie die Fabisch-Diodorische weder die 5 Anarchie- noch die 4 Diktatorenjahre berücksichtigte.

Für die gallische Belagerung, die noch am Ende des II. Buchs erzählt war, gibt Oros III, 1 die Zahl 364 ab Urbe condita. Dies ist die Varronische Zahl für jenes Ereignis. Die folgenden Jahreszahlen entsprechen aber nicht der Varronischen Zählung, sondern sind nur zu verstehen, wenn man annimmt, Oros habe sie an der Hand einer Tabelle, welche weder Anarchie noch Diktatorenjahre enthielt, selber ausgerechnet, indem er dabei die Gleichung: Eponymen der gallischen Belagerung = 364 ab Urbe condita zugrund legte. Er setzt nämlich

(III, 1) das Tribunat der 3 Fabier (364 Varr.) = 364 ab U. c.

(III, 4) L. Genucius Q. Servilius (389 Varr.) = 384 ab U. c.

(III, 6) Kampf des Manlius Torquatus (393 Varr.) = 388 ab U. c.

¹²⁵) Tabellen, welche zu jedem Konsulat die Jahrzahl schrieben, gab es wohl schwerlich. In den Kapitolinischen Tafeln sind die Zahlen nur von 10 zu 10 beigeschrieben. In den späteren Listen, z. B. bei Cassiodor, fehlen die Zahlen ganz.

- (III, 9) Manlius Torquatus Decius Mus. (414 Varr.) = 409 ab U. c.
Die konstante Differenz von 5 Jahren beruht offenbar auf Ignorierung der 5jährigen Anarchie durch Oros.
- (III, 11) Alexander von Epirus (vgl. Liv. VIII, 24 zu 428 Varr.) = 422 ab U. c.
Die Differenz erhöht sich auf 6 Jahre, offenbar weil Oros das Diktatorenjahr 421 Varr. nicht zählt.
- (III, 15) Veturius und Postumius (433 Varr.) = 426 ab U. c.
Die Differenz erhöht sich auf 7 Jahre, offenbar weil Oros auch das 2. Diktatorenjahr 430 Varr. nicht zählt.
- (III, 21) Fabius Maximus V Decius Mus IV (459 Varr.) = 450 ab U. c.
Die Differenz erhöht sich auf 9 Jahre; offenbar weil Oros auch die 2 letzten Diktatorenjahre 445, 453 Varr. nicht zählt.
- (IV, 1) L. Aemilius Barbula (473 Varr.)¹²⁶⁾ = 464 ab U. c.
- (IV, 5) Römisch-karthagische Verhandlungen vor Ausbruch des I. pun. Kriegs (489 Varr.) = 480 ab U. c.
- (IV, 5, 6) Beginn des ersten pun. Kriegs (490 Varr.) = 481 ab U. c.
Bis hierher bleibt die Differenz von 9 Jahren¹²⁷⁾. Die folgenden Stadtjahrzahlen sind dagegen offenbar nach einem anderen System angesetzt.

Es dürfte demnach kaum zu verkennen sein, dass Oros bei Ansetzung jener Jahreszahlen von der Gleichung der Alliaschlacht mit 364 d. St. ausging und an einer Tabelle weiterzählte, die die Anarchie und die Diktatorenjahre nicht enthielt. Besonders interessant ist aber noch folgendes: Oros setzt IV, 7, 2 das römisch-karthagische Bündnis, das nach Liv. VII, 27, 2 unter M. Valerius Corvus und M. Popilius Laenas (406 Varr.) geschlossen wurde, nicht wie man erwarten sollte, = 401 ab U. c., sondern = 402 ab U. c. Nun muss man sich erinnern, dass in Diodors Liste (vgl. S. 14) vor dem Konsulat des Valerius und Popilius ein Konsulat eingeschoben ist, das in der Varronischen Liste erst nach Popilius

126) Irrig setzt Zangemeister (S. 213 der grossen Oros-Ausgabe) 472 Varr. Gemeint ist von Oros, wie ein Vergleich mit Zon. VIII, 2, 4 zeigt, der Konsul L. Aemilius von 473, nicht Q. Aemilius von 472.

127) Nur zwei Abweichungen finden sich: III, 22 setzt Oros die Konsuln Dolabella und Domitius (471 Varr.) = 463 ab U. c.; man sollte 462 erwarten. Ferner setzt er IV, 3 die Eroberung Tarents (482 Varr.) = 475 ab U. c.; man sollte 473 erwarten. Ich bin geneigt, mit Niebuhr, R. G. II² 632 beidemale Schreibfehler anzunehmen. Im zweiten Fall will Oros vielleicht nicht die Einnahme Tarents, sondern den Tod des Pyrrhus (481 Varr. = 472 Oros; vgl. Zon. VIII, 6, 11 mit Eutr. II 15) datieren; dann wäre, wie oft, V aus II verschrieben.

und Valerius kommt (nämlich bei 409 Varr.). Wer nach einer solchen Liste rechnete, musste somit in der Tat für Valerius und Popilius auf 402 kommen. Da nun nicht anzunehmen ist, dass Oros den Diodor benützte, so wird man daraus den doppelten Schluss ziehen dürfen, erstens dass die Umstellung der Konsulate nicht, wie Holzapfel (R. Chr. 193), Soltau (384), Schwartz (R.E. V, 699) glaubten, ein Versehen Diodors ist, sondern auf Fabius beruht, zweitens, dass Listen, welche mit der Fabischen übereinstimmten, und wie diese die Anarchie- und Diktatorenjahre ignorierten, auch die Eponymen von 406—409 Varr. in anderer Stellung aufführten (409, 406, 407, 408), noch in Oros' Zeit vorhanden waren¹²⁸).

128) Niebuhr schrieb (R. G. II². S. 632): „Dieselbe Zeitrechnung (scil. die des Fabius, welche das Wahljahr des ersten pleb. Konsuls als das 18. nach der Einnahme der Stadt rechnete) liegt den Jahreszahlen des Orosius vom plebeischen Konsulat bis zum ersten punischen Krieg zu Grunde, deren Verschiedenheit von allen gewöhnlichen Angaben als Fehler eines späten, nachlässigen und unwissenden Schriftstellers keiner Aufmerksamkeit würdig geachtet ist; sonst hätte ihre Konsequenz eigentümliche Fasten erkennen lassen.“ Leider hat Mommsen die scharfsinnige Entdeckung Niebuhrs nicht gelten lassen wollen. Er sagt darüber (R. Chr. 131): „In den Jahrszahlangaben des Orosius hat man eigentümliche Fasten erkennen wollen und allerdings retardieren dieselben wenigstens vom gallischen Brand bis zum hannibalischen Krieg mit wenigen Ausnahmen um 5—8 Jahre gegen die Varronischen; allein offenbar liegt darin nichts weiter als dass Orosius eine schlechte, etwa der cassiodorischen ähnliche Jahrtafel, worin die 4 Diktatorenjahre und die Jahre 264, 265, 378 ausgefallen waren und die also um 6 Jahre gegen die varronische Ziffer zurückblieb, nachlässig gebraucht hat. Man hat hier, und hier nicht allein, späte Konfusion für uralte Weisheit gehalten; während doch in der Tat aus diesen Ziffern nichts zu lernen ist, als dass die Zeitbestimmungen aus dieser Epoche nach Stadtjahren eine Fehlerweite von einem Jahrzehend und mehr in sich schliessen.“ Mommsens Erklärungsversuch wird dadurch hinfällig, dass für die aus Buch III und IV oben angeführten Jahreszahlen offenbar die Gleichung: Eponymen der Alliaschlacht = 364 ab U. c. als Grundlage zu betrachten ist. Somit kann die Differenz gegenüber der varronischen Ziffer nicht auf Auslassung der Jahre 264, 265 zurückgeführt werden. Nur insofern ist Mommsens Polemik gegen Niebuhr berechtigt, als dieser in den Jahreszahlen des Orosius „uralte Weisheit“ versteckt fand. Es führt nämlich die Rechnung des Fabius und die damit stimmende des Oros in III und IV auf die Gleichung: Gallierkatastrophe = ol. 99, 3 = 382/381 v. Chr. Und der Irrtum Niebuhrs besteht darin, dass er in dieser Ansetzung des Fabius die richtige historische Datierung des Faktums zu haben glaubte (vgl. den Abschnitt in der R. G. II² 622—638: Ueber das Olympiadenjahr der Einnahme Roms).

Infolge von Mommsens Widerspruch ist auch das Richtige an Niebuhrs Beobachtung vollständig verloren gegangen; weder Mörner (De Orosii vita et

Dass Oros den Fabius selber benützte, ist nicht anzunehmen, obwohl er ihn zitiert (IV, 13, 7). Denn dieses Zitat des Fabius qui eidem bello interfuit für das Verzeichnis der italischen Wehrfähigen im Jahr 529 Varr. war tralatizisch; auch Eutrop hat es (III, 5)

Zweiter Abschnitt.

Cincius Alimentus.

1. Das Gründungsdatum des Cincius. (Ol. 12, 4.)

Unter den Urhebern von Gründungsdaten, die Dion. Hal. I, 74 aufzählt, wird nach Timaeus als erster von den römischen Schriftstellern Λεύκιος Κίγκιος, ἀνὴρ τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου, genannt; nach ihm werden Q. Fabius, Porcius Cato und Polybios erwähnt. Es kann darüber kein Zweifel sein, dass Dionys hier denselben L. Cincius meint, den er öfters mit Fabius Pictor zusammen als ältesten Annalisten nennt, z. B. I, 6, 2: Ῥωμαίων ὅσοι τὰ παλαιὰ ἔργα τῆς πόλεως Ἑλληνικῇ διαλέκτῳ συνέγραψαν, ὧν εἰσι πρεσβύτατοι Κόιντός τε Φάβιος καὶ Λεύκιος Κίγκιος, ἀμφοτέρωι κατὰ τοὺς Φοινικικοῦς ἀκμάσαντες πολέμους.

Dionys gibt an, Cincius habe die Gründung in das vierte Jahr der zwölften Olympiade gesetzt; weniger genau sagt Solin 1, 27: Cincio Romam duodecima olympiade placet conditam, Pictori octava. Weiter wissen wir von der Chronologie des Cincius nichts; wie er zu seinem Gründungsansatz gekommen, lässt sich nur vermuten.

2. Die Berechnung der republikanischen Zeit bei Cincius.

Für die Berechnung der republikanischen Zeit setze ich bei Cincius genau dasselbe Verfahren voraus wie bei seinem Zeitgenossen Fabius¹²⁹⁾: er wird die Summe der republikanischen Jahreskollegien

scriptis, 1844) noch die neueren Chronologen (Unger, Matzat, Holzapfel, Soltau) haben sie gewürdigt.

129) Von der Voraussetzung, dass Fabius und Cincius für die republikanische Zeit übereinstimmen, gingen auch Mommsen, Holzapfel und Soltau aus (s. unten S. 100); Mommsen freilich ohne innere Berechtigung, da er den Cincius nicht für einen Zeitgenossen des Fabius, sondern des Augustus hielt; konsequenterweise hätte er deshalb bei ihm die Varronische Berechnung der republ. Zeit voraussetzen sollen, nicht die Fabische.

einfach als Summe der verflossenen Kalenderjahre betrachtet und demgemäss, da er natürlich ebenfalls wie Fabius die damals offizielle Eponymenliste benützte, wie dieser das erste Konsulat in ol. 69, 1 gesetzt haben.

Die Probe auf die Richtigkeit dieser Vermutung wird sein, ob die dann übrig bleibende Zahl von Königsjahren eine leichte Erklärung zulässt.

3. Die Ansetzung der Königszeit bei Cincius.

Wenn Cincius den Beginn der Republik in ol. 69, 1 setzte, so muss er, da er die Gründung auf ol. 12, 4 datierte, 225 Jahre auf die Königszeit gerechnet haben.

Lässt es sich erklären, wie Cincius auf diese Zahl kommen konnte? Dem Tarquinius Superbus geben die uns erhaltenen Listen mit Ausnahme des späten Eusebius übereinstimmend 25 Regierungsjahre¹³⁰). Auch Polybios muss schon diese Zahl gehabt haben (vgl. S. 150). Es ist deshalb nicht zu kühn, sie auch für Cincius zu vermuten. Dabei kann man es dahingestellt sein lassen, ob sie auf richtiger historischer Ueberlieferung¹³¹) oder auf Erfindung beruhte¹³²). Für die Gesamtdauer der Königsherrschaft aber war damals noch kein bestimmter Ansatz herrschend; nur die Siebenzahl der Könige stand fest. Nun liegt die Vermutung äusserst nahe, dass Cincius für die Regierungszeit der 6 ersten Könige sich der Geschlechterrechnung bediente und $6 \gamma \epsilon \nu \epsilon \alpha \acute{\iota}$ zu $33\frac{1}{3}$ Jahren = 200 Jahre rechnete.

Bei dieser Vermutung über die Art, wie Cincius zu seinem Gründungsansatz kam, sind alle Elemente durch Analogieen zu belegen: die Anzahl der republikanischen Jahre entspricht der Anzahl der Jahreskollegien, wie sie aus Diodor für die zu Fabius und Cincius Zeit offizielle Magistratsliste sich ergibt, die Regierungszeit

130) Livius I, 60, 3. Dionys I, 75. Solin I, 26; nur Eusebius (nicht Diodor s. oben S. 42) hat in der Chronik (I 291), wo aber mehrere Zahlen zweifellos verderbt sind, 24, im Kanon (II, 100) 35 Jahre. Dem Servius Tullius gibt er dafür im Kanon nur 34 statt 44 Jahre.

131) Niebuhr, R. G. I³ 282, hielt dies für möglich.

132) Will man annehmen, die Zahl 25 für Superbus sei nicht aus der Tradition geschöpft, sondern erfunden, so könnte dabei die Erwägung massgebend gewesen sein: Da Superbus nicht das natürliche Ende seiner Herrschaft erreichte, sondern vor seinem Tod gewaltsam abgesetzt wurde, so ist ihm nicht die grössere $\gamma \epsilon \nu \epsilon \alpha$ von einem Dritteljahrhundert, sondern nur die kleinere $\gamma \epsilon \nu \epsilon \alpha$ von einem Vierteljahrhundert zuzubilligen.

des Tarquinius entspricht dem späterhin vulgären Ansatz, die für die 6 ersten Könige vermutete Generationenrechnung zu $33\frac{1}{3}$ Jahren war die nach allgemeiner Ansicht bei den Römern übliche.

4. Andere Hypothesen über die Entstehung des Cincischen Gründungsdatums.

Niebuhr (R. G. I³, 316) setzte voraus, dem Cincius habe der Gründungsansatz ol. 7, 2 schon vorgelegen (dieser ist aber nicht vor Polybios nachweisbar), ferner eine pontifikale Ansetzung der ersten 4 Könige auf 132 Jahre (die ebenfalls nicht nachweisbar, sondern aus Cic. de rep. II durch unberechtigte Ergänzung gewonnen ist, s. unten S. 151); diese 132 Jahre habe Cincius als Romulische zehnmönatliche Jahre angesehen und auf 110 zwölfmonatliche reduziert, infolgedessen habe er die Gründung 22 Jahre später als ol. 7, 2 ansetzen müssen, d. h. auf ol. 12, 4. — Unger (Rh. M. 35, 1880, S. 26) vermutete, Cincius habe durch Zählung der Jahresnägels als Dedikationstag des Kapitolinischen Tempels den 13. Sept. ol. 71, 1¹³³) = 496 v. Chr. gefunden (dabei ist vorausgesetzt, dass die Ungersche Hypothese richtig ist, wonach die Einbusse, welche die Amtsjahre durch Verkürzungen erlitten haben, im ganzen 11 Jahre betrage und der Anfang der Republik demnach auf ol. 70, 2 = 498 v. Chr. falle; dieses Resultat ist aber durch sehr willkürliche und anfechtbare Berechnungen erreicht, s. u. im IV. Teil); die Dedikation habe Cincius (nach Ungers Ansicht fälschlich) als im ersten Amtsjahr der Republik geschehen angenommen: „von ol. 12, 4 bis dahin sind aber 233 Jahre, also genau die Zeit von 7 Generationen“. Das klingt sehr bestechend und scheint zur Empfehlung der eben erwähnten, anderweitig nicht genügend gesicherten Hypothese Ungers zu dienen. Aber leider muss Unger dabei eine Ungenauigkeit bei Cincius voraussetzen (vgl. seine Anm. S. 27, 1): wenn der Nagelschlag des Horatius am 13. Sept. in ol. 71, 1 fiel, so musste sein Amtsantritt im März (oder nach Ungers Ansicht sogar am 1. Januar) in ol. 70, 4 stattgefunden haben. Wer also vom Amtsantritt der ersten Konsuln nach rückwärts 233 Jahre für die Könige rechnen wollte, musste für die Gründung auf ol. 12, 3 kommen. Cincius habe, vermutet Unger, über die Differenz zwischen Antrittstag und Nagelschlagdatum hinweggesehen; aber nichts hat in der römischen Chronologie so viel Schaden angerichtet, als die Voraussetzung,

133) Im Rh. M. 35, S. 27 steht infolge eines Druckfehlers ol. 70, 3 statt ol. 71, 1.

mit der moderne Forscher so gern operieren, die Alten haben in solchen Dingen Fünfe gerad sein lassen. Die Alten sind ebenso gute Rechner gewesen wie wir, und sobald eine einem alten Chronologen angesonnene Rechnung nicht genau stimmt, kann die Vermutung nicht als überzeugend betrachtet werden. — Matzat (R. Chr. I, 288—296) findet den Schlüssel zur Erklärung des Cincischen Gründungsdatums in dem Bericht des Livius (VIII, 18), es sei im Konsulatsjahr des C. Valerius M. Claudius = 423 nach Varr. Zählung = ol. 112, 4 nach der Diodorischen Liste (Diod. XVII, 74) ein dictator clavi figendi causa ernannt worden. Dieser Nagelschlagung habe Cincius säkulare Bedeutung beigemessen, er habe das in ol. 112, 4 beginnende Amtsjahr als das 401. Stadtjahr gezählt und demgemäss die Gründung in ol. 12, 4 gelegt. Allein die von Mommsen aufgebraachte Hypothese, die kapitolinische Nagelschlagung sei nicht eine jährliche, sondern eine säkulare gewesen, ist durchaus unbegründet und kann nach den Widerlegungen durch Unger, Holzappel und Soltau heute als überwunden gelten (vgl. unten S. 159). Und jedenfalls lässt sich gerade für Cincius aus Liv. VII, 3 beweisen, dass er die Zeremonie nicht für eine säkulare, sondern für eine jährliche gehalten hat. Das hat Mommsen (R. Chr. 177) selber anerkannt: „es geht aus dieser Stelle klar hervor und ist auch sonst überliefert, dass Cincius sich diese Nägel als jährlich einzuschlagende gedacht hat“. Schon damit ist Matzats Vermutung widerlegt; es kommt aber noch hinzu, dass dictaturae clavi figendi causa auch unter 391, 441, 491 Varr. berichtet werden: warum soll Cincius diese nicht auch für Jahrhundertfeiern der Stadtgründung gehalten haben, warum bloss die eine von 423? Es kann also keine Rede davon sein, dass die dictatura clavi figendi causa vom Jahr 423 Varr. das Motiv für Cincius' Gründungsansatz bildete. Ganz unannehmbar ist sodann die Art, wie Matzat die Jahrtabelle des Cincius rekonstruiert: Zum Jahr 313 Varr. (C. Furio M. Papirio, bei Diodor XII, 35 unter ol. 86, 3) hat Livius IV, 12 die harmlose Notiz: Ludi ab decemviris per secessionem plebis a patribus ex senatusconsulto voti eo anno facti sunt. Ohne allen Grund nimmt Matzat an, dass „wahrscheinlich auch bei dieser Gelegenheit ein Nagel eingeschlagen worden sei“ (S. 293). Weiter vermutet er, Cincius habe diese (nur in Matzats Phantasie bestehende) Nagelschlagung dahin gedeutet, dass sie das 300jährige Bestehen der Stadt bezeichnen sollte. Sodann habe er diese Nagelschlagung mit der von 423 Varr. in säkulare Beziehung gesetzt, und um dies herauszubringen, die ihm vorliegende Beamtenliste, in

der die Konsulate C. Furius M. Papirius und C. Valerius M. Claudius nicht um 100 Jahre auseinanderlagen, durch Streichung mehrerer Kollegien so zugestutzt („korrumpiert“ sagt Matzat selber S. 296), dass C. Furius M. Papirius glücklich das 100. Kollegium vor C. Valerius M. Claudius waren. Vor Furius und Papirius habe Cincius' Liste 73 Kollegien gehabt, nämlich die 68 Varronischen (245—312 Varr.), dazu das Diodorische von ol. 82, 3 und 4 weitere, die Matzat aus den Eponymen des ersten Jahres konstruiert (s. oben S. 38). Für die Königszeit seien somit dem Cincius, da das Konsulat des Furius und Papirius ihm als 301. Stadtjahr galt, noch $301 - 73 = 228$ Jahre übrig geblieben. Dies ist ein Beispiel von der bodenlosen Willkür, mit der Matzat seine phantastischen Hypothesen über die Zeitrechnung der römischen Schriftsteller konstruiert. — Holzappel (R. Chr. 234) vermutet, dass Cincius den Fabius bereits vor sich gehabt habe. Für die republikanische Zeit habe er die (auf Berücksichtigung der Amtsjahrverkürzungen beruhende, s. darüber S. 91) Berechnung des Fabius angenommen und wie dieser die ersten Konsuln ol. 69, 2 gesetzt; für die Königszeit aber sei er von ihm abgewichen und habe, indem er diese zu 225 Jahren rechnete, als erstes Stadtjahr ol. 13, 1 und als Gründungsjahr ol. 12, 4 gewonnen. Ueber die Annahme einer Abhängigkeit des Cincius von Fabius vgl. S. 101. Ausserdem ist Holzappel hier wie bei Fabius zu der fatalen Unterscheidung von Gründungsjahr und erstem Stadtjahr genötigt. — Soltau (R. Chr. 321. 406) nimmt an, Cincius habe genau ebensoviele republikanische Jahre gerechnet wie später Varro, also die Stiftung der Republik in ol. 67, 3 gesetzt, und sei dann mit 219 Königsjahren auf ol. 12, 4 gekommen. Aber beide Annahmen sind nicht ohne Schwierigkeit. Die erste setzt voraus, dass Cincius schon die Diktatorenjahre gezählt habe, und auch Soltaus Vermutung, wie Cincius gerade auf 219 Königsjahre gekommen sein könne, ist kompliziert und nicht plausibel. Darnach hätte Cincius für die 6 letzten Könige 6 $\gamma\epsilon\upsilon\epsilon\alpha\iota = 200$ Jahre gerechnet, dazu 1 Jahr für das Interregnum zwischen Romulus und Numa gezählt und für Romulus wegen der Tradition, dass sowohl bei Gründung Roms als bei Romulus' Himmelfahrt eine Sonnenfinsternis stattgefunden habe, die Dauer eines chaldäischen Finsterniszyklus (c. 18 Jahre) angesetzt. Allein für Cincius Kenntnis und Verwendung der Sarosperiode anzunehmen, ist nicht unbedenklich; auch war durch die Tradition von den zwei Finsternissen, wenn sie, was ebenfalls nicht sicher ist, wirklich so alt war, doch keineswegs die Distanz eines chaldäischen Zyklus für die beiden Ereignisse

erfordert; denn Sonnenfinsternisse kommen ja jedes Jahr vor, und auch die in der Sarosperiode sich entsprechenden geben nicht die Gewähr für gleiche Sichtbarkeitsverhältnisse am gleichen Ort. — Die Hypothesen von Mommsen, Plüss, Trieber s. S. 103 f.; über die von A. Mommsen, Cincius habe ol. 12, 4 als kalippisches Epochenjahr gewählt, vgl. Th. Mommsen, R. Chr. 212 f.

5. Das Verhältniß der Cincischen Annalen zu den Fabischen.

Auf die Frage, wie wohl Cincius zu dem Ansatz von 225 Königsjahren kommen mochte, antwortet Holzapfel (R. Chr. 234) mit der Vermutung, er habe den Fabischen Ansatz von 244 Jahren gekannt, aber nicht acceptiert, sondern aus bestimmten Gründen auf 225 ermässigt. „Die Herabsetzung der Königszeit von 244 auf 225 Jahre kann darin ihren Grund haben, dass Cincius ebenso wie Piso die Unvereinbarkeit der den jüngeren Tarquinius als den Sohn des älteren bezeichnenden Tradition mit der 44jährigen Regierung des Servius Tullius erkannte und daher dieselbe von 44 Jahren auf 25 reduzierte“. Diese Vermutung kann nicht gebilligt werden, weil Dionys (IV, 7, 1) ausdrücklich versichert, kein einziger der alten Annalisten habe diese Ungereimtheit bemerkt ausser Piso. Dadurch ist ausgeschlossen, dass schon Cincius, den Dionys gut kennt und öfters zitiert, denselben Gedanken hatte. Sodann hat Piso nicht, wie man aus den zitierten Worten Holzapfels schliessen könnte, die Aporie durch Herabsetzung der Regierungszeit des Servius gelöst, sondern durch Erklärung des Worts *υἱός* als Enkel oder Adoptivsohn.

Es ist aber überhaupt nicht wahrscheinlich, dass der Cincische Gründungsansatz mit Berücksichtigung des Fabischen und im Gegensatz zu ihm aufgestellt worden ist. Eine Theorie, die die Stadt Rom um 19 Jahre jünger machte, als sie nach den Berechnungen des hochangesehenen Fabius war, hätte sich schwerlich viel Glück beim Publikum versprechen dürfen. Wenn ferner unsere Vermutung richtig ist, dass Cincius seinen Königsansatz durch Addition von 25 Jahren des Superbus und 6 *γεναί* für die 6 ersten Könige, Fabius aber durch Anknüpfung an das griechische Datum für Trojas Fall gewonnen hat, so wird man ungern annehmen, dass der einfachere und ohne Anknüpfung an Troja nach der Generationenrechnung geschöpfte Ansatz jünger sei als die feinere und künstlichere Berechnung des Fabius.

Man wird aus diesen Gründen annehmen müssen, dass die beiden Annalenwerke annähernd gleichzeitig und unabhängig von

einander geschrieben und veröffentlicht worden sind, jedenfalls aber das Fabische nicht früher als das Cincische, eher umgekehrt¹³⁴).

6. Zur Cincierfrage.

Das ganze Altertum kennt nur einen schriftstellernden Cincius, eben den Zeitgenossen des Fabius; diesem werden ausser den Annalen auch Schriften *de fastis*, *de comitiis*, *de consulum potestate*, *de officio iuris consulti*, *de re militari*, *de verbis priscis* und endlich *Mystagogicon libri* zugeschrieben. In neuerer Zeit glaubte man Werke über solche Themata einem Zeitgenossen des Hannibalischen Kriegs nicht zutrauen zu dürfen und ersann als Verfasser derselben einen Philologen Cincius, der in cäsarischer oder augusteischer Zeit gelebt haben soll¹³⁵). Man unterschied fortan fast allgemein¹³⁶) zwei Cincii, einen Annalisten aus hannibalischer und einen Antiquar aus kaiserlicher Zeit. Mommsen ist noch einen Schritt weiter gegangen; er hat die schriftstellerische Tätigkeit des alten Cincius ganz in Abrede gestellt und auch die Annalen dem angeblichen Zeitgenossen des Augustus zugewiesen¹³⁷). Wenn dies richtig wäre, dann wären Livius und Dionys, die beide in unzweideutiger Weise die Annalen einem im Hannibalischen Krieg leben-

134) Die Ueberlieferung gibt für die Entscheidung der Priorität kein sicheres Kriterium an die Hand. Wenn Dion. Hal. einmal schreibt (I, 79, 4): *περὶ δὲ τῶν ἐκ τῆς Ἰλίας γενομένων Κόιντος μὲν Φάβιος ὁ Πικτωρ λεγόμενος, ὃ Λεύκιός τε Κίρκιος καὶ Κάτων Πόρκιος καὶ Πείσων Καλπούριος καὶ τῶν ἄλλων συγγραφέων οἱ πλείους ἠκολούθησαν, γέγραφε, ὡς κτλ.*, so hat schon Peter (H. R. Rel. Einl. 81, 88) mit Recht betont, dass man daraus nicht auf Abhängigkeit des Cincius von Fabius schliessen dürfe; die Geschichten von Romulus und Remus waren lange vor Fabius Gemeingut der Nationalsage und wurden natürlich deshalb von den älteren Annalisten übereinstimmend berichtet. Fabius ist in diesen Dingen nur „Vertreter der Vulgärtradition, die er nicht geschaffen, sondern gebucht hat“ (Münzer, R.E. VI, 1839). Wo sonst Dionys den Fabius und Cincius nebeneinander zitiert, nennt er Cincius bald vor Fabius (I 74), bald nach ihm (I, 6. II, 38).

135) M. Hertz, *De Lucii Cincii*. Berl. 1842.

136) So z. B. Peter in den *Hist. Rom. Rel.*, dann die Literaturgeschichten von Teuffel-Schwabe, von Schanz, die Quellenkunde von Schäfer-Nissen, die *Real-Enzykl.* von Pauly-Wissowa. Widerspruch erhoben in älterer Zeit nur F. D. Gerlach und Carl Neumann.

137) R. Chr. 135, 315 ff., R. G. I^o 921: „Das dem L. Cincius Alimentus, einem Zeitgenossen des Fabius, beigelegte ebenfalls griechische Geschichtswerk scheint untergeschoben und ein Machwerk aus Augusteischer Zeit“. Diese Ansicht Mommsens haben nicht alle Vertreter der Zweicinciertheorie gebilligt, vgl. z. B. Teuffel-Schwabe 117, 2.

den Cincius zuschreiben (vgl. S. 96), entweder Betrüger oder Betrogene. Beides ist gleich unwahrscheinlich. Es kann nach Leop. Cohns eingehender Darlegung¹³⁸⁾ kein Zweifel darüber sein, dass Mommsens Stellung zur Cincierfrage eine ganz unglückliche und unhaltbare ist. Das zum mindesten muss festgehalten werden, dass die Annalen, wie Dionys und Livius behaupten, von einem Zeitgenossen des Fabius stammen. Es scheint mir aber auch durch Cohn der Nachweis geliefert zu sein, dass gar kein zwingender Grund besteht, die andern Schriften dem alten Cincius abzusprechen und einen sonst nirgends erwähnten späten Philologen Cincius als ihren Verfasser zu statuieren.

Für uns kommt die Frage nur wegen des Gründungsdatums in Betracht. Mommsen wollte darin einen Beweis sehen, dass die Cincischen Annalen nicht aus alter Zeit stammen können. Allein wie begründet er dies? „Die auf Cincius Namen gestellte Nachricht lässt kaum eine andere Auffassung zu, als dass hier zwei Säcula späteren augusteischen Ansatzes oder 220 Jahre auf die Königszeit gerechnet worden sind“ (R. Chr. 135). „Die Angabe über das Olympiadenjahr der Stadtgründung enthält eine stumme, aber sehr bedenkliche Beziehung auf das zuerst um die Zeit von Cäsars Tod anstatt des älteren 100jährigen bezeugende 110jährige Säkulum“ (ib. 316). Sobald nun aber nachgewiesen werden kann, dass das Gründungsdatum ol. 12, 4 auch eine andere Auffassung zulässt, ist Mommsens Bedenken gegenstandslos¹³⁹⁾.

Ganz auf Mommsens Standpunkt steht in der Cincierfrage Th. Plüss¹⁴⁰⁾. Auch er schreibt die Annalen und folglich auch das Gründungsdatum einem jüngeren Cincius zu, den er in höchst phantasievoller Weise zu einem Hofhistoriographen des Augustus macht, der aus Schmeichelei für den Gewalthaber in tendenziöser Weise die ältere römische Geschichte verfälscht habe. Die Gründung der Stadt habe er in ol. 12, 4 gesetzt, gerade 700 Jahre vor der Rückkehr des Augustus aus dem Orient (29 v. Chr. = ol. 187³/₄),

138) L. Cohn, L. Cincius Alimentus und die historische Kritik. N. J. III. 1900, S. 323—340.

139) Auch an sich hat Mommsens Auffassung gar nichts Empfehlendes. Ein innerer Widerspruch ist schon oben Anm. 129 berührt worden. Ferner muss Mommsen die Auskunft zu Hilfe nehmen, Cincius, und zwar nur er, habe Gründungsjahr und erstes Stadtjahr unterschieden. Sehr gut und mit Witz ist Mommsens Auffassung des Cincischen Datums beleuchtet und zurückgewiesen von seinem Bruder Aug. Mommsen in J. f. Ph., Suppl. III, 1857, S. 446.

140) De Cinciis rer. Rom. scriptoribus. Diss. Bonn, 1865. Neues Schweiz. Mus. VI, 1866, S. 36 ff. J. f. kl. Ph., 1871, S. 385 ff.

um anzudeuten, dass damit ein *novus saeculorum ordo* beginne. Diese Vermutung hat bei Seeck (Kal.-Taf. 172, A. 158) Zustimmung gefunden; allein eine solche „Wunder- und Zeichenchronologie“, wie Plüss es nennt, wäre allenfalls einem Dichter wie Virgil (dem Plüss dieselben Ansätze zuschreibt) erlaubt, nicht aber einem Historiker und *diligens monumentorum auctor*, wie Cincius von Livius 7, 3 genannt wird.

Nicht minder abenteuerlich ist die Idee von Trieber (Hermes 27. 1892, S. 339), Cincius habe das Datum ol. 12, 4 mit Benützung der ägyptischen Hundssternperiode aufgestellt, das Jahr 728 falle genau um 1460 Jahre nach dem Beginn des assyrischen Reiches, wie ihn Ctesias festgesetzt habe (2188 v. Chr.). Dies betrachtet Trieber dann als eine willkommene Bestätigung von Mommsens Hypothese; denn die Kenntnis der Sothisperiode sei bei einem Annalisten der Hannibalischen Zeit nicht vorzusetzen. Allein auch einem Zeitgenossen des Augustus konnte es schwerlich einfallen, die Gründung Roms mit der Gründung des assyrischen Reichs in chronologische Beziehung zu setzen und diese Beziehung durch ein wieder einem andern Volk entlehntes Zeitmass zum Ausdruck zu bringen.

Schliesslich darf man doch wohl allen diesen Versuchen, das Gründungsdatum ol. 12, 4 auf einen späten Schriftsteller zurückzuführen, die Frage entgegenstellen: Ist es überhaupt denkbar, dass in augusteischer Zeit neben dem lange geltenden Ansatz ol. 7, 2 und dem durch Atticus und Varro aufgebrachten ol. 6, 3 noch ein neuer, so wesentlich verschiedener und vor allem die Gründung so viel später verlegender Ansatz aufgestellt werden konnte? Sonst zeigen die verschiedenen Ansätze, wie sie der Reihe nach auftraten, fortschreitend die Tendenz, die Gründung weiter zurückzulegen (ol. 8, 1—7, 2—7, 1—6, 3). Für die Tendenz Rom jünger zu machen, als es der lange herrschenden Ansicht zufolge war, lässt sich kein plausibles Motiv denken. So passt der Ansatz ol. 12, 4 sehr gut an den Anfang jener Reihe, nicht aber an den Schluss.

Zweite Periode.

Polybios und Piso.

Die chronographisch redigierte Beamtenliste als Jahrtabelle.

Die Gründungsdaten ol. 7, 2 und ol. 7, 1.

Erster Abschnitt.

Polybios.

Sequamur enim potissimum Polybium nostrum,
 quo nemo fuit in exquirendis tem-
 poribus diligentior.
 Scipio bei Cic. de rep. II, 14, 27.

1. Das Gründungsdatum des Polybios. (Ol. 7, 2.)

Der nächstälteste Historiker nach Fabius und Cincius, von dem wir einen Gründungsansatz überliefert haben, ist Polybios. Er setzte Roms Erbauung in das zweite Jahr der siebenten Olympiade (Dion. Hal. I, 74). Natürlich beruht dieses Datum ebenso wenig wie das Fabische und Cincische auf Ueberlieferung, sondern auf Berechnung. Wenn Polybios einen andern Gründungsansatz vertrat als die beiden Annalisten, von denen er jedenfalls den Fabius sehr gut kannte und viel benützte, während er den Cincius nicht erwähnt, so muss er entweder die republikanische Zeit oder die Königszeit oder auch beide Perioden anders berechnet haben.

Ehe wir uns der Untersuchung darüber zuwenden, welche von diesen drei Möglichkeiten zutrifft, sind noch einige Vorbemerkungen bezüglich des Gründungsdatums selber zu machen. Niebuhr (R. G. I³ 298) hat geglaubt, dies sei so zu verstehen, dass Polybios das 2. Jahr der 7. Olympiade dem schon begonnenen ersten der Stadt gleich gerechnet, den Gründungstag (die Palilia) selber also noch in ol. 7, 1 gelegt habe. Ihm haben sich Ideler (Lehrb. der Chron. 1831, S. 334), Aug. Mommsen (J. f. Ph. Suppl. I. 1855, S. 201) und Th. Mommsen (R. Chr. 136, A. 253)¹⁴¹⁾ angeschlossen. Diese

141) Th. Mommsen vertritt diese Auffassung nicht bloss für Polybios, sondern für alle Gründungsdaten: „Im allgemeinen (nur bei Cincius macht Mommsen inkonsequenterweise eine Ausnahme) sind die Gründungszahlen so zu verstehen, dass dasjenige Olympiadenjahr dem Jahre 1 d. St. geglichen wird, in welches 10 Monate des letzteren fallen, der Gründungstag also, der 21. April,

Auffassung kann aber nicht bestehen angesichts der unzweideutigen Meldung des Dionys (I, 74), nach Polybios sei Rom in ol. 7, 2 gegründet worden (ἐκτίσθαι). Polybios hat also zweifellos den Gründungstag nicht in ol. 7, 1, sondern in ol. 7, 2 (= 21. April 750) gelegt, wie dies auch die neueren Forscher (Matzat, Holzapfel, Soltau) mit Recht annehmen.

Sodann haben Mommsen (R. Chr. 141) und Soltau (R. Chr. 275, 410) die Behauptung aufgestellt, Polybios habe nicht immer den Ansatz ol. 7, 2 vertreten, sondern sei in seinen ersten 6 Büchern noch dem Fabischen Ansatz ol. 8, 1 gefolgt. Dass aber der von Cicero als diligentissimus in exquirendis temporibus gerühmte Polybios innerhalb eines und desselben Werkes einen „Wechsel in den chronologischen Theorien“ (Soltau 321) vorgenommen haben soll, klingt sehr unwahrscheinlich und würde starker Beweise bedürfen. Was wird aber als Beweis angeführt? „Die Königszahlen, die Cicero nach ihm gibt, passen nimmermehr zu dem Gründungsjahr ol. 7, 2, sondern nur zu ol. 8, 1“ (Mommsen 141). Allein die Polybischen Königszahlen sind bei Cicero de rep. II gar nicht vollständig erhalten; die erhaltenen stimmen nicht alle mit der livisch-dionysischen Liste überein; die fehlenden aus dieser Liste zu ergänzen, wie Mommsen und Soltau es tun, ist deshalb unberechtigt. (Genauerer s. S. 150 ff.) Zudem nennt Cicero im gleichen Zusammenhang wie die Königszahlen auch das Datum ol. 7, 2. Wie die Königszahlen, so wird er auch dieses Datum im 6. Buch des Polybios gefunden haben. Es ist ein vergebliches Bemühen von Soltau (274), dies wegzudisputieren, und durch die Verzweiflungsauskunft zu ersetzen, Polybios habe wohl in einem der späteren, verlorenen Bücher gelegentlich das Datum ol. 7, 2 anerkennend er-

dem vorhergehenden Olympiadenjahr angehört; wie dies auch gewöhnlich angenommen wird (Ideler 2, 159. Böckh, C. J. Gr. 2, 330).“ Trotz der bedeutenden Autoritäten, von denen sie aufgestellt wurde, ist diese Theorie unbedingt zu verwerfen. Denn sie widerspricht dem Wortlaut der Zeugnisse (s. oben ἐκτίσθαι und vgl. Dion. Hal. I, 71, 5. I, 75, 3. II, 2, 3, sowie Solin I, 27: Cincio Romam duodecima olympiade placet c o n d i t a m, Pictori octava, Nepoti et Lutatio . . . olympiadis septimae anno secundo, Pomp. Attico et M. Tullio ol. sextae anno tertio); sie wird aber auch durch eine Erwägung chronographischer Art widerlegt: wenn Fabius, Cincius, Polybios das römische Amtsjahr ihrer Zeit zu dem Olympiadenjahr stellten, in das der Antrittstag fiel, so mussten sie auch das erste Stadtjahr zu dem Olympiadenjahr stellen, in das sein Anfang, d. h. der Gründungstag der Stadt, fiel. — Die richtige Ansicht hat schon Clinton (F. H. I, 126a. III Einl. XIXt) gegen Böckh vertreten, später Holzapfel 170, 2 gegen Ideler II, 159 verteidigt.

wähnt (275). Aber wo sollte Polybios dazu Gelegenheit gehabt haben? Im 6. Buch dagegen, wo er die ältere römische Geschichte behandelte, für die einzelnen Könige bestimmte Regierungszahlen gab, ihre Zeit auch nach der Olympiadenära fixierte (Cic. de rep. II, 18. 28), in diesem Buche musste er einen Gründungsansatz geben, und wenn dieser nicht auf ol. 7, 2, sondern auf ol. 8, 1 gedeutet hätte, so hätte auch Cicero dieses Datum und nicht ol. 7, 2 genannt.

2. Polybs synchronistische Tabelle für die Zeit von 454—610 Varr.

Die eben erwähnte Ansicht Mommsens und Soltaus hat Seeck auf die Spitze getrieben. Er schreibt (Kal.-Taf. 160): „Dass Polybios sich selbst ein ganzes chronologisches System geschaffen habe, entbehrt jedes Beweises. Vollständige Fasten der älteren Zeit fanden in seinem Werke keinen Platz und er kam daher gar nicht in die Lage zu prüfen, wie seine Einzelansätze sich miteinander vertrügen. Diese entnahm er einfach seinen Quellen und sie stehen daher auch mitunter im schreiendsten Widerspruche.“ Für die letztere Behauptung weiss auch Seeck nichts anderes als die Ciceronischen Königszahlen beizubringen, die er wie Mommsen und Soltau in unstatthafter Weise aus der Livianischen Liste ergänzt (S. 105). Dass Polybios keine vollständigen Fasten der älteren Zeit in seinem Werke bot, mag zugegeben werden¹⁴²; auch will ich zunächst nicht behaupten, dass Polybios sich selbst ein chronologisches System geschaffen habe. Aber dass Polybios seine chronologischen Ansätze verschiedenen Quellen entnommen, ohne zu prüfen, wie sie sich miteinander vertrügen, scheint mir undenkbar; er würde dann mit Unrecht diligens in exquirendis temporibus genannt werden. Vielmehr glaube ich bei einem Manne wie Polybios unbedingt voraussetzen zu müssen, dass er an die Ausarbeitung seines Werks, in dem doch auch ein Ueberblick über die ältere Geschichte gegeben war, nicht heranging, ohne eine genaue und in sich zusammenstimmende synchronistische Tabelle für die ganze römische Geschichte vor sich zu haben. Ob er diese selbst gefertigt oder von anderen übernommen hat, kann erst in zweiter Linie untersucht werden. Zunächst aber muss man sich die Aufgabe

142) Uebrigens hat Nissen (Rh. M. 26. 1871, S. 278) vermutet, das 40. Buch sei „ein Generalindex gewesen, in welchem die Chronologie dargelegt, also Magistratslisten mitgeteilt, ferner der Inhalt der einzelnen Bücher und der Plan des ganzen Werkes angegeben werden sollte“.

stellen, von jener Voraussetzung aus die von Polybios zugrunde gelegte Tabelle zu rekonstruieren. Nur wenn sich herausstellen sollte, dass dies nicht möglich ist, dass die Angaben des Polybios sich nicht zu einem widerspruchlosen Ganzen vereinigen lassen, müsste die Voraussetzung fallen gelassen werden.

„Jedes antike chronologische System rechnet von festen Punkten nach rückwärts“ (Schwartz in R.E. V. 699). Auch bei der Rekonstruktion der Polybischen Tabelle müssen wir deshalb von seiner eigenen Zeit ausgehen. Wer zu Polybios Zeit Olympiadenjahre und römische Amtsjahre in einer Tabelle nebeneinanderstellen wollte, sah sich der misslichen Tatsache gegenüber, dass die griechischen und die römischen Jahre sich in der Mitte durchschnitten; denn das Olympiadenjahr begann im Hochsommer¹⁴³), das Konsulatsjahr im Winter (von 532—600 Idibus Martiis, seit 601 Kalendis Januariis). Jedes Konsulatsjahr partizipierte also an zwei Olympiadenjahren und der Verfertiger einer Tabelle hatte somit die Wahl zu treffen, ob er es zu dem einen oder zu dem anderen stellen solle.

Wofür der Urheber der von Polybios benützten Tabelle sich in dieser Frage entschieden hat, können wir aus der Geschichtsdarstellung des Polybios nicht entnehmen. Denn wenn Polyb für ein römisches Ereignis ein Olympiadenjahr angibt, so darf man dies nicht als eine tabellarische Gleichung für das Konsulatsjahr des betr. Ereignisses ansehen. Dies kann nicht nachdrücklich genug betont werden. Nichts hat in der römischen Chronologie mehr Verwirrung gestiftet, als die Meinung, es dürfen aus den Zeitangaben der Schriftsteller ohne weiteres immer ihre tabellarischen Gleichungen verschiedener Jahrformen abgelesen werden. Wie das zu verstehen ist, wird an folgenden Beispielen deutlicher werden:

143) Etwa im August, um die Zeit der Festfeier. Für Polybios ist jetzt der von Nissen (Rh. M. 26, 245. 40, 355) aufgestellte Satz ziemlich allgemein anerkannt, dass er in der mit ol. 140, 1 anhebenden ausführlichen Geschichtserzählung die von ihm zugrunde gelegten Olympiadenjahre von einem späteren Termin, etwa vom Herbstäquinoktium an, laufen liess. Kontrovers ist aber, ob er auch bei Angaben aus früherer Zeit diese ihm eigentümliche Olympiadenjahrform voraussetzt. Dies wird angenommen von Mommsen (R. F. II, 359, A. 109) und Matzat (R. Z. 282, 5), bestritten oder wenigstens bezweifelt von Niese (Phil. Anz. XIV, 562. Hermes 35, 54: „Dass Pol. auch die Vergangenheit in diese späteren achäischen Amtsjahre sollte umgesetzt haben, ist höchst unwahrscheinlich, schwer denkbar und durchaus unerwiesen“), Seeck (Kal.-Taf. 110: „wenn nicht unmöglich, so doch mindestens unzweckmässig“), Holzapfel (R. Chr. 204, 1), Unger (J. f. Ph. 1895, 625 ff.). — Für die oben behandelte Frage ist das genauere Datum des Olympiadenjahresbeginns irrelevant.

1. Dionys sagt (I, 74), der Einfall der Kelten, bei dem die Stadt Rom erobert wurde, habe in ol. 98, 1 stattgefunden; allgemein wird daraus der Schluss gezogen: Dionys gleich das Amtsjahr der 3 Fabier, in dem Rom erobert wurde, mit ol. 98, 1. — 2. Polybios III, 22 sagt von gewissen Ereignissen, die ins erste Konsulat fallen, sie haben stattgefunden 28 Jahre vor der *διάβασις* *Ξέρξου*; bezeichnen wir das in letzterer Angabe gemeinte Olympiadenjahr, das von verschiedenen Gelehrten verschieden ausgerechnet wird (genauerer s. S. 148 f.), mit x, so stimmen doch alle in dem Satz überein: Polybios gleich das erste Amtsjahr der Republik mit dem Olympiadenjahr x. — 3. Polybios sagt I, 5, 1, die erste *διάβασις* *ἔξ* *Ἰταλίας* *Ῥωμαίων* falle in das erste Jahr der 129. Olympiade; daraus haben Mommsen (R. Chr. 202) und Holzapfel (R. Chr. 2. 3, 1. 7) die Polybianische „Gleichung“ abgelesen: Konsulat des Appius Claudius (490 Varr.) = ol. 129, 1. — 4. Polybios III, 16 erzählt, die Römer haben den Konsul L. Aemilius (535 Varr.) mit einem Heer nach Illyrien geschickt, im ersten Jahr der 140. Olympiade. Folgerung: Polybios gleich das Konsulatsjahr 535 Varr. mit ol. 140, 1. (Mommsen, R. F. II, 355. Matzat, R. Z. 282, u. a.). — 5. Polybios V, 105 sagt: dieses alles geschah im dritten Jahr der 140. Olympiade, nämlich die Schlacht der Römer in Etrurien (am Trasimenersee), die Schlacht des Antiochus in Cölesyrien (bei Rhapsia), endlich die Friedensverhandlungen der Achäer und des Philippos mit den Aetolern. Daraus schliesst Mommsen (R. F. II, 355): Das Amtsjahr der trasimenischen Schlacht (537 Varr.) bezeichnet Polybios als ol. 140, 3.

Bei genauerer Betrachtung der drei letzten Stellen ergab sich nun aber eine Schwierigkeit: Die Gleichungen stimmten nicht zusammen; wenn Polybios das Konsulatsjahr 535 Varr. (= ol. 140^{1/2}) mit ol. 140, 1 glich, so musste er konsequenterweise das Jahr 490 Varr. (= ol. 128, 4/129, 1) nicht mit ol. 129, 1, sondern mit ol. 128, 4 gleichen. Matzat (R. Z. 282) und Soltau (R. Chr. 262) haben dies erkannt und der Schwierigkeit durch die Erklärung abgeholfen, in Pol. I, 5 dürfe man keine Gleichung für das Amtsjahr des Appius Claudius finden; hier liege vielmehr eine kalendarisch genaue Datierung der *διάβασις* *Ῥωμαίων* vor, die sonach nicht in den ersten, sondern in den zweiten Teil des Jahrs 490 Varr., jedenfalls also nach dem Sommersolstiz 264 v. Chr. falle. Damit ist die Wahrheit aber nur halb gefunden; denn mit gleichem Recht könnte jemand den Stiel umdrehen und sagen: ich schliesse aus I, 5, dass Polybios das römische Amtsjahr mit demjenigen Olympiadenjahre glich, in

dem es endete; wenn III, 16 und V, 105 dazu nicht stimmen, so hat er hier eben nicht Gleichungen geben, sondern die Absendung des Konsuls Aemilius und die Schlacht am Trasimenersee genau datieren wollen.

Sonach ist auch Matzats und Soltaus Standpunkt einseitig. Das Richtige ist vielmehr: Polybios hat an keiner dieser Stellen eine Jahrgleichung, sondern an allen ein genaues Datum geben wollen. Die $\delta\alpha\beta\alpha\sigma\iota\varsigma$ fiel in den zweiten Teil von 490 Varr. (= ol. 128, 4/129, 1), deshalb gab er hier ol. 129, 1 an. Die Absendung des Aemilius fiel in den Anfang von 535 Varr. (= ol. 140^{1/2}), desgleichen die trasimenische Schlacht in den Anfang von 537 Varr. (= ol. 140^{3/4}). Deshalb gibt hier Polybios ol. 140, 1 und ol. 140, 3.

Wie in der Tabelle des Polybios die Olympiaden- und Konsulatsjahre geglichen waren, kann also aus keiner dieser Stellen abgeleitet werden. Um diese Frage zu beantworten, sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Ich glaube allerdings, dass eine Vermutung möglich ist, die zu grosser Wahrscheinlichkeit erhoben werden kann. Wenn wir heutzutage eine vergleichende Tafel verschiedener Aeren anlegen, so ist für uns selbstverständlich die leitende Aera, die wir zugrunde legen, die Aera von Christi Geburt. Wir schreiben die Zahlen dieser Aera in die erste Kolumne; mit ihr werden die andern verglichen, an ihr die andern gemessen. Dabei ergibt sich ganz von selbst die Anordnung, dass wir zu jedem Jahr der christlichen Aera diejenigen Jahre der andern Aeren schreiben, die in ihm beginnen. So sind alle unsere Aerentafeln geordnet¹⁴⁴). Wenn in den Paralleltabellen von Mendelssohn die Jahre 264 v. Chr.—ol. 129, 1—490 ab U. c.—49 Seleuc. nebeneinanderstehen, so bedeutet das, dass innerhalb des Jahres 264 v. Chr. die andern beginnen, nämlich ol. 129, 1 im Hochsommer 264, 490 Varr. am 1. Mai 264, 49 Seleuc. am 1. Okt. 264.

Versetzen wir uns nun aber in die Lage eines Historikers zu Polybios Zeit, der eine Aerentafel anlegen wollte. „Polybios verwendet als bestimmendes Zeitmass die erst spät, etwa von Timäus, in der Literatur eingebürgerte Olympiadenrechnung und konstruiert auf ihrer Grundlage sein ganzes Werk.“ (Nissen in Rh. M. 26, S. 244.) Es ist daraus mit Sicherheit zu schliessen, dass in der Tabelle, die er sich verfertigte oder die er benützte, die Olympiadenära die dominierende Stellung ein-

144) Vgl. die Tabellen von Unger in Iwan Müllers Handb. I, von Kubitschek in Pauly-Wissowas R.E. I. Artikel Aera. L. Mendelssohn, Parallel-Tabellen zur griech.-röm. Chronologie, 1874.

nahm. Sie war die Aera, an der die andern gemessen, auf die die andern reduziert wurden.

Wenn nun der Synchronistiker seine Tabelle beispielsweise im Ol.-Jahr 158, 4 anlegte, so war es für ihn schon aus dem eben genannten formalen Grund das natürlichere, zu diesem Olympiadenjahr nicht das in ihm endende Konsulat von 609 Varr., sondern das in ihm beginnende Konsulat von 610 Varr. zu schreiben. Für diese Art der Anordnung sprach aber ausser diesem formalen auch noch ein materialer Grund. Da zu Polybs Zeit das römische Amtsjahr im Winter (Id. Mart., bezw. seit 601 Kal. Jan.) begann, so fiel der für den Historiker wichtigste Teil desselben, die Zeit der Kriegsvorbereitung und der Kriegführung, gerade immer noch in das Olympiadenjahr, mit dem es in der Tabelle zusammengestellt war. So hatte die tabellarische Gleichung von ol. 158, 4 mit 610 Varr. auch eine grössere innere Berechtigung und eine grössere praktische Brauchbarkeit als die Gleichung mit 609 Varr.

Wenn sonach zwar nicht ausdrücklich bezeugt, aber mit grösster Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, dass der Urheber der polybianischen Tabelle, von seiner eigenen Zeit nach rückwärts gehend, zu den Olympiadenjahren die in ihnen beginnenden Konsulate schrieb, so ist doch sogleich vor der falschen Verallgemeinerung zu warnen, die man häufig lesen kann: Polybios hat immer das römische Amtsjahr mit demjenigen Olympiadenjahr geglichen, in dem es begann¹⁴⁵). Freilich hätte der einmal angenommene Grundsatz für die ganze Tabelle bindend sein müssen, aber nur unter zwei Voraussetzungen: erstens wenn die zwei zu vergleichenden Jahrformen (Olympiadenjahr und Konsulatsjahr) immer die gleiche konstante Grösse gehabt und somit sich immer in gleichem Verhältnis durchschnitt hätten; zweitens wenn die beiden zu vergleichenden Jahrreihen eine lückenlose Kette gebildet hätten. Beides, die konstante Grösse und die lückenlose Kette, traf aber nur für die Olympiadenjahre zu, nicht für die römischen Konsulatsjahre.

Durch die Anfangsgleichung ol. 158, 4 = Ser. Sulpicius L. Aurelius (610 Varr.) war zunächst nur soweit den römischen Konsulaten ihr Platz in der Olympiadenära bestimmt, als ihre Reihe ohne Unterbrechung in die Vergangenheit zurückging. Die lückenlose Reihe der Konsulate geht zurück bis zum Jahr des ersten plebeischen Konsuls. Wir dürfen also annehmen, dass die 219 römischen

145) Mommsen, R. F. II, 353. Soltau, R. Chr. 261. Schwartz, Die Königslisten u. s. w. S. 22.

Konsulate von 388—610 Varr. in der Polybianischen Tabelle zu ol. 104, 2—ol. 158, 4 gestellt waren. Und dieser Vermutung, der wir oben die Bestätigung durch eigene Zeugnisse des Polybios absprechen mussten, fehlt doch die Bestätigung durch Analogieen nicht: Genau diese Anordnung zeigt Diodors Tabelle (s. S. 43) und nicht anders verhält es sich, wie wir später sehen werden, bei Dionys.

Doch ist noch zu beachten, dass in der vulgären Varronischen Tabelle die Aufeinanderfolge der Konsulate viermal unterbrochen ist durch Diktatorenjahre (421, 430, 445, 453). Diodors Tabelle kennt diese nicht, Livius und Dionys kennen sie auch nicht. Die Wahrscheinlichkeit ist nicht gross, dass sie schon in Polybs Tabelle figurierten; immerhin, mit der Möglichkeit muss gerechnet werden¹⁴⁶), und, um keine Vorsicht zu versäumen, wollen wir mit der Rekonstruktion der polybianischen Tabelle zunächst bloss bis zu dem Jahr zurückgehen, von dem an in allen Listen die Reihe der Konsulate ununterbrochen ist, nämlich bis zum Jahr 454 Varr. Von diesem letzten Teil der Polybianischen Tabelle geben wir im folgenden einige Jahrgleichungen, die für die fernere Untersuchung von Wichtigkeit sind. (Die in der Tabelle hinter die Consulnamen gesetzten Zahlen bedeuten die Varr. Jahre ab Urbe condita. Die Polyb. Zahlen ab U. c. sind für die ganze Reihe um 3 niedriger; da ol. 7, 2 = 1 Urb. ist, so ist bei ihm ol. 119, 4 = 451 Urbis).

- ol. 119, 4 (301/0). M. Valerius Corvus V. Q. Apuleius (454 Varr. 451 Pol.)
- ol. 120, 1 (300/299). M. Fulvius T. Manlius Torquatus (455 Varr.)
- ol. 121, 1 (296/5). Q. Fabius V. P. Decius IV. (459)
- ol. 123, 4 (285/4). C. Servilius L. Caecilius Metellus Denter (470)
- ol. 124, 1 (284/3). P. Cornelius Dolabella Cn. Domitius (471)
- ol. 124, 2 (283/2). C. Fabricius Q. Aemilius Papus. (472)
- ol. 124, 3 (282/1). L. Aemilius Q. Marcius (473)
- ol. 124, 4 (281/0). P. Valerius Laevinus Ti. Coruncanus (474)
- ol. 125, 1 (280/79). P. Sulpicius P. Decius (475)
- ol. 128, 4 (265/4). Ap. Claudius Caudex M. Fulvius Flaccus (490)
- ol. 129, 1 (264/3). M. Valerius M. Otacilius (491)
- ol. 135, 2 (239/8). Ti. Sempronius Gracchus P. Valerius Falto (516)
- ol. 135, 3 (238/7). L. Cornelius Lentulus Q. Fulvius Flaccus (517)

146) Mitrechnung der Diktatorenjahre wurde für Polybios behauptet von Unger (Stadtära 150), Soltau (R. Chr. 321), Mommsen (R. F. II, 380). Nach Mommsen und Soltau hat Polybios zwei verschiedene Zählweisen befolgt, eine mit Diktatorenjahren und eine ohne dieselben, und zwar nach Mommsen beide gleichzeitig nebeneinander, nach Soltau nacheinander.

ol. 135, 4 (237/6).	P. Cornelius Lentulus C. Licinius Varus (518)
ol. 136, 4 (233/2).	M. Aemilius Lepidus M. Publicius (522)
ol. 138, 3 (226/5).	L. Aemilius Papus C. Atilius Regulus (529)
ol. 138, 4 (225/4).	T. Manlius Torquatus II Q. Fulvius II (530)
ol. 139, 1 (224/3).	C. Flaminius P. Furius (531)
ol. 139, 2 (223/2).	Cn. Cornelius M. Claudius Marcellus (532)
ol. 140, 1 (220/19).	M. Livius L. Aemilius (535)
ol. 140, 2 (219/8).	P. Cornelius Scipio Ti. Sempronius Longus (536)
ol. 140, 3 (218/7).	Cn. Servilius C. Flaminius (537)
ol. 140, 4 (217/6).	L. Aemilius Paullus II C. Terentius Varro (538)
ol. 144, 3 (202/1).	Cn. Cornelius Lentulus P. Aelius Paetus (553)
ol. 158, 4 (145/4).	Ser. Sulpicius L. Aurelius (610 Varr. 607 Pol.)

3. Die Datierung der gallischen Belagerung bei Polybios (I, 6).

Im Eingang seines Werks (I, 5, 4) bezeichnet Polybios als einen besonders wichtigen Gesichtspunkt für den Historiker die Wahl eines geeigneten Anfangs der geschichtlichen Darstellung. Man müsse einen solchen Ausgangspunkt wählen, der einerseits chronologisch gesichert, andererseits sachlich aus sich selbst verständlich und keiner weiteren Herleitung bedürftig sei¹⁴⁷.

Um dieser Forderung zu entsprechen, geht Polybios zurück auf ein Jahr, in dem auf drei verschiedenen geschichtlichen Schauplätzen sich wichtige Ereignisse abspielten: der Abschluss des sog. Antalkidasfriedens zwischen den Lazedämoniern und dem Grosskönig, die Belagerung von Rhegium durch Dionys d. ä. und die Belagerung des Kapitols durch die Gallier¹⁴⁸.

Es fragt sich nun, was für eine *Jahrform* Polybios hier im Auge hat, wenn er von dem έτος spricht, in das alle diese drei

147) Ληπτέον δὲ καὶ τοῖς καιροῖς ὁμολογουμένην καὶ γνωρίζομένην ἀρχὴν παρ' ἀπασι, καὶ τοῖς πράγμασι δυναμένην αὐτὴν ἐξ αὐτῆς θεωρεῖσθαι . . . τῆς γὰρ ἀρχῆς ἀγνωστομένης ἢ καὶ νῆ Δ' ἀμφισβητούμενης οὐδὲ τῶν ἐξῆς οὐδὲν ὁλόν τε παραδοχῆς ἀξιοῦσθαι καὶ πίστεως· ἔταν δ' ἡ περὶ ταύτης ὁμολογουμένη παρασκευασθῆ δόξα, τότε ἦδη καὶ πᾶς ὁ συνεχῆς λόγος ἀποδοχῆς τυγχάνει παρὰ τοῖς ἀκούουσιν. Vgl. dazu die ausführliche Erörterung von Aug. Mommsen in J. f. Ph. Suppl. III. 1857, S. 345 ff.

148) I, 6, 1: Ἔτος μὲν οὖν ἐνεστήκει μετὰ τὴν ἐν Ἀιγῶς ποταμοῖς ναυμαχίαν ἐνεακαιδέκατον, πρὸ δὲ τῆς ἐν Λεύκτροις μάχης ἐκκαιδέκατον, ἐν ᾗ Λακεδαιμόνιοι μὲν τὴν ἐπ' Ἀντακίδου λεγομένην εἰρήνην πρὸς βασιλέα τῶν Περσῶν ἐκύρωσαν, καὶ πρεσβύτερος Διονύσιος τῆ περὶ τὸν Ἑλλέπορον ποταμὸν μάχῃ νενικηκώς τοὺς κατὰ τὴν Ἰταλίαν Ἑλλήνας ἐπολιόρκει Ῥήγιον, Γαλάται δὲ κατὰ κράτος ἐλόοντες αὐτὴν τὴν Ῥώμην κατεῖχον πλὴν τοῦ Καπετωλίου.

Ereignisse fallen. Bereits im 3. Kapitel hat er angegeben, dass er die eigentliche ausführliche Geschichtserzählung beginnen werde mit ol. 140; im 5. Kapitel sodann, dass er die Einleitung (die *προκατασκευή*, Buch I und II) beginnen wolle mit ol. 129. Wenn er nun dieser Einleitung noch einmal, um eine *ἀρχή δυναμένη αὐτὴ ἐξ αὐτῆς θεωρεῖσθαι* zu gewinnen, einen ganz kurzen Ueberblick über die frühere Zeit vorausschickt und auch dafür das Anfangsjahr angibt, so dürfte kaum zweifelhaft sein, dass er hier ebenfalls an ein Olympiadenjahr denkt¹⁴⁹). Nun ist das Olympiadenjahr des Antalkidasfriedens bekannt; es ist ol. 98, 2 = 387/6 v. Chr.¹⁵⁰). In dasselbe Olympiadenjahr hat also Polybios auch die gallische Belagerung gesetzt.

Er nennt zwar diese Olympiadenziffer nicht, aber er bestimmt das Jahr, das er meint, durch den Abstand von zwei wichtigen Entscheidungsschlachten, die auch im Eratosthenischen Kanon als Epochen verwendet waren: es war das 19. Jahr nach der Schlacht bei Aegospotamoi, das 16. vor der Schlacht bei Leuctra. Für die Schlacht bei Leuctra kennen wir das genaue Datum: sie fand statt unter Archon Phrasicleides (371/0 v. Chr.) und zwar ganz am Anfang von dessen Archontat, am 5. Hecatombaion (also Juli 371 v. Chr.)¹⁵¹). Das 16. Jahr vor dieser Schlacht geht somit von Juli 387 bis Juli 386 und entspricht dem Olympiadenjahr 98, 2.

Für die Schlacht bei Aegospotamoi steht jetzt durch Aristoteles Ἀθ. πολ. 34, 2 soviel fest, dass sie unter Archon Alexias (405/4 v. Chr.) stattfand. Die zwischen ihr und der Kapitulation von Athen (im Munychion, also etwa April 404) berichteten Vorgänge lassen vermuten, dass sie ganz an den Anfang jenes Archontats, also in den Spätsommer 405 gehört¹⁵²). Das 19. Jahr nach dieser Schlacht geht somit von Spätsommer 387 bis Spätsommer 386 und deckt sich mit ol. 98, 2¹⁵³).

149) So A. Mommsen a. a. O. S. 353; nicht ganz richtig Soltau, R. Chr. 250.

150) Die genauere Zeit ist Frühling ol. 98, 2, also Anfang 386 v. Chr. Vgl. Swoboda in Mitt. ds. deutsch. arch. Inst. VII, 174 (1882). Ed. Meyer, G. d. A. V, 273.

151) Schlachtjahr: Eratosth. bei Clem. Alex. str. I. 21, § 138. Marm. Par. 73. Diodor XV, 51. Paus. VIII, 27, 6. Schlachttag: Plut. Cam. 19. Ages, 28.

152) Unter ol. 98, 4 Archon Alexias wird sie gesetzt von Aristoteles Ἀθ. πολ. 34, 2. Diodor XIII, 104. Das Datum ist nicht überliefert. In den Sept. 405 setzt sie Unger (Phil. 43. S. 659); in den Juni 405 Holzapfel (R. Chr. 203, 2), Soltau (R. Chr. 311), vgl. zu dieser zu frühen Ansetzung die folg. Anmerkung.

153) Die vielerörterte Frage, ob Polybios bei diesen Abstandsangaben vom Tag oder vom Jahr der Schlachten aus gerechnet hat, ist ohne Zweifel mit

Es kann nach alledem kein Zweifel sein: mit dem ἔτος, ἐν ᾧ Γαλάται κατὰ κράτος ἐλόντες αὐτὴν τὴν Ῥώμην κατεῖχον πλὴν τοῦ Καπετωλίου, meint Polyb das Ol.-Jahr 98, 2 (Archon Theodotos). Scheinbar steht damit in Widerspruch die Behauptung des Dionys. Hal. I, 74: ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἐάλω, συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἄρχοντος Ἀθήνησι Πυργίωνος γενέσθαι κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ἐγδότης καὶ ἐνενηκστῆς Ὀλυμπιάδος. Dionys spricht also von ol. 98, 1 und beruft sich dafür auf die allgemeine Uebereinstimmung. Schon diese Versicherung macht gegen die oft aufgestellte Behauptung bedenklich, dass in der Datierung der gallischen Katastrophe ein Widerspruch zwischen Polyb und Dionys vorliege¹⁵⁴). Die Angaben lassen sich auch sehr leicht vereinigen. Dionys datiert den Anmarsch der Kelten und den Moment der Besetzung Roms (ἔφοδος — ἐάλω); Polybios aber spricht nicht von dem ἔτος, ἐν ᾧ Γαλάται αὐτὴν τὴν Ῥώμην εἶλον, sondern von dem ἔτος, ἐν ᾧ Γαλάται ἐλόντες αὐτὴν τὴν Ῥώμην κατεῖ-

Büdinger (Burs. J.B. 1873, S. 1182), Unger (Synchro. 534), Soltan (R. Chr. 250) dahin zu entscheiden, dass er a dato gerechnet hat. Jeder Versuch, mit den Epochenjahren der beiden Schlachten zu rechnen, führt zu Gewaltsamkeiten. Das Epochenjahr für Aegospotamoi ist ol. 93, 4; für Leuctra ol. 102, 2. Wer den Polyb von diesen Epochenjahren aus rechnen lässt, muss annehmen, er habe den terminus a quo das einmal eingeschlossen, das anderemal ausgeschlossen. (So Triemel, Gesch. d. ält. Quinkt. S. 6. Strehl, Die chronol. Daten bei Pol. S. 9). Denn ol. 98, 2 ist das 19. Jahr nach ol. 93, 4 nur dann, wenn 93, 4 mitgezählt wird, das 16. Jahr vor 102, 2 nur dann, wenn 102, 2 nicht mitgezählt wird. Eine solche Inkonsequenz ist undenkbar; um sie nicht annehmen zu müssen und doch die Rechnung nach Epochenjahren zu retten, hat man zu allerlei Auswegen gegriffen. Von der Voraussetzung ausgehend, dass Polyb den term. a quo immer ausgeschlossen habe, folgerten Aug. Mommsen (J. f. Ph. Suppl. III. 1857, S. 351 ff.) und Holzappel (R. Chr. 203, 2), dass die Schlacht bei Aegospotamoi nicht in ol. 93, 4, sondern in ol. 93, 3 falle. Diese Ansicht kann nicht mehr aufrecht erhalten werden, seit die Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles zum Vorschein gekommen ist. Umgekehrt ging Th. Mommsen (R. F. II, 359) von der Voraussetzung aus, Polybios schliesse den term. a quo immer ein, und folgerte daraus, dass Pol. die Schlacht bei Leuctra nicht in ol. 102, 2, sondern in ol. 102, 1 gesetzt habe. Das habe Polybios auch notwendig tun müssen, weil die Schlacht im Juli stattgefunden habe, Polybios aber seine Olympiadenjahre erst mit der Herbstnachtgleiche endigen lasse. Allein ob dies auch für Angaben aus früherer Zeit gilt, ist fraglich (vgl. Anm. 143); ausserdem ist Mommsen genötigt, die Schlacht bei Aegospotamoi in den Oktober zu rücken, weil auch für sie sonst Polybios ein anderes Olympiadenjahr (ol. 93, 3) als das gewöhnliche hätte annehmen müssen. Diese späte Ansetzung der Schlacht ist schwerlich richtig.

154) Büdinger in Burs. J.B. 1873, S. 1182. Triemel (Quinkt. 11), Holzappel (R. Chr. 107 f.: „jedenfalls liegt bei Dionys ein Missverständnis vor“).

χρον; er datiert nicht das ἐλεῖν, sondern das κατέχειν, nicht den Moment der Ueberrumpelung, sondern den mehrmonatlichen Aufenthalt. Seine Ausdrucksweise lässt die Möglichkeit offen, dass das ἐλεῖν schon in dem Jahr stattgefunden hatte, das dem von Polybios in I, 6 gemeinten Jahr vorausging. Man könnte noch weiter gehen und sagen, die Ausdrucksweise des Polybios nötigt sogar zu diesem Schluss. Denn das ἐλεῖν war wichtiger und epochemachender als das κατέχειν; wenn trotzdem Polybios die Einnahme der Stadt mit dem Partizipium unterordnet, so spricht das dafür, dass er dieses Ereignis noch ins Vorjahr gesetzt hat. Diese durch die Ausdrucksweise nahegelegte Vermutung wird auch durch die Analogie empfohlen: die Schlacht am Elleporos fand schon in ol. 97, 4 statt (Diodor XIV, 104) und die Belagerung von Rhegium begann noch in ol. 98, 1 (Diod. XIV, 108). Wenn somit Polybios durch das Partizip *νεγκηκώς* ein vor ol. 98, 2 fallendes Ereignis bezeichnet, so wird dasselbe auch für das Partizip *ἐλόντες* gelten. Und man kann noch weiter dafür anführen: Wenn Polyb das römische Datum der Schlacht, 18. Quintilis, kannte (und daran ist nicht zu zweifeln), so musste er die Schlacht selbst notwendig noch dem Ol.-Jahr 98, 1 zuteilen; dies jedenfalls dann, wenn er in seinen ersten Büchern schon das ihm eigentümliche, im Herbst beginnende Olympiadenjahr angewendet hat (vgl. Anm. 143); aber auch wenn er hier die vulgären Olympiadenjahre voraussetzt, ist dasselbe anzunehmen; denn diese wechselten etwa im August.

Aus den gegenseitig sich ergänzenden und erklärenden Angaben des Polyb und Dionys ist somit zu entnehmen: Nach der zu Polybs wie zu Dionys Zeit allgemein anerkannten Ansicht fiel die Schlacht an der Allia, die nach römischem Kalender am 18. Quintilis geschlagen wurde, und die 3 Tage darauf erfolgte Besetzung Roms ins Archontat des Pyrgion (ol. 98, 1) und zwar ans Ende desselben, der Aufenthalt der Gallier in der Stadt fiel zum grössten Teil ins Archontat des Theodotos (ol. 98, 2).

Die historische Richtigkeit dieser Datierung, die bekanntlich vielfach bestritten worden ist, haben wir hier noch nicht zu untersuchen. Fürs erste ist es uns nur um die Entwicklung der römischen Jahrzählung zu tun, und auf diese ist die Polybianische Datierung — mag sie richtig oder falsch sein — von grossem Einfluss gewesen.

4. Die Konsequenz dieser Datierung für die Jahrzählung.

Polybs synchronistische Tabelle für die Zeit von 364—454 Varr.

Nach der Methode des Fabius, nur eponyme Kollegien zu zählen und von der Gleichung Cn. Cornelius P. Aelius = ol. 144, 3 aufwärts gehend jedes Kollegium einem Olympiadenjahre gleichzustellen, war das Amtsjahr der 3 Fabier, in dem Rom von den Galliern erobert wurde, zu ol. 99, 3 zu stehen gekommen. Bei diesem Jahr finden sich denn auch die Eponymen der Alliaschlacht in Diodors 15. Buch (XV, 20).

Polybios wusste oder glaubte jedenfalls zu wissen, dass die gallische Katastrophe 5 Jahre früher stattgefunden habe als Fabius sie angesetzt hatte. Seiner Ansicht nach fiel die am 18. Quinktilis römischen Kalenders geschlagene Alliaschlacht ans Ende von ol. 98, 1 und der 7 monatliche (Pol. II, 22, 5) Aufenthalt der Gallier in Rom zum grössten Teil in ol. 98, 2. Daraus ergab sich für ihn oder den Verfertiger seiner Tabelle (die Datierung war ja zu Polybs Zeit *γνωρίζομένη και ὁμολογουμένη παρ' ἅπανων*) der Schluss, dass das Verfahren des Fabius ungenau sei, dass die Summe der römischen Kollegien seit der gallischen Katastrophe aus irgend welchem Grunde kleiner sei als die Summe der verflossenen Kalenderjahre. Es musste also der Chronograph, um dieser Differenz Rechnung zu tragen, in die synchronistische Tabelle auf Seiten der römischen Jahrreihe einige konsullose Jahre aufnehmen; wieviele, das kam darauf an, zu welchem Olympiadenjahr er die römischen Eponymen des Belagerungsjahres stellen wollte.

Da die zusammenhängende Kette der Konsulate irgendwo unterbrochen sein musste und das Olympiadenjahr 98, 2 den Angelpunkt für eine Korrektur der Tabelle bilden sollte, so hatte der Chronograph hier wieder freie Hand in der Frage, ob zu dem Olympiadenjahr das in ihm endigende oder das in ihm beginnende römische Amtsjahr gestellt werden sollte, und war keineswegs durch seine Gleichungsweise für die spätere Zeit gebunden (vgl. S. 111). Er konnte sich nach dem gerade in jenem Jahr bestehenden kalendrischen Verhältnis von Olympiadenjahr und römischem Amtsjahr richten.

Nun lag die Sache damals so, dass das römische Amtsjahr am 1. Quinktilis begann, also ganz am Ende eines Olympiadenjahrs. Die Eponymen des Belagerungsjahrs partizipierten an ol. 98, 1 und an ol. 98, 2; aber in das erste Ol.-Jahr fielen nur etwa 1—2 Monate ihres Amtsjahrs, in das andere dagegen 10—11 Monate. Wenn

es für das Konsulat von 610 Varr., das am 1. Januar in ol. 158, 4 begann, rationell war, es mit ol. 158, 4 zusammenzustellen, so konnte es sich dagegen keineswegs als praktisch empfehlen, das Tribonat der 3 Fabier mit ol. 98, 1 zu gleichen. Schrieb man es zu ol. 98, 2, so hatten die beiden nebeneinanderstehenden Jahre 10—11 Monate gemeinsam, sie deckten sich fast völlig.

Es ist deshalb von vornherein wahrscheinlich, dass der Polybische Chronograph nach der Gleichung a potiori die Eponymen des Belagerungsjahrs zu ol. 98, 2 Archon Theodotos stellte. Dieser Vermutung dient zur Bestätigung, dass uns in der Tat eine synchronistische Tabelle erhalten ist, in der das Tribonat der 3 Fabier bei ol. 98, 2 steht: es ist die in den zwei Büchern XIII und XIV des Diodor vorliegende Tabelle. Durch wen auch immer Diodor bewogen worden sein mag, die von ihm sonst befolgte Fabische Synchronistik in XIII und XIV durch eine andere zu ersetzen, bewiesen ist dadurch, dass es Tabellen gab, in denen das Tribonat der 3 Fabier mit ol. 98, 2 Theodotos geglichen war. Dagegen ist ein Beispiel einer Tabelle, in der die 3 Fabier mit ol. 98, 1 Pyrgion geglichen wären, nirgends aufzutreiben. Denn dem Dionys wird diese Gleichung zwar allgemein, aber mit Unrecht zugeschrieben, wie wir später sehen werden (vgl. vorläufig S. 109).

Ferner, wenn der Polybische Chronograph die 3 Fabier zu ol. 98, 1 schrieb, so hatte er für die Zeit von ol. 98, 1 bis ol. 119, 4 (beide eingeschlossen), also für 88 Olympiadenjahre, nur 82 römische Kollegien zur Verfügung: er musste also 6 konsullose Jahre einschalten. Schrieb er dagegen die 3 Fabier zu ol. 98, 2, so hatte er nur 87 Jahresstellen zu versorgen, folglich bloss 5 konsullose Jahre einzufügen. Nun findet sich aber in keiner der uns erhaltenen Tabellen ein Einschub von 6 Jahren, wohl aber bei Livius VI, 35 und in den Cap. Fasten ein quinquennium sine curulibus magistratibus, das auch von Lydus de mag. I, 38 erwähnt wird: auch diese Analogie spricht dafür, dass Polybs Tabelle die 3 Fabier zu ol. 98, 2 stellte und demzufolge 5 konsullose Jahre einschaltete.

Ist damit die Zahl von 5 Fülljahren festgestellt, so ist schon hienach wahrscheinlich, dass in Polybios Tabelle zur Auffüllung der römischen Liste nicht die 4 Diktatorenjahre, sondern die 5jährige Anarchie verwendet worden ist¹⁵⁵). Dies lässt sich aber

155) Auch hier ist die Frage nach der Geschichtlichkeit der 5jährigen Anarchie zunächst vollständig auszuschalten, und erst im III. Teil zu behandeln. Tatsache ist, dass ein solches quinquennium einge-

auch beweisen aus der chronologischen Uebersicht über die Gallierkriege, die Polyb im 2. Buch seines Geschichtswerks gibt. Es ist für diese Untersuchung bequemer, schon jetzt die Polybianische Tabelle für die Zeit von 364—454 Varr. an einigen Jahrgleichungen zu veranschaulichen, die bei den Gallierkriegen in Betracht kommen. (Die Gleichung ol. 98, 2 = 365 ab U. c. nach Pol. ergibt sich aus dessen Grundgleichung: ol. 7, 2 = 1 Urbis.)

ol. 98, 2 (387/6). Sechs Militärtribunen, darunter 3 Fabier (364 Varr. 365 Pol.)

ol. 98, 3—101, 4. Vierzehn Kollegien von trib. mil. (365—378 Varr.)

ol. 102, 1—103, 1. Quinquennium sine cur. mag. (379—383 Varr.)

ol. 103, 2—104, 1. Vier Kollegien von trib. mil. (384—387 Varr.)

ol. 104, 2 (363/2). Erster plebeischer Konsul (388 Varr. 389 Pol.)

ol. 105, 3 (358/7). C. Licinius C. Sulpicius II (393 Varr.)

ol. 105, 4 (357/6). M. Fabius C. Poetelius (394 Varr.)

ol. 106, 2 (355/4). C. Fabius C. Plautius (396 Varr.)

ol. 108, 2 (347/6). M. Popilius III C. (Diod.; Liv.: L, Cass. P.) Cornelius (404 Varr. 405 Pol.)

ol. 108, 3 (346/5). M. Aemilius T. Quinctius

ol. 108, 4 (345/4). M. Fabius Ser. Sulpicius

ol. 109, 1 (344/3). M. Valerius M. Popilius IV

ol. 109, 2 (343/2). C. Plautius T. Manlius

ol. 109, 3 (342/1). M. Valerius II C. Poetelius II

ol. 109, 4 (341/0). C. Marcius T. Manlius II (410 Varr.)

ol. 112, 2 (331/0). T. Veturius Sp. Postumius (420 Varr. 421 Pol.)
421 ist bei Varro Diktatorenjahr.

ol. 112, 3 (330/29). A. Cornelius Cn. Domitius (422 Varr. 422 Pol.)

ol. 114, 2 (323/2). L. Furius D. Junius (429 Varr. 429 Pol.)

430 ist bei Varro Diktatorenjahr.

ol. 114, 3 (322/1). C. Sulpicius Q. Aelius (431 Varr. 430 Pol.)

ol. 117, 4 (309/8). Q. Fabius II C. Marcius (444 Varr. 443 Pol.)

445 ist bei Varro Diktatorenjahr.

ol. 118, 1 (308/7). Q. Fabius III P. Decius II (446 Varr. 444 Pol.)

ol. 119, 3 (302/1). M. Livius M. Aemilius (452 Varr. 450 Pol.)

453 ist bei Varro Diktatorenjahr.

ol. 119, 4 (301/0). M. Valerius Corvus V Q. Apuleius (454 Varr. 451 Pol.)

} vgl. dazu S. 130.

schaltet wurde; ob mit Recht oder mit Unrecht, kommt für die Entwicklungsgeschichte der Jahrählung nicht in Betracht.

5. Die Chronologie der Gallierkriege bei Polybios II, 18—35.

Dass Polybios die Anarchie 5jährig angesetzt habe, hat Mommsen geleugnet. Er hat die ganze Chronologie der Gallierkriege, die Polybios II, 18—35 gibt, unter der Voraussetzung zu erklären gesucht, dass Polybios dabei die Anarchie einjährig gerechnet habe. (R. F. II, 361 ff.) Um diese These durchzuführen, musste aber Mommsen nicht nur bei den Intervallangaben des Polybios eine Zählweise voraussetzen, die der Wahrscheinlichkeit entbehrt, sondern er musste auch einen durchgängigen Widerspruch des Polybios mit den bei Livius vorliegenden annalistischen Berichten in den Kauf nehmen, und, was noch schlimmer ist, er sah sich genötigt, einen inneren Widerspruch in Polybios Chronologie selbst zu statuieren und ihm eine doppelte Buchführung zuzutrauen (S. 381).

Seitdem ist das Problem, wie Polybios in jenen Kapiteln gerechnet habe, sehr häufig behandelt worden und in sehr verschiedener Weise¹⁵⁶⁾. Zu einer Einigung ist es noch nicht gekommen. Erst neuerdings hat Ed. Meyer (G. d. A. V, 153) sich wieder auf die Seite Mommsens gestellt und dessen Behandlung der Polybischen Angaben für „im wesentlichen richtig“ erklärt, auch ausdrücklich zwei verschiedene, sich widersprechende Datierungen der gallischen Belagerung (in I, 6 auf 387/6, im zweiten Buch auf 382 v. Chr.) bei Polybios anerkannt. Dagegen scheint mir die der Mommsenschen entgegengesetzte Behandlung durch Niese, der die Mitzählung der 5jährigen Anarchie bei Polybios behauptet, viel mehr das Richtige zu treffen. Doch kann ich auch seinen Annahmen nicht in allen Punkten zustimmen. Es scheint mir deshalb notwendig, das Problem ausführlicher zu besprechen. Denn so gewiss die fragliche Partie des Polybios unleugbare Schwierigkeiten bietet, so wenig ist zu bestreiten, dass die Erklärung dieser Stelle für die römische Chronologie und für das Urteil über die römische Annalistik von kardinaler Bedeutung ist.

a) Vorfragen.

Es kann nicht als Lösung des Problems gelten, wenn man vorschlägt, irgend eine der von Polybios gegebenen Abstands-

¹⁵⁶⁾ Literatur: Unger, Münch. S.-B. 1876, S. 563 ff.; Niese, Hermes XIII, 1878, S. 401 ff.; Mommsen ib. S. 546 ff.; Mommsen, R. F. II, 352 ff.; Unger, Hermes XIV. 1879, S. 77 ff.; Seeck ib. 153; G. Strehl, Die chronolog. Daten bei Pol. 1879, S. 27 ff.; Unger, Phil. 39, 1880, S. 69 ff.; Matzat, R. Chr. I. 1883, S. 86 ff.; Holzapfel, R. Chr. 1885, S. 193 ff.; Soltau, R. Chr. 350 ff.; Triemel, J. f. Ph. 1889, S. 353; Olck, J. f. Ph. 1894, S. 389; Unger, J. f. Ph. 1895, S. 710.

zahlen zu korrigieren, wie dies Seeck, Matzat und Soltau tun¹⁵⁷). Zu diesem letzten, verzweifelten Auskunftsmittel dürfte man nur greifen, wenn gar keine Möglichkeit wäre, mit dem überlieferten Text auszukommen. Und wenn man dazu genötigt wäre, so ist klar, dass die ganze Partie des Polybios allen und jeden Wert für die Disziplin der römischen Chronologie einbüßen würde. Denn wer wird Beweisen vertrauen, die auf Textkorrekturen gegründet sind? Sehr treffend sagt darüber Niese (G. G. A. 1887, S. 828): „Wer wollte wohl leugnen, dass Polybios sich verlesen konnte? Noch viel sicherer ist es aber, dass alle diejenigen, die den Text jener Polybianischen Stelle geradezu oder auf Umwegen ändern, um sie erst mit ihrer römischen Chronologie in Einklang zu bringen und dann für dieselbe zu verwerten, nicht gehört zu werden verdienen.“

Ebensowenig können solche Erklärungen als einleuchtende Lösungen anerkannt werden, die dem Polybios eine Inkonsistenz in der Art der Zählung zutrauen, indem sie annehmen, er habe, wenn er den Abstand zweier Ereignisse in Kardinal- oder Ordinalzahlen angibt, bald beide Epochenjahre bald nur eines eingeschlossen¹⁵⁸). Jedenfalls würde auch bei dieser Voraussetzung die Polybianische Stelle jeden Wert für die römische Chronologie verlieren. Denn wie sollten wir entscheiden, wo Polybios die eine und wo er die andere Rechnungsweise angewendet hat? Diskutabel sind nur solche Erklärungsversuche, welche seils in der einen oder in der andern Weise eine durchaus konsequente Rechnung voraussetzen. Denn man darf mit gutem Recht den Satz Mommsens (R. F. II, 365) zum Ausgangspunkt nehmen, dass einem Schriftsteller wie Polybios ein folgerechtes Verfahren in diesen Dingen zugetraut werden könne.

Abzuweisen ist auch die von Unger vertretene Annahme, dass Polybios bei seinen Abstandsangaben stets genau von Ereignis zu Ereignis gerechnet habe. An der früher besprochenen Stelle I, 6 hat er allerdings von den beiden Schlachttagen, nicht von deren Epochenjahren an gerechnet (s. Anm. 153). Das ist Unger gegen Holzapfel (200, 2) zuzugeben. Aber dieser Fall ist mit dem vorliegenden nicht zu vergleichen. Dort war durch die Doppeldatie-

157) Seeck korrigiert 33 statt 30 in cap. 19, 1. Matzat 16 statt 13 in cap. 18, 9. Soltau 18 statt 13 in cap. 18, 9.

158) Mit der Voraussetzung inkonsequenter Zählung operieren ausser Holzapfel (217) und Soltau (355) auch Fischer in den Röm. Zeittafeln, Unger, Strehl, Olck und Triemel.

rung (von Aegospotamoi vorwärts und von Leuctra rückwärts) jeder Zweifel über das gemeinte Jahr ausgeschlossen. Bei der Gallierchronologie dagegen haben wir eine fortlaufende Kette von Abstandsangaben. Eine Rechnung von den genauen Daten der Ereignisse aus war hier nicht möglich, zumal es sich hier nicht wie dort um bestimmt datierbare Schlachten, sondern um länger dauernde Einfälle handelt. Es ist klar, dass Polybios hier nur von den Epochenjahren der Ereignisse aus gerechnet haben kann, wie dies auch von den meisten als selbstverständlich vorausgesetzt und von Holzapfel (199 ff.) mit durchschlagenden Gründen gegen Unger verteidigt worden ist.

Polybios hat die Epochenjahre der Ereignisse zugrunde gelegt; aber welche Jahrform hat er dabei im Auge gehabt? In der Regel wird ohne weiteres vorausgesetzt, dass Polybios nach römischen Konsulatsjahren rechne (Mommsen, Niese, Holzapfel u. a.). Ich gebe zu, dass dies die nächstliegende Annahme ist, mit der man jedenfalls einmal den Versuch machen muss; denn Polybios hat seine Notizen doch ohne Zweifel einem römischen Annalisten entlehnt, bei dem er sie natürlich unter den betreffenden Konsulaten fand. Macht man aber den Versuch, die Polybianischen Angaben unter dieser Voraussetzung nachzurechnen, so gerät man in mannigfache Schwierigkeiten: wenn man eine konsequente Handhabung der Abstandszahlen annimmt, so stimmen die Daten des Polybios nicht zu denen der übrigen Ueberlieferung¹⁵⁹) und es muss dann über die Annalistik das Verdammungsurteil gesprochen werden; will man umgekehrt eine gewisse Harmonie mit der annalistischen Ueberlieferung herstellen, so muss man bei Polybios Inkonsistenzen in der Rechnung zulassen.

Dazu kommt ein weiterer Umstand: Polybios weist den einzelnen Galliereinfällen der älteren Zeit immer nur Ein Jahr zu und er wird Recht damit haben; die gallischen Züge waren ohne Zweifel Beutezüge, die nur auf einen Sommer berechnet waren; im Frühjahr brachen sie auf, im Herbst kehrten sie zurück. Bei Livius sind aber mehrere dieser Galliereinfälle auf zwei aufeinanderfolgende Konsulate verteilt. Man hat dafür freilich die Erklärung bereit, die Ausdehnung auf zwei Jahre sei ausmalende Erdichtung der Annalisten (Mommsen, Soltau u. a.). Diese Annahme ist aber unstatthaft, so lange eine andere Erklärung möglich ist.

¹⁵⁹) Dies wird ausdrücklich zugegeben von Holzapfel 227; am krassesten ist die Diskrepanz mit den Livianischen Zeitangaben bei Mommsens Tabelle (vgl. R. F. II, 362. 364).

Wenn der Wechsel des römischen Amtsjahrs in den Sommer fiel, so ist es sehr gut denkbar, dass mit einem und demselben Gallierzug zwei aufeinanderfolgende Konsulkollegien zu tun hatten, das eine am Ende, das andere am Anfang seines Amtsjahrs. Hält man die annalistische Tradition bis zum Erweis des Gegenteils für glaubwürdig, so muss daraus geschlossen werden, dass Polybios in seiner Aufzählung nicht nach Konsulatsjahren rechnete, von denen oft zwei an demselben Sommer partizipierten, sondern nach einer Jahrform, in der der Sommer nicht zerrissen war.

Man hat nun daran gedacht, Polybios habe das sog. „natürliche“, mit dem Frühling anhebende Jahr zugrunde gelegt (Unger, Phil. 39, 74. Soltau, R. Chr. 352. Olck S. 389). Es lässt sich aber nicht beweisen, dass Polybios irgendwo mit solchen Jahren gerechnet hat. Es finden sich nur zwei Jahrformen bei ihm verwendet: das römische Konsulatsjahr und das Olympiadenjahr. Nach Konsuljahren hat er die Geschichte des ersten punischen Kriegs erzählt; nach Konsuljahren erzählt er auch die letzte Phase der Gallierkriege von der Schlacht bei Telamon an, wo seine Erzählung überhaupt ausführlicher wird (von cap. 23 an). Für die in Abstandszahlen gegebene Uebersicht über die früheren Begegnungen der Römer mit den Galliern führt aber der Versuch, mit Amtsjahren zu rechnen, zu keinem befriedigenden Resultat; folglich bleibt nichts übrig, als es mit Olympiadenjahren zu versuchen¹⁶⁰). Der Einwand liegt nahe, ob es denn wahrscheinlich sei, dass Polybios sich die Mühe genommen, die Nachrichten, die er in seiner Quelle bei den Konsulaten fand, auf Olympiadenjahre umzurechnen und nach diesen dann die Intervalle zu bestimmen. Indessen darf man sich die Sache nicht zu schwierig vorstellen. Polybios hatte jedenfalls eine synchronistische Tabelle zur Hand, in der griechische Olympiadenjahre und römische Eponymenjahre nebeneinanderstanden. Er wusste aber auch, wie die Tabelle zu interpretieren sei, dass nämlich die nebeneinanderstehenden griechischen und römischen

160) Olympiadenjahre werden von Unger (Phil. 39, 75) für einen Teil der Polybischen Angaben vorausgesetzt, nämlich für II, 21—23, 4, während er vorher nach natürlichen Jahren gerechnet haben soll. Diese Annahme eines Wechsels der Jahrform ist natürlich ebenso unstatthaft wie die Annahme inkonsequenter Zählung. Ganz anders ist es II, 23, 5 beim Uebergang zur Erzählung nach Consuljahren; denn da hören die Abstandsangaben auf. — Mit Olympiadenjahren rechnet auch Triemel, aber in seiner I. Abhandlung (Quinktier S. 17) von ol. 99, 1 an, in der 2. (J. f. Ph. 1895, S. 533) von ol. 99, 3 an; bei Ordinalzahlen nimmt er Einschluss beider Termine an, bei Kardinalzahlen verfährt er inkonsequent.

Jahre nicht zusammenfielen, sondern sich schnitten. Ich glaube, man muss immer von der Voraussetzung ausgehen, dass die Alten nicht weniger gute und sorgfältige Rechner gewesen sind als wir. In der von Mommsen gemachten Zusammenstellung der römischen Fasten im C. I. L. I steht neben jedem Konsulat das Varronische Jahr und daneben das Jahr vor Christi Geburt; die Benützer der Tabelle aber wissen ¹⁶¹⁾, dass die Varronischen Jahre und die julianischen Jahre erst von 601 Varr. = 153 v. Chr. an zusammenfallen, weil erst von da an die Konsulate mit 1. Jan. beginnen, vorher dagegen wegen des wechselnden Antrittstermins der Konsuln sich schneiden. Und wenn z. B. bei dem bekannten Duilius die Jahrzahlen 494 Varr. und 260 vor Chr. stehen, so weiss der Benützer, dass 494 Varr. genau genommen = Kal. Mai 260 bis pr. Kal. Mai 259 v. Chr. ist, und wenn Duilius Kal. Intercalaribus triumphiert hat, so ist dieser Triumph nicht ins Jahr 260, sondern ins Jahr 259 zu setzen. Sollte Polybios weniger geschickt in Handhabung seiner Tabelle gewesen sein? Wenn das Konsulat des C. Licinius und C. Sulpicius II (393 Varr.) in seiner Tabelle bei ol. 105, 3 stand (s. S. 119), so wusste er, dass das bedeutet: das Konsulat hat in ol. 105, 3 begonnen und in ol. 105, 4 geendet; es ist, wie wir das auszudrücken pflegen, = ol. 105, $\frac{3}{4}$. Wenn er nun bei Fabius fand, dass unter diesen Konsuln die Gallier kamen und dass ihre Nachfolger auch noch mit derselben Gallierschar zu tun hatten, so war der Schluss leicht zu machen, dass jene am Ende, diese am Anfang ihrer Amtszeit durch die Gallier beschäftigt waren und dieser Zug also nicht in ol. 105, 3, sondern in ol. 105, 4 gehöre. Vielleicht war dieser Schluss nicht einmal nötig, falls schon Fabius die Angabe machte, dass die Gallier gegen Ende des ersten Konsulats kamen, oder falls die Triumphaldaten vorlagen.

161) Manche freilich auch nicht, wie z. B. M. Rabenhorst, der (im Philol. 66. 1907, S. 605 f.) das in der Tabelle im C. I. L. I² 172 zu dem Triumph des Dentatus gesetzte Varronische Jahr 479 als ein wie das danebenstehende julianische Jahr 275 mit 1. Jan. beginnendes Jahr auffasst, und sich nun höchlich wundert, dass Dentatus nach den Triumphalfasten im Febr. 479 Varr. triumphiert haben soll, während er doch erst am 1. Mai 479 Varr. sein Amt angetreten habe, ja sich nicht scheut, daraus den Schluss zu ziehen, dass die Triumphalfasten „sich um ein Jahr geirrt haben“ und der Triumph tatsächlich in den Febr. 480 Varr. = 479 Cap. gehöre. In Wahrheit hat nur Rabenhorst geirrt. Denn das Varr. Jahr 479 beginnt nicht mit 1. Jan. 275, sondern mit dem Antritt der Konsuln, also mit 1. Mai 275, und geht bis zum letzten April 274, und der in den Febr. 479 Varr. gesetzte Triumph des Dentatus fällt demnach an das Ende des Amtsjahrs 479 Varr. = 478 Cap. und in den Febr. 274 v. Chr.

Ich gebe nun eine Tabelle der von Polybios erwähnten Ereignisse, die auf folgenden Voraussetzungen aufgebaut ist: 1) Polybios rechnet mit Olympiadenjahren; 2) er setzt auch hier, in Uebereinstimmung mit I, 6, die gallische Belagerung in ol. 98, 2; 3) er rechnet bei Abstandsangaben in Ordinalzahlen durchaus konsequent und zwar so, dass er den terminus a quo aus-, den terminus ad quem einschliesst¹⁶²); 4) er rechnet bei Angaben in Kardinalzahlen ebenfalls konsequent und zwar so, dass sowohl term. a quo als term. ad quem ausgeschlossen sind: wenn auf einen Zusammenstoss eine 10jährige Waffenruhe folgt, so beginnt diese im Jahr nach jenem Zusammenstoss und dauert 10 volle Jahre, der nächste Zusammenstoss fällt also ins 11. Jahr; zwischen beiden Ereignissen sind 10 Olympiadenjahre zu verrechnen¹⁶³). Die Probe auf das Exempel, d. h. auf die Richtigkeit dieser Prämissen wird sein, 1) ob bei dieser Art der Rechnung die Distanz zwischen ol. 98, 2 (gallische Belagerung) und ol. 138, 4 (Schlacht bei Telamon) durch die Polybischen Abstandsangaben richtig ausgefüllt wird, 2) ob die Intervalle zwischen den sicher datierbaren Ereignissen der späteren Zeit (Schlacht bei Sentinum, am Vadimonischen See, Ankunft des Pyrrhus, Schlacht bei Telamon) stimmen, 3) ob die dabei sich ergebenden Datierungen des Polybios mit den Livianischen Zeitangaben für die Galliereinfälle harmonieren.

b) T a b e l l e.

ol. 98, 2 (387/6).	Erster Einfall der Kelten. Diese sind 7 Monate lang Herren der Stadt (cap. 22, 5). Im 30. Jahr darnach, also
ol. 105, 4 (357/6).	Zweiter Einfall. Im 12. Jahr darnach, also
ol. 108, 4 (345/4).	Dritter Einfall. Hierauf 13 Jahre lang, also
ol. 109, 1—112, 1.	Waffenruhe. Hierauf (μετὰ δὲ ταῦτα), also

162) So Niese und Holzapfel, während Mommsen, Unger, Seeck, Triemel annehmen, Polyb habe dabei immer beide Termine eingeschlossen. Allein sobald man nicht a dato rechnet, sondern vom Epochenjahr eines Ereignisses, ist Nieses Rechnung die einzig natürliche. Sie ist auch in zahlreichen Fällen bei alten Autoren mit Sicherheit zu konstatieren (Holzapfel 202, 352 f., Soltan 254, Niese in Hermes 31, 1896, S. 490).

163) So Mommsen und Niese, letzterer aber mit einer Ausnahme bei διαγενομένων ἐτῶν δέκα. Holzapfel nimmt an, Pol. habe bald bloss das Anfangsjahr, bald aber auch das Endjahr ausgeschlossen.

- ol. 112, 2 (331/0). Friedens- und Vertragsabschluss.
Der Friede wird 30 Jahre gehalten, also
- ol. 112, 3—119, 4. Friedenszeit.
Nach Ablauf der 30 Jahre, also
- ol. 120, 1 (300/299). Vierter Einfall im Bund mit Etruskern.
Im 4. Jahr darnach, also
- ol. 121, 1 (296/5). Fünfter Einfall im Bund mit Samnitem, Sieg der Gallier ἐν τῇ Καμερτίων χώρα, Sieg der Römer ἐν τῇ τῶν Σεγτινατῶν χώρα.
- ol. 121, 2—123, 3. Zehnjähriges Intervall (Waffenruhe).
- ol. 123, 4 (285/4). Sechster Einfall. Tod des Λεύκιος vor Arretium. Sieg der Römer über die Senonischen Gallier. Sieg der Römer über Boier und Etrusker am Vadimonischen See.
Im folgenden Jahr, also
- ol. 124, 1 (284/3). Zweiter Sieg der Römer über Boier und Etrusker (Schlachtort nicht genannt). Friedensschluss.
Hierauf 45 Jahre lang, also
- ol. 124, 2—135, 2. Waffenruhe.
Nach Ablauf der 45 Jahre, also
- ol. 135, 3 (238/7). Siebenter Einfall. Boier und Transalpinier vor Ariminum.
Im 5. Jahr darnach, also
- ol. 136, 4 (233/2). Aufteilung des ager Picentinus, Μάρκου Λεπέδου στρατηγούντος.
Im 8. Jahr darnach, also
- ol. 138, 4 (225/4). Achter Einfall: Ankunft der Γαισάται Γαλάται am Po nach Ueberschreitung der Alpen (cap. 23, 1). Absendung des Konsuls L. Aemilius nach Ariminum. Zug der Gallier durch Etrurien bis Clusium, 3 Tagemärsche von Rom. Sieg der Römer am Vorgebirge Telamon. Triumph des L. Aemilius (cap. 23—31). Absendung der neuen Konsuln Q. Fulvius und T. Manlius (530 Varr.), um den Offensivkrieg gegen die Kelten zu beginnen (31, 7—10).
- ol. 139, 1/2. Kriegführung der Konsuln P. Furius und C. Flaminius (531 Varr.).
- ol. 139, 2/3. Kriegführung der Konsuln M. Claudius und Cn. Cornelius (532 Varr.). Definitive Beendigung der Gallierkriege (cap. 35, 10).

c) Erläuterungen.

Zwischen dem ersten und dem zweiten Galliereinfall liegt die sog. Anarchie. Hier muss es sich also sofort zeigen, ob Polybios bei der Distanzzahl 30 die Anarchie einjährig oder fünfjährig gerechnet hat. Die gallische Belagerung fand er in seiner Quelle unter dem Tribunat der 3 Fabier (364 Varr.). Das 30. Jahr nach diesem ist, wenn man für die Anarchie 1 Jahr rechnet, das Konsulat des M. Fabius II M. Popilius II (398 Varr.); wenn man für die Anarchie 5 Jahre rechnet, das Konsulat des M. Fabius C. Poetelius (394 Varr.). Unter diesem letzteren Konsulatsjahr verzeichnet Livius (VII, 11) einen Gallierkrieg, unter dem ersteren nicht, auch nicht unter dem Vorjahr 397 Varr., worauf die Rechnung führt, wenn man mit Mommsen den term. a quo einschliesst. Damit sollte die Frage eigentlich ohne weiteres entschieden sein. Denn da die Livianischen Berichte in letzter Linie auf die gleiche Quelle zurückgehen, auf die Mommsen die Polybianischen Angaben zurückführt, nämlich auf Fabius Pictor, so liegt gewiss der Schluss am nächsten: Polybios hat bei Fabius den zweiten Galliereinfall unter M. Fabius C. Poetelius gefunden und er hat zwischen diesem Konsulat und dem Tribunat der 3 Fabier eine Distanz von 30 Jahren herausgerechnet, weil er wie später die Varronische Liste ausser den 25 konsularischen Jahren nicht bloss 1, sondern 5 konsullose Jahre in seiner Tabelle hatte. Mommsen aber geht von dem Dogma aus, Polybios müsse nicht 5, sondern 1 Jahr für die Anarchie gerechnet haben, als ob dies das Sichere und nicht das erst zu Ermittelnde wäre, und schliesst nun, der zweite Galliereinfall müsse unter C. Marcius Cn. Manlius (397 Varr.) stattgefunden haben; in den ältesten Annalen sei er nur erwähnt worden als geschehen im 30. Jahre nach der Einnahme Roms; als ihm dann auf Grund dieser Zählung später sein annalistischer Platz angewiesen worden sei, sei inzwischen die Anarchie aus einer ein- zu einer fünfjährigen geworden und so sei der Bericht auf das Jahr 393 Varr. gekommen (R. F. II, 363). Allein die dabei zugrunde gelegte Vorstellung, dass schon bei Fabius die Keltenzüge nicht annalistisch unter den einzelnen Jahren, sondern „in einer zusammenfassenden Darstellung“ gestanden haben, dass ferner die Reihe der Keltenkriege bei Fabius bloss in Distanzzahlen überliefert war, und dass darnach erst in der späteren Annalistik die einzelnen Kriege an bestimmte Konsulate ausgeteilt worden wären, ist aus mehr als einem Grunde durchaus unwahrscheinlich. Hat aber Polybios die 5jährige konsullose Zeit in seiner Tabelle gehabt, so können die

4 Diktatorenjahre unmöglich darin gezählt worden sein. Denn für die 87 Olympiadenjahre von ol. 98, 2 bis ol. 119, 4 (s. S. 118) waren 82 römische Kollegien vorhanden; es konnten also nur 5 konsullose Jahre eingeschaltet werden, nicht aber $5 + 4 = 9$.

Der zweite Galliereinfall wird von Livius auf zwei Konsulatsjahre verteilt; nicht nur die Konsuln M. Fabius C. Poetelius (394 Varr.), sondern schon ihre Vorgänger C. Licinius C. Sulpicus II (393 Varr.) haben mit den Galliern zu tun. Wer den Polybios nach Amtsjahren rechnen lässt, ist zu der Verlegenheitsauskunft genötigt, von den beiden Kriegsjahren des Livius sei eines gefälscht (nach Mommsen, R. F. II, 364, A. 114 das zweite, nach Soltau, R. Chr. 360 f. das erste). Diese Verdächtigung der Livianischen Tradition ist aber durchaus nicht notwendig, wenn wir den Polybios nach Olympiadenjahren rechnen lassen; denn an dem Ol.-Jahr 105, 4 partizipierten die beiden von Livius mit den Galliern in Verbindung gebrachten Konsulatsjahre: vom ersten fiel das Ende, vom zweiten der Anfang in ol. 105, 4. Verfolgt man die Erzählung des Livius, so ergibt sich deutlich, dass die Kämpfe des ersten und des zweiten Konsulatsjahrs in denselben Sommer fallen; es liegt kein Winter dazwischen, die Gallier haben nur zwischen den ersten und den späteren Zusammenstößen einen Abstecher nach Kampanien gemacht. Der von Livius VII, 11, 2 erwähnte Jahreswechsel ist der Amtsjahrwechsel, der somit damals offenbar in den Sommer fiel. Ganz in Uebereinstimmung damit stehen auch die Daten der Triumphaltafel. Nach ihr triumphiert der 393 Varr. ernannte Diktator T. Quinctius im Februar, der Konsul C. Poetelius von 394 Varr. im Quinktilis¹⁶⁴). Es muss danach der Amtsjahrwechsel damals zwischen Februar und Quinktilis stattgefunden haben.

Chronologisch besteht also über den zweiten Galliereinfall gar keine Differenz zwischen der Angabe des Polybios und dem Bericht des Livius; sachlich aber lässt sich eine gewisse Verschiedenheit nicht verkennen. Polybios sagt (cap. 18, 6): οὐκ ἐτόλμησαν ἀντεξαγαγεῖν Ῥωμαῖοι τὰ στρατόπεδα, διὰ τὸ παραδόξου γενομένης τῆς ἐφόδου προκαταληφθῆναι καὶ μὴ καταταχῆσαι τὰς τῶν συμμάχων ἀθροίσαντας δυνάμεις. Livius berichtet zwar im ersten Amtsjahr nur unentschiedene Plänkeleien an der Anioabrücke (VII, 9, 7)

164) Vgl. C. I. L. I² 170. Beim Triumphdatum des T. Quinctius sind nur die Buchstaben *nalibus* erhalten, die zu *Quirinalibus* (17. Febr.) oder zu *Terminalibus* (23. Febr.) ergänzt werden können. Die altrömischen Kalenderdaten entsprechen natürlich nicht genau den gleichlautenden julianischen, vgl. unten IV. Teil.

und den Zweikampf des Manlius Torquatus, im zweiten Amtsjahr dagegen lässt er den Diktator Q. Servilius einen Sieg erfechten und auch den Konsul Poetelius einen Erfolg erringen (VII, 11, 7). Es ist kein Zweifel, dass die alte Tradition auf dem Wege von Fabius zu Livius eine gewisse Ausschmückung in maiorem populi Romani gloriam erfuhr. Die chronologische Ansetzung ist geblieben, aber materiell ist der Bericht etwas zu Gunsten der Römer gefärbt. Allzu schroff wird man übrigens in dem vorliegenden Fall die Verschiedenheit zwischen Polybios und Livius nicht einmal fassen dürfen. Denn Polybios ist sehr kurz, und wenn bei Livius etwas zu Gunsten der Römer hinzugetan sein sollte, so scheint andererseits Polybios zum Zweck der rhetorischen Gegenüberstellung mit dem dritten Gallierzug die Leistungen der Römer etwas herabgedrückt zu haben¹⁶⁵).

Der dritte Galliereinfall erstreckt sich bei Livius (VII, 23—25) ebenfalls auf zwei Amtsjahre. Wer den Polybios nach römischen Jahren rechnen lässt, muss auch hier wieder für eines der beiden Jahre eine Fälschung annehmen (Mommsen, R. F. II, 364. Soltau, R. Chr. 361). Bei der Rechnung mit Olympiadenjahren dagegen lässt sich die Ausdehnung über zwei Amtsjahre (Ende des einen und Anfang des andern) sehr gut mit der polybianischen Angabe vereinigen. Nun besteht aber in der Intervallierung scheinbar doch eine Differenz zwischen Polyb und Livius. Das 12. Jahr nach dem Sommer 393/394 Varr. führt auf den Sommer 405/406 Varr. Nun berichtet aber Livius den dritten Galliereinfall unter 404/405 Varr. Niese hat diese Differenz zwischen Polybios und Livius richtig hervorgehoben und ebenso richtig bemerkt, dass „diese Abweichung mit der Abweichung in der Gesamtzahl gar nicht zusammenhängt, sondern eine besondere Bewandnis haben muss“ (S. 409). Worin diese besteht, hat er aber nicht aufzuhellen versucht und diese Unterlassung haben Mommsen (R. F. II, 364, A. 114) und Unger (Herm. XIV. 83) gegen die Richtigkeit von Nieses Zählweise der Intervallangaben geltend gemacht.

165) Beim zweiten Zug sind die Römer mutlos und wagen keine Schlacht (τότε μὲν οὐκ ἐτόλμησαν ἀντεξαναγείναι Ῥωμαῖοι τὰ στρατόπεδα), beim dritten Zug sind umgekehrt die Römer mutig (μετὰ πολλῆς προθυμίας ἀπίντων, σπεύδοντας συμβαλεῖν καὶ διακινδυνεύσαι περὶ τῶν ὅλων), dagegen die Gallier verzagt und nicht zur Schlacht bereit (οἱ δὲ Γαλάται καταπλαγέντες . . . νοκτὸς ἐπιγενομένης φυγῆ παραπλήσιον ἐποίησαντο τὴν ἀποχώρησιν εἰς τὴν οἰκίαν). Man wird annehmen dürfen, dass hier die verschiedene Situation beim zweiten und dritten Einfall in der Hauptsache richtig, aber in stark rhetorischer Zuspitzung wiedergegeben ist.

Die Erklärung für die Abweichung liegt zweifellos in der verschiedenen Tradition über die Fasten der Jahre 404—410 Varr. (vgl. dazu S. 14 und S. 95). Ich stelle die Fasten des Diodor und des Livius nebeneinander:

Diodor (Fabius, Polybios)	Livius und Fasti Cap.
ol. 108, 2. M. Popilius	404. M. Popilius III
C. Cornelius	L. Cornelius
ol. 108, 3. M. Aemilius	405. L. Furius Camillus
T. Quinctius	Ap. Claudius Crassus
ol. 108, 4. M. Fabius	406. M. Valerius Corvus I
Ser. Sulpicius	M. Popilius Laenas IV
ol. 109, 1. M. Valerius I	407. T. Manlius Torquatus
M. Pompilius	C. Plautius
ol. 109, 2. T. Manlius	408. M. Valerius Corvus II
C. Plautius	C. Poetelius II
ol. 109, 3. M. Valerius II	409. M. Fabius
C. Poetelius II	Ser. Sulpicius
ol. 109, 4. C. Marcus	410. C. Marcus Rutilus III
T. Manlius Torquatus	T. Manlius Torquatus II

Bei Fabius fand Polyb den dritten Gallierzug unter den Konsuln M. Aemilius T. Quinctius und M. Fabius Ser. Sulpicius; er setzte ihn demgemäss in den Sommer von ol. 108, 4 und fand so in korrekter Rechnung eine 12jährige Distanz von dem vorhergehenden (ol. 105, 4). Ferner darf man ohne Zweifel schon bei Fabius die Erzählung vermuten, dass im Lauf dieses Gallierkriegs der junge M. Valerius sich durch den Zweikampf mit dem Gallier auszeichnete und zur Belohnung für diese Heldentat trotz seiner 23 Jahre fürs nächste Jahr zum Konsul gewählt wurde (Liv. VII, 26, 12). Vielleicht darf man auch in der Notiz des Zonaras (VIII, 25, 7), der Zweikampf des Valerius habe unter den Auspizien des Diktators Camillus stattgefunden, einen Rest des ursprünglichen Berichts erblicken, so dass also im Konsulat des M. Fabius Ser. Sulpicius der Gallierkrieg nicht durch die Konsuln, sondern durch den Diktator geführt worden wäre.

In den späteren Listen ist das Konsulat des M. Fabius Ser. Sulpicius an eine spätere Stelle versetzt worden; aus welchem Grund dies geschah, ist vorläufig nicht zu erkennen. Dadurch rückte der junge Konsul M. Valerius um eine Stelle hinauf und wurde zum Nachfolger von M. Aemilius T. Quinctius. Seine Heldentat musste also in deren Konsulat fallen. Die Namen M. Aemilius T. Quinctius sind aber in den späteren Listen verschwunden und durch L.

Furius Camillus Ap. Claudius Crassus ersetzt. Es liegt nahe, zu vermuten, dass der Diktator Camillus, unter dem Valerius seine Heldentat ausführte, mit seinem Reiteroberst in den späteren Listen versehentlich an die Stelle der Konsuln gesetzt worden ist¹⁶⁶).

Die Angabe des Polybios, der dritte Galliereinfall habe im 12. Jahr nach dem zweiten stattgefunden, ist somit ein zweites Indizium (das erste s. S. 95) dafür, dass die Diodorische Anordnung der Fasten für die Jahre 404—410 Varr. nicht auf ein Versehen Diodors, sondern auf seine Fastenquelle zurückzuführen ist; und da nun Polybs Notizen über die Gallierkriege höchstwahrscheinlich aus Fabius stammen, so haben wir hier auch ein weiteres Argument dafür, dass die Fasten Diodors wirklich aus Fabius geschöpft sind.

Für den Friedensschluss zwischen der 13jährigen und der 30jährigen Waffenruhe ist mit Niese gegen Mommsen, dem Unger, Holzapfel, Soltau, Triemel folgen, ein besonderes Jahr anzusetzen. Mommsen sagt: „Wir haben kein Recht, einem verständ-

166) Dieser Verdacht wird durch die Ausdrucksweise bei Liv. VII, 24, 11 bestärkt: dictator L. Furius Camillus dictus (nämlich im Jahr 404 Varr. zur Abhaltung der Wahlen für 405) addito magistro equitum P. Cornelio Scipione reddidit patribus possessionem pristinam consulatus. ipse ob id meritum ingenti patrum studio creatus consul collegam Ap. Claudium Crassum dixit. Darin liegt ein Widerspruch. Wenn Kamillus als Wahlleitender für die Wahl von 2 patrizischen Konsuln sorgte, so kann er doch nicht zum Lohn für dieses Verdienst bei der gleichen Wahlhandlung selbst zum Konsul gewählt worden sein. Offenbar sind die unter seiner Leitung gewählten Konsuln für 405 die von Diodor genannten M. Aemilius T. Quinctius, die ja in der Tat beide Patrizier sind. Dass eine Verwechslung mit der Diktatur des Kamillus vorliegt, geht auch aus dem Ausdruck collegam Ap. Claudium Crassum dixit hervor. Der Konsul kann seinen Kollegen nicht ernennen (vgl. Mommsen, R. St. R. I. 162, 1); dagegen ist dicere der term. techn. für die Ernennung des mag. equitum durch den Diktator (Mommsen, R. St. R. II. 157, 9). — Da durch die Umstellung des Konsulats von M. Fabius Ser. Sulpicius das Ende des Gallierkriegs um ein Jahr vorgeschoben war, so musste auch sein Anfang, da er als ein über 2 Konsulate sich erstreckender überliefert war, um ein Jahr vorgeschoben werden und kam so ins Konsulat des M. Popilius L. Cornelius (404 Varr.). Es darf nicht verschwiegen werden, dass Livius sich hier die auf zwei Konsulate verteilten Gallierkämpfe, die nach unserer Vermutung in einen und denselben Sommer fallen, durch einen Winter getrennt denkt; denn er sagt VII, 25, 3 (zu 405 Varr.): Galli ex Albanis montibus, quia hiemis vim pati nequiverant, per campos maritumaque loca vagi populabantur. Aber diese Motivierung ist ohne Zweifel eine Zutat des Livius, der augenblicklich nicht daran dachte, dass die Konsulate damals nicht, wie zu seiner Zeit, Kal. Jan. wechselten, sondern im Sommer. Dass die Gallier auf den Albanerbergen überwintert hätten, ist an sich unglücklich.

digen Manne, der kriegerische und friedliche Zeiten in ihrer Folge aufzählt, den logischen Schmitzer beizumessen, dass er zwischen Krieg und Frieden ein Friedensschlussjahr eingeschaltet hat“. Diese Argumentation ist fehlerhaft, weil der Vertrag nicht zwischen Krieg und Frieden, sondern zwischen zwei längeren Friedenszeiten eingeschoben ist. Wenn ein Krieg vorherginge, wäre Mommsens Ansicht berechtigt. Es gehen aber 13 volle Jahre Waffenruhe vorher und hierauf (μετὰ δὲ ταῦτα) wird der Vertrag geschlossen. Für diesen durfte Polybios in der Rechnung mit gleichem Grund ein Jahr ansetzen, wie sonst für einen Kriegszug. Diese dauerten auch nicht ein ganzes Jahr, sondern höchstens einen Sommer und waren nach Polybs Darstellung oft ganz vorübergehend (z. B. 18, 8. 19, 2. 19, 6); auch beanspruchten die dem Vertragsschluss vorhergehenden Verhandlungen sicher eine gewisse Zeit und man darf vielleicht aus den Worten μετὰ δὲ ταῦτα συνορῶντες ἀξαναμένην τὴν Ῥωμαίων δύναμιν, mit welchen die gallische Geneigtheit zum Vertragsschluss begründet wird, den Schluss ziehen, dass die Gallier eigentlich einen Kriegszug beabsichtigten (vgl. Holzapfel 215) und erst bei Gelegenheit ihres Vorstosses nach dem Süden die grössere Macht der Römer gewahr wurden. Ueberhaupt erfordert die ganze Anlage der Polybischen Rechnung, dass in Fällen, wo zweimal hintereinander die Dauer von Friedenszeiten in Kardinalzahlen angegeben ist, für das Ereignis, das diese beiden Perioden trennt — sei dies nun ein Kriegszug oder eine diplomatische Verhandlung ohne vorhergehenden Kampf — in die Tabellè ein besonderes Jahr als Epochenjahr einzustellen ist.

Der vierte Gallierzug kommt nach unserer Rechnung auf ol. 120, 1. In diesem Ol.-Jahr traten nach Polybs Tabelle M. Fulvius T. Manlius (455 Varr.) das Konsulat an (S. 112). Unter diesem Amtsjahr berichtet auch Livius (X, 10) einen Gallierzug, dessen Verlauf ganz ähnlich geschildert wird wie von Polybios. Bei Mommsens Berechnung (S. 365) trifft der vierte von Polyb erwähnte Zug nicht in das Amtsjahr 455.

Der fünfte Gallierzug kommt auf ol. 121, 1; in diesem Jahr traten Q. Fabius V P. Decius IV (459 Varr.) das Konsulat an. Unter diesem Amtsjahr erzählt auch Livius (X, 25 ff.) eine Schlappe der Römer bei Clusium, quod Camars olim appellabant, und den grossen Sieg der Römer über Gallier und Samniten bei Sentinum.

Was die zehnjährige Waffenruhe betrifft, so sind die Worte διαγενομένων δὲ πάλιν ἐτῶν δέκα ohne Zweifel mit Mommsen (S. 365) gegen Niese (S. 404) als reine Intervallangabe aufzu-

fassen. Man darf die Worte nicht mit Niese übersetzen: Zehn Jahre später, sondern sie sind = 10 annis interiectis, interpositis.

Beim sechsten Gallierzug hat Mommsen, dem Strehl und Triemel folgen, die von Polybios cap. 19, 7—20, 3 erwähnten Ereignisse auf 2 Jahre verteilt, so dass der Tod des Λεύκιος und die Besiegung der Senonen dem ersten, die Schlacht am Vadimonischen See aber dem zweiten Jahr zufällt. Das ist im Widerspruch mit Polybs Darstellung, der einen Jahreswechsel nirgends andeutet, und wenn Mommsen (A. 120) sagt, einer ausdrücklichen Hinweisung darauf, dass diese Ereignisse sich auf 2 Jahre verteilen, habe es hier nicht bedurft, so ist dabei die ganze Anlage der Polybischen Uebersicht ignoriert, die auf genaueste tabellarische Chronologie gestellt ist, und den Uebergang zu einem neuen Jahr unmöglich stillschweigend machen konnte. Mommsens Ansicht (die er im ersten Entwurf im Hermes XIII noch nicht vertrat) ist nur eine Verlegenheitsauskunft, weil er ohne diese gewaltsame Annahme seine Voraussetzungen bezüglich der Rechnungsweise des Polybios nicht durchführen kann. Niese hat die drei Ereignisse richtig in das gleiche Jahr gesetzt; aber da er die Intervallangabe διαγενομένων ἐτῶν δέκα falsch auffasst, so kommt er für sie auf das Jahr 469 Varr. und für die definitive Niederlage der Boier im folgenden Jahr auf 470 Varr. Er muss dann eine Differenz des Polybios mit der sonstigen Ueberlieferung annehmen; denn nach diesen fällt die Entscheidungsschlacht in das Konsulat des P. Cornelius Dolabella 471 Varr.

Nach unserer Rechnung fallen die 3 Ereignisse des ersten Kriegsjahrs, Tod des Lucius, Besiegung der Senonen, Vadimonischlacht, in ol. 123, 4. Da in diesem Jahr das Konsulat des C. Servilius L. Caecilius (470 Varr.) beginnt, so haben wir den Vorteil, den von Polyb genannten Λεύκιος ὁ στρατηγός mit dem Consul L. Caecilius identifizieren zu können, was bei Nieses Rechnung nicht möglich ist.

Der zweite, entscheidende Sieg der Römer über die Boier und Etrusker fällt in ol. 124, 1. Da in diesem Jahr das Konsulat des Dolabella (471 Varr.) beginnt, so steht auch hier nach unserer Rechnung Polybios durchaus im Einklang mit den römischen Berichten, welche allgemein die Beendigung dieses Kriegs dem Dolabella zuschreiben¹⁶⁷⁾. Mommsen setzt

167) Von den Berichten über den senonisch-boischen Krieg sagt Mommsen (R. F. II, 366), sie lassen uns „in die unerhörte Willkür, mit welcher die jüngeren Annalen die überlieferte Erzählung nicht bloss in der Fabelzeit,

den zweiten Römersieg in 472 Varr. und kommt dadurch mit der Angabe „im dritten Jahr vor der διέβρασις Ἰούρρου“ ins Gedränge. Er kann sich aus dieser Verlegenheit nur durch die ganz willkür-

sondern selbst im historischen Bereiche umgestaltet und verunstaltet haben, einen Blick tun, der in der Tat einen Abgrund zeigt⁴. Dieses Urteil beruht auf zwei Fehlern, die Mommsen bei der Behandlung dieser Berichte gemacht hat. Der erste besteht darin, dass er die Angaben der späten Exzerptoren Florus, Eutrop, Oros, Appian ohne weiteres mit der Version des Livius, dessen Bericht über diese Zeit nicht erhalten ist, identifiziert. Nun ist es aber sicher, dass diese Epitomatoren bei ihrem Streben nach Kürze durch Zusammenziehung verschiedener Ereignisse oft die heilloseste Verwirrung angerichtet haben; Mommsen selber macht S. 371 auf eine falsche Antizipation bei Appian Samn. 6, auf eine inkorrekte Zusammenfassung des Samniterkriegs mit dem etruskisch-senonischen bei Eutrop 2, 10 und auf eine noch ungenauere Zusammenklitterung verschiedener Kriege bei Oros 3, 22 aufmerksam. Der zweite Fehler besteht in der Behauptung (S. 369, 373), in der römisch-annalistischen Ueberlieferung werde allgemein der Sieg am Vadimonischen See dem Konsul Dolabella zugeschrieben. (Derselbe Irrtum bei Niese 406, Matzat I, 87, Holzapfel 222, 1, Soltau 366.) Richtig ist nur soviel, dass in der annalistischen Tradition allgemein Dolabella als der erwähnt wird, der durch einen grossen Sieg den boisch-senonischen Krieg beendet hat (Dion. Hal. 19, 13. Eutr. 2, 10. Oros 3, 22. Dio fr. 39, 2. Appian Gall. 11). Nichts hindert uns, diese Angaben auf die zweite von Polyb erwähnte Boierschlacht zu beziehen, für die Polyb den Ort nicht angibt, und somit die annalistischen Berichte auch hier in Uebereinstimmung mit Polybios zu finden. Nirgends ist in den oben zitierten Stellen der Vadimonische See als der Ort genannt, wo Dolabella siegte; einzig Florus (I, 8) ist es, der den Dolabella und den Vadimonsee zusammenbringt: omnes reliquias eorum (Gallorum) in Etruria ad lacum Vadimonis Dolabella delevit, ne quis extaret ex ea gente qui incensam a se Romam gloriaretur. Die Unzuverlässigkeit des Florus ist aber bekannt und wir haben kein Recht, eine Ungenauigkeit desselben auf Livius und die Annalisten zurückzuführen. Ebenso legen Mommsen (S. 373) und Holzapfel (S. 221) mit Unrecht Gewicht darauf, dass bei diesen späten Autoren die Senonen vielfach statt der Boier genannt sind: Florus nennt überhaupt die Gallier von Anfang an entweder Galli Senones (I, 7, 4) oder bloss Senones (I, 8, 19), ebenso sprechen Diodor XIV, 113, Eutrop I, 20, 2 und Oros II, 19, 5 schon bei der Einnahme Roms von den Galli Senones. Also ist Senones bei den Späteren nur eine ungenaue Bezeichnung für alle Gallier. Man hat deshalb kein Recht, einen grossen Verfälschungsprozess in der jüngeren Annalistik zu statuieren, bei dem die Senonen aus patriotischen Gründen für die Boier substituiert worden seien. — In Wahrheit dürfte die von Livius gegebene Version nicht sehr verschieden von der Polybianischen gewesen sein. Das ist schon deshalb wahrscheinlich, weil wir, soweit Livius erhalten war, ihn in der chronologischen Ansetzung immer mit Polybios übereinstimmend gefunden haben, mit Ausnahme des dritten Galliereinfalls, bei dem besondere Verhältnisse vorliegen. Die Verwirrung und die Entstellung, die Mommsen den jüngeren Annalen Schuld gab, kommt nur oder doch zum grössten Teil auf Rechnung der späten Epitomatoren.

liche und rein unmögliche Interpretation retten, die Worte ταῦτα συνέβαινε κτλ. beziehen sich nicht auf die unmittelbar vorher genannten Ereignisse, die Entscheidungsschlacht und den Friedensschluss, sondern auf die vor diesen erwähnte Schlacht am Vadimonischen See.

Zu unserer Rechnung stimmt sodann aufs beste die Zeitangabe, die Polybios cap. 20, 6 nach dem Friedensschluss einfügt: ταῦτα δὲ συνέβαινε γίνεσθαι τῷ τρίτῳ πρότερον ἔτει τῆς Ἡρόδου διαβάσεως εἰς τὴν Ἰταλίαν, πέμπτῳ δὲ τῆς Γαλατῶν περὶ Δελφῶν διαφθορᾶς. Das Epochenjahr der διάβασις Ἡρόδου ist ol. 124, 4 (Pol. II, 41), die Niederlage der Kelten bei Delphi fällt in ol. 125, 2 (Pausan. X 23, 14). Das dritte Jahr vor jenem, das fünfte vor diesem ist, dieselbe Behandlung der Ordinalzahlen vorausgesetzt, die wir den Polybios in der ganzen Rechnung befolgen liessen, ol. 124, 1.

Der siebente Einfall kommt auf ol. 135, 3. In diesem Ol.-Jahr endigte das Konsulat 516 Varr. und begann das Konsulat 517 Varr. Dazu stimmt Zonaras (VIII, 18), der den Krieg in 516 Varr. beginnen lässt, weicht aber insofern ab, als er ihn nicht bloss im Jahr 517, sondern auch im Jahr 518 weitergehen lässt. Auch berichtet Polybios nichts von Zusammenstößen, während Zonaras eine wechselvolle Kriegsgeschichte gibt. (Vgl. dazu Niese 405, 1. Holzapfel 226.)

Die Aufteilung des Picentischen Gebiets fällt ol. 136, 4, in welchem Jahr das Konsulat des M. Aemilius Lepidus beginnt (522 Varr.); wir haben somit den Vorteil, die Angabe Polyb's Μάρκου Λεπέδου στρατηγούντος auf das Konsulatsjahr des Lepidus beziehen zu können. Nieses und Holzapfels Rechnung erweist sich hier als falsch, weil sie nicht auf das Konsulat des Lepidus, sondern auf das Vorjahr (521 Varr.) führt. Nieses Auskunft, Lepidus sei vielleicht Praetor oder Obmann der Triumvirn für die Assignation gewesen (S. 407), hat Mommsen (S. 358) als unmöglich zurückgewiesen.

Der achte Einfall kommt auf ol. 138, 4, woran die Konsulate 529 Varr. (L. Aemilius C. Atilius) und 530 Varr. (Q. Fulvius T. Manlius) partizipieren (s. S. 113). Aemilius und Atilius sind seit Kal. Mai. 225 im Amt. Im Spätsommer 225 erscheinen die Gallier in Etrurien. (Mit Beginn von ol. 138, 4). Der Krieg zieht sich in den Winter hinein. Aemilius triumphiert nach der Triumphaltafel III Non. Mart. 224. Im Mai 224 treten Fulvius und Manlius an und führen im Sommer von ol. 138, 4 (224) den Offensivkrieg gegen die Gallier.

Die vorliegende Stelle ist neben 18, 6 ein Indizium dafür, dass die von Polybios seinen Abstandsangaben zugrunde gelegte Jahrform nicht das römische Konsulatsjahr, sondern das Olympiadenjahr ist. Denn setzt man Konsuljahre voraus, so muss man entweder mit Mommsen annehmen, Polybios habe das Jahr 529 als das 8. nach 522 (dem Konsulat des Lepidus) bezeichnet, somit den terminus a quo eingeschlossen, oder aber mit Niese, Polybios habe die Ackerverteilung nicht ins Konsulat des Lepidus (522), sondern ins Vorjahr (521) gelegt. Gegen Mommsens Annahme spricht, dass eine konsequente Durchführung dieser Zählweise zu dem Geständnis nötigt, Polybios stehe nicht nur mit sich selbst, d. h. mit seinem sonst vertretenen Ansatz der gallischen Katastrophe, sondern auch mit allen annalistischen Berichten im Widerspruch (s. oben S. 120. 127). Gegen Nieses Annahme spricht, dass der Ausdruck *Μάρκου Λεπέδου στρατηγούοντος* nicht wohl anders als auf das Konsulat gedeutet werden kann, wie das Mommsen mit einleuchtenden Gründen nachgewiesen hat.

Mit Beginn des achten Gallierzugs (cap. 23, 1) nimmt die Darstellung des Polybios eine ganz andere Gestalt an. Er gibt nicht mehr bloss einen kurzen Ueberblick, sondern eine ausführliche Erzählung. Er arbeitet nicht mehr mit Abstandsangaben, sondern berichtet, was Jahr um Jahr die römischen Konsuln in dem nunmehr beginnenden Offensivkrieg gegen die Gallier ausgerichtet haben. So erwähnt er noch die Konsuln von 531 Varr., P. Furius und C. Flaminius, und ihre Kriegführung (223 v. Chr. Triumphe VI und IV Id. Mart. 222) sowie die Konsuln von 532 Varr., M. Claudius und Cn. Cornelius (222 v. Chr. Triumph des Marcellus Kal. Mart. 221).

Nichts liegt näher als die Vermutung, dieser Wechsel der Erzählungsweise komme daher, dass Polybios für den ganzen Abschnitt den Fabius als Quelle benützte; denn von Fabius weiss man, dass er die Ereignisse seiner Zeit und die Kriege, die er selbst mitmachte, ausführlich beschrieb, das Frühere dagegen kürzer abmachte (Dion. Hal. I, 6, 2). Nun wird gerade zum Jahr 529, mit dem bei Polybios die ausführlichere Schilderung beginnt, für das Verzeichnis der italischen Wehrfähigen von späteren Schriftstellern Fabius historicus, qui eidem bello interfuit, als Gewährsmann zitiert (vgl. S. 96). Und auch Polybios gibt, ohne den Gewährsmann zu nennen, für den Feldzug von 529 ein solches Verzeichnis (cap. 24), das mit den späteren Wiedergaben im wesentlichen stimmt.

d) Verhältnis der Polybischen Angaben zur Annalistik.

Die Voraussetzungen, mit denen wir an die Rekonstruktion der Polybischen Tabelle gingen, haben sich bewährt. Die Annahme, Polyb habe mit Olympiadenjahren gerechnet, ergab eine einfache Erklärung für die bei Livius auf zwei Amtsjahre sich erstreckenden Einfälle und für den Abstand zwischen der Landaufteilung des Konsuls Lepidus und dem Gäsatenkrieg. Bei Durchführung einer konsequenten Behandlung der Abstandsangaben wurde die Zeit zwischen ol. 98, 2 und ol. 138, 4 genau ausgefüllt¹⁶⁸). Damit ist zugleich erwiesen, dass Polybios

168) Für die Richtigkeit dieser beiden Voraussetzungen lässt sich weiter anführen, dass auch die von Polybios im gleichen Buch und fast unmittelbar nach den Gallierkriegen gegebene Uebersicht über die Geschichte des achäischen Bundes (II, 41—43) sich am leichtesten erklärt, wenn man Olympiadenjahre zugrundelegt und die Abstandszahlen nach demselben Prinzip behandelt, wie wirs oben bei den Gallierkriegen getan haben. Die Tabelle ist demnach so zu konstruieren:

- ol. 124, 4 (281/0). Beginn des Zusammenschlusses (*ταῦτα δ' ἦν κατὰ τὴν Πύρρου διάβασιν εἰς Ἰταλίαν*, cap. 41, 11).
- ol. 125, 1—131, 1. 25 Jahre *συνπολιτεία* mit einem *γραμματεὺς κοινῆς* und 2 Strategen.
- ol. 131, 2 (255/4). *Μετὰ δὲ ταῦτα* Aenderung der Verfassung. Aufstellung nur eines Strategen. Erster Strateg *Μάργος*. Im 4. Jahr darauf, also
- ol. 132, 2 (251/0). Zutritt von Sikyon unter Aratos. Im 8. Jahr darauf, somit
- ol. 134, 2 (243/2). Zutritt von Korinth und Megara. Dies geschah im Jahr vor der Niederlage der Karthager im ersten punischen Kriege (cap. 43, 6), welche sonach kommt auf
- ol. 134, 3 (242/1). Daran zeigt sich, dass die Rechnung richtig ist; denn die Schlacht bei den Aegaten fiel in der Tat in dieses Olympiadenjahr, da sie stattfand im Konsulat des C. Lutatius Catulus (512 Varr. = Kal. Mai 242—pr. Kal. Mai 241) und zwar VI. Id. Mart. (Eutrop II, 27), also im Frühjahr 241.

Genau so hat Niese (Hermes 35, 1900 S. 53 ff.) die Tabelle konstruiert, auf dessen Begründung ich verweise. Insbesondere ist bemerkenswert, dass auch hier wie bei den gallischen Kriegen die Kardinalzahlangabe 25 Jahre voll zu rechnen ist, d. h. mit Ausschluss des term. a quo und des term. ad quem. An Niese hat sich Beloch (Gr. G. III, 2 S. 178) angeschlossen. Unrichtig sind die Rekonstruktionen der Polybischen Tabelle bei Mommsen (R. F. II, 360; vgl. Niese a. a. O. S. 59, 1), der bei den Ordinalzahlen den term. a quo einschliesst und die 25 Jahre der alten Verfassung nicht von der Gründung des Bundes an rechnet, bei Matzat (R. Chr. 324) und Soltau (R. Chr. 257, 5), die beide die Gründung fälschlich in ol. 124, 3 setzen, bei Holzappel (R. Chr. 208, 1), der die Gründung gar in ol. 124, 1 setzt. Schwerlich richtig ist auch die Ansicht von Unger (Kal. 334) und Strehl (Die chron. Daten bei Pol. S. 11), dass Polybios hier nach Strategenjahren der Achäer rechne. Da er den Ausgangspunkt der

bei dieser Zusammenstellung für die gallische Belagerung das gleiche Datum wie in I, 6 zugrunde gelegt hat. In der Tat könnte auch nichts befremdlicher sein, als wenn Polyb die Datierung der gallischen Belagerung auf ol. 98, 2 (387/6), die er in I, 6 so nachdrücklich als eine ἀρχὴ τοῖς καιροῖς ὁμολογουμένη καὶ γνωρίζουμένη παρ' ἅπαντων einführt, im zweiten Buch ignoriert und, ohne ein Wort darüber zu verlieren, durch eine andere (383/2 nach Mommsens, 382/1 nach Holzapfels und Ed. Meyers Meinung) ersetzt hätte. Ob man mit Mommsen (R. F. II, 381) annimmt, dass er zwei verschiedene Zeitrechnungen mit Bewusstsein nebeneinander anwandte, oder mit Holzapfel (R. Chr. 229), dass ihm bei Abfassung des Berichts über die Gallierkriege die zwischen dem Fabischen Ansatz für die gallische Belagerung und seiner eigenen Datierung in I, 6 bestehende Differenz nicht gegenwärtig war, beides scheint mir für einen Mann, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior, gleich wenig passend.

Sehr wichtig ist endlich die Tatsache, dass bei der vorgeschlagenen Auflösung der Polybianischen Angaben Polybios und Livius sich betreffs der Zeit der von Polyb erwähnten Galliereinfälle durchaus in Uebereinstimmung befinden. Nur beim dritten Einfall ist bei Livius eine Verschiebung eingetreten, deren Grund in einer Umstellung der ursprünglichen Fasten gefunden werden konnte. Im übrigen finden sich sämtliche von Polybios erwähnten Gallierzüge bei Livius wieder und zwar an derselben chronologischen Stelle. Dagegen sind nicht alle von Livius berichteten Gallierzüge in Polybios Tabelle zu finden. Wie ist dieses Plus zu beurteilen? Zunächst ist es nicht als ein Widerspruch mit Polybios zu betrachten, wenn Livius unter 388, 422, 425 Varr. von einer fama Gallici belli spricht, die die Römer zu Rüstungen, einmal auch zur Ernennung eines Diktators veranlasste, wobei aber allemal sich herausstellte, dass das Gerücht grundlos und dass bei den Galliern alles ruhig sei (quieta omnia apud Gallos esse, Liv. VIII, 17, 6; ähnlich VII, 1, 3 und VIII, 20, 2). Diese Gerüchte hatte Polybios, der nur die wirklichen Zusammenstöße aufzählt, keinen Grund zu erwähnen; das Schweigen des Polybios beweist

Rechnung mit einer Olympiadenziffer bezeichnet (cap. 41, 11), so wird Niese zustimmen sein: „Seine Daten sind offenbar bestimmt, in Olympiadenjahren ausgedrückt zu werden“. Ganz dasselbe gilt aber meiner Ansicht nach auch für die Zeittafel der gallischen Kriege, wo Niese den Polybios mit Konsulatsjahren rechnen lässt.

also nicht, dass jene Notizen erlogen sind; sie können ganz wohl auf alter guter Ueberlieferung beruhen¹⁶⁹⁾.

Lässt man diese Notizen aus dem Spiel, so hat Livius nur zwei überschüssigē Gallierkriege gegenüber Polybios. Unter 387 Varr. berichtet er (VI, 42) einen Sieg des Diktators Camillus, für den ihm ein Triumph bewilligt wurde, unter 396 Varr. einen Sieg

169) Der von Polybios zwischen der 13jährigen und der 30jährigen Ruhepause erwähnte Friedensvertrag, dem wohl ein von Polyb nur obenhin angedeuteter kurzer Vorstoss der Gallier, bei dem es nicht zum Kampf kam, vorausging (s. S. 132), muss nach Polybs Angabe in ol. 112, 2 (= 419/420 Varr., s. S. 119), also entweder von den Konsuln von 419 am Ende oder von den Konsuln von 420 am Anfang ihrer Amtszeit abgeschlossen worden sein. Von Livius ist dieses Abkommen entweder absichtlich oder versehentlich übergangen worden. In die darauf folgende 30jährige Ruhepause fallen die von Livius zu 422 und 425 Varr. berichteten *famae Gallici belli*. Es ist das *πρωτον ψευδος* bei den Ausführungen von Matzat (R. Chr. I, 100), Holzapfel (217), Soltau (359), dass sie glauben, die von Livius unter 422 und 425 berichteten Tatsachen seien in dieser Ruhezeit nicht möglich. Gewiss, wenn Livius von Zusammenstößen berichten würde, so läge ein Widerspruch mit Polybios vor. Aber blosser Gerüchte, die nachher sich als grundlos herausstellen (Liv. VIII, 17, 7. 20, 5), konnten jederzeit auch nach einem vorhergegangenen Friedensschluss entstehen. Denn vor einem Friedensbruch der Gallier war man 3 Jahre nachher so wenig sicher wie 30 Jahre nachher. Aus dieser irrigen Voraussetzung ist dann bei den genannten Forschern erstens das Bestreben entsprungen, einen der beiden Berichte, entweder den zu 422 (Matzat, Holzapfel) oder den zu 425 (Soltau) auf den dem Friedensschluss vermutlich vorausgehenden Vorstoss der Gallier zu beziehen, was weder chronologisch noch sachlich möglich ist. Denn Livius betont ja beidemal, dass bei den Galliern alles ruhig gewesen sei. Zweitens wurden sie durch dieselbe Voraussetzung zu dem Versuch verleitet, einen der beiden Berichte als eine Doublette des andern zu erklären. Die Entstehung der Doublette dachten sie sich dann übereinstimmend so: wer die 3 Diktatorenjahre 430, 445, 453 in seinen Fasten hatte, kam, von 455 Varr. zurückrechnend, mit dem Anfang des 30jährigen Friedens in 425 Varr.; wer die Diktatorenjahre nicht hatte, kam auf 422 Varr. Hier liegt die oben (S. 127) schon beanstandete Vorstellung zugrunde, als hätte ein Annalist, auf nichts anderes als Abstandszahlen angewiesen, die einzelnen Gallierzüge auf die Konsulate verteilt. Das scheint mir eine vollständige Verkehrung des richtigen und einzig natürlichen Sachverhalts: Die annalistische Erwähnung der Kämpfe unter den Konsulaten ist das Ursprüngliche, die Intervallangaben sind daraus abgeleitet; Mommsen, Matzat, Holzapfel (212), Soltau (360) halten die Intervallangaben für das Prius, die Einreihung unter die Konsulate für das Abgeleitete. Sind ferner, wie ich glaube, und wie unter den Genannten auch Matzat annimmt, die Diktatorenjahre erst eine Erfindung des Atticus, so ist die Vermutung vollends hinfällig. Denn wer sollte dann jene Rückrechnung mit Einschluss der Diktatorenjahre ausgeführt und dadurch die Notiz zu 425 eingeschmuggelt haben? Zwischen Atticus und Livius liegt kein Annalist. Livius selber aber kennt ja die Diktatorenjahre nicht.

des Diktators C. Sulpicius ebenfalls mit nachfolgendem Triumph, von dem er sogar sagt: *nec alius post M. Furium (Camillum) quam C. Sulpicius iustiore[m] de Gallis egit triumphum* (VII, 15, 8). Diese beiden Zusammenstöße hätte Polybios in seiner Aufzählung nicht übergehen dürfen, wenn er sie in seiner Quelle gefunden hätte. Da beide nicht mit den Eponymen der betreffenden Jahre, sondern mit den Namen von Diktatoren verbunden erscheinen, so ist zu vermuten, dass die Nachrichten sich zwar auf wirkliche Kämpfe beziehen, aber in ein falsches Amtsjahr geraten sind. C. Sulpicius Peticus war 5mal Konsul: 390, 393, 399, 401, 403 Varr. und 1mal Diktator: 396 Varr. In seinem zweiten Konsulat (393 Varr.) wurde tatsächlich mit den Galliern gekämpft (S. 128). Nach Livius ist allerdings dieser Krieg nicht vom Konsul C. Sulpicius geführt worden, sondern von einem Diktator T. Quinctius Pennus. Sieht man aber genauer zu, so beruht dies nur auf einer Vermutung. Als sicher berichtet Livius, dass Quinctius in jenem Jahr Diktator war (*dictatorem T. Quinctium Pennum eo anno fuisse satis constat VII, 9, 3*); als sicher berichtet er ferner, dass in jenem Jahr die Gallier an der Aniobrücke lagerten (*eo certe anno Galli ad tertium lapidem Salaria via trans pontem Anienis castra habuere VII, 9, 6*). Dagegen war es keineswegs feststehende Tatsache, dass der Diktator um der Gallier willen ernannt worden sei; vielmehr waren hierüber die Quellen uneinig: Licinius Macer berichtete, der Diktator sei nur *comitiorum habendorum causa* ernannt worden, und zwar von dem einen Konsul Licinius, um die Pläne des andern Konsuls Sulpicius zu vereiteln. Livius will dies in einer Anwendung von Kritik dem Licinius nicht glauben (*quaesita ea propriae familiae laus levio[re]m auctorem Licinium facit VII, 9, 5*); er folgt deshalb lieber einer offenbar von andern Annalisten vertretenen Annahme, der Diktator sei wegen des gallischen Kriegs ernannt worden (*cum mentionem eius rei in vetustioribus annalibus nullam inveniam, magis ut belli Gallici causa dictatorem creatum arbitrer inclinatus*). Mir scheint Livius in der Quellenkritik, die überhaupt nicht seine starke Seite war (Wachsmuth, Einl. 593), auch diesmal fehlgegriffen zu haben. Ich halte die Version des mit Unrecht viel geschmähten Licinius Macer für die glaubwürdigere. Sulpicius wollte, wie Macer berichtet, *comitia bello praeferre, ut continuaret consulatum, d. h.* er wollte vor seinem Abgang zum Kriege (nämlich zu dem gegen Ende seines Amtsjahrs ausbrechenden Gallierkrieg, s. S. 128) die Wahlkomitien halten, um dann für sich Stimmen annehmen und das Konsulat weiterführen

zu können (s. Weissenborn z. d. St.), und dies war von ihm vielleicht weniger im eigenen Interesse als im Interesse einer einheitlichen Kriegführung beabsichtigt, weil vorauszusehen war, dass die bevorstehenden Kämpfe mit den Galliern sich noch ins nächste Amtsjahr hineinziehen werden. Diese Absicht wurde nun zwar durch die Ernennung des Wahldiktators vereitelt, aber der Krieg gegen die Gallier wurde doch, soweit er in dieses Amtsjahr fiel, unter seinen Auspizien geführt. Diejenigen Annalisten, welche den gallischen Krieg dieses Jahres von dem Diktator geführt sein liessen, waren dadurch genötigt, die Tatsachen, die unmittelbar mit dem Namen des Sulpicius verknüpft waren, in ein anderes Jahr zu verlegen. Sie wählten das Jahr, in dem Sulpicius sein nächstes Amt bekleidete: das war die Diktatur im Jahr 396. Auf diese Weise ist, was Livius VII, 12, 7—15, 8 erzählt, aus dem Jahr 393, wohin es wohl ursprünglich gehört, in 396 gekommen¹⁷⁰). Dass die beiden Kriegsberichte für 393 und 396 ursprünglich zusammengehörten, davon finden sich auch noch Spuren. Unter 396 erzählt Livius, die Römer haben den Krieg schleppend geführt und sich lange vor einer Schlacht gehütet (vgl. 12, 10. 12). Dies passt zu dem, was Polybios zu 393/4 berichtet: τότε μὲν οὐκ ἐτόλμησαν ἀντεξαγαγεῖν Ῥωμαῖοι τὰ στρατόπεδα (vgl. S. 128 f. und A. 165).

Der dem Diktator M. Furius Camillus (387 Varr.) zugeschriebene Galliersieg ist wahrscheinlich von dem Sohn L. Furius Camillus, der nach Livius als Konsul 405 Varr., wahrscheinlich aber nach älterer Tradition als Diktator im Konsulat des M. Fabius und Ser. Sulpicius (vgl. S. 130) über die Gallier siegte, auf den berühmteren und sagenverherrlichten Vater übertragen worden. Für ursprüngliche Identität spricht die Aehnlichkeit der Schlachtberichte bei Livius: beidemal sind die Gallier im Albanergebiet (VI, 42, 6. VII, 25, 3) und beidemal fliehen sie nach der Niederlage nach Apulien (Apuliam petunt: VI, 42, 8 und VII, 26, 9). Nachdem einmal ein Gallierkrieg fälschlich ins Jahr 387 verlegt worden war, hat Claudius Quadrigarius die Heldentat des Manlius Torquatus, die vielleicht in den ältesten knappen Annalen nicht stand und erst

170) Auch Soltan (S. 363) bezieht den Bericht zu 396 auf den zweiten Galliereinfall (393/4 Varr.), aber aus andern Gründen: er meint, der tumultus von 396 sei durch Rückrechnung von 422 Varr. entstanden, indem ein Annalist, das Dikt.-Jahr 421 übergehend, mit 13 + 12 polybianischen Jahren rückwärts zählend auf 396 Varr. gelangt sei; vgl. dagegen Anm. 169. — Weniger einleuchtend ist Matzats Ansicht (I, 102), der tumultus von 396 sei eine Verdoppelung desjenigen von 404/5 Varr.

aus der Familientradition später eingefügt wurde, in dieses Jahr gesetzt, während sie von den meisten andern dem Amtsjahr 393 zugewiesen wurde¹⁷¹⁾.

Das Verhältnis der Annalistik zu Polybios ist demnach folgendes: Die historischen, durch Polyb bezeugten Galliereinfälle sind von der römischen Annalistik alle mit einer einzigen Ausnahme, wo eine kleine Verschiebung eingetreten ist, an der richtigen chronologischen Stelle gebracht worden. Zwei römische Siege, die an bestimmte Namen geknüpft waren (Sulpicius 393, Camillus 405) sind mit diesen Namen in andere Amtsjahre verschleppt worden, in denen die Träger dieser Namen ebenfalls ein Amt (die Diktatur) bekleideten (Sulpicius 396, Camillus 387). Was die Chronologie betrifft, so erscheint die römische Annalistik immerhin in wesentlich besserem Lichte als bei den von Mommsen, Holzappel, Soltau vorgeschlagenen Rekonstruktionen der Polybischen Tabelle. Denn auch die Chronologie des Boierkriegs ist keineswegs so zerrüttet, wie sie nach dem Vorgang Mommsens allgemein hingestellt wird. (Vgl. S. 133 und A. 167). Sachlich sind die Berichte in der römischen Annalistik allerdings entschieden etwas modifiziert und hie und da zu Gunsten der Römer aufgeputzt worden; hierüber in genauere Untersuchungen einzugehen, ist aber nicht mehr Sache der Chronologie, sondern der historischen Forschung.

e) Die Quelle des Polybischen Berichts.

Dass Polybios in cap. 22—34 dem Fabius Pictor gefolgt ist, wird allgemein angenommen. Der Schluss liegt nahe, dass auch für die Uebersicht über die vorhergehenden Zusammenstöße (cap. 18—21) Polyb die Annalen des Fabius Pictor benützt hat. So Mommsen, Nitzsch, Niese, Holzappel, Münzer (R.E. VI, 1841) und viele andere. Wir haben gefunden, dass das Intervall zwischen dem 2. und 3. Einfall nur zu den Fasten des Fabius stimmt, wie sie bei Diodor erhalten sind (S. 131). Darin liegt eine Bestätigung des Fabischen Ursprungs der ganzen Partie. Man darf das nun

171) Wie leicht von Späteren die beiden Camillus konfundiert wurden, zeigt Florus (I, 8), der sowohl die Heldentat des Torquatus als auch die spätere des Corvinus unter den Auspizien desselben Camillus und zwar des älteren geschehen sein lässt. — Matzat (I, 102) betrachtet den tumultus von 387 als eine Doublette desjenigen von 394, wobei aber weder die Situation noch die Personen so gut stimmen wie bei 387 und 404/5. — Soltau (S. 360) nimmt an, der Kampf von 387 sei frei erfunden, mit der Tendenz, den Camillus auch noch kurz vor seinem Ende als Gallierbesieger zu verherrlichen.

aber nicht so auffassen, als ob aus den Polybischen Angaben die Chronologie des Fabius zu rekonstruieren wäre, wie dies fälschlich Mommsen (R. F. II, 378) und Holzapfel (R. Chr. 194) voraussetzten. Darin liegt unausgesprochen die Prämisse, dass schon Fabius die Intervallangaben gegeben habe. Das ist sicher unrichtig. Fabius erwähnte die Einfälle einzeln je unter den betr. römischen Konsulaten, ohne sie in eine chronologische Verbindung durch Angabe der Abstände zu bringen. Erst Polybios hat sich die Abstände ausgerechnet. Dabei konnte sehr leicht der Fall eintreten, dass das Intervall unter Zugrundlegung der von Polyb benutzten Tabelle ein anderes war als es sich nach der Tabelle des Fabius selbst ergeben hätte. In der Tat ist ein solcher Fall zu statuieren und zwar bei dem ersten Intervall. Von der Belagerung Roms bis zur ersten Wiederkehr der Gallier hätte Fabius nicht 30, sondern 25 Jahre gerechnet, weil er die Belagerung nicht ol. 98, 2, sondern ol. 99, 3 ansetzte und in seiner Tabelle, die nur Eponymen zählte, die 5 eponymenlosen Jahre noch nicht hatte. Alle übrigen Abstandsangaben wären gleich gewesen; denn für die Zeit nach der Anarchie ist die Tabelle des Polybios vollständig identisch mit der Fabischen. (Vgl. S. 119 mit S. 90 und 43.)

Die Hypothese, dass die Benützung des Fabius, welche für cap. 22—34 sicher ist, auch auf cap. 18—21 auszudehnen sei, ist aber nicht ohne Widerspruch geblieben. An griechische Historiker zu denken, wie es Unger allen Einwendungen zum Trotz immer und immer wieder getau hat, ist auf alle Fälle verkehrt. „Die Versuche, diesen Bericht aus griechischen Quellen abzuleiten, hätten billigerweise nie gemacht werden sollen“ (Mommsen, R. F. II, 356, 1). Ausführlich widerlegt wurden die Argumente Ungers von Holzapfel (R. Chr. 194—199). Aber auch die zuerst von Seeck (Kal.-Taf. 177) aufgestellte und besonders von Soltau¹⁷²⁾ verteidigte Ansicht, Polybios habe Kap. 18—21 aus *Catos Origines* entnommen, ist unbedingt abzulehnen. Wer in dem offenbar zusammengehörigen Abschnitt cap. 18—34 für den ersten Teil eine andere Quelle annimmt als für den zweiten, muss sehr starke Gründe dafür beibringen¹⁷³⁾. Er müsste erstens beweisen,

172) Zuerst in den Prolegomena (1886) S. 64 ff., dann in W. f. kl. Ph. 1888, Sp. 373 ff., und in der Röm. Chron. (1889) S. 352 ff. Abgelehnt wurde die Hypothese von Niese (G. G. A. 1887, S. 828), gebilligt von Sigwärt (Röm. Fasten und Annalen bei Diodor, 1906, S. 20).

173) Der Abschnitt 18—21 gehört jedenfalls mit dem folgenden, ebenfalls historischen, cap. 22—34, viel enger zusammen als mit dem vorausgehenden

dass Polybios die Notizen des ersten Teils nicht bei Fabius gefunden haben kann; zweitens müsste er ganz auffallende Uebereinstimmungen zwischen Cato und Polybios gerade für die in 18—21 erzählten Tatsachen beibringen. Das erste hat Soltau in den Prolegomena nicht einmal versucht¹⁷⁴). Was die zweite Forderung betrifft, so gibt er zu, dass Fragmente Catos, die mit Pol. II, 18—21 verglichen werden könnten, nicht vorhanden sind. Einen Ersatz dafür findet er in zwei „ausschlaggebenden“ Argumenten. 1. „Cato erzählte die Kriege, ohne die Namen der Feldherrn anzuführen; auch Polybios hat bei den ersten tumultus keine Feldherrn genannt“. Die Schwäche dieses Arguments ist einleuchtend. Selbst wenn Polybios in allen 4 Kapiteln keinen Feldherrn genannt hätte, läge darin kein Beweis der Abhängigkeit von Cato. Nun nennt er aber innerhalb dieser Kapitel sogar 3 Feldherrn, den Λεύκιος und seinen Nachfolger Μάνιος Κόριος (19, 8) und den Μάρκος Λέπεδος (21, 7); ausserdem ist noch Γάιος Φλαμίνιος als Urheber des Assignationsgesetzes genannt. 2. „Cato machte seine Leser mit dem chronologischen Verhältnis der Ereignisse bekannt durch Angabe der Dauer der Kriegsabstände und Kriegszeiten. Gerade die gleichen chronologischen Bezeichnungen finden wir aber überall bei Pol. zur Fixierung der tumultus Gallici verwandt.“ Aber die Verwendung des gleichen Darstellungsmittels beweist noch keine Abhängigkeit, zumal wenn dieses Mittel so nahe lag wie im vorliegen-

geographischen und ethnographischen Abschnitt cap. 14—17. Selbst wenn der von Soltau (Prol. 64—72) versuchte Beweis, dass diese Kapitel aus Cato stammen, gelungen wäre, was ich mit Niese bezweifle, so wäre deshalb doch die Wahrscheinlichkeit grösser, dass Polyb den ja auch von Soltau nicht gelegneten Quellenwechsel beim Uebergang zum historischen Abschnitt als mitten in demselben vorgenommen hätte.

174) Später hat Soltau dies nachgeholt (W. f. kl. Ph. 1888, S. 376 ff.). Er sucht zu beweisen, dass II, 18—21 nur einer lateinisch schreibenden Quelle entnommen sein könne. Aber auch dieser Beweis ist als misslungen zu betrachten. Denn wer wollte leugnen, dass dem Römer Fabius ebenso leicht oder noch leichter Latinismen (ἐν τῇ τῶν Σεντινατῶν χώρᾳ = in Sentinati agro) in sein Griechisch einfliessen konnten als dem Griechen Polybios? Und das gleiche trifft zu für das Hauptargument Soltaus, die Verwendung von Γαλάται neben Κελτοί. Dabei muss Soltau selbst zugeben, dass Polybios in der Unterscheidung dieser Wörter auch sonst nicht konsequent ist (S. 377), ja dass einerseits in dem sicher aus Fabius stammenden Abschnitt cap. 22—34 neben dem gewöhnlichen Κελτοί 4mal Γαλάται, andererseits in cap. 18—21 neben 12 Γαλάται doch auch einmal Κελτοί sich findet. Es kann somit keine Rede davon sein, dass die Verwendung der beiden Formen zu einem Kriterium der Quellenscheidung taugt.

den Fall. Sollte Polybios nicht ebensogut wie Cato imstande gewesen sein, die Intervalle selbständig auszurechnen? Entscheidend aber ist, dass Polybios genau dasselbe Verfahren bei der Darstellung der Geschichte des achäischen Bundes angewandt hat. Soll man annehmen, dass ihm auch hier schon jemand die Abstände vorge-rechnet hat? Mir steht die Selbständigkeit des Polyb in beiden Fällen ausser Zweifel. Es kann nicht zugegeben werden, dass irgend ein plausibler Grund beigebracht ist, der zu der Annahme catonischen Ursprungs für cap. 18—21 nötigte. Und somit wird es bei der alten Annahme bleiben müssen, dass auch hier Polybios auf Fabius fusst, zumal dieser von Polybios öfters genannt und als achtbare Quelle anerkannt wurde, während eine Benützung des Cato durch Polybios überhaupt nicht nachweisbar ist¹⁷⁵).

**6. Polybs synchronistische Tabelle für die ältere republikanische
Periode vor der gallischen Katastrophe.
(245—363 Varr.)**

Wir haben bis jetzt gefunden, dass die synchronistische Tabelle, die Polybios benützte, sich von der Fabischen dadurch unterschied, dass die Eponymen der gallischen Katastrophe um 5 Jahre in der Olympiadenära hinaufgerückt waren (ol. 98, 2 statt ol. 99, 3) und dass zwischen diesen und dem ersten plebeischen Consul ein quinquennium sine curulibus magistratibus eingeschoben war.

Hätte nun Polybios an der Fabischen Zeittafel nur diese Aenderung angebracht, im übrigen aber ihre Berechnung beibehalten, so wäre die ganze Konsulreihe der älteren Periode um 5 Jahre hinaufgerückt, das erste Consulat also auf ol. 67, 4 statt 69, 1 gekommen. Hätte er dann weiterhin auch die 244 Jahre für die Königszeit beibehalten, so hätte die Gründung sich ihm ebenfalls um 5 Jahre, also auf ol. 6, 4 statt 8, 1, hinaufschieben müssen.

Nun hat Polybios aber die Gründung nicht in ol. 6, 4, sondern in ol. 7, 2 gesetzt. Daraus geht hervor, dass er auch für die vorgallische Zeit von Fabius' Rechnung abgewichen sein muss. Er hat für diese Periode 2 Jahre weniger gerechnet als Fabius. Es fragt sich nun, ob diese Differenz der Zählung die republikanische

175) Denn Soltaus Behauptung (W. f. kl. Ph. 1888, Sp. 378), dass Polybios auch sonst in den wichtigsten chronologischen Fragen sich vorzugsweise auf Catos Origines gestützt habe, ist durchaus unerweisbar. Was Soltau dafür anführt, ist alles sehr leicht anders zu erklären. (Vgl. auch unten S. 169 ff.)

oder die Königszeit trifft. Die Frage wäre schnell entschieden, wenn wir mit Bestimmtheit wüssten, in welches Jahr Polyb den Beginn der Republik setzte. Aber leider ist die Stelle III, 22, die darüber etwas zu sagen scheint, so verschiedener Auffassung fähig und hat auch tatsächlich so verschiedene Auslegungen erfahren, dass ein sicherer Beweis auf sie nicht zu bauen ist (s. S. 148). Ebenso ist uns nicht direkt überliefert, wieviel Königsjahre Polybios rechnete. Denn in dem Exzerpt aus Polybios bei Cicero de rep. II sind infolge handschriftlicher Lücken nicht alle Einzelzahlen erhalten und die Gesamtzahl gibt Cicero nur in abgerundeter Form an (s. S. 150). Für die Rekonstruktion der Polybianischen Tabelle müssen wir deshalb zunächst von diesen beiden Stellen absehen und auf anderem Wege vorgehen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Cicero im 2. Buch der Republik die chronologischen Angaben aus Polybios geschöpft hat. Nun sagt Cicero (de rep. II, 37, 62; vgl. III, 32, 44): tertius est annus decemviralis consecutus, cum iidem essent nec alios subrogare voluissent. Daraus ist zu schliessen, dass Polybios in der Tabelle für das zweite Dezemvirnkollegium nicht bloss Eine Jahresstelle wie Fabius (vgl. S. 43 und 90), sondern wie später Livius und Dionys zwei Jahresstellen in Ansatz gebracht hat.

Wäre dies für die republikanische Zeit die einzige Abweichung von Fabius gewesen, so hätte Polyb statt der 122 Fabischen Jahre vor der Gallierkatastrophe 123 Jahre in der Tabelle gehabt, das erste Konsulat hätte ihm darnach auf ol. 67, 3 kommen müssen. Nun sagt er aber III, 22 von Ereignissen, die ins erste Konsulat fallen, sie seien geschehen 28 Jahre vor der *διάβασις Πύρρου*. Diese Angabe, die später (S. 148) noch genauer zu besprechen sein wird, kann, auch wenn man sie noch so sehr dehnt, nicht auf ol. 67, 3 bezogen werden. Daraus geht hervor, dass Polybios nicht 123 Jahre für diese Periode gerechnet haben kann. Er muss also ausser der Berechnung der dezemviralen Zeit auch noch in der Stellenzahl der konsularischen Kollegien von Fabius abgewichen sein.

Die Fabische Liste zählte (ausser den Dezemvirn) 120 konsularische Kollegien vor dem Gallierbrand. Bei Livius und in den Cap. Fasten finden sich nur 117. Drei Konsulate der Fabischen Liste sind verschwunden (vgl. S. 80). Nehmen wir nun an, diese drei Konsulate haben schon bei Polybios gefehlt, so hätte dieser für die Republik vor dem Gallierbrand $117 + 3 = 120$ Jahresstellen gehabt und wäre für das erste Konsulat auf ol. 68, 2 gekommen.

Diese Vermutung wird nicht wenig dadurch empfohlen, dass dann für die Könige die Zeit von ol. 7, 2—68, 1, also gerade 244 Jahre übrig bleiben. Weitere Bestätigungen und genauere Ausführungen werden die beiden folgenden Paragraphen bieten; im Interesse der Uebersicht wird es sich empfehlen, hier schon zusammenzustellen, wie die Polybianische Tabelle für die ältere Zeit zu denken ist ¹⁷⁶⁾.

- ol. 7, 2 (751/0). Gründung Roms. Erstes Jahr des Romulus.
 ol. 62, 1 (532/1). Erstes Jahr des Tarquinius Superbus, 220. Jahr der Stadt.
 ol. 68, 1 (508/7). Letztes (25.) Jahr des Tarqu.; 244. Jahr der Stadt.
 ol. 68, 2 (507/6). Erstes Jahr der Republik (245 Varr., 245 Pol.).
 ol. 68, 2—82, 3. 58 Kollegien vor dem Dezemvirat (wie in der Varr. Liste, dagegen 2 weniger als in der Fabischen Liste).
 ol. 82, 4 (449/8). Erstes Dezemvirnkollegium (303 Varr., 303 Pol.).
 ol. 83, 1 (448/7). Zweites Dezemvirnkollegium (304 Varr., 304 Pol.).
 ol. 83, 2 (447/6). Tertius annus decemvialis (305 Pol.).
 ol. 83, 3 (446/5). Valerius und Horatius (305 Varr., 306 Pol.).
 ol. 83, 3—98, 1. 59 Kollegien zwischen Dezemvirat und gallischer Katastrophe (wie in der Varr. Liste, 1 weniger als in der Fabischen Liste).
 ol. 98, 2 (387/6). Tribunat der 3 Fabier. Gallische Belagerung. (364 Varr., 365 Pol.).

7. Die Datierung des ersten Konsulats bei Polybios.

a) Die tabellarische Gleichung.

Dass in der Tabelle des Polybios das erste Konsulat bei ol. 68, 2 stand, kann auch noch von einer andern Seite her wahrscheinlich gemacht werden. Bei Cicero de rep. II, 15, 28 wird, ohne Zweifel nach Polybios, ol. 62, 1 als erstes Regierungsjahr des Tarquinius Superbus bezeichnet. Leider ist die Summe der Regierungsjahre des Tarquinius in der Cicerohandschrift nicht erhalten. Man wird aber wohl mit gutem Grund vermuten dürfen, dass Polybios für Superbus dieselbe Zahl setzte wie vor ihm wahrscheinlich Cincius und Fabius, wie nach ihm Livius und Dionys, nämlich 25 Jahre (vgl. S. 97). Ist dies der Fall, dann musste die Regierung des 7. Königs in der Tabelle die 25 Jahresstellen ol. 62, 1—68, 1 einnehmen; es konnte also das erste republikanische Jahr erst zu ol. 68, 2 gesetzt werden.

176) Die anschliessenden Tabellen s. S. 119 und 112.

b) Das kalendarische Datum. (Pol. III, 22, 1.)

Wenn wir gefunden haben, dass das erste Konsulat in der Tabelle mit ol. 68, 2 geglichen war, so ist damit noch nicht ausgemacht, ob es nach Polybys Meinung in ol. 68, 2 begann oder endete (vgl. S. 111). Den 24. Februar (VI. Kal. Mart.) betrachteten die Römer seit alter Zeit als Datum der Vertreibung des Tarquinius¹⁷⁷). Die Einsetzung der ersten Konsuln dachten sie sich als unmittelbar darauf erfolgt (ὀλίγαις ὕστερον ἡμέραις τῆς ἐκβολῆς τοῦ τυράννου bei Dion. Hal. V, 1, 2). Entweder die Kalenden oder die Iden des Martius müssen sie als Antrittstermin der ersten Konsuln angenommen haben. Für Polybios stellt sich demnach die Frage so: Hat er den Antritt der ersten Konsuln in den Martius ol. 68, 1 (507 v. Chr.) oder in den Martius ol. 68, 2 (506 v. Chr.) gesetzt? Zur Entscheidung dieser Frage scheint mir die Zeitangabe in III, 22, 1 verwertet werden zu können.

In der wegen der Datierung des ersten römisch-punischen Vertrags und wegen der merkwürdigen Angabe über die ersten Konsuln vielbehandelten Stelle sagt Polybios: Γίγονται τοιγαροῦν συνθήκαι Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις πρῶται κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βρούτων καὶ Μάρκον Ὠράτιον, τοὺς πρῶτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπετωλίου. ταῦτα δ' ἔστι πρότερα τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντ' ἔτεσι λείπουσι δυεῖν.

„Diese Ereignisse sind 28 Jahre früher als die διάβασις des Xerxes.“ Auf welches Jahr führt diese Angabe? Matzat¹⁷⁸) antwortet: „Die ersten Konsuln setzte Polybios in ol. 67, 4“, Mommsen in der Röm. Chron.: „Polybios III, 22 setzt das erste Konsulat ol. 68, 1“, dagegen später in den Röm. Forsch.: „Das Jahr der ersten Konsuln ist nach Polybios Rechnung nicht ol. 68, 1, sondern ol. 68, 2“.

Diese Verschiedenheit der Interpretation beruht auf zwei Gründen: Erstens ist kontrovers, welches Olympiadenjahr mit dem Ausdruck ἡ Ξέρξου διάβασις gemeint ist. Unger und Matzat dachten an ol. 74, 4 (= 481/0). Allerdings fand der Uebergang über den

177) Vgl. gegen Mommsen, der dies leugnete (R. Chr. 88 A. 124a), die Abhandlung von W. Christ, „Das Regifugium ein Gedenktag, kein Opferfest“ in den Münch. Sitz.-Ber. 1876, S. 195 ff.

178) Matzat I, 282. Mommsen, R. Chr. 128, A. 234, R. F. II, 379, A. 129. — Auf ol. 67, 4 bezieht die Angabe auch Unger, Rh. M. 35, 10. Auf ol. 68, 1 Holzappel, R. Chr. 183, 3, Niese, G. G. A. 1887, 835, Ed. Schwartz, R.E. V, 703. Auf ol. 68, 2 Seeck, Kal.-Taf. 111.

Hellespont schon im Frühjahr 480 statt, fiel also noch in ol. 74, 4. Allein mit Recht machten Holzapfel, Niese und Seeck geltend, dass die *διάβασις* *Ξέρξου*, wo sie als chronologische Epoche vorkommt wie bei Eratosthenes und im marmor Parium, vielmehr das Olympiadenjahr der Schlacht bei Salamis ol. 75, 1 bezeichne. Dazu kann noch angeführt werden: Dion. Hal. IX, 1 und Diodor XI, 1. Man sieht aus diesen Stellen deutlich: *ἡ Ξέρξου διάβασις* ist bei den Chronographen terminus technicus für ol. 75, 1.

Der zweite Streitpunkt betrifft die Art der Rechnung des Polybios. Soll der terminus a quo (das Jahr der *διάβασις*) eingeschlossen oder ausgeschlossen werden? Im ersten Fall führen 28 Jahre vor ol. 75, 1 auf ol. 68, 2, im andern Fall auf ol. 68, 1. Uns ist die letztere Rechnung geläufig und es ist keine Frage, dass sie es auch bei den Schriftstellern des Altertums war. In allen Fällen, wo Angaben von der Art der vorliegenden (ein Ereignis ist um x Jahre früher oder später als ein bestimmtes Epochenjahr) kontrollierbar sind, zeigt es sich, dass der terminus a quo ausgeschlossen, der terminus ad quem eingerechnet ist¹⁷⁹⁾.

Man wird sich somit bei den beiden streitigen Punkten dahin zu entscheiden haben, dass die *διάβασις* *Ξέρξου* = ol. 75, 1 zu setzen und dass der terminus a quo auszuschliessen ist. Dann hat Polybios das Jahr ol. 68, 1 im Auge gehabt. Es ist nun aber noch ein dritter Punkt in Erwägung zu ziehen. Man hat bisher immer das von Polybios durch die Abstandsangabe angedeutete Olympiadenjahr — gleichviel wie man es interpretierte — als das Gleichungsjahr für das erste Konsulat betrachtet.

Das ist aber hier ebensowenig berechtigt wie bei den andern polybianischen Olympiadenjahrangaben (vgl. S. 109 f.). Man darf vielmehr aus der Stelle nur den Schluss ziehen, dass Polybios den Uebergang von der Königszeit zur Republik (die *κατάλυσις τῶν βασιλέων* und die *κατάστασις τῶν πρώτων ὑπάτων*) in ol. 68, 1 datiert hat. Die eingangs gestellte Frage wäre somit dahin zu beantworten: Das Olympiadenjahr 68, 2, zu dem in Polybs Tabelle das erste Konsulat gestellt war, ist das Jahr, in dem es endete. Begonnen hat das erste republikanische Jahr nach Polybs Ansicht im März ol. 68, 1.

179) Vgl. Soltau (R. Chr. 254), Niese (Hermes 31, 1896, S. 490), und unten Anm. 211.

8. Polybs Ansatz für die Königszeit.

(Cicero de rep. II, 10—30).

Die oben gegebene Rekonstruktion der Polybischen Tabelle für die republikanische Zeit hat zu dem Resultat geführt, dass Polybios für die Königszeit 244 Jahre gerechnet haben müsse. Diesem Ergebnis dient zur Empfehlung, dass es die Analogie mit dem früheren Ansatz des Fabius und mit den späteren Ansätzen des Atticus, Varro, Livius und Dionys für sich hat. Polybios hat demnach die Fabische Chronologie der Republik an mehreren Punkten korrigiert, für die Königszeit dagegen einfach dessen Ansatz beibehalten. Dieses Verhalten ist sehr leicht verständlich: für die republikanische Zeit konnte man es unternehmen, auf Grund von Synchronismen eine bessere Chronologie herzustellen. Dagegen konnte ein Mann wie Polyb sich darüber nicht im unklaren sein, dass es für die Königszeit keine wirkliche Chronologie gebe, dass da also auch nichts zu verbessern sei; er hielt es deshalb fürs beste, den seit Fabius eingebürgerten Ansatz von 244 Jahren beizubehalten.

Es fragt sich nun, ob dazu die Ausführungen über die Königszeit bei Cicero de rep. II stimmen. Dass Cicero für seine dort gegebene Entwicklungsgeschichte des römischen Staatswesens das 6. Buch des Polybios als Vorlage benützt hat, ist allgemein zugegeben. In I, 21, 34 deutet er selbst dieses Verhältnis an. Dass er insbesondere die chronologischen Angaben dem Polybios entnommen, hebt er bei der Regierungszeit des Numa ausdrücklich hervor: „sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior“ lässt er den Scipio sagen. Ein weiteres Indizium für seinen Anschluss an Polybios ist die Tatsache, dass er gelegentlich der Behandlung des Romulus das polybianische Gründungsdatum ol. 7, 2 erwähnt (II, 10, 18).

Aus Cicero lassen sich nun für Polybios folgende Angaben gewinnen:

Romulus	regiert	37 Jahre	(II, 10, 17)
Interregnum	?	„	(II, 12, 23)
Numa Pompilius	„	39 „	(II, 14, 27)
Tullus Hostilius	„	?	„
Ancus Marcius	„	23 „	(II, 18, 33)
Lucius Tarquinius	„	38 „	(II, 20, 36)
Servius Tullius	„	?	„
Tarquinius Superbus	„	?	„

Für die bei Cicero fehlenden Zahlen hat Mommsen (R. Chr. 138) die in andern Listen (Livius und Dionys) den 3 Königen zu-

geteilten Regierungszeiten (für Tullus 32, für Servius 44, für Tarquinius 25 Jahre) eingesetzt¹⁸⁰). Als Summe ergibt sich dann 238. Mit dieser Zahl war nichts anzufangen; deshalb substituierte Mommsen aus den Königszahlen des Eusebius (I, 291), die er irrig für die des Diodor hält (vgl. S. 41), statt der von Cicero gebotenen Zahl 39 für Numa die Zahl 41 und erhielt so 240 Jahre. Diese, von ihm selbst aus 3 verschiedenen Listen zusammengestoppelte Zahlenreihe erklärt Mommsen für die älteste Liste, die Fabius gehabt habe (vgl. oben Anm. 109); aus Fabius habe sie Polybios entnommen, aus Polybios Cicero. Die zweite Operation Mommsens hat Soltau verworfen, die erste beibehalten und demzufolge 238 als den ursprünglichen Ansatz der Königszeit aufgestellt (S. 404).

Nun geben aber die späteren Listen (Livius und Dionys) für Numa und Ancus andere Zahlen als Cicero (43 und 24 Jahre); wenn somit unter den 4 erhaltenen Zahlen des Cicero 2 von den Livianischen abweichen, ist es da methodisch erlaubt, die fehlenden einfach aus der Livianischen Liste zu ergänzen? Welches Recht hat man zu der Vermutung, Polybios habe in den andern Zahlen mit der späteren Liste harmonisiert?

Das von Mommsen u. a. angewandte Ergänzungsverfahren lässt sich aber sogar aus den eigenen Angaben des Cicero als falsch erweisen. Nach II, 15, 28 ist das erste Regierungsjahr des Tarquinius Superbus = ol. 62, 1. Für die ersten 6 Könige muss somit Polybios 219 Jahre gerechnet haben (ol. 7, 2—61, 4 inkl.). Genau so viele Jahre entfallen auch nach der Livisch-Dionysischen Liste auf die ersten 6 Könige. Daraus ist mit Notwendigkeit zu schliessen: wenn des Polybios Zahlen für Numa und Ancus niedriger sind als die des Livius, so muss er für Tullus und Servius oder für einen der beiden entsprechend höhere Zahlen gehabt haben. Denn nur so kann die gleiche Summe 219 herauskommen¹⁸¹). Der Ver-

180) Ebenso Matzat (I, 149), Seeck (Kal.-Taf. 105), Holzapfel (R. Chr. 254), Soltau (R. Chr. 404, 2). Dagegen Bornemann (Rh. M. 33, 601 f.), Triemel (Quinktier 15).

181) Matzat und Holzapfel versuchten die Zeit von ol. 7, 2 bis 61, 4 unter Einsetzung der Livianischen Zahlen für Tullus und Servius dadurch auszufüllen, dass sie bei jedem Regierungswechsel, ausser beim Antritt des Superbus, ein 1jähriges Interregnum annahmen. Allein erstens widerspricht diese Annahme, wie Seeck S. 103 gut gezeigt hat, der Ueberlieferung und speziell den Worten des Cicero, die höchstens zwischen Romulus und Numa ein längeres Interregnum anzunehmen gestatten. Zweitens kommt man auch so nur auf $213 + 5 = 218$ Jahre statt auf 219, und Matzat und Holzapfel sind wieder zu der fatalen Ausflucht genötigt, es sei nicht ol. 7, 2, sondern ol. 7, 3 als erstes Stadtjahr gerechnet worden.

such, dieser Folgerung durch die Annahme auszuweichen, Polybios habe nicht von ol. 7, 2, sondern von ol. 8, 1 an gerechnet (Mommsen und Soltau, vgl. oben S. 106), hätte nie gemacht werden sollen, da Cicero im Zusammenhang mit den Königszahlen auch das polybische Gründungsdatum ol. 7, 2 anführt.

Die zwei Olympiadenjahrangaben machen es gewiss, dass Polybios, wenn er auch in den Einzelansätzen andere Zahlen bot, doch für die 6 ersten Könige zusammen wie die späteren Listen 219 Jahre rechnete.

Für die Gesamtdauer der Königszeit gibt Cicero leider keine genaue, sondern eine abgerundete Zahl. Er sagt (II, 30, 52): *Iis enim regis quadraginta annis et ducentis paulo cum interregnis fere amplius praeteritis expulsoque Tarquinio tantum odium populum Romanum regalis nominis tenuit, quantum tenerat post obitum vel potius excessum Romuli desiderium.* Diese Angabe lässt sich ganz gut mit der Annahme vereinigen, dass die exakte Summe 244 gewesen sei. Jedenfalls ist es ganz unzulässig, die Worte paulo cum interregnis fere amplius zu ignorieren und zu behaupten, bei Cicero sei „die 240jährige Dauer der Königszeit ausdrücklich bezeugt“ (Mommsen, R. Chr. A. 256). Cicero konnte ruhig sich mit der ungefähren Angabe begnügen¹⁸²⁾, weil er die Kenntnis der genauen Zahl 244 bei allen Lesern voraussetzen durfte; war sie doch seit Fabius bis in seine Zeit von allen Chronologen gleichmässig angenommen worden. So-

182) Cicero liebt es, die Zahlen auf Zehner abzurunden. Davon finden sich in dem gleichen Abschnitt noch zwei Beispiele. Der fragmentarische Satz II, 31, 33: „itaque illa praeclara constitutio Romuli, cum CC annos et XX fere firma mansisset“ ist wohl nicht mit Mommsen (R. Chr. 138, A. 256) auf die ersten Ausschreitungen des Tarquinius, sondern mit Unger (Rh. M. 35, 11) auf dessen Regierungsantritt zu beziehen, der sich nicht in den von Romulus festgesetzten Formen vollzogen hat. Die Regierungszeit der 6 ersten Könige betrug genau 219 Jahre; Cicero sagt „ungefähr 220“. Ferner, nachdem die Ankunft des Pythagoras auf ol. 62, 4 fixiert ist, sagt Scipio: *ex quo intellegi regis annis dinumeratis potest anno fere 140. post mortem Numae primum Italiam Pythagoram attigisse.* Dem Romulus gibt Cicero 37, dem Numa 39 Jahre, zusammen 76, die durch das Interregnum sich auf 77 erhöhen mögen. Ol. 62, 4 ist das 223. Jahr der Königsherrschaft, also das (223—77 =) 146. Jahr nach Numas Tod. Cicero aber sagt: „ungefähr im 140. Jahr“. Es kam ihm ja nur darauf an, zu zeigen, dass zwischen Numas Tod und Pythagoras Ankunft eine lange Zeit liege und Numa also nicht Schüler des Pyth. gewesen sein könne. Dazu genügte die runde Zahl; die genaue war nicht notwendig. Soltau (R. Chr. 275) beachtet das nicht und zieht deshalb falsche Schlüsse aus der Stelle. Unrichtig auch Matzat I, 149.

viel ist gewiss: durch Cic. de rep. II kann die Vermutung nicht widerlegt werden, dass Polyb 244 Jahre auf die Königszeit gerechnet habe¹⁸³).

9. Mutmassliche Gründe für die von Polyb befolgte Chronologie der älteren republikanischen Periode.

Für die von Polyb befolgte römische Zeitrechnung ist zunächst das Tatsächliche festgestellt worden: in der Periode nach der gallischen Belagerung sind 5 konsullose Jahre eingeschoben, im übrigen ist die Fabische Eponymenliste beibehalten und jedem Kollegium eine Jahresstelle eingeräumt; in der Periode vor der gallischen Belagerung dagegen sind 3 Konsulate der Fabischen Liste ausgeworfen und andererseits ein drittes dezemvirales Jahr hereingesetzt.

Es handelt sich nun darum, die Gründe für diese Ordnung der römischen Zeitrechnung auszumitteln. Für die spätere Periode ist dies leicht möglich und schon oben geschehen: Der Grund lag hier in der Datierung der gallischen Belagerung, die nach einer zu Polybs Zeit allgemein gebilligten Ansicht in das Olympiadenjahr des Antalkidasfriedens, also 5 Jahre früher als nach Fabius Pictor fiel. Für die chronologische Anordnung der älteren Periode dagegen liegen die Gründe nicht so offen am Tage¹⁸⁴). Soviel aber darf als sicher betrachtet werden: wie für die in der nachgallischen Periode vorgenommene Korrektur, so ist auch für die in der vorgallischen Periode vorgenommenen Manipulationen das Motiv in dem Bestreben zu suchen, die römische Zeitrechnung im grossen und ganzen und für die Hauptepochen mit

183) Für Polybios wurden 240 Königsjahre vermutet von Mommsen (s. oben); 241 von Soltau (410) auf Grund der Annahme, Pol. habe von ol. 8, 1 aus gerechnet; 242 von Unger (Rh. M. 35, 10), Holzapfel (R. Chr. 254), Matzat (R. Chr. I, 321) auf Grund unrichtiger Interpretation von Pol. III, 22; 243 von Triemel (J. f. Ph. 1886, S. 191) ebenfalls auf Grund von Pol. III, 22; 244 von Mommsen (R. F. II, 379, A. 129), ebenfalls auf Grund von Pol. III, 22 mit Hilfe eines Raisonnements, das ich nicht für richtig halte (vgl. oben S. 148 f.).

184) Es scheint, dass Polybios selbst, wenigstens in seinem geschichtlichen Werk, keine Andeutung darüber gemacht hat, welchen Erwägungen er oder der Urheber der von ihm befolgten Tabelle gefolgt ist. Denn so sind wohl die Worte des Dion. Hal. I, 74 zu verstehen: οὐ γὰρ ἤξιον ὡς Πολύβιος ὁ Μεγ. τοσοῦτο μόνον εἰπεῖν, ἔτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἑβδόμης ὀλ. τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι πείθομαι . . ., ἀλλὰ τοὺς ἐπιλογισμοὺς, οἷς αὐτὸς προσεδέμη, εἰς μέσον ὑπευθύνους τοῖς βουλευθεῖσιν ἐσομένους ἐξενεγκεῖν. Vgl. unten S. 169 und Anm. 209.

der wahren Zeit in Uebereinstimmung zu bringen. Ihr Urheber muss der Ansicht gewesen sein, die republikanische Periode vor der gallischen Katastrophe habe in Wahrheit 120 Kalenderjahre (genauer 120 Jahre und $3\frac{1}{2}$ —4 Monate¹⁸⁵) umfasst oder, was dasselbe ist, die Republik sei im Frühjahr ol. 68, 1, gegründet worden¹⁸⁶). Auf welchem Wege, durch welche Berechnungen konnte wohl der Chronograph zu dieser Ansicht kommen?

a) Synchronismen.

Am nächsten liegt die Vermutung, der Chronograph habe, wie für die spätere Zeit den Synchronismus der gallischen Belagerung mit der Belagerung Rhegiums, so auch für die frühere Zeit einen griechisch-römischen Synchronismus gefunden. Nun gibt allerdings Cicero de rep. II, 15, 28 einen solchen an: Ankunft des Pythagoras in Unteritalien (ol. 62, 4) = 4. Regierungsjahr des Tarquinius Superbus. Allein dieser Synchronismus ist schwerlich ein überlieferter, sondern ein errechneter¹⁸⁷): er ist ohne Zweifel erst aus der bereits vorher festgestellten synchronistischen Tabelle abgeleitet. Auch für die Gründung der Republik war schwerlich ein überlieferter Synchronismus vorhanden. Die Verfassungsänderung in Rom war eine Sache von rein lokalem Interesse, von der die griechische Welt zunächst nicht unmittelbar berührt wurde. Eher könnte man daran denken, dass ein Synchronismus für die Dezemviralgeseztgebung überliefert war. Denn damals wurde eine Kommission zum Studium der Gesetze in die unteritalischen Griechenstädte und nach Athen geschickt. Es wäre möglich, dass eine Erinnerung daran sich erhielt, welche Ereignisse die Abgesandten in Griechenland miterlebten oder wie der damalige attische Archon hiess. Dass von den 3 zur Korrektur der Zeitrechnung ausgeworfenen Konsulaten eines auf die Zeit zwischen Dezemvirat und gallischer Katastrophe entfällt, könnte der Vermutung zur Bestätigung dienen, dass für die Fixierung der ersten Dezemvirn

185) Von Kal. oder Id. Mart. ol. 68, 1 (s. oben S. 149) bis Kal. Quinct. ol. 98, 1.

186) Ob er mit dieser Ansicht Recht hat, ist eine Frage, die erst später zu untersuchen ist (s. III. Teil), wie wir ja auch die Frage noch zurückgestellt haben, ob die Datierung der gallischen Belagerung auf ol. 98, 2 richtig ist.

187) Dafür spricht auch die Art, wie Cicero ihn vorbringt: Numa kann nicht Schüler des Pythagoras gewesen sein; nam quantum iam annum regnante L. Tarquinio Superbo Sybarim et Crotonem et in eas Italiae partes Pythagoras venisse reperitur. Olympias enim secunda et sexagesima eadem Superbi regni initium et Pythagorae declarat adventum.

auf ol. 82, 4 ein synchronistischer Anhaltspunkt vorhanden war. Für die Gründung der Republik dagegen muss das Vorhandensein eines solchen bezweifelt werden; es müssen andere Erwägungen gewesen sein, die zur Fixierung dieses Ereignisses auf ol. 68, 1 führten.

b) Berechnung der Dauer der einzelnen Amtsjahre.

Den wahren Zeitpunkt für den Beginn der Republik konnte man auch auf die Weise zu ermitteln suchen, dass man unter Berücksichtigung sämtlicher Interregnen und sämtlicher Amtsjahverkürzungen die wahre Gesamtdauer der 122 Fabischen Amtsjahre feststellte. Die Voraussetzung wäre dabei, dass für jene Tatsachen eine zuverlässige Ueberlieferung bestand. Es lässt sich aber kein sicherer Anhaltspunkt dafür beibringen, dass der Polybische Chronograph diesen Weg eingeschlagen hat. Jedenfalls führt ein Versuch der Nachrechnung an der Hand der uns erhaltenen Angaben über Interregnen und Amtsjahverkürzungen auf ein anderes Datum für den Republikbeginn, nicht auf ol. 68, 1 (s. IV. Teil).

c) Das Zensorenprotokoll vom Jahr 362 Varr.

Bis jetzt sind wir nur zu dem negativen Resultat gekommen, dass der Polybische Chronograph zu dem Ansatz der Republikgründung auf Frühjahr ol. 68, 1 schwerlich durch einen Synchronismus, schwerlich auch durch Berechnung der Amtsjahverkürzungen gelangt ist. Sehen wir uns nun nach anderen Möglichkeiten um, so ist es von grösstem Interesse, dass ein späterer Historiker, der ebenfalls die Gründung der Republik in den Frühling ol. 68, 1 setzt, nämlich Dionys von Halikarnass, in seinem Werk die ἐπιλογισμοί mitgeteilt hat, durch die er zu diesem Ansatz gekommen ist (I, 74). Er sagt, es gebe verschiedene Indizien, die auf dieses Datum hinführen; er wolle aber nur eines davon erwähnen. Nun beruft er sich auf eine zensorische Urkunde, in der folgende Datierung beigeschrieben war: „ὄπατεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποτίτου καὶ Τίτου Μαλλίου Καπιτωλίνου μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων ἐνὸς δέοντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει.“ Die Urkunde trug also eine doppelte Datierung: 1) nach den Konsuln, 2) nach Jahren post reges expulsos. In der Regel nimmt man an, die 119 Jahre seien von den Zensoren an den Konsularfasten abgezählt worden, und schliesst daraus, in der von den Zensoren benützten Beamtenliste sei das Konsulat des Valerius und Manlius (nach Varro 362

Urb. = 118 Reip.) das 119. Amtsjahr der Republik gewesen¹⁸⁸). Ich halte diese Auffassung nicht für richtig. Denn die älteste erreichbare Form der Beamteuliste ist die Fabische. Diese also, nicht die Polybische oder die Varronische, müsste man am ehesten in den Händen der Zensoren von 362 Varr. voraussetzen. Nach ihr aber sind Valerius und Manlius das 121. Kollegium der Republik¹⁸⁹). Ich glaube deshalb, dass die Datierung nicht als eine Angabe nach Amtsjahren, sondern als eine Angabe nach Kalenderjahren zu verstehen ist. Und es spricht dafür, dass gerade die Zensoren nach der Art der ihnen obliegenden Geschäfte (Verpachtungen u. a.) alle Ursache hatten, mit Kalenderjahren zu rechnen. Mommsen (RStR. II, 1, 320 ff.) hat wahrscheinlich gemacht, dass es ein zensorisches Rechnungsjahr gab, das von dem konsularischen Amtsjahr und seinem schwankenden Antrittstermin vollständig unabhängig stets mit dem 15. März begann (vgl. auch Soltau, R. Chr. 279).

Indes kommt für die vorliegende Frage gar nicht in Betracht, wie die Zensoren ihre Angabe gemeint haben, sondern einzig und allein, wie Dionys ihre Angabe aufgefasst hat¹⁹⁰). Und da kann

188) Mommsen (R. Chr. 198, A. 386 und 387), Matzat (R. Chr. I, 245), Holzapfel (R. Chr. 20, N. Ph. Rundschau 1887, S. 185), Seeck (Kal.-Taf. 162). — Mommsen nahm an, die Fasten der Zensoren haben sich von der Varr. Liste nur dadurch unterschieden, dass sie ein drittes dezemvirales Jahr mitzählten. Dagegen vermuteten Matzat und Holzapfel in den Händen der Zensoren eine in mehreren Punkten von der Varronischen abweichende Fastenliste. — Dass die Zensoren nicht nach Amtsjahren, sondern nach Kalenderjahren rechneten, ist bisher nur von Soltau (Prol. 17, R. Chr. 278, 3) vertreten worden. Aber sein Bestreben, die zensorische Datierung mit der varronischen Liste durch die Annahme in Uebereinstimmung zu bringen, dass das 118. Amtsjahr am 118. und am 119. Kalenderjahr partizipierte, ist verlorene Mühe, weil es eine ältere Liste gibt, in der das Konsulat des Valerius und Manlius nicht das 118., sondern das 121. Amtsjahr ist (vgl. folg. Anm.).

189) Sie stehen bei Diodor XV, 14 unter ol. 99, 1. Da ol. 69, 1 bei Fabius = 1 Reip., so ist ol. 99, 1 = 121 Reip.

190) Ebensowenig kommt für die vorliegende Frage in Betracht, ob die Urkunde mitsamt der Datierung wirklich aus dem Jahr 362 Varr. stammt oder ein Produkt späterer Zeit ist. Ihre Bedeutung für die Konstituierung der Dionysischen Chronologie bleibt dieselbe, ob sie echt oder unecht ist; denn Dionys hat sie jedenfalls als echt behandelt. Früher haben auch die neueren Gelehrten sie als echt gelten lassen. Erst Niese hat die Authentie angefochten (Phil. Anz. XIV 1884, S. 559: „Es liegt nicht eine alte Urkunde vom Jahr des Datums vor; vielmehr wird in dieser Notiz nach der gemeinen Chronologie gerechnet“. G. G. A. 1887, S. 826: „Das Zensorenprotokoll ist mit nichten eine Urkunde aus der Zeit des gallischen Brandes, sondern ein Schriftstellererzeug-

nun — trotzdem dies in der Regel verkannt worden ist — schlechterdings kein Zweifel darüber sein, dass Dionys die Angabe als eine solche nach Kalenderjahren aufgefasst hat. Dies geht aus dem Zusammenhang mit vollkommener Deutlichkeit hervor. Dionys will darlegen, durch welche ἐπιλογισμοί er das griechische Datum für die Gründung Roms berechnet hat¹⁹¹), und tut dies, indem er zuerst ausführt, wie er das griechische Datum für den **Amtsantritt** der ersten Konsuln gefunden. Er geht aus von einem **römischen Ereignis**, für das die wahre Zeit feststeht: Der Angriff der Kelten auf Rom fand nach fast einstimmiger Annahme (συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων) im Archontat des Pyrgion ol. 98, 1 statt. Nun lasse sich, fährt er fort, aus verschiedenen Anhaltspunkten schliessen, dass der Zeitraum vor der Einnahme Roms bis hinauf zum Antritt der ersten Konsuln 120 Jahre umfasst habe. Natürlich kann hier Dionys nur 120 Olympiadenjahre, d. h. Kalenderjahre meinen, nicht 120 Amtsjahre¹⁹²). Denn um zu ermitteln, wie viele Amtsjahre dieser Zeitraum umfasste, dazu hätte er nicht den Umweg über die zensorischen Protokolle nötig gehabt, das hätte er aus den Magistratsverzeichnissen direkt abnehmen können. Aber gerade von diesen hat Dionys sich mit Absicht emanzipiert¹⁹³). Denn er weiss wohl, dass die Zahl der römischen Amtsjahre nicht ohne weiteres die Summe der verflossenen Kalenderjahre angibt. Er hat ja eine besondere Abhandlung darüber geschrieben: πῶς ἂν τῆς

nis etwa aus der Zeit Varros, das für die ältere römische Chronologie gar keine Bedeutung hat“). An der Gleichzeitigkeit der Urkunde zweifelten auch Holzappel (R. Chr. 47, 1) und Soltau (R. Chr. 278), wenn sie auch nicht ganz so weit gingen wie Niese. Zwei Punkte haben, soviel ich sehe, diese Zweifel veranlasst: die Cognomina (Soltau 278, 4) und die Chronologie (Niese, s. oben); beide Bedenken halte ich nicht für durchschlagend. Dass es Cognomina im 4. Jahrh. d. St. schon gegeben hat, ist sicher; dass sie in jener Zeit in offiziellen Urkunden niemals beigelegt worden seien, lässt sich nicht beweisen (vgl. Mommsen, R. F. I, 47. Unger, J. f. Ph. 1891, 302 f.). Das chronologische Bedenken fällt weg, wenn die 119 Jahre als Kalenderjahre gefasst werden.

191) Unglaublich verkehrt fasst Trieber die Stelle auf, wenn er sagt (Herm. 27, 343), Dionys wolle durch die Berufung auf das Zensorenprotokoll „darlegen, dass sein Ansatz der Einnahme Roms durch die Gallier, im J. der Stadt 365, richtig sei“.

192) Das geht auch daraus hervor, dass er in § 6 die 120 Jahre ohne weiteres = 30 Olympiaden setzt: εἰ δὲ τοῦτο τὸ διάστημα τοῦ χρόνου τριάκοντα ὀλυμπιάδων εὕρισκται γινόμενον.

193) Darauf beziehen sich meiner Meinung nach die Worte: οὐ γὰρ ἤξιον . . . ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος ἐνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀμασάνιστον καταλιπεῖν (I, 74, 3). Der πίναξ ist das reine Beamtenverzeichnis, wie es Fabius benützte (vgl. unten S. 197 f.).

ἀπευθύνει τοὺς Ῥωμαίων χρόνους πρὸς τοὺς Ἑλληνικούς (I, 74, 2), d. h. wie man die durch die römische Eponymenliste an die Hand gegebene Summe von Amtsjahren in Olympiadenjahre, d. h. in Kalenderjahre umrechnen, also auf wahre Zeit reduzieren könne. Wenn in diesem Zusammenhang Dionys sich auf die zensorische Urkunde beruft, so kann dies nur in dem Sinn geschehen, dass er sie für eine nicht nach Amtsjahren, sondern nach Kalenderjahren normierte Angabe hält und somit in ihr ein Mittel sieht, die Amtsjahrrechnung zu kontrollieren und eventuell zu korrigieren. Er interpretiert die Doppeldatierung dahin, dass sie für ein Ereignis aus einem bestimmten Amtsjahr (für die *τίμησις* im Konsulat des Valerius und Manlius) die Ziffer des laufenden Kalenderjahrs seit Vertreibung der Könige angebe.

Er rechnet nun folgendermassen: Die *τίμησις* fällt ins 119. Kalenderjahr; die *ἄλωσις* Ῥώμης fand im 2. Jahr nach der *τίμησις*, also im 121. Kalenderjahr, statt. Folglich waren vor der *ἄλωσις* 120 volle Jahre abgelaufen. Da nun die *ἄλωσις* im Lauf von ol. 98, 1 stattfand, so müssen die ersten Konsuln im Lauf von ol. 68, 1 angetreten sein. Diese in I, 74, 6 gegebene Rechnung ist sehr knapp und kurz zusammengefasst. Sie gibt, wie Dionys selbst sagt, nur das Notwendigste; für die genauere Ausführung verweist er auf seine Abhandlung (*ἢ μὲν οὖν ἀκρίβεια ἐν ἐκείνῳ δηλοῦνται τῷ λόγῳ, λεχθήσεται δὲ καὶ διὰ τῆσδε τῆς πραγματείας αὐτὰ τὰναγκαιότατα*). Den genaueren Kalkül des Dionys wird man sich folgendermassen vorzustellen haben: Von den Eponymen der Alliaschlacht ist bekannt, dass sie Kal. Quinct. ol. 98, 1 ihr Amt antraten. Ihre Vorgänger amtierten folglich von Kal. Quinct. ol. 97, 4 an. Diesen gehen Valerius und Manlius voran, in deren Amtsjahr die Schätzung stattfand und zwar in der ersten Hälfte desselben, da die Censoren schon unter den vorhergehenden Eponymen gewählt waren und nicht länger als 18 Monate zu ihren Geschäften brauchen durften. Die Urkunde wurde also ohne Zweifel vor dem 15. März ol. 97, 4 ausgefertigt, und wenn sie die Jahreszahl 119 post reges exactos trug, so muss mithin die Zeit vom 15. März ol. 97, 3 bis 15. März ol. 97, 4 als 119. Kalenderjahr seit Vertreibung der Könige gerechnet worden sein. In diesem Fall muss das erste Jahr der Republik am 15. März ol. 68, 1 begonnen haben.

Dionys behauptet nicht, dass er diese Berechnungen selber angestellt, sondern dass er ihnen zugestimmt habe (*τοὺς ἐπιλογισμούς, οἷς αὐτὸς προσεδέμην*). Er hat sie also offenbar bei einem älteren

Historiker gefunden. Da nun das Resultat, auf das die Dionysischen ἐπιλογισμοί für den Beginn der Republik hinauskommen, mit der Ansetzung des Polybios übereinstimmt, so ist die Vermutung nicht unwahrscheinlich, dass jene ἐπιλογισμοί tralaticisch waren, und dass schon der Autor der Polybischen Chronologie sie angestellt hat.

d) Die Kapitolinische Nagelschlagung und die Flavius-Inschrift.

An die Dedikation des Kapitolinischen Tempels, die durch den Konsul M. Horatius vorgenommen wurde, knüpfte sich eine Jahrzählung primitiver Art, indem jedes Jahr am selben Tage — Idibus Septembribus — von dem jeweils höchsten funktionierenden Beamten ein Nagel als nota oder index numeri annorum (Liv. VII, 3) in die Tempelwand eingeschlagen wurde¹⁹⁴). Wie lang dieser Brauch fortgesetzt wurde, wissen wir nicht. Eingeführt wurde diese primitive Jahrzählungsform seinerzeit, quia rarae per ea tempora literae erant (Liv. ib.). Später fiel dieser Grund weg; immerhin scheint die Zeremonie beibehalten worden zu sein. Denn als im Jahr 752 Varr. Augustus dem neuen Tempel des Mars Ultor die Vorrechte des Kapitolinischen Jupitertempels verlieh, war darunter auch die Nagelschlagung mit einbegriffen (Dio 55, 10: ἡλὸν τε αὐτῶ ὑπὸ τῶν τιμητευσάντων προσπήγνυσθαι). Solange der Brauch geübt wurde, war durch die Zahl der Nägel jederzeit leicht das Jahr der Dedikation zu berechnen¹⁹⁵).

194) Mommsen (R. Chr. 175 ff.) hat zwar die Annuität der Nagelschlagung bestritten und eine sehr gewagte Hypothese über eine säkulare Nagelschlagung aufgestellt, die dann von Matzat und Seeck in anderer Weise aufgenommen und auf Mondjahrsäkula bezogen wurde. Aber mit vollem Recht haben Unger (Phil. 32. 1873, S. 531 ff.), Lange (Burs. J.-B. 1873, S. 864 f.), Holzapfel (R. Chr. 10 ff.), Soltau (R. Chr. 391) den clavus annalis verteidigt.

195) Aus den Worten intermisso deinde more bei Liv. VII, 3, 8 darf nicht mit Weissenborn z. d. St., Mommsen (R. Chr. 178), Holzapfel (R. Chr. 11) geschlossen werden, die Sitte, alljährlich einen Nagel einzuschlagen, sei vor 391 Varr. eine zeitlang unterlassen und dann wieder aufgenommen worden. Vielmehr sind die Worte mit Unger (Kal. 286) und Soltau (R. Chr. 392) auf die Vernachlässigung des Brauchs zu beziehen, wenn am 13. September gerade ein Diktator im Amt war, diesen (quia maius imperium erat) und nicht einen der Konsuln mit der Einschlagung des Nagels zu betrauen. Man ist von diesem Brauch wohl deshalb abgegangen, weil der Diktator in der Regel Wichtigeres zu tun hatte. Im Jahr 391 ist man wieder darauf zurückgekommen, und zwar anlässlich der Pest, bei der man, weil gar kein Mittel helfen wollte, auf allerlei abergläubische Ideen kam (vgl. Liv. VII, 2, 3; 3, 1). Unter anderem erinnerte man sich an einen Fall, wo eine Pest rasch sich gelegt hatte, nachdem der Nagel durch einen gerade funktionierenden Diktator ein-

Ich glaube nun, dass auch wir noch den genauen Zeitpunkt dieser Dedikation feststellen können. Denn wir besitzen eine Datierung *post Capitolinam dedicatam* in der bei Plinius (N. H. 33, 19) mitgeteilten Inschrift des von Cn. Flavius errichteten Concordia-tempelchens. Diese Inschrift besagte: *factam eam aedem 204 annis post Capitolinam dedicatam*. Allerdings haben wir auch hier zunächst wieder wie beim Zensorenprotokoll die Meinung zu bekämpfen, die 204 Jahre seien von Flavius an Konsularfasten abgezählt worden¹⁹⁶). Allein auch hier ist zu erwägen: Die älteste uns erreichbare Form der Beamtenliste ist die Fabische, die wir auch für die Zeit des Flavius voraussetzen müssen, falls nicht sichere Indizien dagegen sprechen. In dieser Liste ist das Konsulat des Sempronius und Sulpicius das 201. republ. Kollegium (bei

geschlagen worden war. Der Aberglaube machte aus dem *post hoc* ein *propter hoc* und schloss, die Nagelschlagung durch einen Diktator sei gut gegen die Pest. Da nun im Jahr 391 sonst kein Anlass zur Ernennung eines Diktators vorlag, so hielt man die Sache für wichtig genug, um eigens zur Vornahme der Nagelschlagung einen Diktator zu ernennen. Dies will Livius mit den Worten sagen: *intermisso deinde more digna etiam per se visa res, propter quam dictator crearetur*. Weissenborn hat die Stelle nicht richtig erklärt.

196) Niebuhr I³ 296. Mommsen, R. Chr. 198, A. 388. Matzat, R. Chr. I, 274. Seeck, Kal.-Taf. 163. Holzapfel, R. Chr. 50, 164. Unger, Stadtära 152. Soltau, Prol. 14, R. Chr. 282. Emmann, Rh. M. 57. 1902, S. 528. — Die Schlüsse, die daraus auf die Beschaffenheit der von Flavius benutzten Fastenliste gezogen werden, sind aber die allerverschiedensten, je nachdem die Aufstellung der Flavischen *aedicula* in 449 Varr. (Soltau) oder 450 Varr. (so von den meisten) oder 451 Varr. (Triemel, J. f. Ph. 139, S. 211) gesetzt, für die Dedikation des Kap. Tempels das erste Konsulatsjahr der Republik (Mommsen und die meisten ändern) oder das dritte (Unger) der Flavischen Rechnung zugrunde gelegt, endlich die Angabe *204 annis post Cap. ded. exclusiv* (= volle 204 Jahre nach = im 205. Jahre: Unger, aber zweifelnd) oder *inklusive* (= im 204. Jahr: Mommsen, Matzat, Seeck, Holzapfel, Soltau, Schwartz, R.E. V, 703) aufgefasst wird. Ganz allein steht Soltau mit der Annahme, dass zwar 245 Varr. das Dedikationsjahr sei, aber 246 als *annus primus post Cap. ded.* zu gelten habe. So ergibt sich eine bunte Menge verschiedener Hypothesen über die Beschaffenheit der Flavischen Liste: Nach Mommsen, Seeck, Holzapfel hat Flavius bereits das dritte dezemvirale Jahr und die 5 Anarchiejahre, aber noch nicht die Diktatorenjahre gehabt. Nach Soltau hat Flavius ganz wie später Varro gerechnet, also die 5 Anarchie- und die 4 Diktatorenjahre mitgezählt, dagegen nicht das 3. dez. Jahr. Nach Unger endlich hat Flavius auch dieses neben der Anarchie und den Diktatorenjahren gehabt. Matzat (I, 274) nimmt an, Flavius habe nach einer verfälschten Eponymenliste gerechnet, in der bereits 6—7 unechte Konsulate eingedrungen seien. Von manchen Seiten wird dem Flavius selbst eine Redaktion der Konsularfasten (Soltau, R. Chr. 455), ja eine starke Verfälschung derselben (K. J. Neumann in Strassb. Festschr. zur Phil.-Vers., S. 317, 324) zugeschrieben. Darüber später, im III. Abschnitt.

Diodor XX, 91 stehen Sempronius und Sulpicius unter ol. 119, 1. Da bei Fabius ol. 69, 1 = 1 Reip., so ist ol. 119, 1 = 201 Reip.). Daraus muss nach meiner Ansicht der Schluss gezogen werden: Die 204 Jahre können nicht an der Beamtenliste abgezählt, sie müssen auf andere Weise gewonnen sein. Erwägt man nun die Form der Datierung (*post Capitolinam dedicatam*) und verbindet damit die Tatsache, dass vom Dedikationstag des Kapitolinischen Tempels eine Zählung der Kalenderjahre vermittelt der alljährlich am gleichen Kalenderdatum eingeschlagenen Nägel ausging, so ist doch die Vermutung kaum abzuweisen, dass die 204 Jahre des Flavius Kalenderjahre darstellen, deren Zahl durch die Kapitolinischen Jahresnägel bestimmt ist.

Betrachten wir also die 204 Jahre als Summe der seit der Dedikation des Kapitolinischen Tempels bis zur Aufstellung der Flavischen Aedícula verflossenen Kalenderjahre, so lässt sich daraus das Kalenderjahr der Dedikation berechnen, vorausgesetzt, dass wir das Datum der Aufstellung der Aedícula kennen. Dieses letztere Datum lässt sich nun mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit feststellen. Aedil ist Flavius geworden im Konsulatsjahr des P. Sempronius und P. Sulpicius (vgl. Plin. 33, 18: *hoc actum P. Sempronio L. Sulpicio consulibus*, vgl. auch Liv. IX, 46, 1)¹⁹⁷⁾.

197) Nur bei Plinius hat Sulpicius den Vornamen L., in allen andern Listen P. — Soltau setzt (Prol. 7 ff., R. Chr. 280 ff.) die Aedilität des Flavius in 449 Varr., sein Tribunat in 450 Varr., und meint, die Errichtung der aedícula habe Ende 449, die *anulorum depositio* Anfang 450 stattgefunden. Letzteres widerspricht der Darstellung des Plinius, wonach die Gelobung der aedícula erst eine Folge der *indignatio nobilitatis* und der *anulorum depositio* ist. Ersteres ist unvereinbar mit dem Bericht des Licinius Macer bei Liv. IX, 46, wonach Flavius *tribunatu ante gesto* Aedil geworden ist. Die Worte des Plinius: *additum Flavio, ut simul et tribunus plebei esset* (nicht *feret*!) sind demnach so zu verstehen, dass der letzte Teil seines Tribunats mit dem Anfang seiner Aedilität zusammenfiel (in dieser Reihenfolge auch bei Pomponius in Dig. I, 2, 2 § 7: *ut tribunus plebis fieret et senator et aedilis curulis*), nicht umgekehrt, wie Soltau meint. Soltau hat sich zu seiner Ansicht verleiten lassen durch den Beisatz des Plinius: *ita 449 a condita urbe gestum est et primum anulorum vestigium extat*. Allein die Zahl 449 ist offenbar von Plinius selbst gefunden, indem er die 204 Jahre zu dem ihm als Dedikationsjahr geläufigen Varr. Jahr 245 addierte, wie dies auch Soltau selbst annimmt. Es ist also lediglich ein rasch ausgeführtes Rechenexempel des Plinius, das für die Bestimmung der wahren Zeit des Aedilitätsjahres gar nicht verwertet werden darf (vgl. Philol. 66. 1907, S. 536, 11). Irrig auch Triemel (J. f. Ph. 1889, S. 210), der 449 als catonische Jahreszahl (= 451 Varr.) fasst, die Plinius aus Licinius Macer übernommen haben soll. — Gegen Matzats Annahme (I, 272), die Aedilität des Flavius sei in 444 Varr. zu setzen, weil sie unter diesem Jahr von

Dieses Konsulat steht in der Diodorischen Tabelle bei ol. 119, 1 und bei demselben Jahr muss es auch in der Polybischen Tabelle gestanden haben. Diese Nebeneinanderstellung ist dahin zu interpretieren, dass das Amtsjahr in ol. 119, 1 begann und in ol. 119, 2 endete (s. S. 111). An welchem Kalendertag um jene Zeit das konsularische Amtsjahr begann, ist kontrovers¹⁹⁸); ich halte Seecks Ansicht (Kal. Taf. 146) für die wahrscheinlichste, dass damals Kal. Mai. der übliche Antrittstermin war (vgl. Teil IV). In diesem Fall ging das Konsulat des Sempronius und Sulpicius von Kal. Mai. ol. 119, 1 bis pr. Kal. Mai. ol. 119, 2. Die in dieses Amtsjahr fallenden Idus Sept., an denen einer der Konsuln den Nagel einschlagen musste, sind dann die Id. Sept. des Jahrs ol. 119, 2 (13. Sept. 303 v. Chr.). Es fragt sich weiter, ob die Errichtung der aedicula vor oder nach diesem Tag stattgefunden hat. Ob das ädilicische Amtsjahr mit dem konsularischen sich deckte oder nicht, ist strittig, kann aber hier ausser Betracht gelassen werden. Denn wenn man bedenkt, dass die Entrüstung der Nobilität und die Ablegung der Ringe nach Livius und Plinius jedenfalls in 450 Varr. fällt, dass hierauf erst Flavius der Concordia einen Tempel gelobte, dass er zur Errichtung desselben kein Geld aus öffentlichen Mitteln bewilligt erhielt und deswegen sich mit einer kleinen ehernen aedicula begnügen musste, für die er aber erst aus Strafgeldern den nötigen Baufonds sammeln musste, so wird man es sehr wahrscheinlich finden, dass die Errichtung der aedicula nicht unmittelbar auf die anulorum depositio folgte, also nicht in die ersten Monate des konsularischen Amtsjahres, sondern eher nach Id. Sept. fiel. (Es dürfte kaum erlaubt sein, den Dedikationstag des von Camillus 387 Varr. gelobten Concordiatempels (16. Jan.) mit Soltau R. Chr. 281 f. auch auf den Dedikationstag der Flavischen aedicula zu beziehen). Wenn nun die Inschrift besagt, die aedicula sei 204 Jahre nach der Dedikation des Kap. Tempels errichtet, so ist das am natürlichsten von 204 vollen, seit dem Tag der Tempelweihe abgelaufenen Jahren zu verstehen¹⁹⁹). Wenn aber am 13. Sept.

Diodor XX, 36, 6 erwähnt wird, vgl. Holzapfel, R. Chr. 46, 1. Soltau, R. Chr. 282, 1. Seeck, Kal.-Taf. 23, A. 20.

198) Nach Mommsen, Matzat, Unger, Holzapfel, Soltau traten die Konsuln damals Kal. Dez. an, nach Fränkel Id. Quinct., nach Seeck (Kal.-Taf. 146) Kal. Mai.

199) Das wird auch allgemein zugegeben; wenn Matzat und Holzapfel dennoch die Angabe als Bezeichnung des laufenden Jahres auffassen, so setzen sie dabei voraus, dass Plinius den Text der Inschrift ungenau wiedergegeben, dass in dieser nicht 204 annis, sondern CCIII anno post Cap. ded. ge-

ol. 119, 2 (303 v. C.) 204 Jahre vollendet waren, so ergibt sich als Dedikationstag der 13. Sept. ol. 68, 2 (507 v. C.).

Zur Zeit des Polybios war, wie aus Pol. III, 22 (s. S. 148) hervorgeht, die Ansicht herrschend, der Tempel sei im ersten Jahr der Republik geweiht worden. (Ueber die Berechtigung dieser Ansicht ist im III. Teil zu handeln.) Wer annahm, dass die ersten Konsuln im Sept. ol. 68, 2 (507) den Tempel dedizierten, der musste ihren Amtsantritt wegen des Datums der Königsflucht (s. S. 148) in den März ol. 68, 1 (507) setzen. Somit könnte der Polybische Chronograph auch durch Berücksichtigung der Kapitolinischen Nagelschlagung auf die Ansicht gekommen sein, dass die Republik im Frühjahr ol. 68, 1 (507) gegründet worden sei. Dabei liesse sich dann auch ein Motiv dafür denken, dass bei Polybios das erste Konsulat nicht zu ol. 68, 1, sondern zu ol. 68, 2 gestellt war: dadurch wurden die Gleichungen der Ol.-Jahre mit Jahren der Republik und Jahren post Cap. ded. gleichlautend (ol. 68, 2 war = 1 Reip. und = 1 post. Cap. ded.).

10. Mutmassliche Gründe für die Streichung der drei Konsulate.

Da der Polybische Chronograph das Tribunat der 3 Fabier (ol. 98, 1/2) zu ol. 98, 2 gesetzt hatte, und da er das erste Konsulat (ol. 68, 1/2) zu ol. 68, 2 stellen wollte, so hatte er für die ältere Periode der Republik einen Rahmen von 120 Olympiadenjahren mit römischen Beamten auszufüllen (ol. 68, 2—98, 1 incl.). Die Fabische Beamtenliste bot ihm 122 Kollegien. Er brauchte daraus keineswegs den Schluss zu ziehen, dass zwei der Fabischen Kollegien unecht seien, und hat das sicher auch nicht getan. Vielmehr erklärte er sich wohl diese Inkongruenz der Amtsjahre und der Kalenderjahre durch den Umstand, dass die römischen Amtsjahre nicht alle ein volles Jahr dauerten. In einer synchronistischen Jahrtabelle konnte man sich aber auf Berücksichtigung der Amtsjahrvverkürzungen und der wechselnden Antrittstermine nicht einlassen. Hier musste Jahr gleich Jahr gesetzt werden. Man musste sich die Fiktion gestatten, dass jedes Konsulat einem Kalenderjahr entspreche. Wollte man die Jahrzahlungstabelle wenigstens im Ganzen in Uebereinstimmung mit der wahren Zeit bringen, so musste demnach die Zahl der Amtsjahre der Zahl der Kalender-

standen habe (Matzat I, 271. Holzapfel 50). Sie erlauben sich also eine Korrektur der Ueberlieferung und stellen dadurch ihre Argumentation auf ein unsicheres Fundament.

jahre gleichgemacht, und wenn die Beamtenliste mehr Kollegien bot als Kalenderjahre verflossen waren, so mussten die überschüssigen Konsulate gestrichen werden. Anders konnten sich die Chronographen nicht helfen, und dass sie keinen Anstand an einer solchen Prozedur genommen haben, zeigt ein Analogon aus der griechischen Chronographie: Eratosthenes hat in der spartanischen Liste der Eurypontiden den Polydectes weggelassen; wahrscheinlich hat er auch in der attischen Liste 3 Namen einfach gestrichen (vgl. Jacoby, *Klio* II, 438).

Zu einer solchen Manipulation sah sich auf Grund seiner Ansicht vom Beginn der Republik auch der Polybische Chronograph genötigt: er musste von den 122 Kollegien 2 streichen. Nun hat er aber ausserdemberücksichtigt, dass das zweite Dezemvirnkollegium nicht bloss ein Jahr, wie es Rechtens war, sondern zwei Jahre im Amt blieb, und er hat dieses zweite Jahr als *tertius annus decemviralis* in die Tabelle eingesetzt²⁰⁰). Infolge davon musste er nicht 2, sondern 3 Konsulate tilgen.

Es wäre nun interessant, die Gründe zu wissen, aus denen die Wahl gerade auf die 3 Konsulate zwischen 296 und 297, 297 und 298, 326 und 327 Varr. gefallen ist. Dass die Echtheitsfrage keine Rolle spielen kann, ist nach dem eben Gesagten selbstverständlich. Bei der Streichung des Konsulats von L. Quinctius Cincinnatus und M. Fabius Vibulanus (297/8) mag der Gedanke eine Rolle gespielt haben, dass man so der Legende von dem einen im Jahr 277 Varr. (*Cremera*) überlebenden Fabier Rechnung tragen konnte (vgl. Mommsen *R. F.* II, 261). Bezüglich des Konsulpaars von 326/7, L. Quinctius und A. Sempronius, erklärt Mommsen (*ib.* 262), es könne für ihre Streichung eine bestimmte Ursache nicht nachgewiesen werden (die von ihm vorgetragene Vermutung ist keineswegs plausibel). Noch weniger ist dies beim dritten Konsulpaar der Fall (296/7), da wir hier nicht einmal die Namen kennen. Fasst man aber die erhaltenen 4 Namen ins Auge, so legt sich eine Vermutung allgemeiner Art sehr nahe: von den vier ausgemerzten Konsuln ist einer ein Fabier, einer ein Sempronier und zwei gehören der gens *Quinctia* an. Die Fabier, Sempronier und Quinctier zählen zu den am häufigsten in den Fasten vertretenen Geschlechtern. Man könnte deshalb als Motiv für die Wahl gerade dieser Kollegien vermuten, der Redaktor der chronologischen Tabelle

²⁰⁰) Mit welchem Recht für die Zeit des angemassenen Regiments der zweiten Dezemvirn ein ganzes Jahr gerechnet wurde, ist erst im III. Teil zu erörtern.

habe solche Kollegien ausgesucht, bei denen beide Konsuln aus Familien stammten, die auch sonst reichlich in den Fasten vertreten waren, so dass bei ihnen der Ausfall eines Konsulats dem Familienruhm am wenigsten Eintrag tun konnte.

Ausserdem war es auch möglich, die Streichung der Konsulate vorzunehmen, ohne die Zahl der honores der getroffenen Familien oder Männer zu schmälern. Man konnte ihre Namen anderweitig unterbringen, indem man sie als consul suffectus oder als dictator oder magister equitum aufführte oder einem der Militärtribunenkollegien hinzufügte. (Vgl. S. 46.)

Dem L. Quinctius Cincinnatus (zwischen 297 und 298 Varr.) ist vielleicht in der Weise sein geraubtes Konsulat zurückgegeben worden, dass man ihn zum consul suffectus für 294 Varr. machte (Liv. III, 19, Dion. X, 17). „Diese Manipulation war doppelt vorteilhaft, weil Cincinnatus auf diese Weise vir consularis war zu der Zeit als er zum Diktator ernannt wurde (296 Varr.). Livius (III, 26 f.) hat noch einige Spuren der älteren Ueberlieferung, nach welcher Cincinnatus im Jahr 296 als Diktator zum erstenmal auftrat, aufbewahrt.“ (Fruin, J. f. Ph. 1894 S. 111.)

11. Der Urheber der von Polyb befolgten römischen Zeitrechnung.

Für Polybios hat sich ergeben, dass er für die römische Geschichte eine Tabelle benützte, die in der Stellenzahl der konsularischen Jahre genau mit der späteren varronischen Liste harmonierte und wie diese eine 5jährige Anarchie enthielt, abweichend von dieser dagegen 3 dezemvirale Jahre statt 2 zählte und von Diktatorenjahren noch nichts wusste. Dadurch hatte sie 3 republikanische Jahre weniger; die Königszeit ist in beiden Tabellen zu 244 Jahren gerechnet; somit hat Polyb im ganzen 3 Jahre weniger als Varro. Dies kommt denn auch in den beiden Gründungsdaten zum Ausdruck: ol. 7, 2 und ol. 6, 3 sind 3 Jahre von einander entfernt.

Von der früheren Fabischen Zeitrechnung unterschied sich Polybs Tabelle dadurch, dass sie 3 konsularische Jahre weniger enthielt; dafür hat sie aber 5 konsullose Jahre der Anarchie und ein drittes dezemvirales Jahr aufgenommen. Sie hat also 3 republikanische Jahre mehr; die Königszeit ist in beiden Systemen gleich gerechnet; folglich hat Polyb im ganzen 3 Jahre mehr als Fabius: und um 3 Jahre sind deshalb ihre Gründungsdaten (ol. 7, 2 und ol. 8, 1) von einander entfernt.

Durch die Verschiebung des Gründungsdatums auf ol. 7, 2 wurde auch der Abstand von Trojas Fall um 3 Jahre verringert. Wenn 404 vor ol. 1 das erste Regierungsjahr des Aeneas (vgl. S. 85 und 90) und ol. 7, 2 das letzte albanische und zugleich das erste römische Jahr war, so kamen auf die latinisch-albanischen Könige nunmehr nicht 433, sondern 430 Jahre, und das Stadtgründungsjahr war nicht mehr das 436., sondern das 433. nach Trojas Fall²⁰¹).

Bei dem Versuch, die Tabelle Polybs zu rekonstruieren, hat sich gezeigt, dass die Einzelangaben alle zusammenstimmen, und es hat sich dadurch die S. 107 f. aufgestellte Voraussetzung bestätigt, dass die römische Zeitrechnung Polybs eine einheitliche und widerspruchslöse ist.

Jetzt erst können wir auf die Frage zurückkommen, wer der Urheber der von Polyb seiner römischen Zeitrechnung zugrundgelegten Tabelle ist. Hat er sie selber entworfen oder von einem Vorgänger entlehnt? Von den zwischen Fabius und Polybios schreibenden Historikern ist keiner so genau bekannt, dass wir über seine römische Zeitrechnung etwas aussagen könnten. Aber vielleicht lassen sich einzelne Elemente der Polybischen Tabelle, einzelne mit ihr übereinstimmende Ansätze finden, aus denen dann der Schluss gezogen werden könnte, dass die Polybische Zählweise schon vor Polyb existierte. In der Tat hat man geglaubt, zwei Elemente der Polybischen Tabelle schon bei früheren konstatieren zu können, nämlich einerseits das Gründungsdatum ol. 7, 2 bei Eratosthenes, Apollodor und der Pontifikaltafel, andererseits das Polybische Intervall zwischen Troias Zerstörung und Roms Gründung bei Cato.

a) Eratosthenes.

Vielfach wird die Ansicht vertreten, das Gründungsdatum ol. 7, 2 stamme aus Eratosthenes (Hirschfeld, Unger, Holzapfel, Seeck)²⁰²).

201) Umgekehrt meint Trieber (Herm. 27, 324), das Datum ol. 7, 2 sei gefunden worden, indem sein Urheber (wofür er Apollodor hält, s. unten S. 167) von der Zerstörung Trojas bis zur Erbauung Roms genau 13 γενεαί = 433 Jahre gerechnet habe. Er hält also die Abstandszahl für primär, das Gründungsdatum ol. 7, 2 für sekundär. Allein die Generationenrechnung war nur berechtigt für die latinisch-albanische Dynastie und durfte also erst vom Regierungsantritt des Aeneas als latinischer König ausgehen, nicht vom Fall Trojas. Sie passt deshalb vorzüglich auf das Gründungsdatum des Fabius (s. oben S. 85), nicht aber auf das des Polyb.

202) Hirschfeld im Herm. IX. 1875, S. 106. Unger im Rh. M. 35. 1880, S. 20. Holzapfel, R. Chr. 232. Seeck, Kal.-Taf. 66. Sanders in Classical Philology

Nach allem, was dagegen bereits von Niebuhr und Fischer, in neuerer Zeit von Niese, Wachsmuth, Ed. Schwartz, Jacoby u. a. ausgeführt worden ist, ist über das Verfehlt dieser Hypothese kein Wort mehr zu verlieren²⁰³). Dass Eratosthenes überhaupt kein Datum für die Gründung Roms aufstellte, ist aus Dion. Hal. I, 74 und Clem. Alex. Strom. I, 138 mit Sicherheit zu schliessen.

b) Apollodor.

Wer den Eratosthenes als Schöpfer des Ansatzes ol. 7, 2 ansieht, nimmt natürlich an, dass Apollodor ihm darin gefolgt sei. Es ist aber auch die Meinung vertreten worden, dass zwar Eratosthenes noch nicht, wohl aber Apollodor die Gründung Roms auf ol. 7, 2 bestimmt habe, der letztere somit als Urheber dieses Ansatzes zu betrachten sei²⁰⁴). Da jedoch in der Stelle, auf die diese Ansicht sich stützt (Solin I, 27: *Nepoti et Lutatio opiniones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus ol. septimae anno secundo, sc. placet Romam conditam*) Eratosthenes und Apollodor neben einander genannt werden, so ist es, wie Wachsmuth (Leipz. Progr. De Erat. Apoll. Sos. chron. 1892 S. 22, 4) mit Recht betont, schon methodisch falsch, unter Preisgabe des Eratosthenes das Zeugnis für Apollodor als zuverlässig zu reklamieren. Nicht eine *opinio* über Roms Gründung ist es, was Nepos und Lutatius von Eratosthenes und Apollodor annahmen, sondern ihre *opinio* über die Zeit von Troias Fall. Dass bei diesen beiden griechischen Chronographen kein Ansatz für Roms Gründung zu finden war, beweist Jacoby unwiderleglich durch den Hinweis darauf, dass Dionys von Hal. mit Hilfe der *χρονογραφία* des Eratosthenes auf ol. 7, 1 gekommen ist, Nepos dagegen mit Hilfe der *opinionis* des Erat. und Apoll. auf ol. 7, 2. Apollodors Urheberschaft für den Ansatz ol. 7, 2 ist auch dadurch ausgeschlossen, dass seine *Chronica* erst nach 145/4 v. C. veröffentlicht wurden, während Polybios erste Bücher vor 151 v. Chr. geschrieben sind. (Gegen Soltau S. 275 und 410 vgl. oben S. 106.)

1908, S. 319. Ueber Holzapfels Annahme (S. 277), Eratost. habe seinen Ansatz für Trojas Fall erst aus dem Ansatz für Roms Gründung mit Hilfe der albanischen Königsliste berechnet, sagt Wachsmuth (De Erat. S. 6) mit Recht, dass damit der Sachverhalt geradezu auf den Kopf gestellt wird.

203) Niebuhr, R. G. I³, 298, A. 700. Fischer, Zeitt. S. 6. Niese im Herm. 23. 1888, S. 102. Wachsmuth, Einl. 127, 3. Ed. Schwartz, Die Königslisten des Er. u. s. w. S. 4, 3. Jacoby, Apollodors Chronik 1902, S. 26 f. Soltau, R. Chr. 275, 1.

204) Bergk im Haller Progr. 1865, S. 5 f. Collmann, De Diodori Sic. font. 1869, S. 34 f. Trieber, Herm. 27. 1892, S. 323, 3. Soltau, R. Chr. 275.

c) Die Pontifices.

An der Stelle, wo er über den von ihm angenommenen Gründungsansatz ol. 7, 1 handelt, sagt Dion. Hal. (I, 74, 3): οὐ γὰρ ἤξιουν ὡς Πολύβιος ὁ Μεγαλοπολίτης τοσοῦτο μόνον εἰπεῖν, ὅτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἐβδόμης Ὀλυμπιάδος τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι πείθομαι, οὐδ' ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι²⁰⁵⁾ κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἐπιλογισμούς, οἱς αὐτὸς προσεθέμην, εἰς μέσον ὑπευθύνους τοῖς βουλευθεῖσιν ἔσομένους ἔξενεγκεῖν.

Aus diesen Worten hat Niebuhr den Schluss gezogen, Polybios habe für die römische Chronologie die Zeitrechnung der Pontifices angenommen. Diese Ansicht hat sehr viele Anhänger gefunden, von denen ich nur Fischer, Mommsen, Nissen, Unger, Matzat, Seeck, Soltau, Ed. Meyer, Cichorius, Enmannenne²⁰⁶⁾. Doch ist dabei noch ein Unterschied zu beachten: Von den genannten Gelehrten nehmen die einen an, dass wirklich schon das Olympiadenjahr 7, 2 von den römischen Pontifices aufgestellt worden sei (Fischer, Mommsen in der R. Chron., Nissen, Unger, Soltau, Ed. Meyer); die andern lassen nicht die Pontifices selbst mit Olympiadenjahren rechnen, sondern glauben, das griechische Datum sei von Polybios ausgerechnet worden auf Grund der in der Pontifikaltafel beigesetzten Stadtjahrzahl (Matzat, Seeck, darnach Mommsen in den R. F., Cichorius, Enmann²⁰⁷⁾).

Allein die ganze Theorie beruht, wie Ideler, Hirschfeld und Holzapfel erkannten²⁰⁸⁾, auf einer zweifellos unrichtigen Interpretation der Worte des Dionys. Dieser will nicht „dem Polybios vorwerfen, dass er lediglich auf die Autorität der Pontifikaltafel

205) Die Handschriften haben ἄρχιερεῖσι; die Korrektur ἀρχιερεῦσι stammt von Niebuhr und ist allgemein angenommen.

206) Niebuhr, R. G. I³ 268. Fischer, Zeitt. S. 5. Mommsen, R. Chr. 142, R. F. II, 65, 7. Schäfer-Nissen, Quellenkunde II², 9. Unger, Rh. M. 35, 20, St.-Ä. 151, Kal. 319. Matzat I, 146. 321. Seeck, Kal. 64. 161. Soltau, R. Chr. 274. 410. Ed. Meyer, Rh. M. 37, 614. Cichorius, Art. Annales maximi in R. E. I, 2251. Enmann, Rh. M. 57 (1902) S. 516. Sanders in Class. Philology 1908, S. 329.

207) Diejenigen, welche das Datum ol. 7, 2 sowohl bei Eratosthenes—Apollodor als auch bei den römischen Pontifices voraussetzen, sind bezüglich der Priorität nicht einig: Unger meint, die Pontifices seien dem Eratosthenes, Soltau, sie seien dem Apollodor gefolgt, Seeck dagegen, Eratosthenes habe durch Timaeus Kunde von der pontificalen Stadtära erhalten und auf Grund von deren Stadtjahrzählung das griechische Datum ausgerechnet.

208) Ideler, Hdb. II, 162, A. 2. Hirschfeld im Hermes IX. 1875, S. 106. Holzapfel, R. Chr. 171.

hin das Gründungsjahr ol. 7,2 angesetzt habe“²⁰⁹). Vielmehr unterscheidet er scharf zwischen Polybios und dem πίναξ: „ich hielt es für meine Pflicht, nicht einfach wie Polybios ein Datum zu nennen (ohne Begründung), noch auch (οὐδὲ) einzig und allein auf den πίναξ ohne Prüfung zu vertrauen, sondern die Berechnungen, denen ich selbst (αὐτός) zustimmte, zur Kontrolle vorzulegen.“ Polybios und der πίναξ — was auch immer darunter zu verstehen sei — haben gar nichts miteinander zu tun²¹⁰). Es sind zwei verschiedene Quellen, denen Dionys bei der Ansetzung des Gründungsdatums hätte folgen können, denen er aber beiden nicht hat folgen wollen (αὐτός steht im Gegensatz zu Polybios wie zum πίναξ). Die Frage, was denn Dionysius mit dem bei den Pontifices liegenden πίναξ eigentlich meint, können wir hier ganz auf sich beruhen lassen und werden passender bei Gelegenheit der Dionysischen Chronologie darauf zurückkommen. (S. 197 f.)

d) Cato.

Von Triemel (J. f. Ph. 1886 S. 189 ff.) ist die Behauptung aufgestellt worden, seine ganze römische Zeitrechnung habe Polyb dem Cato entlehnt. Dieser habe „durch eine neue Zusammenstellung der fasti seine grundlegenden Daten gewonnen“ (S. 191); er sei es gewesen, der die gallische Katastrophe früher ansetzte als Fabius; für die Zeit vor der gallischen Katastrophe habe er 121 republikanische und 243 Königsjahre gerechnet. Polybios habe diese Zeitrechnung Catos acceptiert und seine eigene Tätigkeit habe nur darin bestanden, dass er die Daten Catos in Olympiadenjahren ausdrückte.

Diese ganze Kombination fusst einzig und allein auf der Erörterung des Dion. Hal. I, 74. Triemel argumentiert folgendermassen: a) „Dionys tadelt den Polybios, weil er die Richtigkeit seiner Rechnung nicht nachweise, sondern sich begnüge, zu sagen: πείθομαι ἐπίσθαι. Hier kann man doch nur annehmen, Polybios habe kein eigenes Gründungsjahr angegeben, sondern sei einer schon vorhandenen römischen Angabe gefolgt. Hätte er eine ganz neue Behauptung aufstellen wollen, so würde er sie auch begründet

209) Nur den Vorwurf macht er dem Polyb, dass er die ἐπιλογισμοί, die ihn auf ol. 7, 2 führten, nicht vor seinen Lesern entwickelt habe, so wie er selbst es nachher tut (I, 74, 4—75, 3); vgl. Anm. 184.

210) Gegen das von Seeck (Kal. 65), Unger (Kal.-Gang 319, 2), Soltau (R. Chr. 274, 4) geltend gemachte Argument, ἀρχιερεὺς werde von Dionys sonst nirgends, wohl aber von Polyb für pontifex maximus gebraucht, vgl. Hirschfeld a. a. O. 106, 1.

haben.“ b) „Diese römische Angabe, der Polybios folgte, konnte lediglich die Catos sein. Denn man müsste es ja für äusserst merkwürdig halten, wenn die 432 Jahre Catos, zu des Polybios Gründungsjahr addiert, so ganz zufällig das Jahr von Trojas Zerstörung nach Eratosthenes ergeben sollten.“ (S. 190.) Gegen das erste Argument ist zu sagen, dass *πειθουμι* durchaus nicht notwendig den von Triemel angenommenen Sinn hat: „ich glaube einem andern“, sondern auch heissen kann: „ich glaube auf Grund eigener Erwägungen“. Polybios wollte damit ausdrücken, dass der Ansatz für die Königszeit unsicher und deshalb über das Olympiadenjahr von Roms Gründung kein Wissen, sondern nur ein Glauben, keine *ἐπιστήμη*, sondern nur eine *δόξα* möglich sei (vgl. S. 150). Die Stelle beweist also nicht, dass Polyb für seinen Ansatz einen Vorgänger gehabt haben müsse. Ebenso wenig stichhaltig ist das zweite Argument; denn die 432 Jahre Catos passen mindestens ebensogut oder vielleicht noch besser als zu des Polybios Gründungsjahr ol. 7, 2 zu dem andern Gründungsdatum ol. 7, 1. So sagt Dion. Hal. im Anschluss an seine Mitteilung über Cato: „Diese Zeitangabe trifft, wenn man das eratosthenische Datum für Trojas Fall zugrunde legt, auf ol. 7, 1.“ Und er darf ob dieser Berechnung nicht getadelt werden²¹¹); denn Trojas Fall ist = 408 vor ol. 1. Ein um 408 Jahre späteres Ereignis musste in das erste Olympiadenjahr und demgemäss ein um 432 Jahre späteres Ereignis in das 25. Olympiadenjahr = ol. 7, 1 gesetzt werden.

Beweisen lässt sich somit Triemels Ansicht mit dem wenigen, was wir über Catos Chronologie wissen, keineswegs. Fragt man nun nach der inneren Wahrscheinlichkeit der Hypothese, so kann man nur zu einem ablehnenden Resultat kommen. Die von Polyb

211) Wie dies Soltau tut (J. f. Ph. 1885, S. 554): „Wer allerdings so naïv ist, Ordinal- und Kardinalzahlen zu vertauschen, der möge sich dem Dionysios anvertrauen . . . Wer aber noch 432 Jahre und im 432. Jahre unterscheiden kann, der wird Roms Gründung dem Cato und Eratosthenes folgend ol. 7, 2 setzen. . . Gewiss ist es; dass jeder des Rechnens Kundige, wenn anders er Catos Ansatz mit der troischen Aera des Er. kombinierte, so rechnen musste.“ Soltau selbst hat in der R. Chr. 254 anerkannt, dass bei Abstandsangaben in Cardinalia überall der term. a quo ausgeschlossen, der term. ad quem eingerechnet werde. Darnach führen 432 Jahre von 408 vor ol. 1 auf ol. 7, 1. — Ein lehrreiches Gegenstück zu dem von Dionys I, 74 gebrauchten Ausdruck *τὴν κτίσιν ἀποφαίνει ἔτεσιν 432 ὑστεροῦσαν τῶν Ἰλιακῶν* bietet der von Syncellus in dem Diodorexzerpt (Eus. I, 284) verwendete Ausdruck: *αὕτη γὰρ ἡ κτίσις ὑστερεῖ τῶν Τρωικῶν ἔτεσι 432*. Hier aber wird die *κτίσις* in ol. 7, 2 gesetzt. Die Rechnungsweise ist also genau dieselbe wie die von Dionys befolgte.

befolgte römische Zeitrechnung stellt sich dar als eine Reform der Fabischen; die Tendenz dieses Verbesserungsversuchs ist, die römische, an die Eponymenliste angelehnte Zeitrechnung mit der wahren Zeit in Einklang zu bringen. Wer einen solchen Verbesserungsversuch machen wollte, musste dazu eine von der römischen Magistratsliste unabhängige, ausserrömische, somit natürlich eine griechische Zeitrechnung zur Kontrolle herbeiziehen; er musste für irgend ein römisches Ereignis die griechische Datierung zu finden suchen, und wir haben gesehen, dass bei der Konstitution der polybischen Zeittafel der griechisch-römische Synchronismus der gallischen Belagerung mit der Belagerung Rhegiums und dem Antalkidasfrieden eine wichtige Rolle spielte. Nur einem mit der Olympiadenära operierenden Chronologen war es möglich, diesen Synchronismus für die römische Zeitrechnung zu fruktifizieren. Von Cato aber sagt Dion. Hal. I, 74 ausdrücklich: Ἐλληνικὸν μὲν οὐχ ὀρῖζει χρόνον (nämlich für die Gründung Roms). Es ist sehr wahrscheinlich, dass in seinem ganzen Werk kein Ἐλληνικὸς χρόνος, keine Olympiadenangabe, vorkam, sowenig wie in dem des Livius. Niemand fällt es ein, den letzteren für einen grossen Chronologen zu halten. Aber ebensowenig kann Cato ohne Berücksichtigung der griechischen Aera in die Ordnung des römischen Zeitrechnungswesens epochemachend eingegriffen haben²¹²). Soltan behauptet zwar (Verh. der 38. Phil. Verf. S. 92), Dionys hebe I, 74 den Cato vor Fabius und Cincius besonders hervor als tüchtigen Chronologen. Allein Dionys sagt nur, Cato sei sorgfältig gewesen περὶ τὴν συναγωγὴν τῆς ἀρχαιολογουμένης ἱστορίας; es handelt sich dem Zusammenhang nach um die albanisch-latinische Königszeit. Für diese Zeit scheint Cato genaue Regierungszahlen für die einzelnen Könige gegeben zu haben²¹³); aber ist dies das Kriterium eines tüchtigen Chronologen?

212) Auch Soltan schreibt wie Triemel dem Cato eine grosse Bedeutung für die röm. Chron. zu (vgl. den Vortrag auf der 38. Phil.-Vers. 1886 S. 91). Cato soll „eine natürliche Rechnung befolgt haben“, er soll „der Urheber jener Reduktion“ sein, die in der sogenannten annalistischen Zählweise vorliegt (mit Anarchie, aber ohne Diktatorenjahre). Diese Reduktion habe in der Streichung der 4 Diktatorenjahre und der Hereinsetzung des 3. Dezemviraljahrs bestanden. Soltans Ansicht über das Wesen von Catos Reduktion hängt zusammen mit seiner eigentümlichen Theorie über die Diktatorenjahre, wonach diese echte Konsulatsjahre gewesen seien, deren Eponymen zum Zweck des Ausgleichs mit der wahren Zeit getilgt worden seien. (Vgl. unten S. 218 f.)

213) Vgl. Dion. Hal. I, 11: Πόρκιος Κάτων ὁ τὰς γενεαλογίας τῶν ἐν Ἰταλίᾳ πόλεων ἐπιμελέστατα συναγαγών. (Vgl. auch oben S. 90.)

Für Triemels Behauptung, Cato habe eine neue Zusammenstellung der Fasti gemacht, fehlt es an allem und jedem Beweis. Es ist im Gegenteil überliefert, dass er der Fastenliste gleichgültig gegenüberstand. Er hat nicht wie die Annalisten Jahr um Jahr mit Nennung der jedesmaligen Eponymen behandelt, sondern die Ereignisse nach sachlicher Zusammengehörigkeit erzählt (*haec omnia capitulatum sunt dicta*. Nepos Cato 3, 3). Hätte Cato eine neue Zählung der konsularischen Jahre eingeführt, so dürfte man erwarten, dass er auch Datierungen ab *Urbe condita* gegeben. Solche finden sich aber nirgends in seinen Fragmenten, vielmehr zählt er von der Gegenwart oder einer andern Epoche aus nach rückwärts²¹⁴). Wenn ferner Cato dem Polybios in der chronographischen Redaktion der Fastenliste vorangegangen wäre, so hätte Cicero nicht von Polybios sagen können, was er *de rep.* II, 14, 27 von ihm rühmt; denn dann würde nicht Polybios, sondern Cato dieses Lob gebühren. Von Cato, den Cicero ebenfalls hochstellte und nach dem er eine eigene Schrift nannte, hat er nie Verdienste um die Chronologie gerühmt.

e) Resultat.

Weder Eratosthenes noch Apollodor, weder die Pontifices noch Cato können als Vorgänger des Polybios in Betracht kommen. Er ist auf alle Fälle der erste nachweisbare Vertreter jener Form der römischen Jahrzählung, die charakterisiert ist durch die Einsetzung eines dritten Dezemviraljahres und eines Quinquennium sine curulibus magistratibus, sowie durch die Auslassung der drei allein von Diodor uns überlieferten Konsulate.

Ich halte es nicht für unwahrscheinlich, dass er auch der Schöpfer dieser Form der römischen Jahrzählung ist. Dass er auf eine gesicherte Chronologie grossen Wert legte, spricht er I, 5, 4 deutlich aus. Sein Werk behandelt zwar nur die späteren Zeiten ausführlich; aber in Buch VI ist er auch auf die frühere Geschichte Roms zurückgegangen. Dass er Regierungszahlen für die einzelnen Könige gegeben, ist durch Cic. *de rep.* II, 14 bezeugt. Wenn endlich Cicero an eben dieser Stelle den Africanus sagen lässt: *sequamur enim Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior*, so liegt darin ausgesprochen, dass

214) Cato fr. 49: *Ameriam . . . Cato ante Persei bellum conditam annis 954 prodit*; fr. 69: *stetisse autem Capuam, antequam a Romanis caperetur, annis circiter 260*. Vgl. Soltan, R. Chr. 264. 276.

Polybios selbständig sich um Aufhellung der chronologischen Verhältnisse bemüht und nicht bloss anderen nachgesprochen hat.

12. Die Anhänger der römischen Zeitrechnung Polybs.

Die Befolgung der polybianischen Jahrzahlungsform ist in erster Linie von den Schriftstellern anzunehmen, für welche das Gründungsdatum ol. 7, 2 bezeugt ist. Zu diesen gehören nach Solin I, 27 Lutatius und Nepos. Mit Lutatius wird der Verfasser der *Comunes historiae* gemeint sein, von dem nicht sicher auszumachen ist, in welchem Verhältnis er zu Q. Lutatius Catulus Konsul 102 v. Chr., dem Verfasser eines Buchs *de consulatu et de rebus gestis suis*, steht (vgl. Peter, H. R. R. Einl. S. 275). Für seine Zeitrechnung finden sich in den Fragmenten keine weiteren Anhaltspunkte.

Dagegen ist von Nepos eine Stadtjahrzahl überliefert bei Solinus 40, 4: *Notatur ergo eadem die conflagravisse templum Ephesi, qua Alexander Magnus Pellae natus est. Qui oritur, ut Nepos edit, M. Fabio Ambusto T. Quinctio Capitolino consulibus post Romam conditam anno 385. Alexander ist geboren ol. 106, 1 (356/5 v. Chr.) und zwar ganz am Anfang dieses Jahres, zur Zeit der olympischen Spiele, Ἰσταμένου μηνός ἑκατομβαιῶνος ἕκτη (Plut. Alex. 3), also etwa im Juli 356 v. Chr. Da das erste Stadtjahr nach Nepos in ol. 7, 2 begann, so war für ihn ol. 106, 1 = 395/6 Urbis. Da nun die Geburt Alexanders ganz in den Anfang von ol. 106, 1 fällt, so musste Nepos sie in das Stadtjahr 395 setzen (vgl. S. 124.) Es ist deshalb bei Solin die Zahl 385 in 395 zu korrigieren, wie Unger (Rh. M. 35, 14 f.) und Jacoby (Apollodor S. 339) erkannt haben. Die Ziffer 395 kam nach polybischer Zählung dem Konsulat des M. Fabius Ambustus und C. Poetelius Libo (394 Varr.) zu (vgl. S. 119). Bei Solin ist aber neben M. Fabius als Kollege T. Quinctius Capitolinus genannt. Das ist ein zweites Versehen Solins: T. Quinctius war in diesem Jahr nicht Konsul, sondern Magister equitum. Solin hat aus der Fastenliste des Nepos statt des zweiten Konsuls den Namen des darunter stehenden Mag. equ. abgeschrieben²¹⁵). Ist diese Interpretation*

215) Diese Erklärung scheint mir einfacher als die von Jacoby (Apollodor S. 339, 2) gebilligte Ungers (Rh. M. 35, 15), welche auf der unbeweisbaren Voraussetzung beruht, dass Nepos nur 241 Königsjahre gehabt und Nep. 395 somit = Varr. 398 sei, und ausserdem die Annahme einer Vertauschung der Eponymen von 398 und 400 Varr. zu Hilfe nehmen muss.

der Solinstelle richtig, so beweist sie, dass Nepos, dem das Varr. Jahr 394 = 395 Urbis ist, ebenso wie Polyb 244 Königsjahre und ein drittes dezemvirales Jahr gerechnet hat. Wenn Unger (Rh. M. 35, 19) behauptet, Nepos habe 241 Jahre auf die Königszeit und zwei Jahre auf das Dezemvirat gerechnet, so beruht diese Annahme nur auf falschen Schlüssen aus Gellius XVII, 21 (Rh. M. 35, 13 ff.), die Soltau (R. Chr. 424 f.) nicht hätte billigen sollen.

Cicero hat in de rep. II das Gründungsdatum ol. 7, 2 genannt und in seinen weiteren Angaben die Chronologie des Polybios ausgesprochenermassen befolgt. Dasselbe ist aber auch in anderen seiner Schriften der Fall²¹⁶). Nach dem Erscheinen von Atticus liber annalis bediente er sich dagegen (doch nicht ausschliesslich) der von Atticus angenommenen Varronischen Jahrzählung, zum erstenmal wohl im Brutus.

Das Gründungsdatum ol. 7, 2 begegnet ferner bei dem unbekanntem Gewährsmann Diodors, dem dieser die Aufzählung der latinisch-albanischen Könige im 7. Buch entnommen hat (Euseb. I, 283 Schöne). Dasselbst ist auch die Zahl 433 für den Abstand der Gründung Roms von Trojas Fall genannt, wobei also für letzteres Ereignis der eratosthenische Ansatz vorausgesetzt ist (s. oben S. 166). Ebenfalls einem von Polybs Chronologie abhängigen Gewährsmann ist Diodor in Buch XIII und XIV gefolgt, wo er die sonst zugrundegelegte Fabische Synchronistik für die 29 Jahre ol. 91, 2 bis 98, 2 abgeändert hat (s. S. 24).

Von Livius kann dasselbe gesagt werden, was Dion. Hal. I, 74 von Cato sagt: Ἑλληνικὸν μὲν οὐχ ὀρίζετο χρόνον. Denn auch er gibt weder für die Stadtgründung noch für irgend ein anderes epochemachendes Ereignis das griechische Datum an. Aber die Tabelle, nach der er die Jahre ab Urbe condita zählt, ist genau

216) Im Brief an Paetus (ad fam. IX, 21) setzt er die Censur des L. Papirius L. Sempronius (311 Varr.) = 312, die Diktatur des L. Papirius Crassus (414 Varr.) = 415, dessen Konsulat (418 Varr.) = 419. Diese Zahlen setzen 244 Königsjahre und 3 dezemvirale Jahre voraus (so richtig Soltau 320, 5 gegen Holzapfel 33). In de sen. 6, 16 und 17, 60 sind die 4 Diktatorenjahre noch nicht mitgezählt (unrichtig Holzapfel 42 und 57). — Nicht zu billigen ist es, wenn Jacoby (Apollodor S. 28) die Worte Ciceros de rep. II 18: nam si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma condita est secundo anno olympiadis septimae dahin verstehen will, dass Cicero Nepos eingesehen, dieser auf Grund der troianischen Aera Apollodors das Gründungsjahr der Stadt bestimmt habe. Vielmehr hat Cicero direkt aus Polybios geschöpft, Nepos aber das Gründungsjahr nicht selbständig bestimmt, sondern ebenfalls dem Polyb entlehnt. (So richtig Scala, Die Studien des Pol. I., 1890, S. 298 a.)

die Polybische: er hat 244 Königsjahre, einen tertius annus decemviralis, die 5jährige Anarchie, dagegen keine Diktatorenjahre und nicht die 3 von Diodor allein erwähnten Konsulate. Infolgedessen sind seine Stadtjahrzahlen seit 454 Varr. um 3 niedriger als die varronischen²¹⁷⁾, wie dies auch für Polybs Tabelle vorauszusetzen ist (s. oben S. 112). Polybios selbst hat in dem uns erhaltenen Teil seines Werks nirgends eine Datierung nach Jahren der Stadt gegeben.

Da nun Livius seine Eponymenliste natürlich nicht dem Polybios entlehnt hat, so ist zu schliessen, dass das chronologische System des Polybios, die von ihm vertretene, wahrscheinlich auch geschaffene Fastenredaktion, schon von den Annalisten angenommen und befolgt wurde, an die Livius sich angeschlossen hat, also hauptsächlich von den jüngeren: Claudius Quadrigarius, Valerius Antias, Licinius Macer. Es ist insofern nicht ganz unberechtigt, wenn Soltau (R. Chr. 268) diese Form der Jahrzahl die annalistische nennt, weil sie den Annalenschreibern eigentümlich sei. Doch hat Soltau den Gebrauch dieser Jahrzahlungsform zu weit ausgedehnt²¹⁸⁾, wenn er behauptet, dass sie ausnahmslos bei allen Annalisten nach Fabius sich finde (R. Chr. 276) und dass auch Dionys nur infolge eines Rechenfehlers von dieser gemeinen annalistischen Zählweise abweiche (R. Chr. 270). Vielmehr ist, wie der folgende Abschnitt zeigen soll, neben der polybianischen noch eine andere, von einzelnen Annalisten sowie von Dionys befolgte Jahrzahlungsform anzuerkennen, welche auf der Gleichung ol. 7, 1 = 1 Urbis beruht.

Von nachchristlichen Schriftstellern ist Appian zu erwähnen. Er schreibt Illyr. 5: *Ῥωμαῖοι δ' ἔχοντες ἤδη δεύτερον καὶ τριακοστὸν <καὶ διακοσιοστὸν> ἔτος ἀπὸ τῆς πρώτης ἐς Κελτοὺς πείρας καὶ ἐξ ἐκείνου πολεμοῦντες αὐτοῖς ἐκ διαστημάτων ἐπιστρατεύουσι τοῖς Ἰλλυριοῖς ἡγουμένῳ Λευκίου Σκιπίωνος ἤδη τῶν τε Ἑλλήνων καὶ Μακεδόνων προστατοῦντες.* Gemeint ist P. Scipio Nasica, Consul 599 Varr.

217) 505 Varr. ist = 502 Liv. (ep. 49); 554 Varr. = 551 Liv. (31, 5); 601 Varr. = 598 Liv. (ep. 47); 605 Varr. = 602 Liv. (ep. 49). Vgl. Mommsen, R. Chr. 121, Soltau, R. Chr. 269. Unrichtig Holzapfel, R. Chr. 41. Allerdings ist Livius nicht ganz konsequent und es finden sich bei ihm Jahrzahlen, die aus anders rechnenden Quellen entnommen sind, so z. B. die Zahl 558 in 34, 54, 6 wahrscheinlich aus Piso (vgl. Philol. 66, 1907, S. 536 ff.).

218) Umgekehrt hat Ideler die Bedeutung der Polybianischen Chronologie viel zu wenig gewürdigt, wenn er Hdb. II, 163 sagt, die Hypothese Polybs über das Gründungsjahr Roms habe niemand unter den noch vorhandenen Geschichtschreibern zur Grundlage einer Jahrrechnung gemacht.

Der erste Waffengang mit den Kelten fällt an den Anfang von 364 Varr. = 365 Pol., das genannte Konsulat ist 599 Varr. = 596 Pol. Es ist nur dann das 232. Jahr, wenn die polybianischen Jahrzahlen 365 und 596 eingesetzt werden. Die 4 Diktatorenjahre sind also bei dieser Angabe nicht mitgerechnet. (So richtig Soltau 270 gegen Holzapfel 45.)

Auf eine an Polybys Rechnung sich anschliessende Tabelle weisen auch die Datierungen der römischen Nachrichten im Oxyrhynchos-Papyrus (Grenfell-Hunt I 1898 Nr. XII) hin ²¹⁹).
 1. Der Ausbruch des Samniterkriegs wird in ol. 110, 1 gesetzt. Er begann unter M. Valerius A. Cornelius (411 Varr. = 412 Pol.). Dieses Konsulat war nach Polybischer Synchronistik (1 Urbis = ol. 7, 2) mit ol. 110, 1 zu gleichen, nach Varronischer dagegen (1 Urbis = ol. 6, 3) mit ol. 109, 1. 2. Die Niederlage der Römer bei Caudium wird im Papyrus zu ol. 115, 1 gestellt. Das Konsulat des T. Veturius und Sp. Postumius (433 Varr. = 432 Pol.) ist nach Polyb mit ol. 115, 1 zu gleichen, nach Varro mit ol. 114, 3. 3. Der Sieg der Römer über die Samniten (434 Varr. = 433 Pol.) ist im Papyrus zu ol. 115, 2 gestellt, was wieder nur zu Polybios stimmt. 4. Der Sieg der Römer über die Tiburtiner war im Papyrus vermutlich nicht zu ol. 106, 3, sondern zu ol. 106, 4 gestellt. Erhalten ist nur τον; statt <τρι> τον ist ebensogut <τεταρ> τον zu ergänzen. Auf ol. 106, 4 kommt bei Polyb das Konsulat M. Fabius II M. Popilius II (398 Varr. = 399 Pol.). Unter diesem Amtsjahr wird von Liv. VII, 17, 2 ein Sieg über die Tiburtiner erwähnt. 5. Wenn der Papyrus den Ausbruch des Latinerkriegs in das dem Beginn des Samniterkriegs unmittelbar folgende Jahr (ol. 110, 2) setzt, so liegt eine von Livius (VIII, 3) abweichende Version oder ein Versehen des Chronisten vor.

Einer Tabelle Polybianischen Stils folgt Lydus (im 6. Jahrh. nach Chr.) im 38. Kap. des I. Buchs de mag., wenn er die Diktatur des M. Aemilius (317 Varr. 318 Pol.) als 74 Reipl. (318 — 244 = 74), das erste Jahr der Anarchie (379 Varr. 380 Pol.) als 136 Reip., den ersten Prodiktator (537 Varr. 534 Pol.) als 290 Reip. bezeichnet. Die Anarchie ging nach Pol. von ol. 102, 1 bis ol. 103, 1. Wenn Lydus sagt: τρίτης καὶ ἑκατοστῆς ὀλ. ἐπισταμένης, so hat er aus seiner Tabelle das Schlussjahr (vielleicht aus Versehen statt des Anfangsjahrs ol. 102, 1) abgeschrieben. — An anderen Stellen (I, 2. I, 29. I, 51) folgt Lydus der varr. oder kapitol. Zählung.

219) Soltaus Behandlung des Papyrus (Phil. 58. 1899, S. 558—576) scheint mir nicht in allen Punkten das Richtige getroffen zu haben.

Zweiter Abschnitt.

Piso.

Das Gründungsdatum ol. 7, 1.

Erstes Kapitel.

Die Chronologie des Dionys von Halikarnass.

Ἡξιουν τοὺς ἐπιλογισμοὺς, οἷς αὐτὸς προσ-
εθέμην, εἰς μέσον ὑπευθύνουσι τοῖς βου-
ληθεῖσιν ἔσομένους ἐξανεγκεῖν.

Dion. Hal. I, 74, 3.

1. Urteile über die Chronologie des Dionys.

Ueber die Chronologie des Dionys lautet das allgemeine Urteil nicht günstig²²⁰⁾. Mommsen bezeichnet ihn als doctor umbratilis (R. Chr. 304) und sagt, in seine Jahrzahlen habe sich weder Clinton noch sonst jemand bisher zu finden gewusst (ib. A. 253); die Verwirrung seiner Chronologie rühre daher, dass er auf die Inkongruenz der römischen und der attischen Magistratsliste nicht aufmerksam geworden sei (ib. 123); infolgedessen stimmen seine einzelnen Ansätze nicht zusammen (ib. 122) und auch die sicher synchronistisch festgestellten Tatsachen (wie z. B. der Anfang des ersten punischen Kriegs) seien bei ihm um zwei Olympiadenjahre verschoben (ib. 123). Nach Matzat „fällt die ganze Zählung des Dionys in zwei Stücke auseinander, zwischen denen keine Vermittlung möglich ist“, und die Ursache davon ist „ein grober Schnitzer des einfältigen Rhetors“. Holzapfel behauptet, in seiner römischen Zeitrechnung habe der sonst so sorgfältige Dionys sich vollständig verwirrt. Soltau ergeht sich wiederholt in Anklagen gegen den törichten Rhetor Dionys, der Kardinalzahlen und Ordinalzahlen nicht zu unterscheiden wisse und nur infolge eines Rechenfehlers von der Polybischen Zählweise abweiche. Unger und Ed. Schwartz sprechen von dem falschen Datum für den Anfang des 1. punischen Kriegs, dessen Fehlerhaftigkeit Dionys nicht bemerkt habe, weil er die spätere Zeit nicht mehr behandelte.

220) Literatur: H. Dodwell, Chron. Graeco-Romana pro hypothesis Dion. Hal., in Reiskes Ausgabe IV. 1775, S. 2413—2738. Th. Mommsen, R. Chr. 121 ff. Matzat I, 109 ff. Holzapfel 245 f. Soltau 270 ff., 414, 492 (vgl. auch J. f. Ph. 1885, S. 553 ff.). Ed. Schwartz, R.E. V. 1903, S. 934 ff. Unger, Kal. 321. Bornemann in Rh. M. 33. 1878, S. 603. Trieber im Herm. 27. 1892, S. 342 ff.

Dieser einstimmigen Verurteilung gegenüber den Dionys verteidigen zu wollen, könnte gewagt erscheinen. Trotzdem glaube ich, dass man ihm Unrecht getan hat. Jedenfalls müsste sein Können in einem auffallenden Missverhältnis zu seinem Wollen gestanden haben. Denn Dionys hat der Chronologie sein ganz besonderes Interesse zugewendet. Schon in seinen literarhistorischen Schriften legte er grossen Wert auf genaue Zeitrechnung und benützte dieselbe mehrfach zur Lösung literarhistorischer Probleme ²²¹). Als Vorarbeit für sein geschichtliches Werk und zur Entlastung desselben schrieb er eine besondere Abhandlung darüber, wie man die römische Zeitrechnung mit der griechischen ausgleichen müsse; in derselben Schrift suchte er die Brauchbarkeit der Kanones des Eratosthenes nachzuweisen ²²²). Er hielt es für seine Pflicht, in chronologischen Fragen sich nicht blindlings einer Autorität anzuschliessen, sondern die Aufstellungen der Vorgänger zu prüfen, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und von den Erwägungen, durch die er sich zu seinen Ansätzen bestimmen liess, auch den Lesern Rechenschaft zu geben ²²³). Wiederholt finden sich in seinem Werk polemische Bemerkungen gegen die Oberflächlichkeit seiner Vorgänger in der Zeitrechnung; er weist ihnen Missgriffe nach, die sie bei grösserer Sorgfalt hätten vermeiden können ²²⁴).

Dass ein Autor, der auf chronologische Exaktheit so viel hält, und andere wegen ihrer Sorglosigkeit in der Zeitbestimmung tadelt, in seinen eigenen chronologischen Aufstellungen sich solche Blößen gegeben haben soll, wie die herrschende Meinung von Dionys be-

221) Z. B. im ersten Brief an Ammaios und in der Schrift über Deinarchos:

222) I, 74, 2: "Ὅτι δὲ εἰσὶν οἱ κανόνες ὑγιεῖς, οἷς Ἐρατοσθένης κέχρηται, καὶ πῶς ἂν τις ἀπειθῆνοι τοὺς Ῥωμαίων χρόνους πρὸς τοὺς Ἑλληνικούς, ἐν ἐτέρῳ δεδιήλωται μοι λόγῳ. Der Zweck der Entlastung des Hauptwerks ist angedeutet in I, 74, 4: ἡ μὲν οὖν ἀκριβεία ἐν ἐκείνῳ δηλοῦται τῷ λόγῳ, λεχθήσεται δὲ καὶ διὰ τῆσδε τῆς πραγματείας αὐτὰ τὰ αναγκαϊότατα. In dem ersten Teil der Abhandlung vermutet Wachsmuth (Einl. 145) eine Reaktion gegen die universalhistorischen Synchronismen des Kastor zu Gunsten des Eratosthenes; Triemel (J. f. Ph. 1886, 190) meint, derselbe sei gegen Timaeos gerichtet. Ueber den Inhalt des zweiten Teils vgl. oben S. 157 f. — Die Schrift wird zitiert von Clemens Alex. Strom. I p. 320 D. und von Dexippos bei Synkellos p. 275 C. (vgl. Wachsmuth, Einl. 146, Jacoby, Apollodors Chronik S. 26 und 76).

223) I, 74, 3 s. oben S. 168. Vgl. auch I, 72, 1. XI, 62, 3: αἷς ἡμεῖς οὐκ ἄνευ λογισμοῦ συγκατατιθέμεθα. IV, 6, 1: βούλομαι ἀποδοῦναι τὰς αἰτίας, δι' ἃς οὔτε Φαβίῳ συγκαταθέμην οὔτε τοῖς ἄλλοις ἱστορικοῖς.

224) Beispiele: II, 59. IV, 6—7. IV, 30. IV, 64. VI, 11. VII, 1. Für seinen Tadel wählt er z. T. recht starke Ausdrücke, z. B. IV, 6, 1. IV, 30. VII, 1, 4.

hauptet, ist ein Paradoxon, das zu einer erneuten Untersuchung der Sache herausfordert.

2. Der erhaltene Teil der synchronistischen Tabelle des Dionys (bis 310 Varr.).

Dionys hat die römische Geschichte bis zum Beginn des ersten punischen Kriegs erzählt und zwar die republikanische Zeit annalistisch nach Konsuljahren. Er hat aber, was Livius nicht getan hat, die römische Geschichte in die griechische Zeitrechnung hineingestellt. Wie Diodor notiert er alle 4 Jahre den Beginn einer neuen Olympiade und nennt den Namen des Olympioniken im Stadion. Die attischen Archonten setzt er nicht wie Diodor bei jedem Jahr, sondern nur bei jedem ersten Jahr einer Olympiade hinzu. Doch hat er ausserdem hie und da für ein einzelnes Konsulat das Olympiadenjahr oder den attischen Archonten angegeben, z. B.

VI, 34: A. Virginius T. Veturius = ol. 71, 4 Archon Themistocles.
VIII, 83: L. Aemilius K. Fabius = [ol. 74, 2] Archon Nicodemus.

XI, 62: Die ersten Militärtribunen = ol. 84, 3 Archon Diphilos.

Es geht daraus hervor, dass Dionys nach einer synchronistischen Tabelle arbeitete, in der Olympiaden, attische Archonten und römische Eponymen nebeneinanderstanden. Soweit das Werk des Dionys erhalten ist, kann über die Beschaffenheit dieser Tabelle kein Zweifel herrschen. Er setzte ol. 7, 1 = 1 Urbis, rechnete 244 Königsjahre und bis zum ersten Militärtribunat (310 Varr.) ebenso viele Konsulate wie die Varronische Liste, unterschied sich aber von dieser dadurch, dass er wie Polyb ein 3. dezemvirales Jahr zählte. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

ol. 7, 1 (752/1). Gründung Roms. Erstes Jahr des Romulus: I, 75, 3.
ol. 67, 4 (509/8). Letztes Jahr des Superbus, 244. Jahr der Königsherrschaft.

ol. 68, 1 (508/7). Erstes Jahr der Republik: V, 1, 1. (245 Varr. 245 Di.)
ol. 68, 1—82, 2. 58 Konsulate vor dem Dezemvirat (wie bei Polybios und bei Varro).

ol. 82, 3 (450/49). Erstes Dezemvirnkollegium (303 Varr. 303 Di.).

ol. 82, 4 (449/8). Zweites Dezemvirnkollegium (304 Varr. 304 Di.).

ol. 83, 1 (448/7). Tertius annus decemviralis: X, 61. XI, 1. (305 Di.).

ol. 83, 2 (447/6). Valerius und Horatius (305 Varr. 306 Di.).

ol. 83, 2—84, 2. 5 Konsulate zwischen dem Dezemvirat und den ersten Militärtribunen wie bei Polybios und bei Varro (vgl. Mommsen, R. Chr. A. 213).

ol. 84, 3 (442/1). Die ersten Militärtribunen: XI, 62, 1. (310 Varr. 311 Di.).

3. Die Rekonstruktion des verlorenen Teils der Dionysischen Tabelle nach der herrschenden Ansicht.

Die Rekonstruktion des verlorenen Teils der Dionysischen Liste hat Mommsen, dem die Späteren meistens folgten²²⁵), auf drei Prämissen aufgebaut: 1) dass Dionys weiterhin ebensoviele Eponymenkollegien gehabt habe wie die Varronische Liste und Livius, 2) dass er wie Varro und Livius die Anarchie 5jährig gerechnet habe, 3) dass er übereinstimmend mit Livius, aber abweichend von Varro die 4 Diktatorenjahre nicht gezählt habe. Auf Grund dieser Voraussetzungen ergaben sich für Dionys die Gleichungen

ol. 98, 1 = Tribunat der 3 Fabier (364 Varr. 365 Di.)

ol. 128, 3 = Ap. Claudius M. Fulvius (490 Varr. 487 Di.)

Für die erste dieser Gleichungen glaubte man in I, 74, 4, für die zweite in I, 8, 1 eine Bestätigung zu finden (s. S. 185 u. 187).

Dabei musste man aber dem Dionys den Vorwurf machen, dass er das Konsulat des Ap. Claudius falsch datiert habe. Denn für Ap. Claudius steht fest, dass er im Lauf von ol. 128, 4 (und zwar Kal. Mai.) sein Amt antrat. Sein Konsulat konnte also nur entweder mit ol. 128, 4 oder mit ol. 129, 1 geglichen werden, niemals aber mit ol. 128, 3.

Ich behaupte nun, dass man diese fehlerhafte Datierung dem Dionys nicht zutrauen darf. Denn gesetzt, er hätte den Fehler hier nicht bemerkt, so hätte er ihn doch bei der Fortsetzung der Tabelle bis in seine eigene Zeit merken müssen. Die Gleichung Ap. Claudius M. Fulvius (490 Varr.) = ol. 128, 3 führt auf die Gleichung Ti. Claudius II Cn. Calpurnius (747 Varr.) = ol. 192, 4. Die letztgenannten Konsuln hatten aber mit ol. 192, 4 nichts zu tun; sie traten erst im Lauf von ol. 193, 1 ihr Amt an. Dass Dionys dies wusste, beweist die Stelle I, 3, 4 (s. S. 183). Daran hätte er merken müssen, dass seine synchronistische Tabelle nicht stimme, dass sie irgendwo einen Fehler enthalten müsse.

Man hat gesagt, Dionys habe den Fehler nicht erkannt, weil er „die Zeiten, in denen er ihn hätte merken müssen, nicht mehr

²²⁵) Nur Holzapfel (R. Chr. 245 f.) gibt eine wesentlich andere Rekonstruktion, bei der er aber genötigt ist, dem Dionys nicht bloss Ein, sondern mehrere „Versehen“ und „Irrungen“ zuzumuten.

behandelte“ (Ed. Schwartz, R.E. V, 938, Unger, Kal. 321, Triemel, Quinctier S. 7). Aber darf man annehmen, Dionys habe sich nur für den Zeitraum, dessen Geschichte er erzählte, also für die ältere Zeit bis zum ersten punischen Krieg, eine synchronistische Tabelle angelegt? Und er habe diese Tabelle konstruiert ohne jegliche Anknüpfung an die spätere Zeit, ohne sich darum zu kümmern, ob seine Synchronistik, in die Gegenwart weitergeführt, auch stimmen werde²²⁶)? Hätte er dies getan, dann hätte er noch von Glück sagen können, dass der Fehler nur ein und nicht mehrere Jahre betrug. Es widerspräche ein solches Verfahren aber auch dem von Ed. Schwartz selber (R.E. V, 699) treffend formulierten Gesetz der alten Chronographie: „Jedes antike chronologische System rechnet von festen Punkten nach rückwärts“.

Dass Dionys nicht bloss für die ältere Zeit, die er darstellte, sondern auch für die spätere Zeit, die er nicht mehr behandelte, eine synchronistische Tabelle besass und benützte, ist aber nicht eine blosser Vermutung, sondern lässt sich beweisen. Es finden sich in seinem Werk zwei Datierungen aus späterer Zeit, in denen die römischen Konsuln, das Olympiadenjahr und das Stadtjahr angegeben sind, Datierungen also, die zweifellos aus einer synchronistischen Tabelle stammen. Von diesen Angaben betrifft die eine ein Jahr, das ziemlich nahe dem Endpunkt des dionysischen Werks liegt (523 Varr.: II, 25, 7; s. unten S. 184), die andere das Jahr, in dem Dionysius selber schrieb (747 Varr.: I, 3, 4; s. unten S. 183). Daraus ist mit Notwendigkeit zu schliessen, dass dem Dionys auch für die ganze spätere Periode vom Beginn des punischen Krieges an bis in seine eigene Zeit eine synchronistische Tabelle zu Gebot stand.

Die aus dieser Tabelle stammenden beiden Gleichungen stimmen nun aber, wie allgemein zugegeben wird, nicht zu der für Dionys erschlossenen Gleichung: Konsulat des Ap. Claudius = ol. 128, 3. Während dieses Datum falsch ist, ist in den genannten Gleichungen die Synchronistik richtig²²⁷). Zwei Erklärungen sind für diese Diskrepanz versucht worden. Holzapfel (R. Chr. 246) nahm an, Dionys

226) So nimmt Mommsen an, die A. 222 genannte Schrift habe nur „über die Chronologie der Urzeit“ gehandelt (R. Chr. 304), sie habe „wahrscheinlich wie seine Archäologie nur die älteste Zeit umfasst“ (ib. A. 211), er habe die Nebeneinanderstellung der beiden Listen (der attischen und der römischen) nicht bis auf die Gegenwart fortgeführt; sonst hätte er die Inkongruenz merken müssen (ib. 123).

227) Matzat I, 114: „Beide Gleichungen (I, 3, 4 u. II, 25, 7) sind also richtig“.

habe zwei verschiedene Tabellen verwendet, die eine für die in seinem Werk behandelte Periode, die andere für jene Datierungen aus der späteren Zeit. Dies liesse sich allenfalls hören, wenn es sich um ein Nacheinander in der Verwendung der beiden Tabellen handelte. Allein Dionys kennt die Tabelle für die spätere Zeit schon im ersten Buch, müsste also beide, die richtige und die fehlerhafte Tabelle, nebeneinander benützt haben. Soltau (R. Chr. 492) scheint anzunehmen, dass Dionys nur Eine Tabelle benützte und dass in dieser Tabelle der in der Gleichung Ap. Claudius = ol. 128, 3 liegende Fehler dadurch korrigiert worden sei, dass zwischen dem Konsulat des Ap. Claudius (490 Varr.) und dem Konsulat des Pomponius und Papirius (523 Varr.) die Dionysische Tabelle ein Amtsjahr mehr gehabt habe als die Varronische. (Aehnlich Bornemann im Rh. M. 33, 604.) Allein für die Zeit vom Beginn des ersten punischen Krieges an können Differenzen in der Stellenzahl der konsularischen Kollegien sचेchterdings nicht mehr angenommen werden (Matzat I, 114).

Wenn die Datierungen aus späterer Zeit zu dem angeblich Dionysischen falschen Datum für das Konsulat des Ap. Claudius nicht stimmen, so ist das vielmehr ein Beweis, dass die fragliche Gleichung dem Dionys zu Unrecht beigelegt wird. Die Voraussetzungen, auf Grund deren sie ihm zugeschrieben wurde (s. S. 180), sind denn auch keineswegs einwandfrei. Sie beruhen auf Analogieschlüssen aus der Beschaffenheit der Livianischen Jahrzahl²²⁸). Allein Dionysius weicht von Livius ab in der Ansetzung der Stadtgründung; bei ihm ist ol. 7, 1 = 1 Urbis, während Livius' Jahrzahl auf der Polybianischen Gleichung ol. 7, 2 = 1 Urbis beruht. Infolgedessen tragen die Konsulate der späteren Zeit bei Dionys alle eine um 1 höhere Stadtjahrziffer als bei Livius: z. B. das Konsulat des Pomponius und Papirius (523 Varr.) ist bei Dionys = 521, bei Livius = 520 Urbis. Da nun der Ansatz der Königszeit bei Livius und Dionys gleichermassen 244 Jahre beträgt, so muss Dionys im ganzen eine republikanische Jahresstelle (entweder ein Eponymenkollegium oder ein eponymenloses Jahr) mehr gezählt haben als Livius. Daraus geht hervor, dass es unrichtig ist, die Rekonstruktion der Dionysischen Tabelle auf die Analogie mit Livius zu gründen.

228) Mommsen, R. Chr. 121: „D. rechnet wesentlich wie Livius“. Schwartz 938: „Darnach ist es sehr wahrscheinlich, dass D. ebenso wie die von Livius benützten Annalen rechnete“.

Es wird für Dionys dasselbe Verfahren angezeigt sein, das wir bei Polyb und Diodor angewendet haben: man muss den fehlenden Teil seiner Tabelle von hinten herein, von seiner eigenen Zeit aus nach rückwärts gehend, zu rekonstruieren versuchen.

4. Die synchronistische Tabelle des Dionys für die Zeit von 490—747 Varr.

a) Die in I, 3, 4 enthaltene Gleichung.

Dionys führt aus, dass das römische Reich alle anderen ἡγεμονίαι nicht nur dem Umfang, sondern auch der Zeitdauer nach übertreffe, und begründet das letztere mit folgenden Worten: εὐθὺς μὲν γὰρ ἐξ ἀρχῆς μετὰ τὸν οἰκισμὸν τὰ πλησίον ἔθνη πολλὰ καὶ μάχιμα ὄντα προσήγετο (scil. ἡ Ῥωμαίων πόλις) καὶ προύβαινεν ἀεὶ πᾶν δουλουμένη τὸ ἀντίπαλον· ταῦτα δὲ πέντε καὶ τετταράκοντα ἢ ὀθὲ πρὸς [τοῖς] ἑπτακοσίοις ἔτεσιν ἔστιν εἰς ὑπάτους Κλαύδιον Νέρωνα τὸ δεύτερον [ὑπατεύοντα] καὶ Πείσωνα Καλπούρμιον, οἱ κατὰ τὴν τρίτην ἐπὶ ταῖς ἐνεήκοντα καὶ ἑκατὸν ὀλυμπιάσων ἀπεδείχθησαν.

Wenn Dionys bloss die Olympiadenziffer gibt, so meint er immer das erste Jahr der betreffenden Olympiade; andernfalls sagt er κατὰ τὸ δεύτερον, τρίτον, τέταρτον ἔτος τῆς ὀλυμπιάδος (Ideler II, 171, Unger, Kalendergang 286, 1). Die Angabe, die Konsuln Claudius Nero II und Calpurnius Piso seien im Verlauf von ol. 193, 1 angetreten, ist historisch richtig. Ihr Amtsjahr ging von 1. Jan. ol. 193, 1 bis 31. Dez. ol. 193, 2 (= 1. Jan. bis 31. Dez. 7 v. Chr.). Es ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Konsulat in der synchronistischen Tabelle des Dionys bei dem Olympiadenjahr stand, in welchem es begann (vgl. S. 111 und Schwartz, R.E. V, 936), also bei ol. 193, 1. Da nun Dionys ol. 7, 1 = 1 Urbis rechnet, so musste ihm ol. 193, 1 = 745 Urbis sein. Und gerade diese Zahl 745 gibt er ja auch in der zitierten Stelle für die Dauer des römischen Staats seit der Gründung bis zum Konsulat des Claudius und Calpurnius. Der terminus ad quem ist demnach in der Zahl 745 eingeschlossen²²⁹). Da Dionys eben in diesem Konsulatsjahr schrieb und zwar wahrscheinlich erst in der zweiten

229) Irrig ist die Interpretation von Ideler (H. II, 171) und Mommsen (R. Chr. 122. A. 219), Dionys habe den term. ad quem ausgeschlossen und das genannte Konsulat somit als 746. Stadtjahr gerechnet. Richtig Dodwell (Anhang zu Reiskes Dionysausgabe S. 2422), Clinton (F. H. I, 1126. a.), Matzat (114, 2) Holzapfel (44, 4 und 246), Schwartz (R.E. V, 937).

Hälfte desselben²³⁰), so war es das Gegebene, dass er die Dauer des römischen Reichs bis zum laufenden Jahr einschliesslich berechnete. Es ergibt sich somit aus I, 3, 4 für die Dionysische Tabelle die Gleichung:

$$\text{ol. 193, 1 (8/7 v. Chr.)} = \text{Ti. Claudius II Cn. Calpurnius (747 Varr.)} \\ = 745 \text{ Di.}$$

b) Die in II, 25, 7 enthaltene Gleichung.

Ὁμολογείται γὰρ ἐν τὸς ἐτῶν εἴκοσι καὶ πεντακοσίων μηδεὶς ἐν Ῥώμῃ λυθῆναι γάμος· κατὰ δὲ τὴν ἑβδόμην ἐπὶ ταῖς τριάκοντα καὶ ἑκατὸν ὀλυμπιάσιν ὑπατεύοντων Μάρκου Πομπωνίου καὶ Γαίου Παπιρίου πρῶτος ἀπολῦσαι λέγεται τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα Σπόριος Καρουῖλιος.

Auch hier gibt Dionys die blosse Olympiadenziffer und meint damit das erste Jahr dieser Olympiade. Es ist dies das Jahr, in dem die Konsuln Pomponius und Papirius antraten; sie regierten von Kal. Mai. ol. 137, 1 (231 v. Chr.) bis pr. Kal. Mai. ol. 137, 2 (230 v. Chr.). Wenn ol. 7, 1 = 1 Urbis ist, so ist ol. 137, 1 = 521 Urbis; dem entspricht es, wenn Dionys sagt, vor dem Jahr des Pomponius und Papirius, in dem die erste Ehescheidung vorkam, seien 520 Jahre vergangen. Sonach ergibt sich aus II, 25, 7 für die Dionysische Tabelle die Gleichung²³¹):

$$\text{ol. 137, 1 (232/1 v. Chr.)} = \text{M. Pomponius C. Papirius (523 Varr.)} \\ = 521 \text{ Di.}$$

Diese Gleichung harmoniert mit der vorhergehenden: beidemal ist die Stadtjahrzahl des Dionys um 2 niedriger als die Varronische. Die Differenz entspricht der Distanz der Gründungsansätze. (Dionys: ol. 7, 1; Varro: ol. 6, 3.)

c) Die aus I, 8, 1 abzuleitende Gleichung.

Dionys gibt I, 8, 1 die Begrenzung seines Werks mit folgenden Worten an: ἀρχομαι μὲν οὖν τῆς ἱστορίας ἀπὸ τῶν παλαιστάτων μύ-

²³⁰) Dion. sagt (I, 7, 2), er sei gleichzeitig mit der Beendigung des Bürgerkriegs durch Augustus in der Mitte der 187. Olympiade nach Italien gekommen und sei von da an bis zu dem Zeitpunkt, in dem er schrieb, 22 Jahre in Rom gewesen. Als Ende des Bürgerkriegs wird von den alten Historikern (s. Fischer, R. Zeitt. zu 725 Varr.) die Rückkehr des Augustus im Sextilis 725 Varr. = 29 v. Chr. (Ende von ol. 187, 3) angesehen. 22 Jahre von da führen auf Mitte des Jahres 747 Varr. = 7 v. Chr.

²³¹) Ebenso Dodwell 2524. Matzat I, 113. Holzapfel 246. Schwartz, R.F. V, 937. Mommsen hat diese Zeitangabe nicht verwertet.

θων, . . . καταβιβάζω δὲ τὴν διήγησιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν τοῦ πρώτου Φοινικικοῦ πολέμου τὴν γενομένην ἐκαυτῷ τρίτῃ τῆς ὁγδόης καὶ εἰκοστῆς ἐπὶ ταῖς ἑκατὸν Ὀλυμπιάσιν.

Daraus ist zunächst nur die Gleichung zu entnehmen:

ἀρχή des I. punischen Kriegs = ol. 128, 3 (266/5 v. Chr.).

In dieser Gleichung kann man mit Hilfe der Grundgleichung ol. 7, 1 = 1 Urbis noch die Dionysische Stadtjahrzahl einsetzen und erhält dann:

ἀρχή des I. punischen Kriegs = ol. 128, 3 = 487 Di.

Man ist nun aber noch weiter gegangen und hat für den Ausdruck „ἀρχή τοῦ πρώτου Φοινικικοῦ πολέμου“ das Konsulat des Ap. Claudius Caudex (490 Varr.) substituiert, scheinbar mit Recht, weil dessen Amtsjahr das erste Kriegsjahr war, und hat dadurch die Gleichung erhalten ²³²):

Ap. Claudius M. Fulvius (490 Varr.) = ol. 128, 3 = 487 Di.

Die Gleichung, die man durch diese Substitution erhalten hat, stimmt aber erstens nicht mit den zwei soeben behandelten Gleichungen zusammen: Wenn das Konsulat von 523 Varr. = ol. 137, 1 = 521 Di. ist, so muss das Konsulat von 490 Varr. = ol. 128, 4 = 488 Di. sein. Zweitens enthält sie eine positiv falsche Synchronistik: das Konsulat des Ap. Claudius begann erst in ol. 128, 4 und endete in ol. 129, 1; mit ol. 128, 3 durfte es also auf keinen Fall geglichen werden.

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass man nicht Recht getan hat, für die ἀρχή des I. pun. Kriegs das Konsulat des Ap. Claudius einzusetzen. Allerdings wurde erst in dessen Amtsjahr der Krieg eröffnet. Aber wir haben schon früher gesehen, dass mit dem Ausdruck ἀρχή bei griechischen Historikern nicht immer das erste Kriegsjahr gemeint ist, sondern oft ein der eigentlichen Kriegserklärung zeitlich vorausgehendes Ereignis, das den Anlass zum Kriege gibt (s. oben S. 5). Den Anstoss zum Ausbruch des sizilischen Kriegs, dessen letzte Ursachen freilich viel tiefer lagen, gab das Hilfesuch der Mamertiner. (Vgl. Mommsen, R. G. I⁶, 504.) Dieses kam aber, wie sich aus den Berichten der Quellen schliessen lässt ²³³) und wie es auch von neueren Historikern in der Regel angenommen wird ²³⁴),

²³²) Mommsen, R. Chr. 122. Matzat I, 113. Holzapfel 246. Soltau 492. Schwartz 938. Seipt, De Pol. ol. rat. 1887, S. 29. Niese, G. G. A. 1887, S. 833, 2. Schermann, Der erste pun. Krieg 1905, S. 5.

²³³) Zon. VIII, 8, 6: ψηφισάμενοι δὲ βοήθειαν οἱ Ῥωμαῖοι τοῖς Μαιερτινοῖς οὐ ταχέως αὐτοῖς ἐπεκούρησαν διὰ τινὰς ἐπισυμβάσας αἰτίας.

²³⁴) Z. B. Mommsen, R. G. I⁶, 511. Neumann, Gesch. Roms im Zeitalter der pun. Kriege, S. 78. Meltzer, Gesch. d. Karth. II, 254.

noch im Jahr 489 Varr. (Q. Fabio L. Mamilio cons.) nach Rom. Offenbar hat auch Dionys in diesem Sinn die ἀρχή des Kriegs ins Jahr 489 Varr. gesetzt.

Zu demselben Resultat führt die Beachtung des Dionysischen Sprachgebrauchs. Er sagt I, 74, 4: ὁ δὲ πρὸ τῆς καταλήψεως χρόνος ἀναγόμενος εἰς Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Λεύκιον Ταρκύνιον Κολλατίνου τοὺς πρώτους ὑπατεύσαντας ἐν Ῥώμῃ . . . ἔτη περιεῖληφεν 120. Dabei ist in den 120 Jahren das Konsulat des Brutus und Tarquinius eingeschlossen. Ferner I, 75, 1: καὶ μὴν ἀπὸ γὰρ τῆς ἐκβολῆς τῶν βασιλέων ἐπὶ τὸν πρῶτον ἄρξαντα τῆς πόλεως Ῥωμύλον ἀναβιβασθεῖς ὁ χρόνος ἔτη 244 ἀποτελεῖ. In den 244 Jahren ist die Regierung des ersten Königs eingeschlossen. Wenn er in I, 8, 1 sagt: καταβιβάσω τὴν διήγησιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν κτλ., so wird demnach auch hier das als terminus ad quem angegebene Faktum (die ἀρχή) und das dazugesetzte Jahr (ol. 128, 3) als in die διήγησις eingeschlossen zu betrachten sein²³⁵. Nun hat aber noch niemand behauptet, Dionys habe in seiner Erzählung noch das Amtsjahr des Ap. Claudius (490 Varr.), das erste Kriegsjahr des sizilischen Kriegs, mitbehandelt; vielmehr wird allgemein angenommen, dass Dionys vor diesem Jahre Halt gemacht habe und dass das letzte von ihm behandelte Jahr 489 Varr. sei. Somit ist der Ausdruck ἀρχή τοῦ πρώτου Φοινικικοῦ πολέμου und die Zeitangabe ol. 128, 3 auf das dem Konsulat des Claudius vorhergehende Jahr 489 Varr. zu beziehen, und es ergibt sich aus I, 8, 1 für die Dionysische Tabelle die Gleichung²³⁶:

ol. 128, 3 (266/5) = Q. Fabius L. Mamilius (489 Varr.) = 487 Di.

Diese Gleichung harmoniert mit den zwei vorher behandelten; denn auch hier ist die Dionysische Stadtjahrzahl um 2 niedriger als die Varronische. Und sie ist chronologisch unanfechtbar; denn Fabius und Mamilius regierten von Kal. Mai ol. 128, 3 (265) bis pr. Kal. Mai ol. 128, 4 (264). Bei der vorgeschlagenen Interpretation ist somit Dionys von zwei Vorwürfen zugleich befreit, von dem Vor-

²³⁵) Derselbe Sprachgebrauch findet sich durchgängig bei Diodor, vgl. oben S. 5 und Anm. 9. Beispiele: Diodor XI, 1. XII, 2. 84. XIII, 1. XIV, 2. 117. XV, 1. 95. XVI, 95. XVII, 118. XVIII, 1. 75. XIX, 1. 108. XX, 1. 106. Analoge Bedeutung des Ausdrucks ἀρχή τοῦ πολέμου bei Diodor XII, 84, 4 und I, 4, 7 (vgl. oben S. 5 f.). Beide, Diodor und Dionys, haben als Schlusspunkt ihrer Werke die ἀρχή eines Kriegs angegeben und beide haben dabei nicht das erste Kriegsjahr, sondern ein Ereignis aus dem vorhergehenden Jahr im Auge gehabt.

²³⁶) Diese Gleichung findet sich allein bei Dodwell a. a. O. 2545 und 2725. Im übrigen ist auch dessen Rekonstruktion der Dionysischen Tabelle nicht richtig; vgl. A. 240.

wurf, er habe das Konsulat des Ap. Claudius falsch datiert, und von dem andern, seine Chronologie leide an einem inneren Widerspruch und falle in zwei unvereinbare Stücke auseinander²³⁷).

5. Die synchronistische Tabelle des Dionys für die Periode von der gallischen Katastrophe bis zum ersten punischen Krieg (364—490 Varr.).

Die Anzahl der Eponymenkollegien für diese Periode ist in allen uns erhaltenen Listen dieselbe²³⁸) (es sind vom Tribunat der 3 Fabier einschl. bis zu Fabius und Mamilius einschl. 117 Kollegien); wir haben deshalb kein Recht, bei Dionys eine Abweichung vorauszusetzen. Dagegen fragt es sich, wie Dionys sich zu der Anarchie und zu den Diktatorenjahren verhielt, die in den verschiedenen Systemen verschieden behandelt wurden. Fabius und Diodor haben beide Kategorien nicht mitgezählt; wenn Dionys es ebenso machte, so musste er von der Gleichung ol. 128, 3 = Q. Fabius L. Mamilius mit 117 Kollegien für das Tribunat der 3 Fabier auf ol. 99, 3 kommen. Polybios und Livius haben ausser den 117 Kollegien noch ein quinquennium sine curulibus magistratibus eingeschaltet; rechnete Dionys ebenso, so musste er die 3 Fabier auf ol. 98, 2 ansetzen. Varro endlich hat ausserdem noch 4 konsullose sogenannte Diktatorenjahre; wurden diese mitgezählt, so kamen die 3 Fabier auf ol. 97, 2.

Welche dieser 3 Rechnungsarten hat nun Dionys befolgt? Die Antwort ist zu entnehmen aus den Worten I, 74, 4: *ἡ Καλιῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἐάλω, συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἀρχοντος Ἀθήνησι Πυργίωνος γενέσθαι κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης καὶ ἐνενηκοστῆς ὀλυμπιάδος*. Er setzt also die Einnahme Roms in ol. 98, 1. Darnach ist klar, dass weder die erste (Fabische) noch die dritte (Varronische) Rechnung für Dionys in Betracht kommen kann. Vielmehr hat Dionys offenbar die Diktatorenjahre nicht gekannt, aber wie Polyb 5 Anarchiejahre eingeschaltet²³⁹) und das

237) Die Disharmonie zwischen dieser Zeitangabe und den beiden andern wäre um so befremdlicher, als alle 3 so nahe beieinanderstehen (I, 3. I, 8. II, 25).

238) Diodor lässt allerdings das Kollegium von 387 Varr. aus, aber nur, weil er der Anarchie eine Jahresstelle eingeräumt hat (vgl. S. 30); in seiner Quelle hat es nicht gefehlt. Livius lässt das Kollegium von 378 Varr. aus, aber es ist nur aus Versehen nicht erwähnt, in der Zählung dagegen mitgerechnet (Mommsen, R. Chr. 119).

239) Einrechnung der 5 jährigen Anarchie und Weglassung der 4 Diktatorenjahre nehmen für Dionys auch an Mommsen, R. Chr. 121, Matzat 111, Soltau 492, Schwartz 938. Davon, dass Dionys von den 4 Diktatorenjahren eines mit-

Tribunat der 3 Fabier in seiner Tabelle zu ol. 98, 2 gestellt.

Dass Dionys den Zeitpunkt der Einnahme selbst in ol. 98, 1 datiert, ist durchaus kein Hindernis für diese Annahme. Die herrschende Ansicht leitet allerdings aus der zitierten Stelle die Gleichung ab: Tribunat der 3 Fabier = ol. 98, 1. Allein dieser Schluss ist voreilig (vgl. oben S. 108 ff.). Es liegt bei Dionys nicht eine tabellarische Gleichung von Konsulatsjahren und Olympiadenjahren vor (die römischen Eponymen werden ja gar nicht genannt), sondern eine kalendarische Datierung für den Heranmarsch der Kelten und für die Ueberrumpelung Roms. Es ist früher (S. 115) ausgeführt worden, dass die Berichte des Polybios und des Dionysios dahin zu vereinigen seien, dass die Alliaschlacht und der Einzug der Kelten in Rom ans Ende von ol. 98, 1 fallen und demnach die 7monatliche Belagerung des Kapitols zum grössten Teil in ol. 98, 2 gehört. Die am 1. Quinctilis antretenden Militärtribunen hatten mit dem Archontat des Pyrgion nur noch ganz kurze Zeit, dagegen mit dem Archontat des Theodotos 10—11 Monate gemein. Es war deshalb rationeller, in synchronistischen Tabellen sie mit ol. 98, 2 zusammenzustellen, wenn auch für die Einnahme selbst in kalendarisch genauer Datierung ol. 98, 1 angegeben werden musste (vgl. dazu S. 117 ff. und S. 124).

Dass Dionys ebenso wie Polybios das Tribunat der 3 Fabier mit ol. 98, 2 geglichen haben muss, lässt sich auch durch einen indirekten Beweis erhärten. Hätte er es mit ol. 98, 1 geglichen, so hätte er von ol. 98, 1 bis ol. 128, 3 inkl. 123 Stellen auszufüllen gehabt. Dazu hätten die 117 Kollegien und die 5 Anarchiejahre nicht gereicht; er hätte also auf der römischen Seite seiner Tabelle entweder ein weiteres Kollegium oder ein weiteres konsullooses Jahr einsetzen müssen. Nun ist uns aber keine Liste erhalten, welche mehr als 117 Kollegien enthielte, und nirgends sind auf die Anarchie 6 Jahre gerechnet. Beide Annahmen würden also der Analogie entbehren und müssen deshalb beiseite gelassen werden.

Es ist sonach für die Dionysische Tabelle die Gleichung anzusetzen:

ol. 98, 2 (387/6) = Tribunat der 3 Fabier (364 Varr.) = 366 Di.
Und die synchronistische Tabelle des Dionys für die Periode von diesem Jahr an bis in seine eigene Zeit ist identisch mit

gezählt, 3 ignoriert hätte (Holzapfel 246, Triemel, J. f. Ph. 1889, S. 349), kann keine Rede sein. (Vgl. S. 216.)

der Polybischen (S. 112 und 119), nur dass die Dionysischen Stadtjahrzahlen immer um eine Einheit höher sind als die Polybischen.

6. Die synchronistische Tabelle des Dionys für die Zeit vom ersten Militärtribunat bis zur gallischen Katastrophe (310—364 Varr.)

Für die ganze Periode von der gallischen Belagerung bis in seine eigene Zeit hat Dionys durchaus dieselben griechisch-römischen Beamstensynchronismen wie Polyb, d. h. er stellt zu den einzelnen Archontaten, bezw. Olympiadenjahren, dieselben römischen Kollegien wie jener (vgl. die Gleichungen S. 184, 186, 188 mit der Polybianischen Tabelle S. 112 und 119). Dagegen sind die römischen Kollegien vom Beginn der Republik bis zum ersten Militärtribunat durchweg um ein Olympiadenjahr höher angesetzt als bei Polybios (vgl. S. 179 mit S. 147). Daraus geht hervor, dass Dionys in der Periode zwischen dem ersten Militärtribunat und der gallischen Belagerung ein römisches Amtsjahr mehr gezählt haben muss als Polyb.

Vor dieser Schlussfolgerung braucht man keineswegs zurückzuschrecken. Allerdings haben wir es oben (S. 187) selbst als unangänglich bezeichnet, dem Dionys für die Periode nach der gallischen Katastrophe ein Eponymenkollegium oder auch ein konsulloses Jahr mehr zuzuschreiben als Polyb oder Varro bietet. Wir haben dies getan, weil man sich vor Annahmen hüten muss, die der Analogie entbehren. Anders liegt die Sache hier. Die Zahl der römischen Kollegien zwischen dem ersten Militärtribunat und den Eponymen der gallischen Katastrophe ist nicht in allen uns erhaltenen Listen dieselbe: In der Fabischen Tabelle liegen 54 Kollegien dazwischen (beide Endjahre ausgeschlossen), in der Polybischen und Varronischen nur 53. Denn in diesen beiden Tabellen ist das bei Fabius und Diodor unter ol. 90, 1 (zwischen den Eponymen von 326 und 327 Varr.) stehende Konsulat des L. Quinctius und A. Sempronius weggelassen (vgl. S. 31 f.).

Fragen wir nun, an welcher Stelle Dionys ein Kollegium in seine Tabelle aufgenommen hat, das Polybios und Varro nicht hatten, so bieten sich zwei Möglichkeiten²⁴⁰). Man könnte vermuten, er

²⁴⁰) Unannehmbar ist Dodwells Vermutung (a. a. O. 2529); weil in der Notiz des Solin 32, 42 (condita autem Alexandria est 112. olympiade, L. Papiro Sp. f. C. Poetelio C. f. consulibus Romanis) das Konsulat, welches = 429 Varr. ist, nicht zur Olympiadenangabe stimmt, so nimmt Dodwell an, diese Männer haben schon früher einmal in der 112. Ol. miteinander das Konsulat

habe eben das von Diodor allein erhaltene Konsulat des L. Quinctius und A. Sempronius aufgenommen. Eine andere Vermutung lässt sich auf seine Erörterung in XI, 62 gründen. Er erzählt dort folgendes: „Die ersten Militärtribunen A. Sempronius L. Atilius T. Cloelius traten im Verlauf von ol. 84, 3 (Archon Diphilos) ihr Amt an. Nach 73 Tagen legten sie es freiwillig nieder, weil gottgesandte Zeichen sie an der Ausübung hinderten. Es trat ein Interregnum ein, während dessen dem Volk die Wahl gelassen wurde, ob es Militärtribunen oder lieber wieder Konsuln wählen wolle. Das Volk entschied sich fürs letztere. L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus, beide Patrizier, wurden zu Konsuln gewählt. So übernahmen im selben Jahr (nämlich im Ol.-Jahr 84, 3) zwei Kollegien von Oberbeamten nacheinander die Regierung. Es finden sich aber nicht in allen römischen *χρονογραφίαι* beide Kollegien aufgeführt²⁴¹), sondern in den einen nur die Militärtribunen, in den andern nur die Konsuln, und nur in einigen wenigen beide. Diesen letzteren, fährt Dionysius fort, schliesse ich mich an, nicht ohne Grund (nicht unüberlegt), sondern weil ich dem Zeugnis der *ἱεροί τε καὶ ἀπόθετοι βίβλοι* Glauben schenke.“ Diese Darstellung des Dionys wird durch Livius IV, 7, 10—12 in einigen Punkten ergänzt. Wir erfahren von ihm, dass die Konsuln Papirius und Sempronius „neque in annalibus priscis neque in libris magistratum“ aufgeführt seien. Mit den *annales prisci* ist höchstwahrscheinlich Fabius gemeint (vgl. S. 46, 47); dafür spricht, dass auch Diodor XII, 32 nur die Militärtribunen nennt, die Konsuln nicht. Die *libri magistratum* sind wohl Fastenlisten zum Handgebrauch, die der Zeitrechnung dienten und deshalb nicht die authentische Magistratsliste, sondern eine chronographisch redigierte Tabelle gaben. Auch über die *ἱεροί τε καὶ ἀπόθετοι βίβλοι* erhalten wir durch Livius Auskunft: es sind die „*lintei libri ad Monetæ*“. Zweifellos ist darunter ein offizielles, von den Pontifices geführtes und im Tempel der Gedächtnisgöttin aufbewahrtes Verzeichnis der

beleidet, und setzt dieses Amtsjahr zwischen 423 und 424 Varr. in der Dionysischen Tabelle ein. Allein in der Notiz des Solin liegt einfach eine der bei diesem Autor nicht ungewöhnlichen Konfusionen vor, die man nicht zur Rekonstruktion eines sonst nirgends erwähnten Konsulats benutzen darf. (Dodwell hat einen Vorgänger an Pighius; nur hat dieser das Konsulat zwischen 420 und 422 Varr. an Stelle eines sog. Diktatorenjahres eingesetzt, vgl. Fischer, R. Ztt. S. 55.)

241) Das *φαίνονται* der Codices, entsprechend dem *inveniuntur* bei Liv. IV, 7, 10, ist nicht notwendig mit Sylburg in *φέρονται* zu ändern.

regierenden Beamten zu verstehen, eine reine Beamtenliste im Gegensatz zur chronographisch redigierten Tabelle, inhaltlich übereinstimmend mit dem von Dionys I, 74, 3 genannten πίναξ. (S. unten S. 197 f.) Endlich erfahren wir durch Livius, dass zu den χρονογραφίαι οὐ πολλαί, in denen beide Kollegien aufgeführt waren, Licinius Macer gehörte²⁴²).

Aus der Kombination der Dionysischen und Livianischen Angaben ergibt sich somit folgender Tatbestand: Das offizielle Beamtenverzeichnis führte die 3 Militärtribunen auf mit dem Zusatz, dass sie nach 73 Tagen abdizierten. Ihre Nachfolger waren Papirius und Sempronius. Diese waren natürlich nicht bloss consules suffecti²⁴³), sondern regierten vom Tag ihres Amtsantritts an ein volles Kalender-

242) Dass Licinius der erste war, der beide Kollegien aufführte, ist nicht daraus zu schliessen. Dass er nicht der einzige war, geht aus Dionys hervor. Cic. ad fam. IX, 21, 2 folgt einer Tabelle, die die Konsuln Pap. und Sempr. aufführte, für beide Kollegien zusammen aber nur Ein Jahr rechnete (s. Anm. 216).

243) Die Meinung, Papirius und Sempronius seien nur für den Rest des eigentlich den Militärtribunen zustehenden Amtsjahrs gewählt (suffiziert) worden, ist lediglich eine ganz unglückliche Hypothese von Livius, durch die er die Uebergehung der Konsuln in den Fastenlisten zu erklären sucht: credo, quod tribuni militum initio anni fuerunt, eo perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectis iis consulibus praetermissa nomina consulum horum. IV, 7, 11. Es ist mit Recht dagegen geltend gemacht worden, dass eine Gesamtsuffektion für jene Zeit staatsrechtlich undenkbar sei, weil es ja noch kein festes Amtsneujahr gab; man hätte auch einfach darauf hinweisen können, dass man von Suffizierung doch nur bei gleichartigen Behörden sprechen kann, dass man also für das von Militärtribunen begonnene Jahr doch sicher nicht Konsuln, sondern nur wieder Militärtribunen suffiziert hätte. Die Darstellung des Livius ist also freilich nicht haltbar; aber man hätte deshalb nicht das ganze Konsulat mit allem, was drum und dran hängt (und dessen ist nicht wenig; man vergleiche die Konsequenz, die Mommsen daraus für die Einsetzung der Zensur gezogen hat), als eine Erfindung und freche Fälschung des Licinius Macer hinstellen sollen, wie dies Mommsen getan hat (R. Chr. 93. R. St. R. I, 492 A. 12. II, 308 A. 4). Seine Athetese des Konsulats wurde fast allgemein gebilligt, z. B. von Nitzsch, Annal. 44, De Boor, fasti censorii 36, Peter, H. R. R. Einl. 345, Soltau 470, 1, Ed. Schwartz, R.E. V, 949. Nur in Einzelheiten wurde die von Mommsen entwickelte Ansicht da und dort etwas modifiziert. Dagegen wurde die Echtheit des Konsulats verteidigt von Unger (Stadtära 122 ff., J. f. Ph. 1891, S. 650 ff.), Matzat (I, 207 f.), Holzapfel (29 ff.). Unger greift nur darin fehl, dass er das Konsulat als ein suffiziertes betrachtet und den Kriegtribunen und Konsuln zusammen nur Ein Kalenderjahr gibt. Als suffiziertes Kollegium ist das Konsulat nicht zu halten, wohl aber als ein besonderes, von der vorausgehenden Amtierung der Tribunen gänzlich unabhängiges, volles Amtsjahr, wie dies Bredow (Unters. 152), Matzat und Holzapfel richtig erkannt haben. (Holzapfels Ausführungen über die Stellung des Licinius Macer zu der Sache kann ich jedoch nicht in allen Punkten zu-

jahr. Als Fabius die Beamtenliste zur Feststellung der Dauer der Republik benützte, rechnete er zwar im allgemeinen für jedes Kollegium, das ihm die Liste bot, ein Olympiadenjahr; aber für die Militärtribunen, die nur 73 Tage regierten, ein volles Jahr zu rechnen, scheint er sich doch gescheut zu haben. Er nahm deshalb die Tribunen und die ihnen folgenden Konsuln, die zusammen $14\frac{1}{2}$ Monate regierten, zu Einer Jahresstelle zusammen, und ihm folgten darin die meisten späteren Tabellen. (Vgl. dazu Matzat I, 208.) Nur darin war ein Unterschied, dass die einen als titulus dieses kombinierten Jahres die Namen der Militärtribunen (so Fabius), die andern die Namen der Konsuln verwendeten. Ersteres war offenbar das häufigere, da Verzeichnisse der zweiten Art nur von Dionys erwähnt werden (*ἐν αἰς δ' οἱ ὑπατοὶ μόνον*), dem Livius aber nicht bekannt zu sein scheinen.

Bei den späteren Annalisten, die auch für die älteren Zeiten ein reicheres Detail gaben als dies Fabius getan hatte, kam neben dem Kriegstribunat auch wieder das darauf folgende Konsulat zu seinem Recht. Da unter den Konsuln Papirius und Sempronius der Vertrag mit Ardea geschlossen wurde, so konnte, wer diesen erwähnen wollte, ihr Amtsjahr in der Erzählung nicht übergehen. Ob von Licinius Macer und seinen etwaigen Vorgängern für die beiden Behörden in der Jahrzahl dann auch schon zwei Jahresstellen verrechnet wurden, mag zunächst dahingestellt bleiben. Höchst wahrscheinlich aber ist es, dass Dionys dies tat. Und vom chronographischen Standpunkt aus hat dies auch gar nichts Anstössiges. Verkürzte Amtsjahre figurirten auch sonst in der Tabelle als ganze Jahre. Die synchronistische Anordnung brachte es mit sich, dass jedes Amtsjahr, wenn es auch kleiner als ein Kalenderjahr war, wie ein Kalenderjahr gerechnet werden musste; für grössere Perioden musste dann eben ein Ausgleich getroffen werden,

stimmen.) Es hat bei der Diskussion der Frage verwirrend gewirkt, dass man allgemein von der Voraussetzung ausging, auch Dionys betrachte das Kollegium als ein suffizientes (vgl. z. B. Mommsen, R. Chr. 93, aber auch Holzapfel 37, 1). Aber man lese die Darstellung des Dionys ohne Voreingenommenheit: es findet sich darin keine Spur einer solchen Auffassung. Auch die Worte *αἴται δύο κατὰ τὸν αὐτὸν ἐνιαυτὸν ἀρχαὶ Ῥωμαίων αἱ τὸ μέγιστον ἔχουσαι κράτος ἐγένοντο* (XI, 62, 3) besagen nur, die beiden Kollegien seien innerhalb eines und desselben Olympiadenjahres (vgl. XI, 62, 1) angetreten. Eine Vergleichung von cap. 62, 2 mit cap. 60, 5 ergibt vielmehr, dass Dionys die Konsuln nicht für ein suffizientes, sondern für ein selbständiges Kollegium ansah, das nicht bloss den Rest des den Tribunen eigentlich zustehenden Amtsjahrs, sondern ein ganzes Kalenderjahr regierte.

je nach Bedarf durch Streichung von Kollegien oder Hinzufügung von beamtenlosen Jahren (vgl. oben S. 163 f.). Da es sich nun für Dionys darum handelte, die Zeit von ol. 68, 1, wozu er die ersten Konsuln gestellt hatte, bis ol. 98, 2, wozu er die 3 Fabier stellte, mit römischen Kollegien auszufüllen, so waren 121 Stellen (vor dem Tribunat der 3 Fabier) erforderlich. Die seit Polyb eingebürgerte Liste enthielt nur 120. Rechnete man für die ersten Militärtribunen und die ihnen folgenden Konsuln je eine Jahresstelle, so hatte man 121.

Da Dionys von den 3 Fabischen Konsulaten, die seit Polyb verschwunden sind (s. S. 164), die zwei ersten (296/7, 297/8 Varr.) nicht aufgenommen hat, so ist es auch nicht wahrscheinlich, dass er das dritte (326/7 Varr.) restituierte. Deshalb möchte ich der andern Vermutung den Vorzug geben, dass das Amtsjahr, welches Dionys mehr hat als Polyb und Varro, das Konsulat des Papirius und Sempronius ist²⁴⁴). In diesem Fall hat Dionys in seiner Tabelle die Militärtribunen zu ol. 84, 3 gesetzt, die Konsuln Sempronius und Papirius zu ol. 84, 4. Jene standen also bei dem Olympiadenjahr, in dem sie nach Dionys antraten, diese bei dem Olympiadenjahr, in dem sie ihr Amt abgaben. Dieses Verhältnis musste dann auch für die weiteren Gleichungen gelten, und dazu stimmt die oben aufgestellte Gleichung: ol. 98, 2 = Tribunat der 3 Fabier. Denn von diesem Amtsjahr fiel der Anfang in ol. 98, 1 und das Ende in ol. 98, 2. Demnach würde sich die Tabelle des Dionys für 310—364 Varr. folgendermassen gestalten (die anschliessenden Tabellen s. S. 179 u. 188). ol. 84, 3 (442/1). Die ersten Militärtribunen (310 Varr. 311 Di.) ol. 84, 4 (441/0). L. Papirius L. Sempronius (312 Di.)

244) Dafür spricht auch die Notiz des Dion. XI, 63, die nach Papirius und Sempronius gewählten Konsuln M. Geganius II T. Quinctius V haben im Senat den Antrag auf Einsetzung einer besonderen Behörde für den Zensus gestellt und in der Begründung ausgeführt, es sei wegen Ueberlastung der Konsuln 17 Jahre lang seit dem Konsulat des L. Cornelius und Q. Fabius (295 Urbis nach Varro und Dion.) keine Schätzung mehr abgehalten worden: οὐδεμιᾶς τιμῆσεως ἐν τῷ 17 ἐτῶν γενομένης ἀπὸ τῆς Λ. Κορνηλίου καὶ Κ. Φαβίου ὑπατειᾶς. Bei ungezwungener Interpretation können in die 17 zensuslosen Jahre weder das Jahr des Corn. und Fab. noch das laufende des Geg. und Quinct. eingerechnet werden. Zwischen diesen beiden Konsulaten liegen aber nach Varr. Zählung (295 und 311) nur 15 Amtsjahre. Dionys hat ein 3. dezemvirales Jahr gerechnet; das ergibt aber erst 16. Er muss also noch ein weiteres Amtsjahr gerechnet haben und das kann wohl nur das Konsulat des Papirius und Sempronius sein.

- ol. 85, 1 (440/39). M. Geganius T. Quinctius (311 Varr. 313 Di.)
 ol. 85, 1—98, 1. 53 Kollegien von Geganius und Quinctius einschl.
 bis zu den Eponymen der gallischen Katastrophe
 ausschl. (wie bei Polybios und bei Varro)²⁴⁵.
 ol. 98, 2 (387/6). Tribunat der 3 Fabier (364 Varr. 366 Di.).

7. Das Gründungsdatum des Dionys. (Ol. 7, 1.)

Ueber die Frage, wie Dionys zu seinem Gründungsansatz ol. 7, 1 gekommen ist, schreibt Soltau (R. Chr. 413): „Es war kein Wunder, dass schwache Gemüter meinten, es könne wohl noch irgend ein Ausgleich zwischen der kapitolinischen Tafel (Gründungsjahr ol. 6, 4) und der annalistischen Zählung (Gründungsjahr ol. 7, 2) gefunden werden. Der törichte Rhetor Dionys und nach ihm viele andere brachten es fertig, Roms Gründung ol. 7, 1 anzusetzen und damit dann dem ersten Jahr der kapitol. Tafel ol. 6, 4 eben so nahe zu kommen wie diese der varronischen Zählung (Gründungsjahr ol. 6, 3). Darin liegt gerade das Geheimnis der Verbreitung der wissenschaftlich ganz wertlosen Gründungsepoche ol. 7, 1. Bei ihr war es möglich, sich wenigstens äusserlich mit der annalistischen Tradition abzufinden und zugleich der offiziellen Zählung möglichst nahe zu kommen. Daher berücksichtigten sie gelegentlich Castor und Diodor, so auch Velleius und Solinus, und auch Eusebius und alle seine Nacheiferer. Wie sie sich dabei, ohne in ähnlicher Weise wie Dionys Schiffbruch zu leiden, hindurchhalfen, bleibt vielfach ein Rätsel.“

Anders hat Ed. Schwartz (R.E. V, 937) die Entstehung des Ansatzes erklärt: „Dionys gewinnt das Gründungsdatum durch die Kombination des eratosthenischen Ansatzes der Zerstörung Trojas 1183 mit dem katonischen Intervall von 432 Jahren (I, 74)“.

Beide Erklärungen sind unbedingt zu verwerfen. Es wäre allerdings ein geradezu kindliches Verfahren, das die von Soltau dem Dionys zuerteilten Prädikate reichlich verdienen würde, wenn dieser das Jahr ol. 7, 1 aus keinem andern Grunde gewählt hätte als um den goldenen Mittelweg zwischen dem Polybischen (ol. 7, 2) und dem angeblich kapitolinischen Ansatz (ol. 6, 4) zu gehen. Die andere Erklärung aber steht im Widerspruch mit dem von Schwartz

²⁴⁵) Abzuweisen ist Holzapfels Vermutung (R. Chr. 246), das Jahr 361 Varr. scheine bei Dionys aus Versehen übergangen zu sein. Aus Dion. XIII, 4 folgt dies nicht notwendig: Livius V, 31, 5 erwähnt allerdings die Pest erst 362, aber er sagt nicht, dass sie in diesem Jahr erst ausgebrochen sei.

selber (R.E. V, 699) formulierten Gesetz: „Jedes antike chronologische System rechnet von festen Punkten nach rückwärts“.

Dionys gibt uns selbst Aufschluss über die Art und Weise, wie er zu ol. 7, 1 gekommen ist; und diese Ausführung ist sehr instruktiv; denn sie zeigt, wie die Chronographen zu Werke gingen: Von dem gesicherten Datum der gallischen Katastrophe aus suchte Dionys zunächst mit Hilfe einer Angabe nach Kalenderjahren (vgl. S. 157) die wahre Zeit (sc. das Olympiadenjahr) für die Begründung der Republik festzustellen. Er fand dafür ol. 68, 1. Von hier aus fixierte er dann durch Ansetzung der traditionellen 244 Jahre für die Königszeit die Erbauung der Stadt auf ol. 7, 1. Dieses Verfahren entspricht genau dem von Schwartz formulierten Gesetz. Es ist auffällig, dass man diese eigenen Angaben des Dionys über seine *ἐπιλογισμοί* ignoriert und ihm dafür ganz andere *ἐπιλογισμοί* ange-dichtet hat.

Eine Erörterung verlangt aber noch die Frage: wie verhalten sich die *ἐπιλογισμοί*, die den Dionys zu dem Ansatz ol. 7, 1 bestimmten, zu Polybios, zu dem *πίναξ* und zu Cato?

a) Das Verhältnis zu dem Polybianischen Ansatz.

Dionys erklärt, dem Polybianischen Ansatz auf ol. 7, 2 nicht folgen zu können, und legt die Erwägungen, die ihn zu seiner Abweichung veranlassten, den Lesern zur Kontrolle vor. Dabei berücksichtigt er nur die Zeit von der gallischen Katastrophe nach rückwärts bis zur Gründung. Daraus geht m. E. mit voller Sicherheit hervor, dass seine synchronistische Tabelle für die Zeit von der gallischen Katastrophe nach vorwärts durchaus mit der Polybischen übereinstimmte; und es liegt darin eine Bestätigung für die Richtigkeit unserer Rekonstruktion dieses Teils der Dionysischen Tabelle. Die Abweichung lag auf dem Gebiet jenseits der gallischen Katastrophe. Aber auch in der Berechnung der wahren Zeit für die ältere republikanische Periode stimmt Dionys mit Polybios überein: er setzt die Begründung der Republik wie dieser in ol. 68, 1 (vgl. S. 149).

Endlich harmoniert Dionys auch darin mit Polyb, dass er den Königen insgesamt 244 Jahre gibt. Dass er trotzdem auf ein anderes Gründungsdatum kommt als dieser, hat seinen Grund in einer exakteren Rechnung: Polybios hatte das erste Konsulat, das ihm = ol. 68, 1/2 war, zu ol. 68, 2 gestellt (vgl. S. 147); infolge davon war in seiner Tabelle ol. 68, 1 das letzte Jahr der Könige, und

wenn man der Königszeit 244 Olympiadenjahre geben wollte, so musste ol. 7, 2 als erstes Königsjahr gerechnet werden.

So umspannte die Königszeit tabellarisch allerdings 244 Jahre = 61 Olympiaden; trat man nun aber an diese Rechnung mit den genauen Kalenderdaten heran, so ergab sich folgendes: Die Vertreibung des Tarquinius fiel in den Febr. ol. 68, 1 (Febr. 507 v. Chr.), die Erbauung auf den 21. April ol. 7, 2 (April 750 v. Chr.). Die Distanz zwischen diesen Kalenderdaten betrug nur 243 Jahre (weniger 2 Monate). Daran scheint sich der Urheber der Dionysischen Rechnung gestossen zu haben; er sagte sich, wenn die Könige volle 244 Jahre regiert haben, so führt das von Febr. ol. 68, 1 auf 21. April ol. 7, 1. Es muss also die Gründung in ol. 7, 1 gesetzt und dieses Jahr in der Tabelle als 1 Urbis bezeichnet werden. Die Folge war, dass in seiner Tabelle ol. 67, 4, das 244. Königsjahr war und ol. 68, 1 dem ersten Konsulat gegeben werden musste. Abweichend von Polyb setzte er also Brutus und Collatinus zu dem Olympiadenjahr, in welchem sie antraten. Die weitere Folge war, dass er nun, da er die 3 Fabier wie Polyb = ol. 98, 2 setzte, für diese ältere Periode der Republik ein Olympiadenjahr mehr mit römischen Beamten zu versorgen, also 1 Kollegium mehr aufzunehmen hatte. Wie er das gemacht hat, ist oben ausgeführt worden.

In cap. 75 scheint mir demnach der eigentliche Nerv der Polemik gegen Polybios zu liegen. Dafür spricht die nachdrückliche Art, mit der er immer wieder betont, dass die Könige zusammen 244 volle Jahre regiert haben. 75, 1: *καὶ μὴν ἀπό γε τῆς ἐκβολῆς τῶν βασιλέων ἐπὶ τὸν πρῶτον ἀρξάντα τῆς πόλεως Ῥωμύλον ἀναβιβασθεὶς ὁ χρόνος ἔτη 244 ἀποτελεῖ*. Und nun stellt er zum Beweis die Regierungszahlen der einzelnen Könige zusammen und sagt zum Schluss: 244 δὲ ἀναπληρουμένων ἐτῶν, ἀ κατέσχον οἱ βασιλεῖς — Ὀλυμπιάδων δὲ 61 — πᾶσα ἀνάγκη τὸν πρῶτον ἀρξάντα τῆς πόλεως Ῥωμύλον ἔτει πρώτῃ τῆς ἐβδόμης Ὀλυμπιάδος παρεληφέναι τὴν ἀρχήν. Und dass es ihm gerade auf die voll zu nehmende Zahl 244 ankommt, zeigen besonders deutlich die Schlussworte: *τοῦτο γὰρ ὁ λογισμὸς τῶν ἐτῶν ἀπαιτεῖ. ὅτι δὲ τοσαῦτα ἕκαστος τῶν βασιλέων ἤρξεν ἔτη, δι' ἐκείνου δηλοῦται μοι τοῦ λόγου*.

Gemeinsam ist also dem Polyb und dem Dionys das Kalenderdatum der Verfassungsänderung: März ol. 68, 1. In zwei Punkten ist die Rechnung des Dionys exakter als die des Polyb: Von März ol. 68, 1 nach aufwärts führen 244 volle Königsjahre auf ol. 7, 1; und von März ol. 68, 1 nach abwärts bis Kal. Quinct. ol. 98, 1 sind genau gerechnet 120 Jahre und 4 Monate verflossen. Für diese

Zeit 121 Kollegien zu setzen und nicht bloss 120, ist deshalb rationeller, weil jedes Kollegium verfassungsmässig nicht über 1 Jahr regieren durfte, ein Zeitraum von 120 Jahren plus 4 Monaten also normalerweise nicht von 120 Kollegien ausgefüllt sein konnte, sondern nur durch 121, von denen bei einigen die Amtszeit verkürzt war.

b) Das Verhältniss zum $\pi\acute{\iota}\nu\alpha\zeta$.

Dionys sagt, er habe es für seine Pflicht gehalten, nicht einzig und allein dem bei den Priestern liegenden $\pi\acute{\iota}\nu\alpha\zeta$ zu folgen und sich dabei ohne Nachprüfung zu beruhigen (Text s. S. 168). Was ist unter diesem $\pi\acute{\iota}\nu\alpha\zeta$ zu verstehen? Ganz abzuweisen ist die von Seeck (Kal.-Taf. 64) aufgestellte und von Mommsen (R. F. II, 65 A. 7) als eine Möglichkeit erwähnte Vermutung, es sei die für das laufende Jahr an der Regia aufgestellte und mit der Jahrzahl ab urbe condita bezeichnete Kalendertafel. Diese Ansicht steht und fällt mit der früher (S. 168) zurückgewiesenen Auffassung, als wolle Dionys sagen, Polyb habe sein Gründungsdatum dem $\pi\acute{\iota}\nu\alpha\zeta$ entlehnt. Für unwahrscheinlich halte ich auch die von Hirschfeld (Hermes IX. 1875, S. 107) aufgebrachte und von Holzapfel (R. Chr. 172) angenommene Vermutung, es seien die an der Wand der Regia eingegrabenen sog. Kapitolinischen Fasten gemeint. Schwerlich hätte Dionys dieses öffentlich sichtbare Monument mit dem Ausdruck \acute{o} $\pi\alpha\rho\acute{\alpha}$ $\tau\omicron\iota\varsigma$ $\acute{\alpha}\rho\chi\iota\epsilon\rho\epsilon\upsilon\sigma\iota$ $\kappa\epsilon\iota\mu\epsilon\nu\omicron\varsigma$ $\pi\acute{\iota}\nu\alpha\zeta$ bezeichnet. Vor allem spricht dagegen, dass die Tabelle der Kapit. Fasten nur eine Variante der Varronischen Tabelle ist, Dionysios aber das Gründungsjahr des Varro (ol. 6, 3) bei seiner Aufzählung der Gründungsdaten mit keiner Silbe erwähnt. Er berücksichtigt nur die von älteren Historikern aufgestellten Ansätze.

Früher hat man unter dem $\pi\acute{\iota}\nu\alpha\zeta$ gewöhnlich die *annales maximi* verstanden, die von den Pontifices maximi im Anschluss an die Aufzeichnung der eponymen Magistrate geführte Chronik, die man auch Pontifikaltafel oder Pontifikalchronik zu nennen pflegt. Gegen diese Ansicht hat Hirschfeld mit Recht geltend gemacht, zu Dionys' Zeit seien die *Annales maximi* schon längst nicht mehr weitergeführt worden; von Dionys aber sei nicht anzunehmen, weder dass er die alten Tafeln eingesehen, noch dass er die durch Scaevola vorgenommene buchmässige Redaktion benützt habe.

Aber soviel ist an dieser Ansicht sicher richtig, dass es sich um eine Aufzeichnung der Pontifices handelt. Nur ist nicht an das zu einer Chronik erweiterte Verzeichnis zu denken, sondern an eine reine Beamtenliste. Es ist meiner Meinung nach ein kardi-

naler Irrtum der vulgären Auffassung der römischen Chronologie, zu meinen, die Pontifices hätten die römische Zeitrechnung gemacht. Nicht die Priester haben das getan, sondern die Historiker. Der πίναξ der pontifices ist zu unterscheiden von dem πίναξ der Historiker; jener ist die reine Eponymenliste, die offizielle Aufzeichnung aller sich ablösenden Beamten; dieser die chronographisch redigierte Beamtenliste, die den Zwecken der Zeitrechnung und Jahrzählung dienen soll und zu diesem Zweck gewissen Modifikationen unterworfen werden muss. Wenn Dionys sagt, er halte es nicht für angängig, ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν, so will er m. E. damit sagen, man dürfe nicht wie Fabius die Summe der in der offiziellen Liste verzeichneten Kollegien als Summe der verflossenen Kalenderjahre behandeln, und sich dabei ohne Prüfung (ἀβασάνιστον), ohne Zuhilfenahme von Kontrollmitteln (ἑνὸς καὶ μόνου) beruhigen, vielmehr müsse dieses Verzeichnis vom chronologischen Standpunkt aus geprüft werden, man müsse τοὺς Ῥωμαίων χρόνους (die Konsuljahre, die nicht immer einem Kalenderjahr gleich sind) ἀπευθύνειν πρὸς τοὺς Ἑλληνικούς (I, 74, 3). Der Prüfstein (βάσανος), den er anwendet, ist das gesicherte Olympiadendatum für ein römisches Ereignis (ol. 98, 1 für die ἀλωσις Ῥώμης) und eine in Kalenderjahren gegebene Datierung post reges expulsos. Diodor hatte, dem Fabius folgend, lediglich den πίναξ zur Grundlage der Jahrzählung gemacht; vielleicht hat Dionys die Worte nicht ohne einen Seitenblick auf seinen Zeitgenossen Diodor geschrieben.

Ein Olympiadendatum für die Gründung enthielt der πίναξ der pontifices selbst natürlich nicht — sonst hätte Dionys in diesem Zusammenhang es erwähnen müssen — wohl aber war ein Gründungsansatz aus ihm zu gewinnen, wenn man in der Weise des Fabius und Cincius jedes Kollegium als Olympiadenjahr nahm und davor eine bestimmte Anzahl von Königsjahren setzte.

c) Das Verhältnis zu Cato.

Die Bemerkung über Cato (I, 74, 2) ist, wie schon oben gesagt (S. 194), nicht so aufzufassen, als hätte Dionys durch Kombination des Catonischen Intervalls mit dem Eratosthenischen Ansatz für Trojas Fall das Gründungsdatum ol. 7, 1 gefunden; vielmehr will Dionys nur angeben, dass Catos Angabe über die Dauer der latinisch-albanischen Königszeit, wenn man den Eratosthenischen Ansatz zugrunde lege, mit seinem, auf anderem Wege gefundenen Gründungsdatum zusammenstimme. Nicht in I, 74, 2 gibt Dionys

die Genesis seines Gründungsdatums an, sondern in I, 74, 4 ff. (Vgl. im übrigen unten S. 202 ff.)

Zweites Kapitel.

Der Urheber der von Dionys befolgten römischen Zeitrechnung.

Der Unterschied der Dionysischen und der Polybianischen Chronologie bezieht sich nur auf die Zeit vor der gallischen Katastrophe, und auch da ist Dionys mit Polyb darin einig, dass die Republik im Frühjahr ol. 68, 1 (507 v. Chr.) gegründet wurde und somit die ältere republ. Periode bis zum Amtsantritt der 3 Fabier (Kal. Quinct. ol. 98, 1) genau gerechnet $120\frac{1}{3}$ Jahre umfasste. Ebenso gibt er der Königszeit wie Polyb 244 Jahre. Der Unterschied zwischen beiden Systemen ist am letzten Ende kein chronologischer, sondern ein chronographischer, kein sachlicher, sondern ein formeller: Die $120\frac{1}{3}$ Kalenderjahre sind bei Polybios auf 120 Amtsjahre ab-, bei Dionysius auf 121 Amtsjahre aufgerundet. Das Olympiadenjahr, in dessen Mitte die Verfassungsänderung nach beider Annahme stattfand (ol. 68, 1), hat Polybios in seiner Tabelle den Königen, Dionysius der Republik zugeteilt. Deshalb brauchte Dionys noch eine konsularische Jahresstelle mehr und deshalb schob sich bei ihm das Gründungsdatum um ein Jahr zurück.

Ist nun diese Variante der Polybischen Zeitrechnung das geistige Eigentum des Dionys oder ist sie schon früher entstanden? In der Regel nimmt man an, dass Dionys sich selbst sein chronologisches System geschaffen habe²⁴⁶). Doch ist dies aus verschiedenen Gründen nicht wahrscheinlich. Vor allem ist es zweifelhaft, ob ein Mann wie Dionys es überhaupt hätte wagen dürfen, eine neue Jahrzahlung einzuführen. Polybios allerdings, der dies getan hat, war ebenfalls ein Grieche. Aber erstens besass Dionys entfernt nicht die angesehene Stellung in massgebenden Kreisen, wie seinerzeit Polybios²⁴⁷); zweitens war die römische Zeitrechnung

246) Mommsen, R. Chr. 123. Matzat I, 114. Holzapfel 245. Soltau 413 (vgl. oben S. 194). Ed. Schwartz, R.E. V, 936: „ein so pedantischer Pragmatiker wie D. konnte die chronologische Uebung, die er sich bei seinen literargeschichtlichen Arbeiten erworben hatte, für eine ausreichende Schulung ansehen, um das Gestrüpp der römischen Zeitrechnung zu einem reinlichen Zahlenschema umzubilden“.

247) Ed. Schwartz, R.E. V, 934: „Die römischen Gönner, denen D. ab und

nicht mehr in dem primitiven Zustande, in dem Polyb sie angetroffen hatte. Sodann scheint der Umstand, dass Dionys in I, 74 die von Varro und Atticus aufgestellte Jahrzählung und deren Gründungsansatz ol. 6, 3 gar nicht berücksichtigt, darauf hinzuweisen, dass er die dort gegebene Berechnung einem vor Varro schreibenden Gewährsmann entlehnt hat. Ferner findet sich die von Dionys befolgte Zählung auch bei Velleius, Plinius, Frontin; dass diese hierin dem Dionys gefolgt seien, ist unwahrscheinlich; also muss das System schon älter sein. Endlich behauptet auch Dionys gar nicht, dass er seine Zeitrechnung sich selbst gemacht, sondern er spricht von den Erwägungen, denen er sich angeschlossen habe (τοὺς ἐπιλογισμούς, οἷς αὐτὸς προσεδέμη, I, 74, 3). Es fragt sich nun, ob Spuren der Dionysischen Chronologie in früherer Zeit nachweisbar sind.

1. Dionys und Piso.

Auf den Annalisten L. Calpurnius Piso Frugi Censorius lässt sich eine Reihe von Stadtjahrzahlen bei Livius, Plinius und Censorin zurückführen, die mit der Dionysischen Zählung stimmen²⁴⁸). Die in den betreffenden Stellen genannten Jahre 472, 490, 502, 558, 579, 594, 603 ab Urbe condita entsprechen den Varronischen Jahren 474, 492, 504, 560, 581, 596, 605. Die konstante Differenz von 2 Jahren setzt eine ebenso grosse Distanz der Gründungsansätze voraus. Die Pisonische Jahrzählung muss somit jedenfalls wie die Dionysische auf das Gründungsdatum ol. 7, 1 aufgebaut gewesen sein. Wie die Pisonische Tabelle für die Zeit vor dem Pyrrhuskrieg beschaffen war, dafür haben wir allerdings keine sicheren Indizien. Indessen kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuten, dass Piso für die Königszeit 244 Jahre rechnete,

zu eine Schrift widmete, sind keine vornehmen Leute gewesen; man muss sich seine Existenz als eine ziemlich obskure vorstellen“.

248) Zuerst erkannt von Münzer (Die Zeitrechnung des Annalisten Piso, im Herm. 31. 1896, S. 309), weiter ausgeführt von dem Verf. im Phil. 66. 1907, S. 531 ff. (Chronologisches zum Annalisten Piso). — Der Versuch Triemels (J. f. Ph. 1889, S. 347 ff.), die Jahrzählung des Piso als mit der des Fabius identisch zu erweisen, beruht auf irrigen Voraussetzungen. — Triemel sagt S. 349: „Dionys, der den Piso häufig nennt und genau kannte, würde I, 74 die Zeitrechnung desselben neben der des Timaeus, Cincius, Fabius, Cato erwähnt haben, wenn sie nicht eben die des Fabius gewesen wäre“. Mit demselben Recht kann man sagen: wenn sie nicht eben mit seiner eigenen identisch gewesen wäre. Denn gerade die direkten Gewährsmänner pflegten die alten Autoren nicht zu nennen.

da dieser Ansatz nach unserer Ansicht von Fabius bis Varro herrschend war. Ebenso dürfte es sicher sein, dass Pisos Tabelle die Diktatorenjahre nicht enthielt, da diese vor Varro nirgends nachweisbar sind. Wenn aber Piso diese 4 Diktatorenjahre nicht hatte, so muss er im übrigen 2 republ. Jahre mehr gezählt haben als Varro. Dass er auf die konsullose Zeit der sog. Anarchie mehr als 5 Jahre gerechnet haben sollte, ist nicht anzunehmen. Folglich muss er zwei Eponymenkollegien mehr gehabt haben als die Varronische Liste. So liegt die Vermutung am nächsten, dass er wie Dionys das zweite Jahr des zweiten Dezemvirnkollegiums und das Jahr der Konsuln Papius und Sempronius (312 Di.) in seiner Tabelle als besondere Jahresstellen aufgeführt hat.

Auf Grund dieser Erwägungen trage ich kein Bedenken anzunehmen, dass Piso ein Vorgänger der Dionysischen Chronologie ist. Man kann aber wohl noch weiter gehen zu der Vermutung, dass Piso die direkte Quelle ist, aus der Dionys seine Zeitrechnung entlehnte.

Dass Dionys für die Geschichtserzählung den Piso in ausgiebiger Weise benutzt hat, ist allgemein anerkannt. „Die ersten zwei oder drei Bücher des Piso sind eine Hauptquelle des Dionys von Hal. gewesen, der ihn vor allem für seine Darstellung der Königszeit zugrunde gelegt hat. Allein auch für die Ereignisse der Jahre 439 und 399 v. Chr. hat er ihn noch angeführt, und es dürfte daher gerade bei Dionys auch sonst noch besonders viel Pisonisches Gut enthalten sein.“ (Wissowa in R.E. III, 1395.)

Aber auch dafür, dass Dionys in chronologischen Fragen dem Piso als einer besonders guten Autorität gefolgt ist, finden sich Indizien. Dionys IV, 6—7, weist in ausführlicher Erörterung nach, dass die von Tarquinius Priscus hinterlassenen παῖδες aus chronologischen Gründen nicht seine Kinder gewesen sein können, wie Fabius Pictor und andere Historiker berichteten, sondern seine Enkel. Er fügt am Schluss dieser Erörterung hinzu, die Ungereimtheiten, die sich aus der Annahme des Fabius Pictor ergeben, haben alle römischen Annalisten übersehen mit Ausnahme eines einzigen: ἔχει δὲ καὶ ἄλλας τινὰς τὸ πρᾶγμα ἀτοπίας, ἅς ἅπαντες ἠγνόησαν οἱ τὰ Ῥωμαϊκὰ συνταξάμενοι πλὴν ἑνός, οὗ μετὰ μικρὸν ἐρῶ τοῦνομα. Nachdem er durch diese Ankündigung die Neugier des Lesers gespannt hat, wer wohl dieser einzige scharfsinnige Rechner gewesen sein möchte, nennt er am Schluss von cap. 7 den Namen: τούτων δὴ τῶν ἀδυνάτων τε καὶ ἀτόπων ἕκαστα ἐπιλογιζόμενος οὐχ υἱὸς εἶναι Ταρκυνίου γράφω τοὺς παῖδας,

ἀλλ' υἱωνός, Λευκίῳ Πείσωνι τῷ Φρύγι συγκαταθέμενος. ἐκεῖνος γὰρ ἐν ταῖς ἐνιαυσίαις πραγματείαις ταῦθ' ἱστόρηκε μόνος. Es ist beachtenswert, dass hier wie in I, 74, 3 von ἐπιλογισμοί die Rede ist; ebenso erinnert συγκαταθέμενος an οἷς ἐγὼ προσεδέμην in I, 74 und an αἷς ἡμεῖς οὐκ ἄνευ λογισμοῦ συγκατατιθέμεθα in XI, 62.

Dies ist geeignet, die oben geäußerte Vermutung zu unterstützen, dass zu den *χρονογραφίαι οὐ πολλαί*, in denen beide Kollegien (die ersten Militärtribunen und die Konsuln Papirius und Sempronius, s. oben S. 190) sich fanden, und denen Dionys nicht ohne Ueberlegung folgte, auch die Annalen des Piso gehörten.

Wenn sonach Piso jedenfalls als ein Vorgänger, höchst wahrscheinlich auch als unmittelbarer Gewährsmann der Dionysischen Chronologie anzusehen ist, so fragt es sich weiter, ob er auch als ihr Urheber betrachtet werden darf oder ob er sie selbst wieder einem Früheren entlehnt hat.

2. Dionys und Cato.

(Die sogenannte „Catonische Aera“.)

Münzer, der zuerst den Piso als einen früheren Vertreter der Dionysischen Zeitrechnung erkannt hat, sprach die Ansicht aus, Piso seinerseits sei in seinen Annalen der Zeitrechnung Catos gefolgt und habe dadurch zu deren weiterer Verbreitung beigetragen (Hermes 31, 311). Andere lassen den Dionys unmittelbar von Cato abhängig sein.

Es beruht dies auf der alten und vielverbreiteten Ansicht²⁴⁹, Cato sei der Schöpfer jener Form der römischen Zeitrechnung gewesen, die von dem Gründungsdatum ol. 7, 1 ausging; man pflegt deshalb diese Jahrzählung als „Catonische Aera“ zu bezeichnen. Obwohl die Berechtigung dieser Benennung von Unger (Rh. M. 35, 28) und Soltau (R. Chr. 271 ff.) entschieden bestritten wurde, taucht doch die alte Ansicht immer wieder auf und noch in der neuesten Auflage der Röm. Lit.-Gesch. von Schanz (I³ 1907, S. 254) ist zu lesen: „Cato erzählte die Gründungsgeschichte Roms, wobei er für die Erbauung der Stadt das Jahr 751 v. Chr. festsetzte und dadurch der Schöpfer einer nach ihm benannten Aera wurde“.

Es gibt für diese Ansicht keine andere Stütze als die Angabe

²⁴⁹ Sie findet sich z. B. bei Clinton (F. H. III. 1834, S. XIX), Fischer (Röm. Zeitt. 469), Holzapfel (R. Chr. 170), Triemel (J. f. Ph. 1886, S. 196), Trieber („Die Katonische Aera“, Herm. 27. 1892, S. 342 ff.), Münzer (Herm. 31. 1896, S. 308), Niese (R. G.³ 1906, S. 18).

des Dionys (I, 74), Cato habe die Gründung Roms 432 Jahre später als die $\tau\rho\omega\kappa\acute{\alpha}$ gesetzt. Dazu macht Dionys die Bemerkung, diese Zeitangabe führe, wenn man sie mit dem Eratosthenischen Ansatz für Trojas Fall kombiniere, auf ol. 7, 1. Diese Rechnung ist ganz einwandfrei (vgl. oben S. 170); aber es ist eben eine Rechnung, die Dionys ausführt, und es ist nicht ohne weiteres erlaubt, daraus zu schliessen, schon Cato habe für Trojas Fall das Eratosthenische Datum (408 vor ol. 1) und für Roms Gründung ol. 7, 1 zugrunde gelegt.

Nichts anderes darf man auf Grund der Dionysstelle dem Cato mit Sicherheit zuschreiben als die Abstandszahl 432. Dass diese Angabe nicht genügt, um Catos Zeitrechnung in zweifelsfreier Weise festzustellen, zeigt der Dissens der modernen Gelehrten: Die einen machen ihn zum Schöpfer der von Dionys vertretenen Zählung (ol. 7, 1 = 1 Urbis); andere bezweifeln die Richtigkeit der Dionysischen Interpretation und machen ihn zum Urheber der von Polyb vertretenen Zählung (ol. 7, 2 = 1 Urbis)²⁵⁰; wieder andere halten die „Catonische Aera“ für identisch mit der Capitolinischen²⁵¹, die nur um Ein Jahr hinter der Varronischen zurückbleibt (ol. 6, 4 = 1 Urbis). Neuerdings sind dazu noch weitere Hypothesen gekommen, welche auf Grund der von Dionys mitgeteilten Abstandszahl entweder ol. 8, 4 oder ol. 10, 1 als Catonisches Gründungsdatum vermuten; ja es ist sogar die Ansicht vertreten worden, die Catonische Zeitrechnung sei mit der Varronischen identisch²⁵².

250) Vgl. oben S. 169 ff. Mommsen, R. Chr. 154 führt aus, die Catonische Ziffer sei zweideutig, da sie verstanden werden könne mit Ausschluss oder mit Einschluss des Gründungsjahrs; er hält für wahrscheinlicher, dass ersteres die eigentliche Meinung Catos gewesen sei, und die Angabe somit auf ol. 7, 2 führe. Derselben Meinung sind Seeck, Kal.-Taf. 176, Ed. Schwartz, Die Königslisten, S. 4, 3.

251) So Scaliger, Ideler (Hdb. II, 160): „Die Varr. Aera hat zur Epoche die Palilien von ol. 6, 3 (753), die Catonische die Palilien von ol. 6, 4 (752)“. Ebenso spricht Mommsen, R. Chr. 143 von „der sogenannten Capitolinischen oder Catonischen Jahrzahl“, wodurch er freilich mit seinen eigenen Ausführungen auf S. 154 (vgl. vorige Anm.) in Widerspruch gerät. Die Identifizierung der caton. und capitol. Rechnung findet sich auch z. B. bei Hirschfeld (Herm. IX, 106), Peter, H. R. R. Einl. 151, ausserdem in vielen Lehrbüchern (z. B. Brockmann, System der Chron. 1883, S. 44) und Schriftstellerkommentaren. Vgl. dagegen Holzapfel 170, 2 und 172, 1.

252) Ol. 8, 4 (Palilien 744 v. Chr.) wurde als „Catonisches Gründungsdatum“ aufgestellt von Soltau (J. f. Ph. 1885, S. 555 ff., R. Chr. 273 ff.); seine für diese Hypothese vorgebrachten Gründe sind gut widerlegt von Triemel (J. f. Ph. 1886, S. 192 ff.), dessen eigenen Aufstellungen über Dion. I, 74 ich

Da somit, wie die Uneinigkeit der Gelehrten zeigt, mit Hilfe der einzigen Angabe des Dionys über die Zeitrechnung Catos nichts Sicheres festgestellt werden kann²⁵³), so wäre zu wünschen, dass

aber auch nicht zustimmen kann (s. oben S. 169 ff.). — Ol. 10, 1 (Palilien 739 v. Chr.) wurde von Unger als Cat. Gründungsjahr gefunden (Rh. M. 35. 1880, S. 28 ff., J. f. Ph. 1887, S. 419 f.). Cato soll dabei die troische Epoche des Sosibios zugrunde gelegt haben: $1171 - 432 = 739$. Diese Hypothese stützt Unger hauptsächlich auf die Zahlen bei Servius Aen. I, 267, die er auf Cato zurückführt. Schon diese Voraussetzung ist unbegründet; ausserdem muss aber Unger die Serviusstelle erst korrigieren, um sie seiner Hypothese anzupassen. Die Worte bedürfen aber durchaus keiner Korrektur: sic autem omnia contra hanc historiam ficta sunt, ut illud ubi dicitur Aeneas vidisse Carthaginem, cum eam constet ante LXX annos urbis Romae conditam. inter excidium vero Troiae et ortum urbis Romae anni inveniuntur CCCXL. Servius will sagen, dass Virgil sich von der traditionellen Geschichte entfernt habe, u. a. auch darin, dass er den Aeneas nach Karthago kommen lässt. Denn von Karthago stehe es fest (sc. in der traditionellen Geschichte), dass es nur 70 Jahre früher als Rom gegründet worden sei. Zwischen dem Fall Trojas aber (d. h. der Lebenszeit des Aeneas) und der Gründung Roms finden sich doch (sc. selbst bei Virgil, der ein kürzeres Intervall setzt als die vulgäre Rechnung: inveniuntur steht im Gegensatz zu constat) 340 Jahre. Virgil rechnet nämlich I, 265 ff. für Aeneas 3, für Ascanius 30, für die albanischen Könige 300 Jahre, ausserdem für die Irrfahrten des Aeneas 7 Jahre (I, 755. V, 626). Sonach müssten auch nach Virgils Ansatz für Roms Gründung, kombiniert mit dem vulgären Intervall zwischen Karthagos und Roms Gründung, zwischen Aeneas Lebenszeit und Karthagos Entstehen mindestens $340 - 70 = 270$ Jahre liegen und Aeneas könnte Karthago nicht gesehen haben. Man darf nicht voraussetzen, dass Servius hier genaue Zahlen geben wollte; der Zweck seiner Auseinandersetzung erforderte dies durchaus nicht. 70 ist gewiss als abgerundete Zahl zu fassen (Karthagos Gründung wurde von Timaeus nach D. H. I, 74 ins 38. Jahr vor ol. 1 gesetzt; daraus ergaben sich als Intervall zwischen Karthagos und Roms Gründung je nach den Ansätzen für letztere $38 + 29$ (ol. 8, 1) = 67 oder $38 + 26$ (ol. 7, 2) = 64 Jahre u. s. f.); ebenso ist 340 nur eine ungenaue Zahl, denn soviel Jahre rechnet Virgil nicht bis zur Gründung Roms, sondern bis zur Geburt des Romulus (I, 274). Vielleicht ist deshalb in der Hamburger Handschrift 340 in 360 geändert; denn 18 Jahre war Romulus alt, als er die Stadt gründete. — Da die Stelle des Servius in ihrem handschriftlichen Wortlaut erklärbar ist, so ist Ungers Korrektur, die von Soltau, Holzapfel (168) und Triemel (J. f. Ph. 1888, S. 373 ff.) gebilligt wurde, zu verwerfen. — Kaum einer Widerlegung bedürftig ist der von Fr. Reuss (Verh. d. 38. Phil.-Vers. 1885, S. 298) ausgesprochene Gedanke, das Varr. Datum ol. 6, 3 sei schon von Cato aufgestellt worden. Er beruft sich auf Serv. Aen. I, 267, muss aber hier gleichfalls die Zahlen ändern; ausserdem auf eine verwirrte Angabe bei Lydus de mag. I, 2. Vgl. dagegen Unger J. f. Ph. 1887, 421 und Holzapfel 266, 7.

253) So urteilte der vorsichtige Ideler: „Auf welche Kombinationen sich die Zahl 432 beim Cato gründen mochte, wissen wir nicht. Die Vergleichung mit dem Kanon des Erat. hat vermutlich nicht er, sondern erst Dionysius angestellt, so dass wir Catos eigentliche Meinung nicht mit Sicherheit kennen“

der Ausdruck „Catonische Aera“ aus den Lehrbüchern vollständig verschwände. Er ist wegen seiner Mehrdeutigkeit nur geeignet, Verwirrung zu stiften.

Es sind schon in einem anderen Zusammenhang (S. 169 ff.) die Gründe dargelegt worden, aus denen es überhaupt nicht als wahrscheinlich betrachtet werden kann, dass Cato der Schöpfer einer besonderen Form der römischen Zeitrechnung war. Auch jenes Intervall von 432 Jahren ist schwerlich von ihm selbst erst aufgestellt worden. Ich vermute, dass er sich hierin einfach dem Fabius angeschlossen hat. Dieser hat, wie oben (S. 84 ff.) wahrscheinlich zu machen versucht wurde, für die Herrschaft der Aeneadendynastie, die nicht mit dem Fall Trojas, sondern mit dem Antritt der latinischen Herrschaft durch Aeneas begann, 13 γενεαί = 433 Jahre gerechnet und im 433. Jahr Rom gegründet werden lassen. Rechnete man das 433. Jahr als erstes Jahr Roms, so blieben für die albanische Zeit vor der Gründung Roms 432 Jahre. Cato hat wohl seine Erzählung erst mit der Ankunft des Aeneas in Italien begonnen (Peter, H. R. R. Einl. 138: *res Romanas ab adventu Aeneae repetuisse videtur*), ohne sich um das zeitliche Verhältnis zu Iliens Fall zu bekümmern. Er hat im ferneren Verlauf Zahlen für die Regierungsdauer der einzelnen albanischen Könige gegeben, deren Summe 432 Jahre ergab. Dionys nun hat übersehen, dass Cato über das Intervall zwischen Trojas Zerstörung und dem Regierungsantritt des Aeneas gar nichts aussagte, und hat die 432 Jahre direkt an Trojas Fall angeknüpft. Seine Worte *ἔτεσιν ἀποφαίνει 432 ὕστεροῦσαν τῶν Ἰλιακῶν* sind nicht ein Zitat: der Ausdruck τὰ Ἰλιακά (Troica) für den Fall Trojas ist ein terminus technicus der Chronographen (wie τὰ Μηδικά für den Perserkrieg) und ist sicher nicht von Cato selbst gebraucht worden. Auch lässt es das Wort ἀποφαίνει unentschieden, ob Cato selbst die Summe 432 genannt oder ob erst Dionys sie aus Catos Einzelangaben zusammengerechnet hat.

Der Versuch, dem Cato eine epochemachende Bedeutung für die römische Chronologie zu vindizieren, so oft und in so verschiedener (Hdb. II, 159). Wie unsicher hier alles ist, zeigt auch die Tatsache, dass über Catos Verfahren für die Berechnung der republikanischen Zeit zwei entgegengesetzte Hypothesen aufgestellt worden sind: Holzapfel (R. Chr. 165) und Triemel (J. f. Ph. 1889, 348) vermuten, dass er einfach jedes Amtsjahr einem Kalenderjahr gleichgesetzt habe (wie dies nach unserer Ansicht Fabius und Cincius taten, s. S. 80 und 96); Unger (Rh. M. 35, 27) und Soltau (R. Chr. 408) dagegen, dass er die Jahresverkürzungen beachtet und versucht habe, wahre Zeit an Stelle der Amtsjahrrechnung zu setzen.

dener Weise er gemacht wurde²⁵⁴), muss als verfehlt und aussichtslos bezeichnet werden. Jedenfalls ist Cato nicht der Urheber der *ἐπιλογισμοί*, die von Dionys I, 74 für das Gründungsdatum ol. 7, 1 gegeben werden. Denn diese beruhen wesentlich auf dem Operieren mit Olympiadenjahren; gerade das aber darf man bei Cato nicht voraussetzen, der ja nicht einmal für die Gründung ein griechisches Datum gab (*Ἑλληνικὸν μὲν οὐχ ὀρίζει χρόνον*). Dagegen darf man eine solche Rechnung wohl dem Piso zutrauen. Dieser, nicht Cato, ist der erste nachweisbare Vertreter der von Dionys befolgten Zeitrechnung; und als Vermutung wenigstens darf hinzugefügt werden, dass er wahrscheinlich auch ihr Urheber ist.

Drittes Kapitel.

Weitere Spuren der Pisonisch-Dionysischen Zeitrechnung.

Wie Piso scheinen auch die Annalisten Cassius Hemina und Gellius gerechnet zu haben. Denn dem Amtsjahr des L. Marcius M. Manilius (605 Varr.) gaben sie wie Piso die Jahreszahl 603 Urbis²⁵⁵. Ferner zitiert Macrob Sat. I, 16, 21 aus Gellius und Cassius Hemina eine Erzählung, in der dem Militärtribunat von 365 Varr. die Jahreszahl 363 Urbis beigelegt ist. Diese Zahl ist wohl verderbt; denn sie lässt sich nach keinem der bekannten Systeme erklären: 365 Varr. ist = 368 bei Fabius = 366 Pol. = 367 bei Piso und Dionys = 364 Cap. Es liegt nahe, zu vermuten, dass III aus VII verschrieben ist wie oft; dann rechneten die beiden Annalisten auch hier wie Piso.

Direkt auf Benützung der Pisonischen Annalen wird man wohl die vereinzelt Jahrezahlen bei Livius und Plinius zurückführen müssen, die nach der Pisonisch-Dionysischen Zeitrechnung angesetzt sind²⁵⁶). Denn für gewöhnlich folgen beide einem andern

254) Mommsen, R. Chr. 154. Gutschmid, Kl. Schr. V, 518. Unger, Rh. M. 35, 27. Soltau, Verh. d. 38. Phil.-Vers., S. 77 ff. Triemel, J. f. Ph. 1886, S. 189 ff. Peter, H. R. R. Einl. 151: quemadmodum dicta Catoniana oraculorum vim obtinebant, ita etiam qui ab eo computatus erat annus urbis natalis, omnium consensu comprobatus est, ut usque ad Varronem omnes eum sequerentur atque etiam tum non deessent qui Catonianum Varroniano praeferrent.

255) Dies ist wahrscheinlich zu machen versucht in dem oben zitierten Aufsatz im Phil. 66, S. 554 ff.

256) Die Zahl 558 für 560 Varr. bei Liv. 34, 54. Ferner 472 und 502 für 474 und 504 bei Plin. VIII, 16; 579 für 581 bei Plin. VII, 157; 490 für 492 bei

System, Livius dem Polybischen (s. S. 174 f.), Plinius dem Varro-nischen. Beide aber haben hin und wieder Zeitangaben, die dazu nicht stimmen, aus anders rechnenden Quellen herübergenommen, ohne sich die Mühe zu machen, die Zahlen in das von ihnen ge-wöhnlich befolgte System umzurechnen.

Doch muss es auch Tabellen (*libri magistratum*) gegeben haben, die nach dem Pisonischen System rechneten. Eine solche Tabelle scheint Velleius benützt zu haben. Er setzt II, 49, 1 das Kon-sulat des Lentulus und Marcellus (705 Varr.) = 703 Urbis, ferner II, 65, 2 das Konsulat des Caesar und Pedius (711 Varr.) = 709 Urbis, endlich I, 8, 4 das Konsulat des Vinicius (783 Varr.) = 781 Urbis²⁵⁷). Wenn Velleius unmittelbar neben der letztgenannten Angabe, die auf der Gleichung 1 U. = ol. 7, 1 beruht, als Grün-dungsjahr ol. 6, 3 nennt, so zeigt das nur, dass er sich über die synchronistische Grundlage der von ihm benützten Jahrtabelle nicht klar war. Da in dieser ein Gründungsdatum offenbar nicht ange-geben war, so setzte er das ihm geläufige Varronische Datum ein, ohne den Widerspruch zwischen den Gleichungen ol. 6, 3 = 1 Ur-bis und Konsulat des Vinicius (das in ol. 202, 1 beginnt) = 781 Urbis zu bemerken²⁵⁸).

Frontin hat ebenfalls nach einer Tabelle Pisonischen Stils gerechnet. Er bezeichnet 610, 629, 721 Varr. als 608, 627, 719 (*de aqu.* 7. 8. 9). Allerdings bezeichnet er daneben 482 und 791 Varr. als 481 und 790 (*de aqu.* 6. 13). Falls man nicht vorzieht, 480 und 789 zu korrigieren, ist anzunehmen, dass Frontin auch eine Tabelle mit kapitolinischer Zählung benützte²⁵⁹).

Eutrop hat in einem Teil seines Geschichtsabrisses die Stadt-jahrzahlen einer auf Pisonischer Zählung beruhenden Tabelle ent-nommen: Die Varr. Jahre 683, 691, 692, 695, 699 sind bei ihm 681, 689, 690, 693, 697. (Vgl. Holzapfel 44, 2.)

Plin. 35, 22. Vgl. dazu den eben genannten Aufsatz. — Direkt aus Dionys ist entnommen die Angabe Plutarchs (Numa 1), Numa habe in ol. 16, 3 die Regierung angetreten (vgl. D. H. II, 58, 3). Dagegen gibt Plutarch im Romulus (*cap.* 12) für die Gründung das Varr. Datum ol. 6, 3.

257) A quo tempore ad vos consules anni sunt 781, wie Laurent mit Recht aus DCCCCLXXXI verbesserte. Der term. ad quem ist mitgezählt wie bei D. H. I, 3, 4.

258) Trieber (*Herm.* 27, S. 330, 6) will dies dem Vell. nicht zutrauen und deshalb emendieren: Statt *s e x t a* olympiade, post *d u o* et viginti annos quam prima constituta fuerat sei zu schreiben: *s e p t i m a* ol. post *q u i n q u e* et viginti annos etc. Ich halte diese Doppelkorrektur nicht für wahrscheinlich

259) Letzteres vermutet Holzapfel 182, 2; während Trieber, *Herm.* 27 S. 344, 3 die Korrektur vorschlägt. Unrichtig Mommsen R. Chr. 130 A. 240.

Von den Chronographen schliesst sich Eusebius direkt an Dionys an. Nachdem er I, 291, 25—292, 18 die Ausführungen des Dionys I, 75 über die Regierungszeiten der 7 Könige und über das Gründungsdatum ol. 7, 1 exzerpiert hat, gibt er I, 295 eine Uebersicht, die sich tabellarisch folgendermassen darstellen lässt:

- ol. 7, 1 (752/1). Erstes Jahr des Romulus (Zeile 13).
Königszeit: 244 Jahre (Zeile 14).
- ol. 67, 4 (509/8). Letztes Jahr des Superbus (Z. 9).
- ol. 68, 1 (508/7). Erstes Jahr der Republik.
Republikanische Zeit: *intermedia tempora post Tarkini interitum usque ad Julium Caesarem*:
115 Ol. = 460 Jahre (Z. 6 ff. und 12 f.).
- ol. 182, 4 (49/48). Letztes republikanisches Jahr.
Königszeit und Republik zusammen: 176 Ol.
= 704 Jahre (Z. 16).
- ol. 183, 1 (48/47). Erstes monarchisches Jahr Caesars: *prima eius monarchica potestas* (Z. 4 und 11).

Gemeint ist damit Caesars erste einjährige Diktatur, die er Ende 48 antrat und die in den Tabellen zu 707 Varr. = 47 v. Chr. gestellt zu werden pflegt. Euseb setzt also wie Dionys 707 Varr. = 705 Urbis. Seine Tabelle ist durchaus identisch mit der Dionysischen.

Eusebius behauptet, die gleiche Rechnung habe auch der Chronograph Kastor befolgt (*his sane suffragatur suo testimonio et Kastor chronographus, ubi breviter de temporibus tractat*). Da in dem als Beweis angeführten Exzerpt die entscheidende Zahl verderbt ist (s. Anm. 99), so lässt sich die Behauptung des Eusebius nicht kontrollieren.

Die in der Chronik von Eusebius aufgestellte Rechnung ist im Kanon nur teilweise befolgt. Entsprechend der Chronik ist das 1. Jahr des Romulus zu ol. 7, 1 = 1265 Abr., das 1. Jahr Cäsars zu ol. 183, 1 = 1969 Abr. gestellt (so bei Hieronymus; beim Armenier ist 1265 Abr. = ol. 7, 2 und 1969 Abr. = ol. 183, 2; vgl. Anm. 317). Dagegen ist das letzte Jahr des Superbus zu ol. 66, 4 (1504 Abr.) gestellt, wodurch auf die Königszeit 240 und auf die Republik 464 Jahre kommen; vgl. dazu Teil III, Abschnitt 1, § 2.

Solinus zählt I, 27 die verschiedenen Gründungsdaten auf (s. Anm. 141) und entscheidet sich dann für ol. 7, 1 (I, 27 und I, 30). Seine völlige Verständnislosigkeit für chronologische Fragen zeigt sich aber in drei Punkten. Erstens sind die Jahreszahlen, die er unmittelbar darauf (I, 31. 32) für einige wichtige Epochen der römischen Geschichte gibt, alle nach der Capitolinischen Zählung an-

gesetzt und stehen also im Widerspruch mit seinem Gründungsdatum²⁶⁰). Zweitens stellt er sich, als hätte er das Gründungsdatum ol. 7, 1 selbst gefunden (conlatis igitur nostris et Graecorum temporibus invenimus incipiente olympiade septima Romam conditam; bei seiner vorhergehenden Aufzählung der Gründungsansätze hat er ol. 7, 1 nicht genannt). Und er gibt zwei Wege an, auf denen er dieses Datum errechnet haben will. Beide Rechnungen sind aber mit einem Fehler behaftet. Bei der ersten macht er die Voraussetzung, dass Rom im 433. Jahr nach Trojas Fall gegründet sei. Er setzt ferner voraus, dass die erste Olympiade im 408. Jahr nach Trojas Fall begonnen habe (dies ist der Ansatz des Eratosthenes); wenn er nun aber durch die Subtraktion 433—408 auf das 25. Olympiadenjahr (= ol. 7, 1) kommt, so hat er dabei übersehen, dass 408 post Ilium captum = ol. 1, 1 ist. Er durfte also nur 433—407 rechnen und musste von seiner Voraussetzung aus bei richtiger Rechnung auf ol. 7, 2 kommen. Sein zweites Argument geht davon aus, dass im Konsulat des C. Pompeius und Q. Veranius, das er nach Kapitolinischer Zählung = 801 Urbis setzt, die 207. Olympiade begann. Diese Voraussetzung ist richtig und richtig auch seine Rechnung, dass die Gleichung 801 Urbis = ol. 207, 1 auf 1 Urbis = ol. 7, 1 führe. Nur durfte er die so gefundene Gleichung nicht dahin interpretieren, dass die Gründung in ol. 7, 1 falle; denn wenn 801 U. = ol. 207, 1 die Bedeutung hat, dass das genannte Ol.-Jahr innerhalb von 801 U. beginnt, so muss auch die daraus abgeleitete Gleichung so interpretiert werden, dass ol. 7, 1 in 1 Urbis beginnt, also genau gerechnet 1 Urbis = ol. 6, 4/7, 1 ist; folglich hätte Solin von dieser Voraussetzung aus auf ol. 6, 4 als Gründungsjahr kommen müssen. Drittens gibt Solin der Königszeit 241 Jahre; dieser Ansatz steht in flagrantem Widerspruch mit den unmittelbar folgenden Kapitolinischen Jahrezahlen (I, 31: in qua regnatum est annis 241; decemviri creati anno 302; primum Punicum bellum anno 489 etc.). Denn nach ihm wäre das erste Konsulat = 242 Urbis, nach Kap. Zählung ist es = 244 U. Die den Kap. Zahlen adaptierte Lesart 243 findet sich in einer Handschrift zweiten Rangs (Bas.). Zum Ansatz 241 vgl. Teil III, 1, 2.

260) Die Jahre 303, 490, 536, 605, 663, 711, 802 Varr. sind bei ihm 302, 489, 535, 604, 662, 710, 801. — Zu der zweiten von ihm vorgetragenen Rechnung vgl. Unger, Rh. M. 35, 18.

Dritte Periode.

Varronische und Kapitolinische Zählung.

Die Einfügung der Diktatorenjahre in die Jahrtabelle.

Das Gründungsdatum ol. 6, 3.

Erster Abschnitt.

Varro und Atticus.

Tu, (M. Varro) aetatem patriae, tu discriptiones
temporum aperuisti. Cicero acad. post. 1, 9.

(Atticus antiquitatem) adeo diligenter habuit
cognitam, ut eam totam in eo volumine expo-
suerit, quo magistratus ordinavit.
Nepos, Atticus 18, 1.

1. Das Gründungsdatum des Varro und Atticus. (Ol. 6, 3.)

Für Atticus ist das Gründungsdatum ol. 6, 3 bezeugt durch Solin I, 27: Pomponio Attico et M. Tullio olympiadis sextae anno tertio (Romam placet conditam).

Dass Varro denselben Ansatz vertrat, ist zwar nirgends ausdrücklich gesagt, aber mit Sicherheit zu erschliessen aus den Worten des Censorinus (de die nat. 21, 6): Secundum quam rationem (nämlich nach der des vorher in § 5 genannten Varro), nisi fallor, hic annus, cuius velut index et titulus est V. C. Pii et Pontiani consulatus, ab olympiade prima millensimus est et quartus decimus, ex diebus dumtaxat aestivis, quibus agon Olympicus celebratur; a Roma autem condita nongentesimus nonagensimus primus, et quidem ex Parilibus, unde Urbis anni numerantur. Hier ist mit der Klarheit, die Censorinus auch sonst auszeichnet, die Inkongruenz der verschiedenen Jahrformen berücksichtigt²⁶¹): Das Amtsjahr, das nach Pius und Pontianus genannt wird, beginnt am 1. Januar; an den Parilien (21. April) dieses Konsulatsjahres beginnt der 991. annus Urbis; im Hochsommer desselben Konsulatsjahrs beginnt das 1014. Olympiadenjahr (ol. 254, 2). Sonach fällt der Beginn des 991. annus Urbis noch in

261) Dies hat Holzapfel (R. Chr. 4, 1) übersehen und infolgedessen die Stelle falsch behandelt, wenn er sagt: „Nach Cens. entspricht das 1014. Olympiadenjahr dem varronischen Jahre 991, was zu der Gleichung 1 Varr. = ol. 6, 4 führt“. Ihm folgt Triemel (J. f. Ph. 1889, S. 350). — Richtig dagegen schon Ideler II, 153.

das 1013. Olympiadenjahr und demgemäss der Anfang des 1. Stadtjahrs in das (1013 — 990 =) 23. Olympiadenjahr = ol. 6, 3.

Folglich muss Varro, auf dessen Rechnung sich Censorinus beruft, die Parilia in ol. 6, 3 (= 21. April 753 v. Chr.) als Gründungsdatum aufgestellt haben ²⁶²⁾.

2. Der Ansatz für die Königszeit bei Varro und Atticus.

Dass Varro für die Königszeit 244 Jahre gerechnet hat, geht aus Censorinus (17, 10. 12) hervor, wo ab urbis primordio ad reges exactos 244 Jahre gesetzt werden und das erste Konsulat als annus 245 bezeichnet ist. Für Atticus ist derselbe Ansatz nicht ausdrücklich bezeugt, aber wegen der Uebereinstimmung im Gründungsdatum und in der Zählung der Konsulate (s. unten S. 212) unbedenklich anzunehmen.

Varro und Atticus haben aber diesen Ansatz von 244 Jahren nicht erst aufgebracht, wie Mommsen (R. Chr. 144, doch vgl. oben Anm. 111) und Unger (Kal. 320) meinten; sondern sie haben ihn nur übernommen: seit Fabius die Zahl 244 geschöpft hatte, war nicht mehr an ihr gerüttelt worden.

3. Der Ansatz für die republikanische Zeit bei Varro und Atticus.

Wenn Varro und Atticus die Gründung um 3 Jahre höher ansetzten als Polybios, dabei aber ebensoviele Königsjahre rechneten wie dieser, so müssen sie für die Republik 3 Jahre mehr gezählt haben. Dieses Plus von 3 Jahren besteht zweifellos darin, dass sie 4 Jahre einschoben, in denen Diktatoren ohne Konsuln regiert haben sollten, dagegen den tertius annus decemviralis wieder wegliesen. Es ist uns zwar keine vollständige Fastenliste erhalten, von der ausdrücklich bezeugt wäre, dass sie auf Varro oder Atticus zurückgehe; aber es wird allgemein angenommen, dass die Varronische Jahrzahl auf einer mit den Kapitolinischen Fasten identischen Form der republikanischen Magistratsliste beruht und nur

262) Eine Bestätigung liefert Plutarch Rom. 12, wo das Gründungsdatum ol. 6, 3 zwar nicht ausdrücklich dem Varro zugeschrieben wird, aber dem ganzen Zusammenhang nach kein Zweifel darüber sein kann, dass es nach Plutarchs Ansicht auch von dem unmittelbar nachher genannten Varro vertreten wurde (s. S. 235).

in der Bezifferung der Konsulate um eine Einheit von den Kap. Fasten differiert, weil sie für die Königszeit 244, die Kap. Tafel aber 243 Jahre rechnet.

Dass diese Annahme das Richtige trifft, wird durch die Zahl-angabe bei Varro de re rust. 1, 2, 9, sowie durch Plinius und Censorin bestätigt. Es finden sich bei diesen Autoren Stadtjahrzahlen aus allen Jahrhunderten der Republik, und immer sind sie um 1 höher als die Kapitolinischen Zahlen für das betreffende Konsulat. So entsprechen bei Censorin, der sich 21, 6 ausdrücklich auf die Rechnung des Varro beruft, die Zahlen 245, 518, 605, 628, 737, 800, 841, 957, 991 (cap. 17, 10. 11. 12, cap. 21, 6) den Kapitolinischen 244, 517, 604, 627, 736, 799, 840, 956, 990. Plinius gibt den Jahren, die in den Kap. Fasten als 363, 378, 415, 484, 534, 574, 654 gezählt werden, die Ziffern 364 (N. H. 33, 16), 379 (16, 235), 416 (34, 20), 485 (33, 44), 535 (29, 12), 575 (35, 14), 655 (8, 19). Insbesondere beweisen die Ziffern 416 und 485 für 415 und 484 Kap., dass Varro für die dazwischenliegende Periode ebenso wie die Kap. Fasten 4 Stadtjahre mehr angesetzt haben muss als Polybios, bei dem die Differenz zwischen den beiden Konsulaten (415 Varr. = 416 Pol., 485 Varr. = 482 Pol.) nur 66 Jahre beträgt, während sie nach den Varr. Zahlen 70 ausmacht. Dass die 4 überschüssenden Stadtjahre eben die in den Kap. Fasten aufgeführten 4 Diktatorenjahre sind, kann kaum einem Zweifel unterliegen.

Für Atticus ist nur Eine Jahrzahl-angabe ausdrücklich bezeugt. Cicero sagt im Brutus (18, 72): *Atqui hic Livius primus fabulam C. Claudio Caeci filio et M. Tuditano consulibus docuit, anno ipso ante quam natus est Ennius, post Romam conditam autem quarto decimo et quingentesimo, ut hic ait, quem nos sequimur (gemeint ist Atticus). Est enim inter scriptores de numero annorum controversia.* Die genannten Konsuln sind = 513 Kap. = 514 Varr. Wenn nun Atticus einerseits in der Bezifferung dieses Konsulats, andererseits in der Ansetzung der Stadtgründung auf ol. 6, 3 mit Varro übereinstimmt, so ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass seine Tabelle mit der des Varro identisch war, also ebenfalls die 4 Diktatorenjahre enthielt.

4. Die Diktatorenjahre.

(421. 430. 445. 453 Varr.)

„Für die Wissenschaft der römischen Chronologie existiert kein wichtigeres Problem als das der Diktatorenjahre“ sagt Soltau

(R. Ph. W. 1887, S. 1032) und ähnlich spricht Fruin (J. f. Ph. 1894, S. 111) von „dem grossen Problem der römischen Chronographie wie der römischen Fastographie, das uns die Diktatorenjahre bieten“²⁶³).

Das Problem lässt sich in zwei Fragen spalten: a) Wann sind die Diktatorenjahre in die Fastenliste aufgenommen worden? b) Aus welchem Motiv, zu welchem Zweck ist dies geschehen?

a) Wann sind die Diktatorenjahre in die Jahrtabelle aufgenommen worden?

In der im Vorstehenden gegebenen Entwicklungsgeschichte der römischen Jahrzählung sind uns die Diktatorenjahre zum erstenmal bei Atticus und Varro begegnet. Mit dieser Ansicht stehen wir im Gegensatz zu Mommsen, Unger, Seeck, Holzapfel, Soltau. Diese alle wollen den Diktatorenjahren ein höheres Alter vindizieren; im einzelnen freilich geben ihre Ansichten darüber weit auseinander.

Mommsen vermutete, dass in den Diktatorenjahren eine Jahrschaltung vorliege, die wahrscheinlich gleichzeitig (d. h. in der Zeit der Samniterkriege) oder wenig später in die Jahrtafel eingefügt worden sei (R. Chr. 203, R. F. II, 380), während in den Chroniken die 4 Diktatorenjahre nicht bloss in der Erzählung, sondern auch in der Zählung durchweg übergangen worden seien (R. Chr. 114, R. St. R. I, 581). Dagegen ist zu sagen, dass wir schlechterdings keine „Jahrtafel“ besitzen, die älter wäre als die in Augusteischer Zeit an der Regia eingegrabene (die sog. Kapitolinischen Fasten). Somit entbehrt die Vermutung gleichzeitiger Eintragung in die Jahrtafel aller und jeder Bezeugung. Demgemäss schwebt auch die Hypothese Mommsens vollkommen in der Luft, dass in der älteren Jahrtafel diese Schaltung in anderer Form ausgedrückt gewesen sei als in der späteren: es seien dort nicht besondere Dikt.-Jahre eingefügt, sondern die 4 Jahrkollegien 420. 429. 444. 452 jedes für 2 Jahre angesetzt worden (R. Chr. 116).

Unger ging viel weiter als Mommsen. Er behauptete (Röm. Stadtära 148 ff.), nicht nur in der Jahrtafel, sondern auch in Chroniken und Annalen seien die 4 Diktatorenjahre lange vor Varro

²⁶³) Ebenso Holzapfel (Verh. der 38. Phil.-Vers. 1885, S. 291): „Eines der schwierigsten Probleme für die röm. Chron. bieten 4 in den Fasten vorkommende Jahre, in welchen nicht Konsuln, sondern bloss Diktatoren fungiert haben sollen“. Soltau (ib. S. 86): „Die Dikt.-Jahre sind eine crux jeder römischen Chronologie“.

und Atticus mitgerechnet worden. Misstrauisch gegen diese Ansicht muss aber schon der Umstand machen, dass die uns erhaltenen Chroniken (Livius, Diodor, auch von Dionys wird dies allgemein angenommen) sämtlich die Diktatorenjahre nicht kennen und Unger ihre Mitzählung nur für solche Annalen behauptet, die uns verloren sind. Und man kann Unger den Vorwurf nicht ersparen, dass er einer vorgefassten Meinung zulieb es sich mit den Beweisen für diese Behauptung sehr leicht gemacht hat. Z. B. soll bereits Fabius Pictor die Diktatorenjahre mitgezählt haben. Beweis: „Fabius setzte die ersten Konsuln ol. 67, 4 = 508 v. Chr.; dies setzt die Diktatorenjahre voraus“. Nun ist aber der erste Satz eine blosser Vermutung Ungers, die auf ganz schwacher Grundlage ruht (s. Anm. 110); und selbst wenn sie richtig wäre, würde der zweite Satz nicht notwendig daraus folgen. Die Differenz von 1 Jahr gegenüber Varro, nach dessen Rechnung das erste Konsulat auf ol. 67, 3 kommt, könnte auch auf andere Weise, ohne die 4 Diktatorenjahre, erklärt werden, z. B. durch Mitzählung der bei Varro fehlenden, allein von Diodor überlieferten 3 Konsulate. Dass Claudius Quadrigarius die Diktatorenjahre mitgezählt habe, will Unger aus Liv. 34, 54 schliessen. Aber dass die Zahl 558 (statt 560 Varr.) aus Claudius stamme, ist wieder nur eine Vermutung Ungers; sie ist mit grösserer Wahrscheinlichkeit aus Piso herzuleiten und kann sehr gut ohne die Diktatorenjahre erklärt werden (s. oben S. 206). Von Valerius Antias behauptet Unger, er habe in die varr. Jahre 305, 406, 505, 605 die Feier von Säkularspielen gesetzt; er habe also die 4 Diktatorenjahre (ohne die die Jahre 406—505 Varr. kein saeculum bilden) anerkannt. Nun gibt aber Censorin (17, 10), auf den Unger sich beruft, erst für die Spiele von 505, nicht aber für die früheren, den Antias als Gewährsmann an. Damit ist auch dieser Beweis hinfällig.

Derart sind alle Argumente Ungers für das frühere Vorkommen der Diktatorenjahre. Wenn er die Mitzählung derselben sogar für Eratosthenes und Apollodor (Kal. 319 ff.), für Polybios und Kastor behauptet, so bedarf dies keiner weiteren Widerlegung²⁶⁴). Da-

264) Ebensovienig die Behauptung, die von Livius benützten Annalisten haben die Dikt.-Jahre gerechnet. Denn die von Unger zum Beweis dafür angeführten 3 Datierungen, die allerdings zu Livius sonst befolgter Chronologie nicht stimmen, beziehen sich alle auf griechische Ereignisse, und stammen deshalb schwerlich aus den röm. Annalisten, sondern sind von Livius aus einem synchronistischen Handbuch eingefügt (vgl. unten S. 245). — Gegen

gegen erfordert die Behauptung (Stadtära 150), der von Diodor benützte Annalist habe die Diktatorenjahre gehabt, eine nähere Besprechung, weil sie auch mehrfach von anderer Seite wiederholt worden ist²⁶⁵). „Zum Jahr 436 Varr. bemerkt Diodor (XIX, 10): Ῥωμαῖοι ἕνατον ἔτος ἦδη διεπολέμουον πρὸς Σαμνίτας. Ohne das Diktatorjahr 430 hätte er vom Jahr 428 an, in welchem der Samniterkrieg ausbrach, nur das achte zählen können.“ Allein die Römer kämpften schon im Jahr 427 gegen samnitische Truppen (Liv. VIII, 22); zählt man 427 als erstes Jahr, so war 436 das neunte ohne Mitrechnung des Diktatorjahrs²⁶⁶). „Vom Ende des Kriegs wird XX, 101 zum Jahr 450 Varr. gesagt: Ῥωμαῖοι καὶ Σαμνῖται διαπρεσβευσάμενοι πρὸς ἀλλήλους εἰρήνην συνέθεντο πολεμήσαντες ἔτη εἴκοσι δύο καὶ μῆνας ἕξ. Ohne 430 und 445 zu zählen, hätte er bloss 20 Jahre bekommen; die 6 Monate aber beweisen, dass er nicht etwa einen Taschenkalender angesehen hat.“ Es ist zuzugeben, dass hier entweder Mitzählung der zwei Diktatorenjahre oder ein Versehen des Diodor anzunehmen ist. Wer nun die Ansicht teilt, dass der von Diodor benützte Annalist identisch ist mit der Fastenquelle Diodors (s. oben S. 76 f.), kann unmöglich das erstere einräumen; denn in der Fastenliste des Diodor sind die beiden Diktatorenjahre bekanntlich nicht aufgeführt (s. S. 11). So bleibt nur die zweite Annahme; und es lässt sich auch eine Erklärung für das Versehen finden. Wenn 427 Varr. als erstes Jahr gerechnet wird, so war 450 Varr. (ohne die 2 Jahre 430 und 445 Varr.) das 22. Kriegsjahr. Nach der Triumphaltafel hat der Konsul von 450 Varr., P. Sulpicius, IV Kal. Nov. über die Samniten triumphiert. Das Amtsjahr begann damals wahrscheinlich ungefähr Kal. Maiis (s. S. 162). Von Kal. Mai. bis Kal. Nov. sind gerade 6 Monate. Der Krieg hat also im 22. Kriegsjahr noch 6 Monate gedauert. Aus einer derartigen Angabe hat wohl Diodor durch unvorsichtige Vertauschung der Ordinalzahl mit der Kardinalzahl 22 Jahre und 6 Monate gemacht²⁶⁷).

die Behauptung, Flavius habe die Dikt.-Jahre bereits mitgerechnet, vgl. oben S. 160 ff. und Fränkel, Stud. I, 116. — Auch die Beweise Ungers für Mitzählung bei Nepos sind hinfällig, vgl. oben S. 174. — Ueber Kastor vgl. S. 71 ff.

265) Holzapfel 19. 60. Soltau 324. Ed. Schwartz, R.E. V, 701.

266) So auch Fränkel, Stud. I, 114. Triemel, J. f. Ph. 1889, S. 345, 1.

267) Dass die Dikt.-Jahre nicht in Betracht kommen können, nehmen auch Matzat (R. Chr. II, 139, A. 8), Fränkel (Stud. I, 115), Triemel (J. f. Ph. 1889, S. 346, 354) an. Matzat will die Zahl 22 verteidigen, indem er den Beginn des Kriegs auf 426 Varr. setzt. Das ist gegen die Quellen; und zudem würde

Auch Holzapfel (R. Chr. 59 ff.) vertritt die Ansicht, dass die 4 Diktatorenjahre schon mindestens ein Jahrhundert vor dem Ende der Republik zwar nicht in den offiziellen Fasten, wohl aber in anderweitigen Magistratsverzeichnissen zu finden gewesen seien. Er behauptet dies für Valerius Antias sowie für den von Diodor für die Samniterkriege benutzten Annalisten mit denselben Argumenten wie Unger, ausserdem für die von M. Fulvius Nobilior (cons. 565 Varr.) im Tempel des Hercules und der Musen aufgestellten Fasten. Allein die von Macrobius Sat. I, 13, 21 für das Konsulat des Acilius (563 Varr.) gegebene Stadtjahrzahl 562 geht schwerlich auf die Fasten des Fulvius zurück, sondern ist ein Zusatz des der Kapitolinischen Zählung folgenden Macrobius. (So auch Unger, Kal. 320, Soltau, R. Chr. 271, 3.)

Ganz abzulehnen ist Holzapfels Versuch (S. 40 ff.), das vierte Diktatorenjahr (453 Varr.) von den 3 anderen zu trennen, und zu beweisen, dass dies auch von Schriftstellern mitgezählt worden sei, die die andern 3 nicht rechneten²⁶⁸). Dagegen haben schon Unger (Kal. 327) und Soltau (R. Chr. 319, 1. 322, 2) mit Recht protestiert.

Soltau (R. Chr. 318 ff.) vertritt ebenfalls wie Unger die Ansicht, dass die 4 Diktatorenjahre bereits in der Flaviusinschrift,

dann die Angabe in XIX, 10 nicht stimmen. — Fränkel will 200 auswerfen; die 20 Jahre 6 Monate rechnet er von Mitte 427 bis Ende 449 Varr. Allein der Krieg ging nicht bis Ende 449, sondern bis Mitte 450 Varr. Man würde also 21 ganze Jahre erwarten. — Triemel meint, Diodor habe ein duodeviginti seiner Quelle versehentlich für duoetviginti genommen. Allein dass Diodor eine lateinische Quelle (den Piso nach Triemel) benützte, ist unwahrscheinlich (vgl. oben S. 74).

268) Mit der Zahl 487 bezeichnet Livius 31, 1 nicht 489 Varr., wie Holzapfel meint, sondern 490; mit 602 (ep. 49) nicht 604, sondern 605 Varr. Zu der Zahl 558 (Liv. 34, 54) vgl. Anm. 217. Mit dem 46. Jahr meint Liv. X, 31, 10 nicht 459, sondern 460 Varr. (vgl. Unger, Kal. 327, Soltau 269, 4). — Wenn Cicero de sen. 16 von Appius Claudius (cons. 447 und 458 Varr.) sagt: cum inter duo consulatus anni decem interfuissent, und ib. 60 von M. Valerius Corvus (cons. 406 und 455 Varr.): cuius inter primum et sextum consulatum 46 anni interfuerunt, so zählt er vom Anfang des einen bis zum Anfang des andern, nicht vom Ende des einen bis zum Anfang des andern (er gibt also die Distanz zwischen den beiden Antrittstagen); somit hat Cicero nicht bloss die 3 ersten, sondern auch das 4. Dikt.-Jahr nicht gerechnet. (Unrichtig Unger, Kal. 327 und Soltau 259, 3). — Ueber die Fasten Diodors vgl. oben S. 11. — Von den zwei bei Holzapfel S. 45 auf den Annalisten Gellius bezogenen Notizen des Macrobius gehört nur eine (Sat. I, 16, 22) dem Annalisten (vgl. dazu oben S. 206), die andere (III, 17, 3) dem Verfasser der Noctes Atticae (vgl. Unger, St. Aera 149, Soltau 276, 1).

sodann bei Fabius, Cincius, bei dem von Diodor benützten Annalisten und bei Polybios III, 22 mitgerechnet seien. Er verallgemeinert dies zu dem Satz, der die Quintessenz seiner Ansicht von der Entwicklung der römischen Jahrzählung bezeichnet: „Die Diktatorenjahre, welche bereits in einer gleichzeitigen Inschrift als Amtsjahre mitzählen, sind bis auf die Zeiten von Cato—Polybios stets mitgezählt worden. — Um die Mitte des 2. Jahrh. ward die Theorie aufgestellt und allgemein angenommen, dass diese 4 Jahre nicht mitgerechnet werden dürfen, dafür aber ein drittes Dezemviraljahr in Rechnung zu setzen sei; diesem chronologischen Ansatz folgten die Schriftsteller von Polybios bis Cicero vor 46 v. Chr., ausserdem noch nach Varro Livius und Dionys. — Nepos Atticus Varro suchten auf Grund ihrer Studien nachzuweisen, dass die ältere Rechnung chronologisch besser begründet sei, und brachten diese dann zu kanonischem Ansehen“ (S. 321). Kürzer drückt dies Soltau (S. 282) auch so aus: „Die varronische Zählung ist nichts anderes als die restituierte flavische“. Also eine Heraklitische *ὁδὸς καλίντροπος* in der römischen Chronologie!

Allein neue und bessere Beweise für die Mitzählung der Diktatorenjahre bei den genannten Schriftstellern hat auch Soltau nicht beigebracht. Es beruht alles auf blossen Vermutungen und z. T. sehr gewagten Kombinationen. Mit Sicherheit nachweisbar sind die Diktatorenjahre bei keinem einzigen Schriftsteller vor Varro und Atticus.

Ich halte deshalb die Ansicht Matzats (I, 336) für richtig, dass „die Diktatorenjahre bis zur Mitte des ersten Jahrh. v. Chr. in Rom eine unbekante Sache waren“. Auch Fränkel (Stud. I, 116) bezeichnet sie als „eine spätere Fiktion“, Ed. Meyer (G. d. A. V, 153) als „eine handgreiflich ganz junge Erfindung“.

b) Aus welchem Motiv sind 4 Diktatorenjahre eingeschoben worden?

In der Beurteilung der Diktatorenjahre stehen sich zwei Ansichten diametral gegenüber: nach der einen sind die Diktatorenjahre historisch echt, d. h. sie repräsentieren wirkliche Zeitabschnitte, die zwischen den in der Varron.-Kapitol. Liste sie umgebenden Konsulaten verfloßen sind; nach der andern dagegen sind sie chronographische Fiktionen.

I. Die erstgenannte Ansicht hat, gegen Mommsen polemisierend, vor allem Unger (Stadtära 148 ff.) vertreten. Er nimmt an, es haben die in den Kap. Fasten genannten Diktatoren in der Tat ohne

Konsuln regiert, allerdings nicht ein ganzes Jahr, was Diktatoren verfassungsmässig nicht durften, sondern nur 6 Monate oder noch kürzer. Dass eine so kurze Amtszeit in den Fasten als annus figurieri, habe eine Analogie an manchen Konsulaten, die auch viel kürzer als ein Kalenderjahr gewesen seien²⁶⁹).

Die Gegen Gründe gegen diese Theorie sind teils dem Staatsrecht teils der Ueberlieferung zu entnehmen. Kurz und bündig sagt Mommsen, R. Chr. 116: „Diktaturen ohne Konsulat sind eine staatsrechtliche Unmöglichkeit“. Was zur Bekämpfung dieses Satzes von Unger (Stadtära 152 f.) und Holzapfel (R. Chr. 50 ff.) beigebracht wurde, ist nicht durchschlagend. Mit Recht hat Soltau (Prol. 27 ff.) gegen Unger den Satz verteidigt, dass die Diktatur stets als ein integrierender Teil des konsularischen Amtsjahrs angesehen wurde und nie selbständig ausserhalb eines solchen vorkam. In der annalistischen Ueberlieferung sodann, die durch Livius repräsentiert wird, erscheinen die in den Kap. Fasten unter 421, 430, 445, 453 genannten Diktaturen auch, aber nicht losgelöst vom konsularischen Amtsjahr²⁷⁰), sondern die Diktatoren funktionieren innerhalb der Amtszeit der Konsuln von 420, 429, 444, 452 Varr. Unger ist zu der fatalen Hypothese genötigt, die Annalisten haben den Tatbestand gefälscht (Stadtära 151, 153).

Soltau hat das Gewicht der gegen Ungers Theorie sprechenden staatsrechtlichen Gründe nicht verkannt, aber er wollte andererseits auch die Ansicht nicht aufgeben, dass die Diktatorenjahre wirkliche Zeitabschnitte repräsentieren. So kam er zu folgender, sehr gewagter Vermittlungshypothese: Die Diktatorenjahre sind wirkliche Zeitabschnitte von der Grösse sonstiger Amtsjahre²⁷¹); aber

269) Für das 4. Dikt.-Jahr wurde Ungers Ansicht von Holzapfel adoptiert (S. 54); vgl. dagegen oben S. 216.

270) Besonders bezeichnend ist Liv. X, 41, 1: Fabio ob egregie perdomitam Etruriam continuatur consulatus. Nach Livius schliessen sich somit die beiden Konsulate des Fabius (444 und 446 Varr.) unmittelbar aneinander an; er weiss nichts von einer konsullosen Zwischenzeit (445 Varr.). Ja der Triumph des Fabius in seinem ersten Konsulat (444) fällt nach Livius später als der Triumph des Diktators Papirius, den die Kap. Fasten und Triumphalakten in 445 Varr. setzen.

271) Die von Soltau, R. Chr. 323 ff. vorgebrachten „Beweise für die ursprüngliche Jährigkeit der Diktatorenjahre“ beruhen durchweg auf anfechtbaren Prämissen. Der 1. Beweis operiert mit den von Liv. 7, 22 und von Pol. II, 19, 1 erwähnten Waffenstillstandsfristen und Friedenszeiten in ganz unzulässiger Weise, vgl. dagegen Unger im Phil. Anzeiger 1887, 523 und oben Anm. 169. Der 2. Beweis beruht auf den beiden Diodorstellen, s. oben S. 215. Der 3. Beweis operiert mit der von de Boor u. a. bestrittenen These von dem 4jäh-

nicht *dictatores sine consulibus* haben in ihnen regiert, wie die Kap. Fasten behaupten, sondern Konsuln. Die Namen dieser Konsuln, die Soltau (R. Chr. 333—340) glaubt restituieren zu können, sind durch eine Fastenredaktion, welche an Stelle der Amtsjahrrechnung eine Rechnung nach natürlichen Jahren einführen wollte und deshalb 4 Amtsjahre glaubte auswerfen zu müssen, getilgt worden und dadurch eine zeitlang aus den Fasten und Chroniken verschwunden, nämlich bei allen Annalisten von Cato bis in die Zeit Varros. Atticus und Varro aber haben die 4 Jahre wieder hervorgeholt und als Diktatorenjahre in die Liste eingesetzt. — Wenn diese Hypothese nicht mit dem Staatsrecht unverträglich ist, so kommt sie dafür mit der Ueberlieferung noch mehr in Konflikt als die Unger'sche. Denn sie muss nicht bloss die Darstellung des Livius, sondern auch die der Kap. Fasten, auf die sich Unger wenigstens berufen konnte, als einen Irrtum verwerfen. Man kann Soltaus Theorie mit der einfachen Frage *ad absurdum* führen: wenn Atticus und Varro vier früher in den Fasten aufgeführten, dann getilgten Konsulaten wieder zu ihrem Recht und zu ihrem Platz in der Beamtenliste verhelfen wollten, warum haben sie dann nicht die Namen der Konsuln selbst restituiert, statt an ihrer Stelle die staatsrechtlich unmöglichen *dictatores sine consulibus* einzuführen? Wenn Soltau sich heute noch getraut, die echten Namen wiederzufinden, — eine Bemühung, in der ich freilich nur unnütz verschwendeten Scharfsinn erkennen kann — sollten da nicht Atticus und Varro noch viel eher die Hilfsmittel dazu gehabt haben?

II. Die Versuche, die Diktatorenjahre alle (Unger und Soltau) oder teilweise (Holzapfel) als geschichtlich zu erweisen, können nicht als überzeugend anerkannt werden. Man muss zu der alten,

rigen Intervall als Minimalfrist zwischen zwei Lustren. Der 4. Beweis setzt den regelmässigen Wechsel von patrizischen und plebeischen Kurulädilen voraus, der nicht unbedingt sicher ist; auch ist die Sache deshalb nicht zu einem Beweis zu verwerten, weil nicht feststeht, ob das ädilische Amtsjahr sich mit dem konsularischen deckte oder von dem wechselnden Antrittstermin des letzteren unabhängig war. Dem 5. Beweis gesteht Soltau selbst nur einen relativen Wert zu, weil das Gesetz über die Iteration des Konsulats nie strikt beobachtet worden ist. Uebrigens fallen die Deduktionen Holzapfels (56 ff.) und Soltaus (327) dahin, wenn das Gesetz nicht mit Mommsen (R. St. R. I² 500 f.) dahin verstanden wird, dass zwischen dem Ende des ersten und dem Antritt des zweiten 10 Jahre liegen sollten, sondern dahin, dass das Intervall zwischen den beiden Antrittstagen gemeint ist. Letzteres ist mir wahrscheinlicher; denn die Bestimmung lautete: *ne quis eundem magistratum intra 10 annos caperet* (Liv. 7, 42). Vgl. Anm. 268 und zu *magistratum capere* im Unterschied von *mag. gerere*: Hartmann, D. röm. Kal. 251.

von Niebuhr und Mommsen vertretenen Ansicht zurückkehren: Die Diktatorenjahre sind chronographische Fiktionen; die in den Kap. Fasten unter 421, 430, 445, 453 Varr. genannten Diktatoren funktionierten tatsächlich, wie es Livius darstellt, unter den Konsuln von 420, 429, 444, 452 Varr.²⁷²), und sind nur aus chronographischen Gründen von ihren Konsulaten getrennt und als eigene Amtsjahre gerechnet worden; die Diktatorenjahre sind also, wie Mommsen es ausdrückt, „chronologische Lückenbüsser“, „chronographische Nachhilfen“ (R. Chr. 106, A. 188).

Aber welches Motiv leitete den Chronographen, der diese 4 fiktiven Jahre in die Tabelle einschob? Darüber gehen auch auf der Grundlage dieser Ansicht die Hypothesen noch weit auseinander²⁷³). Es sind Jahrshaltungen, bestimmt ein chronologisches Defizit zu decken; die Kardinalfrage wird also sein, für welchen Zeitraum die Schaltung bestimmt ist, für welche Periode dadurch die Ausgleichung mit der wahren Zeit hergestellt werden soll.

Mommsen stellte die Hypothese auf, die Einschaltung der 4 Jahre sei berechnet gewesen für die Zeit vom Konsulat des Q. Servilius und L. Genucius (393 Pol. 392 Varr.) bis zum Konsulat des M. Valerius und M. Otacilius (488 Pol. 491 Varr.). Diese 96 Amtsjahre, meint Mommsen, haben in der Tat 100 Kalenderjahre umfasst; die fehlenden 4 Jahre seien durch Interregnen ausgefüllt gewesen; da man nun Interregnen nicht in der Jahrtabelle berücksichtigen konnte, habe man zuerst die 4 Amtsjahrkollegien von 420, 429, 444, 452 Varr. doppelt gezählt und später (nach Mommsen, R. Chr. 111 wohl erst in den Kap. Fasten) statt der Doppelzählung die 4 Diktatorenjahre hereingesetzt (R. Chr. 203, R. F. II, 380). — Allein dass der durch jene Konsulate eingeschlossene Zeitraum in

272) Die gegen diese Annahme Mommsens (R. Chr. 116) von Fruin (J. f. Ph. 1894, S. 113) vorgebrachten Bedenken sind belanglos. Sein Vorschlag, bei der Deutung der Diktatorenjahre von den Angaben des Idacius auszugehen, ist ein Irrweg, wie alle Versuche, die Erklärung der römischen Chronologie auf diese späten Chronographen und ihre verderbten und lückenhaften Listen zu gründen.

273) Ungenügend ist die Erklärung von Fränkel (Stud. I, 117), der die Diktatorenjahre zwar als spätere Fiktionen anerkennt, aber gar nicht nach chronologischen Gründen dafür fragt, sondern einfach annimmt, den Diktatoren, die faktisch zugleich mit den Konsuln regierten, sei von „energischen Geschichtsverbesserern“ je ein besonderes Regierungsjahr zuerteilt worden. Das stimmt nicht dazu, dass gerade in erzählenden Werken diese Trennung nirgends vorkommt, sondern nur in Tabellen, die der Jahrzählung dienen.

Wirklichkeit 100 Kalenderjahre betrug, wird niemand glauben, der den Polybischen Ansatz der gallischen Belagerung auf ol. 98, 2 für richtig hält. Denn da 491 Varr. unbestritten = ol. 129, 1/2 ist, so wäre, wenn jene Periode in der Tat ein *sacculum* darstellte, 391 Varr. = ol. 104, 1/2 zu setzen und dementsprechend 364 Varr., das Amtsjahr der gallischen Belagerung, = ol. 97, 2/3. Die gallische Belagerung käme also auf ein falsches Datum. Gegen diese Konsequenz suchte sich Mommsen freilich durch die Hypothese zu schützen, die 5jährige Anarchie sei ebenfalls ein Ersatz für Interregnen gewesen, der nur ungeschickterweise en bloc eingeschaltet worden sei statt in Zwischenräumen verteilt; in die Periode zwischen gallischer Belagerung und dem Kollegium von 391 Varr. hätten von den 5 nur 3 Jahre eingelegt werden sollen (R. Chr. 206). Diese Vermutung ist aber gekünstelt und beruht auf einer falschen Ansicht über die Anarchie. Die Annahme, dass zwischen den Konsulaten von 392 und 491 Varr. die in Interregnen verflossene Zeit 4 Jahre ausgemacht habe, stösst aber auch noch auf andere Schwierigkeiten, die Unger (Stadtära 94 f.) dargelegt hat: Die bezeugten Interregna machen zusammen kein Jahr aus; dass Livius grössere Interregnen übergangen haben sollte, ist nicht anzunehmen, ebensowenig, dass in der Zeit von 462—491 Varr., wofür Livius fehlt, so viele und so lange Interregnen vorkamen, dass damit 4 Jahre ausgefüllt wurden; zudem ist jedenfalls ein Teil der in Interregnen verflossenen Zeit durch Verkürzung mehrerer Amtsjahre wieder kompensiert worden. Wenn Mommsen weiter als Stütze der Annahme, dass von 391—491 Varr. wirklich 100 Kalenderjahre verflossen seien, die für die Jahre 391 und 491 bezeugten Nagelschlagungen anführt, so ist die Hypothese von dem säkularen Charakter der Kapitulinischen Nagelschlagung durch Unger, Holzapfel und Soltau als hinfällig erwiesen (vgl. oben S. 159, A. 194).

Seeck (Kal.-Taf. 163) sieht in den 4 Diktatorenjahren ebenfalls eine auf die Zeit von 392—491 Varr. berechnete Schaltung. Abweichend von Mommsen, dessen Interregnentheorie er nicht teilt, lässt er aber die 96 Amtsjahre nicht über 100, sondern nur über 96 Kalenderjahre sich erstrecken. Diese 96 Kalenderjahre haben nach seiner Ansicht die Pontifices gleich 100 Mondjahren gerechnet. Im Jahr 491 nun „wollte der Pontifex maximus, dass, was in sakralen Sinne ein Jahrhundert war, es auch in kalendarischem werde; dem Publikum sollte ad oculus demonstriert werden, dass seit der letzten Nagelschlagung wirklich ein volles Säkulum verflossen sei, und deshalb wurde in der Numerierung der jährlich wechselnden

Kalendertafeln, nachdem man sie zuerst richtig von 1—96 durchgezählt hatte, plötzlich auf 101 überggesprungen (!). Die Lücke in den Fasten, welche sich dadurch ergab, wurde dadurch ausgefüllt, dass man aus 4 Diktaturen Jahresämter konstruierte und so die 4 fehlenden Eponymenkollegien ersetzte“ (Kal.-Taf. 165). Bei dieser Hypothese ist vorausgesetzt, dass die Pontifices ihr Säkulum nicht nach reinen Mondjahren berechneten, sondern „einfach nach 12 monatlichen Jahren ohne Schaltung, welche wahrscheinlich für Mondjahre gelten sollten, so sehr sie in Wirklichkeit davon verschieden waren“. Seeck muss selbst zugeben: „Dies Verfahren ist freilich unglaublich roh“. „Doch, fährt er fort, Aehnliches sind wir bei den römischen Kalendermachern ja längst gewohnt“. Es fragt sich nur, ob Seecks Ansicht von der Borniertheit der römischen Kalendermacher berechtigt ist. Auch seine Erklärung der Diktatorenjahre kann nur billigen, wer mit ihm die Voraussetzung teilt, dass „diejenige Hypothese, welche den römischen Pontifices und den römischen Historikern die allerplumpsten Schnitzer zumutet, eben die richtige sei“ (Kal.-Taf. 171).

Nach Holzapfel (R. Chr. 133) soll die Einschaltung der 3 ersten Diktatorenjahre zur Korrektur der Zeit nach dem Amtsjahr 354 Varr. gedient haben: Der Urheber der Einschaltung habe von der Sonnenfinsternis des 21. Juni 400 v. Chr. (= Ende von ol. 94, 4) gewusst; nun habe er in der Stadtchronik unter den Militärtribunen P. Manlius P. Licinius L. Titinius etc. (355 Pol. 354 Varr.) eine Sonnenfinsternis verzeichnet gefunden; diese beiden Finsternisse habe er miteinander identifiziert und daraus geschlossen, dass jenes Amtsjahr = ol. 94, 4/95, 1 zu setzen sei. (In der Polyb. Tabelle stand es bei ol. 95, 4, vgl. Diodor XIV, 47). „Es ist hienach klar, dass jene 3 Diktatorenjahre eben zu keinem andern Zwecke eingeschoben worden sind, als um die Sonnenfinsternis des Jahres 354 auf ol. 95, 1 zu bringen“. Bei dieser Deduktion sind mehrere Prämissen anfechtbar, einmal die Absonderung der drei ersten Diktatorenjahre vom vierten (vgl. oben S. 216), vor allem aber die Annahme, dass die sog. Ennius-Finsternis, von der Cicero de rep. I, 25 nur sagt, sie habe „ungefähr im 350. Jahre Roms“ stattgefunden, unter den oben genannten Eponymen im Stadtbuch verzeichnet gewesen sei. Die Erwägungen, durch die Holzapfel auf dieses Jahr gekommen ist (126 ff.), sind keineswegs einwandfrei.

Am weitesten dehnt M a t z a t (R. Chr. 345 f., R. Z. 41 ff.) die Periode aus, für welche die Einschaltung berechnet gewesen sein soll. Nach ihm liegt ihre Ursache in dem neuen Gründungsdatum

ol. 6, 3. Weil dieses 3 Jahre mehr verlangte als das bisher geltende (ol. 7, 2), so habe Atticus unter Weglassung des 3. Dezemviraljahrs die 4 Diktatorenjahre hereingesetzt. Voraussetzung dieser Hypothese ist die Ansicht, dass der neue Ansatz ol. 6, 3 durch astronomische Berechnungen in Anknüpfung an die von der Sage behaupteten Finsternisse bei der Konzeption und beim Tod des Romulus gefunden worden sei. Die spätere Erörterung wird zeigen, dass diese Ansicht nicht gebilligt werden kann. (S. 227 ff.)

Meine Vermutung geht dahin, dass die Einschaltung nicht auf die ganze Zeit ab Urbe condita wie nach Matzat, aber auch nicht auf einen kleineren Ausschnitt aus der späteren Zeit wie nach Mommsen, Seeck und Holzapfel, sondern auf die ganze Zeit der Republik berechnet ist. Es kann nämlich, wie ich glaube, sehr wahrscheinlich gemacht werden, dass Varro und Atticus die Ansicht hatten, das erste Konsulat sei von Polybios fälschlich zu ol. 68, 2 gestellt worden; es müsse drei Jahre früher, auf ol. 67, 3, angesetzt werden. Diesem um 3 Jahre höheren Ansatz zulieb schoben sie unter Auslassung des tertius annus decemviris 4 Diktatorenjahre in die Tabelle ein. Wie sie zu ihrer Abweichung von dem Ansatz des Polybios kamen, ist im folgenden Paragraphen näher auszuführen.

5. Mutmassliches Motiv für die Ansetzung des ersten Konsulats auf ol. 67, 3.

Da Varro und Atticus Rom im Frühling ol. 6, 3 (753 v. Chr.) gegründet sein liessen und auf die Königszeit 244 Jahre rechneten, so muss die Verfassungsänderung von ihnen auf Frühjahr ol. 67, 3 (509 v. Chr.) angesetzt und das erste Konsulat (245 Urbis) tabellarisch mit ol. 67, 3 zusammengestellt worden sein (weil 1 Urbis = ol. 6, 3). Von den beiden Daten für die Gründung der Stadt und der Republik ist ohne Zweifel das letztere zuerst von ihnen fixiert und daraus erst durch Addition der längst geläufigen 244 Königsjahre das Gründungsdatum abgeleitet worden. Schon die Analogie spricht dafür: seit Fabius Pictor haben die späteren Chronographen nur die Chronologie der Republik korrigiert. Die Königszeit, für die eine Verbesserung der Chronologie nicht möglich war, blieb ein konstantes Appendix von 244 Jahren, das der republikanischen Periode vorgesetzt wurde: jede Verschiebung des ersten Konsulats hatte eine parallele Verschiebung des Gründungsjahrs zur Folge.

Es ist demnach zu fragen, welche Gründe wohl den Varro oder Atticus bewogen haben, die Verfassungsänderung in ol. 67, 3 zu setzen. August Mommsen hat vermutet, man habe einen Synchronismus herstellen wollen zwischen der Einsetzung der Republik in Athen und dem gleichen Ereignis in Rom (Rh. M. XIII. 1858, S. 61). Diese Hypothese scheidet schon daran, dass Hippias im Frühjahr ol. 67, 2 (510 v. Chr.) vertrieben wurde (Ed. Meyer, G. d. A. II § 490), während die Vertreibung des Superbus bei Atticus und Varro auf Frühling ol. 67, 3 trifft. Sie hat aber auch grundsätzliche Bedenken gegen sich. Ich halte es nicht für richtig, bei Gelehrten wie Varro und Atticus vorauszusetzen, sie haben auf unwissenschaftliche Spielereien ihre Zeitrechnung gestützt. Viel eher wird man das Richtige treffen, wenn man ein wissenschaftliches Motiv bei ihnen voraussetzt. Sie müssen die Meinung gehabt haben (die deshalb noch nicht objektiv richtig zu sein braucht), durch ihren veränderten Ansatz werde die römische Zeitrechnung wirklich verbessert, d. h. mit der wahren Zeit in grössere Uebereinstimmung gebracht.

Wie konnten sie zu dieser Meinung kommen? Ich glaube, dass auch hier wieder die Zählung der Kalenderjahre vermittelt der am Kapitolinischen Tempel eingeschlagenen Jahresnägeln hereinspielt. Es ist oben (S. 163) wahrscheinlich zu machen versucht worden, dass der Dedikationstag des Tempels der 13. Sept. ol. 68, 2 (507 v. Chr.) war. Polybios hatte die zu seiner Zeit in Rom geltende Ansicht geteilt, dass der Tempel gleich im ersten Amtsjahr der Republik dediziert worden sei (Pol. III, 22, 1) und es war dies wohl der Grund, warum er die Verfassungsänderung in das Frühjahr ol. 68, 1 (507) datierte (vgl. S. 163).

Dagegen findet sich bei Dion. Hal. V, 25 und bei Tacitus Hist. III, 72 die Version vertreten, der Tempel sei im dritten Amtsjahr der Republik (P. Valerio III M. Horatio II cons.) von dem Konsul Horatius geweiht worden. Man wird darin die in späterer Zeit herrschende Ansicht erkennen und annehmen dürfen, dass auch Varro und Atticus sie teilten, ja dass sie vielleicht gerade durch die antiquarischen Studien dieser Gelehrten aufgebracht worden ist.

Gingen aber Varro und Atticus von der Ansicht aus, der Tempel sei im dritten Konsulatsjahr erst dediziert worden, so mussten sie folgendermassen rechnen: Die Iden des September des Ol.-Jahres 68, 2 (507) fallen in das dritte Amtsjahr; folglich musste Idibus Sept. ol. 68, 1 (508) das zweite und Id. Sept. ol. 67, 4 (509) das erste Kollegium im Amt gewesen sein; demnach musste letzteres, da für

die Vertreibung des Königs der 24. Februar in der Tradition feststand, im Frühjahr ol. 67, 3 (509) das Amt angetreten haben.

Das Motiv für die Hinaufschiebung des Republikbeginns lag somit vermutlich in der veränderten Theorie über das Konsulatsjahr (nicht über das Kalenderjahr, d. h. das wahre olympiadische Datum) der Dedikation des Kapitolinischen Heiligtums. Ob die Polybianische oder die Varronische Ansicht besser begründet ist, wird erst im III. Teil zu untersuchen sein.

6. Die Konsequenzen des neuen Ansatzes der Republikbegründung.

Die veränderte Ansetzung des Beginns der Republik musste sich in der Jahrtabelle nach zwei Seiten hin geltend machen. Einmal nach rückwärts für den Ansatz der Stadtgründung. Zwar wäre es auch denkbar gewesen, den Ansatz ol. 7, 2 oder ol. 7, 1 beizubehalten und die Königszeit entsprechend auf 241 oder 242 Jahre herabzusetzen. Aber man nahm es offenbar leichter, das Gründungsdatum als die Zahl der Königsjahre zu ändern. Dies wird verständlich, wenn wir bedenken, dass keiner der zahlreichen Annalisten versäumt haben wird, die Summe der Königsjahre anzugeben, während dagegen die meisten — weil in erster Linie für Römer schreibend — so wenig wie Cato und Livius ein Olympiadenjahr genannt haben werden. So war die 244-jährige Königszeit zum Gemeinbesitz der populären Tradition geworden, während die griechischen Gründungsdaten mehr nur in gelehrten Kreisen zu Hause waren. Da man also an der 244-jährigen Königszeit nicht rühren wollte, so musste die Gründung 244 Jahre vor Frühling ol. 67, 3 (509), also in Frühling ol. 6, 3 (753) gesetzt werden.

Zum ändern musste der veränderte Ansatz für den Beginn der Republik auch nach vorn seine Wirkung ausüben und eine Modifikation der republikanischen Jahrtabelle nach sich ziehen. Wenn das erste Konsulat nunmehr = ol. 67, 3 wurde, während es bei Polyb zu ol. 68, 2 gestellt war, so mussten in die synchronistische Tabelle auf der römischen Seite 3 Jahre eingeschaltet werden. Diese 3 Jahre hätten sehr leicht dadurch beschafft werden können, dass man die von Fabius aufgeführten, von Polyb getilgten 3 Konsulate wieder hervorholte (vgl. S. 163 f.). Dies geschah nicht; offenbar war die Polybianische Redaktion der Fastenliste so allgemein in die historische Literatur eingedrungen (man sieht das an Livius und Dionys), dass man nicht wagte, in die Jahrtabelle Konsulate einzuschieben, die in den annalistischen Werken nicht erwähnt wurden.

Noch weniger hat man sich dadurch zu helfen gesucht, dass man erfundene Konsulate einschob, und diese Tatsache ist sehr geeignet, vor der so beliebten Annahme zu warnen, als haben es die römischen Pontifices oder Historiker zu allen Zeiten leicht genommen, ganze Eponymenkollegien zu interpolieren (vgl. S. 16, 29, 35).

Varro und Atticus halfen sich durch ein anderes Mittel, das ihnen die Form ihrer Tabelle an die Hand gab. In dieser waren ausser den eponymen Kollegien auch die Diktatoren verzeichnet. Sie bewerkstelligten nun die Schaltung einfach in der Weise, dass sie einige Diktatoren in der Numerierung der Stadtjahre mitzählen liessen. Da sie abweichend von Polybios der Regierung der zweiten Dezenvirn nur Eine Jahresstelle gegeben hatten statt zwei, so erhöhte sich die Zahl der einzuschaltenden Jahre von drei auf vier. Viermal haben sie deshalb einem Diktator eine besondere Jahresziffer beigeschrieben (421, 430, 445, 453). Natürlich wollten sie damit niemand einreden, diese Diktatoren haben tatsächlich ein ganzes Jahr anschliessend an die vorher genannten Konsuln regiert. Schwerlich haben sie auch nur an die Möglichkeit eines Missverständnisses gedacht. Dass Diktaturen niemals ausserhalb des Konsulats vorkamen, war jedermann so bekannt, dass sie voraussetzen durften, die Mitnumerierung der Diktatoren werde von keinem Verständigen in ihrem Charakter als blosser Jahrschaltung verkannt werden. Die Notiz, mit der die Kapitolinischen Fasten die Diktatorenjahre begleiten: *hoc anno dictator et mag. equ. sine consubus fuerunt*, stand sicher in dieser Fassung nicht schon bei Varro und Atticus.

Auffallend ist, dass die vier Jahre erst an so später Stelle, im 5. Jahrh. der Stadt, eingeschaltet wurden. Vielleicht liegt die Erklärung darin, dass die Römer erst im 5. Jahrh. mit der griechischen Welt in nähere und dauernde Berührung traten. Von Pyrrhus wussten Varro und Atticus, dass er ol. 124, 4 nach Italien kam; sie wussten aber auch, dass das im Konsulat des Laevinus geschah. Dies wäre ohne die 4 einzulegenden Jahre in ihrer Tabelle auf ol. 123, 4 gekommen. Vor diesem Konsulat also musste der Synchronismus der Konsulate und der Olympiadenjahre in Ordnung gebracht werden. Es wurden deshalb aus der nächst vorhergehenden Zeit 4 Diktaturen, die in Intervallen von ungefähr 10 Jahren auseinanderlagen, mit Jahrzahlen versehen. In dem früheren Teil ihrer Tabelle hatten sie wohl auch griechische Ereignisse unter dem ihnen zukommenden Olympiadenjahr eingetragen (vgl. unten S. 246 zu Gellius 17, 21), aber da für diese Ereignisse das gleich-

zeitige römische Konsulat nicht unmittelbar gegeben war wie bei der διαβασις Ἡρόδου, so hatte sich die Einschaltung der 4 Jahre zur Herstellung des richtigen Synchronismus vor dem 5. Jahrh. nicht als dringlich erwiesen; ja sie möglichst spät einzuschalten, mochte vielleicht aus dem Grund für praktisch gehalten worden sein, weil dann die Jahrzahlen für die einzelnen Konsulate bis zum Dezemvirat mit der bisher geltenden Polybianischen Zählung vollkommen übereinstimmten, von da bis 420 Varr. nur um eine Einheit differierten.

7. Das Motiv für den Gründungsansatz ol. 6, 3.

„Es ist zu bedauern, sagt Ideler (Hdb. II, 155), dass wir die Gründe nicht kennen, wodurch sich Varro für ol. 6, 3 hat bestimmen lassen.“ In der Tat wäre es von besonderem Interesse, zu wissen, auf welcher Grundlage die heute allgemein rezipierte Zählung der römischen Jahre beruht. Da uns die Ueberlieferung im Stich lässt, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Im Vorhergehenden ist die Hypothese aufgestellt worden, dass Varro und Atticus auf Grund chronologischer Erwägungen, die an das Dedicationsdatum des Kapitolinischen Tempels anknüpften, zunächst den Beginn der Republik auf ol. 67, 3 fixierten, und dass der Gründungsansatz ol. 6, 3 nur eine Konsequenz dieser Festsetzung war, gegeben durch das traditionelle Intervall von 244 Jahren.

Eine ganz andere Ansicht über die Entstehung des Varronischen Gründungsdatums ist von Unger, Matzat und Seeck aufgestellt worden. Gemeinsam ist ihren in Einzelheiten differierenden Auseinandersetzungen der Gedanke²⁷⁴): Der Schöpfer des Ansatzes ol. 6, 3 ist nicht Varro oder Atticus, sondern Tarutius. Dieser hat das Jahr ol. 6, 3 durch astronomische Rechnung mit chaldäischen Finsterniszyklen gefunden. Die zwei Hauptvarianten dieser Grundidee sind folgende: Entweder

274) Unger, J. f. Ph. 1887, 409: „Das Varron. Datum der Gründung Roms verdankt seine Entstehung der Astrologie“. Matzat, R. Chr. I, 353: „Das ist die Geschichte der varronischen Aera. Ihr wahrer Urheber ist in erster Linie Tarutius, in zweiter Atticus; der greise Varro nur derjenige, welcher sie, unter dem Beifalle Ciceros, zur Herrschaft gebracht hat.“ Seeck 182: „Auf der Tarutischen Finsternisberechnung beruht das System des Atticus, welches durch Varro seine Verbreitung gefunden und von ihm den Namen erhalten hat“. Auch Kubitschek (Art. Aera in R.E. I, 623) nimmt an, dass Varro sich bei der Berechnung des Datums ol. 6, 3 der Hilfe des Tarutius bediente.

soll Tarutius von der sog. Enniusfinsternis aus mit Hilfe der chaldäischen Periode die Sonnenfinsternis beim Tod des Romulus auf ol. 15, 4 fixiert und von da aus mit den traditionellen 37 Regierungsjahren des Romulus für die Gründung auf ol. 6, 3 gekommen sein (Matzat, R. Chr. I, 342 ff., Seeck, Kal.-Taf. 119 ff.); oder soll er von einer in seiner eigenen Zeit beobachteten Sonnenfinsternis aus durch Rückrechnung mit chaldäischen Zyklen die Sonnenfinsternis bei der Empfängnis des Romulus auf ol. 2, 1 fixiert und von da aus mit den traditionellen 18 Jahren, die Romulus bei der Gründung gezählt haben soll, für diese auf ol. 6, 3 gekommen sein (Unger, Rh.M. 35. 1880, S. 23, J. f. Ph. 1887, S. 414, Matzat, R. Zeitr. 41 ff.).

Gegen die Theorie, dass die Varronische Aera auf einer Finsternisrechnung des Tarutius beruhe, ist vor allem ein prinzipielles Bedenken geltend zu machen. Soll man glauben, dass Varro und Atticus ihre neue Zeitrechnung auf Ereignisse gestützt haben, die einer durchaus mythischen Zeit angehörten (Empfängnis und Himmelfahrt des Romulus) und von denen sie wohl wussten, dass nicht gleichzeitige Tradition, sondern erst spätere Fabulierung sie mit Sonnenfinsternissen in Verbindung gebracht hatte²⁷⁵⁾? Würden sie bei einem solchen Verfahren den Namen von Gelehrten und Altertumsforschern verdienen? Ja hätten sie es überhaupt wagen dürfen, eine veränderte Jahrzählung einzuführen, die doch sicher da und dort als unbequeme Neuerung empfunden wurde²⁷⁶⁾, wenn sie dafür keine anderen Stützpunkte gehabt hätten als die Berechnung mythischer Fakta auf Grund ihrer nur von der Sage hergestellten Verbindung mit astronomischen Ereignissen? Matzat selbst charakterisiert einmal die Art, wie nach seiner Ansicht Tarutius das Gründungsjahr errechnet haben soll, mit den Worten: „Dieser Gallimathias ist die Basis der rezipierten römischen Jahresrechnung“. (Verh. d. 38. Ph.-Vers. 1885, S. 297.) Wenn man zu einem solchen Ergebnis kommt, so scheint mir das kein gutes Zeichen für die Richtigkeit der Hypo-

275) Auch die subsidiär verwendeten Zahlen für Romulus Alter bei der Gründung und für seine Regierungszeit sind ja durchaus mythische, fiktive Ansätze.

276) Vgl. Cicero im Brutus 18, 72: C. Claudio Caeci filio et M. Tuditano consulibus . . . post Romam conditam anno DXIV, ut hic ait, quem nos sequimur (sc. Atticus in seinem liber annalis). Est enim interscriptores de numero annorum (über die Bezifferung der Konsulatsjahre) controversia.

these zu sein. Ueber diese urteilt Soltau (R. Chr. 429): „Die Chronologie historischer Zeiten auf astronomische Berechnungen des Gründungsjahres zu stützen: eine solche Unklugheit haben die gescheitesten Männer des ciceronischen Zeitalters nicht begehen können, und wer diesen Gedanken ausgetiffelt hat, zeigt damit, wie er völlig unfähig ist, jene Männer und Zeiten zu verstehen“.

Die Tarutius-Hypothese beruht in ihren beiden Formen auf falscher Deutung und Kombination der Ueberlieferung über die Romulusdata. Vor allem muss betont werden, dass die Notiz des Cicero de rep. I, 16, 25 aus der Untersuchung über Tarutius auszuschalten ist. Cicero erwähnt dort, es seien von einer bei Ennius und in den annales maximi verzeichneten Sonnenfinsternis aus, die etwa im 350. Jahre Roms an den Nonen des Juni stattgefunden habe, frühere Finsternisse berechnet worden bis zu jener hinauf, die im Todesjahr des Romulus an den Nonen des Quinctilis eingetreten sei. Wer diese Rechnung ausgeführt hat²⁷⁷, sagt Cicero nicht; indes muss es schon vor 129 v. Chr. (dem Zeitpunkt des Gesprächs) geschehen sein, wenn man nicht annehmen will, dass Cicero sich einen Anachronismus geleistet habe. Schon deshalb kann man an Tarutius kaum denken; sodann aber deutet Cicero mit keinem Wort an, dass der Zweck dieser Rückrechnung die Feststellung des Gründungsjahrs gewesen sei. Man hat daher kein Recht, die Angabe Ciceros mit Tarutius in Verbindung zu bringen²⁷⁸; damit fällt die erste Variante der Tarutius-Hypothese dahin.

277) Die Vermutung, dass es C. Sulpicius Gallus gewesen sei (Matzat, R. Z. 46, Soltau, R. Chr. 190), hat viel für sich (vgl. dessen Erwähnung in de rep. I, 14, 21 ff.); nur dürfte es aussichtslos sein, seine Rechnung zu rekonstruieren, wie dies Matzat und Soltau in verschiedener Weise versuchten, da alle Faktoren zu unsicher sind.

278) Dies hat Matzat später (R. Z. 41) selbst zugegeben und seine Aufstellungen in R. Chr. I, 342 ff. zurückgezogen, ja Matzat versuchte sogar zu beweisen, dass Tarutius die von Cicero erwähnte Rechnung nicht ausgeführt haben könnte. Damit fallen auch Seecks Erörterungen (Kal.-Taf. 119—133); vgl. Matzat, W. f. kl. Ph. 1885, 679 f., Dessau ib. 880 ff. — Ebensowenig berechtigt ist es aber, die von Cic. erwähnte Rückrechnung auf die Romulusfinsternis dem Varro zuzuschreiben, wie dies Holzappel (R. Chr. 339) tut; gegen dessen Theorie, Varro sei auf diesem Weg zu dem Datum ol. 6, 3 gelangt, gelten dieselben Bedenken wie sie oben gegen die Tarutiushypothese entwickelt sind. Dazu kommt noch das weitere Bedenken, dass Holzappel dem Varro einen Irrtum über die wahre Dauer des chaldäischen Zyklus zutraut und ihn mit Perioden von 18 Jahren 7 Monaten statt 18 Jahren 11 Tagen rechnen lässt. Es handelt sich um die von den Chaldäern gefundene (missbräuchlich Saros genannte) Periode von 223 synodischen Monaten (= $6585\frac{1}{3}$ Tagen = 18 Jahren $11\frac{1}{3}$ Tagen julianisch), nach welcher die Finsternisse in

Die zweite Variante beruft sich wenigstens nur auf Zeugnisse, die wirklich von Tarutius handeln. Aber auch in diesen ist nirgends gesagt, dass das Gründungsdatum ol. 6, 3 von Tarutius aufgestellt worden sei, oder dass er überhaupt die Aufgabe gehabt habe, das Olympiadenjahr der Stadtgründung mit Hilfe der Astronomie zu berechnen. Es sind vier Stellen, in denen von Tarutius die Rede ist²⁷⁹⁾: Cicero de divin. II, 47, 98. Plutarch Rom. 12. Solin I, 18. Lydus de mens. I, 14.

a) Das Horoskop der Stadt Rom.

Cicero will die Lehre, dass die Konstellation bei der Geburt eines Menschen einen Einfluss auf dessen Lebensschicksal habe, ad absurdum führen durch die Konsequenz, dass die Konstellation dann auch bei der Entstehung lebloser Dinge eine Bedeutung haben müsste. Quo quid dici potest absurdius? L. quidem Tarutius, familiaris noster, in primis Chaldaicis rationibus eruditus, urbis etiam nostrae natalem diem repetebat ab iis Parilibus, quibus eam a Romulo conditam accepimus; Romamque, in iugo (in der Waage) cum esset Luna, natam esse dicebat, nec eius fata canere dubitabat. O vim maximam erroris! In zwei Dingen bestand nach Cicero die Tätigkeit des Tarutius: Er stellte für den Geburtstag der Stadt die Konstellation fest; dies war eine astronomische Aufgabe. Und er war kühn genug, aus der Konstellation ihr zukünftiges Schicksal zu prophezeien; dies war Sache der Astrologie. Nicht aber

fast gleicher Ordnung und Grösse wiederkehren, die Sonnenfinsternisse allerdings, wegen ihres geringen Sichtbarkeitsgebiets, selten für denselben Ort. Mit Recht bemerkt Unger gegen Holzapfel: Wer die Tagsumme dieser Periode nicht kannte, kannte die Periode überhaupt nicht. Gegen Holzapfels Berufung auf Censorinus 21 vgl. Unger, J. 1887, 416.

279) Literatur: Mommsen, R. Chr. 146, A. 278. Matzat, R. Chr. I, 342 ff., wesentlich anders R. Z. 41 ff. Verh. d. 38. Phil.-Vers. 1885, S. 295 ff. (Debatte zwischen Holzapfel, Matzat, Soltau). Holzapfel, R. Chr. 240 ff. Soltau, Phil. 45. 1886, S. 439 ff. (Roms Gründungstag in Sage und Geschichte). Unger, J. f. Ph. 1887, S. 409 ff. (Romulusdata). Soltau, R. Chr. 429 ff. (Die astrologische Fundierung der varron. Aera). — Ich kann auch den Ausführungen der Gegner der Tarutius-Hypothese (Holzapfel und Soltau) nicht in allen Punkten zustimmen; insbesondere kann ich weder die Ansicht Holzapfels teilen, dass Tar. nicht die Parilia ol. 6, 3 (753), sondern die Parilia ol. 6, 4 (752) zugrunde gelegt habe; noch die Ansicht Soltaus, dass Tar. zweimal die Konstellation bei Roms Gründung berechnet habe und dabei zuerst (zu Ciceros Zeit) von den Palilien ol. 6, 2 (754), und erst bei der zweiten Rechnung (zur Zeit des Augustus) von den Pal. ol. 6, 3 (753) ausgegangen sei. Von zwei zu verschiedenen Zeiten angestellten und zu verschiedenem Resultat führenden Rechnungen des Tarutius steht nirgends in der Ueberlieferung ein Wort!

behauptet Cicero, Tarutius habe das Datum des Geburtstags selber errechnet. Dies hat er vielmehr schon vorgefunden; er hat dafür einen bereits in Geltung befindlichen Ansatz zugrunde gelegt (repetebat a), nämlich als Tag den 21. April des römischen Kalenders (Parilia) und als Jahr — dies gibt Cicero nicht mit bestimmten Worten an; aber es steckt in dem Ausdruck: ab iis Parilibus, quibus eam a Romulo conditam accepimus. Also nicht bloss den Parilientag überhaupt, sondern einen bestimmten Parilientag hat Tarutius bereits vorgefunden und zur Grundlage seiner Forschung nach der Konstellation gemacht, nämlich „diejenigen Parilien, an denen — wie wir gehört, gelernt haben, wie wir uns haben sagen, belehren lassen — Rom von Romulus gegründet wurde“. Einen allgemein feststehenden Ansatz für das Jahr der Gründung gab es bekanntlich nicht (während der Tag, die Palilia, seit alter Zeit feststand); Cicero muss also denjenigen Ansatz meinen, den er zur Zeit der Abfassung der Schrift de div. (geschrieben 44 v. Chr.) rezipiert hatte: dies war das Varronische Datum, die Palilien von ol. 6, 3; schon im Brutus (46 v. Chr.) ist er der darauf beruhenden Jahrzählung gefolgt (vgl. auch Solin I, 27; oben Anm. 141). Aus Cicero ist somit zu schliessen: Tarutius ging von einem nicht von ihm selbst errechneten, sondern schon in Geltung befindlichen Gründungsdatum — Palilia ol. 6, 3 — aus, stellte für diesen Tag die Konstellation fest (von der Cicero nur angibt, dass der Mond in der Wage gestanden habe) und prophezeite aus dem Horoskop das künftige Schicksal der Stadt.

Genauer ist die von Tarutius gefundene Konstellation bei Solin und Lydus angegeben. Solin schreibt I, 18: *Ibi Romulus mansitavit, qui auspicato murorum fundamenta iccit 18 natus annos, XI K. Mai., hora post secundam ante tertiam plenam, sicut L. Tarutius prodidit mathematicorum nobilissimus, Jove in piscibus, Saturno Venere Marte Mercurio in scorpione, Sole in tauro, Luna in libra constitutis.*

Lydus de mens. I, 14: *Ῥωμύλος κτίζει τὴν Ῥώμην τῇ πρὸ δεκαμῆας καλανθῶν Μαΐου, κατὰ τὸ τρίτον τῆς ἕκτης ἢ (ὡς ἕτεροι) κατὰ τὸ δεύτερον τῆς ὀγδοῆς.* (Vgl. dazu Anm. 51.) Die Fortsetzung ist in zwei Varianten erhalten. Die Vulgata lautet: *Ἡ δὲ ὥρα τῆς πῶλεως ὥρα δευτέρα πρὸ τρίτης, ὡς Ταρρούτιος ὁ μαθηματικὸς κατεστήριξεν, ἡλίου μὲν ταύρω, σελήνης δὲ παρθένῳ, Κρόνου δὲ ζυγῷ, Διὸς δὲ λέοντι, Ἄρεος ζυγῷ, Ἀφροδίτης ταύρω, Ἑρμοῦ κριῷ.* Statt dessen gibt die Vatikanische Handschrift: *ἔτι ἡ ὥρα τῆς Ῥώμης, ὅτε Ῥωμύλος ταύτην κτίζειν ἤρξατο, ἐστὶν ὥρα δευτέρα*

πρὸ τρίτης, ὡς Ταρρ. ὁ μαθ. κατεστήριξεν, Διὸς μὲν ἰχθύσι, Κρόνου δὲ καὶ Ἀφροδίτης καὶ Ἄρεος καὶ Ἑρμοῦ σκορπίῳ, ἡλίου δὲ ταύρῳ καὶ σελήνης ζυγῷ.

Zunächst ist hervorzuheben, dass auch bei Solin und bei Lydus nicht gesagt ist, dass das Gründungsjahr ol. 6, 3 von Tarutius stamme. Vielmehr wird von beiden Autoren nur die Fixierung der Gründungstunde und die Bestimmung der Konstellation auf Tarutius zurückgeführt. Als Tag der Gründung wird von beiden das traditionelle Datum 21. April auch für Tar. vorausgesetzt. In der Angabe der Stunde stimmen sie untereinander und mit Plut. Rom. 12 überein. Die Konstellation ist bei Solin und in der Vat. Handschrift des Lydus durchaus gleichlautend, während die Vulgata des Lydus stark abweicht. Die Angabe Luna in libra bei Solin und in der Vat. des Lydus wird durch das Zeugnis Ciceros bestätigt, so dass sich der Text der Vulgata des Lydus (σελήνης δὲ παρθένῳ) hier als falsch erweist. Die Angabe Sole in tauro findet sich bei Solin und bei Lydus sowohl in der Vaticana wie in der Vulgata; sie stimmt zu dem von Tarutius angenommenen römischen Datum (21. April), und dürfte deshalb ebenfalls als echter Bestandteil der Tarutischen Konstellation anzusehen sein. Dagegen die Angaben über den Stand der Planeten sind offenbar verderbt. Denn die von Solin und der Vaticana des Lydus behauptete Stellung von Venus und Merkur ist unmöglich, da sich Venus nie mehr als zwei, Merkur nie mehr als ein Zeichen von der Sonne entfernt²⁸⁰); zwischen Stier und Skorpion aber liegen 5 Zeichen. Die von der Vulgata des Lydus gegebene Konstellation (Venus im Stier, Merkur im Widder) verstösst zwar nicht gegen diese Tatsache; ob sie aber die genuine Konstellation des Tarutius gibt, ist dennoch fraglich, weil ihre Angabe für den Mond sich als unzuverlässig erwiesen hat²⁸¹). Da uns ein weiteres Zeugnis, das zur Kontrolle dienen könnte, fehlt, so wird man sich bei dem Resultat beruhigen müssen, dass über den von Tarutius behaupteten Stand der Planeten nichts Sicheres ermittelt werden kann²⁸²).

280) Dass dies zur Zeit des Tarutius bekannt war, beweist Cicero de nat. D. II, 20, 53. Venus und Mercur hiessen deshalb ἰσόδρομοι ἡλίῳ. (Ps. Plut. Plac. Phil. II, 32.)

281) Soltau (R. Chr. 431, 4) macht den Versuch, die Lesart ἐν παρθένῳ nur als eine leichte Variante von libra hinzustellen. Tarutius werde wohl von einem Eintritt des Mondes „aus der Jungfrau in die Wage“ gesprochen haben. Da Cicero ausdrücklich sagt: in libra cum esset Luna, so scheint mir dieser Erklärungsversuch etwas gewagt.

282) Auffallend ist, dass weder Cicero noch Plutarch die Planeten er-

Auch Plutarch (Rom. 12) weiss nichts davon, dass das Gründungsdatum ol. 6, 3 eine Schöpfung des Tarutius sein soll. Er beschäftigt sich an der angegebenen Stelle gar nicht mit den verschiedenen Ansätzen für das Jahr der Gründung, sondern mit dem Tag derselben. Zuvörderst führt er als *ὁμολογούμενον* an, dass es ein Palilientag (XI Kal. Mai.) gewesen sei (*ὅτι μὲν οὖν ἡ κτίσις ἡμέρα γένοιτο τῇ πρὸ ἔνδεκα καλανδῶν Μαΐων, ὁμολογεῖται· καὶ τὴν ἡμέραν ταύτην ἑορτάζουσι Ῥωμαῖοι, γενέθλιον τῆς πατρίδος ὀνομάζοντες . . . οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ πρὸ τῆς κτίσεως βυτηρικὴ τις ἦν αὐτοῖς ἑορτὴ κατὰ ταύτην τὴν ἡμέραν καὶ Παλίλια προσηγόρευον αὐτήν*). Ueber das römische Datum herrschte also Uebereinstimmung, nicht so dagegen über die astronomische Beschaffenheit des Palilientags, an dem die Stadt gegründet wurde. Darüber lagen vielmehr dem Plutarch zwei Ansichten vor²⁸³). Nach der einen

wähnen; beide sprechen nur vom Mond (Luna in libra, *μηνὸς ἰσταμένου*). Die Nichterwähnung der Sonne bei Cic. und Plut. hat vielleicht ihren Grund darin, dass ihre Stellung im Stier mit dem römischen Datum — 21. April — von selbst gegeben zu sein schien. Bei Manilius 4, 773: qua (Libra) condita Roma ist wohl auch an die Stellung des Mondes (nicht der Sonne, wie Unger, J. 1887, 409 meint) in der Wage zu denken. Auch für das Horoskop bei Romulus Konzeption macht Plut. nur eine Angabe über die Stellung von Sonne und Mond zu einander (Sonnenfinsternis). Unter diesen Umständen ist die Vermutung vielleicht erwägenswert, ob nicht Tar. überhaupt auf Sonne und Mond sich beschränkt hat (vgl. Cicero de div. II, 91: cum, ut ipsi (Chaldaei) dicunt, ortus nascentium luna moderetur), und demgemäss die Angaben über die Planeten bei Solin und Lydus auf einer Interpolation beruhen. Die Ursache der Interpolation wäre darin zu finden, dass Spätere der Ansicht waren, zu einem vollständigen Horoskop gehöre auch der Planetenstand, und deshalb diesen mit mehr oder weniger Sachkenntnis und Glück ergänzten, wobei die Quelle des Solin den erwähnten Verstoss gegen die Astronomie beging. — Die Vaticana des Lydus kann nicht als selbständiges Zeugnis neben Solin gelten; da sie den gleichen Fehler hat, ist sie entweder von dem Text des Solin oder von einer gemeinsamen bereits verderbten Quelle beeinflusst. Nicht zu billigen ist deshalb der Versuch Ungers (J. f. Ph. 1887, 413), die beiden Lesarten des Lydus auf zwei verschiedene Horoskope zurückzuführen: das mit Solin stimmende der Vat. soll (aber mit Aenderung: Sonne in der Wage statt im Stier) dem Tarutius, das der Vulg. den Vertretern des Gründungsdatums ol. 8, 2 gehören. Dass auch für andere Ansätze als ol. 6, 3 die Konstellation berechnet worden sei, ist nicht überliefert und auch nicht wahrscheinlich. — Ueber den Vorschlag von Matzat und Unger, die Angabe Sole in tauro als Interpolation zu betrachten und durch Sole in libra zu ersetzen, s. unten S. 235.

283) Diese stellt er mit *ἄν μὲν οὖν . . . λέγουσιν, ἐν δὲ τοῖς κατὰ Οὐάριονα τὸν φιλόσοφον χρόνοις κτλ.* einander gegenüber. Dies ist von Mommsen (a. a. O.) verkannt worden, der die Finsternis am Gründungstag auch dem Tarutius zu-

fiel der Palilientag im Jahr ol. 6, 3 auf einen Neumond, an dem eine Sonnenfinsternis stattfand, die auch der epische Dichter Antimachos von Teos gekannt haben soll²⁸⁴). Nach der andern, in Varros Zeit von Tarutius aufgebrachten Ansicht fiel der Gründungstag in die Zeit des zunehmenden Monds (μηνὸς ἰσταμένου). Das schliesst eine Sonnenfinsternis aus; dagegen passt es zu der aus Cicero, Solin und Lydus zu entnehmenden Angabe Sole in tauro, Luna in libra constitutis. (Solange die Sonne im Stier ist, ist Neumond, wenn der Mond ebenfalls im Stier, Vollmond, wenn er gerade gegenüber im Skorpion ist, zunehmender Mond also, wenn er Zwillinge, Krebs, Löwe, Jungfrau, Wage durchläuft.) Was Cicero, Plutarch, Solin und Lydus entweder ausdrücklich oder andeutungsweise über den Stand von Sonne und Mond in der von Tarutius aufgestellten Konstellation sagen, stimmt somit alles zusammen; wie mir scheint, ein Zeichen, dass es sich nur um Ein, nicht um zwei verschiedene Horoskope handelt (vgl. Anm. 279).

Die Hauptschwierigkeit wurde nun aber von jeher in dem ägyptischen Datum gefunden, das Tarutius, wie ebenfalls Plutarch überliefert, für den Gründungstag Roms angegeben hat: Ταρούτιος . . . ἀπεφίνατο . . . κτισθῆναι τὴν Πρώμην ὑπ' αὐτοῦ τῇ ἐνάτῃ Φαρμουθί μηνὸς ἰσταμένου, μεταξύ δευτέρας ὥρας καὶ

schreibt. Richtig auseinandergehalten sind die beiden Ansichten zuerst bei Matzat (R. Chr. I, 352, 5), dann auch bei Unger und Soltau.

284) Wenn Soltau meint, diese Ansicht habe gegolten vor Einführung des Varr. Datums, sie sei mit dem Gründungsdatum ol. 7, 2 verknüpft gewesen, so steht er im Widerspruch mit Plutarch, der ausdrücklich angibt, die Vertreter dieser Ansicht denken an eine in ol. 6, 3 stattgehabte Sonnenfinsternis. Dies erklärt Soltau leichtlin für einen Irrtum Plutarchs. Aber es ist dabei nicht bedacht, dass Plutarch die Ansicht mit ὧν μὲν . . . λέγουσιν einführt und dem ὧν μὲν die Zeit Varros gegenüberstellt. Es kann sich also nur um eine zu Plutarchs Zeit vertretene Ansicht handeln, nicht um eine ältere. Dafür spricht auch, worauf Unger, J. f. Ph. 1887, 410 aufmerksam machte, dass Dionys die Finsternis am Gründungstag noch nicht kennt, während er die beiden andern Romulusfinsternisse (bei der Konzeption und beim Tod; I, 77, II, 56) erwähnt. Die Sonnenfinsternis am Gründungstag ist sonach ohne Zweifel erst in der Zeit zwischen Dionys und Plutarch erdichtet worden. (Im Text des Plutarch scheint mir eine Stelle nicht ganz in Ordnung zu sein: ὧν μὲν οὐδὲν αἱ Πωμαῖκαὶ νομμηναί πρὸς τὰς Ἑλληνικὰς ὁμολογούμενον ἔχουσιν ἐκείνην δὲ τὴν ἡμέραν, ἣ τὴν πόλιν ὁ Π. ἔκτισεν, ἀτρεκέη τριακάδα τυχεῖν λέγουσι. Der Gegensatz ist schief; denn wenn der 21. April im Gründungsjahr ein Neumondstag war, so hatten auch damals die römischen Monate οὐδὲν πρὸς τὰς Ἑλλ. ἡμολ. Sollte nicht das ὧν μὲν den Gegensatz zu ἐν δὲ τοῖς κατὰ Οὐάρρωνα χρόνοις bilden und zu lesen sein: ὧν μὲν οὐδὲν — οὐδὲν γὰρ αἱ Πρωμ. νομμηναί . . . ἔχουσιν — ἐκείνην τὴν ἡμέραν . . . τυχεῖν λέγουσιν;?)

πρώτης. Das Olympiadenjahr der Gründung setzt Plutarch hier nicht bei; daraus ist zu schliessen, dass Tarutius kein anderes genannt haben kann, als das vorher schon von Plutarch erwähnte: ol. 6, 3²⁸⁵). Nun fiel der Monat Pharmuthi des ägyptischen Wandeljahrkalenders im Jahr ol. 6, 3 in den Herbst (9. Pharmuthi ol. 6, 3 ist = 4. Oktober 754 v. Chr.). Nimmt man an, dass Tarutius sich dessen bewusst war, so ist ein Widerspruch in den Quellen zu konstatieren: Tarutius konnte dann für die Konstellation am Gründungstag nicht Sole in tauro ansetzen, wie Solin und Lydus überliefern. Diesen Widerspruch suchte Matzat dadurch zu beseitigen, dass er Sole in tauro bei Solin und Lydus für eine Interpolation erklärte und vermutete, Tarutius habe die Sonne in der Wage angenommen. Allein wollte man auch bei Solin und Lydus die Möglichkeit einer Interpolation zugeben, so spricht doch etwas anderes gegen Matzats Lösung: Nicht nur nach Solin und Lydus, sondern auch nach Ciceros Zeugnis (das durch Plutarchs ἐμλογεῖται bestätigt wird) hat Tarutius die Palilien als Gründungstag vorausgesetzt. Da dieses Fest ausgesprochenermassen ein Frühlingsfest war, konnte Tarutius schwerlich einfach behaupten, die Palilien seien im Gründungsjahr nicht in den Frühling, sondern in den Herbst gefallen (Matzat, R. Z. 42, 1). Von dieser Erkenntnis aus hat Unger eine andere, sehr gewagte Lösung des Widerspruchs vorgeschlagen: Tarutius habe wie bei Romulus die Empfängnis und die Geburt so auch bei der Stadt Rom eine πρώτη γένεσις (Grundsteinlegung) und eine ἐμφανής γένεσις (Vollendung des Baus und Gründungsfeier) unterschieden. Für jene gelte das ägyptische Da-

285) Holzapfel (R. Chr. 241) meint, Tarutius müsse die Gründung in ol. 6, 4 gesetzt haben; es ergebe sich dies daraus, dass er für 23. Choiak ol. 2, 1 einen Neumond angenommen habe; darnach fiel der 9. Pharm. ol. 6, 3 auf einen Tag kurz nach Neumond, der Mond könnte also — Sole in tauro vorausgesetzt — nicht in der Wage gestanden haben. Allein dieser Beweis ist nicht stichhaltig, weil die beiden Daten (23. Choiak für Romulus Konzeption und 9. Pharm. für Roms Gründung) von Tarutius wahrscheinlich auf ganz verschiedenen Wegen gefunden sind (s. unten S. 237 u. 239); man darf deshalb weder das Datum für Romulus Geburt nach der Gleichung 9. Pharm. = 21. April noch umgekehrt den 9. Pharm. nach der Gleichung 23. Choiak ol. 2, 1 = 24. Juni 772 reduzieren. Die Vermutung, Tarutius sei von ol. 6, 4 ausgegangen, hat auch gegen sich, dass dieses Gründungsdatum für niemand bezeugt ist. Holzapfel meint, Tar. habe sich an die kapitol. Aera angeschlossen. Allein das ist ein Anachronismus; die kapitol. Fasten wurden erst nach 36 v. Chr. aufgestellt, Tarutius hat aber vor 44 (Cic. de div.) seine Berechnungen angestellt. Ausserdem ist zu bezweifeln, ob die Kapitol. Fasten wirklich von den Pal. ol. 6, 4 ausgehen (vgl. unten S. 249 f.).

tum, das auf den Herbst weise, für diese habe er die Palilien beibehalten, die in den Frühling fallen. Allein auch gegen diese Lösung lässt sich vieles einwenden. Erstens wäre die Unterscheidung von Konzeption und Geburt bei einer Stadt sehr eigentümlich. Die von Unger dafür unterschobenen Begriffe: Grundsteinlegung und Vollendungsfeier machen den Vergleich noch schiefer, da doch letztere nicht erst die $\epsilon\mu\varphi\alpha\nu\gamma\varsigma$ γένεσις der Stadt bedeutet. Auch ist nach der Tradition der Palilentag nicht als Tag der Vollendung, sondern als Tag des Beginns der Erbauung betrachtet worden (vgl. Ovid Fast. IV, 819 f. Dion. I, 88). Endlich und vor allem hätte Plutarch, wenn Tarutius auch für Rom eine solche Unterscheidung gemacht hätte wie für Romulus, dies deutlich sagen müssen; während er aber für Romulus die beiden Daten gibt, gibt er für die Gründung Roms nur Ein Datum.

Wenn sonach das ägyptische Datum des Tarutius zweifellos auf denselben Akt gehen muss, den die Römer auf die Parilien setzten, und wenn andererseits nicht zugegeben werden kann, dass Tarutius sich die Parilien des Gründungsjahrs im Herbst dachte, so bleibt keine andere Lösung²⁸⁶), als dass man die von Matzat und Unger gemachte Voraussetzung fallen lässt und annimmt: Tarutius war sich nicht bewusst oder hat es ignoriert, dass der Monat Pharmuthi im Jahr ol. 6, 3 in den Herbst fiel. In der eigenen Zeit des Tarutius fiel der ägyptische Monat Pharmuthi in den Frühling²⁸⁷). Offenbar hat also Tarutius für das römische Kalenderdatum 21. April einfach dasjenige ägyptische Datum gesetzt, mit dem es zu seiner Zeit zusammenfiel²⁸⁸), und hat diese nur vor-

286) Denn die von Soltau vorgeschlagene Lösung, die Daten des Tarutius auf den festen alexandrinischen Kalender zu beziehen, kann nicht in Betracht kommen, weil das feste alex. Jahr erst 26 v. Chr. eingeführt wurde, Tarutius aber seine Berechnungen zu Lebzeiten des Varro und Cicero ausführte. (Vgl. Matzat, R. Z. 42, 3, Unger, J. 1887, 411.) — Die oben angenommene Lösung findet sich auch bei Holzapfel (R. Chr. 241).

287) Z. B. in den Jahren 69—66 v. Chr. fiel der 9. Pharm. auf den 15. April jul. Kal., 65—62 auf 14. April, 61—58 auf 13. April, und so weiter alle 4 Jahre um 1 Tag früher.

288) Als term. ante quem für die Tarutische Rechnung ist 44 v. Chr. anzusehen (Cic. de div.). Könnte man feststellen, in welchem der diesem vorhergehenden Jahre der 21. April röm. Kalenders mit einem der Tage vom 9.—15. April jul. zusammenfiel, so wäre damit gegeben, welches Jahr seiner eigenen Zeit Tarutius seiner Gleichung Parilia = 9. Pharm. zugrunde legte. Diese Feststellung ist jedoch schwierig, weil über den Gang des römischen Kalenders in den letzten Jahrzehnten vor Caesars Reform viel Unsicherheit herrscht.

übergehend gültige Gleichung auch in das Gründungsjahr zurückprojiziert, ohne zu berücksichtigen, dass wegen des Wandeljahrcharakters des ägyptischen Kalenders dieses Datum 7 Jahrhunderte früher in eine ganz andere Jahreszeit gefallen sein musste. Demnach würde das ägyptische Datum für die Gründung gar nicht auf einer Berechnung beruhen²⁸⁹⁾, sondern auf der einfachen Operation, dass Tarutius für den 21. April röm. Kalenders das in einem bestimmten Jahr seiner eigenen Zeit darauf treffende ägyptische Datum einsetzte. Berechnet hat Tarutius wohl nur den Stand des Mondes am Gründungstag: ging er z. B. vom 21. April 701 Varr. aus, so waren seit der Gründung 700 Kalenderjahre verflossen. Indem er diese in Tage umsetzte, konnte er vom Stand des Mondes am 21. April 701 aus die Mondphase an dem angenommenen Gründungstag 21. April 1 Varr. berechnen.

b) Das Horoskop des Romulus.

Mit der Berechnung der Konstellation bei der Gründung Roms, für die das Datum feststand, ist häufig zum Schaden des Verständnisses eine ganz andersartige Rechnung des Tarutius verquickt worden, von der Plutarch an derselben Stelle (Rom. 12) berichtet und in der es sich um die Ausfindigmachung des Geburtstags des Romulus handelt. Varro habe, so erzählt Plutarch, dem mit ihm befreundeten Tarutius die Aufgabe

289) Mommsen, R. Chr. 146: „Tarutius berechnete, mit Zugrundelegung des von Atticus angenommenen Olympiadenjahrs, astrologisch Tag und Stunde der Erbauung der Stadt. Was Mommsen meint, führt Unger (J. 1887, 409) genauer aus: Tarutius habe das ägyptische Datum für Roms Gründung auf dem Wege gefunden, dass er zuerst aus den Schicksalen der Stadt auf ihr Horoskop schloss und für dieses dann das zutreffende Datum berechnete. — Diese Ansicht beruht auf einer Verwechslung mit der von Varro ihm gestellten Aufgabe, den Geburtstag des Romulus auf astrologischem Wege festzustellen. Man muss die beiden Manipulationen aber streng auseinander halten: Bei Romulus war das Lebensschicksal gegeben und der Geburtstag gesucht; bei der Stadt Rom war umgekehrt das Datum des Geburtstags (Palilia) gegeben und das zukünftige Schicksal gesucht (fata canere bei Cicero). In beiden Fällen war die Konstellation das Mittelglied. Mommsens und Ungers Ansicht ist erstens sachlich unmöglich, weil Roms Schicksal noch nicht abgeschlossen vorlag, somit die Anhaltspunkte für Rekonstruktion des Horoskops auf astrologischem Wege nicht vollständig waren; zweitens steht sie mit Cicero und Plutarch im Widerspruch, aus deren Worten hervorgeht, dass der Zweck des Aufsuchens des Horoskops der Stadt Rom die Prophezeiung ihres zukünftigen Schicksals (ihres χρόνος νόμος bei Plutarch, d. h. der ihr bestimmten Lebenszeit) war.

gestellt, für die Geburt des Romulus Tag und Stunde zu berechnen (*ἀναγαγεῖν τὴν Ῥωμύλου γένεσιν εἰς ἡμέραν καὶ ὥραν*); es ist wohl zu bemerken, dass Tarutius nicht das Jahr von Romulus Geburt berechnen soll²⁹⁰). Folglich musste ihm dies gegeben sein; tatsächlich war es ein Korrelat des Gründungsjahres, da Romulus nach der Tradition, die schon von Fabius Pictor stammt, (Dion. Hal. I, 79, 12. II, 56, 7), mit 18 Jahren die Stadt gegründet haben soll. Wer die Gründung in ol. 6, 3 setzte, wie Varro, musste also die Geburt des Romulus in ol. 2, 1 setzen, wie es denn auch Tarutius getan hat. Nur das sollte der Astronom herausbringen, an welchem Tag und zu welcher Stunde dieses Jahres Romulus geboren sei. Dies sei, so begründete Varro die Berechtigung seiner Aufgabestellung, nur eine Umkehrung der gewöhnlichen Operation: Wie man sonst für die bekannte Geburtsstunde eines Menschen die Konstellation feststelle und daraus auf das Lebensschicksal des Betreffenden schliesse, so solle Tarutius umgekehrt aus den bekannten Lebensschicksalen des Romulus (*ἐκ τῶν λεγομένων ἀποτελεσμάτων περὶ τὸν ἄνδρα ποιησάμενον τὸν συλλογισμόν*) zuerst (nach den Regeln der Astrologie) sein Horoskop erschliessen und für die so gefundene Konstellation dann (astronomisch) das kalendarische Datum feststellen. (*Τῆς γὰρ αὐτῆς θεωρίας εἶναι, χρόνον τε λαβόντας ἀνθρώπου γενέσεως βίον προειπεῖν, καὶ βίῳ δοθέντι θηρεῦσαι χρόνον.*) Tarutius unterzog sich dieser Aufgabe mutig und erschloss zuerst aus den Schicksalen des Romulus (*τά τε πάθη καὶ τὰ ἔργα τοῦ ἀνδρός ἐπιδὼν καὶ χρόνον ζωῆς καὶ τρόπον τελευτῆς καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα συνθεῖς*) das Horoskop für die Zeit seiner Konzeption²⁹¹). Er fand, dass diese während einer Sonnenfinsternis stattgefunden haben müsse. Nun stellte er mit astronomischen Hilfsmitteln fest, an welchem Tag im Jahr ol. 2, 1 eine Sonnenfinsternis war. Dies konnte er feststellen mit Hilfe einer Tabelle (*πίναξ*), in der die Daten aller beobachteten Sonnenfinsternisse verzeichnet waren; indem er zunächst nach einer Finsternis suchte, die in einem zu ol. 2, 1 zyklisch stehenden Jahre beobachtet

290) Damit fällt die Grundlage, auf der die zweite Variante der Tarutius-hypothese beruht; das Gründungsdatum ol. 6, 3 ist nicht aus dem Geburtsdatum ol. 2, 1, sondern umgekehrt das Geburtsjahr des Romulus aus dem bereits vorher feststehenden Gründungsjahr abgeleitet.

291) Tarutius muss demnach der Ansicht gehuldigt haben, dass nicht das Horoskop der Geburtsstunde, sondern das der Konzeptionsstunde für das Lebensschicksal entscheidend sei. Diese Lehre wird bei Censorinus 8, 3—13. Vitruv IX 6. Gell. N. A. XIV 1, 19. Sext. Emp. adv. math. V 89 erwähnt. (Vgl. Unger, J. 1884, S. 570.)

war, konnte er von deren Datum aus mit Hilfe des chaldäischen Zyklus zu $6585\frac{1}{3}$ Tagen auch für ol. 2, 1 das genaue Datum einer Finsternis berechnen. So fand er für ol. 2, 1 eine totale Sonnenfinsternis am 23. Choiak in der dritten Stunde. Tatsächlich hat am 23. Choiak ol. 2, 1 = 24. Juni 772²⁹², vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr, eine Sonnenfinsternis stattgefunden (Ginzler, Finsterniskanon, S. 1104 und 1122 f.). Freilich war dieselbe nach den Berechnungen der neueren Astronomen in Rom nicht sichtbar; aber die Sichtbarkeitsverhältnisse einer errechneten Finsternis festzustellen, war wohl den Astronomen zur Zeit des Tarutius noch nicht möglich. Vom Datum der Empfängnis aus berechnete er das Datum der Geburt des Romulus durch einfache Zugrundlegung eines Intervalls von 9 Jahreszwölfteln. 273, 9 Tage führen von der 3. Stunde des 23. Choiak auf die erste Stunde (*παρα ἡλίου ἀνατολάς*) des 21. Thoth (= 24. März 771). Damit war die von Varro ihm gestellte Aufgabe erfüllt.

c) Resultat.

Die Durchmusterung sämtlicher Zeugnisse hat ergeben, dass Tarutius nicht der Urheber des Gründungsdatums ol. 6, 3 sein kann. Man muss zu der Ansicht Mommsens zurückkehren, wonach die astronomischen Rechnungen und die astrologischen Spekulationen des Firmaners den Varronischen Gründungsansatz ol. 6, 3 nicht zum Ergebnis, sondern zur Voraussetzung hatten (R. Chr. 146; vgl. aber oben Anm. 289).

Soltau bekämpft zwar die Tarutiushypothese von Unger und Matzat mit scharfen Worten (s. oben S. 229), räumt ihr aber dann nachher doch wieder zu viel ein, wenn er sagt, die Rechnungen des Tarutius mögen immerhin später zu gunsten des neuen chronologischen Systems vorgebracht worden sein, um weitere Kreise für dasselbe zu gewinnen (R. Chr. 429). Ja er geht noch weiter, wenn er von einer „astrologischen Fundierung der Varronischen Aera“

292) Die Richtigkeit dieser von Matzat und Unger vertretenen Gleichung bezweifeln Holzapfel (Verh. der 38. Ph.-V. 295, 2) und Soltau (R. Chr. 435, 2) mit der Begründung: eine auf 24. Juni 772 fallende Sonnenfinsternis hätte Tarutius in ol. 1, 4 setzen müssen, da ol. 2, 1 erst von August 772 bis August 771 gehe. Allein Tarutius hat Konzeption und Geburt des Romulus in dasselbe Jahr ol. 2, 1 (772/771) gesetzt; folglich muss er den Konzeptionsmonat, den Choiak, sich am Anfang dieses Olympiadenjahres gedacht haben; offenbar hat er eben das von ihm zugrundegelegte Olympiadenjahr nicht erst mit August (Spätsommer), sondern schon früher, etwa mit der Sonnenwende, beginnen lassen.

spricht und annimmt, gerade „diese astrologisch-mystische Begründung durch Tarutius habe der Aera Varros zum Sieg über die chronologisch bedeutend bessere annalistische Jahreszählung verholfen“ (R. Chr. 435). Ich halte diese Ansicht für inkonsequent. Wenn die Horoskopberechnungen des Tarutius durchaus auf dem Varronischen Ansatz fussten, so konnten sie unmöglich dessen Autorität stärken. So naiv war in Varros Zeit schwerlich jemand, dass er dessen Ansatz der Gründung auf die Palilien ol. 6, 3 deshalb für historisch gesichert hielt, weil ein Astrolog für diesen Tag die Konstellation berechnet und danach der Stadt Rom das Horoskop gestellt hatte. Ich glaube überhaupt, dass man die Rechnungen des Tarutius viel zu ernst genommen hat. Varro und Atticus wussten gewiss, dass der wahre Gründungstag nicht zu ermitteln sei; sie beanspruchten wohl nur für ihren Ansatz der Republikgründung historische Richtigkeit, nicht aber für den daraus mit Hilfe der traditionellen 244 Jahre abgeleiteten Ansatz der Stadtgründung. Die Tarutischen Rechnungen haben Varro wie Tarutius als Spiele, als rein theoretische Uebungen auf Grund des fiktiven Gründungsdatums, nicht als ernsthafte Versuche zur Auffindung historischer Daten aufgefasst²⁹³). Noch in Plutarchs Darstellung ist dies erkennbar: Tarutius war sonst ein ernsthafter Gelehrter und Mathematiker, der sich nur nebenbei (θεωρίας ἕνεκα wohl = zu seinem Vergnügen, aus theoretischem Interesse an der Sache) mit der Astrologie beschäftigte und es darin zu grosser Kenntnis gebracht hatte (φιλόσοφος μὲν ἄλλως καὶ μαθηματικός, ἀπτόμενος δὲ τῆς περὶ τὸν πίνακα μεθόδου θεωρίας ἕνεκα καὶ δοκῶν ἐν αὐτῇ περιττός εἶναι). Ihm stellte Varro ein besonders interessantes Problem (προὔβαλεν), das durch seine Neuheit überraschte, aber durch die Analogie mit geometrischen Problemen als möglich hingestellt wurde, nämlich eine Umkehrung der gewöhnlichen astrologischen Operation. Ἐποίησεν οὖν τὸ προσταχθὲν ὁ Ταρούτιος καὶ . . . εὖ μάλιστα τεθαρρηκότως καὶ ἀνδρείως ἀπεφήνατο τὴν μὲν ἐν τῇ μητρὶ γεγονέναι τοῦ Ῥωμύλου σύλληψιν ἔτει πρώτῳ κτλ. Bei diesen Worten meint man doch geradezu das Lächeln des Augurs zu sehen.

8. Der Urheber der Varronischen Jahrzählung.

Als Urheber der von dem Gründungsansatz ol. 6, 3 ausgehenden Jahrzählung, die 244 Königsjahre und 509 republ. Jahre vor

²⁹³) Daraus ist es auch erklärlich, dass Tarutius für das römische Datum (21. April) einfach das zu seiner Zeit darauf treffende ägyptische einsetzte.

dem Konsulat des C. Caesar und L. Aemilius (Jahr 1 der christlichen Aera) rechnet, wurde von den älteren Chronologen²⁹⁴⁾ M. Terentius Varro angesehen und diese Form der römischen Jahrzahl deshalb die Varronische genannt. Der von Unger, Matzat und Seeck gemachte Versuch, statt des Varro den Tarutius als den eigentlichen Begründer dieses Systems zu erweisen, ist unbedingt als verfehlt zu betrachten (s. S. 228 ff.). Eine andere Ansicht ist von Mommsen aufgebracht und fast allgemein von den neueren Chronologen²⁹⁵⁾ acceptiert worden. Darnach wäre Atticus als der Schöpfer der Varr. Zeitrechnung anzusehen. Varro hätte nur das Verdienst, sie angenommen und durch seine Autorität ihr Geltung und weitere Verbreitung verschafft zu haben. Diese Ansicht beruft sich erstens auf Solin, der I, 27 (s. Anm. 141) für das Datum ol. 6, 3 den Atticus und Cicero, nicht aber den Varro nennt, zweitens auf die Tatsache, dass der liber annalis des Atticus vor 708/46, die Varronische Schrift *De gente populi Romani* dagegen nicht vor 711/43 herausgegeben wurde. Indessen dem Schweigen des Solin über Varro darf kein Gewicht beigelegt werden, wenn man bedenkt, dass er auch für den Ansatz ol. 7, 2 nur den Nepos und Catulus nennt, den Polybios dagegen ignoriert, obwohl dieser jedenfalls ein älterer Vertreter, wahrscheinlich sogar der Schöpfer dieses Ansatzes ist. Beim zweiten Argument liegt die Voraussetzung zu Grund, dass Varro seine Zeitrechnung zum ersten Mal in der Schrift *De gente populi Romani* auseinandergesetzt habe, eine Voraussetzung, die durch nichts zu beweisen ist²⁹⁶⁾.

Dagegen steht die Ansicht Mommsens mit zwei Zeugnissen in offenbarem Widerspruch. Cicero sagt in den dem Varro gewidmeten *Academica*, verfasst im Jahr 709/45, also noch vor Varros Schrift *De gente pop. Rom.*, über Varro folgendes (I, 3, 9): *Tu aetatem patriae, tu discriptiones temporum... aperuisti.* Damit stimmt Censorin (de die nat. 21, 4, 5): *De tertio*

294) So noch von Ideler, Handb. II, 154. 156.

295) Mommsen, R. Chr. 145. Holzappel, R. Chr. 1, 1. Soltau, R. Chr. 266, 2. 425. Kubitschek, R.E. I, 624. Wachsmuth, Einl. 300. Schäfer-Nissen II, 9. 65.

296) Denn die Worte des Arnobius (adv. nat. V, 8: *Varro... in librorum quattuor primo, quos de gente conscriptos Romani populi dereliquit, curiosis computationibus edocet, ab diluvii tempore... ad usque Hirti consulatum et Pansae annorum esse milia nondum duo*) beweisen nicht, dass Varro diese Berechnungen in der genannten Schrift zum ersten mal angestellt hat. Bekanntlich hat sich Varro in seinen Schriften oft wiederholt. Vgl. auch Ritschl. Kl. Schr. III, 446: „Die Bücher *de gente p. R.* mit Krahnert für wesentlich chronologischen Inhalts zu erklären, finde ich gar keinen überzeugenden Grund.“

43 or 1. U.

autem tempore (nämlich über die von Varro als *tempus historicon* bezeichnete Periode, die mit der ersten Olympiade beginnt²⁹⁷) fuit quidem aliqua inter auctores dissensio in sex septemve tantum modo annis versata²⁹⁸): sed hoc quodcumque caliginis Varro discussit, et pro cetera sua sagacitate nunc diversarum civitatum conferens tempora, nunc defectus eorumque intervalla retro dinumerans eruit verum lucemque ostendit, per quam numerus certus non annorum modo sed et dierum perspicui possit. Darauf folgt die Angabe, dass nach der Rechnung Varros das Jahr des Pius und Pontianus das 991. Stadtjahr sei (s. oben S. 210). Von Cicero wie von Censorin wird mit unzweideutigen Worten dem Varro die Urheberschaft der neuen Zeitrechnung zugeschrieben. Von Atticus aber behauptet weder Cicero noch Nepos, dass er selbst die von ihm befolgte Jahrzählung begründet habe. Cicero hätte (Brut. 18, 72) schwerlich versäumt, das ausdrücklich zu sagen, und Nepos (Att. 18) vollends, der den Inhalt und die Bedeutung des *liber annalis* würdigt, hätte es nicht übergehen können.

So dürfte es nicht zu gewagt sein, wenn man entgegen der herrschenden Ansicht dem Varro wieder das Verdienst vindiziert, der Schöpfer der Jahrzählung zu sein, die seinen Namen trägt²⁹⁹.

297) Nicht mit Roms Erbauung, wie Mommsen, R. Chr. A. 279 irrtümlich angibt; vgl. Cens. 21, 1: *tertium a prima olympiade ad nos, quod dicitur historicon.*

298) Dazu bemerkt Mommsen (R. Chr. A. 279): „Gemeint sind die Schwankungen (des Gründungsdatums) von ol. 6, 3 bis ol. 8, 1“. Aehnlich Matzat I, 386, Holzapfel 126, 6, Unger, J. f. Ph. 1887, 416. Ich glaube nicht, dass Cens. bei der *dissensio in sex septemve annis versata* lediglich an die Gründungsansätze gedacht hat; denn gerade bei diesen stimmt die Angabe schlecht, da sie sich in einem Spielraum von 23 Jahren (ol. 7, 1 bis ol. 12, 4) bewegen (ol. 6, 3 darf nicht mitgerechnet werden, da dieser Ansatz vor Varro nicht vorhanden war). Vielmehr hat Cens. wohl ganz im allgemeinen die Fixierung der einzelnen Fakta auf bestimmte Ol.-Jahre im Auge und zwar vorwiegend aus der erst eigentlich historisch zu nennenden republ. Zeit. Für diese stimmt die Angabe genau; hier gehen die Ansätze höchstens um 6—7 Jahre auseinander: z. B. erstes Konsulat bei Fabius ol. 69, 1, bei Piso ol. 68, 1; erstes Dezemvirnkollegium bei Fabius ol. 84, 1, bei Polybios ol. 82, 4, bei Dionys (Piso) ol. 82, 3.

299) Ehe Varro sein eigenes System aufstellte, wird er sich wohl an die von ol. 7, 2 oder ol. 7, 1 ausgehende Jahrzählung gehalten haben. Ganz abenteuerlich ist die von Unger (Rh. M. 35, 37 f.) aufgestellte, von Holzapfel (112. 243) und Soltau (403, 2) angenommene Behauptung, Varro habe früher ein weit höheres Gründungsdatum, nämlich 1167 v. Chr., vertreten. Der von Gell. I, 16, 3 aus XVII *humanarum* zitierte Satz Varros: „*Ad Romuli initium plus mille et centum annorum est*“ ist sicher nicht als Distanzangabe von der Ge-

Er muss sie dann in einem Buch auseinandergesetzt haben, das früher geschrieben wurde als des Atticus *liber annalis*. Man wird am ehesten an die 3 Bücher *Annales* zu denken haben³⁰⁰), deren Abfassungszeit nicht bekannt ist. Dass dabei nicht an *Annalen* im Sinn der alten *Annalisten*, sondern an einen chronologischen Abriss in der Art der *Annalium libri* des Cornelius Nepos oder des *liber annalis* des Atticus zu denken sei, hat Ritschl *Kl. Schr.* III. 447 wahrscheinlich gemacht. Von diesen drei gleichartigen Arbeiten ist sicher diejenige des Nepos die früheste, da Catull 1, 5 von ihm sagt: *ausus es unus Italorum omne aevum tribus explicare chartis*. Man müsste dies schon daraus schliessen, dass Nepos noch der Polybischen Zeitrechnung folgt (Gründungsdatum ol. 7, 2; vgl. S. 173); wäre Varros Neuordnung der römischen Zeitrechnung damals schon bekannt gewesen, so wäre Nepos zweifellos ebenso wie Atticus der überragenden Autorität des Varro gefolgt, dessen Einfluss in seiner späteren Schriftstellerei nicht zu verkennen ist. Man wird also des Varro *Annales* zeitlich zwischen den *Chronica* des Nepos (geschrieben vor 691/63 wegen der Erwähnung bei Catull) und dem *liber annalis* des Atticus (geschrieben zwischen 700/54 und 708/46) einzureihen haben. Gewiss wird es auch nach allem, was man von Varro und Atticus weiss, von vornherein wahrscheinlicher sein, dass Atticus sich an Varro, als umgekehrt, dass Varro sich an Atticus anschloss. Durch Varros Autorität, auf den sich „als einen Koloss von Gelehrsamkeit und ein Wunder von Wissenschaft und Bildung unstreitig eine gewaltige Verehrung der Zeitgenossen konzentrierte“

genwart bis auf Romulus rückwärts, sondern von einer weit zurückliegenden Epoche (wahrscheinlich ab *diluvii tempore*, vgl. die Anm. 296 zitierte Stelle, mit welcher sich die Angabe gut vereinigen lässt) bis auf Romulus vorwärts aufzufassen. (So richtig Peter im *Rh. M.* 1902, S. 239, 2.) — Die zweite von Unger als Beweis angeführte Stelle hat er erst durch eine Korrektur seiner Hypothese angepasst. Nach *Cens.* 17, 15 erzählte Varro einen Ausspruch des Augur Vettius: *si ita esset, ut traderent historici de Romuli urbis condendae auguriis ac XII vulturis, quoniam CXX (Unger corr: MCXX) annos incolumis praeteriisset populus Romanus, ad MCC perventurum*. Die Meinung des Vettius ist doch offenbar die: die 12 Geier können entweder Dezennien oder Säkula bedeuten; da nun Rom nicht nach 12 Dezennien untergegangen sei, so dürfe es auf 12 Säkula hoffen. (So schon Schwegler I, 441.) Ungers Korrektur zerstört die Pointe. (Vgl. auch Hirzel, *Ueber Rundzahlen*, in *Leipz. S.-B.* 37. 1885. S. 28.)

300) Möglicherweise auch an die 3 Bücher *Rerum urbanarum* (vgl. Ritschl. *Kl. Schr.* III, 449); schwerlich an die *Antiquitates*, erstens weil diese mehr eine Zusammenfassung vorausgegangener Detailuntersuchungen waren, zweitens weil wenigstens die Bücher *rerum divinarum* erst 45 herausgegeben wurden.

(Ritschl Op. III, 431), wird es auch erklärlich, dass seine Neuerung in der Jahrzählung rasch offizielle Geltung erlangte.

9. Die Anhänger der Varronischen Jahrzählung.

Als frühester uns bekannter Anhänger der neuen von Varro aufgetragenen Zeitrechnung ist Atticus anzusehen, der sie in seinem zwischen 54 und 46 vor Chr. verfassten *Liber annalis* zugrundelegte³⁰¹).

Nach dem Erscheinen von Atticus *Liber annalis* nahm auch Cicero die Varronische Zeitrechnung an³⁰²). Während vorher bei ihm die Parole gegolten hatte: *sequamur enim Polybium nostrum* (de rep. II, 14, 27), sagt er im *Brutus* (18, 72): *ut hic (sc. Atticus) ait, quem nos sequimur*. Dass damals die neu aufkommende Varronische Jahrzählung noch mit den älteren (der Polybianischen und der Pisonischen) um die Geltung zu kämpfen hatte, lässt sein Zusatz erkennen: *est enim inter scriptores de numero annorum controversia*. Diese Uneinigkeit in betreff der den einzelnen Konsulaten zu gebenden Stadtjahrzahlen hat Cicero wohl veranlasst, sich meist mit ungefähren Angaben, mit abgerundeten Zahlen zu begnügen³⁰³). Ein besonders deutliches Beispiel ist folgendes: In

301) Abzulehnen ist Holzapfels Annahme (R. Chr. 239), dass Atticus selbständig und auf einem ganz anderen Weg als Varro zu dem gleichen Gründungsansatz ol. 6, 3 gekommen sei. Er sei dazu „durch eine sehr einfache Berechnung gelangt, indem er die Jahre der Rep. nach den Kap. Fasten zählte, für die Königszeit aber 244 statt 243 Jahre ansetzte“. Allein die Kap. Fasten wurden erst lange nach dem Erscheinen von Atticus *liber annalis*, nämlich nicht vor 718/36 an der Regia eingegraben. Dass aber schon vorher eine mit den Kap. Fasten identische Liste vorhanden war, müsste erst noch bewiesen werden. In Wahrheit ist der Sachverhalt wohl gerade umgekehrt: die Kap. Fasten sind von Atticus abhängig.

302) Er folgt ihr im *Brutus* (18, 72; vgl. S. 212) und in *De finibus* (verfasst 709/45), wenn er II, 66 den Tod der Virginia ins 60. Jahr der Republik setzt; nach Pol. käme dieser in den *tertius annus decemviralis* (= 61 Reip.) zu stehen. — Auch Cato de *senect.* ist nach dem *Brutus* geschrieben (45/44); trotzdem zählt er hier in § 16 und 60 die Diktatorenjahre nicht mit (vgl. Anm. 216 und 268). Entweder tat er dies, weil er das Gespräch in die Zeit Catos verlegte, oder aber deshalb, weil er das Wesen der Dikt.-Jahre als bloss fiktiver, zu chronologischen Zwecken eingeschalteter Jahre wohl kannte; von diesem Gesichtspunkt aus hat er sie bei den dort gegebenen Intervallen mit Recht nicht in Ansatz gebracht.

303) Vgl. Anm. 182. Vielfach gilt bei Cicero, was Asconius zu *Cat. I* p. 5, 13 bemerkt: *sed hic non subtilis computatio annorum facta est, sed summatim tempus comprehensum est*. Unhaltbar ist deshalb Holzapfels Versuch

den nach dem Brutus geschriebenen Tuskulanen (I, 1) kommt er auf die gleiche Sache zu sprechen wie im Brutus 18, 72 und nennt dieselben Konsuln; statt anno 514 wie dort sagt er aber hier abrundend: annis fere 510 post Romam conditam.

Auch bei Livius, dessen Chronologie im allgemeinen auf der Polybianischen Jahrzahlung beruht (s. S. 174) lassen sich Spuren einer Benützung der synchronistisch angelegten Zeittafel des Varro oder Atticus nachweisen. Am Schluss des Berichts über das Amtsjahr der Militärtribunen T. Quinctius, L. Furius, M. Manlius, A. Sempronius (334 Varr. = 335 Pol.) fügt Livius (IV, 44, 12) die Notiz an: eodem anno a Campanis Cumae, quam Graeci tum urbem tenebant, capiuntur. Nach griechischer Ueberlieferung geschah dies in ol. 89, 4 (vgl. Diodor XII, 76); nach polybianischer Rechnung (ol. 7, 2 = 1 Urbis) wäre ol. 89, 4 = 331 Urbis; nach Varronischer Rechnung (ol. 6, 3 = 1 Urbis) ist ol. 89, 4 = 334 Urbis. Es ist somit klar, dass die Notiz über Cumae nur durch Vermittlung einer varronisch rechnenden synchronistischen Tabelle zu dem Amtsjahr gekommen sein kann, unter dem sie bei Livius steht. Unter den Konsuln A. Cornelius II, Cn. Domitius (422 Varr. 422 Pol.) erwähnt Livius (VIII, 17) den Sieg des Epirotenkönigs Alexander über Samniter und Lukaner. 422 Varr. ist = ol. 111, 4 (333/2 v. Chr.); 422 Pol. ist = ol. 112, 3 (330/29). Man kann das Jahr des Siegs anderweitig nicht genau feststellen; aber ol. 112, 3 ist jedenfalls unmöglich, da Alexander im Winter von ol. 112, 2 (331/0) gestorben ist. Somit liegt der Schluss nahe, dass der Sieg in ol. 111, 4 stattfand und dass auch dieses Ereignis durch Vermittlung Varronischer Synchronistik zu dem römischen Amtsjahr gekommen ist, unter dem es bei Livius steht. Es scheint demnach, dass Livius für die Einfügung einzelner Ereignisse aus der griechischen Geschichte, die er in seinen annalistischen Quellen nicht erwähnt fand, sich der Zeittafel des Varro oder Atticus bediente³⁰⁴.

In der Kaiserzeit gewann die Varronische Zeitrechnung gegenüber den älteren, die übrigens nicht ganz ausser Gebrauch ka-

(R. Chr. 27), aus den Angaben aus der älteren republ. Zeit bei Cic. de rep. II auf eine abweichende Fastenliste des Cicero zu schliessen; denn auch hier steht immer fere oder circiter dabei. (Vgl. gegen Holzappel auch Soltau 280 und 285.)

304) Wenn man darauf besteht, Livius jede Selbständigkeit abzusprechen, so wäre anzunehmen, dass einer der von ihm benützten Annalisten bereits diese nach varr. Zeitrechnung orientierten Zusätze gehabt habe. Der Zeit nach wäre dies bei dem Annalisten Tubero wohl möglich (vgl. Teuffel-Schwabe 208, 1); an ihn denkt Soltau (Liv. Geschichtswerk S. 145).

men (s. S. 175 f. und 207 f.), doch immer mehr Boden. Nach der Varr. Zählung hat der Kaiser Klaudius seine Säkularspiele im Jahr 800 Varr. angesetzt. Der unter Domitian an den Fasten der Regia (Fast. Cap.) angebrachte Nachtrag über die von ihm gefeierten Säkularspiele ist Varronisch datiert (a. p. R. c. 841). Im Jahr 1000 nach Varr. Zählung wurde eine Milleniensfeier von den beiden Philippus veranstaltet³⁰⁵). In den Sacerdotalfasten wurde die Varr. Zählung angewandt, untermischt mit der Kapitolinischen (Mommsen R. Chr. A. 265). Varronisch ist auch die Jahreszahl 601 in den Fasti Praenestini (C. J. L. I² 231.)

Von den Schriftstellern der Kaiserzeit bedienten sich ausschliesslich der Varronischen Zählung Cassius Dio (z. B. Zon. 8, 14 Dio 40, 1. 52, 1) und Censorinus (s. oben S. 212).

Plinius hat in der Nat. Hist. weitaus die meisten Zeitangaben nach Varr. Zählung gegeben; doch hat er auch aus andern rechnenden Quellen Notizen aufgenommen, ohne die von der Quelle gegebene Jahreszahl in die Varr. Zählung umzurechnen; so finden sich bei ihm pisonische (s. S. 206) und kapitolinische Jahreszahlen (s. S. 259.)

Gellius hat seine synchronistischen Ansätze in N. A. XVII, 21 in der Hauptsache aus Varro, nur wenige aus Nepos entnommen³⁰⁶). Er setzt § 4 Solons Gesetzgebung (ol. 46, 2/3) in das 23. Jahr des Tarquinius Priscus; dies ist nach Varro = ol. 46, 2; nach Nepos (Polybios) ist es = ol. 47, 1. Folglich stammt der Synchronismus aus Varro, nicht aus Nepos. Den Beginn des pelop. Kriegs (ol. 87, 1/2) setzt Gellius § 16 ungefähr ins Jahr 323 Urbis. Ol. 87, 1 ist nach Varro mit 323 Urbis, nach Nepos mit 320 U. zu gleichen. Die Geburt des Aristoteles (ol. 99, 1) setzt Gellius § 25 ins 7. Jahr post reciperatam urbem. Das führt auf ol. 97, 2 für die gallische Belagerung; mit diesem Jahr wird sie in der Varr. Zählung geglichen (s. S. 187), bei Nepos (Polybios) dagegen mit ol. 98, 2. Endlich für die Konsuln Ap. Claudius und M. Fulvius gibt Gellius § 40 die Varronische Zahl 490 ab Urbe condita.

Tacitus gibt Ein Mal eine Varronische Stadtjahrzahl (Ann. XI, 11 : 800 Varr.), zweimal eine Kapitolinische (Germ. 37. Hist. 1, 1).

³⁰⁵) Vgl. gegen Mommsen, R. Chr. A. 265, der das Jahr 1000 kapitolinisch deutet, Holzapfel, R. Chr. 174, 4.

³⁰⁶) Dass Gellius für seine synchronistische Uebersicht die Annales des Nepos und des Varro nebeneinander benützt habe, hat schon Ritschl, Kl. Schr. III 449 vermutet. Unger hat dann (Rh. M. 35, 13 ff.) die Varronischen und Nepotischen Daten zu scheiden versucht; meiner Meinung nach hat er dabei zu viele für Nepos in Anspruch genommen.

Bei späteren Historikern, wie Eutrop und Oros, finden sich Varronische Zahlen neben solchen, die nach anderen Zeittafeln angesetzt sind³⁰⁷).

Schliesslich ist noch anzuführen, dass das Varr. Gründungsdatum ol. 6, 3 auch erwähnt wird von Velleius (I, 8, 4), der sonst einer anderen Zeitrechnung folgt (s. S. 207), von Plutarch Rom. 12, Eutrop I, 1 und Lydus de mens. I, 14.

Zweiter Abschnitt.

Die Kapitolinischen Fasten.

1. Ort und Zeit der Inschrift.

Das inschriftliche Verzeichnis der römischen Magistrate und der Triumphe, dessen Fragmente jetzt in eine Wand des auf dem Kapitol befindlichen Konservatorenpalastes eingemauert sind und daher *fasti Capitolini* genannt werden, war ursprünglich in die Aussenmauer eines auf dem Forum befindlichen Gebäudes eingegraben. Es darf jetzt als gesichert gelten, dass dieses Gebäude die sogenannte *Regia* war, die Amtswohnung des Pontifex Maximus, die in der Nähe des Vestatempels stand und von Cn. Domitius Calvinus nach seinem Triumph im Jahr 36 v. Chr. errichtet worden ist (Dio 48, 42). Auf vier Wandflächen stand, in je zwei Kolumnen, das Verzeichnis der Beamten, auf den Pilastern zwischen den Wandflächen standen in einer Kolumne die Triumphe.

Das Verzeichnis der Magistrate ist bald nach der Erbauung der *Regia* (36 v. Chr.) und jedenfalls vor 30 v. Chr. eingegraben worden. Diese Datierung ist von Borghesi aufgestellt, von Hirschfeld (*Hermes* IX. 1875. S. 93 ff. und XI, 1876. S. 154 ff.) bezweifelt, von Mommsen (*R. F.* II, 58 ff.) verteidigt, schliesslich von Henzen und Hülsen (im *C. J. L.* I² S. 10—12) mit überzeugenden Gründen, die sich namentlich auf die Raumverteilung stützen, definitiv bewiesen worden. Die Magistrate der Jahre 724—766 Varr. sind nachträglich eingehauen worden; wahrscheinlich wurde

307) Bei Eutrop und Oros findet sich die Varronische Zahl 364 für die gallische Belagerung; im 6. Buch des Oros sind die Zahlen von 710 bis 790 nach Varr. Rechnung gegeben. Im übrigen herrscht bei beiden Autoren grosse Verwirrung in den Jahrszahlangaben, in die nur durch Spezialuntersuchungen Licht gebracht werden kann. (Vgl. auch S. 93.)

das Verzeichnis eine Zeitlang Jahr für Jahr fortgeführt. Nachträge sind auch die Notizen über die Säkularspiele der Jahre 518, 737 und 841 Varr.

Das Verzeichnis der Triumphe dagegen ist später angebracht worden. Hirschfelds Vermutung, dass es erst zwischen 733 und 742 (21—12 v. Chr.) abgefasst und wahrscheinlich von Augustus bei Uebernahme des Oberpontifikats (6. März 742) und der Amtswohnung des Pont. max. hinzugefügt worden sei, ist auch von Mommsen acceptiert worden.

2. Die republikanische Zeit in den Kapitolinischen Fasten.

Die Beamtenliste der Kap. Fasten ist, was die Zahl der Jahresstellen betrifft, mit der für Vatros und Atticus vorauszusetzenden vollkommen identisch. Sie rechnet wie diese das Dezemvirat zweijährig, die Anarchie fünfjährig und hat vier Diktatorenjahre. Aber die Stadtjahrzahlen für die einzelnen republikanischen Kollegien, die von 10 zu 10 Jahren am linken Rand sich beigeschrieben finden, sind immer um eine Einheit niedriger als die den betreffenden Konsulaten in der Varronischen Tabelle zukommenden Zahlen. Nun ist der Anfang der Konsulnliste der Kap. Fasten nicht erhalten; die Fragmente beginnen erst bei den Konsuln M. Fabius, L. Valerius, auf die bei Varro die Zahl 271, in den Kap. Fasten die Zahl 270 trifft. An und für sich wäre es deshalb denkbar, dass der Unterschied der Bezifferung daher käme, dass die Kap. Fasten im Anfang ein Konsulkollegium weniger aufführten als Varro. Allein die Liste des Chronographen vom Jahr 354, die den Kap. Fasten sehr nahe steht (Mommsen R. Chr. 107. C.I.L. I², 81. Cichorius de fastis 242 ff.), beweist, dass dies nicht der Fall ist, dass vielmehr die Kap. Fasten im Anfang ebensoviele Konsulate gehabt haben müssen, wie die Varr. Liste. Demgemäss ist als sicher zu betrachten, dass dem ersten republ. Jahr, dem Konsulat des Brutus und Collatinus (245 Varr.), in den Kap. Fasten die Zahl 244 ab Urbe condita zukam, wie dies denn auch allgemein angenommen wird.

3. Die Königszeit in den Kap. Fasten.

Daraus ergibt sich die Folgerung, dass für die Königszeit, von der keine Fragmente erhalten sind, 243 Jahre gerechnet sein müssen. Bis jetzt ist uns ein Ansatz von 243 Jahren für die Könige

nirgends begegnet; trotzdem darf man kein Bedenken tragen, ihn für die Kap. Fasten anzunehmen. Denn das Vorkommen dieses Ansatzes ist anderweitig bezeugt: bei späteren Schriftstellern wird die Zahl 243 öfters genannt, so bei Eutrop (I, 8), Oros (II, 4), Augustin (de civ. D. III, 15), Hieronymus (zu 1504 Abr.), Lydus (de mag. I, 29), Syncellus (587 Bonn.).

4. Das für die Kap. Fasten vorauszusetzende Gründungsdatum.

Wenn die Kap. Fasten genau so viele republ. Jahre wie die Varronische Liste, dagegen 1 Königsjahr weniger zählen, so liegt die Folgerung nahe, dass der Urheber derselben die Gründung 1 Jahr später angesetzt habe als Varro. In der Tat wird von Ideler (II, 163), Mommsen (R. Chr. 144), Unger (Rh. M. 35, 24), Holzapfel (179), Soltau (267. 413), Schäfer-Nissen (II, 9) gelehrt, den Kap. Fasten liege der Ansatz der Stadtgründung auf die Palilien ol. 6, 4 (752 v. Chr.) zugrunde.

Allein diese Ansicht ist deshalb bedenklich, weil in der ganzen alten Literatur sich kein Zeugnis dafür findet, dass irgend jemand die Gründung in ol. 6, 4 gesetzt habe³⁰⁸). Man müsste aber doch erwarten, dass ein Ansatz, auf dem ein so offizielles Dokument wie die Jahrtabelle der Regia beruhte, auch sonst in der historischen und chronologischen Literatur Spuren hinterlassen hätte³⁰⁹), wie

308) Man führt zwar gewöhnlich Eusebius Abr. 1263 dafür an, aber mit Unrecht. Die Notiz „Romam nonnulli Romanorum conditam aiunt“ ist beim Armenier und bei Hieronymus an das Abrahamsjahr 1263 geknüpft; dieses wird aber nur beim Armenier mit ol. 6, 4, bei Hieronymus dagegen mit ol. 6, 3 geglichen. Und letztere Gleichung darf man wohl auch bei Eusebius selbst voraussetzen (vgl. Anm. 317). Ich glaube deshalb, dass die Eusebische Notiz ganz einfach den Varron. Gründungsansatz ol. 6, 3 im Auge hat. Ol. 6, 3 ist = 1262/3 Abr. Da nun die Gründung in die zweite Hälfte von ol. 6, 3 fällt, so war sie von Eusebius zu 1263 Abr. zu stellen. (Nach Gutschmid, Tüb. Doct. Verz. 1886 S. 15 steht die Notiz in der syr. Epitome bei 1267, in einigen HH des Hier. bei 1262 und 1259). — Sodann gibt Hieron. zu Abr. 1264 (was bei ihm = ol. 6, 4, beim Armen. aber = ol. 7, 1 ist) die Notiz: Roma Parilibus qui nunc dies festus est condita. Auch das darf man nicht als ein Zeugnis für das Gründungsdatum ol. 6, 4 auffassen; denn zu 1264 Abr. hat Hier. diese Notiz gestellt, nicht weil er irgendwo fand, Rom sei an den Parilia ol. 6, 4 gegründet worden, sondern weil bei Dionys stand, Rom sei im ersten Jahr des Archon Charops gegründet worden; dieses Jahr aber war bei Eus. = 1264 Abr.

309) Dass Tarutius das Datum 21. Apr. ol. 6, 4 seinen Rechnungen zugrunde gelegt habe, ist eine nicht zu billigende Vermutung Holzapfels (s.

das mit den 243 Königsjahren der Kap. Fasten tatsächlich der Fall war. Aber selbst die Schriftsteller, die die 243jährige Königszeit acceptierten, wissen nichts von einem Gründungsansatz auf ol. 6, 4; vielmehr setzen zwei davon die Gründung ausdrücklich in ol. 6, 3 (Eutrop. I, 1. Lydus de mens. I, 14).

Es läßt sich auch kein plausibles Motiv dafür denken, dass der Redaktor der Kap. Fasten von dem durch Varro, Atticus und Cicero zur Geltung gebrachten Ansatz abgewichen sein und Rom um ein Jahr jünger gemacht haben sollte. Alle dafür bisher versuchten Erklärungen nehmen einfach an, der Redaktor sei damit auf einen früher schon vorhandenen Ansatz zurückgegangen, ohne aber nachweisen zu können, wo denn und von wem in früherer Zeit die Königszeit zu 243 Jahren gerechnet oder die Gründung auf ol. 6, 4 gesetzt worden wäre.

Demgegenüber glaube ich bei der Erklärung der Kap. Jahr-zählung von folgenden zwei Sätzen ausgehen zu müssen: erstens der Königsansatz von 243 Jahren kommt in für uns nachweisbarer Weise in den Kap. Fasten zum erstenmal vor; zweitens der Gründungsansatz ol. 6, 4 ist in der ganzen chronologischen Literatur überhaupt nicht nachweisbar. Es ist deshalb anzunehmen, dass auch die Kap. Jahr-zählung von den Palilien ol. 6, 3 ausgeht, und es handelt sich nun darum, zu erklären, warum die Kap. Fasten, von demselben Gründungstag ausgehend, den Königen nur 243 Jahre gaben und alle Konsulate um eine Einheit niedriger bezifferten als Varro. „Der Grund dieser Abweichung, sagt Kubitschek (R. E. I, 624), ist durch die verschiedenen neueren Hypothesen ebensowenig aufgeklärt wie die Frage, in welchem inneren Verhältnis die Kapitolinische Aera zur Varronischen und zu der älteren offiziellen, vielleicht gleichfalls durch Tafeln an der alten Regia publizierten³¹⁰⁾ Aeraentafel stand“.

S. 235 und Anm. 285), die ihre Hauptstütze verliert, wenn das angeblich Kap. Gründungsdatum ol. 6, 4 fällt. Denn dass es Tarutius nicht darum zu tun war, ein neues Gründungsjahr aufzustellen, ist auch Holzapfels Meinung (R. Chr. 242).

³¹⁰⁾ Diese Vermutung halte ich nicht für wahrscheinlich; es lassen sich für das Vorhandensein einer inschriftlichen, offiziellen Jahrtabelle in früherer Zeit keine Anhaltspunkte finden. Vgl. Mommsen, R. Chr. 211 a. E.

5. Mutmasslicher Grund für die Verschiedenheit der Varronischen und der Kapitolinischen Jahrzählung.

Dass die Herabsetzung der Königszeit um ein Jahr und die um ein Jahr von der Varronischen abweichende Bezifferung der republikanischen Amtsjahre sich gegenseitig bedingen, sich wie Grund und Folge zu einander verhalten, ist klar. Man hat nun gewöhnlich die erstgenannte Tatsache als Grund, die zweite als Folge angesehen. Es läge dann der Fall vor, dass ein Chronograph lediglich auf eine veränderte Berechnung der Königszeit eine neue Jahrzählung gegründet hätte. Wir haben aber in den vorstehenden Untersuchungen gefunden, dass alle Neuerungen in der Jahrzählung seit Fabius Pictor auf verschiedenen Anschauungen über die wahre Dauer der republikanischen Periode beruhten, während für die, chronologische Berechnung nicht zugängliche, Königszeit einfach die seit Fabius populär gewordene Summe 244 vorne angesetzt wurde. So liegt es nahe zu versuchen, ob nicht auch für das Problem der Kapitolinischen Zählung sich eine Lösung finden lässt, wenn man die abweichende Bezifferung der republikanischen Jahre als das Prius, die Herabsetzung der Königsjahre als die Konsequenz betrachtet.

Die Anlage eines chronologischen Systems wird am leichtesten verständlich, wenn man sich in die eigene Zeit seines Urhebers hineinversetzt. (Vgl. den öfters erwähnten Satz: „Jedes antike chronologische System rechnet von festen Punkten nach rückwärts, nicht umgekehrt.“) Nehmen wir also an, die schriftliche Vorlage, nach der der Steinmetz arbeitete, sei im Erbauungsjahr der Regia (36 v. Chr. = ol. 185, 4/186, 1) gefertigt worden. Am 21. April dieses Jahres (dieser Tag fällt noch in ol. 185, 4) vollendete die Stadt Rom, wenn als ihr Gründungstag das Varronische Datum 21. April ol. 6, 3 = 753 v. Chr. angenommen wird, ihr 717. Lebensjahr. Von dem Konsulatsjahr des L. Gellius und M. Cocceius (1. Jan.—31. Dez. 36 v. Chr.) fielen demnach $3\frac{2}{3}$ Monate in das 717. und $8\frac{1}{3}$ Monate in das 718. Stadtjahr; nach moderner exakter Bezeichnungswiese wäre es = 717/8 Urbis zu setzen.

Es liegt nun hier derselbe Fall vor wie bei der Gleichung von Konsulatsjahren mit den ihnen ebenfalls inkongruenten Olympiadenjahren. Das genaunte Konsulat z. B. ist = ol. 185, 4/186, 1. Es kann in Tabellen entweder mit ol. 185, 4 oder mit ol. 186, 1 geglichen werden. Das erste taten die griechischen Historiker jener

Zeit (Diodor, Dionys, ähnlich auch schon Polybios, vgl. S. 6, 111, 183), die zweite Gleichungsweise ist in modernen Tabellen üblich (vgl. S. 110).

Ganz entsprechend konnte das genannte Konsulat, das genau genommen = 717/718 ab Urbe condita ist, in Tabellen entweder mit dem 717. oder mit dem 718. Stadtjahr geglichen werden. Das letztere taten Varro und Atticus; der Redaktor der Kap. Fasten hat offenbar die erste Gleichungsweise bevorzugt. Während Varro und Atticus die Gleichung a potiori befolgten, war für den Kap. Redaktor die Zählung der Stadtjahre das Fundament seiner Tabelle, darum setzte er zu den in die erste Kolumne gestellten Stadtjahren die Amtsjahre, die innerhalb derselben ihren Anfang nahmen (vgl. die Analogie der modernen Aeren tafeln, oben S. 110).

Wenn also bei den Konsuln Gellius und Cocceius in den Kap. Fasten die Zahl 717, in der Varr. Tabelle die Zahl 718 steht, so bedeutet das nicht, dass die Kap. Fasten die Stadt Rom für ein Jahr jünger halten als Varro; sondern in den Kap. Fasten hat die Nebeneinanderstellung von Stadtjahren und Konsulaten den Sinn: im Stadtjahr 717 begann das Konsulat des Gellius und Cocceius, dagegen bei Varro ist sie dahin zu interpretieren: im Konsulat des Gellius und Cocceius begann das 718. Stadtjahr. Dass man sich dieser Bedeutung der Varronischen Gleichungen bewusst war, zeigt aufs deutlichste Censorin in der S. 210 angeführten Stelle: *hic annus, cuius velut index et titulus est Pii et Pontiani consulatus . . . a Roma condita nongentesimus nonagensimus primus est, et quidem ex Parilibus, unde Urbis anni numerantur*³¹¹).

Diese Interpretation der Varronischen sowohl wie der Kapitolinischen Gleichung von Stadtjahren und Amtsjahren ist zunächst natürlich nur zutreffend für die Zeit, in welcher der Antrittstermin der Konsuln konstant war, also von der eigenen Zeit des Varro und der Kap. Fasten nach rückwärts bis zum Jahr 601 Var. = 600 Cap. (Antrittstermin Kal. Jan.), auch noch bis zum Jahr 532

311) Censorinus weiss also, dass die Bezifferung des Konsulats mit 991 ab U. c. genau genommen erst vom 21. April an zutrifft. Beachtenswert ist auch der Schlusssatz (§ 12): *initia autem istorum annorum (scil. der Olympiadenjahre, der Jahre ab Urbe condita, der Julianischen Jahre und der übrigen von ihm angeführten Jahrformen) propterea notavi, ne quis eos aut ex Kal. Januariis aut ex aliquo tempore simul putaret incipere.*

Varr. = 531 Cap. (Antrittstermin Id. Mart.). Weiter rückwärts ist das tatsächliche kalendarische Verhältnis von Stadtjahren und Amtsjahren wegen der wechselnden Antrittstermine gleichfalls ein schwankendes. Allein um die wechselnden Antrittstermine konnte man sich in Jahrzählungstabellen nicht kümmern (vgl. S. 163); man musste die Fiktion zugrund legen, dass die Amtsjahre ebenso wie die dazu gestellten Stadtjahre eine konstante Grösse gehabt haben.

Da nun der Redaktor der Kap. Fasten für die republikanische Zeit genau die gleiche Anzahl von Jahresstellen rechnete wie Varro, so musste die Differenz von einem Jahr durch die ganze Tabelle hindurchgehen bis hinauf zu Brutus und Collatinus (245 Varr.), die demzufolge die Ziffer 244 bekamen. Wenn aber das erste Konsulat = 244 Urbis gesetzt wurde, so blieben für die Königszeit nur 243 Jahre übrig. Der veränderte Ansatz der Königszeit ist somit einfach die Folge davon, dass der Redaktor der Kap. Fasten bei gleichem Ausgangspunkt der Stadtjahrzählung (21. April ol. 6, 3) eine andere Gleichung der Stadtjahre mit den republ. Amtsjahren beliebte als Varro und Atticus.

Dabei war über die kalendarisch genaue Dauer der Königszeit der Redaktor der Kap. Fasten ohne Zweifel mit Varro ganz einig. Wie er mit diesem die Gründung der Stadt auf 21. April ol. 6, 3 (753) setzte³¹², so wird er auch für die Vertreibung der Könige dasselbe Datum, den 24. Febr. ol. 67, 3 (509), angenommen haben. Der Unterschied lag nur darin, dass das 244. Stadtjahr (21. April ol. 67, 2 bis 20. April ol. 67, 3), in dem die Verfassungsänderung sich vollzog und das mit 10 Monaten noch der Königszeit, mit 2 Monaten schon der Republik angehörte, in der Varronischen Tabelle den Königen, in der Kapitolinischen der Republik gegeben war. Die $243\frac{5}{6}$ Jahre erscheinen dort zu 244 Jahren auf-, hier zu 243 Jahren abgerundet. Der Unterschied zwischen Varronischer und Kapitolinischer Zählung ist somit, ähnlich wie der zwischen Polybianischer und Pisonischer Rechnung (s. S. 199), kein sachlicher, sondern ein formeller, kein chronologischer, sondern ein chronographischer.

312) Dass die kap. Zählung von den Pal. ol. 6, 3 ausgehe, nahm auch Matzat (I, 337) an, erklärte aber die Verschiedenheit der Zählung anders: Die Kap. Fasten sollen zwar ol. 6, 3 als Gründungs-, aber ol. 6, 4 als erstes Stadtjahr betrachtet haben. Allein eine solche Unterscheidung zwischen Gründungs- und erstem Stadtjahr haben die Römer nie gemacht. Ausserdem wäre dadurch die Herabsetzung der Königszeit nicht erklärt.

6. Die Verteilung der 243 Königsjahre in den Kap. Fasten.

Mommsen (R. Chr. 141) und Soltau (R. Chr. 404) nahmen an, der Redaktor der Kap. Fasten habe den 7 Königen ebensoviele Regierungsjahre gegeben wie Varro (bezw. Livius und Dionys); dagegen habe er das Interregnenjahr zwischen Romulus und Numa nicht mit in Ansatz gebracht. Holzapfel dagegen vermutete (R. Chr. 257), die Kap. Fasten haben für Romulus nur 32 (statt 37) Jahre gerechnet und immer zwischen zwei Königen (ausser vor Superbus) ein Interregnenjahr angesetzt. Für diese Vermehrung der Interregnenjahre fehlt jede Bezeugung (vgl. Anm. 181); die 32 Jahre für Romulus finden sich allerdings einmal bei Macrobius; allein hier liegt zweifellos ein Textfehler vor³¹³).

Wenn die oben dargelegte Vermutung über das Motiv der Herabminderung des Königsansatzes auf 243 Jahre das Richtige trifft, so wird man weder Mommsen noch Holzapfel zustimmen können, sondern annehmen müssen, der Redaktor der Kap. Fasten sei für die 6 ersten Könige nicht von der Tradition abgewichen und habe auch das Interregnenjahr zwischen Romulus und Numa gehabt, dagegen habe er dem Tarquinius Superbus, dessen 25. Regierungsjahr (= 244 Urbis) nicht mehr voll war, in der Tabelle nur 24 Jahre gegeben. Für diese Vermutung spricht, dass Eutrop, der I, 8 den Ansatz von 243 Jahren hat, ebenda für Superbus 24 Jahre angibt³¹⁴).

7. Der Urheber der Kapitolinischen Jahrzahl.

Der Steinmetz, der die Inschrift an den Wänden der Regia einmeisselte, hat natürlich nach einer schriftlichen Vorlage gear-

313) Somn. Scip. II, 11, 16: Anno ab U. c. 607 (nach Kap. Zählung) hic Scipio delecta Carthagine triumphavit, ex quo numero annis remotis XXXII regni Romuli et duobus, qui inter somnium et consummatum bellum fuerunt, DLXXIII a discessu Romuli ad somnium usque remanebunt. Die richtigen Zahlen sind XXXVII und DLXVIII. Man sieht sofort, wie leicht hier eine Verderbnis eintreten konnte: in der grösseren Zahl ist V zu X korrumpiert und dann später, damit die Rechnung stimme, in der Zahl für Romulus die V ausgelassen worden.

314) Darauf, dass auch Euseb. I, 291, 14 und Syncellus 451, 1 die Zahl 24 für Superbus geben, möchte ich kein Gewicht legen, da an beiden Stellen die Zahlen vielleicht verderbt sind (bei Euseb. sind einige der Königszahlen sicher verderbt, da sie nicht zu der Summe 244 stimmen; Syncellus gibt an d. angef. Stelle als Summe der Königsjahre 225, als Alter des Romulus bei der Gründung 13 Jahre an).

beitet, die ihm seine Auftraggeber lieferten. Der Verfasser dieser Vorlage, der Redaktor der Kap. Fasten, ist seinem Namen nach unbekannt und wird es wohl auch bleiben³¹⁵⁾, Aber die Art seiner Arbeit, das Mass seiner Selbständigkeit und seiner Abhängigkeit von andern, ist noch genauer ins Auge zu fassen. Es ist dabei zu unterscheiden die in seiner Tabelle zum Ausdruck kommende Chronologie und die Beschaffenheit seiner Beamtenliste.

In chronologischer Beziehung sind die Kap. Fasten, wie wir gesehen haben, durchaus abhängig von der Varronischen Ordnung der römischen Zeitrechnung: Sie setzen dasselbe Gründungsdatum voraus, sie haben genau so viele republikanische Jahresstellen, sie haben das nur zweijährige Dezemvirat und — was vor allem beweisend ist — sie haben die 4 Diktatorenjahre, die vor Varro und Atticus nirgends nachweisbar sind³¹⁶⁾. Der Unterschied in der Zählweise darf nicht gegen die Abhängigkeit von Varro angeführt werden³¹⁷⁾. Denn es ist anzunehmen, dass dieser in der Schrift, in der er die Fundamente seiner Zeitrechnung auseinandersetzt, auch über das Verhältnis von Stadtjahr und Kon-

315) Die von Hirschfeld geäußerte Vermutung, dass Verrius Flaccus der Redaktor sei, ist von Mommsen mit Recht abgelehnt worden, einmal weil dieser im pränestinischen Kalender die Jahre varronisch zählt (R. Chr. A. 192), sodann weil sein philologischer Primat sicher nicht ins Jahr 720 Varr. hinaufreichte (R. F. II, 80). — Eber die irrthümliche Zurückführung der Kap. Zählung auf Cato (Ideler II, 160) ist schon oben S. 203 gehandelt.

316) Dass sie auch das quinquennium sine curulibus magistratibus hatten, geht aus der Zählung der Jahre hervor. Die betreffende Stelle selber ist nicht erhalten. Interessant ist aber der neuerdings (Klio II, 1902, S. 256 f.) von Hülsen gegebene Nachweis, dass auf diese 5 Jahre in den Kap. Fasten wohl nicht weniger als 20 Zeilen verwendet waren. Offenbar hat der Redaktor hier historische Notizen gegeben. Aus dem erhaltenen Wort *dedicavit* geht hervor, dass eine Tempel dedikation erwähnt war. Nicht unwahrscheinlich ist Hülsens Vermutung, dass aus diesen historischen Notizen die Namen geschöpft sind, die beim Chronographen vom J. 354 als Eponymen der 5 Jahre 379—383 Varr. erscheinen.

317) Ein genaues Analogon bietet das Verhältnis der *versio Armenia* und des Hieronymus bei der Gleichung von Olympiadenjahren mit Abrahamsjahren. Beide lassen die Olympiaden genau mit demselben Zeitpunkt beginnen, nämlich innerhalb des 2. Jahrs des Archon Aeschylus (= 1240 Abr.). Aber die *Versio Armenia* gleicht nun ol. 1, 1 (genau genommen = 1240/1 Abr.) mit 1240, Hieronymus mit 1241 Abr.: Infolge davon trägt jedes Olympiadenjahr bei Hier. eine um 1 höhere Weltjahrziffer als beim Armenier. Welche der beiden Versionen, die armenische oder die lateinische, die von Eusebius selbst befolgte Gleichung wiedergibt, ist strittig; Ed. Schwartz (Die Königslisten S. 33 f.) entscheidet sich für Hieronymus. Dafür spricht auch das S. 208 Angeführte.

sulatsjahr handelte und darauf aufmerksam machte, dass die Stadtjahre am 21. April, die Konsulatsjahre (zu seiner Zeit) am 1. Jan. beginnen, dass demnach jedes Konsulatsjahr an zwei Stadtjahren partizipiere und so z. B. das erste Konsulat Cäsars (genau genommen = 694/5 ab U. c.) mit fast gleichem Recht als 694. oder 695. Stadtjahr bezeichnet werden könne. Dass Varro eine solche Auseinandersetzung gegeben, dürfte aus den Worten des Censorin 21, 4 zu schliessen sein (vgl. S. 252).

In fastographischer Hinsicht fallen, wenn man die bei Livius, Dionys und Diodor erhaltenen Fasten zum Vergleich heranzieht, vor allem zwei Eigentümlichkeiten in die Augen. Erstens fügen die Kap. Fasten bei jedem Beamten den Vornamen des Vaters und Grossvaters bei, was die Historiker mit verschwindenden Ausnahmen nie tun; zweitens geben sie ebenfalls im Unterschied von den Historikern ganz konsequent durch alle Jahrhunderte hindurch Cognomina, oft mehrere für eine Person. Von diesen beiden Eigentümlichkeiten weist die erste sicherlich auf eine Abhängigkeit von Atticus hin. Denn für diesen ist die Beschäftigung mit genealogischen Studien und die Anfertigung von Stammbäumen hervorragender Geschlechter durch Nepos (Att. 18) ausdrücklich bezeugt. Und wenn dieser von Atticus sagt: *sic familiarum originem subtexuit, ut ex eo clarorum virorum propagines possimus cognoscere*, so ist dieses „Hineinverweben“ der Stammbäume in die fortlaufende Tabelle des *liber annalis* kaum anders denkbar als in der von den Kap. Fasten angewendeten Form der Beifügung des Vaters- und Grossvatersnamens³¹⁸). Da Nepos gerade dieses Hineinverweben genealogischer Notizen als ein besonderes Verdienst und als eine originelle Leistung des Atticus (*quod difficillimum fuit*) bezeichnet, so scheint mir dieser Punkt ein besonders schlagendes Indizium für die Abhängigkeit der Kap. Fasten von Atticus *liber annalis*.

Auf einen Zusammenhang der Kap. Fasten mit den Studien der Antiquare Varronischer Zeit deuten auch die Notizen über das erste Vorkommen staatsrechtlicher Neuerungen, z. B. *consules e plebe primum creari coepti, primus e plebe, ambo primi de plebe*. Auf antiquarische Studien weisen auch die Bemerkungen über die Zeit des Aufkommens neuer Beinamen hin: *qui in hoc honore Venox, Censorinus, Messalla appellatus est; qui postea Censorinus, Africanus, Asiaticus, Callaicus, Felix, Isauricus appellatus est*.

318) Vgl. Cichorius, *de fastis cons. ant.* 251 f.

Die Kap. Fasten sind sonach nicht bloss chronologisch von der durch Varro und Atticus eingeführten Zeitrechnung, sondern auch inhaltlich von den im *liber annalis* des Atticus niedergelegten genealogischen und antiquarischen Studien abhängig. Aber identifizieren darf man die Kap. Fasten und den *liber annalis* des Atticus nicht ohne weiteres³¹⁹⁾. Eine gewisse Selbständigkeit zeigt ja der Redaktor schon darin, dass er eine andere Gleichungsweise der Stadtjahre und der Konsulatsjahre gewählt hat als Atticus. Sicher ist ferner, dass in den Kap. Fasten manches weggelassen ist, was im *liber annalis* stand. Von diesem sagt Nepos (Att. 18): *Nulla enim lex neque pax neque bellum neque res illustris est populi Romani, quae non in eo suo tempore sit notata*. Auf die *leges* und *paces* hat der Redaktor der Kap. Fasten verzichtet; die Kriege hat er teilweise, aber nicht konsequent, übernommen (z. B. *bellum Punicum primum, bellum Gallicum Cisalpinum, bellum Persicum* u. a.).

Andererseits darf man wohl ebensowenig ohne weiteres voraussetzen, dass alles, was die Kap. Fasten enthalten, in gleicher Weise auch im *liber annalis* stand³²⁰⁾. Beispielsweise ist es nicht unmöglich, dass die Notiz bei den Diktatorenjahren „*hoc anno dictator et mag. equ. sine consulibus fuerunt*“ nicht von Atticus stammt, sondern von dem Redaktor der Kap. Fasten (vgl. S. 226). Aus der Beifügung dieser Notiz, die er ein „antiquarisches Unding“ nennt, hat schon Mommsen (R. Chr. 111) geschlossen, dass der Redaktor „kein Gelehrter, sondern ein handwerksmässiger Kalendermacher“ gewesen sein müsse. Bei Atticus war vielleicht den betreffenden Diktaturen einfach ohne weitere Bemerkung eine Stadtjahrzahl beigeschrieben. In dem inschriftlichen Monument wurden die Zahlen nur von 10 zu 10 Jahren angegeben; es war deshalb notwendig, durch eine Bemerkung anzudeuten, dass die betreffenden Diktaturen als besondere Jahre mitzuzählen seien³²¹⁾. Wenn deren Fas-

319) Zu beachten ist auch die Möglichkeit, dass in der Inschrift aus Raummangel manches weggelassen ist, was in der Vorlage stand. Die Namen eines Konsulpaars stehen immer auf Einer Zeile; hier konnten unter Umständen nicht alle Cognomina untergebracht werden. Cichorius 231, 5 führt Beispiele an, die wohl auf diese Weise zu erklären sind.

320) In dieser Beziehung scheint mir Cichorius in der Identifikation zu weit gegangen zu sein, wenn er die Kap. Fasten einfach als ein gekürztes Exzerpt aus Atticus auffasst. (Ebenso Wachsmuth in Leipzig. Stud. XI, 198.)

321) Der Steinmetz hat die Mitzählung der 4 Diktaturen auch graphisch dadurch angedeutet, dass er die Namen des Diktators und des Mag. equ. ebensoweit links beginnen liess wie die Konsulate, während sonst die Diktatoren hereingerückt sind. Weil ferner die Namen des Dikt. und Mag. equ.

sung anerkanntermassen nicht sehr glücklich ausgefallen ist, so wird man daraus allerdings den Schluss ziehen dürfen, dass der Redaktor der Kap. Fasten kein Gelehrter ersten Rangs war.

So wird man auch in der Zurückführung anderer Eigentümlichkeiten der Kap. Fastenrezension auf Atticus vorsichtig sein müssen. Wenn das Cognomen eines Beamten in verschiedenen Quellen verschieden überliefert war, so stellten die Kap. Fasten einfach beide Cognomina nebeneinander (vgl. Cichorius 230 ff.): es ist zum mindesten fraglich, ob Atticus nicht die Verschiedenheit der Tradition erwähnt und erst der Redaktor die Kontamination vorgenommen hat. Tatsache ist ferner, dass in den Kap. Fasten die Kriegstribunen und die Zensoren mehrfach irrig zu Einem Kollegium zusammengezogen worden sind³²²⁾; auch hier muss dahingestellt bleiben, ob diesen Fehler Atticus oder der Redaktor verschuldet hat.

Muss mithin die Frage, wie weit wir in den Kap. Fasten den *liber annalis* des Atticus besitzen³²³⁾, als eine offene bezeichnet werden, so scheint mir doch so viel ausser allem Zweifel zu stehen, dass die Arbeit des Redaktors der Kap. Fasten durchaus auf den chronologischen Werken des Varro und Atticus beruht.

8. Die Anhänger der Kapitolinischen Jahrzählung.

Mommsens Satz (R. Chr. 143), dass die Kap. Jahrzählung in der offiziellen Datierung der Kaiserzeit überwiege (gegenin 2 Zeilen untereinander standen, nicht in 1 Zeile nebeneinander wie die Konsuln, hat er sie durch wagrechte Striche von den umgebenden Konsulaten abgesondert, wie er dies sonst bei den mehrere Zeilen umfassenden Militärtribunenkollegien zu machen pflegte.

322) Ein besonders eklatantes Beispiel für die Kontamination zweier Versionen und für die irrtümliche Hinzufügung der Zensoren zugleich liefert ein erst 1900 entdecktes, von Hülsen (Klio II 1902, S. 248) und Mommsen (Hermes 38, 1903, S. 106 ff.) behandeltes Fragment, worin das Kollegium von 374 Varr. mit 9 Stellen figurirt. Zwei Namen sind als Zensoren auszuschneiden, die übrig bleibenden 7 Stellen so zu erklären, dass der Redaktor zwei Listen kontaminierte, die je 6 Namen gaben und bei 5 derselben übereinstimmten, beim sechsten aber voneinander abwichen.

323) Abhängigkeit der Kap. Fasten vom *liber annalis* des Atticus vermuteten schon Pighius (Annales I, 13) und Vossius (de hist. lat. 50), dann Matzat (I, 353, 2) und mit besonderem Nachdruck Cichorius, de fastis cons. ant. S. 245 ff.: De recensionis Capitolinae auctore. Mommsen verhält sich im C. I. L. I² 97, 1 ablehnend gegen die Verbindung der Kap. Fasten mit Atticus; ich glaube aber, dass er den von Cichorius vorgebrachten Argumenten nicht ganz gerecht geworden ist.

über der Varronischen), ist schwerlich haltbar. Er führt an, dass nach Kap. Zählung Nerva den von ihm errichteten Tempel der Freiheit datierte und die beiden Philippus das Millenium der Stadt feierten. Allein letzteres ist ein Irrtum; die Milleniumsfeier fand im Jahr 247 n. Chr. = 1000 Varr. statt (vgl. Holzapfel, R. Chr. 174, 4). Auch der Abschluss des 8. Jahrhunderts wurde von Claudius im Jahr 47 = 800 Varr., der des 9. Jahrhunderts wahrscheinlich im Jahr 147 = 900 Varr. mit Spielen gefeiert. Demnach dürfte eher die Varr. Zählung in der offiziellen Datierung bevorzugt gewesen sein.

Sehr merkwürdig ist, dass in den Sacerdotalfasten, oft auf derselben Tafel, die Jahreszahlen bald kapitolinisch, bald varronisch sind (Mommsen, R. Chr. A. 265). Dass dies nicht etwa, wie man zunächst vermuten möchte, auf einer exakten Datierung nach Stadtjahren beruht (so dass beispielsweise das oben S. 251 genannte Konsulat — Varr. 718, genau gerechnet 717/8 ab U. c. — bis zum 21. April als 717, von da an bis 31. Dez. als 718 gerechnet würde), hat Kubitschek nachgewiesen (R.E. I, 624).

Von den Schriftstellern der Kaiserzeit folgen der Kapitolinischen Zählung Macrobius und Solinus, ferner Tacitus in der Germania und in den Historien. Bei Eutrop und Oros finden sich neben anderen auch Kapitolinische Stadtjahrzahlen³²⁴).

Plinius ist für seine Person ein Anhänger der Varr. Zählung. Da er aber öfters die Jahrzahl seiner Quellen beibehalten hat, so finden sich bei ihm auch kapitolinisch angesetzte Stadtjahrzahlen³²⁵).

324) Macrobius setzt Somn. Scip. II, 11, 16 (vgl. Anm. 313) die Zerstörung Karthagos (608 Varr.) = 607 Urbis, Sat. I, 13, 21 (vgl. S. 216) das Konsulat des Acilius (563 Varr.) = 562 Urbis. — Zu Solinus vgl. Anm. 260. — Zu Tacitus vgl. S. 246. — Eutrop gibt dem Superbus 24, den 7 Königen im ganzen 243 Jahre (s. S. 254); die Zahlen 302 und 315 im ersten Buch, sowie 709 im 7. Buch sind kapitolinisch zu verstehen (302 stammt übrigens wahrscheinlich aus Livius III, 33 durch Vermittlung der verlorenen Epitome); vgl. Anm. 307.

325) Das Vorkommen Kap. Zahlen bei Plinius hat Max Rabenhorst in seiner Diss. (Quellenstudien z. nat. hist. des Pl. Teil I. Die Zeitangaben varr. und kap. Aera in der nat. hist.) sicher in viel zu ausgedehntem Mass behauptet. Als „zweifelloso kapitolinisch“ bezeichnet er 11 Zahlen. Allein die Zahlen 579 in VII 157, 472 und 502 in VIII 16 sind sicher nicht kap., sondern pisonisch zu verstehen (vgl. Anm. 256 und Philol. 66, 531 ff.); 364 für die gallische Belagerung in XXXIII 16 ist zweifellos varronisch (die kap. Zahl wäre ja 363; hier ist Rabenhorsts Argumentation ganz unverständlich). 449 in XXXIII 19 ist weder varr. noch kap., sondern von Plinius durch Addition von 245 + 204 gewonnen (vgl. Anm. 197 und Kubitschek, R.E. I, 626). Die Zahlen 450 und

Lydus rechnet de mag. I, 2 von der Gründung der Stadt bis zur Vertreibung der Könige 243 Jahre (ebenso in I, 29); für die Republik ἄχρι Καίσαρος τοῦ πρώτου setzt er 465 ἢ κατ' ἐνίου 466 Jahre an. Dies führt auf 708 oder 709 Cap. Im ersten Fall ist das Todesjahr Cäsars (709 Cap.) ausgeschlossen (wie in I, 51), im zweiten eingerechnet. So wird auch in I, 51 kapitolinische Rechnung zugrundeliegen: τούτων οὕτω προαχθέντων ἕκτον καὶ ἑπτακοσιοστὸν ἔτος τῇ πόλει ἐκεχωρήκει, Καίσαρ δὲ μοναρχῶν πάσας μὲν ἀπέπαυσε τὰς ἀρχάς, τὴν δὲ τῶν ἄλλων δύναμιν ἀρχῶν ἀνεξώσατο μόνος, καὶ τρισὶν ἐνιαυτοῖς διαρκέσας . . . ἐν τῇ βουλῇ κατεσφάγη. Im Jahr 707 Varr. = 706 Cap. wurden ausser den Volkstribunen keine Beamten gewählt; Cäsar regierte als Diktator allein. Die 3 von Lydus gemeinten Jahre sind 707—709 Varr. = 706—708 Cap. In I, 27 setzt Lydus das Konsulat des Regulus und Junius = 203 Reip. Gemeint sind wohl nach dem Zusammenhang M. Regulus und L. Julius, die Konsuln von 487 Varr. (vgl. Mommsen, R. St. R. II³, 570, 5). Dieses Jahr ist nach varr. wie nach kap. Zählung (die ja für die Jahre der Republik übereinstimmen) = 243 Reip. Es ist also wohl bei Lydus die Zehnerzahl ausgefallen. Nach polybischer Zählung wäre das Konsulat = 240 Reip. Es ist somit anzunehmen, dass Lydus zwei Quellen mit verschiedener Jahrzählung benützt hat, für die Geschichte der Diktatur in I 38 eine polybisch zählende (vgl. S. 176), dagegen in I, 2. 27. 29. 51 eine kapitolinisch rechnende. (Ganz verderbt ist die Angabe in I, 46.)

Die drei von späten Chronographen aus christlicher Zeit überlieferten Konsullisten (Chronograph vom J. 354, Fasti Hydatiani 468 n. Chr., Chronicon Paschale 630 n. Chr.)³²⁶ sind alle von der durch Varro und Atticus eingeführten chronographischen Redaktion des Beamtenverzeichnisses abhängig. Denn sie enthalten alle die Diktatorenjahre³²⁷ und rechnen für

490 in XXXV 19 und 22 lassen keine sichere Entscheidung zu, weil das Konsulatsjahr für die Ausmalung des Salustempels und die Aufstellung des Valerischen Schlachtgemäldes nicht bekannt ist (vgl. Philol. 66, 533 f.). Bei der Angabe ad urbis annum 680 in XV 102 ist nicht sicher, ob sie inklusiv oder exklusiv gemeint ist. So bleiben als sicher kapitolinisch nur die 3 Zahlen 561 in XVI 216, 775 in XXXIII 32 und 566 in XXXIV 14. (Vgl. Phil. 66, 559). Ueber Rabenhorsts Argumentation zu 472 in VIII 16 vgl. auch Anm. 161.

326) Herausgegeben von Mommsen in M. G. H. Auct. ant. IX. 1892, S. 50 ff. und 205 ff., nebeneinandergestellt in C. I. L. I², S. 81 ff. Vgl. auch R. Chr. 111 ff. Cichorius de fastis 189. 242. Unger, J. f. Ph. 1891, S. 289, 465, 625. Wachsmuth, Einl. 635.

327) Vgl. die Zusammenstellung bei Mommsen, R. Chr. 115. Beim Chrono-

das Dezemvirat nur 2 Jahre. Im übrigen ist die Frage, in welchem Verhältnis sie untereinander und zu den Kap. Fasten stehen, nur für die textkritische Behandlung der Konsulnamen von Bedeutung; für die Geschichte der Jahrzahl ist aus diesen späten Listen kein Aufschluss zu gewinnen³²⁵). Stadtjahrzahlen sind in ihnen überhaupt nicht beigelegt; es sind nur die Namen der Konsuln aneinandergereiht, und zwar in den Hydatianischen Fasten und im Chronikon Paschale mit vielen Fehlern, Auslassungen, Umstellungen; auch in dem weit sorgfältigeren Verzeichnis des Chronographen sind die Eponymen von 461 Varr. ausgefallen.

graphen steht zwischen den Eponymen von 420/422, 429/431, 444/446 die Notiz: hoc anno dictatores non fuerunt, wobei offenbar dictatores die Bezeichnung für die obersten republ. Beamten sein soll (vgl. die Notiz zu 705 Varr.: hoc usque dictatores fuerunt, d. h. bis hierher geht die Republik). Beim 4. Diktatorenjahr (453 Varr.) gibt er die Namen Corvo II et Rulliano II; dies sind die Namen der zwei in den Kap. Fasten genannten Diktatoren. Aus dieser abweichenden Behandlung des 4. Diktatorenjahrs hat Holzapfel (R. Chr. 42) ganz unrichtige Schlüsse gezogen (s. oben S. 216). — In den fasti Hyd. steht zwischen den Eponymen von 429/431 Varr.: his consulibus tum dictator creatus Papirius Cursor et mag. equ. Drusus, eine entsprechende Formel auch zwischen 444/446 und zwischen 452/454 Varr. Dagegen zwischen 420/422 Varr. ist die Andeutung des Diktatorenjahrs ausgefallen wie so manche anderen Kollegien; im Chronicon Paschale, das doch mit den Hyd. Fasten gleiche Quelle hat, ist nicht nur dieses, sondern auch das 4. Diktatorenjahr ausgefallen. Es ist deshalb ganz verkehrt, wenn Fruin (J. f. Ph. 1894, S. 112) auf das Fehlen des 1. Dikt.-Jahres bei Hydatius Wert legt (vgl. Anm. 272).

328) Vgl. die vor. Anm. Insbesondere darf auch nicht, wie es vielfach geschehen ist, dem Umstand Bedeutung beigelegt werden, dass bei Hydatius die sog. Anarchie als 4jährig bezeichnet wird (postea annis IIII nemo curulis magistratus fuit); vgl. dazu Anm. 67. — Ueber die Gleichung der Konsulate mit Olympiadenjahren im Chronicon Paschale vgl. Clinton, Fast. Hell. III introd. p. IV—X. Mommsen R. Chr. 114. (Dadurch, dass alle Kriegstribunenjahre und auch manche Konsulate ausgelassen sind, sind die ersten Konsuln auf ol. 85, 1 geraten.)

Dritter Teil.

Kritik der römischen Jahrzählung.

Erster Abschnitt.

Die chronographische Technik.

Πῶς ἂν τις ἀπυευθύνου τοὺς Ἰωμαίων χρόνους πρὸς τοὺς Ἑλληνικούς, ἐν ἑτέρῳ δεδήλωται μοι λόγῳ.
Dion. Hal. I, 74, 2.

1. Die Verwendung der Eponymenliste zur Jahrzählung.

a) War die römische Eponymenliste zur Jahrzählung geeignet?

Wie die attische Zeitrechnung auf der Archontenliste beruht, so erscheint auch die römische Jahrzählung in den uns erhaltenen Geschichtswerken und Tabellen, die freilich alle aus dem Ende der Republik stammen, an das Verzeichnis der obersten Jahresbeamten angelehnt. Während aber in Athen die Succession der Archonten eine geregelte war, und deshalb eine brauchbare Basis für die Jahrzählung abgab, war bei den Römern in der älteren Zeit die Ablösung der obersten Gemeindebeamten einer Menge von Zufälligkeiten und Schwankungen unterworfen. Allerdings wurden sie auf ein Kalenderjahr gewählt und die grosse Mehrzahl der in den Fasten verzeichneten Kollegien hat auch in der Tat ein volles Kalenderjahr amtiert. Aber öfters kam es vor, dass die Mitglieder eines Kollegiums vor Ablauf des Jahres starben oder zum Rücktritt genötigt wurden. In solchen Fällen wurde mit dem Amtsantritt der Nachfolger nicht gewartet bis zur Wiederkehr des Kalendertags, an dem die Vorgänger angetreten waren. Eine Reihe von x Kollegien, von denen einige vorzeitig abgegangen sind, stellt somit nicht eine Summe von x Kalenderjahren dar, sondern ist gleich $(x-y)$ Kalenderjahren, wobei y die Summe der Jahresbruchteile bedeutet,

um die die einzelnen Kollegien verkürzt sind.

Andererseits kam es nicht selten vor, dass am Ende eines Amtsjahrs die Nachfolger aus irgend einem Grund noch nicht gewählt waren. Bis die Wahlen zustande kamen, wurde die Leitung der Geschäfte durch interreges besorgt (*res ad interregnum rediit*). Diese Zwischenregierungen dauerten bald kürzer bald länger; einmal berichtet Livius (IV, 43, 7) von einem mehr als halbjährigen Interregnum und in der Zeit des Kampfs der Plebeier ums Konsulat sollen gar mehrere Jahre lang die Wahlen kurulischer Beamten von den Volkstribunen Sextius und Licinius verhindert worden sein (Liv. VI, 35). Die nach einem Interregnum antretenden Konsuln hatten aber den gleichen Anspruch auf ein volles Kalenderjahr wie die andern. Eine Reihe von x Kollegien, von denen einige durch Interregnen getrennt sind, ist somit nicht gleich x , sondern gleich $(x + z)$ Kalenderjahren, wobei z die Summe der in Interregnen verfloßenen Jahresbruchteile bedeutet ³²⁹⁾.

Erst spät sind die Römer dazu gekommen, den Antritt der Konsuln ein für allemal auf einen bestimmten Kalendertag zu fixieren. Von da an wurde bei vorzeitigem Rücktritt eines Kollegiums der ihm eigentlich noch zukommende Jahresrest durch *consules suffecti* ausgefüllt, die nicht ein ganzes Kalenderjahr, sondern nur eben bis zur Wiederkehr des solennen Antrittsdatums zu amtierenden hatten; ebenso durften die nach einem Interregnum antretenden Konsuln nicht ein volles Kalenderjahr, sondern bloss bis zur Wiederkehr des solennen Termins im Amt bleiben. Erst seit diese Einrichtung getroffen wurde ³³⁰⁾, ist eine Reihe von x Amtsjahren auch = x Kalenderjahren. Vorher; „solange die alte Ordnung oder vielmehr Unordnung bestand, konnte die Summe der magistratischen anni mit der der entsprechenden Kalenderjahre für eine längere Periode sich niemals decken“ (Mommsen, R. St. R. I³, 597): vielmehr enthielt ein Zeitraum, in dem x Kollegien amtierten und in dem auch Interregnen und vorzeitige Abdankungen vorkamen, nach obigen Formeln eine Summe von $(x - y + z)$ Kalenderjahren.

329) Genauere Begründung dieser nicht unbestrittenen Interregnentheorie folgt im IV. Teil Abschn. I. S. 938 ff.

330) Wann dies geschah, ist strittig. Sicher ist, dass von 601 Varr. an der 1. Januar als ständiger Antrittstag galt; fraglich, ob auch schon der von 532 bis 600 Varr. übliche Termin Id. Mart, ein fixiertes Amtsneujahr mit den oben geschilderten Konsequenzen war. Dafür Mommsen R. Chr. 103, R. St. R. I³ 599. Matzat I, 25. Fränkel Stud. 35. Holzapfel R. Chr. 105. Dagegen Unger Stadtära 178. Lange de dieb. 5. Soltau R. Chr. 300. Vgl. unten IV. Teil. 2. Abschnitt. § 5.

Es ist klar und auch allgemein anerkannt, dass vor der Zeit des fixierten Amtsneujahrs das Verzeichnis der obersten Gemeindebeamten sehr wenig geeignet war, als Grundlage einer Jahrzählung zu dienen. „Solange der Antrittstermin schwankend blieb, war eine Zählung der Jahre nach den effektiven Eponymen geradezu unmöglich; weit eher hätte man nach Königsjahren zählen können als nach den faktischen Amtsfristen der Konsularkollegien.“ (Mommsen, R. Chr. 196).

b) Wann ist die Verwendung der Beamtenliste zur Jahrzählung aufgekommen?

Zur Benennung der Jahre, zur Datierung sind die Namen der Konsuln ohne Zweifel schon in der frühesten Zeit verwendet worden. (Vgl. Mommsen R. St. R. I³, 600.) Für uns ist das älteste Beispiel die von Dionys I, 74 erwähnte zensorische Urkunde, ἡ παραγράφεται καὶ ἀπερκαὶ ταῖς ἄλλαις χρόνος οὗτος: „ὑπατεύοντος Λευκίου Οὐαλερίου Ποτίτου καὶ Τίτου Μαλλίου Καπιτωλίνου“. Ganz etwas anderes ist die Frage, ob die Römer auch zur Zählung der Jahre, d. h. wenn sie für einen grösseren Zeitraum die Summe der Jahre oder für ein bestimmtes Ereignis den Zeitabstand von einem früheren Ereignis angeben wollten, von Anfang an sich der Beamtenliste bedienten und die Anzahl der Jahre an den Konsulkollegien abzählten.

Zum mindesten bei der Einrichtung des Konsulats war dieser Zweck nicht mit beabsichtigt. Denn das Kalenderjahr war dabei nur als Maximalfrist gesetzt, die nie überschritten werden durfte, die aber nicht immer erreicht zu werden brauchte. Damit war darauf verzichtet, dass die Reihe der Konsulate immer mit der Reihe der Kalenderjahre parallel gehen sollte. Der damit zusammenhängende Mangel eines festen Amtsneujahrs zeigt unwiderleglich, dass nicht gleichzeitig mit der Ersetzung des lebenslänglichen durch das jährige Oberamt auch der Gedanke aufkam, die Reihe der Konsuln als Mittel der Jahrzählung zu benützen. Dies ist denn wohl auch allgemein anerkannt. „Das römische Eponymenverzeichnis ist nicht, wie die Verzeichnisse der Olympiadensieger und der attischen Archonten, von Haus aus Jahrliste gewesen, sondern ist dies erst durch einen willkürlichen Akt geworden.“ (Mommsen R. Chr. 196.)

Von grosser Wichtigkeit ist nun die Frage, wann dieser willkürliche Akt vorgenommen worden ist, d. h., wann etwa man an-

gefangen hat, die Konsulate, trotzdem sie nicht lauter Einheiten von konstanter Grösse darstellten und trotzdem sie sich nicht kontinuierlich aneinanderreiheten, als Vehikel der Jahrzählung zu verwenden. Bei der Beantwortung dieser Frage kann ich mich der gewöhnlichen Ansicht nicht anschliessen. Man nimmt in der Regel an, die Zählung nach Konsulaten sei schon sehr früh, schon zu Beginn des zweiten Jahrh. der Republik üblich gewesen, und führt dafür zum Beweis das vorhin erwähnte Zensorenprotokoll vom Jahr 362 Varr. an. Allein wenn hier nach der Nennung der Konsuln die Worte beigefügt sind: *μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βουλευσίων ἐνὸς δέοντι εἰκοστῷ καὶ ἑκατοστῷ ἔτει*, so ist keineswegs erwiesen oder erweisbar, dass diese 119 Jahre an einer Beamtenliste abgezählt sind; vielmehr erklären sie sich weit leichter, wenn man sie als Kalenderjahre fasst (s. S. 155 ff.).

Das zweitälteste Beispiel einer Jahrzählung findet sich in der Weihinschrift des Cn. Flavius, der im Jahr 450 Varr. Aedil war. Dieser liess an der von ihm gestifteten *aedicula Concordiae* eingraben, sie sei errichtet worden *204 annis post Capitolinam dedicatam*. So wenig wie beim Zensorenprotokoll lässt es sich hier erweisen, dass die 204 Jahre an einer Eponymenliste abgezählt seien (s. Anm. 196). Schon wegen des von Flavius angegebenen Ausgangspunkts der Zählung (*Capitolina dedicata*) liegt die andere Vermutung näher, dass nach Kalenderjahren gerechnet ist, zumal da gerade an die Dedikation des Kap. Tempels sich nachweislich eine Zählung der Kalenderjahre mittelst des alljährlich am selben Kalendertag einzuschlagenden Nagels angeknüpft hatte (s. S. 159 ff. und unten S. 279 und 298).

Im Konsulatsjahr des P. Claudius Pulcher und L. Junius Pulcher = 505 Varr. wurden *ludi Terentini* gefeiert, die von späteren Schriftstellern auch als *ludi saeculares* bezeichnet werden. Nicht selten wird daraus der Schluss gezogen, den Zeitgenossen habe dieses Jahr als Säkularjahr der Stadtgründung gegolten und sie haben demnach die Gründung in ol. 7, 3 oder 7, 4 (749 oder 748 v. Chr.) gesetzt; und es wird darin ein Anzeichen gefunden, dass man schon damals die republikanische Zeit nach einer Eponymenliste bemessen und mit Zuschlag einer bestimmten Summe von Königsjahren das Alter der Stadt fixiert habe³³¹). Allein in den Berichten über die Einsetzung der *ludi Terentini* im Jahr 505

331) Lachmann, de font. Liv. I, § 16. Matzat I, 277. Seeck Kal. 168. Triemel J. f. Ph. 1889 S. 349. Enmann Rh. M. 1902. S. 528.

ist von einer Beziehung auf die Stadtgründung nirgends die Rede, sondern als Veranlassung werden die kriegerischen Unglücksfälle des Jahres 505 und zahlreiche beängstigende Portenta teils genannt teils angedeutet³³²). Mit der Einrichtung der Spiele wurde das Gelübde verbunden, im Falle göttlicher Hilfe dieselben in jedem 100. Jahr zu wiederholen. Folglich gehören sie in die gleiche Kategorie wie z. B. die auf *quinquennalia vota* (Liv. 31, 9) beruhenden Spiele, deren Abhaltung gelobt wurde, *si res publica populi Romani Quiritium ad quinquennium proximum stet* (Liv. 22, 10). Wenn also die Spiele als *ludi saeculares* bezeichnet werden, so geht dies nur auf jenes Gelübde und hat keine retrospektive Bedeutung. Nichts berechtigt dazu, dieselben als Jubelfeiern der Stadtgründung aufzufassen. Gegen diese verkehrte Idee, die doch immer wieder auftaucht, hat schon Mommsen (R. Chr. 182, 186) mit Nachdruck protestiert. Hat aber die Feier des Jahres 505 Varr. keine Beziehung zur Vergangenheit, so ist für das Vorhandensein einer Jahrzählung nach Konsuljahren aus ihr nichts zu entnehmen.

Ich komme zu dem Schluss, dass eine Verwendung der Eponymenliste zur Jahrzählung vor Fabius und Cincius nicht nachweisbar ist. Und ich möchte geradezu die Vermutung wagen, dass sie auch wirklich zur Zeit des Fabius und Cincius erst aufgekommen ist. Dafür liesse sich Verschiedenes anführen. Wenn zugegeben ist, dass die Ordnung der konsularischen Succession von Haus aus nicht auf Jahrzählung angelegt und dass sie dazu wegen der zahlreichen Verkürzungen und Unterbrechungen bis zur Fixierung des Amtsneujahrs auch keineswegs geeignet war, so liegt die Vermutung nahe, dass die Römer von sich aus gar nicht auf den Gedanken kamen, die Konsulliste zur Jahrzählung zu verwenden, sondern dass sie dazu erst durch fremde Vorbilder angeregt worden sind. In Griechenland war es üblich, die Verzeichnisse der Jahresbeamten als Unterlage der Chronologie zu verwerten. Nun war gerade in der Zeit des Hannibalischen Kriegs die geistige Entwicklung Roms von einer hellenisierenden Tendenz beherrscht und von Fabius hat schon Mommsen (R. F. II, 281) vermutet, dass er zu den Vertretern dieser Tendenz gehörte. Jedenfalls sind Fabius und Cincius die ersten Römer, die für die Gründung Roms ein hellenisches Datum (*Ἑλληνικὸν χρόνον* bei Dion. I, 74) aufstellten. Für Fabius wird nicht ohne Grund vermutet, dass er mit den chronologischen Ansätzen griechischer Gelehrten

³³²) Varro bei Censorin 17, 8. Verrius Flaccus im Schol. Cruq. zu Horaz Carm. saec. 8.

vertraut war (S. 87 A. 118), und wahrscheinlich den Ansatz des Eratosthenes für Trojas Fall kannte und verwertete (S. 84 ff.). Die chronographische Technik der Griechen arbeitete mit zwei Hilfsmitteln: an der Hand von Eponymenlisten bestimmten sie die historische Zeit und für die vorhistorischen Zeiten rechneten sie mit Menschenaltern. Die 433 Jahre, die bei Fabius zwischen dem Regierungsantritt des Aeneas und der Gründung Roms liegen, lassen vermuten, dass er den Griechen die Generationenrechnung absah, und dies legt den Gedanken nahe, dass er auch das andere Hilfsmittel rezipierte, die Verwendung der Eponymenliste für historische Zeiten. Auch die primitive, auf Zeitgleichungen keine Rücksicht nehmende Art, wie die Konsulliste von Fabius und Cincius verwendet wurde, scheint dafür zu sprechen, dass es ein erster Versuch war, eine mechanische Uebertragung des griechischen Brauchs, jedes Archontat gleich einem Olympiadenjahr zu setzen, auf das hiefür nicht ebenso geeignete römische Konsulat. Ferner ist zu bedenken, dass Fabius und Cincius zum erstenmal eine Geschichte ihres Volks zu geben versuchten und dass sie sich dabei, vielleicht nicht ohne Anlehnung an griechische Vorbilder, der annalistischen Form bedienten, indem sie Jahr um Jahr die obersten Beamten aufzählten und daran die Erzählung der Ereignisse knüpften. Für Hellanikos ist festgestellt, dass er die Ereignisse nach Archonten, also nach Amtsjahren, ordnete, und es folgten ihm hierin die späteren Atthiden des Androtion und Philochoros. Der attischen Chronik des Hellanikos gleichen die Annalen des Fabius und Cincius auch darin, dass sie die Sagenzeit und ebenso wieder die Geschichte der eigenen Zeit ausführlich, die zwischen Gegenwart und Sage liegende Zeit dagegen nur kurz (*μεγαλακωδῶς* Dion. I, 6) behandelten. (Vgl. für Hellanikos: Niese, *Hermes* 23. 1888. S. 85). Nicht aus allen Amtsjahren wussten sie etwas Denkwürdiges zu berichten; aber um die chronologische Kontinuität zu wahren, nannten sie wenigstens die Konsuln; aus Liv. IV 20, 9 geht hervor, dass die alten Annalen für einzelne Gruppen von Jahren *nihil praeter nomina consulum* geboten haben (s. S. 67). Durch diese Ausfüllung ereignisloser Zeiträume mit den Namen der regierenden Kollegien wurden die chronologischen Abstände zwischen den berichteten Ereignissen gewissermassen graphisch dargestellt, und es ist von hier kein weiter Schritt bis zur Verwendung der Eponymenliste als Jahrzahlsmittel. Endlich ist es vielleicht nicht zufällig, dass gerade um die Zeit des Hannibalischen Krieges sich ein festes Amtsneujahr einzubürgern begann, dem Interregnen und vor-

zeitige Rücktritte nichts mehr anhaben konnten. Wenn man die Amtsjahre zur Jahrzählung verwenden wollte, so mussten sie eine konstante Grösse haben, und so stehen vielleicht die Einführung der Jahrzählung nach Eponymenkollegien und die Fixierung des Amtsneujahrs mit einander in Wechselwirkung.

c) Geschichte der Verwendung der Beamtenliste zum Zweck der Zeitrechnung von Fabius bis Varro.

Durch zwei Dinge sind die griechisch gebildeten und griechisch schreibenden ersten Annalisten Fabius und Cincius epochemachend für die römische Zeitrechnung geworden: Sie haben nach griechischem Vorbild die Eponymenliste zum Vehikel der römischen Jahrzählung gemacht, und sie haben als die feste Aera, in welche die römische Geschichte einzuordnen war, die griechische Olympiadenrechnung eingeführt. Beide Elemente, die Olympiadenära als der Rahmen und die Eponymenliste als das Füllmaterial, sind in der ganzen Entwicklungsgeschichte der römischen Zeitrechnung beibehalten worden. Aber das Problem, πῶς ἂν τις ἀπειθύνοι τοὺς Ῥωμαίων χρόνους πρὸς τοὺς Ἑλληνικούς, wurde zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise gelöst.

Drei Perioden lassen sich dabei unterscheiden. Die älteste Art der Verwendung der Eponymenliste und ihrer Einreihung in die Olympiadenjahrfolge war auch die primitivste. Fabius und Cincius sind vermutlich so zu Werk gegangen, dass sie das laufende Konsulat zu dem Olympiadenjahr schrieben, innerhalb dessen es begann (also z. B. Cn. Cornelius P. Aelius zu ol. 144, 3), und so fort zu jedem weiter rückwärts liegenden Olympiadenjahr je ein Kollegium. Auf diese Weise kamen sie für das Konsulat des Appius Claudius Caudex auf ol. 128, 4, für den ersten plebeischen Konsul auf ol. 104, 2, für die Eponymen der gallischen Katastrophe auf ol. 99, 3, für das erste Dezemvirat auf ol. 84, 1 und für das erste Konsulat auf ol. 69, 1 (vgl. S. 43. 80. 90). Dass zwischen einzelnen Konsulaten Interregnen lagen, dass das zweite Dezemvirat weit über ein Jahr dauerte, wurde dabei ignoriert; jedes Olympiadenjahr sollte seine Eponymen haben. Indessen ganz mechanisch scheinen doch auch schon Fabius und Cincius nicht verfahren zu sein. Es finden sich Indizien, dass auch sie schon wenigstens die augenfälligsten Inkongruenzen beseitigten, dass somit schon die ersten Benützer die Eponymenliste für die Zwecke der Jahrzählung modifizierten³³³). In diesem Sinn

333) Dadurch erfährt das oben S. 81 über Fabius Gesagte eine gewisse

möchte ich folgende drei Fälle deuten: 1) Die ersten Konsulartribunen (310 Varr.) wurden nach 73 Tagen zum Rücktritt genötigt; daraufhin wurden wieder Konsuln gewählt und zwar L. Papirius L. Sempronius. Nun wurden aber nicht in allen römischen *χρονογραφίαι* beide Behörden aufgeführt, sondern in einigen nur die Tribunen, in andern nur die Konsuln, nur in wenigen beide. (Dion. Hal. XI, 62.) Das Verfahren der beiden ersten Kategorien von *χρονογραφίαι* ist ohne Zweifel so zu erklären, dass sie für die zusammen nur 14½ Monate dauernde Amtszeit der beiden Behörden nicht 2 Kalenderjahre ansetzen wollten und sie deshalb zu Einem Jahr kombinierten, als dessen titulus dann die einen die Tribunen, die andern die Konsuln nannten (s. S. 190). Aus Diodor ist zu schliessen, dass Fabius zu der ersten Klasse der *χρονογραφίαι* gehörte. 2) Zum Jahr 320 Varr. macht Livius IV, 23 die Bemerkung: Eosdem consules insequenti anno reflectos Julium tertium, Verginium iterum apud Macrum Licinium invenio; Valerius Antias et Q. Tubero M. Manlium et Q. Sulpicium consules in eum annum edunt. ceterum in tam discrepanti editione et Tubero et Macer libros linteos auctores profitentur; neuter tribunos militum eo anno fuisse traditum ab scriptoribus antiquis dissimulat. Licinio libros haud dubie sequi linteos placet; Tubero incertus veri est. sit inter cetera vetustate cooperta hoc quoque in incerto positum³³⁴). Nach Analogie des eben besprochenen Falls lässt sich die Sache durch folgende Vermutung wohl am leichtesten erklären: Als Nachfolger der Konsuln Julius und Verginius (319 Varr.) wurden drei Kriegstribunen, nämlich die von Diodor XII, 53 überlieferten M. Manlius Q. Sulpicius Ser. Cornelius, gewählt; diese wurden aber wie die von 310 als vitio creati nach kurzer Zeit zur Abdankung genötigt und hierauf Julius und Verginius wieder zu Konsuln gewählt. Auch in diesem Fall wollten die *χρονογραφίαι* für die zusammen nicht viel über ein Jahr dauernde Amtszeit der beiden Behörden nicht zwei Kalenderjahre ansetzen, und kombinierten sie deshalb zu Einem Jahr, als dessen Eponymoi von den einen die Tribunen, von den andern die Konsuln genannt wurden. Fabius gehörte, wie aus Diodor zu schliessen (s. S. 45.

Einschränkung, die dort dem Gang der Untersuchung entsprechend noch nicht gegeben werden konnte.

334) Literatur zu der Stelle: Mommsen R. F. II, 222 (beurteilt m. E. die Version des Macer unrichtig). Wie Mommsen im wesentlichen Matzat II, 53 und Soltau 470, 1. Anders Holzapfel 68 (hält beide Kollegien für echt, erklärt den Ausfall des einen aber anders als oben geschehen).

47), wiederum zu der ersten Klasse, Licinius Macer gehörte zur zweiten. Die *libri lintei* enthielten beide Behörden; sonst hätten sich nicht sowohl Licinius als auch Tubero in *tam discrepanti editione* auf sie berufen können. Denn dass die Version des Tubero, es seien M. Manlius und Q. Sulpicius Konsuln gewesen, nur eine Verschlechterung oder ein Missverständnis der Ueberlieferung ist, welche M. Manlius Q. Sulpicius Ser. Cornelius als Konsulartribunen nannte, hat Mommsen aus der Uebereinstimmung der beiden Namen mit Recht geschlossen. Es scheint darnach, dass man unter den *lintei libri ad Monetae* nicht eine der Jahrzählung dienstbar gemachte, sondern eine lediglich der Registrierung der Beamten dienende Liste zu verstehen hat. Dass Macer und Tubero sich mit der von den *lintei libri* gebotenen Angabe zweier Behörden auseinandergesetzt haben, geht aus Livius hervor. Aber offenbar hat Livius den Sinn ihrer Erörterungen gar nicht recht verstanden, weil er selbst sich nicht die Mühe nahm, solche Urquellen einzusehen. So fasste er die Erörterung des Macer und Tubero als eine Untersuchung über die Echtheit auf, während sie sich nur um die chronographische Behandlung der zwei Behörden drehte.

3) Zum Jahr 361 Varr. führen die Kapitolinischen Fasten zwei Konsulpaare auf³³⁵). Bei dem ersten steht eine Bemerkung, von der nur die Buchstaben erhalten sind: NT. IN. E. Mommsen ergänzt: *<non inieru>nt. in e<orum locum facti sunt>*, Borghesi wohl richtiger: *<vitio facti abdicaru>nt. in e<orum locum facti sunt>*. Bei Diodor und bei Livius ist nur das in den Kap. Fasten an zweiter Stelle genannte Kollegium erwähnt. Zweifellos liegt hier nicht ein Fall von Kollegialsuffektion vor (woran Unger dachte); denn eine solche ist, wie Mommsen mit Recht betont, in der Zeit des wechselnden Antrittstermins undenkbar. Vielmehr dürfte die Sache nach Analogie der beiden ersten Fälle so zu erklären sein: Die zuerstgenannten Konsuln mussten nach ganz kurzer Amtszeit als *vitio creati* abdanken. Die Nachfolger regierten vom Tag ihres eigenen Amtsantritts an ein ganzes Jahr, beide zusammen also wenig über 12 Monate. Deshalb wollten die *χρονογραφῆται* nicht zwei Kalenderjahre für sie rechnen, sondern nur Eines, als dessen *titulus* sie zweckmässig das zweite Kollegium nannten, weil dieses ein volles Jahr regierte. Hier sind denn auch offenbar alle *χρονογραφῆται* einig gewesen; wenn einzelne, darunter Fabius, in den beiden erstgenannten Fällen anders verfahren und als Eponymen der

335) Vgl. Mommsen in C. I. L. I² p. 31. R. Chr. 98. Unger, Stadtära 122. Holzapfel 31, 4. Fruin J. f. Ph. 1894 S. 108 f.

kombinierten Jahre nicht die ein volles Jahr amtierenden Konsuln, sondern die kurzregierenden Tribunen nannten, so lässt sich dafür leicht eine ratio finden: sie wollten jene zwei Fälle von Konsulartribunaten nicht unterdrücken, weil sie für die Verfassungsgeschichte von Bedeutung waren; zweimal wurden in der ersten Zeit die Anläufe der Plebeier, das Konsulat durch das auch ihnen zugängliche Militärtribunat zu ersetzen, selbst nach geschehener Wahl mit Hilfe religiöser Bedenken durch die Patrizier zurückgewiesen.

Falls die drei Varianten der uns erhaltenen Fasten richtig erklärt sind, würde sich daraus der Schluss ergeben: Fabius und Cincius haben, als sie die römische Eponymenliste mit der Tabelle der Olympiaden (oder der attischen Archonten) zusammenlegten, im Prinzip diejenigen Kollegien weggelassen, die nur ganz kurz im Amt waren und deshalb nicht mit einem Olympiadenjahr zusammengestellt zu werden verdienten. In praxi sind sie dabei gelegentlich so verfahren, dass sie die kurzlebigen Kollegien aufnahmen und dafür ihre Nachfolger unter den Tisch fallen liessen. Sie taten das, weil sie nicht bloss Chronographen, sondern auch Historiker waren. Der Geschichtschreiber durfte nicht unterlassen, die ersten Fälle von Konsulartribunaten zu erwähnen, während die Unterdrückung eines Konsulkollegiums, unter dem nichts Denkwürdiges passierte³³⁶), die Richtigkeit der historischen Darstellung nicht ernstlich schädigte.

In der zweiten Entwicklungsphase der römischen Jahrezählung, als deren Vertreter uns Polybios und Piso gelten, bestand der Fortschritt darin, dass man erkannte, man dürfe sich nicht einzig und allein an das von den Pontifices geführte Beamtenverzeichnis halten³³⁷), wenn man die römischen Daten mit den griechischen ins Gleiche bringen wolle, sondern müsse das Verfahren des Fabius und Cincius, die nur mit der Beamtenliste gearbeitet hatten, einer Prüfung (βέβαιος) unterziehen mit Hilfe von Kontrollmitteln, die von der Magistratstafel unabhängig seien. Eines dieser Kontrollmittel war ein griechisch-römischer Synchronismus. Es war zur Zeit des Polybios allgemein anerkannt, während Fabius wohl noch nicht darauf aufmerksam ge-

336) Vgl. für Papirius und Sempronius Liv. IV, 7, 12: et foris et domotium fuit, ähnlich Dion. Hal. XI, 62, 4 (ausser dem Vertrag mit Ardea οὐδὲν οὔτε πολεμικὸν οὔτε πολιτικὸν ἔργον ἱστορίας ἄξιον ἐπράχθη). Auch im Jahr 320 weiss Liv. IV, 23 nur von Taten des Diktators zu berichten.

337) Ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τῆν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν, wie es bei Dion. I, 74 heisst, vgl. S. 168 und 197.

worden war, dass die Belagerung des Kapitols durch die Gallier gleichzeitig war mit der Belagerung von Rhegium durch Dionys; von letzterem Ereignis aber wusste man aus griechischen Quellen, dass es in ol. 98, 1/2 fiel. Das Fabische Verfahren, das die gallische Katastrophe auf ol. 99, 3 brachte, hatte somit die Probe nicht bestanden. Man erkannte τὸ βλάθυμον αὐτοῦ περὶ τὴν ἐξέτασιν τῶν χρόνων, das Dionys (IV, 30, 2) bei einer andern Gelegenheit an Fabius tadelt. In diesem Fall bestand die Sorglosigkeit in der Ignorierung aller Interregna, deren in der Zeit vom gallischen Brand bis zum Hannibalischen Krieg mehrere vorkamen, darunter eins von besonderer Länge. Infolge davon war trotz einiger Amtsjahrverkürzungen, die einen Teil der Interregna kompensieren konnten, die Zahl der Eponymenkollegien für die genannte Periode kleiner als die Zahl der verflossenen Kalenderjahre. Wenn man eine korrekte Zeitrechnung herstellen wollte, durfte man diesen Umstand nicht ignorieren. Aber wie sollte man ihm Rechnung tragen? Die Interregna und Amtsjahrverkürzungen im einzelnen zu berücksichtigen, war in einer Tabelle, die der Jahrzählung dienen sollte, nicht möglich³³⁸). Nach wie vor musste die Fiktion beibehalten werden, dass jedes Kollegium ein Kalenderjahr repräsentiere. Aber die Summe der in Interregnen verflossenen Zeit, genauer der Ueberschuss der Interregnensumme über die Summe der Jahrverkürzungen (der entsprechend den auf S. 262 f. gegebenen Formeln mit $z-y$ zu bezeichnen wäre) konnte als Posten in die Jahrtabelle eingestellt werden; und es war das nächstliegende, ihn dort einzuschieben, wo von der Ueberlieferung eine abnorm lange konsullose Zeit berichtet wurde. So kam zwischen den Eponymen von 378 und 384 Varr. das *quinquennium sine curulibus magistratibus* in die römische Jahrtabelle, während in der Fabisch-Cincischen Tabelle die Eponymen von 378 und 384 Varr. sich unmittelbar aneinander angeschlossen hatten (s. S. 30. 81. 117).

Auch die republikanische Zeit vor der gallischen Katastrophe, für welche Fabius 122 Jahre gerechnet hatte, wurde einer Prüfung unterzogen. Welche Kontrollmittel hiebei angewendet wurden, ist nicht mit derselben Sicherheit festzustellen (s. S. 153 ff.). Es lässt

338) Das hat Unger (Synchr. 540) verkannt, wenn er Dionys tadelt, dass er bei seinen Zusammenstellungen von römischen Eponymen mit griechischen die Verschiebungen der römischen Amtsjahranfänge nicht berücksichtigt habe. Als Chronograph konnte er das in seiner synchronistischen Tabelle gar nicht tun; als Historiker hat er aber die verschiedenen Antrittstermine in seiner Erzählung nicht ganz ignoriert, s. S. 336.

sich aber vermuten, dass die Kapitolinische Nagelschlagung dazu benützt wurde. Aus der Zahl der Nägel ergab sich als Dedikationstag Id. Sept. ol. 68, 2. Da man nun in der Zeit des Polybios der Ansicht war, der Tempel sei im ersten Konsulatsjahr geweiht worden, so ergab sich als Beginn der Republik das Frühjahr ol. 68, 1 (507 v. Chr.). Darnach kamen auf die vorgallische Periode nur $120\frac{1}{3}$ Kalenderjahre, nicht 122 wie bei Fabius. In einer Jahrtabelle konnte man nur ganze Jahre gebrauchen; so wurden in der Polybischen Tabelle die $120\frac{1}{3}$ Jahre zu 120 abgerundet und diese zu ol. 68, 2—98, 1 gestellt. Von den 122 Kollegien, die Fabius aufgenommen hatte, konnte man nur 120 brauchen, ja sogar nur 119, wenn man in der Tabelle berücksichtigen wollte, dass die zweiten Dezemvirn nicht bloss Ein Jahr, sondern ungefähr zwei Jahre im Besitz der Gewalt waren. Es mussten demnach drei Konsulate ausgeworfen werden; die Polybische Tabelle hat 120 Jahresstellen, aber nur 119 Kollegien. (Vgl. S. 163.)

Nur eine wenig abweichende Variante der Polybischen Jahrzahlstellung stellt die von Dionys vertretene dar, die wahrscheinlich auf Piso zurückgeht. In ihr sind die $120\frac{1}{3}$ Kalenderjahre der vorgallischen Periode auf 121 Jahre aufgerundet und die ersten Konsuln zu ol. 68, 1 gestellt. Es musste also eine Jahresstelle mehr als bei Polybios mit Eponymen besetzt werden. Man griff zu diesem Zweck auf die vollständige Beamtenliste zurück und setzte das Konsulat des Papirius und Sempronius nach den drei ersten Militärtribunen in die Tabelle ein, das bei Fabius hatte weichen müssen (s. S. 190 ff. 269). Auf diese Weise hatte die Pisonisch-Dionysische Tabelle 121 Jahresstellen, aber nur 120 Kollegien (weil auch hier für das zweite Dezemvirnkollegium 2 Jahre gerechnet wurden).

Die dritte Entwicklungsphase der römischen Zeitrechnung wurde durch Varro herbeigeführt. Dieser verwarf den Polybischen Ansatz für den Beginn der Republik; er war zu der Ansicht gekommen, dass die Dedikation des Kap. Tempels (Id. Sept. ol. 68, 2) nicht im ersten, sondern im dritten Amtsjahr der Republik vorgenommen worden sei. Fiel demnach der Anfang der Republik in ol. 67, 3 und wurde das erste Konsulat mit diesem Olympiadenjahr tabellarisch zusammengestellt, so waren für die Republik drei Jahresstellen mehr zu rechnen als bei Polybios. Um diese auszufüllen, griff Varro nicht auf das vollständige Beamtenregister zurück, um daraus von den Chronologen übergangene Kollegien hervorzuholen, noch weniger erfand er neue Kollegien, son-

dern er half sich durch Spaltung einiger mit 2 Behörden (Konsulat und Diktatur) besetzter Magistratsstellen. Von Polybios wich er noch weiter darin ab, dass er den tertius annus decemviralis nicht mitzählte; diesen Ausfall ersetzte er ebenfalls später durch ein Diktatorenjahr, so dass dieses Mittel im ganzen viermal zur Anwendung kam. Die von Varro eingeführte chronologische Redaktion der Eponymenliste liegt auch den Kap. Fasten zu Grunde.

d) Die an der Beamtenliste zum Zweck der Jahrzählung vorgenommenen Modifikationen.

Ueberblicken wir nun die Art der Verwendung der Eponymenliste, die Modifikationen, die sie sich unter den Händen der Chronographen gefallen lassen musste, so ist vor allem festzustellen, dass in die Liste, wie sie von Fabius übernommen wurde, der Chronologie zulieb auch nicht ein einziges Eponymenkollegium hineingeschmuggelt worden ist³³⁹⁾. Wo die Chronographen ein Defizit auf Seite der Eponymenkollegien gegenüber den Kalenderjahren zu finden glaubten, haben sie es nicht durch gefälschte Eponymenkollegien gedeckt, sondern die eingeschalteten Jahre offen und ehrlich als anni sine consulibus bezeichnet. So ist in der zweiten Entwicklungsperiode der römischen Zeitrechnung das quinquennium sine curulibus magistratibus, in der dritten die dictatores sine consulibus hereingekommen. Eine Vermehrung der Zahl der Eponymenkollegien hat die von Fabius vorgefundene Beamtenliste unter den Händen der Chronographen nicht erfahren.

Wohl aber eine Verminderung: Wenn für einen bestimmten Zeitraum die Zahl der Eponymenkollegien grösser zu sein schien als die Zahl der Kalenderjahre, so konnten sich die Verfertiger von Jahrtabellen nicht anders helfen als durch Auswerfung der überschüssenden Zahl von Kollegien. Dahin gehört die prinzipielle Eliminierung der nur kurzlebigen und wegen fehlerhafter Wahl alsbald zum Rücktritt genötigten Kollegien schon bei der ersten Verwendung der Eponymenliste, sodann die Ausmerzung dreier Konsulate in der zweiten Periode.

Die sonstigen Aenderungen, die an der Eponymenliste vorgenommen wurden und die die Stellenzahl nicht alterierten, wie z. B. Vertauschung von Namen, Interpolation von Namen in die nicht

339) Hypothesen, welche eine Interpolation ganzer Eponymenkollegien in nachfabischer Zeit annehmen, konnten als irrig zurückgewiesen werden (s. S. 16. 29. 34. 191 Anm. 243).

an eine bestimmte Stellenzahl gebundenen Konsulartribunenkollegien, Umstellung von Konsulaten, sind nicht chronologischen Absichten entsprungen und demzufolge nicht auf Rechnung der Chronographen zu setzen. Aber auch diese Varianten sind wohl alle erst in literarischer Zeit entstanden, d. h. erst nachdem die Beamtenliste als Mittel der Jahrzählung von den ersten Annalisten in die historische Literatur eingeführt worden war. Es sind Modifikationen, die die Eponymenliste unter den Händen der Annalisten erfuhr oder die auf das Konto der Abschreiber zu setzen sind. Wenn man diesen Varianten genauer nachgeht, so dürfte sich bei einem grossen Teil herausstellen, dass sie auf Versehen, Irrtümern, Missverständnissen beruhen (vgl. z. B. S. 12, 13, 66, 131). Nur ein kleinerer Teil ist wohl auf absichtliche Verdrehung, Entstellung und Fälschung zurückzuführen. Jedenfalls gehen alle uns erhaltenen Fastenlisten im letzten Grunde auf einen Archetypus zurück, auf das Beamtenverzeichnis, das dem Fabius vorlag. Es sollte einmal der Versuch gemacht werden, diesen Archetypus durch Vergleichung der verschiedenen Rezensionen soweit möglich zu rekonstruieren. Dies ist schon von Mommsen (R. Chr. 110) als ein Bedürfnis bezeichnet worden, meines Wissens aber bisher noch nicht geschehen.

e) Das Beamtenverzeichnis der Pontifices und die Jahrtabelle der Historiker.

Wenn die vorliegenden Untersuchungen in der Hauptsache das Richtige getroffen haben, so ergibt sich daraus noch ein anderer, nicht unwichtiger Gesichtspunkt. Die amtliche Registrierung der obersten Jahresbeamten ist wohl von Anfang an Sache der Pontifices gewesen und ist es immer geblieben. Aber die Verwendung der Eponymenliste zur Jahrzählung ist nicht von den Pontifices ausgegangen, wie Niebuhr, Mommsen und nach ihnen viele andere annahmen³⁴⁰⁾, sondern von den Historikern. Und auch bei der Fortbildung und Weiterentwicklung der römischen Jahrzählung ist nirgends pontificaler Einfluss wahrnehmbar;

340) Niebuhr I³ 280. Mommsen R. Chr. 210. Seeck z. B. denkt sich die ganze Entwicklung der römischen Zeitrechnung beherrscht von den Pontifices und unterscheidet vier verschiedene pontifikale Fastenredaktionen, die einander abgelöst haben sollen (Kal. 161—184). Insbesondere wird häufig (z. B. von Matzat I, 335, Seeck Kal. 184, Soltau 455) dem Oberpontifex Mucius Scaevola (um 130 vor Chr.) eine besondere Fastenredaktion zugeschrieben, was aus der Ueberlieferung in keiner Weise zu belegen ist.

dass Polybios seinen Gründungsansatz den Pontifices entlehnt habe, ist zu Unrecht aus Dion. I, 74 geschlossen worden (s. S. 168) und für die Varronische Neuordnung hat noch niemand pontifikalen Ursprung behauptet. Nicht die Priester haben die römische Zeitrechnung geschaffen, sondern die Geschichtsschreiber und Altertumsforscher.

Viele scheinbaren Schwierigkeiten der Fastenüberlieferung³⁴¹⁾ lassen sich m. E. leichter lösen, wenn man den Unterschied zwischen dem pontifikalen, nur der Registrierung dienenden Beamtenverzeichnis und den der Chronologie dienstbar gemachten Eponymenlisten der Historiker im Auge behält. Das erstere war der Natur der Sache nach nur in der Einzahl vorhanden oder, wenn es in mehreren Exemplaren in verschiedenen Archiven aufbewahrt wurde, so mussten diese im Wortlaut identisch sein. In der anderen Kategorie dagegen gab es verschiedene Fassungen, je nach den chronologischen Ansichten der einzelnen Redaktoren. Die pontifikale Liste ist uns nirgends erhalten; alle überlieferten Fastenlisten gehören der zweiten Kategorie an, alle tragen schon die Spuren einer zu chronologischen Zwecken vorgenommenen Redaktion an sich, auch schon das Fabische, wie die obigen Ausführungen zu zeigen versuchten (S. 269). Ausser in den Schriften der Annalisten wurden diese chronologisch redigierten Eponymenlisten auch in Auszügen verbreitet. Unter den von Livius öfters erwähnten *libri magistratum*³⁴²⁾ hat man wohl solche Jahrtabellen zum Handgebrauch zu verstehen. Offenbar gab es solche nach Polybianischem (s. S. 173 ff.) wie nach Pisonischem System (s. S. 207). Die Kapitolinischen Fasten sind ein Beispiel für die *libri magistratum* nach Varronischem Stil.

Im täglichen Leben und in der Literatur wurden nur diese der Jahrählung dienenden Eponymenlisten gebraucht. Nur wenige nahmen sich die Mühe, die offizielle, in den Archiven verwahrte Liste selber einzusehen. Zu diesen gehörte Licinius Macer und vor ihm wahrscheinlich schon Piso. Unter den *lintei libri in aede*

341) Z. B. die auf S. 269 behandelten Fälle.

342) Liv. IV. 7. IV, 20. IX, 18. XXXIX, 52. Dass es Taschenkalender mit Verzeichnissen der Konsuln gab, wird auch bewiesen durch Cic. ad Att. 4, 8 b, 2. Val. Max. 8, 15, 3. Vgl. Mommsen R. Chr. A. 394. Holzapfel 34, 1. Soltau 292, 1. In der Regel scheint dabei nicht zu jedem Kollegium, sondern nur von 10 zu 10 Kollegien die Stadtjahrziffer angeschrieben worden zu sein. Wenigstens ist es so bei den Kap. Fasten, und wenn Dionys, der selten Stadtjahrzahlen gibt, dies gerade beim 260., 270., 300. Jahr d. St. tut, so weist das vielleicht auf eine ähnlich angelegte Tabelle hin.

Monetae repositi, die Macer nach Livius Zeugnis (IV, 20, 8) zu wiederholten Malen zitierte, unter dem πίναξ παρὰ τῶν ἀρχιερεῶσι κείμενος (Dion. I, 74), unter den ἱεροὶ τε καὶ ἀπόθετοι βιβλαὶ (Dion. XI, 62) sind wohl eben die offiziellen, von den Pontifices geführten Verzeichnisse zu verstehen. Dionys schenkt ihnen Vertrauen, wo es sich um die Historizität eines Kollegiums handelt (XI, 62); er will sich dagegen nicht allein auf sie ohne Prüfung verlassen, wenn es die Feststellung der wahren Dauer der republikanischen Zeit gilt (I, 74). Dieses Verhalten passt genau zu der Vorstellung, die wir uns von der pontifikalen Liste machen; sie war ein blosser Katalog aller Kollegien ohne chronologische Nebenzwecke und deshalb wegen der ungleichen Zeitdauer der einzelnen Magistraturen zur Fixierung der wahren Zeit nicht ohne weiteres, nicht ἀβασάνιστος, zu gebrauchen.

f) Angebliche Redaktionen der Eponymenliste in vorfabischer Zeit.

Das Resultat der voranstehenden Untersuchungen lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen: 1) Es gab in der für uns kontrollierbaren Zeit, d. h. seit dem Beginn der Geschichtschreibung, in Rom ein offizielles, vollständiges Eponymenverzeichnis, Ein und dasselbe zu Fabius Piktors wie zu Licinius Macers Zeit, bewahrt und fortgeführt von den Pontifices. 2) Zur Jahrählung wurde niemals dieses Beamtenverzeichnis rein, d. h. in seiner offiziellen Gestalt verwendet, sondern immer in einer etwas modifizierten, für die Zwecke der Zeitrechnung zugestutzten Form. Die Theorien über die richtige Ausgleichung der Eponymenliste mit der wahren Zeit wechselten, man suchte ihre Adaptierung für den Zweck der Jahrählung immer mehr zu vervollkommen. Daher stammen die verschiedenen uns erhaltenen Redaktionen der Beamtenliste. Sie alle gehen in letzter Linie, direkt oder indirekt, zurück auf jenes pontifikale Verzeichnis, und sind aus diesem entstanden teils durch von der Chronologie geforderte Modifikationen (Auslassung von Kollegien, Einfügung von konsullosen Jahren, wie dem tertius annus decemviralis, den Anarchie- und Diktatorenjahren), teils durch Abänderungen, wie sie auch ein Schriftstellertext im Lauf der Zeit unter den Händen der Benützer und Abschreiber durch absichtliche Eingriffe und durch Versehen erleidet. 3) Erst von den Annalisten wurde die Eponymenliste in den Dienst der Jahrählung gestellt. Vorher wurden bei Abstandsangaben die Jahre nicht an den Eponymenkollegien abgezählt. Redaktionen der Be-

amtenliste zu chronologischen Zwecken sind in vorfabischer Zeit nicht nachweisbar. Auch in nachfabischer Zeit gingen sie nicht von den Pontifices aus, sondern von den Historikern.

Diese Sätze stehen in starkem Gegensatz zu den Ansichten Mommsens und der späteren Bearbeiter der Römischen Chronologie. Mommsen hat in seiner Röm. Chron. die Ansicht vertreten, die uns in den Kap. Fasten erhaltene Jahrtabelle sei in allem wesentlichen, insbesondere auch mit den Anarchie- und Diktatorenjahren, schon in der Zeit des Fabius festgestanden. Schon in sehr früher, weit jenseits unserer Annalistik liegender Zeit sei man bemüht gewesen, die aus der schwankenden Befristung des obersten Gemeindeamts hervorgehenden Fehler zu korrigieren und die Eponymenliste dadurch zur Jahrtabelle brauchbar zu machen. Vermutungsweise setzt er die Feststellung dieser Jahresliste in die erste Hälfte des 5. Jahrh. d. St. und bringt sie in Zusammenhang mit dem 409 Varr. erfolgten Bau des Tempels der Gedächtnisgöttin (Juno Moneta). Zunächst habe diese Jahrtafel nur dem Gebrauch des Pontifikkollegiums gedient, dem Publikum sei sie wahrscheinlich zugänglich gemacht worden durch eine buchmässige Publikation, die Cn. Flavius um 450 Varr. veranstaltet habe. (R. Chr. 110. 132. 195—211.) Beweise für ein so hohes Alter der durch Anarchie und Diktatorenjahre charakterisierten „Jahrtafel“ hat aber Mommsen nicht beigebracht. Er weiss S. 111 keinen älteren Vertreter derselben zu nennen als die Kap. Fasten. Er gibt selbst zu, dass alle uns erhaltenen Chroniken (Livius, Dionys, Diodor und die älteren Annalisten) die Diktatorenjahre nicht rechnen. Und er kommt so zu der merkwürdigen Hypothese (R. Chr. 133), dass das Beamtenverzeichnis die ganze Zeit über, von Flavius bis Varro, zwei verschiedenen Zählweisen, einer kalendarischen (mit Diktatorenjahren) und einer annalistischen (ohne dieselben) unterlag³⁴³). Wenn die S. 80 entwickelte Ansicht richtig ist, so hat Fabius nicht nur die Diktatorenjahre, sondern auch die Anarchie noch nicht in seiner Jahrtabelle gehabt; die Anarchie ist erst in der Zeit des Polybios (S. 117), die Diktatorenjahre erst in der Zeit des Varro (S. 213) in die Jahrtafel eingestellt worden.

In Cn. Flavius hat Mommsen nur den Veröffentlicher einer

³⁴³) Mommsen dürfte seine in der R. Chr. entwickelte Ansicht später selbst nicht mehr ganz festgehalten haben; namentlich die in den R. F. II, 260 ff. besprochenen Tatsachen (s. S. 31—34) bedingen eine wesentliche Modifikation derselben; doch hat Mommsen die Frage m. W. nirgends mehr im Zusammenhang behandelt, vielmehr im C. I. L. I² (1893) S. 81 wieder auf seine R. Chr. verwiesen.

schon früher von den Pontifices gemachten Fastenredaktion vermutet. In neuerer Zeit ist öfters, z. B. von Matzat, Soltau, Enmann und Neumann, die Hypothese vertreten worden, dass Flavius selbst von sich aus eine eigene Redaktion der Eponymenliste vorgenommen habe³⁴⁴). Aber die Begründung dieser Hypothese kann nicht überzeugend genannt werden. Matzat I, 266 gibt zu: „Dass Flavius Annalen oder auch nur Konsularfasten hinterlassen hat, ist nicht überliefert“ und fährt dann fort: „doch steht wenigstens soviel fest, dass er sich mit römischer Zeitrechnung befasst hat.“ Auf Grund wovon steht dieses fest? Matzat weiss nichts anzuführen als die Tatsache, dass Flavius an einem von ihm errichteten Gebäude das Datum der Erbauung angegeben hat (*inciditque in tabella aerea factam eam aedem 204 annis post Capitolinam dedicatam. Plin. N. H. 33, 19; vgl. oben S. 160 ff.*). Mit gleichem Recht könnte aus der Inschrift an einem beliebigen modernen Haus „Erbaut im Jahr des Heils 1830“ der Schluss gezogen werden, der Erbauer habe sich mit den Problemen der christlichen Zeitrechnung wissenschaftlich beschäftigt³⁴⁵). Eigene, originelle Leistungen werden dem Flavius überhaupt nirgends zugeschrieben; sein Verdienst liegt nach der Ueberlieferung nur darin, dass er die Klagformeln und die Klage tage (die dies fasti) veröffentlichte, d. h. Dinge, die bisher in penetralibus pontificum gehütet und nur einem kleineren Kreis bekannt waren, dem ganzen Publikum zugänglich machte (*Liv. IX, 46. Plin. N. H. 33, 17*). Hypothesen über eine angebliche Zeitrechnung oder Fastenredaktion des Flavius entbehren somit jeglichen Anhalts in der Ueberlieferung, ebenso die Behauptung Matzats (I, 266), „die dunkle Gestalt des scriba Cn. Flavius stehe an der Spitze der römischen Annalistik“.

An einen anderen Gedanken Mommsens hat Holzappel an-

344) Matzat I, 266 ff. Soltau 455. Enmann (*Z. f. alte Gesch. Bd. I S. 93. Rh. M. 1902 S. 520*) schreibt dem Flavius die älteste Redaktion der römischen Konsularfasten, K. J. Neumann (*Strassb. Festschr. zur 46. Phil. Vers. 317. 324*) sogar eine starke Verfälschung der Konsulliste zu.

345) Das Gleiche gilt gegen Neumanns Behauptung (*a. a. O. 317*): „Die Beschäftigung des Cn. Flavius mit der Konsulliste wird durch die Nennung des Jahrs 204 nach der Dedikation des Kap. Tempels auf der Dedikationsinschrift seiner aedicula vor jeder Anfechtung geschützt“. Dabei ist vorausgesetzt, was erst zu beweisen war, dass die 204 Jahre an einer Konsulliste abgezählt sind. Vgl. dazu S. 160. Irreführend ist Soltaus Bemerkung (*S. 455*), „Flavius werde von der Tradition einmütig als Herausgeber von Fasten bezeichnet“; denn unter „Fasten“ versteht man heutzutage gewöhnlich die Eponymenliste, dem Flavius wird aber einmütig nur die Publikation der dies fasti zugeschrieben.

geknüpft, nämlich an die Vermutung einer Fastenredaktion gelegentlich der Dedikation des Monetatempels im Jahr 410 Varr. Nur lässt Holzapfel um diese Zeit nicht eine, sondern gleich drei verschiedene Fastenredaktionen entstehen: die libri lintei, die Quelle der Fabischen Fasten und die offizielle Redaktion. (R. Chr. 78. 164.) Allein die von Holzapfel als offizielle Aera bezeichnete Redaktion beruht nur auf falscher Deutung einiger Besonderheiten der Livianischen Fasten, die in Wahrheit anders zu erklären sind ³⁴⁶). Die beiden anderen Redaktionen aber fallen in eins zusammen; sie sind nichts anderes als das pontifikale Beamtenregister, das noch keine Spur chronologischer Ausgleichung trägt. Denn dass die libri lintei und die Quelle von Fabius Fasten verschieden waren, dass etwa die libri lintei ein Kollegium enthalten hätten, das in Fabius' Quelle fehlte, oder umgekehrt, lässt sich nicht nachweisen, wenn man nicht die Quelle von Fabius Fasten mit den Fasten des Fabius selbst vollkommen identifiziert, wozu keine Berechtigung vorliegt. (Vermutliche Abweichungen des Fabius von seiner Fastenquelle sind auf S. 269 zusammengestellt.)

Seeck (Kal. 183) hat zwei vorfabische Fastenredaktionen angenommen, von denen die eine vor 391, die andere zwischen 391 und 491 vorgenommen sein müsse. Diese Ansicht beruht auf der unhaltbaren Theorie, dass die ganze Chronologie der römischen Stadtchronik von der Säkularrechnung der Nagelschlagung beherrscht gewesen sei (Kal. 165; vgl. dazu oben S. 221 f.).

Die von Enmann (Rh. M. 1902 S. 528) statuierte Fastenredaktion des Pont. Max. Coruncanus, bei der die Fasten um zwei Jahresstellen vermehrt worden seien, indem man zwei erdichtete Kollegien interpoliert habe, fällt mit der Voraussetzung, dass die Säkularspiele vom J. 505 Varr. die vollzogene chronologische Fixierung der Gründung der Stadt beweisen. Vgl. darüber S. 265 f.

Ganz kürzlich hat Sanders ³⁴⁷) die Behauptung aufgestellt, dass schon vor Fabius mehrere in der Stellenzahl differierende Beamtenlisten vorhanden gewesen seien; aber die dafür vorgebrachten Argumentationen beruhen auf gänzlicher Verkennung des Charakters der Diodorischen und der Livianischen Fastenliste und sind durchaus abzulehnen ³⁴⁸).

³⁴⁶) Mit Recht hat schon Soltan 285 diese Aufstellungen Holzapfels bekämpft.

³⁴⁷) Henry A. Sanders, The Chronology of early Rome, in Classical Philology III 1908 S. 316—329.

³⁴⁸) Ein Beispiel mag genügen. Sanders argumentiert so: Die Varronische

Von einer zu chronologischen Zwecken vorgenommenen Redaktion der Beamtenliste finden sich vor Fabius nirgends sichere Spuren. Die ganze Entwicklungsgeschichte der römischen Jahrzählung, alle Umbildungen der Fasten lassen sich begreifen auf der Grundlage eines und desselben zu Fabius Zeit vorhandenen Eponymenregisters. Der Frage, ob dieses eine, zu Fabius Zeit als authentisch geltende, Beamtenverzeichnis für die ganze Zeit seit Beginn der Republik auf isochronistischer Aufzeichnung oder für die älteste Periode auf späterer Rekonstruktion beruht, ist damit nicht präjudiziert.

2. Die Ansetzung der Königszeit.

a) Die Ansätze zu 225, 244 und 243 Jahren.

Bis zum Beginn der Republik reichte eine wenn auch dürftige historische Ueberlieferung zurück; die ihr vorangehende Königszeit verlor sich mit ihren Anfängen in mythisches Dunkel. Die Bestimmung ihrer Dauer blieb der Mutmassung überlassen. Dass für die Gesamtdauer der Königszeit schon in vorliterarischer Zeit eine be-

liste hat 509 republikanische Jahre vor Chr. G. Davon fehlen bei Livius 4 Diktatorenjahre, ausserdem 3 konsularische (247, 264, 265 Varr.) und ein militärtribunizisches Jahr (378 Varr.), in summa 8 Jahre. Das gibt $509 - 8 = 501$ republikanische Jahre; danach käme der Beginn der Republik auf 501 v. Chr. and doubtless one of his sources had that date! (S. 325). Dabei beachtet Sanders nicht, dass Livius jedenfalls abweichend von Varro ein 3. dezemvirales Jahr hat; er ignoriert, dass Mommsen längst nachgewiesen hat, dass die Eponymen der Jahre 247. 264. 265. 378 teils nur durch ein Versehen des Livius nicht genannt, in der Zählung aber mitgerechnet sind und somit seinen Quellen nicht gefehlt haben können, teils gar erst in den Handschriften des Livius ausgefallen sind. Aber es kommt noch bunter. Nun kombiniert Sanders mit der also gekürzten Livianischen Liste die Diodorische, und subtrahiert von den für Livius Quelle (die er C nennt) gewonnenen 501 Jahren noch alle die Jahre, die bei Diodor fehlen, also erstlich 4 Anarchiejahre, ferner das Jahr 272 Varr., sodann die 5 Jahre 331—335 Varr., in summa 10 Jahre, so dass 491 Jahre übrig bleiben. Daraus schliesst er: es hat eine Quelle gegeben, die er A nennt und die nur 491 republ. Jahre zählte, den Beginn der Republik also in 491 v. Chr. setzte. Dabei macht Sanders ganz ohne Grund die Annahme, dass die bei Livius angeblich fehlenden Jahre 247. 264. 265 auch bei Diodor gefehlt haben. Nun hat ferner Diodor die 5 ausgelassenen Kollegien 331—335 Varr. durch Verdoppelung von 5 andern wieder kompensiert. Schluss: Es hat eine dritte Quelle B gegeben, welche 496 republ. Jahre zählte. Es ist dies ein blosses Spiel mit Zahlen und anonymen Quellen ohne Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse der einzelnen Autoren und ohne kritische Behandlung ihrer Fastenangaben. Ich kann darin nur einen Irrweg erblicken und halte den ganzen Aufsatz für völlig verfehlt.

stimmte Zahl fixiert wurde, wie Mommsen (R. Chr. 137) vermutete, ist unwahrscheinlich. Denn die um 19 Jahre differierenden Gründungsansätze des Fabius und Cincius können eben wegen des Anhalts an der Eponymenliste nicht auf einer so stark abweichenden Berechnung der republikanischen Zeit beruhen. Es muss deshalb angenommen werden, dass sie für die Ansetzung der Königszeit freie Hand hatten. Aber allerdings nur innerhalb bestimmter Grenzen. Denn das dürfte nicht zu bezweifeln sein, dass lange vor der Festsetzung der Regierungsdauer die Tradition von der *Siebenzahl* römischer Könige in der Nationalsage eingebürgert war (Mommsen R. Chr. 212).

Mit Hilfe dieses von der einheimischen Tradition gegebenen Elements und mit Hilfe der auch von den Griechen für vorhistorische Perioden angewendeten Generationenrechnung haben nun nach unserer Vermutung Fabius und Cincius annähernd gleichzeitig und unabhängig von einander eine bestimmte Zahl für die Königszeit fixiert. Sie kamen zu verschiedenen Resultaten, weil sie mit der Geschlechterrechnung in verschiedener Weise operierten; Cincius hat vermutlich für Superbus 25 Jahre und für die ersten 6 Könige 6 γενεαί = 200, zusammen 225 Jahre gerechnet (S. 97); Fabius dagegen von dem etwas über 20 γενεαί betragenden Intervall zwischen Aeneas' Regierungsantritt und dem Ende des römischen Königtums zunächst $20 - 7 = 13$ γενεαί für die albanischen Könige abgezogen und den Rest von 244 Jahren den römischen Königen zugeteilt (S. 84 ff.). Dabei hat Fabius den Regierungsantritt des Aeneas ins 4. Jahr nach Trojas Fall gesetzt und für dieses Ereignis den Ansatz des Eratosthenes angenommen, den Beginn der Republik aber nach eigener Berechnung mittelst der Eponymenliste auf ol. 69, 1 bestimmt.

Nach Fabius und Cincius ist keine neue Berechnung der Königszeit mehr angestellt worden. Wie die Annalen des Fabius das Werk des Cincius sehr bald in Schatten stellten, so hat auch der Fabische Ansatz für die Königszeit den Sieg über den des Cincius davongetragen. Dieser Fabische Ansatz von 244 Jahren ist von allen späteren Historikern und Chronologen bis auf Varro beibehalten worden. Und auch der abweichende Ansatz der Kap. Fasten auf 243 Jahre beruht nicht auf einer neuen, originalen Berechnung der Königszeit, sondern ist nur die Folge einer anderen Gleichung der Konsulate mit den Stadtjahren unter Beibehaltung des Varronischen Gründungsdatums (S. 251 ff.).

b) Andere den alten Autoren zugeschriebene Ansätze.

Die eben entwickelte Ansicht steht im Gegensatz zu der allgemein herrschenden Lehre³⁴⁹⁾. Diese geht von der Voraussetzung aus, die Verschiedenheit der Gründungsansätze müsse im wesentlichen auf verschiedener Berechnung der Königszeit beruhen, während für die Berechnung der republikanischen Zeit nur wenige Schwankungen anzunehmen seien. Da man nun ausserdem noch die Zahl der verschiedenen Gründungsansätze, wie sich unten zeigen wird (S. 291 f.), in unzulässiger Weise über die bezeugten hinaus vermehrt hat, so ergab sich eine grosse Mannigfaltigkeit von angeblichen Königsansätzen, wie sie die folgende Tabelle übersichtlich darstellt. (Unger, Gr. = Unger, Die römischen Gründungsdata im Rh. M. 35. 1880. S. 1 ff.)

219	Cincius	Soltau 406.
220	Cincius	Mommsen R. Chr. 135.
228	Cincius	Matzat I, 296.
233	Cincius	Unger, Gr. 27. Sanders 327.
238	Fabius, Cato, Polybios	Soltau 282. 274. 406.
239	Coruncanianus	Enmann Rh. M. 1902 S. 528 (s. dazu S. 265. 280).
	Fabius	Unger Gr. 4. Sanders 329.
240	Fabius	Niebuhr I ^o 270. Mommsen R. Chr. 134 (s. S. 82).
	Polybios, Cicero	Mommsen R. Chr. 139. 141.
241	Eratosthenes	Unger Gr. 27.
	Fabius	Mommsen R. F. II 379 A. 129.
	Hemina, Gellius	Mommsen R. Chr. 129. Holzapfel 235. 250.
	Polybios	Soltau 410.
	Nepos	Unger Gr. 19. Soltau 426.
242	Eratosthenes	Holzapfel 232. 250.
	Fabius	Matzat I, 282.
	Polybios	Unger Gr. 10. Matzat I, 282. Holzapfel 256.
243	Die Pontifikaltafel zu	
	Polybios Zeit	Mommsen R. Chr. 142 (s. dazu S. 168).
	Cato, Lutatius, Nepos	Mommsen R. Chr. 142—144.
	Cato, Polybios	Sanders 329.
	Polybios	Triemel J. f. Ph. 1886 S. 191.
245	Libo	Unger J. f. Ph. 1891 S. 648 (s. dazu S. 292).
250	Piso	Matzat I, 318.
252	Piso	Holzapfel 237. 257.
300	Timaeus	Sanders 328 (s. dazu S. 290 Anm 359).
308	Timaeus	Holzapfel 231. 251.
315	Timaeus	Unger Gr. 24.
320	Timaeus	Sanders 328.

349) Mommsen (R. Chr. 133) spricht von der „aus den minder stetigen Königszahlen auf die republ. Zählung reflektierten Schwankung“ und sucht fast alle Variationen des Gründungsdatums durch die Ansätze von 240, 241, 243, 244 Jahren für die Königszeit zu erklären. Er gibt aber selber zu (ib. 142), dass er eine Erklärung für diese allmähliche Erhöhung der Königszeit, eine befriedigende Vermutung über die Veranlassung dazu, nicht zu bieten vermöge. — Unger Rh. M. 35, 2: „Die grosse Zahl der vorhandenen Stadtgründungsdata begreift sich, wenn man bedenkt, dass die Königszeit beliebig

Von den hier genannten Autoren greife ich zunächst Timaeus, Eratosthenes und den Pontifex Coruncanus heraus; ob man bei diesen überhaupt eine bestimmte Zahl für die römische Königszeit suchen darf, bezweifle ich: Eratosthenes hat ebensowenig eine Berechnung der Königszeit als ein Datum für die Gründung gegeben (s. S. 166) und dasselbe gilt für Coruncanus (s. S. 280). Bei Timaeus aber beruht der Gründungsansatz schwerlich auf einer rechnerischen Operation mit republikanischen und Königsjahren, sondern auf willkürlicher Gleichsetzung mit der Gründung Karthagos (s. unten S. 290).

Ueber Cincius lässt sich streiten, da man als einzigen Anhaltspunkt sein Gründungsdatum hat; die für ihn vermuteten Ansätze sind S. 98 ff. besprochen. Für alle übrigen in der Tabelle genannten Historiker, für welche 9 verschiedene zwischen 238 und 252 sich bewegende Ansätze vermutet worden sind, habe ich im II. Teil den Ansatz von 244 Jahren wahrscheinlich zu machen gesucht. Auf Ueberlieferung kann sich diese Hypothese freilich ebensowenig berufen; aber sie hat doch einen starken Anhalt an der Tatsache, dass die 244 Jahre in der Zeit der uns erhaltenen Schriftsteller (Livius und Dionys) ganz widerspruchlos dastehen und völlig eingebürgert erscheinen, während jene anderen Ansätze keine derartigen Analogien aufzuweisen haben.

Die meisten derselben sind aus dem Altertum überhaupt nicht bezeugt, sondern nur von den neueren Gelehrten durch Kombination gefunden. Einige von diesen Ansätzen (240, 241, 245, 251) finden sich allerdings bei späteren Autoren der Kaiserzeit. Aber bei der grossen Willkür, die sich die späten Chronographen in ihren Ansätzen erlaubt haben, ist es nicht ohne weiteres gestattet, solche abweichende Angaben auf alte Schriftsteller zurückzuführen. Man läuft dabei Gefahr, „späte Konfusion für uralte Weisheit zu halten“. Was aber Mommsen (R. Chr. 132) mit diesen Worten bei Niebuhr tadelt, hat er in einem andern Fall selbst nicht vermieden, wenn er S. 141 Niebuhr folgend sagt, dass der Eusebische Kanon „nach alter Weise“ 240 Jahre für die Königszeit zähle. Im ersten Teil seines Werks, der doch die Grundlage seiner Tabelle bilden sollte, hat Eusebius für die Könige 244 und für die Republik 460 Jahre gerechnet (s. S. 208). Wie es kam,

berechnet werden konnte“. — Soltau R. Chr. 284. 287: „Alle Differenzen in der offiziellen Zählung der Jahre betreffen mit einer einzigen Ausnahme lediglich die mythische Königszeit“. — Auch Matzat und Holzapfel teilen die oben genannte Voraussetzung.

dass im Kanon statt $244 + 460$ vielmehr $240 + 464$ Jahre angesetzt sind (wodurch der Beginn der Republik auf ol. 67, 1 sich stellte), ist nicht aufgeklärt. Da aber weder 464 republ. Jahre (bis 706 Varr. inkl.) noch der Ansatz des 1. Konsulats auf ol. 67, 1 bei irgend einem alten Historiker sich finden, so ist es auch nicht erlaubt, die andere damit korrespondierende Zahl 240 auf eine alte Quelle zurückzuführen. Vielmehr wird wie für die Einzelzahlen (z. B. $34 + 35$ Jahre statt $44 + 25$ für die zwei letzten Könige), so auch für die Gesamtsumme ein Versehen im Kanon anzunehmen sein, das Eusebius vielleicht (nach Gelzer, Afr. 227) aus Africanus übernommen hat.

Die Zahl 241 findet sich erst bei Solin³⁵⁰). Als eigene Erfindung dieses unselbständigen Schriftstellers darf sie freilich nicht angesehen werden; aber andererseits nötigt nichts, sie auf alte Quellen zurückzuführen. Nach I, 29 lebte sein chronologischer Gewährsmann wohl ums Jahr 800, also in der Zeit des Kaisers Klaudius, und Mommsen hat aus dieser u. a. Stellen auf Bocchus geschlossen. Wie die Quelle Solins, sei es nun Bocchus oder ein anderer, auf 241 Königsjahre kam, lässt sich vielleicht so erklären: Er kannte den Varronischen Gründungsansatz ol. 6, 3 (Solin I, 27); er kannte auch die auf diesem Ansatz beruhende Kapitolinische Zählung (I, 31), die 243 Königsjahre hatte. Nun kam er aber, wie I, 28—29 mit zwei „Argumenten“ ausgeführt ist (s. S. 209), zu der Ansicht, dass die Gründung vielmehr ol. 7, 1 zu setzen sei, also 2 Jahre später als in der varr.-capitol. Rechnung. Wenn er die Gründung um 2 Jahre heraufsetzte, so musste er entweder der Königszeit oder der Republik 2 Jahre abziehen. Er hat das erstere vorgezogen und deshalb statt der 243 Kapitolinischen Jahre den Königen nur 241 gegeben.

Die Zahl 245 findet sich erst bei Leon Grammaticus (Cramer Anecd. Par. II, 35) und Theodosios von Melitene (ib. 31), zwei byzantinischen Chronographen des 10. und 11. Jahrhunderts, und geht wohl auf Africanus zurück (Gelzer, Afr. I, 223). Dass sie schon bei einem Schriftsteller republikanischer Zeit vorkomme, ist nicht erweisbar.

Die Zahl 251 bieten die Excerpta barbari (Anfang des 6. Jahrh.) und Holzapfel benützte sie, indem er noch 1 Interregnen-

350) Dass diese Zahl (I, 31) nicht verschrieben ist, beweisen die Einzelansätze in I, 20—26. Er gibt $37 + 43 + 32 + 24 + 37 + 42 + 25 = 240$ Jahre, wozu noch das Interregnenjahr zwischen Romulus und Numa zu rechnen ist. Von den Zahlen des Livius weicht er ab beim 5. und 6. König.

jahr addierte, zur Stütze seiner Vermutung, dass Piso 252 Königsjahre gerechnet habe; ja er ging soweit zu behaupten, dass „die Liste der Excerpta barbari jedenfalls auf Piso zurückgehe“. (R. Chr. 253.) Indessen hat Gelzer (Afr. I, 225) geurteilt, „die Zahlen des Barbarus seien willkürlich zurechtgemacht, sowohl was die römische als was die albanische Königsliste betrifft“; ausserdem hat der Barbarus eine merkwürdige Konfusion in den Namen der 4 letzten Könige (Euseb. I App. 219 Schöne; Gelzer I, 226), die man doch unmöglich auf den Annalisten Piso zurückführen kann.

Ich glaube somit, dass in diesen Ansetzungen später Chronographen kein Gegenbeweis gegen die Hypothese gefunden werden kann, dass in republikanischer Zeit nur zwei verschiedene Berechnungen der Königszeit aufgestellt wurden, von Fabius und von Cincius, und dass der Ansatz des Fabius von allen Späteren bis auf Varro einfach adoptiert wurde: Die Ansichten über den Beginn der republikanischen Zeit wechselten, die Königszahl 244 blieb stabil (s. S. 291). Und mir scheint, dass diese Hypothese für die römischen Chronologen ehrenvoller ist als die frühere Ansicht, wonach fast jeder Annalist eine eigene Berechnung der Königszeit sich geleistet hätte. Die Historiker, welche Aenderungen in der römischen Zeitrechnung einführten, haben sich immer nur um eine exaktere Chronologie der republ. Zeit bemüht; ihre Bestrebungen gingen dahin, die Eponymenliste durch Anwendung von Kontrollmitteln und Anbringung von Korrekturen der wahren Zeit immer genauer anzupassen. Von der Königszeit aber wusste jeder, dass sie der Berechnung unzugänglich sei und ihre Dauer nur schätzungsweise festgestellt werden könne. Vernünftigerweise verloren sie sich nun nicht in müssige Spielereien, indem sie immer wieder andere Schätzungen aufstellten, sondern behielten den von dem angesehenen der beiden ältesten Annalisten berechneten Ansatz ein für allemal bei, so nach dem Grundsatz handelnd, das Erforschliche zu erforschen und das Unerforschliche ruhig zu verehren. Dass z. B. Polybios sich wohl bewusst war, dass sein Gründungsdatum nicht auf einer historisch sicheren, sondern nur auf einer schätzungsweise Ansetzung der Königszeit beruhe, zeigt seine vorsichtige Ausdrucksweise. Wie Dionys I, 74 überliefert, hat er nur gesagt, er glaube, dass Rom in ol. 7, 2 gegründet worden sei (s. S. 170).

c) Die Regierungszeiten der einzelnen Könige.

Während die Gesamtsumme von Fabius bis Varro dieselbe blieb, sind für die einzelnen Könige nicht durchweg die gleichen

Zahlen festgehalten worden. Indes lassen sich für die republikanische Zeit doch nur zwei verschiedene Listen konstatieren³⁵¹). Die von Livius und Dionys rezipierte hatte folgende Zahlen: $37 + 1 + 43 + 32 + 24 + 38 + 44 + 25 = 244$ Jahre. Die andere, von Polybios gegebene und von Cicero diesem nachgeschriebene Liste ist leider nicht vollständig erhalten: $37 + 1 + 39 + x + 23 + 38 + y + z = 244$ Jahre. Da die Summe der 6 ersten Könige auch bei Polybios 219 beträgt (s. S. 151), so hat für Superbus (z) auch diese Liste 25 Jahre gehabt. Da ferner Dionys IV, 7, 1 behauptet, für Servius Tullius (y) seien von allen römischen Historikern 44 Jahre gerechnet worden, so darf wohl auch diese Zahl in der Polybischen Liste eingesetzt werden, woraus sich dann ergibt, dass x (die Regierung des Tullus Hostilius) = 37 Jahre sein muss. Demnach wäre die ältere Tabelle folgendermassen zu restituieren: $37 + 1 + 39 + 37 + 23 + 38 + 44 + 25 = 244$ Jahre. Die Abweichungen der späteren Liste betreffen den 2., 3. und 4. König; ein Grund für dieselben lässt sich vermuten: Die Einzelzahlen sind „ohne Zweifel willkürlich angesetzt, um einen täuschenden Schein geschichtlicher Richtigkeit zu erhalten“ (Mommsen R. Chr. 137); dieser Zweck wurde noch besser erreicht, wenn die unwahrscheinliche Häufung gleicher Regierungslängen in der älteren Liste (37, 39, 37, 38) vermieden wurde. Dass Fabius noch keine Einzelzahlen für die 7 Könige geboten habe, wie Soltau (402, 407) annimmt, halte ich für unwahrscheinlich, weil Dionys gerade seine Chronologie der Königszeit tadelt; vermutlich hat Polybios eben die Zahlen des Fabius übernommen. Ueber die Verteilung der 225 Jahre des Cincius lässt sich bei dem Mangel jeglichen Anhaltspunkts nicht einmal eine Vermutung aufstellen.

3. Die Ansetzung der Stadtgründung.

a) Die Angaben älterer griechischer Schriftsteller und römischer Dichter.

Die zahlreichen und sehr verschieden lautenden Angaben älterer griechischer Schriftsteller, die Rom ohne Nennung eines bestimmten Jahres teils noch vor dem trojanischen Krieg teils bald nach demselben und zwar entweder von Griechen oder

³⁵¹) Die vielfach abweichenden Listen der späten Chronographen (des Africanus, Eusebius, der Excerpta barbari u. s. w.) zu vergleichen, ist hier nicht der Ort; sie gehören in die Geschichte der späteren Chronographie, für die römische Chronologie der republ. Zeit kommen sie nicht in Betracht.

von Trojanern gegründet sein lassen, sind für die Geschichte der römischen Zeitrechnung ohne alle Bedeutung und brauchen deshalb nicht hier aufgezählt zu werden³⁵²).

In altersgraue Zeit wird die Gründung Roms auch von den Epikern Naeuius und Ennius versetzt, wenn sie den Stadtgründer Romulus als Enkel des Aeneas bezeichnen (s. Anm. 54 und 116). Ein bestimmtes Jahr haben auch sie dabei nicht im Auge gehabt. Für Ennius hat man allerdings ein Gründungsdatum ableiten wollen aus den bei Varro de re rust. III, 1, 2 erhaltenen Versen: Septingenti sunt paulo plus aut minus anni, Augusto augurio postquam incluta condita Roma est. Da Ennius 585 Varr. gestorben ist, so bestätigen die Worte jedenfalls das, was schon aus dem zuerst angeführten Zeugnis hervorgeht, dass er der Stadt ein höheres Alter beilegte als die Historiker³⁵³). Eine genauere Präzisierung ist aber unmöglich, weil man nicht weiss, aus welchem Buch der Annalen die Verse stammen, ob sie für des Dichters eigene Zeit gelten oder ob sie von ihm einem früher lebenden Römer in den Mund gelegt sind³⁵⁴). Ich halte deshalb alle Versuche, ein bestimmtes Jahr als „Ennianisches Gründungsdatum“ festzustellen³⁵⁵), für aussichtslos. Und dies nicht bloss deshalb, weil man

352) Sie finden sich hauptsächlich bei Dionys, Plutarch (Rom.) und Servius, und sind häufig zusammengestellt, z. B. von Niebuhr I³ 237 ff., Schwegler I, 400, neuerdings von Sanders in Class. Phil. III. 1908. S. 317 ff.

353) Denn die von Matzat (R. Z. 47, 1) wiederaufgenommene Vermutung Niebuhrs (R. G. I³ 315), die 700 Jahre seien als zehnmonatliche zu verstehen (7000 Monate = c. 583 Jahre), und Ennius folge also dem gewöhnlichen Ansatz, ist ebenso unannehmbar wie die Hypothese Mommsens (R. Chr. 153), Ennius denke an die Gründung Laviniums, nicht Roms, und mit dem augurium sei nicht die Erscheinung der 12 Geier, sondern die Verzehrung der Tische gemeint. Mochte Lavinium immerhin als „sacra principia populi Romani“ gelten, als „incluta Roma“ konnte es doch nicht bezeichnet werden.

254) Ersteres ist die gewöhnliche Annahme, letzteres vermuteten Unger (Rh. M. 35, 36) und Holzapfel (R. Chr. 243). Nimmt man z. B. mit Holzapfel an, Ennius habe die Worte dem Camillus in den Mund gelegt, als er gegen die Aufgabe Roms und die Uebersiedlung nach Veji sprach (bei dieser Gelegenheit lässt auch Livius V, 54, 5 den Camillus sagen: trecentessimus sexagesimus quintus annus urbis, Quirites, agitur), so würde die Rechnung (387 v. Chr. plus ungefähr 700 Jahre) ziemlich nahe an den Fall Trojas nach Eratosthenes Ansatz (1183 v. Chr.) heranzuführen. Von Aeneas Landung bis auf Roms Gründung wären etwa 3 Geschlechter oder ein Säkulum gerechnet (Aeneas, Ascanius, Amulius und Numitor); vgl. Mommsen R. Chr. 152.

355) Aug. Mommsen (Rh. M. 13, 67) rät auf 871/0 v. Chr., andere auf 884/3 v. Chr., so L. Müller, Q. Ennius S. 177, und ihm folgend Soltau 277. Trieber Herm. 27, 327. Büdinger, Un. Hist. 70. Allein einen Enkel des Aeneas

den Zeitpunkt nicht kennt, für den die Verse gelten, sondern auch noch aus einem andern Grund: man darf solche Zeitangaben bei Dichtern überhaupt nicht zu sehr pressen und auf ein bestimmtes Jahr ausrechnen wollen.

Wie leicht es die Dichter nahmen, sich von der traditionellen Zeitrechnung zu emanzipieren, beweist Virgil. Obwohl zu dessen Zeit im Kreis der Historiker es längst üblich war, zwischen Trojas Fall und Roms Gründung etwa 430 Jahre zu legen, setzt Virgil doch (Aen. I, 263 ff.) vom Regierungsantritt des Aeneas bis zur Geburt des Romulus (s. Anm. 252) $3 + 30 + 300$ Jahre, also etwa 100 Jahre weniger als alle Historiker von Fabius bis Varro. Schwerlich ist die Annahme richtig, dass Virgil damit auf ältere vorfabische Ansätze zurückgreife³⁵⁶); vielmehr liegt ohne Zweifel lediglich eine Zahlenspielerei vor, die sich der an die Fesseln der Chronologie nicht gebundene Dichter erlaubt hat³⁵⁷). Auch hier darf man gewiss nicht fragen, „welches Jahr Virgil mit dem der Gründung im Auge hatte“³⁵⁸). Von einem Virgilischen Gründungsdatum kann man ebensowenig wie von einem Ennianischen sprechen.

b) Das Gründungsdatum des Timaeus.

Der älteste Historiker, der ein bestimmtes Jahr für Roms Erbauung angibt, ist Timaeus (gest. um 256 v. Chr.). Er

konnte Ennius nicht in diese Zeit versetzen, es sei denn, er hätte Trojas Fall viel später angesetzt als Eratosthenes (so Ritter in Rh. M. II, 481 ff.), was aber bei dem „halben Griechen“ Ennius unwahrscheinlich ist (Vahlen, *Enn. rel.* XXX).

356) Niebuhr I^o 227. Schwabler I 344. Holzapfel 268. 277. Soltau 421. Trieber Herm. 27, 328. Die Version Virgils begegnet auch bei Justin (43, 1, 13: *Ascanius . . Longam Albam condidit, quae 300 annis caput regni fuit*); dies kann aber leicht eine Reminiszenz gerade aus Virgil sein, den Trogus, die Quelle Justins, öfters berücksichtigt hat (Teuffel-Schwabe § 258, 3). Wenn Livius I, 29, 6 bei der Zerstörung Albas durch Tullus Hostilius sagt: *unaque hora 400 annorum opus, quibus Alba steterat, excidio ac ruinis dedit*, so darf man in dieser rhetorischen Phrase keine exakte Zeitbestimmung suchen. Die Zahl 400 lässt sich unter der Annahme einer Abrundung auch mit der gewöhnlichen Zeitrechnung vereinigen. Man kann deshalb nicht, wie es meist geschieht, die beiden Stellen bei Livius und Justin als Beweis dafür anführen, dass Virgil nicht allein stehe, sondern auf älteren Ansätzen beruhe.

357) So Mommsen R. Chr. 158.

358) Trieber Herm. 27, 328. Auf Grund von Aen. I, 267 und 755 findet Trieber dann 843 v. Chr. als Virgils Gründungsdatum. Dabei ist vorausgesetzt, dass Virgil von der troischen Epoche des Eratosthenes aus rechnete (1184—340 = 843). Allein Servius betont gerade bei I, 267, dass Virgil sich von der traditionellen Chronologie entfernt habe (s. Anm. 252). Ausserdem beachtet Trieber nicht, dass Virgils 333 Jahre nicht bis zur Gründung Roms, sondern bis zur Geburt des Romulus gehen (I, 274).

setzt Roms Gründung gleichzeitig mit der Karthagos ins 38. Jahr vor der ersten Olympiade. Dionys, der dies berichtet (I, 74), fügt hinzu: οὐκ οὐδ' ἔτι κλονὶ χρησάμενος. Er scheint also anzunehmen, dass dem Ansatz irgend eine Berechnung zu grund liege, der er nur nicht auf die Spur gekommen sei. Auch in neuerer Zeit hat man dies vorausgesetzt und viele Vermutungen über die Genesis des Timäischen Gründungsdatums aufgestellt³⁵⁹), ohne zu einer Einigung und zu einem überzeugenden Resultat gelangen zu können. Ich glaube deshalb mit Mommsen (R. Chr. 136), dass überhaupt gar keine Berechnung dabei zugrunde liegt, sondern dass Timaeus auch hier, wie er es so gerne tat (Wachsmuth, Einl. 552), zwei historisch bedeutsame Ereignisse willkürlich durch einen Synchronismus verband. Für Karthagos Gründung fand Timaeus das Datum vor; den Ursprung der mächtigen Nebenbuhlerin in dasselbe Jahr zu legen, war sein eigener Gedanke. Schwerlich hat er eine Andeutung darüber gemacht, wie er sich nun die Zeit seit der Gründung auf Königtum und Republik verteilt denke; Vermutungen darüber anzustellen, scheint mir deshalb müßig (s. S. 284). Auf die Entwicklung der chronologischen Forschung in den Kreisen der einheimischen Historiker Roms ist der Ansatz des Timaeus jedenfalls von keinerlei nachweisbarem Einfluss gewesen³⁶⁰).

c) Die 5 überlieferten Gründungsansätze des Cincius (ol. 12, 4), Fabius (ol. 8, 1), Polybios (ol. 7, 2), Dionys (ol. 7, 1) und Varro (ol. 6, 3).

Ganz anders als das Gründungsdatum des Timaeus sind die Ansätze der einheimischen Historiker entstanden. Sie beruhen alle auf zwei verschiedenartigen Faktoren, einer Berechnung der republikanischen und einer Schätzung der Königszeit: eine mit Hilfe historischer Anhaltspunkte festgestellte Summe von republ. Jahren ist mit einem fiktiven Ansatz für die 7 Könige

359) Z. B. Unger Rh. M. 35, 24 (Rückrechnung von 1 Reip. = ol. 70, 2 mit 7 Generationen zu 45 Jahren = 315 J.); Holzapfel 229 (Rückrechnung von 1 Reip. = ol. 68, 4 mit 7 Gen. zu 44 J. = 308 J.); Trieber Herm. 27, 332 (Vorwärtsrechnung von Trojas Fall = 1334 mit 13 Gen. zu 40 J. = 520 J.); Sanders Class. Phil. III, 328 (Rückrechnung entweder von 1 Reip. = 514 v. Chr. mit 9 Gen. zu 33¹/₃ J. = 300 J. oder von 1 Reip. = 494 v. Chr. mit 8 Gen. zu 40 J. = 320 J.)

360) Die Vermutung Triebers (Herm. 27, 336), Fabius scheine an die Aera des Timaeus anzuknüpfen, wenn er die Stadt 67 Jahre oder 2 Geschlechter später gründen lasse, beruht nur auf der Distanz der beiden Ansätze. Dass diese gerade = 2 Generationen ist, ist sicher ein blosser Zufall.

verbunden. Die zwei ältesten Schöpfer von Gründungsdaten, die Zeitgenossen Fabius und Cincius, setzten höchst wahrscheinlich den Beginn der Republik auf dasselbe Jahr, gaben aber der Königszeit eine verschiedene Dauer, Cincius 225, Fabius dagegen 244 Jahre (S. 81. 97. 282).

In gleicher Weise wie bei Fabius und Cincius führt man gewöhnlich auch die Verschiedenheit der übrigen Gründungsdaten auf verschiedene Ansetzung der Königszeit zurück. Dieser Ansicht ist oben (S. 282 ff.) die Hypothese gegenübergestellt worden, dass die 244 Jahre des Fabius von allen Späteren bis auf Varro beibehalten wurden und die abweichenden Gründungsansätze durchweg auf verschiedener Berechnung der republ. Zeit beruhen. Die Schöpfer der späteren Systeme glaubten, das erste Konsulat anders ansetzen zu müssen als Fabius; statt nun das Fabische Gründungsdatum beizubehalten und die Dauer der Königszeit entsprechend zu modifizieren, haben sie vorgezogen, die Fabische Summe der Königsjahre beizubehalten, und das Gründungsdatum zu verschieben. So blieb in allen Systemen von Fabius bis Varro das Intervall zwischen Gründung der Stadt und Gründung der Republik ein konstantes. Ich betrachte es als eine erwünschte Bestätigung dieser Hypothese, dass auch hier wieder auf eine Analogie in der griechischen chronographischen Technik verwiesen werden kann. Bei der Vergleichung griechischer chronologischer Systeme zeigt sich häufig die Erscheinung, „dass die Daten wechseln, aber die Intervalle geschont werden“ (vgl. Ed. Schwartz, Die Königslisten, S. 55. 95). Diesem Grundsatz entspricht das Verfahren der Römer: jede Verschiebung des Republikbeginns zog eine parallele Verschiebung der Stadtgründung nach sich, indem das einmal angenommene Intervall von 244 Jahren dauernd beibehalten wurde.

Während Fabius das erste Konsulat zu ol. 69, 1 gestellt hatte, kam es in der Polybianischen Tabelle zu ol. 68, 2 (S. 146), in der Pisonisch-Dionysischen zu ol. 68, 1 (S. 179), in der Varronischen zu ol. 67, 3 (S. 223). Durch Addition von 244 Jahren = 61 Olympiaden wurden dementsprechend die Gründungsdaten ol. 7, 2; ol. 7, 1; ol. 6, 3 gewonnen.

d) Andere, für römische Schriftsteller vermutete Gründungsansätze.

Nur die 5 soeben besprochenen Gründungsdaten sind für Schriftsteller der republ. Zeit bezeugt, und ich bin der Meinung, dass in der Tat kein anderer Ansatz in republ. Zeit aufgestellt

und vertreten worden ist; dass man zur Erklärung aller vorhandenen Jahrzählungsformen und einzelnen Daten mit diesen 5 Ansätzen auskommen kann, glaube ich im II. Teil dieser Untersuchungen gezeigt zu haben.

Alle übrigen von neueren Chronologen aufgebrachten Gründungsdaten beruhen nur auf unsicheren Kombinationen; ich stelle sie zunächst in einer Tabelle zusammen.

884/3 v. Chr.	Ennius	Soltau 277. Trieber Herm. 27, 327.
843 v. Chr.	Virgil	Trieber 329.
ol. 1, 1	Zeno Rhodius	Trieber 325. 338. Büdinger, Un. Hist. 75.
ol. 5, 2	Piso	Matzat I, 328. Holzapfel 236.
ol. 5, 3	Eine unbekannte Chronik	Holzapfel 123.
ol. 6, 2	Libo	Unger J. f. Ph. 1891 S. 647.
ol. 6, 4	Fasti Capitolini	Ideler und viele andere (s. S. 249).
ol. 7, 3	Coruncanus	Enmann Rh. M. 1902 S. 528.
ol. 7, 4	Säkularrechnung von 505V.	Matzat I 328.
	Cn. Gellius	Matzat I 328. Holzapfel 235.
	Valerius Antias	Unger Rh. M. 35, 7.
ol. 8, 2	Säkularrechnung von 608V.	Matzat I 328. Holzapfel 174 ff.
ol. 8, 4	Cato	Soltau 273 (s. dazu Anm. 252).
ol. 10, 1	Cato	Unger, Rh. M. 35, 30 (vgl. Anm. 252).

Von den in dieser Tabelle genannten Autoren darf für Ennius, Virgil und Coruncanus überhaupt kein bestimmt fixiertes Gründungsjahr vorausgesetzt werden (s. S. 289). Die Spiele von 505 haben nichts mit der Stadtgründung zu tun (S. 265); die angeblichen Spiele von 608 beruhen nur auf einem Missverständnis des Censorinus (Philol. 66, 549 ff.). Ueber die dem Cato zugeschriebenen Gründungsdaten ist S. 202 gehandelt, über Piso S. 200. Ungers Hypothese für Libo beruht auf den Jahrzahlen bei Cicero ad fam. IX, 21, die Unger ohne zwingenden Grund auf das Jahrbuch des Libo zurückführt; sie können ohne Schwierigkeit nach dem Polybianischen System erklärt werden (s. Anm. 216).

Das Datum ol. 7, 4 findet sich im Chronicon Paschale (I, 204 Bonn.) und bei Syncellus (I, 361 Bonn: *κατὰ τὸ τέλος τῆς ἐβδόμης ὀλ.*); das Datum ol. 8, 2 bei Lydus, wo aber wahrscheinlich nur eine Textverderbnis vorliegt (s. Anm. 51). Jedenfalls gilt hier dasselbe wie für die Königszahlen: man hat kein Recht, von solchen anderweitig nicht bezeugten Ansätzen später Chronographen, denen doch die ärgste Willkür und die grösste Verwirrung nachgewiesen ist, anzunehmen, dass sie auf alte Quellen zurückgehen, und sie zur Stütze von Kombinationen über die Chronologie republikanischer Historiker zu verwerten, wie dies Unger und Holzapfel mehrfach tun. So weiss auch Trieber für seine Hypothese, Roms Gründung sei von einem unbekanntem Chronologen, wahrscheinlich dem Zeno

von Rhodus, mit dem Epochenjahr ol. 1, 1 verknüpft worden, nur eine konfuse, der Interpolation verdächtige Stelle des Syncellus (501 Bonn.) und ein Scholion zu Eurip. Tro. 221 anzuführen, wo zudem die seiner Meinung günstige Lesart erst durch Konjekture hergestellt ist ³⁶¹).

Die „grosse Zahl der vorhandenen Stadtgründungsdata“, von der Unger Rh. M. 35, 2 spricht, reduziert sich somit für die republikanische Zeit auf fünf Ansätze. Davon spielte der des Cincius gar keine Rolle, der des Fabius wurde sehr bald ersetzt durch die beiden nur um 1 Jahr differierenden des Polybios und Piso, die ein volles Jahrhundert nebeneinander in Geltung standen, bis sie beide von dem neuen des Varro zurückgedrängt wurden.

4. Die Aera ab Urbe condita.

Seit wann gab es in Rom eine Jahrzählung ab Urbe condita? Sicher nicht vor der Fixierung eines bestimmten Datums für die Gründung, also nicht vor Fabius und Cincius. Lange Zeit ist aber von der Datierung nach Stadtjahren nur spärlich Gebrauch gemacht worden. Noch Livius und Dionys geben keine durchlaufende Zählung, sondern bezeichnen die Jahre durch die Eponymen; nur sehr selten und meist bei epochemachenden Ereignissen fügen sie die Stadtjahrzahl bei ³⁶²). Bei ihren Vorgängern, den Annalisten, wird dies nicht anders gewesen sein; in den Fragmenten des Piso findet sich ein Beispiel: Für die Aufstellung der ersten vom Sonnenschein

361) Das Scholion lautet: τινές φασι καὶ τὴν Ῥώμην καὶ τὴν Καρχηδόνα ἀπὸ τῆς πρώτης ὀλυμπιάδος κτισθῆναι. Statt ἀπὸ setzt Trieber mit Dindorf ἐπι. Mit mehr Recht, wie mir scheint, hat neuerdings Ed. Schwartz (Euripides-Scholien, Berlin 1901) πρὸ vermutet und auf Timaeus bei Dion. I, 74 verwiesen.

362) Bei Livius finden sich 10 Stadtjahrzahlen: 302 für die durch die Wahl der Xvirn bezeichnete Verfassungsänderung (III, 33, 1); 310 für die ersten Konsulartribunen (IV, 7, 1); 365 für die gallische Katastrophe (V, 54, 5); 400 für die dem Licinischen Gesetz widersprechende Wahl zweier patrizischer Konsuln (VII, 18, 1); 487 (? die Zahl ist in den HH. verderbt) für den Beginn des ersten pun. Kriegs (31, 1, 3); 502 für die ersten Terentinischen Spiele (ep. 49); 551 für den Beginn des Philippischen Kriegs (31, 5, 1); 558 für die Einführung getrennter Sitze im Theater (34, 54, 6); 598 für die Einführung des Amtsneujahrs Kal. Jan. (ep. 47); 602 für den Beginn des II. pun. Kriegs (ep. 49). Mit Ausnahme von 558 folgen die Zahlen alle dem Polyb. System, vgl. S. 175. 206. Anm. 217. 268. — Bei Dionys finden sich nur 3 Stadtjahrzahlen: 260 Urbis in VI, 34, 1; 270 U. in VIII, 83, 1; 301 U. in X, 53, 1 in der Form ἐτῶν 300 ἀκραιπληρωμένων ἀπὸ τοῦ Ῥώμης συνοικισμοῦ. Vgl. dazu Anm. 342.

unabhängigen Uhr auf dem Forum gab Piso die Stadtjahrzahl ³⁶³): Auch hier ist ein besonderer Grund ersichtlich: er wollte als Merkwürdigkeit betonen, dass fast 6 Jahrhunderte lang die Stadt ohne diese wohltätige Einrichtung geblieben sei. (*Tamdiu populo Romano indiscreta lux fuit!* ruft Plinius VII, 215 aus.)

Dass die römischen Historiker sich so selten der Jahrzahlen bedienten, dafür sind gewiss auch künstlerische, stilistische Gründe massgebend gewesen. Für die sporadisch auftauchenden Stadtjahrzahlen ist nun aber nicht anzunehmen, dass sie jedesmal ad hoc durch Nachzählung der Eponymenkollegien von den Autoren ausgerechnet wurden; vielmehr darf man vermuten, dass ihnen eine Tabelle mit durchgehenden oder wenigstens alle 10 Jahre beige-schriebenen Zahlen zur Hand war, aus der sie für jedes Konsulat die Ziffer bequem ersehen konnten. Man wird kaum irren, wenn man solche Tabellen unter den *libri magistratum* versteht, die Livius öfters zitiert und einerseits von den annalistischen Werken, andererseits aber auch von den *libri lintei* unterscheidet (s. S. 276). Diese Zeittafeln zum Handgebrauch hatten natürlich eine verschiedene Bezifferung, je nach den verschiedenen Zeitrechnungssystemen, denen sie folgten. Direkt erhalten ist uns nur Ein Beispiel, weil es auf Stein verewigt wurde: die an der Regia angebrachte Fastenliste. In der Kaiserzeit werden Tabellen mit Varronischer Zählung am verbreitetsten gewesen sein (S. 246). Früher und noch neben ihnen muss es aber auch Tabellen nach Polybianischem (S. 173) und solche nach Pisonisch-Dionysischem System (S. 207) gegeben haben. Auch für Fabius und Cincius wird angenommen werden dürfen, dass sie zwar in ihren Annalen nur selten ab *Urbe condita* datierten, dass sie aber doch in ihrer Handtabelle die Konsulate mit von ihren Gründungsdaten aus gerechneten Stadtjahrzahlen versahen ³⁶⁴). Dass keine Spuren Fabischer und Cincischer

³⁶³) Nach einer im *Philol.* 66 (1907) S. 542 ff. begründeten Vermutung des Verfassers.

³⁶⁴) Soltau (*R. Chr.* 276 f.) sieht in den Gründungsansätzen des Fabius und Cincius nur „Versuche, ein vorgeschichtliches Ereignis zu definieren“ und behauptet, „die Zählung der Jahre von ihnen ab zu rechnen sei keinem von beiden eingefallen“. Allerdings lässt sich das Gegenteil nicht erweisen, da es an Fabischen wie Cincischen Datierungen fehlt. Indes ist zu bedenken, dass es auch in andern Städten üblich war, die Jahre von der Gründung ab zu zählen (*Niebuhr I* 292. Spuren solcher Stadtären von natürlich nur lokaler Bedeutung in *R. E. I. Art. Aera*). Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass die Fixierung eines Gründungsjahrs bei den ersten Annalisten eben dem Bestreben entsprang, nach solchen Vorbildern auch für Rom eine Jahrzählung ab *Urbe condita* zu ermöglichen. (Vgl. auch *Holzapfel* 48, 3).

Zählung in der späteren Literatur sich finden ³⁶⁵), erklärt sich leicht, weil Cincius gar nicht zur Geltung kam und Fabius Zeitrechnung sehr bald als fehlerhaft erkannt (S. 272) und durch das Polybische System verdrängt wurde.

Die Datierungsweise nach Stadtjahren war aber offenbar lange Zeit ausschliesslich auf die Literatur beschränkt und drang nicht in den allgemeinen Gebrauch ein. Ein guter Wein wurde nicht wie bei uns mit der Jahreszahl bezeichnet, sondern mit dem Namen eines Konsuls. Vell. II, 7, 5: hic est Opimius, a quo consule celeberrimum Opimiani vini nomen. Opimius war Konsul 630 ab U. c. nach Polybischer, 631 nach Pisonischer, 632 nach Capitolinischer, 633 nach Varr. Zählung. Im Gebrauch des täglichen Lebens dürfen wir die Datierung nach Stadtjahren auch in Ciceronianischer Zeit noch nicht voraussetzen ³⁶⁶). Dem stand schon der Umstand entgegen, dass man sich noch nicht über eine einheitliche und gleichmässige Zählung geeinigt hatte: est enim inter scriptores de numero annorum controversia (Cicero Brut. 18, 72; vgl. S. 212. 244).

Keine der verschiedenen Jahrzahlungen ist in republ. Zeit vulgär geworden. Erst in der Kaiserzeit hat das Varr. System alle andern zurückgedrängt und allgemeinere Verbreitung in offiziellen Urkunden und im bürgerlichen Verkehr gefunden (Beispiele: R. E. I, 621). Noch im Mittelalter sind Datierungen ab Urbe condita nach Varr. System üblich. Und in der Neuzeit wird, wenn in geschichtlichen Werken Stadtjahrzahlen gegeben werden, immer die Varr. Bezifferung angewendet. Versteht man nun unter einer Aera eine von einem allgemein anerkannten Ausgangspunkt ausgehende, fortlaufende Jahreszählung, deren Gebrauch vulgär geworden ist (Ideler I 71. Soltau 264. Kubitschek R. E. I, 621), so kann nur das Varronische System auf den Namen einer Aera Anspruch erheben. Bei den andern Systemen wird man das Wort Aera besser vermeiden und nur von einem Fabischen, Polybischen, Pisonischen Jahrzahlungsversuch sprechen.

365) Vgl. übrigens oben S. 92 ff. Diodor hat sich an die Fabische Ordnung der römischen Zeitrechnung angeschlossen, nur gibt er nirgends Jahreszahlen ab U. c.

366) Demnach bedarf Soltaus Annahme (458), dass eine Rechnung ab U. c. im letzten Jahrh. der Republik vulgär geworden sei, ebenso sehr einer Einschränkung wie der nach der andern Richtung zu weit gehende Satz Niebuhrs: „Uns ist keine Spur erhalten, dass die Römer vor Augustus ihre Jahre von der Gründung an zählten“ (I³ 292).

5. Die sogenannte *Aera post reges exactos*.

In Uebereinstimmung mit Niebuhr (I³ 292) hat Mommsen angenommen, der Jahrzählung ab Urbe condita sei vorausgegangen „die weit ältere Jahrzählung von der Vertreibung der Könige oder vom Amtsantritt der ersten Konsuln“, und jene sei aus dieser hervorgegangen und von ihr nur dadurch verschieden, dass „die konventionelle Jahrzahl der Königszeit zu Anfang angefügt worden sei“ (R. Chr. 197).

Die Hauptstütze dieser Ansicht ist das Zeugnis des Dionys (I, 74), wonach erhaltene Zensusprotokolle aus der Zeit vor dem Gallischen Brand eine doppelte Datierung trugen, indem neben den Namen der Konsuln noch eine Jahrzahl *post reges expulsos* stand. An der Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses sind neuerdings Zweifel geäußert worden (s. Anm. 190). Diese halte ich nicht für genügend begründet. Aber ich fasse die Angabe in anderem Sinn als Mommsen. Die in diesen Protokollen angegebenen Jahre *post reges expulsos* sind nach meiner Vermutung nicht Amtsjahre, an den Eponymenkollegien abgezählt, sondern Kalenderjahre, an den Kapitolinischen Nägeln abgezählt³⁶⁷). Der eigentliche Ausgangspunkt dieser Zählung ist somit die Dedikation des Kap. Tempels. Wenn in den zensorischen Protokollen nicht dieses Ereignis, sondern die Vertreibung der Könige als Epoche genannt wird, so beweist das, dass man damals die Tempelweihe und den Beginn der Republik sich annähernd gleichzeitig dachte, eine Vorstellung, die auch in der Zeit des Polybios noch herrschend war (S. 163 und 326 ff.).

Ob eine derartige Jahrzählung in weiteren Kreisen gebraucht wurde, ist nicht festzustellen; aus der Art, wie Dionys die Sache erwähnt, scheint eher hervorzugehen, dass sie den amtlichen Urkunden der Zensoren eigentümlich war. Den Namen einer *Aera* darf man ihr deshalb kaum beilegen; dazu fehlt ihr das Merkmal der Allgemeinheit und des vulgären Gebrauchs.

Ganz abzulehnen ist aber von der angegebenen Auffassung aus die auch von anderen (z. B. von Unger Rh. M. 35, 2; Kubitschek R. E. I, 625) vertretene Ansicht Mommsens, mit dieser zensorischen Jahrzählung *post reges exactos* stehe die spätere Zählung *post*

³⁶⁷) Vgl. S. 156. Die Zahl der Kollegien bis Manlius und Valerius einschl. (362 Varr.) betrug nicht 119, sondern 121, und wenn man die nach unserer Vermutung (S. 269) von Fabius ausgelassenen Kollegien hinzuzählt, sogar 124.

Urbem conditam in einem historischen und organischen Zusammenhang, derart dass diese aus jener einfach durch Vorschlag einer Anzahl von Königsjahren gebildet sei. Vielmehr sind die beiden Zählungen qualitativ verschieden, sofern die ältere auf Kalenderjahren, die jüngere auf Amtsjahren beruht. Ob jene Kalenderjahrzählung zu Fabius Zeit noch von den Zensoren angewendet wurde, ist ungewiss; jedenfalls hat Fabius nicht an sie angeknüpft. Denn ol. 144, 3 wäre nach fortgeführter zensorischer Rechnung = 306 post reges exactos; bei Fabius aber wird es als 303. republ. Jahr gezählt (S. 90).

Von den Datierungen der alten zensorischen Protokolle sind wohl zu unterscheiden die bei sehr viel späteren Schriftstellern, Varro, Cicero, Dionys, Tacitus u. A., vereinzelt vorkommenden Datierungen nach Jahren der Republik. Sie haben mit jenen nur den Namen gemein (post reges exactos), sind aber wie zeitlich getrennt so auch sachlich verschieden. Denn von ihnen ist allerdings ohne weiteres zuzugeben, dass sie an Konsularfasten abgezählt sind. Aber diese Zeitangaben dürfen nicht als Ueberbleibsel einer alten, vor der Zählung ab U. c. gebräuchlichen Aera angesehen werden; vielmehr hat schon Mommsen erkannt, dass sie „überall auf bloss individuelle Beliebung zurückgeführt werden können“ (R. Chr. A. 387). In der Tat beziehen sich alle diese Datierungen auf Ereignisse, die entweder der Vertreibung der Könige zeitlich nahe standen³⁶⁸) oder bei denen es gerade von Interesse war, ihren Abstand vom Beginn der Republik zu markieren³⁶⁹). Sie stehen somit offenbar auf einer Linie mit den zahlreichen anderen Fällen, in denen bei römischen Historikern Ereignisse nach ihrem Abstand von einem

368) Cicero Brut. 16, 62: anno 10 post exactos reges. Asconius Corn. p. 75: anno 16 post reges exactos. Dionys VII, 1, 5: 17 διεθρόνων ἐτῶν μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων. Mit dem Ausdruck post reges exactos ist der bei Cicero de rep. II, 56. 60 sich findende Ausdruck post primos consules nicht identisch, wie Mommsen R. Chr. 198 und Unger Rh. M. 35, 2 annehmen; vielmehr ist bei den Zahlangaben post primos consules, wie es auch der Ausdruck verlangt, das erste Konsulat ausgeschlossen (Soltau 277, 6. 280. Holzapfel 27, 3). Verfehlt ist aber andererseits auch der Versuch Soltaus (280), die Datierung post primos consules als identisch mit der Datierung post Cap. ded. zu erweisen.

369) Cicero de fin. II, 66: sexagesimo anno post libertatem receptam (sc. wurde die Freiheit durch Appius Claudius angetastet). Tacitus Ann. XI, 22: sexagesimo tertio anno post Tarquinius exactos (vorhergeht regibus etiamtum imperantibus). Varro de re rust. I, 2, 9: C. Licinius trib. pleb. post reges exactos annis 365 primus populum ad leges accipiendas in septem iugera forensia e comitio eduxit.

andern wichtigen Faktum datiert werden³⁷⁰). Als Beweis für das einstmalige Vorhandensein einer Aera post reges exactos können diese Angaben demnach nicht gelten.

6. Die sogenannte Aera der Tempelweihe. (Post Capitolinam dedicatam.)

An der Wand des Kapitolinischen Jupitertempels wurde seit seiner Dedikation durch den Konsul Horatius alljährlich an den Iden des September von dem höchsten Beamten der Republik ein Nagel eingeschlagen, und Livius bezeugt ausdrücklich, dass dies geschah, um ein Mittel zur Zählung der Kalenderjahre zu haben³⁷¹). Dass dieses Mittel auch benützt wurde, dafür haben wir ein Zeugnis in der Inschrift, die der Aedil Cn. Flavius im Konsulatsjahr 450 Varr. an einer von ihm gestifteten Aedicula der Concordia anbringen liess und die besagte: factam eam aedem 204 annis post Capitolinam dedicatam. (Plin. N. H. 33, 19.) Dies ist das einzige uns erhaltene Beispiel einer solchen Datierung; aber wenn unsere Auffassung des Zensorenprotokolls richtig ist, so ist die darin gegebene Zählung post reges expulsos nichts anderes als eine verkappte Zählung post Cap. dedicatam, indem für den eigentlichen Ausgangspunkt der Zählung ein zeitlich nahestehendes und politisch viel bedeutsameres Ereignis als Epoche substituiert wurde³⁷²). Während also die Datierungsweise der zenso-

370) So finden sich Angaben post secessionem plebis, post primos tribunos plebis, post urbem captam, post urbem a Gallis reciperatam, post primum consulem plebeium u. s. f., alles „nur gelehrte Rechenexempel, die als Nachweise sonst verschollener Aeren nicht angesehen werden dürfen“ (Kubitschek R. E. I, 626).

371) Liv. VII, 3: Lex vetusta est prisca literis verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit Idibus Septembribus clavum pangat; fixa fuit dextro lateri aedis Jovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est. Eum clavum, quia rarae per ea tempora literae erant, notam numeri annorum fuisse ferunt, eoque Minervae templo dicatam legem, quia numerus Minervae inventum sit. Volsiniis quoque clavos indices numeri annorum fixos in templo Nortiae Etruscae deae comparere diligens talium monumentorum auctor Cincius affirmat. Aehnlich Festus ep. p. 55: Clavus annalis appellabatur qui figebatur in parietibus sacrarum aedium per annos singulos, ut pereos numerus colligeretur annorum (s. S. 159).

372) Mit Mommsen stimmt diese Auffassung darin vollkommen überein, „dass die römische Jahrzählung einmal bloss von dieser Dedikation und keineswegs von der Vertreibung der Könige und der Gründung des Freistaats ausgegangen ist“ (R. Chr. 199). Sie weicht aber darin ab von Mommsen (dem sich alle Späteren in der Hauptsache anschlossen; s. S. 160 und Anm. 196).

rischen Protokolle und die Datierungsweise bei Varro, Cicero u. A. zwar formell gleichlautend (*post reges exactos*), aber sachlich verschieden sind (S. 297), sind umgekehrt die Zählung der Zensoren und die des Flavius nur formell, dem Namen nach, verschieden, dagegen materiell identisch, d. h. sie haben den gleichen faktischen Ausgangspunkt (Tag der Tempelweihe) und die gleichen Zählungseinheiten (Kalenderjahre, nicht Amtsjahre).

Aus dem Anfang des zweiten und dem Anfang des dritten Jahrhunderts der Republik ist somit je ein Zeugnis dafür erhalten, dass gelegentlich zum Zweck der Datierung die seit der Tempelweihe verflossenen Kalenderjahre angegeben wurden, wobei als nominelle Epoche bald die Tempelweihe selbst bald die zeitlich benachbarte Begründung der Republik genannt wurde. Wieweit diese Art der Jahrzählung über amtliche Urkunden und öffentliche Inschriften hinaus auch in weiteren Kreisen und im täglichen Leben angewendet wurde, ist nicht festzustellen; man wird auch hier von einer Aera im strengen Sinn schwerlich sprechen dürfen. Vor allem wichtig aber ist es zu betonen, dass diese ältere Jahrzählung nach der Tempelweihe von der später durch die Historiker eingeführten nach der Stadtgründung dem Wesen nach vollkommen verschieden ist, sofern die Einheiten dort Kalenderjahre, hier Magistratsjahre sind.

7. Angebliche Hilfsmittel der chronographischen Technik der Römer.

a) Rechnung mit lunisolaren Schaltzyklen.

Ein wichtiges Problem der römischen Chronologie ist durch die Frage gegeben, nach welchen Gesichtspunkten Ereignisse aus einer Zeit, in die sichere Ueberlieferung nicht zurückreichte, also z. B. die Gründung Roms, der Beginn der Republik, von den Römern chronologisch fixiert worden sind. August Mommsen³⁷³⁾ glaubte, das Geheimnis liege darin, dass die Historiker zu solchen Ansetzungen (z. B. Fabius für ol. 8, 1; Cincius für ol. 12, 4) Epo-

— dass sie als Mittel dieser Jahrzählung *post Cap. ded.* nicht die Eponymkollegien, sondern die kapitolinischen Nägel, als Einheiten der Rechnung nicht die Amtsjahre, sondern die Kalenderjahre betrachtet; und dass sie einen Zusammenhang zwischen dieser älteren Zählung nach der Tempelweihe und der späteren nach der Stadtgründung, ein Hervorwachsen dieser aus jener durch einfachen Vorschlag der Königsjahre, in Abrede stellt.

373) J. f. Ph. 1855, 249. Suppl. I, 201. Röm. Daten, Pr. Parchim 1856. Die Säkula der Etrusker Rh. M. 12, 539. Zur altröm. Zeitrechnung und Geschichte Rh. M. 13, 49. Die alte Chronologie Phil. 12, 329.

chenjahre der griechischen 19jährigen Schaltzyklen³⁷⁴) gewählt haben. Um diese Theorie durchzuführen, muss er aber grosse Willkür zulassen, indem die Enneakaidekaëteriden bald von dem Einführungsjahr des Metonischen, bald von dem des Kallippischen Zyklus, bald von ol. 1, 1 aus gerechnet sein sollen. Er muss ferner häufig eine kleine Ungenauigkeit, ein Jahr zu viel oder zu wenig, in Kauf nehmen; er ist freilich so kühn, dies als ein Gesetz der „Zyklographie“ aufzustellen und „Terminalfehler“ zu nennen“ (Phil. 12, 336). Da sich aber für die römischen Gründungsansätze, wenn unsere Ausführungen darüber richtig sind, eine einfachere und rationellere Herleitung finden lässt, so ist die Zyklentheorie Aug. Mommsens zu verwerfen, wie sie auch von seinem Bruder Th. Mommsen und den späteren Bearbeitern der römischen Chronologie abgelehnt worden ist³⁷⁵).

b) Rechnung mit Finsterniszyklen.

Eine andere merkwürdige Mondperiode, der 18jährige Chaldäische Finsterniszyklus³⁷⁶), soll nach Matzat, Seeck, Holzapfel und Soltau bei den Ansetzungen von vorgeschichtlichen Ereignissen eine Rolle gespielt haben.

I. Diese Ansicht beruht hauptsächlich auf der schon oben (S. 229) erwähnten Stelle Ciceros (de rep. I, 16, 25), die hier im Wortlaut mitgeteilt werden muss: Erat enim tunc (zur Zeit des Pericles) haec nova et ignota ratio, solem lunae oppositu solere deficere; quod Thaletem Milesium primum vidisse dicunt. Id autem postea ne nostrum quidem Ennium fugit, qui ut scribit anno CCCL fere post Romam conditam „Nonis Junis soli luna obstitit et nox“. Atque hac in re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die,

374) 235 synodische Monate sind fast genau gleich 19 Sonnenjahren. Dieses Verhältnis hat Meton (um 432 v. Chr.) benützt, um den in Athen gebräuchlichen Mondjahrkalender durch einen aus 12 gewöhnlichen und 7 dreizehnmnatlichen Mondjahren bestehenden Zyklus mit dem Sonnenjahr auszugleichen. Durch Kallippus (330/29 v. Chr.) wurde dieser Zyklus später noch verbessert.

375) Vgl. besonders Th. Mommsen R. Chr. 212 ff. Soltau 422 f.

376) 223 synodische Monate (= $6585\frac{1}{3}$ Tage = 18 jul. Jahre $11\frac{1}{3}$ Tage) sind annähernd gleich 239 anomalistischen und gleich 242 drakonitischen Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Mond wieder dieselbe Stellung gegen die Sonne, die Erde und die Knoten seiner Bahn, weshalb die Finsternisse nach 223 Mondwechselln in fast gleicher Grösse und Ordnung wiederkehren. Dieses Verhältnis war bereits den Chaldäern bekannt und durch sie den Griechen. Zu beachten ist, dass die in diesem Zyklus sich entsprechenden Sonnenfinsternisse nicht immer am selben Ort sichtbar sind.

quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam, quae Nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo: quibus quidem Romulum tenebris etiamsi natura ad humanum exitum abripuit, virtus tamen in caelum dicitur sustulisse.

Aus dieser Stelle geht hervor, dass die Römer zu Ciceros Zeit, wahrscheinlich auch schon früher, zur Zeit, in die das Gespräch verlegt ist (129 v. Chr.; vgl. Anm. 277), ein Mittel kannten, um von beobachteten Finsternissen aus auf früher eingetretene zurückzurechnen, und es wird auch zuzugeben sein, obwohl Cicero nichts Näheres sagt, dass dieses Mittel kein anderes als die Chaldäische Periode gewesen sein kann³⁷⁷). Wenn aber die Worte Ciceros in der Regel dahin aufgefasst werden, dass der unbekannte Rechner nur die zu der Enniusfinsternis zyklisch stehenden Finsternisse berechnet und eine von diesen mit der angeblichen Finsternis beim Verschwinden des Romulus identifiziert habe³⁷⁸), so zweifle ich, ob damit die Meinung Ciceros richtig interpretiert ist. Ist es glaublich, dass der Rechner, den wir frühestens in die Zeit des Polybios setzen dürfen (A. 380), für den Tod des Romulus einfach ein zu einer beliebigen Finsternis zyklisch stehendes Jahr annehmen durfte, und wie soll er zu der durch nichts gerechtfertigten Voraussetzung gekommen sein, dass die Finsternis beim Tod des Romulus gerade zu der frühesten im Stadtbuch verzeichneten zyklisch gestanden habe? Ich vermute, dass der gelehrte Astronom das Jahr als gegeben betrachtete, indem er sich an die zu seiner Zeit übliche Chronologie hielt, und nur berechnen wollte, auf welchen Tag in diesem Jahr³⁷⁹) eine Sonnenfinster-

377) Und zwar mit ihrem richtigen Zeitwert zu $6585\frac{1}{3}$ Tagen, nicht, wie Matzat R. Chr. I, 339 und Holzapfel 127. 358 annahmen, mit einem falschen zu 18 Jahren 7 Monaten. Vgl. Anm. 278. Matzat hat seine frühere Ansicht in der R. Z. 44 selbst zurückgezogen.

378) Matzat I, 339 ff. R. Z. 44 ff. Seeck Kal. 119. Holzapfel 239. Soltau 186 ff. Unger J. f. Ph. 1887, 417.

379) Aus Ciceros Worten geht nicht unzweideutig hervor, ob das römische Datum Nonae Quinct. erst ein Ergebnis der Rechnung ist (Soltau) oder bereits vorher als Gedenktag des Todes des Romulus in der Tradition feststand (Matzat, Seeck, Unger). Ich halte das letztere für wahrscheinlicher. Den römischen Kalender konnte der Astronom zur Rückrechnung nicht wohl benutzen, da über dessen Beschaffenheit und Gang in älterer Zeit nichts Sicheres bekannt war, ausser er hätte die Fiktion zugrunde gelegt, der Kalender sei schon zu Romulus Zeit ebenso geordnet gewesen wie zu seiner eigenen. Auch hätte sich Cicero wohl anders ausgedrückt (nicht quae Non. Quinct. fuit), wenn der Rechner erst die Nonen des Quinct. als Todestag fixiert hätte. Um

nis falle, die mit der für Romulus Todestag behaupteten identifiziert werden könnte. Zu solchen Berechnungen stand aber einem Gelehrten zur Zeit des Sulpicius Gallus (Konsul 166, gest. 150 v. Chr.) nicht bloss die einzige Enniusfinsternis, sondern eine ganze Anzahl von auf Beobachtung beruhenden Finsternisdaten zu Gebot³⁸⁰). Lassen wir beispielsweise den unbekanntem Rechner derselben Chronologie folgen, die Cicero in eben der Schrift *de rep.* im II. Buche gibt, wonach Rom ol. 7, 2 gegründet wurde und Romulus 37 Jahre regierte (S. 150), so könnte man sich sein Verfahren in folgender Weise denken³⁸¹): Den Tod des Romulus setzte er, indem er volle 37 Regierungsjahre rechnete, in die Zeit von 21. April ol. 16, 3 (713) bis 20. April ol. 16, 4 (712). Wenn er nun unter den ihm bekannten Finsternissen nach einer zu dem also abgegrenzten Zeitraum zyklisch stehenden suchte, fand er in einer Entfernung von 29 Perioden die auch in Rom sichtbare³⁸²) totale Sonnenfinsternis des 14. März ol. 147, 2 (190 v. Chr.). Von diesem Datum aus konnte er dann durch exakte Berechnung der Tagsumme von 29 Zyklen das genaue Datum der zu ihr zyklisch stehenden des Jahres ol. 16, 3 finden (190974 $\frac{2}{3}$ Tage führen auf 3. Mai 713 jul.). Bei dieser Auffassung von der vermutlichen Art und Weise der Rückrechnung bezeichnen die Worte Ciceros „ut ex hoc die . . . superiores solis defectiones reputatae sint“ die Enniusfinsternis nicht als Ausgangspunkt für die zyklische Rechnung, sondern als die Zeitgrenze, von der an nach abwärts, der Gegenwart zu, die Finsternisse im Stadtbuch verzeichnet waren, während sie nach aufwärts mangels gleichzeitiger Aufzeichnung nur durch Rechnung gefunden werden konnten.

ein Datum der Vorzeit in unzweideutiger Weise zu bestimmen, gebrauchten die alten Astronomen entweder das ägyptische Wandeljahr (so Tarutius s. S. 238) oder die Kallippische Periode. Entweder nach griechischem oder nach ägyptischem Kalender wird auch Ciceros Astronom den Tag der Romulusfinsternis bestimmt und dann behauptet haben, auf den so gefundenen Tag seien die Non. Quinct. des röm. Kalenders gefallen.

380) So gab es z. B. von dem Samier Conon (um 250 v. Chr.) ein Verzeichnis beobachteter Finsternisse. (Seneca nat. quaest. VII, 3, 2: Conon . . . defectiones quidem solis servatas ab Aegyptiis collegit). Sulpicius Gallus hat als erster Römer ein Buch über Finsternisse geschrieben (Plinius N. H. II, 12, 53).

381) Das Folgende soll nur eine Exemplifizierung sein und nicht eine Rekonstruktion der von Cicero erwähnten Rechnung, die ich bei dem Mangel an genaueren Angaben für nicht rekonstruierbar halte; vgl. Anm. 277.

382) Diese Finsternis (Nr. 2420 in Oppolzers Kanon, bei Ginzel S. 1110 und 1130) wird von Livius 37, 4 erwähnt.

War aber bei der von Cicero erwähnten Rechnung das Todesjahr des Romulus nicht gesucht, sondern als Voraussetzung gegeben, so kann auch keine Rede davon sein, dass diese Finsternisrechnung, wie vielfach vermutet wurde, bei der Aufstellung irgend eines Gründungsdatums eine Rolle gespielt hat. Aber selbst wenn die gewöhnliche Auffassung richtig wäre und der unbekannte Rechner wirklich von der Enniusfinsternis aus durch Ansetzung einer Anzahl chaldäischer Zyklen ein Jahr für den Tod des Romulus erst fixiert hätte, so wäre doch ein Einfluss dieser Rechnung auf die Fixierung des Gründungsdatums nicht zuzugeben. Erstens sagt Cicero kein Wort davon, dass vom Todesjahr des Romulus aus das Gründungsjahr berechnet worden sei; zweitens kann jedenfalls von den bezeugten Gründungsansätzen keiner auf diese Weise entstanden sein. Denn vom Datum der Enniusfinsternis, wenn anders sie mit der des 21. Juni 400 v. Chr. zu identifizieren ist³⁸³), führen 17 Zyklen = 111951 Tage auf 20. Dez. 707 jul.; von diesem Datum aber hat keiner der Ansätze des Cincius (728), Fabius (747), Polybios (750), Dionys (751), Varro (753) einen Abstand von 37 Jahren.

II. Wie die Berechnung der mit dem Verschwinden des Romulus angeblich verbundenen Finsternis, die man immerhin dem Sulpicius Gallus zuschreiben mag, nicht die Fixierung eines Gründungsjahres im Gefolge, sondern zur Voraussetzung gehabt hat, so hat auch Tarutius (Plut. Rom. 12) nicht etwa zuerst von einer beliebig gewählten Finsternis aus durch Ansetzung von chaldäischen Zyklen das Konzeptionsjahr des Romulus fixiert und auf Grund davon mit Hilfe der Angabe über das Alter (18 Jahre) das Gründungsjahr bestimmt, sondern umgekehrt von dem gegebenen Gründungsdatum ol. 6, 3 aus das um 18 Jahre zurückliegende ol. 2, 1 als Konzeptionsjahr bestimmt und in diesem nach einer Finsternis gesucht (S. 238).

III. Nach Soltau (406. 424) sollen Fabius und Cincius

383) So Niebuhr, Mommsen, Matzat, Seck, Fränkel u. a. Man wird diese Identifizierung unbedingt für die wahrscheinlichste halten dürfen. Holzapfel hat die Identifizierung mit der Finsternis des 12. Juni 391 (R. Chr. 125 ff.) selbst aufgegeben und denkt jetzt (B. Ph.W. 1890, 321) an die des 18. Jan. 402, bei der aber Jahres- und Tageszeit (8 Uhr 24 Vm.) nicht gut zu der Ennianischen Angabe stimmen. Ganz abzulehnen ist Ungers und Soltaus Hypothese (6. Mai 203 v. Chr.), die eine Korrektur der von Cicero gegebenen Jahreszahl nötig macht. Das Hauptbedenken Soltaus, dass von 400 v. Chr. nicht mit chaldäischen Zyklen auf ein für den Tod des Romulus in Betracht kommendes Jahr zurückgerechnet sein könne, fällt bei der im Text gegebenen Auffassung weg.

mit der chaldäischen Periode in folgender Weise operiert haben: Das erste Konsulat sollen beide in 509 v. Chr. gesetzt, für die 6 letzten Könige 200 Jahre, dazu 1 Jahr Interregnum gerechnet und so den Tod des Romulus auf 710 v. Chr. gebracht haben. Für die Chronologie des Romulus sei ihnen nun die Tradition massgebend gewesen, dass die Empfängnis des Romulus, seine Stadtgründung und sein Tod von einer Sonnenfinsternis begleitet gewesen sei. „Von Finsternis zu Finsternis konnte man entweder 1 oder 2 chaldäische Zyklen rechnen. Jenes tat Cincius (509 + 201 + 18 = 728 v. Chr. = ol. 12, 4), dieses Fabius (509 + 201 + 37 = 747 v. Chr. = ol. 8, 1); und dass Romulus mit 18 Jahren die Stadt gründete, sagten nach Dionys II, 56 alle Historiker“. Allein erstens ist es ganz unbeweisbar, dass Cincius dem Romulus nur 18 Regierungsjahre gab; dass Fabius für die letzten 6 Könige 200 Jahre rechnete, ist erweislich falsch (S. 151). Zweitens stimmt die Rechnung nicht exakt; denn 2 chaldäische Perioden (36 Jahre 22 Tage) würden schwerlich zu 37 Jahren aufgerundet. Drittens brauchte man die 3 Finsternisse sich keineswegs als zyklisch liegende zu denken (vgl. S. 100). Viertens ist es überhaupt zweifelhaft, ob Fabius schon die 3 Finsternisse hatte: Die beim Tod begegnet zuerst bei Cicero, dann bei Dionys (II, 56), während Livius I, 16 und Ovid fast. II, 493 wohl nach Ennius (Vahlen XXXVIII) nur von einem Gewitter sprechen, das die Luft verfinsterte; die Finsternis bei der Stadtgründung ist dem Dionys, sonst einem treuen Aufzeichner solcher Mythen, noch nicht bekannt³⁸⁴); die bei der Konzeption ist allem nach erst von Tarutius aufgebracht worden (S. 238). Existierte aber die Sage von den 3 Finsternissen noch nicht, so fällt für die beiden Annalisten vollends jeder Anlass hinweg, das Leben des Romulus nach dem Saros zu ordnen.

So komme ich zu dem Schluss, dass eine Benützung des 18-jährigen Finsterniszyklus zur Fixierung von Epochenjahren ebenso wenig nachweisbar ist wie die Verwendung des 19-jährigen Schaltzyklus. Nur Tagdaten innerhalb gegebener Jahre sind mit Hilfe der chaldäischen Periode berechnet worden³⁸⁵).

384) S. Anm. 284. Abzulehnen ist deshalb auch die Vermutung Soltaus (431) über die Wahl der Palilien als Gründungstag. Ohne Zweifel ist die Feier der Stadtgründung an den Palilien weit älter als die Legende, die Gründung sei von einer Finsternis begleitet gewesen.

385) Nichts anderes wird auch Censorinus von Varro behaupten wollen, wenn er de die nat. 21, 5 sagt: sed hoc quodcumque caliginis Varro discussit, et pro cetera sua sagacitate nunc diversarum civitatum conferens tempora nunc defectus eorumque intervalla retro dinumerans eruit verum lucemque

c) Rechnung mit Säkularcyclen.

„Der Gedanke Scaligers und Niebuhrs, die römische Zeitrechnung von dem längsten Zeitabschnitt, der in römischer Sprache und römischer Sitte als eine Einheit fixiert worden ist, von dem Saeculum, abhängig zu machen, ist ein so einfacher und naheliegender, dass jede Untersuchung über die römische Chronologie, welche das Saeculum beiseite liegen lässt, als unvollständig und unmethodisch geführt getadelt werden muss.“ (Mommsen R. Chr. 172.) Es ist notwendig, die verschiedenen Säkularreihen genau auseinanderzuhalten.

I. Nach den *commentarii XV virorum* bei Censorin 17, 10. 11 sollen in den *varr.* Jahren 298, 408, 518, 628 Säkularspiele gefeiert worden sein. Gerade an diese Säkularreihe mit ihren 110jährigen Intervallen haben Scaliger und Niebuhr (I³ 304—317) grosse chronologische und kalendarische Kombinationen geknüpft. Es ist aber heute allgemein anerkannt, dass diese 4 Säkularfeste rein erfunden und lediglich zur Motivierung des Augusteischen Festes von 737 *Varr.* in die Akten des *XVviralkollegiums* hineingefälscht worden sind. (Mommsen R. Chr. 185. Soltau 388.)

II. Eine echte säkulare Reihe wird dagegen gebildet durch die beiden Jahre 505 und 605 *Varr.* Im Konsulat des P. Claudius und L. Junius (505 *Varr.* 502 *Pol.*) wurden anlässlich der Kriegsnot und verschiedener Prodigien nach Befragung der Sibyllinischen Bücher dem Dis und der Proserpina zu Ehren auf einem Terentum genannten Felde Spiele gefeiert mit dem Gelübde, sie *centesimo quoque anno* zu wiederholen (s. S. 265). Eine solche Wiederholung fand nach Antias, Varro und Livius im Konsulat des L. Marcus M^a Manilius (605 *Varr.* 602 *Pol.*) wirklich statt³⁸⁶). Die Einführung dieses terentinischen Festes mit seiner säkularen Befristung kann auf die römische Zeitrechnung keinen Einfluss gehabt haben, da sie hiezu viel zu jung ist (Mommsen R. Chr. 194).

Die staatliche Feier zu Ehren der Unterweltsgötter knüpfte ostendit, per quam numerus certus non annorum modo sed et dierum perspicui possit. In diesem Zeugnis wollte Holzapfel einen Beweis dafür sehen, dass Varros Gründungsdatum auf einer Finsternisrechnung beruhe. Allein nichts hindert, die Vergleichung auswärtiger Zeitrechnungen auf die Feststellung der Jahrählung (*numerus certus annorum*), die Rückrechnung mit Finsternisintervallen auf die Fixierung von Kalendertagen (*numerus certus dierum*) zu beziehen.

³⁸⁶) Nicht erst 608 *Varr.*, wie Mommsen annahm; vgl. *Philol.* 66 (1907) S. 549 ff. und oben S. 292.

aber an einen in der gens Valeria schon vorher üblichen Kult an, dessen Entstehungslegende Val. Max. 2, 4, 5 und Zosimus II, 1—3 aufbewahrt haben. So soll durch P. Valerius Publicola in seinem ersten Konsulat 245 Varr.³⁸⁷⁾ und durch M. Valerius Corvus, den berühmten Galliersieger, ebenfalls in seinem ersten Konsulat³⁸⁸⁾ (406 Varr.; nach Polyb. Rechnung 407 oder 408; vgl. S. 130) eine gentilicische Feier dieser Art veranstaltet worden sein. Mag das nun auf Ueberlieferung oder Erdichtung beruhen, soviel ist sicher, dass bei diesen Feiern oder bei ihrer Erdichtung nicht an säkulare Intervallierung gedacht wurde. Das geht schon aus den Zahlen hervor, die sich dem säkularen Schema nicht fügen. Ich kann hier Mommsen nicht zustimmen, wenn er meint, diese älteren Spiele seien gerade mit der Absicht erfunden, um die mit 505 Varr. beginnende Säkularreihe in die Vergangenheit fortzusetzen. Mommsen ist dazu verleitet worden durch die Meinung, es seien auch für 305 Varr. solche Spiele bezeugt. Allein von diesem Jahr weiss weder Censorin noch Zosimus etwas; es beruht nur auf irriger Auffassung einer Notiz des Eusebius zu 1565 Abr.: ἐν Ῥώμῃ κλαρίων (verschrieben statt σιγλαρίων) ἀγῶν ἐκατονταετῆς ἤχθη πρῶτος. Mommsen rechnet hier so: Die Republik lässt Eusebius mit 1505 Abr. beginnen; also ist 1565 das 61. Jahr der Republik und somit das (244 + 61 =) 305. Jahr der Stadt. Darin scheint mir aber eine unberechtigte chronologische Kontamination zu liegen. Denn Eusebius selber rechnet im Kanon nicht 244, sondern 240 Königsjahre. 240 + 61 gibt aber 301. Das erste Jahr des Romulus setzt Eusebius zu 1265 Abr.; darnach ist 1565 wiederum = 301 Urbis. Wenn man den Eusebius aus sich selber erklärt, so kann seine Meinung nur die gewesen sein: im Jahr 301 wurden zum erstenmal Säkularspiele gefeiert. Ohne Zweifel gehört demnach diese Notiz zu einer anderen Säkularreihe, nämlich zu den Stadtgründungsjubiläen (s. S. 307 und Anm. 390).

Von Spielen im Konsulat des L. Valerius Poplicola, des „Friedensstifters nach der Dezemviralrevolution“ (Mommsen R. Chr. 182) weiss also die alte Ueberlieferung nichts. Es bleiben nur die Spiele von 245 und 406 Varr. Diese sind gewiss nicht ursprünglich als ludi saeculares bezeichnet worden. Erst später, als die staatlichen Spiele von 505 nach 100 Jahren infolge des Gelübdes wiederholt wurden, konnte man dazu kommen, den auf diese passen-

387) Val. Max. II, 4, 5. Censorin 17, 10. Zosimus II, 3, 3. Festus p. 329. Nur Plutarch Popl. 21 nennt statt des ersten Konsulats das vierte (250 Varr.).

388) Censorin 17, 10. Zos. II, 4. Festus p. 329.

den Namen fälschlicherweise auf die sachlich ähnlichen, privaten Feiern von 245 und 406 zu übertragen, und so kommt es, dass sie bei Censorinus 17, 10 als erste und zweite *ludi saeculares* gezählt werden; aber nicht ohne dass Censorinus selbst gerade an dieser Bezeichnung Anstoss nimmt und die zu dem Namen nicht stimmende Intervallierung als Beweis gegen die Meinung benützt, dass man in Rom von jeher den Ablauf von 100jährigen Perioden durch Spiele ausgezeichnet habe³⁸⁹).

III. Die Terentinischen Spiele haben mit der Stadtgründung nichts zu tun (s. S. 265); erst der Kaiser Claudius hatte den Gedanken, als während seiner Regierung die Stadt das 8. Jahrhundert ihres Bestehens vollendete, diese Tatsache festlich zu begehen. Und zwar hielt er sich dabei an die Varronische Berechnung, indem er im Jahr 800 Varr. Säkularspiele feierte. Es ist dies bezeichnend für die Autorität, die die Varronische Zählung damals schon gewonnen hatte; und umgekehrt wird es auch begreiflich, dass in früherer Zeit von Säkularfeiern der Stadtgründung noch keine Rede sein konnte, weil eben ums Jahr 700 und 600 der Stadt eine allgemein anerkannte Zählung noch fehlte, ums Jahr 500 aber überhaupt noch kein bestimmtes Jahr für die Gründung aufgestellt war. Centenarfeiern der Stadtgründung wurden dann nach Claudius Beispiel auch im Jahr 900 und 1000 d. St. gehalten; und es scheint, dass man ähnlich wie für die Augustischen Spiele (S. 305) so auch für diese Centenarjubiläen Vorgänge geschaffen hat durch fiktive Feiern, deren erste ins Jahr 300 Varr. gesetzt wurde³⁹⁰).

IV. Während Mommsen für die überlieferten Säkularreihen zu dem negativen Resultat gekommen ist, dass sie für den Entwicklungsgang der römischen Zeitrechnung ohne Bedeutung seien (R. Chr. 194), hat er selbst eine Säkularreihe konstatieren zu können geglaubt, von der er annimmt, dass sie als chronologischer

389) Cens. 17, 7: Romanorum autem saecula quidam ludis saecularibus putant distingui: cui rei fides si certa est, modus Romani saeculi est incertus. 17, 12: hinc animadvertere licet neque post 100 annos ut hi referrentur ludi statum esse neque post 110. quorum etiamsi alterutrum retro fuisset observatum, non tamen satis id argumenti esset, quo quis his ludis saecula discerni constanter adfirmet, praesertim cum ab urbis primordio ad reges exactos, annos 244, factos esse auctor sit nemo. Vgl. auch S. 214.

390) Die obenerwähnte Notiz des Eusebius (S. 306) steht nämlich zwar beim Armenier bei 1565 Abr. = 301 Urbis, dagegen bei Hieronymus bei 1564 Abr. = 300 Urbis (1265 ist bei beiden = 1 Romuli); da in vielen Fällen Hieronymus den Euseb treuer wiedergibt als der Armenier und die Zahl 300 besser in das spätere Centenarschema passt, so wird man auch hier dem Hier. folgen dürfen.

Prüfstein und chronologisches Korrektiv benützt worden sei (R. Chr. 194. 205. 207). Es ist dies die schon öfters erwähnte Hypothese einer säkularen Nagelschlagung (R. Chr. 175 ff.), dahin lautend, die Kapitolinische Nagelschlagung sei nur alle 100 Jahre und stets von einem Diktator vorgenommen worden, nämlich 292, 391, 491 Varr., und man habe diese Säkularperioden dazu benützt, um die Eponymenliste chronologisch zu rektifizieren; insbesondere seien dadurch die 5jährige Anarchie und die 4 Diktatorenjahre in die Jahrtafel gekommen. Allein die Hypothese Mommsens steht im Gegensatz zu allen Zeugnissen, die durchaus nur von einer jährlichen Nagelschlagung, einem *clavus annalis*, etwas wissen und nirgends von einer säkularen Bedeutung dieser Zeremonie sprechen (s. S. 298). Mommsen hat sich durch den zufälligen Umstand verleiten lassen, dass gerade für 391 und 491 Varr. in den Kap. *Fasten dictatores clavi figendi causa* verzeichnet sind. Allein erstens sind dies nicht die einzigen derartigen Diktaturen; sondern es werden auch für 423 und 441 Varr. solche erwähnt³⁹¹⁾. Zweitens trifft das 100jährige Intervall zwischen den Diktaturen von 391 und 491 nur für die Varron.-Kap. Tabelle zu, für keine der früheren. Nach Polybianisch-Livianischer Zählung z. B. kommen die Diktaturen auf 392 und 488 Urbis. Mommsens Hypothese ist bereits von Unger, Holzapfel und Soltau mit durchschlagenden Gründen bekämpft und zurückgewiesen worden (s. Anm. 194). Es ist selbstverständlich, dass mit der Mommsenschen Theorie auch die daran anknüpfenden, noch kühneren und abenteuerlicheren Hypothesen von Matzat (I, 241) und Seeck (Kal. 163 ff.) zu verwerfen sind, die die Nagelschlagung auf Mondjahrsäkula beziehen. (Vgl. oben S. 221 f.)

Als Ergebnis der Untersuchung wird man aussprechen dürfen, dass der Gedanke Scaligers und Niebuhrs, die römische Zeitrechnung sei durch Säkularzyklen in Ordnung gehalten worden, sich in keiner Weise bestätigt hat: in der chronologischen Technik der Römer haben Säkularreihen keine Rolle gespielt.

d) Anknüpfung an fremde Aeren.

Aug. Mommsen (Röm. Daten 11) sagt über Fabius: „Das Gründungsjahr des Fabius hat zwei chronologisch wichtige Eigen-

³⁹¹⁾ Liv. VIII, 18. IX, 28. Der Diktator *clavi fig. causa* von 423 war auch in den Kap. *Fasten* verzeichnet, wie ein neuerdings aufgefundenes Fragment zeigt (vgl. Anm. 322).

schaften, erstlich als ein Epochenjahr der kallippischen Enneakai-dekaëteris, zweitens als Ausgangspunkt der nabonassarischen Königs-ära. Fabius wählte also nicht ohne Umsicht.“

Der Gedanke, dass Fabius das Jahr ol. 8, 1 deshalb gewählt habe, weil die Aera Nabonassars mit 26. Febr. ol. 8, 1 (747 v. Chr.) begann, hat Beifall gefunden bei Büdinger und Schanz³⁹²⁾ und es wird dem Fabius als ein Zeichen von universalhistorischem Sinn ausgelegt, dass er „sein Vaterland in eine Zeitenordnung von gleichsam universeller Gültigkeit eingefügt habe“. Allein die nabonassarische Aera ist, soviel man weiss, nur in astronomischen Kreisen verwendet worden. Der älteste erhaltene Schriftsteller, der sie gebraucht, ist Hipparch (160 v. Chr.). Als eine Zeitrechnung von universeller Gültigkeit kann man sie nicht bezeichnen. Es ist fraglich, ob Fabius sie auch nur gekannt hat. Da nun für seinen Ansatz sich eine einfachere Herleitung aufstellen lässt (S. 84), so glaube ich, dass das Zusammentreffen des Fabischen Datums mit dem Anfang der nabonassarischen Aera nur einer der Zufälle ist, die gerade in der Römischen Chronologie die Forscher oft irregeführt haben³⁹³⁾.

Triebers Vermutung, Fabius habe an den Gründungsansatz des Timaeus angeknüpft, wurde schon oben (A. 360) als nicht genügend begründet zurückgewiesen (vgl. auch Büdinger, Un. Hist. 67, 2).

Nur für den troischen Ansatz des Eratosthenes lässt sich wahrscheinlich machen, dass er in der chronographischen Technik der Römer eine Rolle gespielt hat, sofern er die Grundlage für die Berechnung der Zeit der albanischen und römischen Könige bei Fabius bildete (S. 84 ff.); eine Benützung des troischen Ansatzes des Sosibios dagegen ist unerweislich (s. Anm. 119 und 252).

392) Büdinger in Burs. J. B. 1873 S. 1183. Wiener S. B. 113. 1886. S. 609. Universal-Hist. im Altertum 1895 S. 66. Schanz, Röm. Lit. Gesch. I², 121.

393) Beispiele: Die Diktaturen von 391 und 491, s. S. 308; der Abstand zwischen dem Gründungsdatum des Timaeus und Fabius, s. oben A. 360; der Abstand der von Diodor ausgeworfenen Kollegien von Dezemvirat und galischem Brand, s. A. 32; die Zahlen 244 und 122, s. S. 84. Dass Schwegler R. G. I, 557 und Lachmann de font Liv. I, 28 sich durch ein Spiel des Zufalls zu unrichtigen Folgerungen verleiten liessen, hat Mommsen R. Chr. 187 A. 365, gezeigt. Dasselbe ist der Fall bei Seeck Rh. M. 1891 S. 157 (Neue Finsternisgleichungen zur röm. Geschichte), bei Aug. Mommsen R. Daten 31, bei Trieber Hermes 27, 329, und sonst.

Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen Jahrzählungssysteme in ihrem Verhältnis zur wahren Zeit.

Βούλομαι ἀποδοῦναι τὰς αἰτίας, δι' ἧς οὔτε Φαβίῳ συγκαταθέμεν οὔτε τοῖς ἄλλοις ἱστορικοῖς.

Dion. Hal. IV, 6, 1.

Wenn es sich darum handelt, die verschiedenen Zeitrechnungsversuche der Römer auf ihre historische Richtigkeit zu prüfen, so sind im voraus zwei Einschränkungen zu machen. Einmal muss die Königszeit ganz ausser Betracht bleiben. Die Frage, ob mit ol. 8, 1 oder ol. 7, 2 oder ol. 6, 3 das Gründungsjahr besser getroffen ist, darf nicht aufgeworfen werden. Diese Ansätze galten auch den alten Historikern als fiktiv; nur für die republikanische Zeit beanspruchten sie eine richtige Chronologie zu geben. Deshalb darf auch nur dieser Teil ihrer Zeitrechnung der historischen Kritik unterzogen werden.

Aber auch für die republikanische Zeit können alle die verschiedenen Systeme von vornherein nur auf eine approximative Richtigkeit Anspruch machen. Der Grund dafür liegt darin, dass sie die Jahrzählung an die Eponymenliste anlehnten. Das Unvollkommene dieses Jahrzählungsmittels (s. S. 262) haben auch die römischen Chronologen nicht verkannt. Die ganze Entwicklungsgeschichte der römischen Zeitrechnung von Fabius bis Varro ist ein fortgesetztes Ringen mit diesen Schwierigkeiten, eine Reihe von Versuchen, die aus der Inkongruenz der Amtsjahre und der Kalenderjahre entspringende Ungenauigkeit durch chronographische Hilfsmittel (Ausstossung von Eponymenkollegien, Einlegung eponymenloser Jahre) zu paralysieren. Es war nicht durchgehends möglich, jedes einzelne Eponymenkollegium genau auf das ihm zeitlich entsprechende Olympiadenjahr oder Archontat zu bringen, wohl aber konnte für grössere Perioden ein Ausgleich mit der wahren Zeit hergestellt werden. Die Prüfung des historischen Werts der einzelnen Systeme hat sich demgemäss hauptsächlich auf zwei Punkte zu richten, erstens ob die Epochenjahre richtig gesetzt und zweitens ob die chronographischen Nachhilfen zweckmässig angebracht sind.

1. Die Fabische Zeitrechnung.

Fabius, mit dessen Chronologie die des Cincius für die Zeit der Republik wohl identisch ist (S. 96), hat seine Berechnung auf die Zahl der in der offiziellen Liste verzeichneten Eponymenkollegien gebaut und keine weitere chronologische Korrektur angebracht, als die sehr naheliegende, dass er die ganz kurz nach dem Amtsantritt zur Abdankung genötigten Kollegien entweder ausliess oder mit dem folgenden Kollegium zu Einem Jahr kombinierte (S. 271). Die kleineren Jahrverkürzungen sowie die Interregnen hat er ignoriert. So kam die gallische Katastrophe bei ihm auf ol. 99, 3 (382/1 v. Chr.) und der Beginn der Republik auf ol. 69, 1 (504/3 v. Chr.).

Die Fabische Zeitrechnung wurde von D i o d o r in den Büchern XI. XII. XV—XX befolgt (S. 92) und auch in neuerer Zeit hat es ihr nicht an Verteidigern gefehlt. Niebuhr hielt den Fabischen Ansatz der gallischen Katastrophe für richtig und suchte diese „älteste und einfachste Ansicht gegen eine zufällig herrschend gewordene Klügelei zu verteidigen“ (R. G. II² 629. 634). Noch weiter geht E. d. Meyer. Er hält die Chronologie, der Diodor in XI. XII. XV—XX folgte³⁹⁴), für „völlig korrekt“ und hat nach ihr (nicht nach der Varr. Zählung) in seinem Buch alle römischen Daten auf die vorchristliche Aera reduziert (G. d. A. V, 153). Er acceptiert das Fabisch-Diodorische Datum nicht bloss für den gallischen Brand, sondern auch zwar nicht für das erste Konsulat, das er als unhistorisch preisgibt, wohl aber für das zweite, von dem an er die Fastenliste für im wesentlichen authentisch hält, und das er somit = ol. 69, 2 (503/2 v. Chr.) setzt (G. d. A. II, 813).

Da die Interregnen und die Amtsjahrverkürzungen, wie die S. 262 f. gegebenen Formeln zeigen, in umgekehrtem Sinne wirkten, so wäre theoretisch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sie sich gegenseitig gerade aufhoben und dass dadurch die Rechnung des Fabius im ganzen stimmte. Aber es wäre dies doch ein höchst merkwürdiger Zufall, dessen Wahrscheinlichkeit nicht sehr gross ist. Ferner wurde die Chronologie des Fabius von allen Historikern

394) Für die Quelle Diodors hält E. d. Meyer nicht Fabius, sondern Cassius Hemina (vgl. oben S. 74). Seine Rekonstruktion der von Diodors Quelle befolgten Chronologie (II, 813. V, 153) weicht in zwei Punkten von der oben S. 14 ff. gegebenen ab: Meyer nimmt an, das Konsulat von 272 Varr. habe auch in der Quelle gefehlt (s. dagegen S. 35), und die Anarchie sei auch in der Quelle als einjährig gerechnet worden (s. dagegen Anm. 45).

der Folgezeit, mit Ausnahme Diodors, verlassen und durch andere Berechnungen ersetzt. Auch hier ist freilich die Möglichkeit zuzugeben, dass die älteste Ansicht auch die beste und alle späteren nur Verirrungen waren; wahrscheinlicher ist aber doch, dass es auch in dieser Sache nach dem Spruch des alten Xenophanes von Colophon ging: Οὔτοι ἀπ' ἀρχῆς πάντα θεοὶ θνητοῖσ' ὑπέδειξαν, Ἄλλὰ χρόνῳ ξητοῦντες ἐφευρίσκουσιν ἄμεινον (fr. 18 Diels). Ueber die Zeit des gallischen Brands wird im Folgenden zu sprechen sein; die Fabische Datierung des Republikbeginns auf ol. 69, 1 wird schon durch die Flaviusinschrift als unrichtig erwiesen. Denn diese führt für die Dedikation des Kap. Tempels auf ol. 68, 2 (S. 163); die Weihe fiel aber nach einstimmigem Zeugnis der Alten nicht mehr in die Königszeit, sondern in die Republik.

2. Die Polybianische Zeitrechnung.

1a) Die Datierung der gallischen Katastrophe.

Eine der hauptsächlichsten Abweichungen des Polybios von der Zeitrechnung des Fabius besteht in der Zurückschiebung des während der gallischen Katastrophe amtierenden Kollegiums um 5 Olympiadenjahre, von ol. 99, 3 auf ol. 98, 2. Die Schlacht an der Allia und die Besetzung Roms dachte sich Polybios ohne Zweifel wie Dionys noch am Ende von ol. 98, 1 (im Quinctilis). Aber das (Kal. Quinct. beginnende) Amtsjahr der 3 Fabier und der siebenmonatliche Aufenthalt der Gallier fielen zum weitaus grössten Teil ins folgende Olympiadenjahr, weshalb tabellarisch das Tribunat der 3 Fabier mit ol. 98, 2 geglichen wurde (S. 113 ff.).

Die historische Richtigkeit der Polybianischen Datierung ist zuerst von Niebuhr (R. G. II² 622 ff. in dem Exkurs „Ueber das Olympiadenjahr der Einnahme Roms“), dann von Unger, Seeck, Holzapfel, Ed. Meyer u. a. bestritten worden³⁹⁵), während z. B. Mommsen, Niese, Matzat, Soltau sie verteidigen³⁹⁶). Das Problem ist wesentlich quellenkritischer Natur. Diodor (XIV 110—117) erzählt unter einem und demselben Jahr (ol. 98, 2 = Tribunat der 3 Fabier) den Alpenübergang der Kelten, die Eroberung der Po-

395) Unger, Röm.-griech. Synchronismen in Münch. S. B. 1876. S. 533 ff. Röm. Stadttara 1881. S. 97. Kalendergang 1890 S. 307. J. f. Ph. 1895. S. 705. Seeck, Kal. 118. Holzapfel R. Chr. 107 ff. B. Ph. W. 1889. S. 1535. Ed. Meyer, G. d. A. V, 152.

396) Mommsen R. Chr. 202. R. F. II, 353. A. 100. Büdinger Burs. J. B. 1873. S. 1183. Niese Hermes XIII. 1878 S. 401. R. G.³ 1906 S. 44. Matzat I, 82 ff. Soltau R. Chr. 309 ff. Olck J. f. Ph. 1894 S. 383 f.

ebene, den Heerzug eines Teils der Kelten ins Gebiet von Clusium, den daraus sich entwickelnden Streit mit den Römern, die Schlacht an der Allia, die Einnahme Roms und den Aufenthalt der Gallier in der Stadt bis zu ihrem Abzug. Ebenso setzt Appian (Celt. 2) den Alpenübergang und den Zug gegen Clusium in dasselbe Jahr ol. 98, 1 (ὀλυμπιάδων τοῖς Ἑλλησιν 97 γεγενημένων). Nun ist es an sich klar und wird durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt, dass der Zug gegen Clusium und Rom nicht in dasselbe Jahr fallen kann wie der Uebergang über die Alpen und die Unterwerfung der Poebene. Polybios II, 18, 2 hält die beiden Ereignisse durch die allerdings nur unbestimmte Zeitangabe μετὰ δέ τινα χρόνον auseinander; nach Nepos bei Plin. N. H. III 125 eroberten die Gallier zur Zeit der Einnahme Vejis durch Camillus, also mehrere Jahre vor der Alliaschlacht, die Stadt Melpum in Oberitalien; auch Livius V, 17, 8 berichtet, dass schon im Jahr vor der Eroberung Vejis die nördlichen Etrusker die Hilfeleistung für Veji verweigerten, weil sie durch die neuen Nachbarn, die Gallier, bedrängt wurden; endlich sagt Plutarch Cam. 16, der anlässlich des Zusammenstosses mit den Römern auch auf die Eroberung der Poebene zurückgreift: ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐπράχθη συχνῶ τινι χρόνῳ πρότερον.

Daraus ergibt sich mit Sicherheit der Schluss: Diodor und Appian haben zwei durch ein längeres Intervall getrennte Ereignisse in ihrer Darstellung zu nahe aneinandergerückt und fälschlich in ein und dasselbe Jahr gelegt; es ist dies eine chronologische Ungenauigkeit, die bei beiden Autoren nicht vereinzelt dasteht. (Bei Appian ist sie vielleicht auch erst durch den Exzerptor verschuldet.) Die angegebene Datierung kann also nur für eines der beiden Ereignisse richtig sein, entweder für den Alpenübergang oder für den Zug nach Rom. Niebuhr und die ihm folgen, entscheiden sich für das erste, die andere Partei für das zweite. Welche Auffassung hat nun die grössere Wahrscheinlichkeit für sich? Hätte man zur Entscheidung der Frage nichts anderes als die Angaben des Diodor und Appian, so müsste man wohl zunächst fragen: welches von den beiden Ereignissen spielt die grössere Rolle in ihren Berichten? Denn von diesem ist anzunehmen, dass es am richtigen chronologischen Platz eingereiht ist. Unleugbar steht nun die Begegnung mit den Römern weitaus im Vordergrund des Interesses; Diodor widmet ihr 4 Kapitel, während er das Vorhergehende nur mit einem Satz abmacht. Ähnlich ist es bei Appian. Es ist also zu vermuten, dass die Zeitangabe der beiden Schriftsteller dem Kampf mit Rom gilt und dass sie nur zur Einleitung auf die Einwanderung

in Oberitalien zurückgegriffen haben, gerade wie Plutarch dies tat. Man könnte zweitens die Frage aufwerfen: für welches von den beiden Ereignissen ist wohl eher anzunehmen, dass sich eine genaue Datierung nach griechischer Zeitrechnung entweder erhalten hat oder später auf Grund von Anhaltspunkten leicht feststellen liess? Nun ist wenig wahrscheinlich, dass für die Einwanderung der Kelten in Oberitalien in griechischer Ueberlieferung ein bestimmtes Jahr fixiert wurde; denn die Eroberung der Poebene hat sich schwerlich mit einem Schlag, sondern durch immer neue Zuzüge von jenseits der Alpen vollzogen. Dagegen ist bezeugt, dass während der Belagerung Roms die Gallier eine Gesandtschaft nach Unteritalien schickten und dem Dionys, der dort Krieg führte, ihre Dienste anboten³⁹⁷). Hiedurch war jedenfalls ein Anhaltspunkt gegeben; wer die Zeit der Kriegführung des Dionys kannte, hatte damit ein Mittel, die Einnahme Roms chronologisch festzulegen. Die Geschichte des Dionys ist von einem Zeitgenossen, Philistos, ausführlich und sorgfältig beschrieben worden. Aus ihm konnten spätere Historiker das Datum der gallischen Gesandtschaft entnehmen. Ja es ist nicht unwahrscheinlich, dass Philistos selber schon die Einnahme Roms im Zusammenhang mit diesem Erscheinen der Gallier bei Dionys erwähnte.

So müsste man schon, wenn man nur Diodor und Appian hätte, aus inneren Gründen geneigt sein, die Jahrangabe auf die Einnahme Roms und nicht auf den Alpenübergang zu beziehen. Nun sind aber auch andere Zeugnisse vorhanden, die unzweideutig den römischen Zug der Gallier auf ol. 98, 1/2 datieren. Dazu gehören Polybios und Dionys, zwei sorgfältige Schriftsteller, und beide geben diese Datierung nicht nur nebenher und gelegentlich, sondern sie machen dieselbe zum Stützpunkt chronologischer Aufstellungen und heben deshalb ausdrücklich hervor, dass über diese Datierung fast allgemeine Uebereinstimmung herrsche³⁹⁸). Bei dieser Sach-

397) Justin. XX, 5, 4: Sed Dionysium gerentem bellum (gegen die griechischen Städte in Unteritalien) legati Gallorum, qui ante menses Romam incenderant, societatem amicitiamque petentes adeunt: gentem suam inter hostes eius positam esse magnoque usui ei futuram . . . adfirmant. Grata legatio Dionysio fuit. Ita pacta societate et auxiliis Gallorum auctus bellum velut ex integro restaurat. — Diodor XIV, 117: οἱ δ' εἰς τὴν Ἰταλικίαν τῶν Κελτῶν ἐληλυθότες ἀνέστρεψαν διὰ τῆς τῶν Ῥωμαίων χώρας.

398) Dass zwischen Polyb und Dionys kein Widerspruch besteht, ist S. 115 gezeigt. Ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἐάλω, bei Dionys I, 74 ist nicht, wie Niebuhr II 624 meinte, der Heerzug über die Alpen, sondern, wie auch Unger Synchr. 535 zugibt, der Zug gegen Clusium und Rom; denn

lage kann die Entscheidung kaum zweifelhaft sein. Wenn man Versicherungen wie den von Pol. I, 5 gegebenen den Glauben versagt und dem Polyb wie auch dem Dionys in einem von ihnen selbst so wichtig genommenen Punkt ein Missverständnis ihrer Quellen zutraut, so entzieht man sich alle Grundlagen zu einer Rekonstruktion der römischen Chronologie und sollte dann konsequenterweise es überhaupt für unmöglich erklären, über die wahre Zeit älterer römischer Ereignisse irgend etwas auszumachen.

Lässt man nur quellenkritische Gründe sprechen, so kann man nur für Polybios entscheiden³⁹⁹). Das Hauptmotiv des Widerstands gegen die Polybianische Datierung liegt aber in anderen Erwägungen, nämlich in vorher gewonnenen Ansichten über die römischen Fasten vom Pyrrhuskrieg rückwärts bis zum gallischen Brand. Niebuhr und Meyer verwerfen die 5jährige Anarchie (s. S. 318). Unger und Holzapfel glauben mit Hilfe der Angaben über Amtsjahrverkürzungen u. s. w. den wahren Zeitwert der zwischen Pyrrhuskrieg und gallischem Brand liegenden Amtsjahre ermitteln zu können; sie kommen dabei auf eine geringere Summe von Kalenderjahren als zwischen ol. 98, 2 und ol. 124, 4 liegen und erklären deshalb Polybs Datierung für falsch (vgl. Unger Kal. 307. Holzapfel 116). Allein es wird später gezeigt werden, dass diese Rech-

Dionys setzt dafür später ohne weiteres die Ausdrücke ἡ κατάληψις und ἡ ἀλωσις als gleichbedeutend ein. Wenn Dionys sagt συμφωνεῖται: σχεδὸν ὑπὸ πάντων, so sind unter den Ausnahmen wohl zu verstehen Fabius, der die Katastrophe in ol. 99, 3 setzte, und Varró, nach dessen Jahrzählung sie auf ol. 97, 2 kam. — Die Polybianische Datierung findet sich auch bei Justin VI, 6, 5 (Synchronismus mit dem Antalkidasfrieden ol. 98, 2) und bei Oros III, 1 (wohl aus Justin), sowie in der von Henzen Rh. M. IX 161 herausgegebenen griechischen Chronik (Jahn, Griech. Bilderchroniken S. 77).

399) Der Widerspruch des Polybios mit sich selbst, den Unger und Ed. Meyer V, 153 auf Grund von Pol. II, 18 ff. konstatieren zu können glaubten, besteht in Wahrheit nicht, s. S. 138. Aus den abgerissenen und unvollständigen Angaben des Diodor und Justin über die Kriege des Dionys lässt sich kein Beweis gegen Polybios führen; gegen die diesbezüglichen Ausführungen Ungers vgl. Matzat I, 134. Holzapfel 117. Soltau 313. Ed. Meyer V, 162 ff. — Von Seeck und Holzapfel ist die Vermutung aufgestellt worden, der Polybianische Ansatz beruhe nicht auf Ueberlieferung, sondern auf einer Berechnung mit Hilfe der römischen Beamtenliste, die nach Seeck von Fabius, nach Holzapfel von Eratosthenes angestellt worden sein soll. Allein Erat. hat sicher nicht mit der römischen Konsulliste gerechnet; Fabius hat dies allerdings getan, ist aber damit auf ol. 99, 3 gekommen. Der Ansatz beruht gewiss nicht auf Berechnung, sondern auf Ueberlieferung, und geht, vielleicht durch Timaeus vermittelt, in letzter Linie wohl auf Philistos zurück (Soltau 313. Niese R. G.³ 44, 3).

nungen auf viel zu unsicheren Grundlagen beruhen, als dass sie einen Beweis gegen Polybios abgeben könnten (s. S. 348). Hier genügt es, auf die Verschiedenheit der Resultate hinzuweisen, zu denen Unger und Holzapfel auf diesem Weg gelangt sind; jener setzt die Einnahme Roms in 381, dieser in 383 v. Chr. Nach Ed. Meyer (V, 153) dagegen fällt sie ins Jahr 382. Man sieht: Wird die Polybische Angabe verworfen, so ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Für Polybios und Dionys stand das Datum so gesichert da, dass sie es zum Angelpunkt ihrer Chronologie machten; und ich glaube in der Tat, dass die Ansetzung der gallischen Katastrophe auf ol. 98, 1/2 (387 v. Chr.) als eine der gesichertsten Datierungen der alten Geschichte angesehen werden darf.

Ib) Die sogenannte Anarchie.
(Quinquennium sine curulibus magistratibus).

Wer die Polybianische Datierung der gallischen Katastrophe für richtig hält, muss auch die Folgerung zugeben, dass die Zahl der zwischen gallischem Brand und Pyrrhuskrieg verflossenen Kalenderjahre grösser ist als die Zahl der überlieferten Kollegien, dass also eine ziemlich beträchtliche Zeit ohne Eponymen, d. h. in Interregnen, zugebracht worden sein muss. Diesem Umstand wurde mindestens seit Polybios von allen römischen Chronologen dadurch Rechnung getragen, dass nach dem Amtsjahr der Militärtribunen L. Papirius L. Menenius Ser. Cornelius Ser. Sulpicius (379 Pol. 378 Varr.) fünf eponymenlose Jahre eingelegt wurden. An der Berechtigung einer solchen Schaltung im allgemeinen kann nach dem Obigen kein Zweifel sein. Es fragt sich nur, inwieweit das gewählte Mittel der Gesamtschaltung an einem Ort den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Ist wirklich einmal eine so lange Vakatur des obersten Gemeindeamts eingetreten, oder setzt sich das Defizit der Amtsjahre gegenüber den Kalenderjahren aus lauter kleinen Posten zusammen, so dass wir es, wie Mommsen (R. Chr. 205) vermutete, nur mit dem Vereinfachungsverfahren eines Chronographen zu tun haben, der aus Bequemlichkeit die einzuschaltenden Jahre en bloc einfügte, weil die genaue Unterbringung nicht tunlich schien? Dieses Dilemma ist zunächst noch etwas genauer zu präzisieren. So wenig wir von jedem Konsulat, weil es in der Tabelle ein Jahr vertritt, annehmen dürfen, dass es auch ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat, so wenig dürfen wir von der zwischen den Eponymen von 378 und 384 Varr. eingeschalteten eponymenlosen Zeit ohne weiteres voraus-

setzen, dass sie genau 5 Jahre gedauert hat. Die Chronographen konnten eben in ihrer Tabelle nur ganze Jahre gebrauchen. Deshalb konnten sie auch die Interregnen und Amtsjahrverkürzungen nicht einzeln berücksichtigen, sondern nur für grössere Perioden eine Ausgleichung herstellen. Es ist deshalb von vornherein wahrscheinlich, dass der Einschub von 5 Jahren alle derartigen Störungen für eine längere Periode auszugleichen bestimmt war und deshalb nicht genau mit der tatsächlichen Dauer der nach 378 Varr. eingetretenen eponymenlosen Zeit übereinstimmen wird⁴⁰⁰). Die uns beschäftigende Frage ist also genauer so zu formulieren: Setzen sich die 5 Jahre aus lauter kleinen Interregnen zusammen, oder aus Einem grossen mehrjährigen Interregnum und einigen wenigen kleineren, die mit ihm verschmolzen wurden? Von Bedeutung ist die Frage deshalb, weil im ersten Fall die Abweichung der Polybianischen und auch der Varronischen Rechnung von der wahren Zeit für die Jahre vor und nach der Anarchie eine viel beträchtlichere wäre als im zweiten Fall.

Die Ueberlieferung spricht für die zweite Annahme. Die römische Annalistik, als deren Vertreter uns Livius erhalten ist, wusste in der Tat von einem mehrjährigen Interregnum zu berichten. Im Jahr 378 Varr. brachten die Volkstribunen C. Licinius und L. Sextius drei Gesetzesanträge ein, von denen der dritte und ihnen selbst wichtigste bestimmte, ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur. (Liv. VI, 35, 5.) Da die Anträge auf Widerstand stiessen, so drohten die Tribunen mit Verhinderung der Wahlen durch Interzession und führten ihre Drohung auch aus: haud inritae cecidere minae; comitia praeter aedilium tribunorumque plebi nulla sunt habita. Licinius Sextiusque tribuni plebis refecti nullos curules magistratus creari passi sunt; eaque solitudo magistratum et plebe reficiente duos tribunos et iis comitia tribunorum militum tollentibus per quinque annis urbem tenuit (Liv. VI, 35, 10). Nach dem weiteren Bericht des Livius hatte Rom während dieser Jahre vor auswärtigen Feinden Ruhe (36, 1: alia bella opportune quievire). Als es aber nötig wurde, gegen Velitrae Krieg zu führen, gaben die Tribunen alsobald, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, den Widerstand gegen die Wahlen auf. Es wurden 4 Jahre nacheinander wieder Militärtribunen gewählt. Die Volkstribunen Licinius und Sextius

400) Zufälligerweise könnte dies allerdings doch der Fall sein, wenn nämlich die übrigen Interregnen durch die Amtsjahrverkürzungen gerade kompensiert würden. Die wahre Dauer kann erst im 4. Teil ermittelt werden (S. 367).

führen während dieser Zeit fort für ihre Anträge zu agitieren, ohne indes von dem Mittel der Wahlverhinderung weiter Gebrauch zu machen. Endlich im 10. Jahr ihres Tribunats setzten sie ihren Willen durch und L. Sextius wurde als erster plebeischer Konsul gewählt (VI, 42, 9).

Die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung ist von Niebuhr, Mommsen und vielen andern bezweifelt worden ⁴⁰¹). Zwei Bedenken werden geltend gemacht, die ich mit Niebuhrs Worten (II² 627) wiedergebe: „Die Anarchie während 5 sich folgender Jahre ist völlig unmöglich. (1) Rechtspflege sogar und innere Verwaltung, die in ruhigen Zeiten eine Weile hindurch von Interregnen erhalten werden konnten, müssten bei der Spannung, die ein solcher Zustand voraussetzt, sehr bald zugrunde gegangen sein. Sonst war das Bedürfnis einer dauernden Obrigkeit so fühlbar, dass, wenn einige Wochen lang Interregnen bestanden hatten, allemal eine Partei nachgab, damit nur Wahlen auf irgend eine Weise gehalten würden; und nun hätte man sich mehrere Jahre hindurch so halsstarrig getrotzt, so trotzen können, ohne völligen Untergang herbeizuführen? (2) Hätten wohl die umgebenden Völker Rom gestattet, Numas Friedenszeit zu geniessen? Schon die fortwährende Dauer eines Jahres ist für diesen Zustand nicht denkbar.“ Allein diese beiden Bedenken sind nicht durchschlagend. Niebuhr selbst gibt hier und an anderem Ort (III 28) zu, dass „unter den Interregnen die Jurisdiktion und die im Altertum so wenig beschäftigte innere Verwaltung fortging“. Was aber 70 Tage (Liv. VIII, 23, 17) oder über ein halbes Jahr lang (Liv. IV, 43, 7) möglich war, das konnte auch einmal über mehrere Jahre ausgedehnt werden, ohne dass der Staat dabei aus den Fugen ging. Dass sodann die Nachbarn Rom so lange in Ruhe liessen, kann man nur dann unwahrscheinlich finden, wenn man sich eine falsche Vorstellung von dem in Rom während jener Zeit herrschenden Zustand macht, wozu man leicht durch den Ausdruck „Anarchie“ verleitet wird. Diese Bezeichnung für die fragliche Periode stammt aus Diodor (XV, 75), bedeutet aber nicht, was wir unter einem anarchischen Zustand verstehen, dass alles drunter und drüber geht, sondern

401) Niebuhr II² 627. Mommsen R. Chr. 205. R. F. II. 380. Matzat I, 153. Seeck Kal. 168. Büdinger Wiener S.B. 113. 1886. S. 597, 3. Niese Hermes 23, 410. Ed. Meyer, Rh. M. 37, 610. G. d. A. V, 153. Clason, R. G. I, 120. Soltau 340. C. P. Burger, 60 Jahre aus d. ält. Geschichte Roms. Verh. d. Amsterdamer Ak. XX. 1891. S. 195 ff. Niese, R. G.³ 1906. S. 55, 5; ausserdem viele andere.

bezeichnet nur das Fehlen der obersten Behörden und ist gleichbedeutend mit dem Livianischen Ausdruck *solitudo magistratum*. So ging es in Rom nicht zu, dass die Nachbarn glauben konnten, Rom wäre jetzt als leichte Beute zu gewinnen. Es vollzog sich alles im Rahmen der Ordnung und des Staatsrechts⁴⁰²): solange Wahlen von Oberbeamten nicht zustande kamen, führten Interreges die Verwaltung. Die mit Unrecht sogenannte Anarchie ist ein Interregnum wie alle andern Interregna, von diesen nicht qualitativ, sondern nur quantitativ verschieden. Und wenn auch wie natürlich eine gewisse Spannung zwischen den Ständen herrschte, das hatten die Nachbarn oft erfahren, dass im Moment der Gefahr der Partehader zurücktrat und Rom einig dem auswärtigen Feind gegenüberstand (vgl. z. B. Liv. V, 17, 10 zu 357 Varr.: *eoque mitescere discordiae intestinae metu communi, ut fit, coepere*). So berichtet ja auch in diesem Fall die Erzählung, dass sofort, als ein Krieg zu führen war, die Tribunen nachgaben. Unentbehrlich waren die Oberbeamten nur im Kriegsfall; unbequem war ihr Fehlen natürlich auch in der inneren Verwaltung; aber das wollten ja eben die Tribunen, um ihre Ziele durchzusetzen. Mit Recht ist, wie mir scheint, die Glaubwürdigkeit der Livianischen Erzählung u. a. besonders von Unger (Stadtära 136 f.) und Holzapfel (62 f.) verteidigt worden.

Niebuhr wollte die Möglichkeit eines Interregnums nicht einmal für die Dauer eines Jahres zugeben. Mommsen vertrat in der R. Chr. (204. 209) dieselbe Ansicht, hat sie aber später (R. F. II, 380) nicht unwesentlich geändert. Er hält nunmehr die Verhinderung der Wahlen während eines Jahres für möglich und für geschichtlich: „Allem Anschein nach gehört die einjährige Anarchie der ursprünglichen annalistischen Erzählung an und es ist gar nichts im Wege, sie wenigstens im wesentlichen für geschichtlich zu halten; die politischen Kämpfe, die zu der Sprengung des patrizischen Alleinbesitzes der Aemter führen, können sehr wohl so lange fortgesetzte Interregnen herbeigeführt haben, dass diese

402) Soltau (342) hat die Antithese formuliert: „Die 5jährige *solitudo mag.* ist staatsrechtlich ein Nonsense, aber chronologisch notwendig. Dagegen ist Diodors 1jährige Anarchie staatsrechtlich denkbar, steht aber im Widerstreit mit der Chronologie aller andern Angaben.“ Er beruft sich dafür auf Mommsen, aber mit Unrecht; an der von Soltau nur nicht vollständig genug zitierten Stelle (R. F. II 380 A. 130; s. S. 319 unten) sagt vielmehr Mommsen das Gegenteil: „eine 5jährige Anarchie war wohl sachlich, aber nicht gerade rechtlich unmöglich.“

als Jahr in der Tafel figurieren durften. Aber durch ein Lustrum hat eine solche Prozedur sich nicht fortspinnen können; in dieser Ausdehnung schlägt die Anarchie dem gesunden Menschenverstand ebenso ins Gesicht wie jene Jahrdiktaturen den bestehenden Ordnungen.“ Hier muss man doch verwundert fragen, warum gerade mit einem Jahr die Möglichkeit eines solchen Zustands aufhören soll. Es ist kein Zweifel, mit seinem Zugeständnis ist Mommsen den Verteidigern der Ueberlieferung im Prinzip so weit entgegengekommen, dass er nicht das Recht hat, an einem bestimmten Punkte Halt zu gebieten und denen, die noch weiter gehen, den gesunden Menschenverstand abzusprechen. Gewiss wären auch Mommsen und die in dieser Frage mit ihm gingen nicht so hartnäckig darauf beharrt, die Livianische Erzählung für innerlich unwahrscheinlich zu halten, nachdem einmal die Möglichkeit eines einjährigen Interregnums zugegeben war, wenn nicht ein anderes, äusseres Moment hinzugekommen wäre: man glaubte, dem Livianischen Zeugnis ebenfalls ein Zeugnis, und zwar ein älteres und besseres, gegenüberstellen zu können. Diodor rechnet für die Anarchie nur ein Jahr (XV, 75); indem man dies auf Fabius zurückführte, glaubte man Fabius gegen Livius ausspielen zu können. Allein die einjährige Anarchie Diodors stammt nicht aus Fabius, sondern kommt nur auf Rechnung Diodors selber. In der Fabischen Tabelle war, wie alle Interregnen, so auch dieses trotz seiner Länge ignoriert; daher kam eben seine falsche Datierung der gallischen Katastrophe. In seiner Erzählung hat Fabius wohl ohne genauere Zeitangabe von einer *ἀναρχία ἐπὶ τινα χρόνον* gesprochen (s. S. 28). Somit steht nicht Fabius gegen Livius, sondern nur Diodor; dessen Einsetzung einer einjährigen Anarchie ist, wie die darauf folgende Auslassung eines Eponymenkollegiums zeigt, eine unvollkommene Korrektur der Fabischen Tabelle und kein Zeugnis für die wahre Dauer des Interregnums (vgl. S. 30 und 81).

Um die Livianische Darstellung überzeugend zu widerlegen, müssten die Vertreter der Ansicht, dass zwischen den Eponymen von 378 und 384 Varr. nur ein einjähriges Intervall liege und dass die übrigen 4 Jahre eine Summierung mehrerer an verschiedenen Stellen zerstreuter Interregna darstellen, auf Grund der Ueberlieferung den Verbleib dieser 4 Jahre nachweisen können. Nun sind aus der Zeit zwischen gallischem Brand und Pyrrhuskrieg 14 Interregna bezeugt; von 10 derselben ist die Dauer angegeben mit zusammen 51 interreges, also höchstens 255 Tagen. Für die vier Interregnen mit unbekannter Länge ist schwerlich mehr als die ge-

wöhnliche Dauer von 10 Tagen anzunehmen. Geben wir ihnen aber den Durchschnitt der 10 anderen (25 Tage), so bekommen wir $255 + 100 = 355$ Tage, also noch nicht einmal ein Jahr. Allerdings fehlt Livius von 462 Varr. an; aber es ist nicht wahrscheinlich, dass in den 12 Jahren von 462 bis 474 Varr. viele und lange Interregnen waren. Ausserdem ist jedenfalls ein Teil der durch Interregnen absorbierten Zeit durch Amtsjahverkürzungen (413 und 433 Varr. mussten die Konsuln vorzeitig abdanken) kompensiert worden. Es ist also nicht möglich, die Mommsensche Hypothese rechnerisch zu erweisen, wie dies schon Matzat I, 153. Unger Stadtära 95. Holzapfel 8. 62. Bürger 196 betont haben. Auch überlieferungsgeschichtlich ist Mommsens Annahme nicht ohne Schwierigkeit. Wie soll die Livianische Erzählung entstanden sein? Mommsen nimmt an, die Erweiterung der Anarchie von 1 auf 5 Jahre habe bei der Jahrestafel begonnen und sei eine Zeitlang ausserhalb der Annalen gestanden; sie sei erst später in die immer gedankenloser zusammengeschriebenen Chroniken eingedrungen (R. Chr. 209. R. F. II, 380 A. 130. C. I. L. I² 97). Allein die mehrjährige Dauer des Interregnums ist so innig mit der Erzählung verwoben und so konsequent durchgeführt (vgl. die Zählung der Tribunate des Licinius und Sextius), dass man nicht an das Werk eines gedankenlosen Skribenten denken kann.

Da somit eine innere Unglaubwürdigkeit der Livianischen Erzählung nicht zuzugeben ist, so sind auch die sehr gewagten und künstlichen Vermittlungshypothesen von Soltau und Bürger (s. Anm. 401) abzulehnen. Beide nehmen gegen Mommsen die Geschichtlichkeit eines zwischen 378 und 384 Varr. liegenden Quinquenniums an, halten aber andererseits mit Mommsen ein 5jähriges Interregnum für unmöglich. So kommen sie (wie früher schon Laurent, Fasti cons. 1833 p. 54) auf den Ausweg, Eponymen für diese Jahre zu erfinden, d. h., sie stellen die Hypothese auf, das Interregnum habe nur 1 Jahr gedauert, in den 4 anderen Jahren seien Wahlen zustande gekommen und die Gewählten haben auch funktioniert, nur seien ihre Namen später aus den Fasten getilgt worden. Beide machen sich auch anheischig, die Namen wieder zu finden; hier gehen aber ihre Wege auseinander und führen zu ganz verschiedenen Resultaten. Soltau vermutet, es haben patrizische Oberbeamte fungiert, ihre Namen gewinnt er aus der Zahl derjenigen Militärtribunen der Jahre 360—387 Varr., die Mommsen (R. F. II, 225) für interpoliert erklärt hatte, weil sie bei Diodor fehlen. Gegen diese Hypothese ist derselbe Einwand zu erheben wie gegen Soltaus ähnlichen Ver-

such, die Diktatorenjahre mit Konsuln auszustatten (vgl. S. 219). Burger will die Namen der Magistrate aus den rätselhaften Angaben des Chronographen vom Jahr 354 (s. Anm. 316) gewinnen und wagt die kühne Vermutung, das zweimal vorkommende et Solo sei entstanden aus et Stolone, woraus er den Schluss zieht, dass die Volkstribunen ihren Zweck gleich im ersten Jahr erreichten, dass in den 5 Jahren 379—383 mindestens 4 mal je ein Plebeier zum Konsul gewählt wurde und dass in Wahrheit nicht Sextius im Jahr 388 der erste plebeische Konsul war, sondern Licinius im Jahr 379! Welch horrende Verfälschung der römischen Annalen müsste dann aber angenommen werden, bis daraus die ausgespinnene Erzählung des Livius von dem 10jährigen Kampf der Tribunen entstand! Und welchem Zweck hätte diese Fälschung gedient? In Wahrheit ist Burgers wie Soltaus Hypothese ebenso unnötig wie quellenwidrig.

Wenn man gestritten hat, ob die 5jährige Anarchie⁴⁰³, diese crux der römischen Chronologie (Soltau Prol. 46), eine historische Tatsache oder ein chronographisches Hilfsmittel sei, so kann gesagt werden, dass sie beides ist: Sie enthält einen historischen Kern, indem tatsächlich ungefähr 5 Jahre ohne kurulische Beamte waren, und sie ist ein chronographisches Mittel, insofern dieses grosse Interregnum benützt wurde, um mit Einer Einschaltung durch Auf- oder Abrundung zugleich die übrigen Störungen auszugleichen. Ist unsere Auffassung richtig, so darf man die Gleichung der 3 Fabier mit ol. 98,2 und die Einfügung des quinquennium sine curulibus magistratibus nach den Eponymen von 378 Varr. als wirkliche Verbesserungen der römischen Zeitrechnung gegenüber Fabius ansehen.

IIa) Das dritte dezemvirale Jahr.

Von Fabius ist die Polybianische Zeitrechnung auch darin abgewichen, dass sie einen tertius annus decemviralis in die Tabelle einstellte (s. S. 146). Heutzutage ist die Annahme ganz vulgär, dass die zweiten Dezemvirn im ganzen 19 Monate, von Id. Mai. des einen bis Id. Dez. des nächsten Jahres, regierten oder wenigstens dass die Ueberlieferung (Livius und Dionys) es so darstelle⁴⁰⁴. In

403) Ueber die 4jährige Anarchie bei späten Schriftstellern s. Anm. 67. Die älteren Schriftsteller haben die Anarchie seit Polybios alle zu 5 Jahren gerechnet, Fabius sie in seiner Tabelle gar nicht berücksichtigt. Ueber Matzats Annahme, Fabius habe die Anarchie 3jährig, und Seecks Vermutung, er habe sie 2jährig gerechnet, vgl. S. 52. Aug. Mommsens Erklärung der Anarchie (R. Daten 31) kann nicht in Betracht kommen.

404) Mommsen R. Chr. 92. 119. Unger Stadtära 117. Matzat I, 210. Holzapfel 18. Soltau 296.

diesem Fall wäre der Unterschied der Genauigkeit nicht sehr gross: die 19 Monate hätte Fabius zu 1 Jahr ab-, Polybios zu 2 Jahren aufgerundet. Allein es will mir scheinen, als ob die vulgäre Annahme die Ansicht des Livius und Dionys nicht richtig zum Ausdruck bringe. Wenn ich recht sehe, lassen beide Autoren die zweiten Dezemvirn im ganzen nicht bloss 19, sondern ca. 27 Monate herrschen, von Id. Mai. des einen bis in den Herbst (etwa Sept.) nicht des nächsten, sondern des übernächsten Jahres.

Livius berichtet, dass die Römer, als die Dezemvirn an den Iden des Mai ihr Amt nicht niederlegten, sich zunächst ohne Widerstand dieser Anmassung fügten (III, 38, 1. 2). Die Opposition wagt sich erst hervor, als infolge von Einfällen der Aequer und Sabiner die Dezemvirn sich nicht anders als durch Berufung des Senats zu helfen wissen. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass der Senat schon sehr lang nicht mehr berufen worden war (38, 8: *velut nova res, quia intermiserant iam diu morem consulendi senatus . . . quidnam incidisset, cur ex tanto intervallo rem desuetam usurparent?*) und in einer Rede des M. Horatius wird die Zeit auf ungefähr ein Jahr angegeben (39, 9: *qui anno iam prope senatum non habuerint*). In derselben Senatssitzung lässt Livius den L. Cornelius (einen Parteigänger der Dezemvirn) seine Verwunderung darüber aussprechen, dass die Gegner erst jetzt im Moment der Gefahr die Frage aufwerfen, ob die Dezemvirn rechtmässige Magistrate seien, während man doch so viele Monate von aussen Ruhe und deshalb bequem Zeit zur Erörterung dieser Frage gehabt hätte; das erwecke den Verdacht, dass sie im Trüben fischen wollen (40, 10: *quid ita, cum per tot menses vacua civitate nemo, iustine magistratus summae rerum praessent, controversiam fecerit, nunc demum, cum hostes prope ad portas sint, civilis discordias serant, nisi quod in turbido minus perspicuum fore putent, quid agatur*). Die Untersuchung der Frage, ob die Dezemvirn iusti magistratus seien, wird schliesslich bis nach dem Krieg vertagt und den Dezemvirn der Oberbefehl übertragen. Es folgt die unglückliche Kriegführung der Dezemvirn (42, 1—7), die Freveltaten gegen Siccus und Virginia (43—48), die Revolte des Heers, der Zug auf den Aventin (49—51). Valerius und Horatius, zu Unterhändlern gewählt, erklären, sie werden nur dann gehen, wenn die Dezemvirn vorher die Insignien des Amtes niederlegen, das ihnen schon seit einem Jahr nicht mehr zustehe (51, 12: *negabant se aliter ituros quam si X viri deponerent insignia magistratus eius, quo anno iam ante abissent*). So hätte sie Livius nicht sprechen lassen können,

wenn die Amtsüberschreitung nach seiner Ansicht nur ein halbes Jahr gedauert hätte. Im Konsulat des Valerius und Horatius erhoben die Volkstribunen Anklage gegen die Dezemvirn; dabei sagt Verginius, er wolle den Appius nicht belangen wegen aller seiner in 2 Jahren ausgeführten Frevel, sondern nur wegen der Freiheitsberaubung in der Sache mit Virginia (56, 4: *omnium igitur tibi, Ap. Claudi, quae impie nefarieque per biennium alia super alia es ausus, gratiam facio*). Das biennium kann sich nur auf seine Tätigkeit im zweiten Dezemvirnkollegium beziehen (so auch Weissenborn z. d. St.); erst in diesem hatte Appius, wie Livius sich ausdrückt, sein wahres Wesen gezeigt (36, 1: *ille finis Appio alienae personae ferendae fuit; suo iam inde vivere ingenio coepit*). In der dem Livius vorschwebenden Chronologie sind demnach die Ereignisse so verteilt zu denken: Die Dezemvirn halten sich nach dem Ablauf ihres Amtsjahrs noch ein ganzes Jahr, einen Sommer und einen Winter, unangefochten im Amt. Erst im nächsten Frühjahr fallen die Sabiner und Aequer ein; erst jetzt regt sich die Opposition gegen die Anmassung der Dezemvirn. Der Sommer wird ausgefüllt durch die unglückliche Kriegführung. Im Herbst werden die Dezemvirn gestürzt und Valerius und Horatius zu Konsuln gewählt und zwar, wie im IV. Teil zu zeigen ist, nicht im Dezember, sondern etwa im September. (S. 356).

Auch bei der Darstellung des Dionys, die leider am Schluss eine grössere Lücke hat, ist der Eindruck unabweislich, dass nach seiner Auffassung die unrechtmässige Herrschaft der Dezemvirn weit länger als ein halbes Jahr gedauert hat (z. B. XI, 8, 4 *πολλὸς χρόνος*; 22, 6: *ἐκ πολλῶν χρόνων*); in XI, 1 gibt er dem ganzen Dezemviratsregiment 3 volle Jahre: *καταλύουσι Ῥωμαῖοι τὴν τῶν δέκα ἀρχὴν ἔτη τρία τῶν κοινῶν ἐπιμεληθεῖσαν*.

Offenbar hat nach den Quellen, auf denen Livius und Dionys beruhen, die angemassete Herrschaft der Dezemvirn länger als ein Jahr gedauert. Ich will mich nicht zu der Meinung bekennen, als ob die von den beiden Autoren erzählten Einzelheiten über das Dezemvirat alle historisch wären. Aber man darf wohl, wie sich bei der Behandlung der Gallierkriege gezeigt hat (S. 137 ff.), bei der Annalistik unterscheiden zwischen der chronologischen Ansetzung und der erzählenden Darstellung der Ereignisse. Letztere ist im Lauf der Zeit vielfach ausgeschmückt, erweitert, auch wohl tendenziös entstellt worden; die Zeitangaben können deshalb trotzdem richtig sein. Hat aber die unrechtmässige Herrschaft der Dezemvirn über ein Jahr gedauert, so hat Polybios die wahre Dauer des ganzen

Dezemviratsregiments viel zutreffender zum Ausdruck gebracht, wenn er ihm in seiner Tabelle 3 Jahre einräumte, als Fabius, der nur 2 Jahre rechnete, weil es nur 2 Kollegien waren.

IIb) Die Auswerfung eines Konsulats zwischen Dezemvirat und gallischem Brand.

Die Auslassung eines Konsulkollegiums bald nach dem Dezemvirat (zwischen den Eponymen von 326 und 327 Varr., s. S. 31. 164) in der Polybischen Jahrtabelle ist ohne Zweifel als chronographisches Aequivalent für die Einsetzung eines dritten Dezemviraltjahrs zu betrachten. Wenn der Urheber der Zeitrechnung, die wir als Polybische bezeichnen, eine solche Kompensation für notwendig hielt, so liegt die Vermutung nahe, dass er eine von der römischen Eponymenliste unabhängige Kunde über die Zahl der zwischen Dezemvirat und gallischem Brand verflossenen Kalenderjahre besass oder auch direkt auf Grund eines griechisch-römischen Synchronismus das Dezemvirat nach der Olympiadenära datieren zu können glaubte (vgl. S. 154). Dem Polybios, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior, könnte die Aufstöberung eines solchen Synchronismus wohl zugetraut werden. War aber die Zahl der Kalenderjahre oder ein Synchronismus bekannt, so war damit dem Chronologen das Verhalten zur Eponymenliste vorgezeichnet. In der Periode zwischen Dezemvirat und gallischem Brand kamen besonders viele Amtsjahrverkürzungen vor (s. IV. Teil). Die Zahl der Kollegien war infolgedessen grösser als die Zahl der Kalenderjahre. In eine synchronistische Tabelle konnten daher nicht sämtliche Kollegien aufgenommen werden; das hätte die Chronologie zerrüttet. Die ganz kurzen Regierungen hat schon Fabius bei seiner Jahrzählung nicht mitgerechnet. Polybios sah sich genötigt, die Zahl der in die Jahrtabelle aufzunehmenden Kollegien noch mehr zu reduzieren. Vielleicht ist das von ihm ausgelassene Konsulat ebenfalls ein verkürztes gewesen. Dürften wir annehmen, dass Polyb für seine Fixierung der Epoche des Dezemvirats einen gesicherten Anhaltspunkt hatte, was freilich nur Vermutung ist (vgl. dazu S. 377 Anm. 440), so müsste die in der Auslassung des Konsulats bestehende chronographische Nachhilfe als nicht unzweckmässig anerkannt werden.

IIIa) Die Datierung des Republikbeginns.

Für die Begründung der Republik konnte die wahre Zeit nicht direkt ermittelt werden; offenbar gab es keine gleichzeitige griechische Chronik, die von diesem Ereignis Notiz genommen hätte. Wohl

aber war für ein in den Anfang der Republik fallendes Faktum, die Dedikation des Kapitolinischen Jupitertempels, die wahre Zeit genau zu bestimmen, weil sie jederzeit mit Hilfe der Jahresnägel ermittelt werden konnte. Damit hatte man auch für die Zeit der Republikbegründung einen Anhaltspunkt. Man brauchte dann nur noch zu wissen, wie weit die Dedikation von der Einsetzung der Republik zeitlich entfernt war. Nach unserer Vermutung ist nun die Tempelweihe zur chronologischen Fixierung des Republikbeginns zweimal und in verschiedener Weise verwertet worden, weil man über die Distanz der beiden Ereignisse verschiedener Ansicht war.

Die ältere Meinung war, dass der Tempel gleich im ersten Jahr der Republik geweiht worden sei. Diese Voraussetzung liegt schon im zweiten Jahrhundert der Republik der Datierung der zensorischen Protokolle zu Grund (S. 296. 298). Sie wird von Polybios geteilt (III, 22, 1) und war zweifellos für ihn das Motiv, das erste Konsulat auf ol. 68, 2 zu setzen (S. 163). Denn es ist doch gewiss kein Zufall, dass Polyb an der Stelle, wo er für den nach seiner Meinung im ersten Konsulat abgeschlossenen römisch-punischen Vertrag die wahre Zeit angeben will, die Dedikation des Kap. Tempels erwähnt, die doch sonst in diesem Zusammenhang absolut nichts zu tun hatte, wenn sie nicht eben das chronologische Mittelglied bilden sollte für die Datierung des ersten Konsulats nach wahrer Zeit (28 Jahre vor der *διάρξαις Ἐπέροιο*; statt eine Olympiadenjahrziffer zu nennen, hat Polyb nach Chronographenart sich auf ein allgemein bekanntes Epochenjahr bezogen). Auch Livius (II 8. VII 3) und Plutarch (Popl. 14) folgen dieser Version, ebenso Plinius, wenn er N. H. 33, 20 nach Erwähnung der Flavischen Inschrift sagt: *ita 449 ab Urbe condita gestum est*; er addiert die in der Inschrift gegebenen 204 Jahre zu 245, dem ersten Jahr der Republik.

Dieser Meinung trat eine andere gegenüber, die den Tempel erst im dritten Konsulatsjahr geweiht sein liess; sie begegnet uns zuerst bei Dionys (III, 69. IV, 61. V, 35), dann bei Tacitus⁴⁰⁵); sie ist

405) Hist. III, 72: *gloria operis libertati reservata: pulsus regibus Horatius Pulvillus iterum consul dedicavit*. Diese Worte beweisen, dass Tacitus wie Dionys die Weihe ins 3. republ. Jahr legte. Im folgenden gibt Tacitus noch eine zweite Zeitbestimmung: *isdem rursus vestigiis situm est, postquam interiecto 415 annorum spatio L. Scipione C. Norbano cons. (671 Varr.) flagravere*. Die Zahl 415 muss verderbt sein, da die Differenz zu keiner Zeitrechnung stimmt. Lipsius hat die paläographisch leichte Emendation CCCXXV vorgeschlagen. Man muss dann annehmen, dass Tacitus die beiden Endjahre 247 und 671 Varr. (bezw. 246 und 670 Cap.; s. S. 246) eingeschlossen hat, weil

aber zweifellos nicht von Dionys aufgebracht, wie Soltau R. Chr. 471 meint, sondern geht nach unserer Vermutung mindestens auf Varro zurück, dessen Forschungen Dionys gut kannte und öfters verwertete, und war für Varro wohl das Motiv zur Ansetzung des ersten Konsulats auf ol. 67, 3 (S. 224).

Welche von diesen beiden Ansichten hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich? In der Regel hielt man den Umstand für entscheidend, dass die erste Ansicht die älteren Zeugen auf ihrer Seite hat, vor allem die gewichtige Autorität des Polybios. Man gab deshalb dieser den Vorzug und hielt die andere für Entstellung und späte Klügelei. (So Mommsen R. Chr. 199 A. 390. Seeck Kal. 163 A. 155. Holzapfel 47, 2. Soltau 279, 4. 471). Allein die methodische Regel, die älteren Zeugen für die glaubwürdigeren zu halten, kann hier, wie Unger St. Ae. 106. Kal. 284 mit Recht hervorhebt, nicht in Betracht kommen. Denn Polybios steht dem Faktum zwar zeitlich näher als Varro, ist aber selbst schon $3\frac{1}{2}$ Jahrhunderte davon entfernt. Wollte man es für unwahrscheinlich halten, dass Varro über Ereignisse der älteren Zeit eine richtigere Erkenntnis gehabt habe, als Polybios, so müsste man die Möglichkeit des Fortschreitens geschichtlicher Forschung überhaupt leugnen. Und doch wird niemand bezweifeln, dass z. B. über die Geschichte des Mittelalters die heutige Wissenschaft eine bessere und genauere Kenntnis besitzt als vor 100 Jahren oder dass die Ansicht Niebuhrs über römische Geschichte heute in vielen Punkten überholt ist. Und gerade im Gebiet der römischen Zeitrechnung lässt sich sagen: so gut Polybios einen Fortschritt gegenüber Fabius bedeutet und z. B. über die Datierung der gallischen Belagerung eine richtigere Erkenntnis hatte, ebensogut kann auch Varro in einzelnen Punkten richtiger gesehen haben als Polybios⁴⁰⁶). Wie die Tempelweihe,

die Weihe etwa in der Mitte von 247 Varr., der Brand in der zweiten Hälfte von 671 Varr. stattfand. Methodisch falsch ist es, bei der Erklärung einer doch nur auf Konjektur beruhenden Zahl einen Widerspruch mit der ersten Zeitbestimmung anzunehmen: nach Violet Leipz. St. V, 190 und Holzapfel 66, 2 soll Tac. zuerst (bei iterum consul) der einen Version gefolgt, nachher bei der Rechnung aber die andere (Weihe 245 Varr.) zugrunde gelegt haben. Soltau 280, 1 verwirft gar das iterum consul als unrichtig, will also auf Grund einer blossen Konjektur eine gesunde Stelle antasten. Will man den Einschluss beider Endjahre nicht für wahrscheinlich halten, so muss man vielmehr CCCXXIV konjizieren, was paläographisch nicht viel schwieriger ist als der Vorschlag von Lipsius.

406) Nach Livius I praef. 2 suchten die römischen Historiker nicht bloss durch formelle Kunst, sondern auch durch sachlich richtigere Darstellung ihre Vorgänger zu übertreffen (dum novi semper scriptores aut in rebus cer-

so setzt Polybios auch den ersten Handelsvertrag mit Karthago in das erste republikanische Jahr, eine Datierung, deren Richtigkeit von vielen Gelehrten, u. a. von Mommsen, bestritten worden ist. Kann Polyb sich hier geirrt haben, so ist auch betreffs der Tempelweihe ein Irrtum möglich. Treffend sagt Mommsen (R. Chr. 375) bezüglich der Datierung jenes Vertrags: „Polybios Autorität ist auf seinem eigenen Forschungsgebiet gewiss eine der höchsten, die es im Altertum gibt; allein hier berichtet er über eine Epoche, die er nicht selbständig hat erforschen wollen und aus der er die Tatsachen auf guten Glauben irgend einem römischen Buche entnahm. Gibt er doch auch das Gründungsjahr und die Dauer der Königsregierungen an, ohne dass darum, weil er sie niederschrieb, die Fabel zur Geschichte geworden wäre.“

Wie für den punischen Vertrag, so folgte Polybios auch für die Tempelweihe der zu seiner Zeit vulgären Ansicht. Deren Entstehung lässt sich leicht erklären. Die Römer waren gewohnt, den Kapitolinischen Tempel als Palladium der Republik und als Bürgerschaft ihres Bestands anzusehen. Man wusste, dass er inde ab initio liberae reipublicae vom Kapitol herab die Stadt beschirme. Ueber die genaue Zeitdifferenz zwischen der Begründung der Republik und dem Tag der Dedikation machte man sich in einem unwissenschaftlichen, an exakte Chronologie noch nicht gewöhnten Zeitalter keine Gedanken. Unwillkürlich wurden die beiden Ereignisse zusammengeschaut, wie das in der Datierung der zensorischen Protokolle zum Ausdruck kommt. Ist somit die Verbindung der Tempelweihe mit dem ersten Jahr der Republik psychologisch leicht zu erklären, so muss man umgekehrt sagen, wenn Varro diese jahrhundertlang herrschende Ansicht umstieß, so kann er dies nicht leichtfertig getan, sondern muss starke Gründe und gewichtige Anhaltspunkte dafür gehabt haben. Es ist nun schon an sich nicht sehr wahrscheinlich, dass der Tempel gerade bei Tarquinius Sturz so weit fertig war, dass er gleich von den ersten Konsuln eingeweiht werden konnte (Holzapfel 47). Dazu kommt aber noch ein weiteres Verdachtsmoment. In der Tempelinschrift selbst war ein Konsul Horatius als Weihender genannt (Liv. VII,3. Dionys V,35,3: τὴν δ' ἀνιέρωσιν αὐτοῦ καὶ τὴν ἐπιγραφὴν ἔλαβε Μάρκος Ὀράτιος ὁ ἕτερος τῶν ὑπάτων). Nun ist M. Horatius Pulvillus in den vulgären Fasten allerdings sowohl fürs erste wie fürs dritte republikanische Jahr als Konsul verzeichnet; aber im ersten Jahr ist er nur *tius aliquid allaturos se aut scribendi arte rudem vetustatem superaturos credunt*).

consul suffectus. Man hat Grund, die in den Fasten der älteren Zeit be gegnenden Suffektkonsulate sämtlich für verdächtig zu halten⁴⁰⁷⁾. Dass speziell Horatius ein *παρείσακτος ψευδάδελφος* im ersten Konsulat ist, verrät sich darin, dass Dionys von Taten des Horatius in diesem Jahre gar nichts und Livius nur eben die Tempeldedication zu berichten weiss. Die Fasten des ersten Jahres, die bei Livius und Dionys für die eine Stelle 3 Namen (L. Junius Brutus, Sp. Lucretius, M. Horatius), für die andere 2 Namen bieten (L. Tarquinius Collatinus, P. Valerius Publicola) sind nicht immer so reichhaltig gewesen. Das geht aus einer Bemerkung des Livius (II, 8) hervor: *apud quosdam veteres auctores non inuenio Lucretium consulem; Bruto statim Horatium suggerunt*. Der Konsul Lucretius ist also der späteste Zusatz; der früheste ist wohl Horatius. Man darf sich die allmähliche Erweiterung vielleicht so vorstellen: Das offizielle Verzeichnis kannte nur Brutus und Collatinus als Konsuln des ersten Jahrs. Als man anfang die Geschichte Roms zu schreiben und dabei das Eponymenverzeichnis als chronologisches Gerüst zu benutzen, fiel es auf, dass im ersten Jahr kein Horatius als Konsul verzeichnet stand, während doch die Kap. Tempelweihe, die im Volksbewusstsein mit dem Beginn der Republik verwachsen war, nach Ausweis der Tempelschrift von einem Konsul Horatius vorgenommen sein sollte. Man trug diesem Umstand dadurch Rechnung, dass man einen Horatius als consul suffectus im ersten Jahr einführte. Wir brauchen dabei nicht notwendig an beabsichtigte Täuschung zu denken. Wer den Horatius einführte, tat dies vielleicht gar nicht mit dem Bewusstsein, Geschichte zu fälschen, sondern bona fide in der Meinung, dadurch der Wahrheit zu Hilfe zu kommen. Auf Grund des eingewurzelten Glaubens, dass die Dedication an den Anfang der Republik gehöre, und infolge der Gewöhnung, die Jahre post Cap. ded. auch als Jahre post reges expulsos zu bezeichnen, konnte ein Historiker der älteren Zeit leicht auf die Vermutung kommen, ein Horatius sei wirklich im ersten Jahr Konsul gewesen und sei nur deshalb nicht in das Verzeichnis aufgenommen worden, weil er bloss suffectus war. Mit einer solchen Hypothese hat Livius mehrfach operiert, um sich das Fehlen von Suffektkonsuln in einzelnen seiner Quellen zu erklären, z. B. IV, 7, 10: *his consulibus cum Ardeatibus foedus renovatum est; idque monumenti est consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus*

407) Arnold Schäfer, J. f. Ph. 1876, 569. Soltan R. Chr. 475. Fruin, J. f. Ph. 1894, 110.

priscis neque in libris magistratum inveniuntur; credo, quod tribuni militum initio anni fuerunt, eo, perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectorum iis consulum praetermissa nomina. Die Hypothese des Livius ist irrig⁴⁰⁸); aber ein ähnliches falsches Raisonement könnte den alten Historiker geleitet haben, der den Horatius als consul suffectus ins erste Jahr einführte: Durch die Tempelschrift war urkundlich bezeugt (wie bei Livius durch das foedus Ardeatinum), dass ein Konsul Horatius die Dedikation vollzog; nach vulgärer Ansicht geschah das im ersten Jahr der Republik; ergo muss im ersten Jahr ein Horatius Konsul gewesen und, weil bloss suffectus, in der Liste nicht aufgezeichnet worden sein. Es scheint nun, dass man den Horatius ursprünglich dem Collatinus als Nachfolger gab und somit zum Kollegen des Brutus machte. Dieses Stadium finden wir bei Polybios, der angibt, der Tempel sei unter den Konsuln Brutus und Horatius geweiht worden⁴⁰⁹). Wahrscheinlich stand diese Version schon bei Fabius; denn ihm hat Polybios offenbar vorwiegend seine Angaben aus der älteren Geschichte entnommen (vgl. die Gallierkriege, S. 142). Das dritte Stadium wird durch die Hereinnahme des Valerius bezeichnet. Den Anlass dazu mochte die bekannte mit der Tempelweihe verknüpfte Erzählung geboten haben, in der Valerius als Kollege des Horatius erscheint, der auf die dem Horatius zugefallene Ehre der Tempeleinweihung neidisch ist⁴¹⁰). Zu-

408) Vgl. S. 190 ff. und bes. Anm. 243. — Ueber das Fehlen des Lucretius apud quosdam veteres auctores sagt Livius II, 8: credo, quia nulla gesta res insignem fecerit consulatum, memoriam intercidisse.

409) Mommsen vermutete, in Polybs Angabe sei zwar nicht das geschichtlich Richtige, aber doch die älteste Version erhalten: diese habe als eponyme Konsuln des ersten Jahres Brutus und Horatius genannt und die Namen des Tarquinius, Lucretius und Valerius seien wohl erst im 7. Jahrh. in die Fasten dieses Jahres hineingelogen worden (R. Chr. 88. 199. 325). Diese Ansicht hat viel Beifall gefunden (z. B. bei Soltau 453. 474. Fruin J. f. Ph. 1894, 110. Ed. Meyer, G. d. A. II, 813). Allein es ist dabei nicht recht erklärlich, warum von der umgestaltenden Fälschung Horatius zum consul suffectus degradiert und nicht vielmehr Collatinus als suffectus bezeichnet wurde. Die oben angenommene Entwicklung, wonach Brutus und Collatinus der ältesten Version angehören und Horatius zu den später Hereingekommenen gehört, ist auch schon von Hirschfeld (Phil. 34, 92 A. 8) u. a. vermutet worden.

410) Andere Vermutungen über die Gründe der Interpolation des Valerius und Horatius in die Fasten des 1. Jahrs bei Hirschfeld (a. a. O.), Cauer J. f. Ph. 1884, 169. Münzer, de gente Valeria 17. K. J. Neumann, Die Grundherrschaft der röm. Rep., Strassb. Festrede 1900 S. 22. Eine Vermutung bezüglich der Einfügung des Lucretius bei Mommsen R.St.R. I² 39, 4.

letzt ist dann noch Lucretius als consul suffectus zwischen Brutus und Horatius eingeschoben worden.

Wenn wir demnach die von Polybios acceptierte Meinung, die Tempelweihe falle ins erste Jahr der Republik, als einen Irrtum bezeichnen müssen, den Polybios mit seinen Zeitgenossen teilte, so müssen wir auch die von Polybios darauf gebaute Datierung des Republikbeginns (ol. 68, 1/2 = 507 v. Chr.) als unrichtig verwerfen.

III b) Die Auswerfung von zwei Konsulaten zwischen Republikbeginn und Dezemvirat.

Die Fixierung des Republikbeginns durch Gleichsetzung des ersten Konsulats mit dem Olympiadenjahr der Tempelweihe (ol. 68, 2) zog die Ausstossung von zwei Kollegien als chronographische Konsequenz nach sich. Denn die Eponymenliste bot vor dem Dezemvirat 60 Kollegien, in der Jahrtabelle waren aber nur 58 Jahre zu versorgen (ol. 68, 2 bis 82, 3 incl.). Das Urteil über diese chronographische Manipulation ist abhängig von der Ansicht über die Richtigkeit der Epoche. Nach der oben begründeten Vermutung hätte Polybios mit ol. 68, 2 richtiger das dritte Konsulat geglichen; dann wäre eine Auswerfung von Eponymenkollegien in diesem Zeitraum nicht notwendig gewesen.

Ueber die chronologische Behandlung der vordezemviralen Periode im Polybianischen System kann demnach nicht so günstig geurteilt werden wie über die Ordnung der späteren Zeit.

3. Die Pisonisch-Dionysische Zeitrechnung.

Die Pisonisch-Dionysische Zeitrechnung beruht auf den gleichen Epochenansätzen wie die Polybische (Gallische Katastrophe s. S. 188; Republikbeginn s. S. 195); sie ist von der Gleichung M. Geganius T. Quinctius = ol. 85, 1 an durchaus identisch mit der Polybischen (S. 194) und unterscheidet sich von dieser nur durch den Einschub von L. Papirius, L. Sempronius = ol. 84, 4, wodurch die vorhergehenden Kollegien auf ol. 68, 1—84, 3 statt wie bei Polybios auf ol. 68, 2—84, 4 kommen. Inbezug auf historische Richtigkeit gilt deshalb für sie dasselbe wie für die Polybianische Rechnung.

4. Die Varronische Zeitrechnung.

a) Die Datierung des Republikbeginns.

Wenn es richtig ist, dass die Tempelweihe (ol. 68, 2) unter dem in den Fasten an dritter Stelle genannten Kollegium vollzogen

wurde, so ist die Varronische Gleichung des ersten Konsulats mit ol. 67, 3 der Polybianischen Ansetzung vorzuziehen. Ob das erste Konsulat zugleich den Beginn der Republik bezeichnet, ist eine andere Frage. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass die Königszeit und die Republik sich so glatt und unmittelbar aneinander anschlossen, wie die traditionelle Erzählung berichtet, die wenige Tage nach der Vertreibung des Tarquinius schon die ersten Konsuln ins Amt treten lässt. Es ist sehr wohl möglich, dass zwischen der Abschüttelung der Königsherrschaft und der Einführung des konsularischen Regiments eine längere Revolutionszeit lag, eine Zeit der Wirren, in der die republikanische Verfassung erst nach Gestaltung rang. Für die Dauer dieser Uebergangsperiode hatten die Späteren keinen chronologischen Anhaltspunkt, weshalb sie Königsflucht und Amtsantritt der ersten Konsuln unmittelbar aufeinanderfolgen liessen. Die geordnete republikanische Verfassung trat mit dem Antritt der ersten aufgezeichneten Jahresbeamten Brutus und Collatinus in Kraft und diesen wird man mit Varro in ol. 67, 3 (509 v. Chr.) setzen dürfen; wie lange vorher der letzte König vertrieben wurde, muss man dahingestellt sein lassen.

b) Die Diktatorenjahre.

Da Varro das erste Konsulat um 3 Olympiadenjahre höher ansetzte als Polybios, so brauchte er in seiner Tabelle auf römischer Seite 3 Jahresstellen mehr. Das chronographische Mittel, durch das er sich diese verschaffte, sind die Diktatorenjahre (s. S. 226). Ein viertes Diktatorjahr brauchte er als Aequivalent für das von ihm wieder weggelassene dritte Dezemviraljahr. Da die wahre Dauer der Dezemviralzeit wohl etwas mehr als 3 Jahre betrug, so kann die letztere Manipulation jedenfalls nicht als glücklich bezeichnet werden. Aber auch über die andern 3 Diktatorenjahre kann nicht günstiger geurteilt werden. Zwar der neue Ansatz für das erste Konsulat, der ihre Einschiebung verursacht hat, bedeutet einen Fortschritt. Aber das von Varro gewählte Mittel, diesen Ansatz in der Tabelle durchzuführen, ist nicht zweckmässig. Er hat die einzuschaltenden Jahre jedenfalls viel zu spät eingeschoben. Dadurch dass Varro die 4 Schaltungen in der nachgallischen Periode angebracht hat (421, 430, 445, 453 Varr.), ist in seiner Tabelle das Amtsjahr der gallischen Katastrophe auf ol. 97, 2 (391/0 v. Chr.) hinaufgeschoben worden. Diese Gleichung ist entschieden falsch. Denn soviel auch der Polybische Ansatz angefochten worden ist, für zu spät hat ihn niemand gehalten, alle seine Gegner halten ihn viel-

mehr für zu früh (S. 316). Die Varronische Gleichung der gallischen Katastrophe mit ol. 97, 2 hat unter den neueren Historikern und Chronologen keinen einzigen Verteidiger gefunden⁴¹¹).

Also ist die Schaltung an falscher Stelle angebracht. Nicht in der nachgallischen Periode — deren Chronologie war in der Polybischen Tabelle richtig geordnet — sondern in der vorgallischen Periode hätte Varro seine Schaltung einfügen sollen. Dann hätte er auch nicht zu dem fragwürdigen Mittel zu greifen brauchen, Diktaturen von ihren Konsulaten zu trennen und wie selbständige Jahre mitzählen zu lassen; die drei Jahresstellen, die er mehr brauchte als Polybios, hätte er am einfachsten dadurch besetzen können, dass er unter Beibehaltung des 3. Dezembervirajahrs die von Polybios unterdrückten drei Konsulate wieder restituierte.

Infolge dieser falschen Einfügung der Schaltung entfernt sich für einen Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten (etwa vom De-

411) Unrichtig ist die auch bei anderen (z. B. Holzapfel 3) sich findende Behauptung Mommsens (R. Chr. 124. 144), in der Varr. Zeitrechnung sei das Tribunat der 3 Fabier mit ol. 97, 3 geglichen worden. Da bei Varro 1 Urbis = ol. 6, 3 ist (so fasst Mommsen selbst Anm. 281 das Varronische Datum auf), so ist 364 Varr. = ol. 97, 2. (Vgl. auch oben S. 111.) — Hier ist auch die von Mommsen an verschiedenen Stellen (R. Chr. 123. 144 f. 149) entwickelte Ansicht zu erwähnen, das Nebeneinanderlegen der Konsular- und Archontenliste habe noch in der ciceronischen Epoche gemangelt, infolgedessen habe man die Inkongruenz beider Listen nicht bemerkt, erst Atticus habe sie aufgedeckt, und seine einfache Wahrnehmung, dass die griechische Liste zwei Namen mehr zähle als die römische, sei eine Aufsehen machende literarische Entdeckung gewesen. Hierbei ist vor allem die Differenz der beiden Listen falsch berechnet. Mommsen sagt S. 123: „vom Kriegstribunat der Fabier (364 Varr.) bis auf 746 Varr. zählte die römische Liste, beide eingeschlossen und die 4 Diktatorenjahre nicht mitgezählt, 379 eponyme Kollegien“. Tatsächlich sind es nur 374 Kollegien; Mommsen hat irrtümlich das quinquennium sine cur. mag. mitgezählt, das er ebenso gut weglassen musste wie die Diktatorenjahre. „Dagegen vom Archontat des Pyrgion bis auf das des varr. Jahres 746 (ol. 193, 1), beide ebenfalls eingeschlossen, zählte die attische Liste 381 Archonten“. Hier liegt der Fehler darin, dass die Beamten synchronismen falsch angenommen sind. Denn das Tribunat der 3 Fabier ist in keinem chronologischen System (auch nicht in dem des Dionysios s. S. 188) mit Pyrgion geglichen worden, sondern bei Polyb, Dionys und Diodor mit Theodotos ol. 98, 2. Ebenso ist das varr. Jahr 746 in allen antiken Systemen nicht mit ol. 193, 1 (das ist moderner Usus s. S. 110), sondern mit ol. 192, 4 geglichen worden. Von ol. 98, 2 bis 192, 4 aber sind 379 Archonten zu rechnen. Die Differenz zwischen griechischer und römischer Liste beträgt somit nicht 2, sondern 5 Kollegien. — Diese Inkongruenz der beiden Listen ist nun aber keineswegs von Atticus (bezw. Varro) entdeckt worden, sondern war schon zur Zeit des Polybios nicht verborgen und ist durch Aufnahme eines quinquennium sine cur. mag. in die römische Jahrtabelle ausgeglichen worden.

zemvirat bis 452 Varr.) die Varronische Zeitrechnung mehr von der wahren Zeit als die Polybische, während sie für die ersten 50 Jahre der Republik genauer ist als diese ⁴¹²). Wir dürfen somit die Jahre 245—296 Varr. nach der bekannten Umrechnungsregel (Subtraktion von 754) = 509—458 v. Chr. setzen und ebenso wieder die Jahre 454—753 Varr. = 300—1 v. Chr., ohne dass diese Gleichungen allzusehr von der wahren Zeit abweichen würden. Dagegen für die in der Mitte liegende Periode 297—452 Varr. ist die Reduktion nach demselben Schema unexakt und hat eine Fehlerweite bis zu 4 Jahren. Beispielsweise das Konsulat von 420 Varr. wird darnach mit 334 v. Chr. geglichen, in der Tat aber beginnt es Mitte 330 und geht bis Mitte 329 v. Chr.

Die Varronische Zeitrechnung bedeutet insofern einen Fortschritt, als der Beginn und die Gesamtdauer der republikanischen Zeit in ihr richtiger angegeben sind als bei Polybios, sie bedeutet aber andererseits einen Rückschritt, sofern durch falsche Einsetzung der einzuschaltenden Jahre die Synchronismen für alle Amtsjahre von 297—452 Varr. verschoben sind. Dass die Varr. Jahrzahlungen trotz dieses Mangels durchdrang und die früheren Versuche verdrängte, daran ist wohl die Autorität des Varro, Atticus und Cicero schuld und der Umstand, dass sie in der gewissermassen offiziellen Jahrtafel der Regia zugrunde gelegt war. Da die Abirrung von der wahren Zeit sich auf eine bestimmte Periode beschränkt und im Maximum vier Jahre beträgt, so mag man auch für die Varr. Aera die nachsichtigen Worte des Dionys (VII, 1, 6) gelten lassen: *ὀλίγοις μὲν οὖν ἔτεσι διαμαρτεῖν τῶν χρόνων δοίη τις ἂν ἱστορικαῖς ἀνδράσιν ἀρχαίας καὶ πολυετῆς συνταττομένοις πραγματείας, γενεαῖς δὲ δυσὶν ἢ τρισὶν ὄλαις ἀποπλανηθῆναι τῆς ἀληθείας οὐκ ἂν ἐπιτρέψειεν.*

5. Die Kapitolinische Zählung.

Die in den Kap. Fasten befolgte Zeitrechnung für die Republik ist der Varronischen sachlich identisch ist und nur in der *Bezifferung* abweicht, so gilt für sie bezüglich ihres historischen Werts dasselbe wie für das Varr. System.

⁴¹²) Vom Konsulat des M. Valerius Corvus V und Q. Apuleius Pansa (454 Varr.) an haben alle römischen Zeitrechnungssysteme dieselbe Synchronistik. Bei Fabius, bei Polybios, bei Dionys, bei Varro, überall kam dieses Konsulat zu ol. 119, 4 (301/0 v. Chr.) zu stehen. Vgl. S. 11. 112. 189. Anm. 411.

Vierter Teil.

Reduktion der römischen Jahrzahl.

Cura non deesset, si qua ad verum via in-
 quirentem ferret; nunc fama rerum standum est,
 ubi certam derogat vetustas fidem.
 Livius VII, 6, 6.

Erster Abschnitt.

Hilfsmittel.

Das ideale Ziel der Disziplin der römischen Chronologie bildet die Aufgabe, für jedes einzelne Konsulat die wahre Zeit festzustellen. Nach den Untersuchungen des dritten Teils würde sich die approximativ beste Jahrtabelle ergeben, wenn in der Varronischen die 4 Diktatorenjahre gestrichen und dafür die drei Fabischen Konsulate zwischen 296/7, 297/8, 326/7 Varr. und ein drittes dezemvirales Jahr hereingesetzt würden. Aber auch in einer solchen Tabelle würden die nebeneinanderzuschreibenden römischen Amtsjahre und julianischen Kalenderjahre (Brutus und Collatinus = 509 v. Chr. und so fort bis zu Cornelius und Calpurnius = 1 v. Chr.) sich nur ausnahmsweise vollständig decken, in der Regel vielmehr sich schneiden und hie und da sogar ganz auseinanderfallen. Es fragt sich nun, wie weit es möglich ist, auch diesen durch die Unregelmässigkeiten der konsularischen Succession hervorgerufenen Verschiebungen gerecht zu werden ⁴¹³). Welche Anhaltspunkte bietet dafür die Ueberlieferung?

413) Literatur zur Frage der Amtsneujahre: G. G. Bredow, Unters. über einzelne Gegenstände d. alten Geschichte. I. 1800 S. 138 ff. Mommsen, R. Chr. 80 ff. R. St. R. I³ 595. Unger, D. röm. Stadtära. 1879. Interregnum und Amtsjahr. Phil. suppl. IV. 1884 S. 283 ff. Der Gang des altröm. Kal. 1889. F. O. Hartmann, D. röm. Kalender 1882. L. Lange, de diebus ineundo consulatui solemnibus interregnorum causa mutatis. Leipz. Un.-Progr. 1882. Matzat,

1. Ueberlieferte Antrittstermine. Durch Livius und Dionys sind als Antrittstage bezeugt K. Sept. für 261 Varr., K. Sext. für 278 u. 291, III. Id. Sext. für 292, Id. Mai für 304, Id. Dez. für 311, 331, 352, K. Okt. für 353, K. Quinct. für 363 u. 425, Id. Mart. für 537 und 15 weitere Jahre bis 586, endlich K. Jan. für 601 ff. Ueber die Glaubwürdigkeit dieser Kalenderdaten ist verschieden geurteilt worden. Mommsens Bedenken („es erweckt kein günstiges Vorurteil, dass die Daten in der halb sagenhaften Zeit zahlreich sind, dagegen von der Aliaschlacht an bis auf die punischen Kriege äusserst spärlich fliessen“, R. Chr. 81), ist nicht durchschlagend. Denn es wäre ja an sich wohl möglich, dass der Antrittstermin in der älteren Zeit häufiger wechselte als später, so dass eine allmähliche Entwicklung von dem durchaus freien bis zu dem gesetzlich auf einen bestimmten Kalendertag fixierten Amtsneujahr zu konstatieren wäre. Uebrigens ist auch die Statistik anfechtbar; denn für 462—535 fehlt Livius ganz und für die kurze Zeit von 536—586 erwähnt er 16mal das Antrittsdatum, also viel öfter als für die ganze ältere Periode 245—364. Ein Grund, solche Daten aus freier Hand zu erfinden, lässt sich nicht recht einsehen. Während Holzapfel (135) und Soltau (473) im Anschluss an Mommsen die Antrittsdaten vor der gallischen Katastrophe oder wenigstens vor dem Dezemvirat nicht als authentisch gelten lassen wollen, nimmt Unger (St. Ae. 111) an, diese Kalenderdaten entstammen alten Aufzeichnungen und seien das Verlässigste in der gesamten Tradition der älteren Zeit. Auch Seeck (Kal. 143) hält sie durchweg für gut, „weil sie, wenn auch durch noch so viele Mittelglieder, aus der Pontifikalchronik herkommen.“ (Aehnlich Hartmann, d. röm. Kal. 236. Lange, de dieb. 17, 4.)

Die Authentie der überlieferten Antrittsdaten wird nicht mit Grund zu bezweifeln sein; um so mehr ist zu bedauern, dass die Schriftsteller, auf die wir angewiesen sind, diesem Punkt nicht mehr Aufmerksamkeit schenkten. Livius und Dionys erwähnen die Antrittsdaten keineswegs immer bei dem Jahr, in dem sie zuerst aufkamen, sondern meist nur gelegentlich, öfters mit dem Beisatz, dass der Termin damals üblich gewesen sei; und gerade in Fällen, wo die Angabe am meisten erwünscht wäre, wenn ein Amtsjahr verkürzt wurde und also jedenfalls ein neuer Antritts-

R. Chr. I, 152 ff. A. Fränkel, Studien z. R. G. I. 39 ff. Seeck, Kal. 134 ff. Holzapfel R. Chr. 79 ff. Soltau, Die röm. Amtsjahre auf ihren natürl. Zeitwert reduziert. 1888. R. Chr. 295 ff. Olek, J. f. Ph. 1894. S. 386 ff. J. Plew, Rezension von Soltaus Schrift, in W. f. kl. Ph. 1889. S. 630 ff.

termin aufkam, ist nicht immer das Datum genannt. Zudem ist Dionys nur bis 311 erhalten und Livius für 462—535 verloren. Da somit die Reihe der wechselnden Antrittstermine nicht lückenlos überliefert ist, so müssen andere Anhaltspunkte beigezogen werden.

2. Angaben über Amtsverkürzungen. Verkürzung der Amtszeit durch Tod oder vorzeitigen Rücktritt ist bezeugt für die Eponymen von 256, 274, 291, 302, 310, 352, 355, 357, 362, 413, 433, 531, 546, 592, 600 Varr.⁴¹⁴). Da die Schriftsteller nicht immer angeben, wie lange vor Ablauf der normalen Frist der Rücktritt erfolgte, so kann die Dauer eines solchen Amtsjahrs oft nur durch Rückschlüsse aus einem später geltenden Antrittsdatum ermittelt werden. Uebrigens hat Livius die durch Dionys und Plutarch bezeugten Verkürzungen von 256, 274 und 355 nicht erwähnt. So ist es nicht unmöglich, dass er auch sonstige Übergänge hat, und da zudem für 462—535 jede ausführliche Erzählung fehlt, so haben wir keine Garantie, dass obige Liste vollständig ist. Zu beachten ist auch, dass die ganz kurzen Amtsführungen (s. S. 269 zu 310, 320, 361 Varr.) in den meisten Tabellen nicht besonders berechnet und deshalb auch von manchen Annalisten gar nicht erwähnt wurden.

3. Angaben über Interregna. Zum Interregnum kam es, wenn die Konsuln nicht vor ihrem Abgang die Wahlen der Nachfolger zustandegebracht hatten. Dieser Fall trat namentlich bei vorzeitigem Rücktritt ein. So finden wir Interregna nach den verkürzten Amtsjahren 274, 291, 310, 357, 362, 413, 433 Varr. Aber auch Beamte mit voller Amtsdauer sind oft nicht zur Abhaltung der Wahlen gekommen, sei wegen Unabkömmlichkeit durch Krieg oder wegen Verhinderung durch die Volkstribunen. So traten Interregnen ein nach den vollen Amtsjahren 271, 333, 340, 364, 366, 376, 378, 398, 401, 402, 410, 420, 427, 452, 455, 462, 537, 552 Varr., ausserdem nach dem Rücktritt des zweiten Dezemvirkollegiums. Aus Liv. X, 5, 14 zu 452 sehen wir, dass die Annalisten es nicht immer für der Mühe wert hielten, die ganz kurzen Interregnen zu erwähnen; Livius selbst hat die Interregnen nach 271, 274 und 376 übergangen. Somit haben wir auch hier keine Gewähr für Vollständigkeit der Liste. Ein Hindernis für die Reduktion ist ferner, dass Livius nicht regelmässig die Dauer der Interregnen angibt.

414) Die Stellen sind im zweiten Abschnitt bei den einzelnen Jahren angegeben. Die nach 600 eingetretenen Amtsverkürzungen und Interregnen sind, weil für die vorliegende Untersuchung ohne Bedeutung, hier nicht aufgezählt.

Aber haben die Interregnen für die Reduktion überhaupt eine Bedeutung? Zwei Theorien stehen sich hier schroff gegenüber. Wir sind schon oben (S. 263) der nächstliegenden, früher ganz allgemeinen und auch von Niebuhr und Mommsen getheilten Ansicht gefolgt, dass die in einem Interregnum gewählten Konsuln vom Tag ihres faktischen Amtsantritts an ein volles Jahr regierten, und dass demnach durch jedes Interregnum der solenne Antrittstermin eine Verschiebung erlitt. Gegen diese Ansicht hat zuerst Unger (in der R. Stadtära) Widerspruch erhoben und „die Gleichgültigkeit der Regierungsverwesung für die solenne Antrittsepoche der Jahresbeamten“ behauptet. Nach seiner Theorie mussten die nach einem Interregnum antretenden Konsuln sich die Dauer desselben an ihrem Amtsjahr abziehen lassen und am gleichen Kalendertag zurücktreten, an dem die Vorgänger das Amt abgegeben hatten. Die neue Interregnentheorie Ungers ist von Seck, Holzapfel, Soltau und Olck angenommen, dagegen von Matzat, Lange, Fränkel und Plew bekämpft worden (s. Anm. 413). Ich glaube mit letzteren, dass Ungers Ansicht unbedingt zu verwerfen ist. Allerdings ist die Einrechnung der Interregna in das Amtsjahr für die Zeit nach 532 Varr. unbestreitbar. Aber das beweist nichts für die vorhergehende Periode. Denn in der Zeit nach 532 Varr. hat man auch die verkürzten Amtsjahre anders behandelt als vorher: auch diese bewirkten keine Verschiebung der solennen Epoche mehr⁴¹⁵), sondern entweder, wenn die Zeit nur noch kurz war, warteten die designierten Nachfolger bis zur Wiederkehr des üblichen Kalendertatums (546 Varr.) oder, wenn die Zeit länger war, wählte man consules suffecti, die nur den Rest des Jahres zu amtieren hatten (592 Varr.). Es ist also augenscheinlich seit 532 Varr. eine prinzipiell veränderte Praxis befolgt worden. Man muss, wie Mommsen (R. Chr. 81) betont hat, die Periode des veränderlichen und die des fixierten Amtsneujahrs reinlich auseinanderhalten und darf deshalb nicht (wie dies Unger St. Ae. 90. Seck Kal. 140. Soltau 300 tun,) die Behandlung der Interregna in der späteren Periode auch für die frühere postulieren, während man doch bei vorzeitiger Erledigung des Amtes eine verschiedene Praxis zugibt.

Vor 532 Varr. hat, wie allgemein zugestanden ist, jede vorzeitige Erledigung des Konsulats eine Verschiebung des Amtsneujahrs zur Folge gehabt. Daraus geht hervor, dass die Römer in

⁴¹⁵) Ausgenommen im Jahr 600, wo das Amtsneujahr aus praktischen Gründen neu reguliert wurde (s. S. 374).

älterem Zeit, anders als später, durchaus keinen Wert auf die Beibehaltung desselben Kalenderdatums für den Antritt der Oberbeamten legten. Warum sollen sie nun in dem andern Fall, wenn zwischen zwei Konsulaten ein Interregnum lag, von dieser Gleichgültigkeit gegen das Kalenderdatum eine Ausnahme gemacht und lediglich der Beibehaltung des üblichen Termins wegen den an der Verschleppung der Wahlen doch unschuldigen Nachfolgern das ihnen rechtlich zukommende volle Kalenderjahr geschmälert haben? Wie Ungers Ansicht hier den Römern eine Inkonsequenz zumutet, so noch in einem zweiten Punkt. Unger unterscheidet zwischen den Interregnen, die nach einem vollen, und denen, die nach einem verkürzten Amtsjahr eintraten, und behauptet nur für die ersteren, dass sie von dem Jahr der Nachfolger in Abzug gebracht wurden, für die letzteren nicht. (So auch Seeck 136. Soltau A. J. 11.) Hat man aber in einem Fall das Amtsjahr der Nachfolger nominell mit dem Tag der Erledigung des Amtes, d. h. mit dem Eintritt des Interregnums, beginnen lassen, so hätte man das auch im andern Fall tun müssen. Schwierigkeit macht den Anhängern Ungers auch das mehrjährige Interregnum, das als Anarchie bezeichnet wird (vgl. z. B. Soltau A. J. 12); eine Einrechnung des ganzen Interregnums in die Amtszeit der darauf folgenden Eponymen ist hier natürlich unmöglich; aber wenn es den Römern um Beibehaltung des vorher üblichen Amtsneujahrs zu tun gewesen wäre, so hätten sie ja die Möglichkeit gehabt, die Eponymen von 384 Varr. nur bis zur Wiederkehr des vorher solennen Datums regieren zu lassen. Allein hier nehmen auch Unger (Stadtära 137) und Holzappel (R. Chr. 87) inkonsequenterweise Gleichgültigkeit gegen das übliche Kalenderdatum an und lassen die Gewählten von einem neuen Datum aus ein ganzes Jahr regieren.

Aus den Quellen lässt sich, wie Fränkel S. 29 und Seeck S. 140 mit Recht betonen, die Theorie Ungers weder beweisen noch strikt widerlegen; dazu müsste für die Vorgänger und für die Nachfolger eines in einem Interregnum gewählten Kollegiums je der Antrittstag überliefert sein, (wie für 537 und 539 Varr.), was aber in der Zeit vor 532 niemals der Fall ist. Unter diesen Umständen ist um so mehr Gewicht auf die innere Folgerichtigkeit zu legen und diese ist ohne Zweifel auf seiten der Mommsen'schen Ansicht: wie jede ausserordentliche Verfrühung des Eintretens eines einzelnen Kollegiums den Antrittstag zurück-, so hat jede Verspätung denselben vorwärts geschoben⁴¹⁶⁾. Ein zweites Kriterium ist die praktische

416) R. Chr. 81. Vgl. auch Plew (a. a. O. 633): „Die kräftigste Stütze dieser

Durchführbarkeit: der Versuch Ungers, Holzapfels und Soltaus, unter Zugrundlegung der Ungerschen Interregnentheorie die Verschiebungen der Amtsneujahre festzustellen, war nicht ohne gewaltsame Mittel durchzuführen: sie mussten eine grosse Zahl von Amtsjahrverkürzungen annehmen, von denen die Ueberlieferung gar nichts weiss.

Aber auch die von den Gegnern Ungers vertretene Interregnentheorie bedarf in einem Punkte der Modifikation. Für den Amtsantritt der in einem Interregnum gewählten Konsuln gab es zwei Möglichkeiten⁴¹⁷⁾: entweder traten sie sogleich am Tag der Wahl an (bezeugt für die Eponymen von 292, 399, 434) oder warteten sie den nächsten Monatshaupttag, Kalenden oder Iden, ab (bezeugt für die Eponymen von 363). Wie es im einzelnen Fall gehalten werden sollte, wurde offenbar jedesmal besonders vom Senat angeordnet (vgl. Liv. IX, 8, 1: quo creati sunt die, eo — sic enim placuerat patribus — magistratum inierunt; weitere Belege bei Lange, de diebus 12). Wenn der An-

Theorie bildet die Logik des römischen Staatsrechts. Wenn die amtliche Befristung des Konsulats (vor 532) eine absolute ist, wenn der Interrex ein kurlischer Magistrat ist, aber ein solcher, welcher mit der ordentlichen Magistratur zusammen nicht bestehen kann, was in dem Wesen der Stellvertretung begründet ist, wenn für diesen ausserordentlichen Magistrat auch eine gesetzliche Amtsfrist besteht, so ist es widersinnig anzunehmen, dass die Frist der Stellvertretung mit der Frist des ordentlichen Amtes zusammengeworfen sei.“ In R. St. R. I³ 595, 3 gibt Mommsen als möglich zu, dass bisweilen (also nicht, wie Unger will, stets) der durch Interregnum verspätete Antritt eines Kollegiums durch freiwilligen antizipierten Rücktritt wieder ausgeglichen ward. Diese Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, ihr faktisches Eintreten aber nur dann anzunehmen, wenn vorzeitiger Rücktritt bezeugt ist; gerade für das von Mommsen dafür in Betracht gezogene Jahr 399 ist dies nicht der Fall.

417) Mommsen wollte nur Eine zugeben, wechselte aber bezüglich dieser einen seine Ansicht: in der R. Chr. 91 A. 131 lehrte er, die Konsuln seien nach einem Interregnum immer an Kalenden oder Iden angetreten: im R. St. R. I 488, 2. I³ 593, 1 gab er die Unmöglichkeit seiner Interpretation des entgegenstehenden Zeugnisses (III Id. Sext. für 292) zu und stellte nun ebenso schroff die Theorie auf, nach einem Interregnum seien die Gewählten immer am Wahltag oder höchstens am Tag darauf angetreten. Diese Ansicht ist ebenso einseitig wie die erste, da für beide Möglichkeiten Beispiele bezeugt sind. Da Mommsen zwischen der Erledigung des Konsulats und der Bestellung des ersten Interrex jeweils eine mehrtägige Frist annimmt, in der wohl das Interregnum, aber kein einzelner Interrex besteht (St. R. I³, 654), so ist staatsrechtlich auch kein Anstoss zu nehmen an einem Intervall zwischen dem Abgang des wahlleitenden Interrex und dem Antritt der designierten Konsuln (vgl. Lange, de dieb. 10). So sind am Schluss des Jahres 546 nach dem Tod der Konsuln und der Abdankung des wahlleitenden Diktators bis zum 15. März nur consules designati ohne interreges vorhanden (Liv. 27, 35).

trittstag mit dem Wahltag zusammenfiel, so konnte es kein Kalenden- oder Identag sein, da diese nicht komitial waren; so ist denn auch für 292 als Antrittstag III. Id. Sext. angegeben (Liv. III, 8), während in den andern Fällen der Kalendertag nicht genannt ist. Nun haben Mommsen (R. St. R. I³ 594), Hartmann (D. röm. Kal. 242), Lange (de dieb. 7 f.), Fränkel (Stud. I, 28) die Ansicht vertreten, wenn ein Kollegium ex interregno an einem andern Tag als an Kalenden oder Iden angetreten sei, so habe man doch sogleich den Antritt der Nachfolger wieder auf einen Monatshaupttag gelenkt. Und zwar habe man dies durch antizipierten Rücktritt bewirkt, indem man z. B. die III. Id. Sext. antretenden Konsuln veranlasst habe, pridie kal. Sext. zurückzutreten, damit die Nachfolger kal. Sext. antreten konnten. Es wird also für solche Fälle zugegeben, dass die im Interregnum Gewählten sich einen Abzug an ihrem Amtsjahr gefallen lassen mussten. Es konnte nicht fehlen, dass diese Inkonsequenz von den Gegnern gebührend ausgenützt wurde (vgl. Unger St. Ae. 91. Seeck 139. Holzapfel 83. Soltau 301). Sie ist aber ganz und gar nicht nötig. Dass für den Antritt der Konsuln, wo es zu machen war, die Kalenden oder Iden bevorzugt wurden, ist zuzugeben. Dass aber einem Kollegium eine Einbusse an dem ihm gesetzlich zustehenden Kalenderjahr lediglich aus dem äusserlichen Grunde zugemutet worden sein sollte, damit der Antrittstermin auf einen solchen Stichtag komme, widerspricht m. E. dem Geist des römischen Staatsrechts. Weder war der damit erzielte praktische Vorteil so gross, um ein solches Eingreifen zu rechtfertigen, noch ist überhaupt die Vorliebe der Römer für die Kalenden und Iden als Antrittstermine so hervorstechend: Die Zensoren traten immer am Wahltag an, also nie an Kalenden oder Iden (Mommsen R. St. R. I³, 593); die Volkstribunen sind lange Zeit immer a. d. IV. Id. Dec. angetreten; Mommsen selbst hebt hervor (ib. 594), dass man bei den niederen patrizischen und bei den plebeischen Beamten keinen Wert darauf gelegt habe, den Amtsantritt auf Kalenden oder Iden zu lenken; dass man dies bei den Konsuln und Prätores getan habe, ist ein Satz Mommsens, von dem er selber zugibt, dass er in unseren Quellen nirgends ausgesprochen, sondern nur erschlossen sei aus den bezeugten Antrittsdaten. Da aber die zufällig erwähnten Antrittsdaten nur einen Bruchteil der häufig wechselnden Termine darstellen (s. S. 336), so reicht dieser Schluss nicht aus, um ein Gesetz aufzustellen, zumal auch Mommsen zugibt, dass ein religiöses oder politisches Motiv, das einer solchen Satzung zugrunde gelegen haben könnte.

sich nicht ausfindig machen lasse⁴¹⁸⁾. Es ist somit schlechterdings nicht einzusehen, warum nicht auch die Konsuln zuweilen eine Reihe von Jahren hintereinander an einem gewöhnlichen Monatstag angetreten sein sollten, bis irgend eine Störung eine Aenderung herbeiführte, und ich glaube deshalb, dass die Ansicht mit aller Schärfe und in voller Konsequenz aufrecht erhalten werden kann, dass vor 532 ein Interregnum nie ins Amtsjahr der Nachfolger eingerechnet wurde und dass somit jedes nach einem vollen Amtsjahr eingetretene Interregnum den solennen Amtstermin verschoben hat.

4. Die Kalenderdaten der Kapitulinischen Triumphaltafel. Bei den Triumphdaten der Kap. Tafel⁴¹⁹⁾ sind zunächst die Jahrzahlen und die Tagangaben auseinanderzuhalten. Die überlieferte Datierung beschränkte sich auf den Kalendertag, das Jahr war durch die Amtsbezeichnung des Triumphators (consul I, II, pro cons. etc.) gegeben. Jahrzahlen ab U. c. sind erst später aufgekommen; in der Kap. Triumphliste sind sie eine Zutat des Redaktors, der sie aus den am gleichen Gebäude angebrachten Konsularfasten herübergenommen hat. Nicht nur haben alle Konsulate die gleiche Ziffer wie dort, sondern auch die Diktatoren, die in den Kap. Fasten von ihren Konsulaten getrennt sind, erscheinen in der Triumphliste ebenfalls mit besonderen Ziffern (429, 444, 452 Cap. = 430, 445, 453 Varr.). Diese Herübernahme der Jahrzahlen hat den Redaktor in einem Fall zu einer direkten Fälschung genötigt. Im Jahr 443 Cap. = 444 Varr. triumphierte der Diktator L. Papirius Id. Oct. und der Consul Q. Fabius einen Monat später Id. Nov. Diese Reihenfolge der Triumphe findet sich auch bei Livius IX, 40, 20: consul praestantior etiam quam dictator victoria triumphans urbem est invectus. Da nun in der Kap. Zählung das Konsulat des Q. Fabius = 443 ist, die Diktatur des Papirius aber die Zahl 444 führt, so hatte der Redaktor die Wahl, entweder den Consul in 443, den Diktator in 444 triumphieren zu lassen, was aber der überlieferten Reihenfolge widersprochen hätte, oder mit Beibehaltung der Reihenfolge den Triumph des Fabius auch in 444 zu legen, wobei dann aber

418) Dass man auch für den konsularischen Antritt keinen entscheidenden Wert auf die Monatshaupttage gelegt hat, scheint der Fall von 292 zu beweisen: man liess die Konsuln zwei Tage vor den Iden antreten, obwohl man leicht die Wahl auf prid. Id., den Antritt auf Id. Sext. hätte lenken können.

419) C. I. L. I² 43 ff. G. Schön, Das Kap. Verz. der röm. Triumphe. Wien 1893 (Abh. d. arch. Sem. IX). G. Schön, Die Differenzen zw. d. kap. Magistrats- und Triumphliste. Wien 1905.

der Wahrheit zuwider Fabius als Prokonsul bezeichnet werden musste. Der Redaktor hat das letztere vorgezogen.

In welcher Weise können nun die Tagangaben der Triumphliste zur Ermittlung der Antrittstermine verwertet werden? Mommsen (R. Chr. 85) hat dafür zwei Regeln aufgestellt: 1. „Das Amtsneujahr kann nicht zwischen zwei Triumphdaten desselben Jahres gefallen sein, also z. B. 474 nicht zwischen 1. Febr. und 20. Juli, 513 nicht zwischen 4. Oktober und 4. März“. 2. „Die Siegesfeste sind, zwar nicht gerade in der ältesten Zeit der Sommerfeldzüge, wohl aber etwa von der Mitte des 4. Jahrh. an, regelmässig und oft nachweislich erst gegen das Ende der Amtszeit gefeiert worden.“ Allein beide Regeln geben keine unbedingt sichere Handhabe. Was die zweite betrifft, so hat Mommsen ihre Gältigkeit auch für die spätere Zeit erheblich eingeschränkt, indem er zu dem Wort „regelmässig“ die Anmerkung machte: „Natürlich kommen auch jetzt noch Sommerfeldzüge und Triumphe in der Mitte der Amtszeit vor, nachweislich z. B. 488 u. 513, was Vorsicht nötig macht“. Auch 425 könnte angeführt werden, wo die Konsuln bezeugtermassen kal. Quint. antraten und kal. Mart. triumphierten. Ein Schluss vom Triumphdatum auf Nähe des Amtsjahrendes ist deshalb niemals überzeugend. Die zweite Regel Mommsens ist also nicht zu brauchen, auch nicht in der abgeschwächten Form, die ihr Holzapfel 79, Soltau A. J. 14 gegeben haben: „Wenn die Triumphe mehrerer Jahre immer wieder in die nämliche Jahreszeit fallen, so ist man zu der Annahme berechtigt, dass in der betreffenden Periode das Amtsjahr alsbald nach den Triumpfen seinen Anfang nahm“. Beispielsweise schliesst Holzapfel 93, weil zwischen 433 und 450 die konsularischen Triumphe sämtlich zwischen den 29. Juni und den 13. November fallen, es müsse für diese Periode kal. Dec. als Antrittstag angenommen werden. Allein die Triumphdaten sind ebensogut erklärlich, wenn das Amtsneujahr damals in den Frühling, etwa in den Martius, fiel; die Siegesfeste bedeuten das Ende des Feldzugs, nicht das Ende des Amtsjahrs; vor Beginn des Winters kehrte der Konsul in der Regel so wie so nach Rom zurück, ob nun sein Amtsjahr zu Ende war oder nicht (vgl. auch Clason, R. G. I, 160. Anm. 211). Aber auch der ersten Regel darf man nicht zu viel Vertrauen schenken. Sie beruht auf der Voraussetzung, in der Kap. Liste seien die Triumphe eines und desselben Amtsjahres immer in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Aber wo ist gesagt, dass der Redaktor dieses Prinzip befolgen wollte? Er konnte z. B. gelegentlich auch den Amtsrang

der Triumphatoren massgebend sein lassen (zuerst Diktator, dann Konsul, oder zuerst Konsul, dann Prokonsul). Und selbst wenn man die Absicht chronologischer Anordnung zugeben will, so ist doch die Autorität des Redaktors nach den neuesten Forschungen keineswegs eine so unbedingte, dass man annehmen müsste, er habe mit seiner Reihenfolge immer das Richtige getroffen. (Diese Erwägungen kommen besonders für das Jahr 474 Varr. in Betracht, s. unten S. 370 f.) Die Triumphdaten können aus diesen Gründen nur in seltenen Fällen als positives Hilfsmittel zur Eruierung der Antrittstermine verwertet werden, in der Regel vielmehr nur als Kontrolle der anderweitig gefundenen Daten, insofern sie mit diesen vereinbar sein müssen.

Auch noch aus einem andern Grunde ist bei der Verwertung der Triumphdaten Vorsicht geboten. Die Triumphe der späteren Zeit beruhen anerkanntermassen auf gleichzeitiger Aufzeichnung; dagegen über die älteren Triumphe vor dem Pyrrhuskrieg sind die Ansichten geteilt. Während Matzat und Fränkel sehr viele für gefälscht erklären, halten Mommsen (R. F. II, 377), Seeck (Kal. 93), Holzapfel (80) sie in der Hauptsache wenigstens für vertrauenswürdig. Wenn aber auch nur die Möglichkeit einer oder der andern Fälschung zugegeben wird (Seeck 96), so ist dadurch der Wert der Daten bedeutend eingeschränkt, und es ist nicht gestattet, aus einer einzelnen Angabe bindende Schlüsse zu ziehen. Andererseits ist es sicher verkehrt, mit Matzat und Fränkel einen Teil der Daten zu verwerfen und einen andern Teil als Stütze chronologischer Kombinationen zu verwerten. Denn unsere Quellen sind nicht ausreichend, um durch historische Kritik eine Scheidung echter und unechter Triumphe mit Sicherheit vorzunehmen. Zudem hat Holzapfel mit Recht bemerkt, dass „selbst die Daten gefälschter Triumphe nicht ohne Wert sein würden, da man wohl annehmen muss, dass die Urheber derartiger Interpolationen es nicht unterlassen haben, die in den Annalen angegebenen Verschiebungen des Amtsneujahrs zu berücksichtigen“.

Als wichtigstes Hilfsmittel für die Untersuchung über die Amtsneujahre (Mommsen R. Ch. 85. Holzapfel 79) kann ich somit die Triumphdaten nicht anerkennen; wohl aber muss an die Rekonstruktion der Verschiebungen, die neben den überlieferten Antrittsdaten sich hauptsächlich auf die Angaben über Amtsverkürzungen und Interregnen zu stützen hat, die Anforderung gestellt werden, dass sämtliche Daten der Triumphtafel, mögen sie nun echt oder erdichtet sein, sich mit ihr vereinigen lassen. Das gleiche

gilt auch für die wenigen überlieferten Schlachtdaten.

5. Tempeldedikationsdaten. In ihren Untersuchungen über das Amtsneujahr sind von Matzat, Unger, Fränkel, Holzapfel, Soltau mehrfach die in Ovids Fasten gegebenen Dedikationsdaten einzelner Tempel verwertet worden. Die dabei zur Anwendung kommenden Schlüsse operieren stets mit zwei nicht unbedingt sicheren Prämissen. Z. B. wurde nach Ovid fast. IV, 621 an den Iden des April dem Jupiter Viktor ein Tempel geweiht. Auf Grund davon setzt man die Schlacht bei Sentinum auf Id. Apr. und zieht daraus Folgerungen für das damals herrschende Antrittsdatum (Holzapfel 98. Soltau A. J. 19). Das erste anfechtbare Mittelglied dieser Schlussfolgerung ist die Annahme, dass der von Ovid gemeinte Tempel gerade mit dem (nach Liv. X, 29, 14) in der Schlacht bei Sentinum dem Jupiter Viktor gelobten identisch sei⁴²⁰). Die zweite Prämisse wird von Soltau A. J. 18 so ausgedrückt: „Bekanntlich wurden die Tempel an dem Tage dediziert, da sie gelobt waren“. Eine solche Regel ist nirgends überliefert, sie ist nur von Holzapfel 98, 6 aus zwei nicht einmal ganz sicheren Beispielen abgeleitet. Vorsichtiger spricht Unger Kal. 329 nur von einer „beliebten Sitte, die Dedikation auf den Jahrestag des Gelübdes zu verlegen“ und gibt S. 331. 365 zu, dass diese Sitte nicht immer beobachtet wurde, ja nicht immer beobachtet werden konnte. Da somit weder die Identität der von Ovid erwähnten Tempel mit denen, deren Gelobung Livius erwähnt, noch die Identität des Dedikationsdatums mit dem Schlachtdatum gesichert ist, so ist den Schlüssen aus solchen Daten eine Beweiskraft überall nicht zuzugestehen.

6. Schlussfolgerungen aus der Erzählung der Schriftsteller. Von Unger und Fränkel, dann auch von Holzapfel und Soltau ist vielfach der Versuch gemacht worden, aus der Geschichte der einzelnen Jahre den Antrittstermin zu bestimmen, und Fränkel (St. I, 135) stellt ausdrücklich diesen von Unger eingeschlagenen Weg als den allein richtigen der Methode Matzats gegenüber. Allein hier erhebt sich sofort die Schwierigkeit,

420) Den nach Ovid fast. VI. 793 am 27. Juni dem Jupiter Stator geweihten Tempel identifiziert Soltau A. J. 18 mit dem 460 Varr. bei Luceria gelobten (Liv. X, 37, 15); aber Ovid hat von diesem Anlass offenbar nichts gewusst; denn er sagt: Tempus idem Stator aedis habet, quam Romulus olim Ante Palatini condidit ora iugi. — Die Identität des nach Ovid VI, 795 dem Quirinus III Kal. Jul. geweihten Tempels mit dem von Papirius 461 Varr. dedizierten (Liv. X, 46, 7) wird gegen Fränkel, Seeck und Soltau auch von Holzapfel 100, 6 und Unger Kal. 332 bestritten.

dass man als notwendige Vorarbeit die Quellenberichte zuerst einer historischen Kritik unterziehen muss, und damit kommt ein subjektiver Faktor herein. Wo haben wir die echte Geschichte der einzelnen Jahre? Unger folgt Livius, Fränkel bevorzugt Diodor und verwirft deshalb die Resultate Ungers. Livius selbst macht an vielen Stellen darauf aufmerksam, wie unsicher noch in der Ueberlieferung der Samniterkriege die Details sind ⁴²¹⁾. Es ist also ein ganz unsicherer Boden, auf dem sich diese Methode bewegt. Ausserdem sind bei diesem Verfahren häufig Schlussfolgerungen verwendet worden, die nicht als zwingend anerkannt werden können. Ich hebe nur drei Punkte heraus: a) der Schluss aus der Aufeinanderfolge zweier Notizen bei Livius auf unmittelbare zeitliche Folge der darin berichteten Ereignisse ist nicht stringent. Weil Livius IX, 40, 21 unmittelbar nach dem Triumph des Konsuls Fabius 444 Varr. (der Id. Nov. stattfand) auf die Wahlen zu sprechen kommt, so meint Holzapfel 93, der Triumph müsse nach der Darstellung des Livius unmittelbar vor den Komitien stattgefunden haben ⁴²²⁾ und setzt den Amtsantritt der Nachfolger auf Kal. Dec. Allein, wie Fränkel S. 100 richtig bemerkt, „die unmittelbare Aufeinanderfolge von Triumph und Wahlen bei Livius ist noch kein Beweis dafür, dass auch in Wirklichkeit letztere unmittelbar nach dem ersteren abgehalten worden sind. Denn es ist die Möglichkeit vorhanden, dass Livius nach dem Triumphe kein Ereignis in seiner Quelle erwähnt fand; war das der Fall, so konnte er nicht umhin, in seiner Erzählung die Wahlen unmittelbar hinter den Triumph zu setzen“. Im vorliegenden Fall kann leicht der ganze Winter dazwischen liegen; denn gerade vom Winter war in der Regel wenig zu berichten. Ferner erwähnt Livius öfters die Wahlen der Volkstribunen und die Wahlen der Konsuln nebeneinander und so will z. B. Unger (St. Ae. 128) aus Livius V, 26, 1. V, 29, 1 erschliessen, dass „in den Jahren 359 und 360 die Wahlen der Volkstribunen, welche jetzt ständig am 10. Dezember antreten, und die der kurulischen Beamten hart aufeinanderfolgen“;

421) Z. B. IX 15, 9. 16, 11. 28, 5. 44, 15. X, 17, 12. 37, 13.

422) Ebenso schliesst Holzapfel S. 91, 96, 97 für die Jahre 416/7, 452/4, 456/7. Ein drastisches Beispiel dafür, wie bei solchen Schlüssen die Willkür waltet, liefert Unger. Aus Liv. X, 13 (Fulvius consul de Samnitibus triumphavit. cum comitia instarent, fama exorta etc.) hat Unger St. Ae. 168 geschlossen, dass die Wahlen unmittelbar auf den Triumph des 13. Nov. folgten, und den Amtswechsel auf Kal. Dec. fixiert. Dagegen Kal. 329 sagt er, der asyndetische Anschluss scheine zu verraten, dass die Wahlen erst eine ziemliche Zeit nach dem Triumph stattfanden.

er setzt deshalb den Antritt der Konsuln auf Id. Dec. Allein dieser Schluss ist übereilt⁴²³); Livius sagt durchaus nicht, dass die Wahlen unmittelbar einander folgten; er erwähnt sie deshalb zusammen, weil damals ein Kampf zwischen Tribunen und Patriziern herrschte und weil der Ausfall der Tribunenwahlen einen Einfluss auf die Auswahl der Persönlichkeiten für das kurulische Amt ausübte. Zudem ist auch die Prämisse keineswegs sicher, dass die Volkstribunen damals am 10. Dez. antraten (s. S. 357).

b) Blosses Nebeneinanderstehen zweier Notizen bei Livius sagt über ihr zeitliches Verhältnis gar nichts aus; aber auch wenn zwei Notizen in pragmatische Beziehung zu einander gebracht sind, so darf man darauf nicht unbedingt bauen. Denn die Urquellen berichteten nur vereinzelte Fakta; ihre pragmatische Verknüpfung ist spätere Zutat, ist das Werk der Annalisten, z. T. auch erst des Livius und Dionys selber; diese können oft das Richtige getroffen, ebenso leicht aber auch fehlgegriffen haben⁴²⁴). Deshalb können Verknüpfungen zweier Fakta, wie bei Livius VII, 25, 1 zu 404: priusquam inirent novi consules magistratum, triumphus a Popilio de Gallis actus, nicht als authentisch angesehen und somit nicht als Grundlage zu chronologischen Folgerungen benützt werden⁴²⁵). Ein warnendes Beispiel ist Livius X, 46, 13 zu 461 Varr.: his rebus actis (Carvilius consul) ad triumphum decessit, ut minus clarum de Samnitibus, quam collegae (L. Papirii) triumphus fuerat, ita cumulo Etrusci belli aequatum. Aus Livius' Darstellung müsste man schliessen, dass Carvilius später als Papirius zum Triumph

423) Vgl. dazu auch Matzat I, 143, 1. Seeck 149 A. 140: Zu Livius eigener Zeit ging der Amtsantritt der Tribunen dem der Konsuln kurz vorher; dies überträgt er auch auf die Epoche des Ständekampfs: als Quellenzeugnis hat es nicht den geringsten Wert.

424) Schwegler II, 5: „Was die römischen Geschichtschreiber überliefert vorgefunden haben, waren in der Regel nur die nackten Tatsachen in ihrem kürzesten Inbegriff, vereinzelte Begebenheiten abgerissen hingestellt. Der ursprüngliche Zusammenhang, in den sie diese Tatsachen gebracht haben, ist meist nur ein Werk ihrer subjektiven Kombination.“ Vgl. auch Matzat I, 175. Seeck Kal. 143. Lange de dieb. 17. 31. Soltau A. J. 15. 25. Ed. Schwartz R.E. V. 950. Unger selbst gibt z. B. Kal. 284 bei einer solchen Angabe die Möglichkeit zu, dass sie auf blosser Kombination des Schriftstellers beruhe.

425) Da der Triumph des Popilius Quirinalibus (17. Febr.) stattfand, haben Bredow, Mommsen, Unger, Lange, Holzapfel auf Kal. Mart. als Antrittstag für 405 geschlossen. Widerspruch erhoben Fränkel I, 53 und Seeck Kal. 144. Mommsen hat in seiner R. Chr. alle Schlüsse aus der Pragmatik des Livius vermieden mit Ausnahme dieses einen. Im R. St.R. I^o 598, 8 zieht er auch diesen zurück mit der Bemerkung, es werde richtig sein, auch auf dies Datum nicht zu bauen.

nach Rom kam. Nach der Triumphaltafel aber ist es umgekehrt, Carvilius triumphiert Id. Jan., Papirius erst Id. Febr. Hier hat noch niemand versucht, das Zeugnis der Tafel durch Livius umzustossen. Livius hat sich offenbar dadurch täuschen lassen, dass in den Quellen zuerst die Kriegführung des Papirius zu Ende erzählt und dann erst auf die des Carvilius zurückgegriffen wurde. Deshalb ist auch die Tatsache, dass Livius VIII, 12 zum Jahre 414 einen Krieg mit den Antiaten erst nach dem Latinerkrieg des Konsuls Manlius und dessen Triumph erwähnt, kein Beweis, dass dieser Feldzug, der aliquot menses dauerte, erst nach jenem Triumph stattfand. Dass die chronologische Anordnung der Ereignisse bei Livius oft recht mangelhaft ist und dieselbe daher nur mit Vorsicht bei chronologischen Berechnungen zu benutzen ist, hat auch Fränkel I, 125 betont. c) Ebenso wie die pragmatische Verknüpfung sind auch gewisse stereotype Details der Erzählung meist spätere Zutat und geben deshalb keine sichere Basis für chronologische Schlüsse. Wenn z. B. von Livius VIII, 29, 11 zu 429 ein Kriegszug mit den Worten beschrieben wird: *et pervastavit agros et populando atque urendo tecta hostium sataque in aciem invites extraxit*, so ist es gewagt, aus dem Wort *sata* mit Unger St. Ae. 155 Kal. 324 einen Schluss auf die Jahreszeit zu ziehen. (Dagegen wenden sich auch Hartmann-Lange, Der röm. Kal. 244, A. 91. Lange de dieb. 17. Fränkel 33 f.)

7. Zusammenfassung. Das Resultat dieser Untersuchung ist, dass für die Ermittlung der Amtsneujahre die überlieferten Antrittsdaten, Amtsverkürzungen und Interregnen die Grundlage bilden müssen, während die Triumphdaten nur subsidiär herangezogen werden dürfen, die Tempeldedikationen aber sowie die Schlussfolgerungen aus dem Tenor der Livianischen Erzählung ganz aus dem Spiel zu lassen sind. Da uns aber für 462–535 Varr. eine ausführliche Erzählung fehlt, da ferner auch im erhaltenen Teil des Livianischen Werks einige anderweit bezeugten Störungen übergegangen sind, so dürfen wir nicht a priori voraussetzen, dass wir sämtliche vorzeitigen Rücktritte und sämtliche Interregnen kennen. Dazu kommt, dass auch die überlieferten Interregnen und Verkürzungen nur selten mit ihrem genauen Zeitwert bekannt sind. Aus beiden Gründen muss es als gefährlicher Irrtum bezeichnet werden, wenn Unger St. Ae. 105 behauptet, die Angaben und Andeutungen der römischen Annalen über die einzelnen Veränderungen der Amtsepoche seien trotz des fragmentarischen Charakters der Ueberlieferung noch zahlreich genug, um auf Grund derselben zum

Versuch einer Wiederherstellung des wahren Zeitverhalts einzuladen. Es ist m. E. ein prinzipieller Fehler der Systeme von Unger, Holzapfel und Soltau, dass sie zu allererst lediglich mit Hilfe solcher Angaben den wahren Zeitwert der römischen Amtsjahre für die einzelnen Perioden festzustellen suchen, um dann von dieser Basis aus die römische Zeitrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen (Holzapfel 17. 79. Soltau 288. 309). Wie unsicher dieses Verfahren ist, zeigt die Verschiedenheit der auf diesem Weg gefundenen Resultate (vgl. S. 315 f.).

Die Ermittlung der wechselnden Antrittstermine kann zwar unter Umständen ein wesentliches Hilfsmittel für die Reduktion der römischen Jahrählung bilden, aber sie ist jedenfalls für sich allein kein genügend sicheres Fundament derselben. Wohl lässt sich aus den durch die Ueberlieferung an die Hand gegebenen Verschiebungen eine Kalenderjahrsumme für einzelne Abschnitte und für die republ. Zeit im ganzen berechnen, aber ob diese Ueberlieferung vollständig ist und somit jene Summen der Wirklichkeit entsprechen, dafür fehlt jegliche Garantie, falls wir nicht einen oder einige chronologisch feststehende Punkte haben, die zur Kontrolle dienen können. Nach unserer Ansicht, die im dritten Teil durch eine Kritik der römischen Jahrählungssysteme und ihrer Grundlagen gewonnen ist, besitzen wir nun allerdings zwei solche Fixpunkte: 1) Die im Amtsjahr des P. Valerius und M. Horatius Idibus Septembribus 247 Varr. vollzogene Weihe des Kapitolinischen Tempels fällt in das Jahr 507 v. Chr. Daraus ergibt sich die Folgerung, dass der Antritt der Konsuln Brutus und Collatinus ins Jahr 509 v. Chr. zu setzen ist. 2) Die im Amtsjahr der 3 Fabier im Quinctilis 364 Varr. geschehene Besetzung Roms durch die Gallier fällt in das Jahr 387 v. Chr.

Die im zweiten Abschnitt zu führende Untersuchung nimmt nun folgenden Gang: Es werden zuerst für die Periode vom Republikbeginn oder, wie ich mich vorsichtiger ausdrücken möchte (s. S. 332), vom ersten aufgezeichneten Konsulat bis zur gallischen Katastrophe die Verschiebungen des Amtsjahrs zu ermitteln gesucht. Es bleibt dabei keine andere Wahl als zunächst mit den von unseren Quellen gegebenen Daten, soweit sie nach S. 348 überhaupt in Betracht kommen, zu operieren und die Frage, ob diese auf echter Ueberlieferung oder auf willkürlicher Zurechtlegung beruhen, vorläufig zurückzustellen: nunc fama rerum standum est, ubi certam derogat vetustas fidem. Sodann darf man sich nicht das unerreichbare Ziel stecken, die wechselnden Antrittstermine

alle auf den Tag genau zu bestimmen, was allerdings, wie Mommsen R. St. R. I³ 598, 1 mit Recht sagt, nur dem gelingen kann, dem das Unterscheidungsvermögen zwischen dem Einfall und der Kombination abhanden gekommen ist. Wohl aber lässt sich jedesmal das durch die Quellen indizierte Mass der Verschiebung annähernd feststellen. Nachdem so zwar nicht eine genaue Tafel aller einzelnen Antrittstage, aber doch ein Bild von dem Gang der Verschiebungen, wie er unsern Quellen vorschwebte, restituiert ist ⁴²⁶⁾, wird die sich hieraus ergebende Summe von Kalenderjahren mit der Distanz zwischen den Jahren 509 und 387 v. Chr zu vergleichen sein. Ergibt sich eine Verschiedenheit, so ist dies ein Zeichen, dass die Schriftsteller uns nicht alle Verschiebungen überliefert haben; auf eine genauere Reduktion der einzelnen Amtsjahre muss dann verzichtet werden. Zeigt sich aber Uebereinstimmung, dann wird man daraus schliessen dürfen, dass trotz der fragmentarischen Ueberlieferung uns keine wesentlichen Verschiebungen vorenthalten sind, und es kann dann der durch die beiden Fixpunkte gegebene chronologische Rahmen mit Hilfe der überlieferten Verschiebungen im einzelnen genauer ausgefüllt und tabellarisch dargestellt werden. In gleicher Weise wird dann die spätere Periode, von der gallischen Katastrophe bis zum Beginn der gesicherten Zeitrechnung, zu behandeln sein.

Zweiter Abschnitt.

Reduktionsversuch.

1. Die Verschiebungen des Amtsantritts vom ersten Konsulat bis zum gallischen Brand.

245—256 Varr.: Kal. Mart. Ueber den Amtsantritt der ersten Konsuln Brutus und Collatinus sagt Dionys V, 1 folgendes: ἡ μὲν δὴ βασιλικὴ Ῥωμαίων πολιτεία διαμείνασα μετὰ τὸν οἰκισμὸν τῆς Ῥώμης ἑτῶν 244 ἀριθμὸν . . . κατελύθη . . . ὀλυμπιάδος μὲν ὀγδόης

426) Die Resultate weichen stark ab nicht nur von den Ansetzungen Ungers, Holzapfels, Seecks und Soltaus, was in der verschiedenen Berechnung der Interregna seinen Hauptgrund hat, sondern auch von denen Matzats und Fränkels, hier besonders wegen der abweichenden Wertung der Triumphaldaten und der Livianischen Pragmatik. Auf die einzelnen Aufstellungen dieser Systeme ist im folgenden nur dann polemisch Bezug genommen worden, wenn die Abweichung nicht schon durch die vorausgeschickten prinzipiellen Erörterungen motiviert ist.

καὶ ἐξηκοστῆς ἐνεστῶσης, Ἐπίγειοι δὲ τὴν ἐνιαύσιον ἀρχὴν ἔχοντες Ἰσαγόρου. ἀριστοκρατίας δὲ γενομένης οἱ πρῶτοι τὴν βασιλικὴν ἀρχὴν παραλαβόντες ὕπατοι τεττάρων μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκείνον ἐπιλειπομένων Α. Ἰούκιος Βροῦτος καὶ Α. Ταρκύνιος Κολλατίνος . . . ὀλίγαις ὕστερον ἡμέραις τῆς ἐκβολῆς τοῦ τυράννου συγκατέσταντες τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν . . . ψήφισμα ἐκύρωσαν. Die vielumstrittenen Worte εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκείνον können sich m. E. nur auf das vorher genannte Olympiaden- bezw. Archontenjahr (ol. 68, 1 = Archon Isagoras) beziehen ⁴²⁷). Die Archontenjahre beginnen um die Sommerwende; vier Monate vorher führen auf ein Datum im Frühjahr, im römischen Martius. Und zwar fand Dionys offenbar Kal. Mart. überliefert; dies geht aus den Worten ὀλίγαις ὕστερον ἡμέραις τῆς ἐκβολῆς τοῦ τυράννου hervor, die noch genauer dadurch bestimmt werden, dass Dionys IV 84 nur einen Interrex, also höchstens fünf Tage, zwischen Abfall vom König und Consulwahl annimmt. Als Tag der ἐκβολῆ wurde aber allgemein der 24. Februar (Regifugium) betrachtet ⁴²⁸). Der 1. März wurde wohl auch als Antrittstag vorausgesetzt, wenn man die Schlacht im Walde Arsia und den Tod

427) So Niebuhr I³ 566. Aug. Mommsen, R.Daten S. 22. Hartmann-Lange, R. Kal. 228. Abweichende Auffassungen: 1) Dionys denke an das zu seiner Zeit herrschende, mit 1. Januar beginnende Julianische Jahr (Bredow 146. Schwegler II, 99. Th. Mommsen, R. Chr. 86. Huschke, Das alte röm. Jahr S. 70); allein mit ἐκείνος kann doch nur auf eine im vorhergehenden genannte Jahrform verwiesen werden. 2) Mit ἐνιαυτὸς ἐκείνος soll das 244ste der von den Palilien (21. April) an laufenden Stadtjahre gemeint sein (Unger St.Ae. 105. Holzapfel 135); allein dabei ist die Beziehung des ἐκείνος sprachlich schwierig, da von Dionys vorher nicht das 244. Jahr genannt, sondern die Dauer des Königtums mit der Kardinalzahl angegeben ist; ausserdem rechnet Dionys nie mit genauen Palilienjahren. Mit Unrecht hat Unger auf die Notiz des Plutarch (quaest. Rom. 19) Gewicht gelegt, die von Mommsen R. Chr. 88 A. 124 a und Soltau 472 richtig beurteilt ist. 3) Mit ἐν. ἐκ. sei das alte mit Kal. Mart. beginnende römische Kalenderjahr gemeint (Soltau 472); diese Hypothese kann am wenigsten in Betracht kommen; denn das altrömische Kalenderjahr mit Märzneujahr ist weder in der Stelle vorher genannt noch war es zu Dionys Zeit im Gebrauch.

428) Vgl. S. 148. Dass ein so kurzes Intervall nicht gerade sehr wahrscheinlich ist, wurde S. 332 zugegeben. Es fragt sich aber, ob man von diesem Gesichtspunkt aus eher das Datum des Amtsantritts der ersten Consuln oder das Datum der Königsflucht in Zweifel ziehen muss. In Anbetracht der Indizien, die Christ in der S. 148 zitierten Abhandlung für eine späte Aufnahme des Regifugiums in den Kalender beigebracht hat, scheint mir die Annahme nicht unmöglich, dass der 1. März als Antrittstag der ersten Consuln früher in der Ueberlieferung feststand und dass erst auf Grund davon mit Ansetzung eines 5tägigen Interregnums (Dion. IV, 84; vgl. dazu Mommsen RStR. I³ 98, 2) die Königsflucht auf VI Kal. Mart. datiert wurde.

des Brutus auf 28. Februar legte (Plut. Popl. 9); diese Legende wollte den letzten Lebenstag mit dem letzten Amtstag zusammenfallen lassen und wurde offenbar gebildet, ehe die Suffektkonsulate ins erste Amtsjahr eingeschoben wurden (s. S. 329). Der 1. März blieb Antrittstermin bis 256 Varr.⁴²⁹). Triumphdaten aus diesem Zeitraum: 250 vor Non. Mai., 251 prid. Non. Apr. (Nach Dion. V, 44 ff. wurde der Kampf mit den Sabinern sogleich nach dem Amtsantritt begonnen und rasch beendet.)

257—271 Varr.: ~~Kal. Sept.~~ Ueber die Konsuln von 261 Varr. (Sp. Cassius Post. Cominius) berichtet Dionys VI, 49, 2: οἱτοὶ παραλαβόντες τὴν ἀρχὴν καλάνδαις Σεπτεμβρίαις θᾶπτον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν, πρὶν ἢ τῶν ἄλλων τ. διαπραξασθαι, βουλὴν συγκαλέσαντες περὶ τῆς καθόδου τῶν δημοτικῶν λέγειν ἡζήσουν. Aus diesen Worten haben sämtliche Forscher, die über die Antrittsdaten handelten, geschlossen, dass nach Dionys Ansicht der Antrittstermin Kal. Sept. mit dem Jahr 261 erst aufgekommen sei; aber dies ist ein Fehlschluss. Denn die Worte θᾶπτον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν gehören nicht zu παραλαβόντες τὴν ἀρχὴν, sondern zu βουλὴν συγκαλέσαντες. Dies geht aus dem das θᾶπτον noch genauer bestimmenden Satze πρὶν . . . διαπραξασθαι mit vollkommener Deutlichkeit hervor. Dionys will nicht sagen, die Konsuln haben früher als ihre Vorgänger pflegten das Amt angetreten, sondern sie haben nach Uebernahme ihres Amtes am 1. Sept. früher als sonst gewöhnlich den Senat berufen, wofür als Grund angegeben wird die durch die secessio plebis hervorgerufene missliche Lage, die dringend nach Abhilfe verlangte. Wäre der Antritt am 1. Sept. eine Neuerung gewesen, so müsste das vorhergehende Konsulat vorzeitig abgebrochen worden sein. Davon weiss aber Dionys nichts. Vielmehr geht aus VI, 48, 3 hervor, dass die Konsuln von 260 ihr volles Jahr regierten und, wie üblich, ganz kurz vor Ablauf desselben die Wahlen ansetzten: τούτων δὲ γενομένων οἱ μὲν ὑπατοὶ — καὶ γὰρ ἦν βραχὺς ὁ λειπόμενος αὐτοῖς ἔτι τῆς ἀρχῆς χρόνος — ἡμέραν ἔστησαν ἀρχαιρεσιῶν.

Der Antrittstag Kal. Sept. ist somit nicht erst 261 aufge-

429) Aus der Notiz des Dionys V, 57, 5 zu 254 Varr., wonach der eine Consul am 3. Tag nach den römischen Spielen starb, und der andere „die noch übrige kurze Zeit“ allein im Amt blieb, wird gewöhnlich geschlossen: da die ludi Romani im September gefeiert wurden, so muss der Amtswechsel damals etwa in den Oktober gefallen sein (Mommsen, R. Chr. 87. Unger St.Ae. 107. Hartmann 233. Matzat I, 249). Allein die ludi Romani waren in der älteren Zeit nicht an ein bestimmtes Kalenderdatum gebunden, sondern wurden jeweils gegen Schluss des Amtsjahrs gefeiert, also, wenn dieses Kal. Mart. endigte, etwa im Februar. (Holzapfel Phil. 48. 1889 S. 370.)

kommen, sondern hat schon vorher bestanden. Es fragt sich nun, wo der Uebergang von Kal. Mart. zu Kal. Sept. anzunehmen ist. Welche Störung hat die Aenderung des Termins hervorgerufen? Da ein Interregnum in republikanischer Zeit zum erstenmal nach 271 Varr. eintrat (Dion. VIII 90. Unger St.Ae. 96), so wird man an eine Amtsverkürzung zu denken haben. Eine solche wird denn auch fürs Jahr 256 berichtet von Dionys (V, 70, 4. 72, 3): Von den zwei Konsuln des Jahres wird der eine, T. Larcius, zum Diktator ernannt; nachdem er die ihm zugefallenen Aufgaben glücklich gelöst, lässt er wieder Konsuln wählen und legt das Amt nieder, ehe die Frist abgelaufen war (V, 77, 1: *πρὶν ἢ πάντα τὸν τῆς ἐξουσίας ἐκπληρῶσαι χρόνον ὑπάτους ἀποδείξας ἀπέθετο τὴν ἀρχήν*). Da nun die Vollmacht des Diktators jedenfalls nicht über das Amtsjahr des ihn bestellenden Konsuls hinausging (Mommsen St. R. II, 144), so muss der Rücktritt des T. Larcius und demzufolge der Antritt der unter seinem Vorsitz gewählten Konsuln vor Kal. Mart. stattgefunden haben. Das Jahr, in dem zum erstenmal ein Diktator funktionierte, ist somit als dasjenige zu betrachten, das verkürzt wurde und durch das der Antrittstermin sich auf Kal. Sept. zurückschob. Dies scheint bestätigt zu werden durch eine in ihrem ersten Teil allerdings korrumpierte Notiz des Lydus (de mag. I, 38): *πρῶτος δικτάτωρ Τίτος Μάρκιος (corr. Λάρκιος), ὁ τοῦς πρώτους ὑπάτους Τίτον καὶ Βελέριον αὐθις προαγαγών· στάσεως δὲ γενομένης καὶ τῶν ὑπάτων ἀναχωρησάντων ὁ δικτάτωρ ἐτέρους ἀντ' ἐκείνων προεβάλετο καλένδαις Σεπτεμβρίαις*. Daraus darf wohl im Zusammenhalt mit Dionys geschlossen werden, dass nach der Ueberlieferung in dem Jahr, in dem der erste Diktator T. Larcius ernannt wurde, das Amtsjahr vorzeitig abgebrochen und für die nächsten Konsuln Kal. Sept. als Antrittstag bestimmt wurde. Nun waren allerdings über das Jahr, in dem die Diktatur eingeführt wurde, nicht alle Quellen einig (Livius II, 18, 4 sed nec quo anno . . . nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. apud veterrimos tamen auctores T. Larcius dictatorem primum, Sp. Cassium magistrum equitum creatos invenio). Livius erwähnt die Diktatur des Larcius unter dem Jahr 253, Dionys unter 256. In beiden Jahren war Larcius Konsul. Offenbar stand, wie die begleitende Erzählung bei Dionys zeigt, die Ueberlieferung in dem Punkt fest, dass T. Larcius als zeitiger Konsul zum Diktator gemacht wurde; ob aber in seinem ersten oder zweiten Konsulat, wurde in den alten Annalen verschieden angenommen. Da Dionys von einer Unsicherheit nichts erwähnt, so scheint er, der sich mit der ältesten Geschichte genauer als Livius

befasst hat, überwiegende Gründe für die Zuweisung an das zweite Konsulat gehabt zu haben. Auch ist zu beachten, was Ed. Schwartz R. E. V, 950 hervorhebt, dass Livius Motivierung auf das Jahr des Dionys, nicht auf sein eigenes passt, und ihre Spitze nicht gegen die chronologische Differenz, sondern gegen die Behauptung richtet, dass Valerius der erste Diktator gewesen sei. Deswegen habe ich die Datierung des Dionys angenommen, ohne damit eine definitive Entscheidung geben zu wollen. Der somit wahrscheinlich 257 aufgekommene Termin Kal. Sept. blieb bestehen bis 271. Triumphdatum: 268 ... Kal. Jun. Schlacht am See Regillus: 258 Id. Quinct. nach Dion. VI, 13 (Liv. II, 42, 5). — Die Summe der durch die 27 Kollegien 245—271 absorbierten Kalenderjahre beträgt, da ein Kollegium um ein halbes Jahr verkürzt wurde, $26\frac{1}{2}$ Jahre.

272—274 Varr.: wahrscheinlich Id. Sept. Die Konsuln von 271 brachten nach Dion. VIII, 90 die Wahlen der Nachfolger nicht zustande. Ob die unter dem zweiten Interrex Sp. Larcus gewählten Konsuln sogleich am Wahltag antraten oder bis zu den Iden warteten, ist nicht überliefert. Da das sofortige Antreten die Ausnahme gebildet zu haben scheint, ist mit mehr Wahrscheinlichkeit das letztere anzunehmen.

275—291 Varr.: Kal. Sext. Im Jahr 274 fiel der eine Konsul in der Schlacht, der andere wurde verwundet und legte deshalb das Konsulat nieder. Dies geschah nach Dionys (IX, 13: *δυσὴν ἔτι μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαύσιον χρόνον λειπομένων*) zwei Monate vor Ablauf des Amtsjahrs, also um Id. Quinct. Der zweite Interrex hielt die Wahlen ab (Dion. IX, 14). Die gewählten Konsuln warteten offenbar bis Kal. Sext. Denn dieses Datum wird für 278 von Dion. IX, 25 und für 291 von Liv. III 6 (Kal. Sext., *ut tunc principium anni agebatur, consulatum ineunt*) als Antrittstermin genannt; es wird aber zwischen 275 und 291 kein Ereignis erwähnt, das eine Aenderung hätte herbeiführen können. Triumphdaten: 279 Kal. Mai., 280 Id. Mart. Schlacht an der Cremera: 277 Id. Febr. nach Ovid fast. II 195. Die andere Version, die der Cremeraschlacht dasselbe Datum (18. Juli) gibt wie der Alliaschlacht, beruht schwerlich auf „besser beglaubigter Ueberlieferung“ (Mommsen R. Chr. 90 A. 128), sondern auf der Absicht, die beiden Unglückstage auf dasselbe Datum zu setzen. Holzapfel 138, 6 hält mit Recht das Ovidische Datum für vertrauenswürdig; aber den anderen Ansatz auf eine abweichende Ansicht der Annalisten über das damals herrschende Antrittsdatum zurückzuführen und daraus

auf ein Schwanken der Ueberlieferung über die Antrittstermine der älteren Zeit zu schliessen, ist unnötig.

292—302 Varr.: III. Id. Sext. Die Konsuln von 291 Varr. starben beide an der Pest, ehe das Amtsjahr zu Ende war. Die Epidemie liess die Staatsgeschäfte in den Hintergrund treten und so verzögerte sich die Bestellung neuer Oberbeamten. Nach einem längeren Interregnum (Liv. III, 8: aliquot interregna; s. Anm. 432) wurden wieder Konsuln gewählt: P. Valerius Publicola tertio die, quam interregnum inierat, consules creat L. Lucretium Tricipitinum et T. Veturium Geminum. ante diem tertium idus Sextiles consulatum ineunt. Hier liegt offenbar ein Fall vor, wo die Konsuln sogleich am Tag der Wahl antraten (monströs ist die Vermutung Matzats I 253), und da für die folgenden Jahre keine Aenderung berichtet wird, so ist dieses Datum bis 302 als Antrittstermin beizubehalten (s. S. 341 f.). Triumphdaten: 295 . . . Non. Mai. und IV Id. Mai., 296 Id. Sept. Letzterer Triumph ist von dem Diktator Cincinnatus gefeiert worden, der kurz nach Beginn des Amtsjahrs ernannt wurde und nur 16 Tage Diktator blieb (Liv. III, 29). Gegen Unger St.Ae. 114. Kal. 295 vgl. Lange, de diebus 30. — Die Zeitdauer der 32 Kollegien, die von 272—301 Varr. regierten (zu den 30 Varronischen sind die 2 Diodorischen 296/7 und 297/8 zu addieren), beträgt, da der Antrittstag durch die verschiedenen Verschiebungen um $\frac{1}{2}$ Monat zurückwich, 31 Jahre $11\frac{1}{2}$ Monate; dies zu $26\frac{1}{2}$ Jahren (s. S. 354) addiert ergibt: 58 Jahre $5\frac{1}{2}$ Monate.

303 und 304 Varr.: Id. Mai. Die Konsuln von 302, P. Sestius und T. Menenius, mussten sich eine Verkürzung ihrer Amtszeit um drei Monate gefallen lassen. Sie waren III Id. Sext. angetreten. Im Anfang des nächsten Frühjahrs kamen die zum Studium griechischer Gesetze ausgesickten Gesandten zurück (Dion. X, 54). Darauf verlangten die Volkstribunen, die Konsuln sollten sofort dem Beschluss des Senats entsprechend die Gesetzgeber ernennen. Die Konsuln aber hätten die Sache gern bis zum Ablauf ihres Amtsjahrs hinausgezogen (Dion. X, 54, 3: οὐκ ἀξιοῦντες ἐπὶ τῆς αὐτῶν ἀρχῆς καταλύσαι τὴν ἀριστοκρατίαν). Sie erklärten, sie müssten zuerst die neuen Konsuln wählen lassen, sie wollten dies aber früher als sonst üblich tun. Dies geschah auch: προθέντες ἀρχαιρέσια πολλῶ τάχιον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν ὑπάτους ἀπέδειξαν Ἄππιον Κλαύδιον καὶ Τίτον Γενούκιον. Als aber die Konsuln gewählt waren, erklärten Sestius und Menenius, sie könnten nun in ihrem Amtsjahr keinen so entscheidenden Schritt tun, weil sie dadurch in die Rechte ihrer Nachfolger eingreifen würden. Aber ihr Trick

gelang nicht. Die Volkstribunen gewannen die designierten Konsuln (Dion. X, 54, 6: οὐκ ἔβουλον τὴν ἐξουσίαν παρελκόμενοι) für sich und bewogen sie zu der Erklärung, dass sie freiwillig zu gunsten der zu wählenden Gesetzgeber auf das Konsulat verzichten wollen. Damit war dem Sestius und Menenius der Vorwand — die Rücksicht auf die consules designati — genommen; sie konnten nun nicht mehr dem Verlangen ausweichen, die Wahlen der Gesetzgeber sofort noch innerhalb ihres Amtsjahrs anzuberaumen. Zum Ersatz für die Verkürzung des Amtsjahrs wurde Sestius (Menenius war krank) unter die Dezemviren gewählt, ebenso die designierten Konsuln, die auf ihr Konsulat verzichtet hatten. Dass die Dezemviren Idibus Maiis ihr Amt antraten, geht aus Liv. III 36. 38. Dion. X 59 hervor. Das zweite Dezemvirkollegium, ebenfalls Id. Maiis antretend, trat nach Ablauf eines Jahres nicht zurück, sondern hielt sich nach der Erzählung bei Livius und Dionys noch länger als ein Jahr widerrechtlich im Amt (s. S. 324).

305—310 Varr.: zwischen XVII Kal. Sept. und Kal. Oct., wahrscheinlich Kal. Sept. An welchem Kalendertag die nach dem Rücktritt der Dezemviren gewählten Konsuln Valerius und Horatius antraten, ist nirgends überliefert. Wir müssen von einer späteren Angabe rückwärts schliessen. Für M. Geganius T. Quinctius 311 Varr. ist der Antrittstag Id. Dez. bezeugt (Dion. XI, 63). Ihre Vorgänger L. Papirius L. Sempronius sind nicht consules suffecti gewesen, sondern haben ein volles Jahr regiert (s. S. 191. 269). Sie müssen also ebenfalls Id. Dec. angetreten sein. Ihrem Amtsantritt voran geht ein Interregnum von unbekannter Dauer (Liv. IV, 7, 7: contentio, consulesne an tribuni militum crearentur, in interregno rem dies complures tenuit). Vor diesem Interregnum liegt die Amtsführung der ersten Militärtribunen, die nach Dionys XI 62 nur 73 Tage dauerte (Liv. IV, 7: tertio mense quam inierunt honore abiere). Der Amtsantritt der Militärtribunen kann somit nicht später als in der zweiten Hälfte des September stattgefunden haben. Der Antrittstag der Militärtribunen muss aber auch schon für Valerius und Horatius angenommen werden, da für die Zwischenzeit keine Störung bezeugt ist. Auch diese können somit nicht später als Ausgangs September angetreten sein. Eine Frühgrenze gewinnen wir durch ihre Triumphdaten: Id. Sext. und XVII Kal. Sept. Darnach kann ihr Amtsjahr nicht vor XVII Kal. Sept. geendigt, also auch nicht vor diesem Kalendertag begonnen haben. Livius sagt III, 55, 1: per interregem deinde consules creati L. Valerius M. Ho-

ratus, qui extemplo magistratum occeperunt. Dürfte aus dem extemplo geschlossen werden, dass sie am Wahltag antraten, so wären die Kalenden und Iden ausgeschlossen. Allein extemplo magistratum occipere bezeichnet nicht notwendig den Antritt am Wahltag selbst, sondern nur überhaupt den beschleunigten (vgl. Liv. V, 11, 11: populum Romanum tribunos creasse, qui non Id. Dec. die sollemni, sed extemplo Kal. Oct. magistratum occiperent. Lange, de dieb. 8. Mommsen R. St. R. I³ 592, 3). Der Antrittstag Kal. Sept. würde zu dem Bericht über die Militärtribunen von 310 sehr gut passen: 73 Tage führen von Kal. Sept. gerade auf Id. Nov.; für das Interregnum und die von Livius erwähnte contentio bleibt dann ein Monat.

Mommsen (R. Chr. 92) hat für 305—310 Id. Dec. als Antrittstermin angenommen und die meisten sind ihm darin gefolgt. Das Motiv zu dieser Ansetzung lag in der Erzählung des Livius, nach der Abdankung der Dezemviri seien zuerst die Volkstribunen, darauf, offenbar unmittelbar nachher, die Konsuln ernannt worden; „da nun der Amtsantritt der Tribunen bekanntlich am 10. Dezember erfolgte, müssen die Konsuln an dem nächsten darauf folgenden zum Amtsantritt geeigneten Tag, also am 13. Dez., angetreten sein.“ Der Fehler dieser Argumentation liegt in dem Wort „bekanntlich“. Viel vorsichtiger drückt sich Mommsen selber im R. St. R. I³ 604 aus: „Bei dem gänzlichen Schweigen der Quellen über Unterbrechungen in der Reihe der tribunizischen Kollegien nach der durch das Dezemvirat veranlassten ist es glaublich, dass der für das 6. und 7. Jahrh. d. St. beglaubigte Antrittstag, der 10. Dez., hinaufreicht eben bis zu dem Dezemvirat, also bis zum Jahr 305 Varr.“ Zum erstenmal ist der 10. Dez. bezeugt für 569 Varr. (Liv. 39, 52); der Schluss, dass dieser Termin schon seit 305 gegolten, ist lediglich ein argumentum ex silentio. Ist ein solches ohnehin nie ganz stringent, so kommt hier noch hinzu, dass für 462—535 Varr. überhaupt jede ausführlichere Erzählung fehlt, von der wir solche Notizen erwarten könnten, ferner dass Livius nicht einmal für das konsularische Amtsjahr alle Aenderungen vollständig angegeben hat; dass er dem Wechsel der tribunizischen Amtsjahre noch weniger Beachtung schenkte als dem der konsularischen, ist leicht erklärlich. Mit Recht haben deshalb schon Schwegler RG. III, 69, 4 und Unger St. Ae. 118 betont, dass aus dem in den letzten Jahrhunderten geltenden Termin kein sicherer Rückschluss aufs Jahr 305 gezogen werden dürfe⁴³⁰). Für 305 ist also nicht

430) Dass Verschiebungen des tribunizischen Antrittstags vorkamen, scheint

der tribunizische Antritt der sichere Punkt, von dem aus der konsularische zu bestimmen ist; vielmehr ergibt sich umgekehrt aus dem anderweitig gewonnenen Datum des konsularischen Antritts, dass die Tribunen nach dem Sturz des Dezemvirats im Sextilis angetreten sein müssen. Lediglich die auf ein unsicheres Fundament basierte Ansetzung des konsularischen Amtsneujahrs für 305—310 auf Id. Dec. hat Mommsen beim Jahr 310 in die von ihm selbst (R. Chr. 93) nachdrücklich hervorgehobene Schwierigkeit verwickelt, aus der er sich nicht anders zu helfen wusste als durch die ganz unwahrscheinliche Annahme eines wahren Rattenkönigs von Fälschungen und „unverzeihlichen Lügen“, der sich hier in die Annalen eingeschlichen haben soll. (Vgl. dazu oben S. 191 A. 243.)

Für die Zeitdauer der Kollegien von 302—309 ergibt sich somit nach den Andeutungen der Quellen folgendes: Das Amtsjahr 302 dauerte nur 9 Monate, das ganze Dezemvirat 3 Jahre $3\frac{1}{2}$ Monate; die 5 Konsulate 305—309 Varr. sind = 5 Kalenderjahren. Summe: 9 Jahre $\frac{1}{2}$ Monat; dies zu 58 J. $5\frac{1}{2}$ M. (s. S. 355) addiert ergibt als Gesamtdauer der Varr. Amtsjahre 245—309 einschl.: 67 Jahre 6 Monate.

311—320 Varr.: Id. Dez. Der für 311 Varr. durch Dion. XI 63 bezeugte Antrittstag ist schon im Jahr vorher mit dem Konsulat des L. Papirius und L. Sempronius aufgekommen, das in der Fabischen, Polybischen und Varronischen Jahrtabelle ausgelassen und nur in der Pisonisch-Dionysischen mitgezählt ist. Triumphdaten: 311 Non. Sept., 317 Id. Sext.

321—326 Varr.: (Frühjahr?) Gewöhnlich wird Id. Dez. als Antrittstag für die ganze Zeit von 311—352 angenommen, weil er für 311, 331 und 352 bezeugt ist. Allein es sind dabei verschiedene Störungen des regelmässigen Wechsels nicht beachtet worden: Nach 319 Varr. regierten wahrscheinlich zuerst Militärtribunen eine kurze Zeit, dann Konsuln (s. S. 269); zwischen 326 und 327 Varr. ist ein Konsulat ausgeworfen, das vielleicht ein verkürztes war (s. S. 325); zwischen 333 und 334 Varr. lag ein langes Interregnum, zwischen 340 und 341 Varr. eines von un-

mir die Notiz des Livius X, 47, 1 zu 461 Varr. zu beweisen: exacto iam anno novi tribuni plebis magistratum inierant, iisque ipsis, quia vitio creati erant, quinque post dies alii suffecti. Denn nach Analogie der konsularischen Annuität (Mommsen R. St.R. I³ 603) ist zu erwarten, dass die nach einem vorzeitig abdankenden Kollegium Gewählten vom Tag ihres eigenen Antritts an ein ganzes Kalenderjahr im Amt bleiben durften. Der von Livius gebrauchte Ausdruck *suffecti* (von ihm auch IV, 7, 11 auf die Konsuln Papirius und Sempronius fälschlich angewendet) ist nicht massgebend.

bekannter Dauer. Der Antrittstermin muss also öfters gewechselt haben. Durch die kurze Amtszeit der Militärtribunen von 320 dürfte er von Id. Dez. auf ein Datum im Frühjahr gekommen, hierauf durch das verkürzte Amtsjahr zwischen 326 und 327 wieder auf Id. Dez. gebracht worden sein, so dass sich diese beiden verkürzten Amtsjahre gerade zu einem Kalenderjahr ergänzten⁴³¹). Schlacht am Berg Algidus: 323, 17. Juni nach Ovid fast. VI, 721.

327—333 Varr.: Id. Dez., für 331 als Antrittstag bezeugt durch Liv. IV, 37, 3.

334—340 Varr.: zwischen Id. Quint. und Id. Dez. Nach Schluss des Jahres 333 Varr. trat ein über 6 Monate langes Interregnum ein. Liv. IV, 43, 8: cum maior pars insequentis anni per novos tribunos plebi et aliquot interreges certaminibus extracta esset, postremo L. Papius Mugillanus proditus interrex etc. Dieser letzte Interrex brachte einen Kompromiss zwischen den streitenden Parteien zustande, auf Grund dessen die Volkstribunen dann wieder die Wahl von Konsulartribunen statt Konsuln zuließen⁴³²).

341—352 Varr.: Id. Dez. Nach Ablauf des Jahrs 340 trat ein Interregnum ein, über dessen Dauer Livius IV, 50, 8 keine Angabe macht. Da für 352 der 13. Dez. durch Liv. V, 9, 3 bezeugt ist und zwar als sollempnis ineundis magistratibus dies, und da für 340—352 keine Störung überliefert ist, so muss durch das Interregnum nach 340 der Amtsantritt wieder auf Id. Dez. gekommen sein. Die Interregna nach 333 und nach 340 hätten sich danach gerade zu einem Kalenderjahr ergänzt. (Vgl. Matzat I, 155. Gegen Soltaus Einwand R. Chr. 299 vgl. Fränkel 33. Plew 657.)

431) Sollte die S. 269 versuchte Erklärung nicht richtig, also für die Militärtribunen von 320 keine besondere Amtszeit vor dem Konsulat anzusetzen sein, so dürfte das zwischen 326 und 327 ausgefallene Konsulat als volles genommen und für die ganze Zeit von 311 bis 333 Id. Dez. angesetzt werden. Für die Gesamtrechnung ergibt dies keinen Unterschied.

432) Man mag die Einzelheiten des Livianischen Berichts, insbesondere die gegen die Interregnenwahl gerichtete tribunizische Intercession, mit Mommsen R. Chr. 97 f. als spätere Ausmalung verwerfen; aber dies nötigt nicht, auch die Zeitangabe (maior pars anni) und den Namen des wahlleitenden Interrex als gefälscht zu betrachten. Dies machen mit Recht gegen Mommsen geltend Matzat I 208. Lange de dieb. 22, 6. Ganz verfehlt ist es aber, wenn Lange hier eine Ausnahme von der Regel zulassen will, dass die im Interregnum Gewählten ein ganzes Jahr regierten. Das ist eine Inkonsequenz, durch die er ebenso wie durch die S. 341 erwähnte den Gegnern seiner im Prinzip richtigen Interregnentheorie eine willkommene Waffe geliefert hat (s. Unger im Phil. Suppl. IV. 315). — Zu der Bedeutung von aliquot (eine ziemliche Anzahl) vgl. Liv. III 8. VII 2. XL 51 und Unger St.Ae. 109, 1.

353—355 Varr.: Kal. Oct. Nach dem vorzeitigen unfreiwilligen Rücktritt der Konsulartribunen von 352 traten die Nachfolger Kal. Oct. ins Amt (Liv. V, 9, 8). — Die seit 310 Varr. eingetretenen Verschiebungen ergeben für die Zeitdauer der Kollegien folgendes Resultat: Das Militärtribunat von 310 dauerte zusammen mit dem folgenden Interregnum $3\frac{1}{2}$ Monate; die von Varro gezählten 41 Kollegien von 311—351 sind = 41 Kalenderjahren; dazu kommt aber das Konsulat des Papirius und Sempronius (zwischen 310 und 311), sowie das mit dem kurzen Militärtribunat von 320 zusammen Ein Jahr ergebende Konsulat des Quinctius und Sempronius (zwischen 326 und 327), sodann 2 Interregnen mit zusammen 1 Jahr, endlich das Kollegium von 352 mit $9\frac{1}{2}$ Monaten und die zwei vollen Jahre 353 und 354. Somit sind von Anfang 310 bis Ende 354 Varr. verflossen: 47 Jahre 1 Monat. Dies zu 67 J. 6 M. (s. S. 358) addiert ergibt für 245—354 Varr.: 114 Jahre 7 Monate.

356 und 357 Varr.: zwischen Kal. Jun. und Kal. Oct. Die Eponymen von 355 wurden nach Plutarch Cam. 2 wegen schlaffer Kriegführung (*μαλακῶς πολιορκεῖν δοκοῦντες*) zu vorzeitigem Rücktritt genötigt. Das Jahr 356 muss also mit einem etwas früheren Tag als Kal. Oct. begonnen haben. Eine Frühgrenze ergibt sich durch folgende Angabe: Kurz vor Schluss des Jahrs 356 (vgl. Liv. V, 16, 1) trat der Albanersee über seine Ufer, was nach Dion. XII, 10 *περὶ τὴν ἐπιτολὴν τοῦ κονός* geschah, also gegen Ende Juli (julianischen Kalenders). Der Amtswechsel muss also (in Berücksichtigung der möglichen Differenz zwischen jul. und altröm. Datum, s. S. 362 f.) zwischen Kal. Jun. und Kal. Oct. angenommen werden.

358—360 Varr.: Herbst. Die Eponymen von 357 waren nicht lang im Amt; es wurden Fehler bei ihrer Wahl und bei der Abhaltung der Latinerfeier entdeckt (Liv. V, 17, 2: *magistratus vitio creatos Latinas sacrumque in Albano monte non rite concepisse. unam expiationem eorum esse, ut tribuni militum abdicarent se magistratu, auspicia de integro repeterentur et interregnum iniretur. ea ita facta sunt ex senatus consulto. interreges tres deinceps fuere*). Man wird annehmen dürfen, dass diese Kassierung wegen fehlerhafter Wahl nicht allzulang nach dem Antritt, wohl noch in demselben Herbst⁴³³), stattfand, so dass das Amtsjahr 357 nur 1—3

433) Holzapfel 114 lässt das Kollegium 357 Varr. vom Herbst bis in den Frühling im Amt sein, weil er der Ansicht ist, die Latinerfeier habe immer um die Frühlingsnachtgleiche stattgefunden. Allein die Feier war nicht nach Naturzeit fixiert, sondern richtete sich nach dem Antritt der Oberbeamten und

Monate dauerte, und der Antritt der Eponymen von 358 ebenfalls im Herbst, sehr bald nach dem der Eponymen von 357 erfolgte⁴³⁴).

361 und 362 Varr.: Herbst. Als Nachfolger der Eponymen von 360 wurden zuerst Valerius und Cornelius gewählt; diese mussten aber wegen fehlerhafter Wahl abdizieren, ohne Zweifel fast unmittelbar nach dem Antritt (s. S. 269). Infolge davon dürfte der Antritt des Lucretius und Sulpicius etwa einen halben Monat später als der des Valerius und Cornelius zu setzen sein.

363 und 364 Varr.: Kal. Quinct. Die Konsuln von 362 wurden von der in Rom herrschenden Epidemie erfasst und dankten deshalb ex senatus consulto vorzeitig ab. Ihre vom dritten Interrex gewählten Nachfolger traten Kal. Quinct. an (Liv. V, 31. 32), ebenso auch, da keine Störung berichtet wird, die Eponymen von 364, was zum Datum der Alliaschlacht (18. Quinct.) passt, da diese nach den Annalen sehr bald nach dem Amtsantritt stattfand.

Die Verschiebungen seit 355 ergeben folgende Zeitberechnung: 355 beginnt Kal. Oct. und der Amtswechsel vollzieht sich in den folgenden Jahren immer im Hochsommer oder Herbst. Dabei ist aber zu beachten, dass der Beginn von 357 und 358 in einen und denselben Herbst fällt. Es sind also um 1 weniger Kalenderjahre als Varronische Jahre zu zählen. (Ebenso fällt der Antritt der beiden Kollegien Valerius und Cornelius, Lucretius und Sulpicius in denselben Herbst; diese beiden sind aber auch bei Varro zu Einem Jahr zusammengefasst.) Die 9 Varr. Jahre 355—363 stellen also nur 8 Kalenderjahre dar, ja sogar, da der mehrfach wechselnde Antrittstermin im Lauf dieser Zeit von Kal. Oct. auf Kal. Quinct. zurückweicht, nur 7 Jahre 9 Monate.

Dies zu 114 J. 7 M. (s. S. 360) addiert ergibt als Gesamtdauer der durch 245—363 Varr. bezeichneten Zeit: 122 Jahre 4 Monate. Diese auf Grund der überlieferten Verschiebungen gefundene Summe entspricht nun aber genau dem Intervall zwischen den be- sollte spätestens vor deren Abgang zum Heere gehalten werden, wie Mommsen R. F. II 104 unter Zustimmung von Matzat, Unger und Soltau aus den Fragmenten der Latinerfesttafel geschlossen hat.

434) Zur genaueren Fixierung des Antrittstermins für 358 und 359 wurde von Mommsen R. F. II, 111 Matzat I, 141 Seeck 146 das von Mommsen a. a. O. behandelte Fragment der Latinerfesttafel benützt. Allein die Datierung der von Camillus dictator pr. Kal. Nov. gehaltenen Feier auf 358 Varr. ist keineswegs sicher; einleuchtender ist Ungers (Kal. 303) Beziehung auf 364 Varr.: Die Kal. Quinct. antretenden Tribunen hatten wegen der Gallierkatastrophe (18. Juli) keine Zeit zur Abhaltung; deshalb veranstaltete sie der Diktator Camillus pr. Kal. Nov. Dass die Nachfolger, die Tribunen von 365, das Fest in den ersten Tagen des Sext. oder Sept. feierten, passt zu ihrem Amtsantritt um Id. Quinct.

den anderweitig ermittelten chronologischen Fixpunkten, nämlich den julianischen Jahren 509 (Frühling) für den Beginn des ersten aufgezeichneten Konsulats und 387 (Sommer) für den Beginn des Tribunats der 3 Fabier (s. S. 349). Es scheint demnach, dass die Ueberlieferung keine wesentlichen Verschiebungen übergangen hat. Diese Uebereinstimmung darf aber auch als Bestätigung für die Richtigkeit der hierbei zugrund gelegten Interregnentheorie, sowie für die Historizität der drei nur von Diodor überlieferten Konsulate angesehen werden. Es kann nun der Versuch gemacht werden, für die Periode vom Beginn der Republik bis zum gallischen Brand die Reduktion auf Julianische Jahre tabellarisch zusammenzustellen.

2. Reduktionstabelle für die Jahre 245—364 Varr.

Die Tabelle ist so angeordnet, dass bei den einzelnen Kollegien links die Jahreszahl ab Urbe condita nach Fabischer, Polybischer und Varronischer Zählung, rechts das Datum des Amtsantritts steht. Aufgeführt sind im allgemeinen nur die Kollegien, die für Verschiebungen in Betracht kommen; für die nicht aufgeführten ist der Amtsbeginn leicht durch Subtraktion von dem nächstfrüheren in der Liste genannten zu finden. Von der Beisetzung der Pisonisch-Dionysischen sowie der Kapitolinischen Jahreszahlen wurde abgesehen; jene decken sich bis 311 Pol. mit den Polybianischen und sind von da an immer um eine Einheit höher (312 Pol. = 313 Pis.), diese sind von Anfang bis zu Ende um 1 niedriger als die Varronischen. — Zu einer genauen Reduktion auf wahre Zeit würde allerdings auch eine Umsetzung der römischen Kalenderdata auf julianischen Kalender gehören. Diese Aufgabe ist aber m. E. nicht mit Sicherheit lösbar, da über den Gang des altrömischen Kalenders zu wenig Gewisses bekannt ist. Ich setze deshalb die altrömischen Tagdata neben die julianischen Jahre; dadurch, dass ich die römische Bezeichnungsweise (z. B. Kal. Mart.) statt der uns geläufigen (1. März) beibehalte, möchte ich dem Missverständnis vorbeugen, als dürften die Tagdaten in Julianischem Sinn genommen werden. An den Matzatschen Wandeljahrkalender glaube ich nicht, auch nicht in der neuerdings von Beloch und Varese vertretenen Form, sondern nehme, im Prinzip übereinstimmend mit Unger, Holzapfel und Soltau, an, dass die Römer schon in früher Zeit ihre unvollkommene Tetraeteris von 1465 (statt 1461) Tagen durch gelegentliche oder periodisch geregelte Auslassung von Schaltmonaten in Uebereinstimmung mit dem Sonnenjahr zu bringen suchten. Ist dies richtig, dann würde sich in der Regel (abgesehen von

ausserordentlichen Störungen, wie sie um die Zeit der lex Acilia 191 v. Chr. und in den cäsarischen Bürgerkriegen eintraten) das unbekannte julianische Kalenderdatum für ein bestimmtes Ereignis von dem dafür überlieferten oder angesetzten altrömischen Datum (z. B. Kal. Quinct. für den Antritt der Eponymen von 425 Varr.) nicht allzuweit, schwerlich mehr als 60 Tage im Maximum, entfernen. (Vgl. auch S. 371 a. E.)

Stadtjahr			Amtsjahr	Beginn	Dauer	
Fab.	Pol.	Varr.				
		245	L. Junius L. Tarquinius	K. Mart.	509	
		247	P. Valerius M. Horatius	K. Mart.	507	
			Kap. Tempelweihe	Id. Sept.	507	
		256	T. Larcus Q. Cloelius	K. Mart.	498	6 Monate
		257	A. Sempronius M. Minucius	K. Sept.	498	
			271/2 Interregnum (2 interreges)	K. Sept.	483	
		272	Q. Fabius C. Julius	Id. Sept.	483	
		274	M. Fabius Cn. Manlius	Id. Sept.	481	10 Monate
			274/5 Interregnum (2 int.)	Id. Quinct.	480	
		275	K. Fabius T. Verginius	K. Sext.	480	
		291	P. Servilius L. Aebutius	K. Sext.	464	in mag. mort.
			291/2 Interregnum (aliquot int.)			
		292	L. Lucretius T. Veturius	III Id. Sext.	463	
		296	C. Nautius L. Minucius	"	459	
297	—	—	X. Y. (Diodor zu ol. 82, 1)	"	458	
298	297	297	C. Horatius Q. Minucius	"	457	
299	—	—	M. Fabius L. Quinctius (Diod. XII, 3)	"	456	
300	298	298	M. Valerius Sp. Verginius	"	455	
304	302	302	P. Sestius T. Menenius	"	451	9 Monate
305	303	303	Erstes Dezemvirnkollegium	Id. Mai	450	
306	304	304	Zweites Kollegium, legitimes Jahr	Id. Mai	449	
—	305	—	Tertius annus Xvivalis	Id. Mai	448	15½ Mon.
			304/5 Interregnum			
307	306	305	L. Valerius M. Horatius	K. Sept.	447	
312	311	310	Drei Konsulartribunen	K. Sept.	442	2½ Mon.
			Interregnum	Id. Nov.	442	
			L. Papirius L. Sempronius	Id. Dez.	442	
313	312	311	M. Geganius T. Quinctius	Id. Dez.	441	
322	321	320	Drei Konsulartribunen	Id. Dez.	432	1—2 Mon.?
			C. Julius III L. Verginius II	Anfang	431	
323	322	321	Drei Konsulartribunen	Anfang	430	
328	327	326	A. Cornelius T. Quinctius	Anfang	425	
329	—	—	L. Quinctius A. Sempronius (Diod. XII, 77)	Anfang	424	10—11 Mon.?
330	328	327	C. Servilius L. Papirius	Id. Dez.	424	
			333/4 Interregnum	Id. Dez.	417	über 6 Mon.
337	335	334	Kons. Trib. T. Quinctius L. Furius etc.	Sommer	416	
343	341	340	K. T. Q. Fabius P. Postumius etc.	Sommer	410	
			340/1 Interregnum	Sommer	409	
344	342	341	M. Cornelius L. Furius	Id. Dez.	409	
352	350	349	K. T. C. Julius T. Quinctius etc.	Id. Dez.	401	
			Sonnenfinsternis Non. Jun.	21. Juni	400	
355	353	352	K. T. C. Servilius Q. Servilius etc.	Id. Dez.	398	9½ Monate
356	354	353	K. T. M. Furius Cn. Cornelius etc.	K. Oct.	397	
358	356	355	K. T. Cn. Genucius L. Atilius etc.	K. Oct.	395	8—10 Mon.

Stadtjahr			Amtsjahr	Beginn	Dauer
Fab.	Pol.	Varr.			
359	357	356	K. T. L. Valerius M. Valerius etc.	Herbst	394
360	358	357	K. T. L. Julius L. Furius etc. 357/8 Interregnum (3 int.)	Herbst	393
361	359	358	K. T. L. Titinius P. Licinius etc.	Herbst	393
364	362	361	Valerius und Cornelius	Herbst	390
			L. Lucretius Ser. Sulpicius	Herbst	390
365	363	362	L. Valerius M. Manlius	Herbst	389
			362/3 Interregnum (3 int.)		
366	364	363	K. T. L. Lucretius Ser. Sulpicius etc.	K. Quinct.	388
367	365	364	K. T. 3 Fabii etc.	K. Quinct.	387
			Schlacht an der Allia	XV K. Sext.	387

3. Die Verschiebungen des konsularischen Amtsantritts von 364—531 Varr.

a) Von 364 bis 425 Varr.

364 Varr.: Kal. Quinct. (s. S. 361). Der nächste bezeugte Termin begegnet erst beim Jahr 425 Varr. und zwar ist es wieder Kal. Quinct. (Liv. VIII, 20). Daraus darf aber nicht mit Seeck (Kal. 146) geschlossen werden, dass der Amtsantritt in der ganzen Zwischenzeit unverrückt bei diesem Datum blieb. Vielmehr war er infolge verschiedener Interregnen und einer Amtsjahrverkürzung gerade in dieser Periode grossen Schwankungen unterworfen.

365 und 366 Varr.: wahrscheinlich Id. Quinct. Die Annahme, die Eponymen von 364 haben vor der Zeit zurücktreten müssen (Unger, Soltau), hat keinen Anhalt an den Quellen. Livius berichtet nur, man habe durch Männer, quorum in magistratu urbs capta esset, die Wahlen nicht abhalten lassen, sondern die Auspizien durch ein Interregnum erneuern wollen (VI, 1, 5). Ob die unter dem zweiten Interrex Gewählten sogleich am Wahltag oder erst an den Iden antraten, ist aus Livius Worten nicht mit Sicherheit zu entnehmen (hi ex interregno cum ex templo magistratum inissent, s. S. 357).

367—376 Varr.: wahrscheinlich Kal. Sext. Nach Schluss von 366 trat ein Interregnum ein, ut renovarentur auspicia (Liv. VI, 5, 6). Ueber den Tag des Antritts der unter dem 3. interrex Gewählten drückt sich Livius unbestimmt aus (ii ex interregno magistratum occipere).

377 und 378 Varr.: Herbst. Dass nach 376 ein Interregnum eintrat, erfahren wir nur durch Diodor (XV, 61. Text s. S. 28); Livius erwähnt es nicht, doch widerspricht seine an dieser Stelle sehr knappe Erzählung der Diodorischen Darstellung nicht

(VI, 32). Ueber die Dauer des Interregnums sagt nun freilich Diodor nichts; doch wird es wegen der Ignorierung bei Livius nicht zu den längeren gerechnet werden dürfen. Der Beginn des Amtsjahrs 377 wird in die zweite Hälfte des Sextilis, oder in den Sept. oder Oct., jedenfalls noch in den Herbst zu setzen sein. — Die 15 Amtsjahre 364—378 erstrecken sich demnach über 15 Kalenderjahre und einige (mindestens $1\frac{1}{2}$) Monate.

379—383 Varr.: Interregnum, von Livius VI, 35, 10 als *solitudo magistratum per quinquennium* bezeichnet. Dass dies nicht als eine auf den Tag genaue Angabe aufzufassen ist, wurde schon oben S. 316f. betont. Leider gibt Livius gar keine Andeutung, an welchem Datum oder auch nur in welcher Jahreszeit die nach dem grossen Interregnum gewählten Konsulartribunen von 384 Varr. das Amt antraten. Der von Unger und Fränkel aus Livius VI, 42 gezogene Schluss, die Eponymen von 384 seien sehr bald nach den Volkstribunen, also wohl Kal. Jan., angetreten, ist aus zwei Gründen hinfällig, erstens weil die Worte des Livius eine so nahe Aufeinanderfolge nicht notwendig indizieren (s. S. 346 f.), zweitens weil es keineswegs sicher ist, dass die Volkstribunen damals am 10. Dez. antraten (s. S. 357). Es bleibt nichts übrig, als durch Rückrechnung von dem nächsten bezeugten Antrittstag (Kal. Quinct. für 425) den Antritt der Eponymen von 384 annähernd festzustellen.

422—425 Varr.: Kal. Quinct. Der für 425 bezeugte Termin (Liv. VIII, 20) muss seit 422 bestanden haben, da für diese Jahre keine Störung berichtet wird.

414—420 Varr.: etwa Kal. Jun. Da zwischen den Amtsjahren 420 und 422 Varr. ein Interregnum mit 5 *interreges* liegt (Liv. VIII, 17, 5. Das Varr. Jahr 421 ist fiktiv), so müssen die Eponymen von 420 mindestens 21—25 Tage, wahrscheinlich einen Monat vor Kal. Quinct., also Anfangs Juni, angetreten sein. Bis 414 rückwärts ist keine Störung verzeichnet. Triumphdaten: 414 XV Kal. Jun. (vgl. dazu S. 348), 415 Id. Jan. (vgl. Liv. VIII, 12, 9), 416 IV Kal. Oct., pr. Kal. Oct., 419 Id. Mart.

411—413 Varr.: um Kal. Oct. Der für 414—420 giltige Termin ist aufgekommen durch eine Verkürzung des Jahrs 413. Die Eponymen dieses Jahrs mussten abdanken, *quo maturius novi consules adversus tantam molem belli crearentur* (Liv. VIII, 3). Demnach muss der Amtswechsel vor 414 auf ein späteres Kalendardatum als Kal. Jun. gefallen sein; andererseits darf er nicht gar zu weit entfernt von Kal. Jun. angenommen werden, weil sonst die Konsuln des laufenden Jahres selbst genügend Zeit zur Führung

des Kriegs gehabt hätten. Der 413 gültige Termin muss auch schon 411 gegolten haben und dies ermöglicht eine genauere Bestimmung. Denn die Konsuln von 411 triumphierten X Kal. Oct. und IX Kal. Oct., was nach Liv. VII, 38, 3 augenscheinlich am Schluss ihres Amtsjahrs geschah. Es dürfte also der Amtswechsel damals um Kal. Oct. stattgefunden haben.

403—410 Varr.: um Id. Sept. Zwischen 410 und 411 liegt ein Interregnum, dessen Dauer von Livius nicht angegeben wird; ebendaraus wird zu schliessen sein, dass es ein gewöhnliches von 2 interreges war, das also den Antrittstag höchstens um einen halben Monat verschob (Liv. VII, 28, 10: *res haud ulla insigni ad memoriam causa ad interregnum rediit. ex interregno, ut id actum videri posset, ambo patricii consules creati sunt*). Triumphdaten: 404 Quirinalibus, 408 Kal. Febr. Die Pragmatik des Livius VII, 25, 1 zu 404 (s. S. 347) hat umso weniger Gewicht, als gerade an jener Stelle die Reihenfolge der Kollegien gestört und die Namen der Nachfolger des Popilius falsch angegeben sind (s. S. 130 f.). Auch dass der Triumph von 408 in die Mitte des Amtsjahrs fällt, macht keine Schwierigkeit, da die Besiegung der Volsker und die Einnahme von Satricum zwischen September und Februar genügend Zeit hat.

402 Varr.: um Kal. Sept. Zwischen 402 und 403 liegt ein Interregnum von 2 interreges (Liv. VII, 22), weshalb 402 etwa einen halben Monat früher begonnen haben mag als 403.

399—401 Varr.: um Kal. Quinct. Da zwischen 401 und 402 ein Interregnum von etwa 55 Tagen liegt (Liv. VII, 21, 2: *ad undecimum interregem seditionibus certatum est*), muss 401 etwa 2 Monate früher begonnen haben als 402, also um Kal. Quinct, aber nicht an den Kalenden selbst, da die Eponymen von 399 am Wahltag antraten (Liv. VII, 17, 13: *duo patricii creati sunt eodemque die magistratum inierunt*). Triumphdatum: 400 III Non. Jun.

384—398 Varr.: kurz nach Id. Mai. Zwischen 398 und 399 liegt ein Interregnum von 8 interreges, also 36—40 Tagen (Liv. VII, 17, 11). Demnach kann 398 frühestens Id. Mai, spätestens Id. Jun. begonnen haben, das erstere, wenn die Konsuln nach den Interregnen 401/2, 402/3, 410/11 bis zu einem Monatshaupttag gewartet, das letztere, wenn sie am Wahltag angetreten sind. Da der gleiche Termin wie für 398 schon seit 384 gegolten zu haben scheint — wenigstens wird von den Quellen keine Unregelmässigkeit des Amtswechsels berichtet, — so lässt sich innerhalb des Spielraums Id. Mai.—Id. Jun. die Zeit vermittelt der Triumphdaten noch etwas genauer bestimmen. Im Jahr 398 wird prid. Non. Mai.,

im Jahr 396 an den Nonen und Iden des Mai triumphiert. Danach muss der Amtswechsel nach Id. Mai. gefallen sein. Im Jahr 397 wurde Kal. Jun. über die Privernaten triumphiert. War dies nun ganz am Anfang oder ganz am Ende des Amtsjahrs? Die Erzählung des Livius spricht für das erstere: Die Privernaten haben noch im Jahr 396 einen Einfall ins römische Gebiet gemacht (VII, 15, 11); der Krieg gegen sie war beschlossen, als 397 begann (VII, 16, 2: priore anno destinatum); der Konsul Marcius brachte ihn rasch und mit Einem Schlag zum Abschluss (VII, 16, 6); Privernum ist nur zwei Tagemärsche von Rom entfernt. Wenn sonach der Kal. Jun. gefeierte Triumph an den Anfang des Amtsjahrs zu gehören scheint, so muss der Amtswechsel damals an einem Tag zwischen Id. Mai. und Kal. Jun. stattgefunden haben und zwar natürlich dem ersteren Termin näher als dem letzteren. Dazu stimmt der Bericht des Livius VII, 17, 10, wonach zur Zeit des Triumphs des Diktators C. Marcius Rutilus (pr. Non. Mai 398) die Konsulwahlen fällig waren. Weitere Triumphdaten für diesen Zeitraum: 393 Quirinalibus oder Terminalibus⁴³⁵), 394 zwischen Id. Quinct. und Kal. Sext., Non. Sept. — Aus dem für 384—398 gefundenen Termin ergibt sich dann auch für 399—401 eine genauere Bestimmung. Das höchstens 40tägige Interregnum, nach dem die Konsuln von 399 sogleich am Wahltag antraten, kann nicht bis in den Quinctilis gedauert haben; also liegt der Amtsantritt 399—401, für den bis jetzt die Zeit um Kal. Quinct. gefunden war, nicht nach diesem Tag (zumal auch die ersten 9 Tage des Quinctilis nicht komitial sind), sondern vor den Kalenden, in den letzten Tagen des Junius. Weiter ergibt sich für 402, dass es nicht später als Kal. Sept. begonnen haben kann, unter Umständen, wenn am Wahltag angetreten wurde, noch in den letzten Tagen des Sextilis.

Die Zeitdauer der sog. Anarchie. Auf Grund der überlieferten Störungen des Amtswechsels haben wir nunmehr gefunden, dass der Antritt der ersten Konsulartribunen nach dem grossen Interregnum, also der Eponymen von 384 Varr., im Frühjahr erfolgte. Dies passt gut zu dem Anlass, der für die Nachgiebigkeit der Volkstribunen angeführt wird: Die Veliterner werden ihre Feindseligkeiten wohl in der guten Jahreszeit begonnen haben. Hat aber das grosse Interregnum in einem Herbst begonnen und

435) Vgl. oben S. 128. Dazu ist nachzutragen, dass die Namen der Triumphatoren für 393 auf der Tafel nicht erhalten sind, weshalb es im Hinblick auf Liv. VII 9 im Zweifel gelassen werden muss, ob wirklich für den Diktator Quinctius ein Galliertriumph verzeichnet war (vgl. S. 140 und Unger, Kal. 316).

in einem Frühjahr geendet, so ist die dafür übliche Zeitangabe (5 Jahre) als eine runde Zahl zu betrachten. Zur genaueren Bestimmung seiner Dauer lassen sich die Angaben des Livius über die Tribunatsjahre des Sextius und Licinius verwerten. In ihrem ersten Tribunat, das in 378 Varr. begann, intercedierten sie gegen die Vornahme kurulischer Wahlen; ihr zweites Tribunat beginnt erst nach Ablauf des Amtsjahrs 378 Varr., also bereits innerhalb des Interregnums (Liv. VI, 35, 10). Andererseits fällt in das Amtsjahr 386 Varr. das Ende ihres neunten und der Anfang ihres zehnten Tribunats (Livius lässt VI, 39, 6 unter 386 die Tribunen sagen: *num se annum iam velut in acie adversus optimates stare*, ebenso 40, 7 ihren Gegner Claudius: *novem annis quibus regnant*. Vgl. 40, 8. 42, 1: *refecti decimum iidem tribuni*). Dementsprechend fällt in das Amtsjahr 384 Varr. das Ende des siebten Tribunats, das mithin noch während des Interregnums begonnen haben muss. Es liegen also 5 ihrer Tribunate (II—VI) ganz innerhalb der konsullosen Zeit, woraus zu schliessen ist, dass die *solitudo magistratum* nicht einige Monate weniger als 5 Jahre (Holzapfel 88), sondern einige Monate mehr als ein *quinquennium* dauerte.

Demgemäss umfasste die Zeit von 364—383 (mit Kal. Quinct. beginnend und Mitte Mai endend) 20 Kalenderjahre und 10½ Monate (s. S. 365); die Zeit von 384—424 Varr. (Mitte Mai beginnend und Kal. Quinct. endend) ist durch 40 Kollegien (421 Varr. kommt nicht in Betracht) und einige Interregnen ausgefüllt und umfasst 40 Kalenderjahre und 1½ Monate. Somit Gesamtdauer für 364—424 Varr.: 61 Kalenderjahre ⁴³⁶.

436) Da für diese 61 Kalenderjahre nur 55 eponyme Kollegien zur Verfügung standen, so sollte man eigentlich erwarten, dass der Verfertiger einer Jahrtabelle wie der Polybianischen zur Ausfüllung der Zeit nicht bloss 5, sondern 6 eponymenlose Jahre eingesetzt hätte. Dass dies nicht geschah, hat seinen Grund in der S. 117 behandelten Entstehungsweise dieser Tabelle: Das Amtsjahr 424 Varr. hat ihr Urheber mit demjenigen Olympiadenjahr zusammengestellt, in dem es beginnt (ol. 113, 1; s. S. 119), das Amtsjahr 364 Varr. dagegen mit dem, in dem es endete (ol. 98, 2). Infolgedessen hatte er nicht 61 Jahresstellen zu besetzen, sondern nur 60, und brauchte deshalb neben den 55 Kollegien nur noch 5 eponymenlose Jahre. — Dass auch Livius für das grosse Interregnum nicht die genaue Dauer, sondern den tabellarischen Ansatz (*quinquennium*) gibt, darf nicht wundernehmen. Wie die vereinzelt vorkommenden Stadtjahrzahlen (s. S. 293), so entlehnte er auch diese Zeitangabe seiner Handtabelle. Welch starken Einfluss diese chronologischen Tabellen auf die Geschichtschreibung gewannen, zeigt sich besonders deutlich darin, dass die drei aus chronologischen Gründen ausgeworfenen Konsulate (s. S. 31 ff. 163 f.) auch von den späteren Annalisten und darnach von Livius und Dionys in der Erzählung übergangen wurden.

b) Von 425 bis 531 Varr.

425—427 Varr.: Kal. Quinct. Der für 425 bezeugte Termin (s. S. 365) blieb bis 427. Nach diesem Jahr trat ein Interregnum von 14 Interreges ein (Liv. VIII, 23, 17). Dadurch verschob sich der Antritt der Eponymen von 428 auf einen Tag kurz vor Id. Sept. oder auf Id. Sept. selber. Triumphdatum: 425 Kal. Mart.

428—433 Varr.: wahrscheinlich Id. Sept. Triumphdaten: 428 Kal. Mai., 430 (in Wahrheit im Amtsjahr 429, s. S. 342) III Non. Mar., 432 Quirinalibus, XII Kal. Mart.

434—452 Varr.: zwischen Id. Mart. und Kal. Apr. Die Konsuln von 433 mussten wegen des Unglücks bei Caudium vorzeitig abdanken. Zon. VII, 26: τοὺς δ' ὑπάτους μὲν παραλίαν ἔπαυσαν. Livius spricht nicht mit deutlichen Worten von vorzeitigem Rücktritt, aber seine Erzählung weist darauf hin: Die Konsuln nahmen keine Amtshandlung mehr vor ausser der sofortigen Ernennung eines Wahldiktators; aber weder dieser, der *vitio creatus* war, noch ein zweiter Diktator bringt die Wahlen zustande: et quia taedebat populum omnium magistratum eius anni, res ad interregnum rediit (IX, 7, 14). Die unter dem zweiten Interrex Gewählten traten sogleich am Wahltag an (IX, 8, 1: quo creati sunt die, eo — sic enim placuerat patribus — magistratum inierunt). Der solenne Antrittstermin für 434—452 kann demnach nicht auf einen Kalenden- oder Identag gefallen sein.

Um wie viel das Amtsjahr 433 verkürzt wurde, gibt Livius nirgends an. Man kann deshalb auch hier nur mit Rückschlüssen operieren. Ein bezeugtes Antrittsdatum findet sich erst wieder etwa 100 Jahre später. 537 Varr. begann Idibus Martiis (Liv. 22, 1) und dieser Termin bestand seit 532. Für die Zwischenzeit sind an Störungen des regelmässigen Wechsels nur 3 Interregnen und eine Amtsverkürzung berichtet. Allerdings fehlt für den grösseren Teil des Intervalls (462—535) jede ausführlichere Erzählung. Machen wir einmal hypothetisch die Voraussetzung, dass trotz dieser grossen Lücke in der Ueberlieferung uns keine Störung vorenthalten ist, so gestaltet sich die Rechnung folgendermassen. Der Termin Id. Mart. ist entstanden durch Verkürzung von 531. Vorher muss also ein etwas späteres Antrittsdatum geherrscht haben. Dass dies Kal. Mai gewesen sei, ist schon von Bredow unter Zustimmung Mommsens und aller späteren Forscher aus den ziemlich zahlreichen und für diese Zeit auch unbedingt glaubwürdigen Triumphdaten des ersten punischen Krieges geschlossen worden. Von den 3 aus der

Zeit von 434—531 bezeugten Interregnen 452/4, 455/6, 462/3 ist nur eines mit seiner Dauer bekannt (455/6 mit 2 interreges); nehmen wir an, auch die beiden andern haben die gewöhnliche Dauer nicht überschritten, so sind höchstens $1\frac{1}{2}$ Monate für die 3 Interregnen zu rechnen und der Beginn von 434 kann also höchstens $1\frac{1}{2}$ Monate vor Kal. Mai, also Id. Mart., oder vielmehr, da die Iden selbst durch Liv. IX, 8, 1 ausgeschlossen sind, auf einen Tag zwischen Id. Mart. und Kal. Apr. angesetzt werden. Demnach wäre das Amtsjahr 433 um etwa 6 Monate verkürzt worden. Triumphdaten für 434—452 Varr.: 435 X Kal. Sept. 440 Kal. Quinct., 442 Id. Sext., 443 Non. Sext., Id. Sext., 445 (vielmehr 444 s. S. 342) Id. Oct., Id. Nov., 448 pr. Kal. Quinct., 449 III Non. Oct., 450 VII Kal. Oct., IV Kal. Nov., 452 III Kal. Sext., 453 (in Wahrheit 452, s. S. 342) X Kal. Dez.

454 und 455 Varr.: etwa Kal. Apr. Nach 452 trat ein Interregnum ein, das Livius nicht in allen seinen Quellen erwähnt fand (X, 5, 14: consul ex dictatura factus M. Valerius. non petentem atque adeo etiam absentem creatum tradidere quidam et per interregem ea comitia facta). An der Geschichtlichkeit des Interregnums wird man deshalb, weil nicht alle Annalisten es erwähnten, nicht zu zweifeln brauchen; Livius selbst hat ja auch nicht alle Interregnen anzuführen für nötig gehalten (s. S. 337). Doch wird es kein grösseres gewesen sein und den Antrittstag höchstens um $\frac{1}{2}$ Monat verschoben haben. Triumphdatum: 455 VII Kal. Oct.

456—462 Varr.: etwa Id. Apr. Durch das Interregnum nach 455 (2 interreges, Liv. X, 11, 10) wurde wieder eine Verschiebung um höchstens $\frac{1}{2}$ Monat bewirkt. Triumphdaten: 456 Id. Nov., 459 pr. Non. Sept., 460 VI Kal. Apr., V K. Apr. (nach Liv. X, 36, 18 fallen diese Triumphe in die Zeit der Wahlen, also kurz vor Ende des Amtsjahrs), 461 Id. Jan., Id. Febr. Schlachtdatum: 458 III Non. Jun. (vgl. Holzapfel 98, 1).

463—531 Varr.: Kal. Mai. Das Interregnum nach 462 wird von Livius in einer späteren Stelle gelegentlich erwähnt (27, 6, 8); es wird schwerlich eine längere Verschiebung als höchstens $\frac{1}{2}$ Monat verursacht haben. Dass der erste Mai in den Zeiten des ersten punischen Kriegs bis 531 Antrittsdatum war, darüber sind alle Forscher einig. Dagegen wollten ihn nicht alle schon für die Zeit des Pyrrhischen Krieges gelten lassen, und zwar wegen der Triumphdaten des Jahrs 474. In der Triumphtafel ist zuerst der Triumph des Konsuls Ti. Coruncanus Kal. Febr., dann der des Prokonsuls L. Aemilius VI Id. Quinct. aufgeführt. „Die Reihen-

folge der Triumphe in der Kap. Tafel beweist, sagt Unger Kal. 335. dass der 1. Mai erst später aufgekommen ist.“ (Ebenso Momm- sen, Matzat und Soltau.) Dabei ist stillschweigend vorausgesetzt, dass bei den Triumphen der einzelnen Jahre stets die chrono- logische Reihenfolge eingehalten ist. Allein das Anordnungs- prinzip des Redaktors ist nicht bekannt, auch seine Autorität nicht so gross, dass man lediglich wegen dieser Reihenfolge eine sonst gut begründete Annahme umstossen müsste (vgl. S. 254 ff. und 342 ff.). Auch Seeck Kal. 154 Fränkel 22 Holzapfel 102 haben trotz der Triumphaltafel am 1. Mai für 474 Varr. festgehalten. Die sonstigen sehr zahlreichen Triumphdaten aus der Zeit von 463—531 Varr., deren Aufzählung ich unterlasse, streiten zugestandenermassen nicht mit dem Antrittstermin Kal. Mai.

Die Dauer der konsularischen Jahre 425—531 (beginnend Kal. Quinct., endigend Id. Mart.) berechnet sich unter den angegebenen Voraussetzungen, da es 104 Kollegien sind (die 3 Varr. Jahre 430, 445, 453 kommen nicht in Betracht) und die Verkürzungen der Jahre 433 und 531 durch die Interregnen 427/8, 452/4, 455/6, 462/3 nur teilweise kompensiert werden, auf 104 Jahre weniger $3\frac{1}{2}$ Monate. Mit den 61 Kalenderjahren für 364—424 zusammen (s. S. 368) ergibt sich eine Summe von 164 Jahren $8\frac{1}{2}$ Monaten. Nun haben wir den Beginn von 364 Varr. auf Kal. Quinct. 387 v. Chr. fixiert. Für 531 Varr. aber besteht kein Zweifel, dass es = 223/2 v. Chr. ist, d. h. pr. Id. Mart. 222 zu Ende geht. Die Differenz zwischen diesen beiden Fixpunkten beträgt 164 Jahre $8\frac{1}{2}$ Monate, stimmt also genau mit der aus der Ueberlieferung gefundenen Summe. Dies dürfte dafür sprechen, dass uns auch für die zweite Periode keine wichtigere Verschiebung des Antrittstermins verloren gegangen ist. Der von Cicero Brut. 14, 55 erwähnte Interrex Ap. Claudius gehört entweder zu 452/4 oder zu 462/3 oder aber zu einem sonst unbekanntem Interregnum der Zeit nach 463; im letzteren Fall wäre erst durch dieses Interregnum der Termin auf Kal. Mai gekom- men. Es kann nun auch für die zweite Periode die Reduktion der Konsulate tabellarisch zusammengestellt werden. Bei Amtsan- tritten nach Interregnen ist, wenn Livius nichts Bestimmtes sagt, in der Tabelle der nächste Kalenden- oder Identag angesetzt wor- den; vgl. S. 340. 354. Mit Sicherheit lässt sich das genaue Datum, wo es nicht direkt überliefert ist, überhaupt nie feststellen. Das Absehen ist mehr auf eine Darstellung der Verschiebungen als auf eine Ermittlung der einzelnen Daten zu richten. Die Daten der Tabelle stellen nur Näherungswerte dar.

4. Reduktionstabelle für 364 bis 531 Varr.

Stadtjahr			Amtsjahr	Beginn	Dauer
Fab.	Pol.	Varr.			
367	365	364	K. T. 3 Fabii etc. 364/5 Interregnum (2 int.)	K. Quinct.	387
368	366	365	K. T. P. Cornelius L. Verginius etc. 366/7 Interregnum (3 int.)	Id. Quinct. Id. Quinct.	386 384
370	368	367	K. T. L. Papirius L. Valerius etc. 376/7 Interregnum	K. Sext. K. Sext.	384 374
380	378	377	K. T. L. Aemilius P. Valerius etc.	Herbst	374
381	379	378	K. T. L. Papirius L. Menenius etc.	Herbst	373
—	380/4	379/83	379/383 Interregn. (sog. Anarchie)	Herbst	372
382	385	384	K. T. L. Furius A. Manlius etc.	nach Id. Mai	366
386	389	388	L. Aemilius L. Sextius (1. pleb. Kons.) 398/9 Interregnum (8 int.)	" "	362 351
397	400	399	C. Sulpicius M. Valerius 401/2 Interregnum (11 int.)	vor K. Quinct.	351 348
400	403	402	P. Valerius C. Marcus 402/3 Interregnum (2 int.)	K. Sept. K. Sept.	348 347
401	404	403	C. Sulpicius T. Quinctius 410/11 Interregnum	Id. Sept. Id. Sept.	347 339
409	412	411	M. Valerius A. Cornelius	Kal. Oct.	339
411	414	413	L. Aemilius C. Plautius 413/4 Interregnum (2 int.)	Kal. Oct.	337
412	415	414	T. Manlius P. Decius	K. Jun.	336
418	421	420	T. Veturius Sp. Postumius Diktatorenjahr (fiktiv)	K. Jun.	330
—	—	421	420/2 Interregnum (5 int.)	K. Jun.	329
419	422	422	A. Cornelius Cn. Domitius	K. Quinct.	329
422	425	425	L. Aemilius C. Plautius	K. Quinct.	326
424	427	427	L. Cornelius Q. Publilius 427/8 Interregnum (14)	K. Quinct. K. Quinct.	324 323
425	428	428	L. Papirius C. Poetelius	Id. Sept.	323
426	429	429	L. Furius D. Junius Diktatorenjahr (fiktiv)	Id. Sept.	322
—	—	430	429/4 Interregnum (2 int.)	Id. Sept.	319
427	430	431	C. Sulpicius Q. Aelius	Id. Sept.	321
429	432	433	T. Veturius Sp. Postumius 433/4 Interregnum (2 int.)	Id. Sept.	319
430	433	434	L. Papirius Q. Publilius	nach Id. Mart.	318
440	443	444	Q. Fabius C. Marcus Diktatorenjahr (fiktiv)	" "	308
—	—	445	444/5 Interregnum (2 int.)	nach Id. Mart.	307
441	444	446	P. Decius Q. Fabius	" "	301
447	450	452	M. Livius L. Aemilius Diktatorenjahr (fiktiv)	" "	301
—	—	453	452/4 Interregnum	nach Id. Mart.	300
448	451	454	M. Valerius Q. Apuleius 455/6 Interregnum (2 int.)	um K. Apr. um K. Apr.	300 298
450	453	456	L. Cornelius Cn. Fulvius 462/3 Interregnum	um Id. Apr. um Id. Apr.	298 291
457	460	463	L. Postumius C. Junius	Kal. Mai	291
468	471	474	P. Valerius Ti. Coruncanus	Kal. Mai	280
484	487	490	Ap. Claudius M. Fulvius	Kal. Mai	264
525	528	531	C. Flaminius P. Furius	Kal. Mai	223
526	529	532	Cn. Cornelius M. Claudius	Id. Mart.	222

c. 5 1/2 J.

8 Mon.

c. 6 Mon.

10 1/2 Mo-
nat

5. Das fixierte Amtsneujahr seit 532 Varr.

532—600 Varr.: Id. Mart. Die Konsuln von 531 wurden veranlasst, unmittelbar nach ihren Triumphen (VI Id. Mart. und IV Id. Mart.) vorzeitig das Amt niederzulegen (Liv. 21, 63, 2. Zon. VIII, 20. Plut. Marc. 4). Wann die Nachfolger antraten, ist nicht gesagt, folgt aber daraus, dass für 537 Id. Mart. bezeugt ist (Liv. 22, 1). Der gleiche Termin wird von Livius für die Jahre 539, 543, 544, 545, 551, 554, 555, 556, 570, 571, 574, 576, 577, 583, 586 genannt und einmal als gewöhnlicher Antrittstag dieser Periode bezeichnet (31, 5: Id. Mart., quo die tum consulatus inibat).

Die Ansicht Mommsens (R. Chr. 103. St.R. I³ 599), dass spätestens in dieser Periode der Antritt der Konsuln auf einen bestimmten Tag festgelegt worden sei, ist von Matzat, Fränkel, Holzappel und Plew gebilligt worden. Dagegen hat Unger unter Zustimmung von Lange und Soltau die Meinung vertreten, dass dies erst in der Periode nach 600 Varr. geschehen sei. In der Ueberlieferung hat sich keine Kunde über eine gesetzliche Regelung der Sache erhalten, weder für die Zeit vor noch für die Zeit nach 600. Nur aus überlieferten Einzelfällen lässt sich die Regel abstrahieren. Für die Zeit nach 600 ist es nun sicher und allgemein anerkannt, dass weder Interregnen noch vorzeitige Rücktritte an dem feststehenden Antrittsdatum Kal. Jan. etwas änderten. Aber auch für die vorhergehende Periode 532—600 ist wenigstens soviel allgemein anerkannt, dass durch *I n t e r r e g n e n* der solenne Antrittstermin nicht verschoben wurde. 537 begann mit Id. Mart. (Liv. 22, 1), 538 nach einem kurzen Interregnum von 2 interreges (Liv. 22, 33, 12), also in der zweiten Hälfte des März oder Kal. Apr.; trotzdem traten die Konsuln von 539 wieder Id. Mart. an (Liv. 23, 30, 18). Ebenso beginnt das Amtsjahr 552 mit Id. Mart., 553 nach einem Interregnum, und 554 wieder Id. Mart. (Liv. 31, 5). Für alle, welche nach Mommsens Vorgang annehmen, dass in der älteren Zeit die im Interregnum Gewählten ein volles Jahr regierten, ist durch diese beiden Fälle der vollgültige Beweis geliefert, dass schon in der Periode von 532—600 der Uebergang vom freien zum fixierten Amtsneujahr anzusetzen ist. Nicht so allerdings für Unger und seine Anhänger. Da diese die Einrechnung der Interregna ins Amtsjahr auch schon für die ältere Zeit behaupten, so lassen sie als eigentliches Kennzeichen der fixierten Amtsepoche nur die Festhaltung derselben im Fall vorzeitigen Abgangs eines Kollegiums

gelten (Unger St.Ae. 179). Aber auch dafür finden sich aus der Periode 532—600 zwei Beispiele: Im Jahr 546 Varr. starben beide Konsuln im Amt, der zweite exitu anni, nachdem er vorher einen Diktator comitorum habendorum causa ernannt hat. Gewählt werden C. Claudius und M. Livius; diese traten aber nicht sogleich an, trotz der schwierigen politischen Situation, sondern blieben consules designati bis zum solennen Antrittstermin (Liv. 27, 35: quia periculosissimus annus imminere videbatur, neque consules in republica erant, in consules designatos omnes versi, quam primum eos sortiri provincias . . . volebant). Das zweite Beispiel ist aus dem Jahr 592: Die Konsuln P. Cornelius und C. Marcus traten wegen fehlerhafter Wahl zurück, nachdem sie bereits in ihre Provinzen abgegangen waren (Cic. Div. II, 35. Val. Max. I, 1, 3. Fast. Cap. zu 592). An ihrer Stelle wurden P. Cornelius und Cn. Domitius gewählt, die dann nicht ein ganzes Kalenderjahr, sondern als consules suffecti nur bis pr. Id. Mart. amtierten. Es kann demnach kein Zweifel sein, dass bereits in der Periode 532—600 die veränderte Praxis aufkam, welche den Interregnen und vorzeitigen Rücktritten keinen Einfluss mehr auf das solenne Antrittsdatum gestattete⁴³⁷). Dass im Jahr 601 doch noch einmal eine Verschiebung vorkam, ist kein Gegenbeweis. Denn selbstverständlich schliesst das Bestreben, das Amtsneujahr nicht durch jede Zufälligkeit verschieben zu lassen, eine generelle Neuregulierung, die dann ebenfalls wieder von Zufälligkeiten unabhängig sein soll, nicht aus.

Seit 601 Varr.: Kal. Jan. Das Amtsjahr 600 Varr. wurde verkürzt und für 601 der Antritt auf Kal. Jan. gesetzt (Fasti Praenest. zum 1. Jan., Cassiodor zu 601, Liv. ep. 47, vgl. Mommsen St.R. I³ 599, 7). Als Grund gibt Livius an: quod Hispani rebellabant, Cassiodor: propter subitum Celtiberiae bellum. Das wird

⁴³⁷) Mommsens Vermutung, dass diese neue Praxis schon vor 532 in der Zeit aufgekommen sei, in der Kal. Mai. als Antrittstermin galt, lässt sich weder strikt beweisen noch widerlegen, da aus dieser Periode weder Interregnen noch vorzeitige Rücktritte bekannt sind. Wenn Mommsen zur Empfehlung seiner Vermutung den Umstand anführt, „dass nach 453 Fülljahre im Kalender nicht weiter auftreten“ (R. Chr. 102. St. R. I³ 599, 5), so beruht dies auf der Voraussetzung, die Diktatorenjahre seien zur Deckung der Interregna eingeschoben. Da wir dies nicht für richtig halten, so können wir auch jenem Umstand schlechterdings keine Bedeutung für die vorliegende Frage beimessen. Wohl aber lässt sich vielleicht etwas anderes für Mommsens Vermutung anführen: wenn wirklich der gleiche Termin Kal. Mai. von 463 bis 531, also länger als irgend einer der früheren, bestand, so scheint schon damals die Tendenz sich geltend gemacht zu haben, den Amtsantritt der Konsuln auf dem gleichen Kalenderdatum festzuhalten. (Vgl. übrigens auch S. 267 f.)

wohl nur der Anlass gewesen sein, der eigentliche Grund der Früherlegung des Amtsneujahrs lag ohne Zweifel darin, dass es geschickter war, wenn die Konsuln im Winter antraten, weil sie dann beim Beginn der guten zum Kriegführen geeigneten Jahreszeit mit allen Vorbereitungen fertig sein konnten. Seit 601 ist Kal. Jan. unverändert als Antrittstag beibehalten worden; dass Interregnen ihn nicht verschoben, zeigt z. B. Cicero pro Mil. 9, 24.

6. Reduktionstabelle für 532—709 Varr.

In der folgenden Tabelle sind die Interregnen und vorzeitigen Rücktritte nur bis zum Jahr 600 aufgeführt, da über die chronologische Wertung der späteren keine Meinungsverschiedenheit besteht. — Die Konsulatsjahre fallen auch von 601 an trotz des gleichlautenden Neujahrsdatums noch nicht genau mit den zurückgerechneten Julianischen Kalenderjahren zusammen. Die vollkommene Entsprechung beginnt erst mit der Einführung des Cäsarischen Kalenders, also mit 709 Varr., das = 45 v. Chr. ist.

Stadtjahr			Amtsjahr	Beginn	Dauer
Fab.	Pol.	Varr.			
525	528	531	C. Flaminius P. Furius	Kal. Mai 223	10½ Mon.
526	529	532	Cn. Cornelius M. Claudius	Id. Mart. 222	
			537/8 Interregnum (2 int.)	Id. Mart. 216	
532	535	538	L. Aemilius C. Terentius	nach Id. Mart. 216	
533	536	539	Ti. Sempronius L. Postumius	Id. Mart. 215	
540	543	546	M. Marcellus T. Quinctius	Id. Mart. 208	in mag. mort.
541	544	547	C. Claudius M. Livius	Id. Mart. 207	
			552/3 Interregnum	Id. Mart. 201	
547	550	553	Cn. Cornelius P. Aelius	nach Id. Mart. 201	
548	551	554	P. Sulpicius C. Aurelius	Id. Mart. 200	
586	589	592	P. Cornelius C. Marcus	Id. Mart. 162	
			suff. P. Cornelius Cn. Domitius	? 162	
587	590	593	M. Valerius C. Fannius	Id. Mart. 161	
594	597	600	Q. Opimius L. Postumius	Id. Mart. 154	9½ Mon.
595	598	601	Q. Fulvius T. Annius	Kal. Jan. 153	
703	706	709	C. Julius Caesar IV	1. Jan. 45	

Dritter Abschnitt.

Kontrollmittel.

1. Physische Synchronismen.

Ein wichtiges Kontrollmittel für die Richtigkeit der Reduktion könnten auffallende Naturereignisse liefern unter der doppelten

Voraussetzung, dass das römische Magistratsjahr genau bekannt ist, unter dem sie eintraten, und andererseits die wahre Zeit unabhängig davon mit Sicherheit festgestellt werden kann. Von Matzat und Holzapfel sind zu diesem Zweck namentlich die von Livius erwähnten Pestepidemien herangezogen worden. Allein bei diesen trifft wohl die erste Voraussetzung zu, niemals aber die zweite. Denn die Vermutung, dass eine in Rom herrschende Epidemie mit einer für Griechenland oder Karthago bezeugten zeitlich zusammenfalle, kann nie zur Evidenz gebracht werden. Mit Recht ist deshalb von Niese (Phil. Anz. XIV S. 562), Seeck (Kal. 116), Soltau (R. Chr. 395) allen diesen angeblichen Synchronismen die Beweiskraft abgesprochen worden.

Nützlicher sind die überlieferten Sonnenfinsternisse. Nur stammen die meisten derselben aus der späteren Zeit, für welche die Reduktion der Jahre ohnehin gesichert ist. Diese späteren Finsternisse sind wichtig für die Einsicht in den Gang des römischen Kalenders⁴³⁸), kommen aber für unseren Zweck nicht in Betracht, da es sich hier nur um die Prüfung der Reduktion der älteren Zeit handelt, für welche die Gleichung römischer Amtsjahre mit julianischen Kalenderjahren noch strittig ist. Aus dieser Zeit sind nur zwei Sonnenfinsternisse überliefert.

a) Unter 410 Varr. (C. Marcio T. Manlio cons.) berichtet Livius VII, 28, 7 als Prodigium: et lapidibus pluit et nox interdiu visa intendi. Das genannte Amtsjahr beginnt nach unserer Reduktion zwischen Kal. und Id. Sept. 340 v. Chr. Am 15. September 340 fand eine in Rom sichtbare ringförmige Sonnenfinsternis statt (No. 2082 bei Oppolzer. Grösste Phase 8. 2 Zoll um 6.16 Vorm. nach Ginzl S. 1109), auf die sich die allerdings nicht mit deutlichen Worten von einer Sonnenfinsternis sprechende Notiz der Stadtchronik beziehen könnte und von Calvisius und Struyck bezogen worden ist⁴³⁹).

b) Die sogenannte Enniusfinsternis (s. S. 300) bietet kein unbedingt sicheres Kontrollmittel, weil das römische Amtsjahr, unter dem sie stattfand, nur ungefähr bekannt ist. Cicero gibt nicht die

438) Z. B. die Sonnenfinsternis vom 11. Quinctilis 564 Varr., welche mit der vom 14. März 190 v. Chr. identisch ist. Im übrigen vgl. Ginzl, Finsterniskanon 1129 ff. (Berliner S. B. 1887. II.)

439) S. Ginzl 1129. Die Angabe des Livius: prodigium extemplo dedicationem (aedis Monetae) secutum, ist nach S. 347 zu beurteilen. Der Moneta-tempel wurde nach Ovid Fast. VI, 183. Macrob Sat I, 12, 30 am 1: Juni dediziert, also nach der Sonnenfinsternis und mehr gegen Schluss des Amtsjahrs, was auch zu dem Umstand besser passt, dass er erst im Lauf des vorhergehenden Amtsjahrs gelobt worden war (Liv. VII, 28, 4. 6).

Eponymen, sondern nur eine Stadtjahrziffer mit hinzugesetztem fere (anno CCCL fere post Romam conditam). Die Identifikation der von Ennius erwähnten Finsternis mit der vom 21. Juni 400 v. Chr. (s. Anm. 383) kann für ziemlich gesichert gelten, weil diese in dem ganzen Zeitraum von 411—390 die grösste der in Rom sichtbaren war, weil ihr jul. Datum dem römischen (Non. Jun.) sehr nahe kommt und weil sie kurz vor Sonnenuntergang eintrat, wodurch die Worte et nox bei Ennius erst ihre eigentliche Bedeutung bekommen. Zudem sind um diese Zeit eintretende Sonnenfinsternisse am leichtesten beobachtbar. Nun fällt nach unserer Reduktion der 21. Juni 400 v. Chr. in das mit Id. Dez. 401 beginnende Amtsjahr der Kriegstribunen C. Julius T. Quinctius u. A.; dieses Amtsjahr ist bei Varro = 349, bei Polybios aber = 350 ab Urbe condita. Cicero folgt in de rep. II der Polybianischen Chronologie (s. S. 174). Danach legt sich folgende Annahme nahe: Cicero fand die Sonnenfinsternis in den annales maximi verzeichnet unter den Eponymen C. Julius T. Quinctius u. s. w. Er suchte dafür in seiner polybianisch rechnenden Handtabelle die Stadtjahrzahl und fand 350. Das fere setzte er hinzu, weil er wohl wusste, dass man den Ausgangspunkt der Zählung, die urbs condita, auch anders ansetzen und dementsprechend für jenes Amtsjahr eine andere Stadtjahrzahl finden konnte; als Erklärung des fere müsste man sich demnach hinzudenken, was er anderswo ausdrücklich hinzusetzt: est enim inter scriptores de numero annorum controversia (Brut. 18, 72 s. S. 244). Neben der Polybischen kannte Cicero sicher die Pisonische Zählung, wonach das fragliche Amtsjahr = 351 Urbis ist; ebenso konnte ihm nach S. 243 auch die Varronische damals schon bekannt sein, obgleich er dieser erst später folgte, als sein Freund Atticus sie angenommen hatte.

2. Historische Synchronismen.

Eine Prüfung der Reduktion wird auch ermöglicht, falls für Berührungen der Römer mit der griechischen Welt sowohl das römische Amtsjahr als auch die griechische Datierung⁴⁴⁰⁾ und zwar

440) Nicht verwertbar sind deshalb die Livianischen Notizen über das Erscheinen eines karth. Heers in Sizilien (IV, 29, 8 zu 323 Varr.; ohne Grund vermuten Niebuhr II 635 und Holzappel 145 eine Verwechslung der Karth. mit den Athenern) und über das Erscheinen einer griech. Seeräuberflotte an der italischen Küste (VII, 25, 4 zu 405 Varr.), weil für beide Ereignisse nur das römische Amtsjahr, nicht eine griechische Datierung bekannt ist. — Was die S. 325 aufgeworfene Frage betrifft, ob nicht die Ansetzung des Dezemvirats auf einem Synchronismus beruhen könnte, so stimmt unsere Reduktion sehr

unabhängig von einander gegeben sind. Auch hier handelt es sich für unseren Zweck nur um Ereignisse aus der älteren Zeit vor dem Pyrrhuskrieg.

a) Der Tyrann Aristodemus von Cumae wird von Dionys zweimal in Beziehung zur römischen Geschichte gebracht. Im Jahr 248 Varr. (von Dionys mit ol. 68, 4 geglichen) nehmen die Römer die von Aristodemus bei Aricia geschlagenen und nach Rom fliehenden Etrusker freundlich auf (Dion. V, 36); im Jahr 262 Varr. (bei Dionys = ol. 72, 2) kommen römische Unterhändler zum Getreidekauf nach Cumae (VII, 1). Für beide Ereignisse bestimmt Dionys die Zeit auch noch in anderer Weise und auf diese Angaben hat Holzapfel (R. Chr. 149 ff.) viel Gewicht gelegt und sie zur Reduktion der römischen Jahrählung verwertet. Allein wenn Dionys VII, 12 sagt, die getreidesuchenden Gesandten seien nach Cumae gekommen, als Aristodemus etwa im 14. Jahr seiner Tyrannis stand (ἔτος ὁμοῦ τι τεσσαρεσκαίδέκατον ἤδη τυραννοῦντα Κόμης), so ist mit dieser Angabe gar nichts anzufangen, erstens weil wir den Beginn der Tyrannis nicht kennen (dieser darf nicht ohne weiteres ins gleiche Jahr wie der Entsatz von Aricia gesetzt werden), zweitens weil die Angabe nur eine ungefähre ist. Wenn ferner Dionys VII, 3 ff. den Entsatz von Aricia ins 20. Jahr nach dem ersten Hervortreten des Aristodemus bei einem feindlichen Einfall, diesen selbst aber in ol. 64 setzt, so führt dies auf ol. 68, 4, also gerade auf das Jahr, mit dem Dionys 248 Varr. gleicht. Deshalb liegt der Verdacht nahe, dass die Abstandsangabe nicht einem griechischen Schriftsteller entlehnt, sondern, wie auch Niebuhr I 615 Unger Kal. 286. Soltau 399 annahmen, von Dionys selber berechnet ist. Wir haben somit allerdings eine römische und eine griechische Zeitangabe für den Kampf bei Aricia, aber sie sind schwerlich unabhängig voneinander und deshalb zur Kontrolle der Reduktion nicht zu verwerten.

b) Im Jahr 343 Varr. sind nach Liv. IV, 52, 6 Gesandte zum Getreidekauf nach Sizilien geschickt und a Sicularum tyrannis freundlich unterstützt worden. Das Varr. Jahr 343 ist nach unserer Reduktion = Id. Dez. 407/Id. Dez. 406. Wäre Ungers

gut zu dem Pisonisch-Dionysischen Ansatz (s. S. 179), sofern nach diesem die 3 Dezemviratsjahre zusammen mit den 2 sie umgebenden Konsulaten die Ol. Jahre 82, 2—83, 2 umfassen, d. h. die Zeit von Spätsommer 451 bis Spätsommer 446. In der Polybischen Tabelle ist alles ein Jahr tiefer gesetzt, also z. B. Valerius und Horatius = ol. 83, 3 (446/5), mit welchem Jahr das genannte Konsulat nach unserer Reduktion noch etwa 1—2 Monate gemeinsam hat.

Behauptung (Kal. 302) richtig, Tyrannen habe es seit 461 auf der Insel nicht mehr gegeben, bis im Anfang von 405 Dionysios die Herrschaft von Syrakus gewann, so würde die Livianische Notiz gegen unsere Reduktion sprechen. Aber das Wort tyranni darf nicht zu sehr gepresst werden, Livius meint damit die, welche in den einzelnen Städten die Macht in Händen hatten; und was Dionys betrifft, so hatte er schon kurz nach dem Winter 407/6 in Syrakus eine leitende Stellung gewonnen (Niese in R.E. V, 883).

c) 364 Varr. Der wichtigste Synchronismus dieser Art, die Gleichzeitigkeit der gallischen Katastrophe mit der Belagerung von Rhegium und dem Antalkidasfrieden, ist von uns zum Aufbau der Reduktion verwendet worden und kann deshalb nicht zur Kontrolle ihrer Richtigkeit dienen.

d) Zu 414 Varr.⁴⁴¹⁾ berichtet Livius VIII, 3, 6: *Eo anno Alexandrum, Epiri regem, in Italiam classem appulisse constat; quod bellum, si prima satis prospere fuissent, haud dubie ad Romanos pervenisset.* Das constat zeigt, dass die Notiz unter dem Amtsjahr des Manlius und Decius in den Annalen aufgezeichnet war⁴⁴²⁾; wie dies geschehen konnte, deuten die letzten Worte

441) Nicht zu 413, wie Unger St.Ae. 102 und Holzapfel 121, 7 annehmen. Denn Livius hat vorher die von einem Interrex vorgenommenen, also nicht mehr ins Amtsjahr 413 fallenden Consulwahlen für 414 erwähnt und kann deshalb mit eo anno nicht mehr auf das vor dem Interregnum abgeschlossene Amtsjahr 413 zurückgreifen. Auf 414 bezieht die Notiz auch Soltau 331. Ebenso und aus dem gleichen Grunde gehört die Notiz über Alexanders Tod nicht zu 427 (Unger, Holzapfel), sondern zu 428 Varr.

442) Während diese erste Notiz des Livius über Alexander aus den Annalen stammt und auf gleichzeitiger Eintragung beruht, ist die zweite Notiz über denselben aus einer synchronistischen Tabelle Varronischen Stils entnommen (s. S. 245); dass dies bei der ersten nicht der Fall ist, beweist die Umsetzung in Ol. Jahre. Das Jahr des Manlius und Decius 414 Varr. ist nach Varr. Gleichung = ol. 109, 4; vor ol. 111, 1 aber kann Alexander nicht nach Italien gekommen sein. Die dritte Notiz über den Molosserfürsten (Liv. VIII, 24, 1 zu 428 Varr.: *eodem anno Alexandream in Aegypto proditum conditam, Alexandrumque Epiri regem ab exule Lucano interfectum sortes Dodonaei Jovis eventu adfirmasse*) stammt höchst wahrscheinlich ebenfalls aus einer synchronistischen Tabelle Varronischen Stils, wo sie aber zu 424 Varr. L. Papirio L. Plautio cons. gestellt war. Denn für Alexanders Tod und Alexandrias Gründung war in griechischen Tabellen ohne Zweifel ol. 112, 2 angesetzt. (Unger Synchr. 571 f. Soltau 398. Holzapfel 121.) Dieses Ol. Jahr ist nach Varr. Reduktion = 424 Urbis. In 424 Varr. wird die Gründung Alexandrias auch von Velleius I, 14, 3 gesetzt (Sp. Postumio Veturio Calvino cons. — 420 Varr. — *Cales deducta colonia, interiecto deinde triennio . . . eo ipso anno, quo Alexandria condita est*). Wenn die Notiz bei Livius zu 428 statt zu 424 gestellt ist, so beruht dies wohl auf einer durch Namensähnlichkeit hervor-

an: Die Landung des Königs war offenbar als ein für Rom bedrohliches Ereignis im Senat zur Sprache gekommen (Unger St.Ae. 104. Holzapfel 122). Das Varr. Jahr 414 ist nach unserer Reduktion Kal. Jun. 336/Kal. Jun. 335. Das genaue Datum für die Landung Alexanders ist nicht bekannt. Aber vor ol. 111, 1 (336/5) kann es nicht gewesen sein; andererseits geht aus Justin 12, 2 hervor, dass er sehr bald nach seiner 336 mit der Tochter Philipps von Mazedonien gefeierten Hochzeit nach Italien aufbrach.

e) Zu 452 Varr. berichtet Livius X, 2: eodem anno classis Graecorum Cleonymo duce Lacedaemonio ad Italiae litora appulsa Thurias urbem in Sallentinis cepit. Das Varr. Jahr 452 ist nach unserer Reduktion = Mart. 301/Mart. 300. Die Chronologie des Cleonymos ist durch griechische Quellen nicht sicher genug festzustellen, um eine Kontrolle zu ermöglichen. Diodor XX, 104. 105 fasst unter ol. 119, 2 (303/2 v. Chr.) die Taten des Cleonymos zusammen, wobei er zwei Fahrten nach Italien unterscheidet. Wahrscheinlich gehört die zweite in ol. 119, 3 (302/1 v. Chr.), also in den Sommer 301, was zu unserer Reduktion stimmen würde. Dass Diodor unter dem Jahr der ersten Landung des Cleonymos auch dessen spätere Unternehmungen anticipierend erwähnt, entspricht einer auch sonst bei ihm zu beobachtenden Gewohnheit (Holzapfel 124).

3. Abstandsangaben in Kalenderjahren.

a) Die Abstandsangaben, die bei römischen Schriftstellern vorkommen, beruhen in der Regel nicht auf direkter Kunde von dem wirklich verfloßenen Zeitintervall, sondern sind einfach an der Eponymtabelle abgezählt. Wenn Livius V, 22, 8 von Veji sagt, es sei 10 Sommer und 10 Winter ununterbrochen belagert worden, so hat er die 10 Amtsjahre 349—358 gerechnet; tatsächlich dauerte die Belagerung nur $8\frac{1}{2}$ Jahre (Anfang 400—Sommer 392). Ebenso sind seine Abstandsangaben in III, 30, 7. V, 29, 2. VI, 37, 5. VII, 18, 1. X, 31, 10 nur von Amtsjahren zu verstehen und können somit nicht zur Kontrolle der Reduktion dienen. Soltau hat (R. Chr. 259) die Ansicht aufgestellt, „die Angaben über das Lebensalter

gerufenen Verwechslung von L. Papirio L. Plautio 424 mit L. Papirio C. Poetelio 428. Da die Notiz bei Livius offenbar ein nachträglicher Einschub ist, so ist ein solches Versehen umso leichter denkbar (vgl. Unger J. f. Ph. 1895, 717). Merkwürdig ist, dass Solin 32, 42 für die Gründung Alexandrias einerseits richtig die 112. Olympiade, andererseits fälschlich wie Livius die Konsuln L. Papirius C. Poetelius nennt (s. Anm. 240).

bedeutender Männer können nur von natürlichen Jahren verstanden werden“. Allein auch in diesen Fällen ist wohl immer mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Altersangabe nicht auf Ueberlieferung beruht, sondern nach der Magistratsliste berechnet ist. Wenn Livius VII, 1, 10 beim Todesjahr des Camillus (389 Varr.) erwähnt, er habe nach der Befreiung Roms noch 25 Jahre gelebt, so hat er ohne Zweifel einfach die Varr. Amtsjahre 365—389 gezählt. So beruht auch die von Val. Max. VIII, 14, 1 und Plinius VII, 157 nachgeschriebene Angabe Ciceros de sen. 17, 60 über M. Valerius Corvus (cuius inter primum et sextum consulatum 46 anni interfuerunt) augenscheinlich nur auf einer Zählung der dazwischen liegenden Kollegien, auf einem Subtraktionsexempel mit Hilfe einer Polybianischen Tabelle (s. Anm. 268 und 302), und es ist durchaus abzulehnen, wenn Soltau die 46 Jahre als natürliche Jahre fasst, und daraus folgern will (R. Chr. 259, 3. 338), dass das suffizierte Konsulat des Valerius 455 Varr. unecht, 454 vielmehr sein 6. Konsulat gewesen sei.

b) Das Saeculum bedeutet 100 Kalenderjahre, nicht 100 Amtsjahre. Trotzdem tragen die römischen Säkularfeiern zur Prüfung der Reduktion nichts aus, die echten nicht, weil sie in eine Zeit fallen, in der eine Differenz zwischen Amtsjahren und Kalenderjahren nicht mehr besteht⁴⁴³⁾, die erdichteten nicht, weil die Ansätze für diese (298, 408, 518, 628, ferner 300 Varr. s. S. 307) durchaus auf der Varronischen Zeitrechnung beruhen und die Fiktion voraussetzen, dass die Varr. Stadtjahre ebensoviele Kalenderjahre darstellen. Da es, wie Censorinus mit Recht bemerkt, den Römern in älterer Zeit nicht eingefallen ist, die Jahrhunderte durch Spiele und Feiern abzugrenzen (saecula ludis saecularibus distin-

443) Das erste Fest, das in 100jährigem Abstand von einer bestimmten Epoche gefeiert wurde, ist das von 605 Varr. (s. S. 305). Soltau glaubt allerdings (R. Chr. 390 ff.), schon die Feier von 505 stehe in säkularer Beziehung zu den Valerierkonsulaten von 305 und 406 Varr. Allein diese Hypothese ist aus zwei Gründen abzulehnen, einmal weil dabei eine Berechnung der saecula nach Amtsjahren vorausgesetzt wird, was ganz undenkbar ist, zweitens weil von der Ueberlieferung als Motiv für die Feier von 505 durchaus nur Gründe der augenblicklichen Lage (Kriegsnot und Prodigien) angegeben werden, was eine säkulare Bezugnahme auf die Vergangenheit direkt ausschliesst. Ganz unrichtig ist deshalb der Satz Soltaus (393), dass von 305 Varr. aus einerseits eine säkulare Zählung nach Amtsjahren (305, 505, 605), andererseits eine solche nach natürlichen Jahren (305, 406, 608) ausgegangen sei. Ebenso ist es nur eine merkwürdige Inkonsequenz, wenn Soltau, der den clavus annalis verteidigt, doch bei den dictaturae clavi figendi causa von 391 und 491 Varr. eine säkulare Beziehung annimmt (vgl. S. 308).

guere, discernere, s. Anm. 389), so ist Scaligers und Niebuhrs Versuch, die römische Zeitrechnung mit Hilfe der Säkularrechnungen zu kontrollieren, als verfehlt zu betrachten.

c) Abstandsangaben, die nicht nach Amts-, sondern nach Kalenderjahren berechnet sind, liegen nach unserer Ansicht vor im Zensorenprotokoll (S. 156. 265) und in der Flaviusinschrift (S. 160. 265). Da die letztere bei der Konstituierung der Reduktion (zur Zeitbestimmung der Kap. Tempelweihe) verwendet wurde, so kann sie nicht zur Kontrolle dienen; wohl aber die Datierung im Zensorenprotokoll: Das 119. Jahr post Cap. ded. (Id. Sept. 507 v. Chr.), das die Zensoren als 119. Jahr post reges expulsos bezeichneten (s. S. 296), ist = Id. Sept. 389/Id. Sept. 388. Das Amtsjahr des Manlius und Valerius, 362 Varr., in dem die Zensoren das Protokoll aufsetzten, ist nach unserer Reduktion = Herbst 389/Juni 388.

d) *Ludi votivi*. In Augenblicken schwerer Bedrängnis haben römische Magistrate öfter dem Jupiter grosse Spiele gelobt. In der Zeit des zweiten punischen Kriegs und später geschah das immer in der Weise, dass die Spiele versprochen wurden für den Fall, dass der Staat während der nächsten 5 oder 10 Jahre in seinem Bestand keine Einbusse erleiden würde (*si res publica 10 annos in eodem statu fuisset*). Die Ausrichtung der Spiele musste dann in dem Jahr erfolgen, mit welchem die Frist ablief, also innerhalb des 5. oder 10. Jahrs. Es ist eine ansprechende Vermutung von Holzapfel (R. Chr. 74), dass auch die aus der älteren Zeit überlieferten *ludi votivi*, obwohl Livius dabei von einer bestimmten Frist nichts sagt, doch ebenfalls als *quinquennialia* oder *decennialia* zu betrachten seien. Nur möchte ich dabei nicht wie Holzapfel (75) an Magistratsjahre denken, da diese keine feste, im Voraus berechenbare Grösse darstellten, sondern an Kalenderjahre. Mit dieser Vermutung lässt sich unsere Reduktion ohne Schwierigkeit vereinigen. 1) Zum Jahr 313 Varr. berichtet Liv. IV, 12, 2: *Ludi ab Xviris per secessionem plebis a patribus ex senatus consulto voti eo anno facti sunt*. Die *secessio* fällt nach unserer Reduktion in den Sommer 447 v. Chr., das Amtsjahr 313 ist = Id. Dez. 439/Id. Dez. 438. Da im Sommer 438 das 10. Jahr begann, so können die Spiele als *decennialia* gelobt gewesen sein. 2) Unter 323 Varr. berichtet Liv. IV, 27, 1, der Diktator A. Postumius Tubertus habe Spiele gelobt, deren Ausrichtung 330 Varr. erwähnt wird (IV, 35, 3). Das Jahr 323 Varr. ist = Frühjahr 428/7, das Jahr 330 = Id. Dez. 421/0. Nimmt man, was sich auch aus sonstigen Gründen

empfiehlt, nach Diodor XII 64, 1 an, dass der Diktator Postumius richtiger ins Jahr 322 Varr. (= 429 v. Chr.) zu setzen ist, so beginnt in 330 Varr. (= 420 v. Chr.) das 10. Jahr. Es braucht deshalb nicht mit Holzapfel (76) geschlossen zu werden, dass zwischen 323 und 330 Varr. mehrere Kollegien in den Fasten ausgefallen seien. 3) Im Jahr 358 Varr. gelobte der Diktator Camillus Spiele, die 362 Varr. abgehalten wurden (Liv. V, 19, 6. 31, 2). 358 Varr. ist = Herbst 393/2, 362 Varr. = Herbst 389/Juni 388. Wurden die Spiele im Frühjahr 392 gelobt, so begann im Frühjahr 388 das 5. Kalenderjahr und es könnten somit diese Spiele als quinquennalia betrachtet werden.

e) Bei den Waffenstillstandsverträgen auf bestimmte Zeit, die die Römer öfters mit andern Völkern abschlossen, waren jedenfalls nicht römische Magistratsjahre gemeint, da diese in älterer Zeit wegen des wechselnden Amtsneujahrs kein festes Mass abgeben konnten. Ein Beweis dafür, wenn es eines solchen bedürfte, ist die schon von Niebuhr I³ 313 beobachtete Tatsache, dass bei Livius mehrmals der Wiederausbruch der Feindseligkeiten erwähnt wird, ehe die Jahre der Waffenruhe, nach den Fasten abgezählt, verlaufen sind, ohne dass doch den feindlichen Völkern Vertragsbruch vorgeworfen wird. Zur Erklärung dieses Umstands haben Niebuhr und Mommsen (R. Chr. 48) unter Zustimmung von Weissenborn und Matzat (II, 56, 3) angenommen, jene Fristen seien nach zehnmonatlichen Jahren (= 295 Tagen) berechnet worden. Aber schon Huschke (Das alte röm. Jahr 22), Holzapfel 15, Soltau 84, Unger Kal. 300 haben die Möglichkeit einer solchen Annahme bezweifelt. In der Tat bedarf es einer so gewagten Hypothese gar nicht, wenn man nur die in den vulgären Fasten ausgeworfenen Kollegien und die Interregnen mit in Rechnung zieht. 1) 280 Varr. wurde mit Veji ein Friede auf 40 Jahre geschlossen (Liv. II, 54. Dion. IX, 36). Im Jahr 316 Varr. fiel Fidenaë ab (Liv. IV, 17) und vereinigte sich mit Veji, „was voraussetzt, dass Veji schon im Kriegsstand gegen Rom war“ (Niebuhr). Nun ist nach unserer Reduktion 280 Varr. = Kal. Sext. 475/474 und 316 Varr. = Id. Dez. 436/435. Darnach waren in der Tat in letzterem Amtsjahr 40 Kalenderjahre abgelaufen. Somit bietet die Livianische Angabe eine Bestätigung für die Historizität der zwei Diodorischen Kollegien 296/7 und 297/8 sowie für die Richtigkeit unserer Berechnung der Dezemviralzeit. 2) 329 Varr. wurde mit Veji ein Waffenstillstand auf 20 Jahre geschlossen (Liv. IV, 35). Im Jahr 347 berichtet Livius (IV, 58), da der Waffenstillstand mit

Veji abgelaufen sei, habe man Vorbereitungen zum Krieg getroffen, der dann im nächsten Jahr eröffnet wurde. Nach unserer Reduktion ist 329 Varr. = Id. Dez. 422/421 und 347 Varr. = Id. Dez. 403/2; von Anfang 329 bis Ende 347 sind somit genau 20 römische Kalenderjahre verflossen. Da nach Livius Worten die Frist noch vor Ende des Amtsjahrs 347 abgelaufen war (*quia tempus indutiarum cum Veiente populo exierat, per legatos fetialesque res repeti coeptae*), so ist anzunehmen, dass bei internationalen Verträgen nicht der römische Kalender mit seiner fehlerhaften Tetraëteris von 1465 statt 1461 Tagen zugrundegelegt wurde, sondern entweder richtig berechnete Sonnenjahre oder Mondjahre zu 354 Tagen. In beiden Fällen musste die Frist noch vor Ende 347 Varr. ablaufen⁴⁴⁴). Da die 20 Jahre nur herauskommen, wenn für die zwei Interregnen 333/4 und 340/1 zusammen ein Kalenderjahr gerechnet wird, so liefert diese Angabe eine Bestätigung der von uns bei der Reduktion befolgten Interregnentheorie Mommsens.

Schluss.

Die Prüfung der vorhandenen Kontrollmittel hat ergeben, dass sie dem vorgelegten Reduktionsversuch teils zur Bestätigung dienen teils ohne Schwierigkeit sich mit ihm vereinigen lassen. Ist das Bild der geschichtlichen Verhältnisse, wie es die Tabelle zeigt, mit der häufigen Unterbrechung der Kontinuität der Kollegien, mit den vielfachen Verschiebungen des Antrittstermins, in der Hauptsache der Wirklichkeit entsprechend, so wird auch die enorme Schwierigkeit der Aufgabe deutlich, die sich die römischen Chronologen gestellt

444) Demnach ist Holzapfels Vermutung entbehrlich, es seien zwischen 329 und 347 zwei Kollegien in den Fasten ausgefallen. Ebenso schliesst Holzapfel 72 auf eine Lücke in den Fasten zwischen 324 und 329 Varr., weil Livius IV 30 zu 324 berichtet: *Aequorum legati . . . indutias annorum 8 impetraverunt*, und IV 35 zu 329: (*Veientibus annorum 20 indutiae datae sunt et*) *Aequis triennii, cum plurium annorum petissent*. Der Schluss beruht auf der Voraussetzung, dass bei der zweiten Bitte der Aequer die erste Frist im Ablauf begriffen war. Allein es ist sehr wohl denkbar, dass die Aequer schon mehrere Jahre vor Ablauf des Waffenstillstands sich um eine Neuregelung bemühten und ebenfalls einen langfristigen Vertrag (*plurium annorum*) wünschten, wie er gleichzeitig den Veientern zuteil wurde. — Burger (60 Jahre usw. S. 65) verwirft die Angaben über die Waffenstillstandsfristen als unglaubwürdig, Soltau (469) nimmt eine chronologische Verschiebung in den Annalen an, Unger (Kal. 300) sucht durch Korrektur zu helfen; nach der hier gegebenen Erklärung sind diese gewaltsamen Auskunftsmittel unnötig.

hatten: eine Jahrzählung zu schaffen, welche die Amtsführungen der obersten Jahresbeamten als Einheiten zugrundelegen und doch die wahren Zeitverhältnisse möglichst richtig darstellen sollte. Daraus ergab sich für die chronographische Technik das Problem: πῶς ἂν τις ἀπευθύνῃ τοὺς Ῥωμαίων χρόνους πρὸς τοὺς Ἑλληνικούς; dieses durch die Inkongruenz der Amtsjahre und der Kalenderjahre gegebene Problem ist von den ersten Annalisten vielleicht noch nicht in seiner ganzen Schwierigkeit erkannt, später aber immer deutlicher erfasst und von Dionys in die eben genannte Formel gekleidet worden. Die ganze Geschichte der römischen Jahrzählung besteht in den mehr oder weniger glücklichen Versuchen, dieses Problems Herr zu werden und die nun einmal der Jahrzählung zugrundegelegte Eponymenliste durch allerlei Modifikationen der wahren Zeit immer mehr anzupassen. Aus diesen Bemühungen sind der Reihe nach die Systeme des Fabius und Cincius, des Polybios und Piso, und endlich als letztes das des Varro hervorgegangen, das zwar auch keine ganz vollkommene Lösung des Problems darstellte, aber wegen der überragenden Autorität seines Urhebers kanonische Geltung erlangte.

Register.

Wenn zwei Zahlen durch ein Komma getrennt sind, bedeutet die erste die Seite, die zweite die Ziffer der Anmerkung.

- Abstandsangaben, Rechnungsweise 114.
121. 125. 148 f. 170, in Amtsjahren
380, in Kalenderjahren 265. 382.
- Achäischer Bund, Chronologie 137, 168.
- Aedilen, kurulische, ihr Amtsjahr 219,
271.
- Aegatenschlacht 137, 168.
- Aegospotamoi, Schlachtdatum 114.
- Aegyptische Kalenderdaten 302, 379,
bei Tarutius 234 ff.
- Aeneas, Chronologie bei Fabius 85, bei
Virgil 204, 252.
- Aequer, Vertragsfristen 384, 444.
- Aera, Begriff 295, Ae. der Stadtgrün-
dung in Rom 293, in andern Städten
294, 364, sog. Ae. post Cap. ded. 298,
post reges exactos 296, post primos
consules 297, 368, sog. annalistische
Ae. 175, Aerentafeln 110.
- Afrikanus, S. Julius 285.
- Agrippa, albanischer König 89, 121.
- Albanische Könige 86 ff.
- Alexander von Epirus 245. 379.
- Alexander Magnus, Geburtsjahr nach
Nepos 173.
- Alexander Polyhistor 88.
- Alexandria, Gründungsjahr 379, 442.
- aliquot, Bedeutung 359, 432.
- Alliaschlacht 116. 312. 361.
- Amtsjahr und Kalenderjahr 262 (s. a.
Gleichung.)
- Amtsneujahr, anfangs veränderlich,
später fixiert 263. 338. 373.
- Amtsverkürzungen 268 f. 337. 374. (91.)
- Anarchie, die sog. A. (379—383 Varr.)
ist nichts anderes als ein langes In-
terregnum 319. 339, ist in Fabius Jahr-
zählung wie alle Interregnen nicht
gerechnet 30. 81, erst in Polybs Zeit
in die Tabelle aufgenommen 117.
272, seither stets (ausser bei Diodor)
zu 5 Jahren gerechnet 52. 118. 127.
272, nur bei späten Autoren zu vier
Jahren 52, 67. 261, 328. Erklärung
der einjährigen A. Diodors 27. 320,
die Geschichtlichkeit der A. 316 ff.,
ihre wahre Dauer 367.
- annales maximi 75. 168. 197.
- Annalistik, hält oft die Chronologie der
Ereignisse getreuer fest als den wahren
Hergang 129. 142. 324. 359, 432
Verh. zu Polybios 129. 133, 167. 137 ff.,
zu den späteren Exzerptoren 133, 167.
- annalistische Aera Soltaus 175. (171,
212.)
- Antalkidasfriede 114. 315, 398.
- Antiatenkrieg (414 Varr.) 348.
- Antritt der Konsuln 262 ff. 335 ff. 341
(s. a. Amtsneujahr), der Zensoren 341,
der Volkstribunen 341. 357, des je-
weils ersten Interrex 340, 417, der
im Inter. gewählten Konsuln 340.
- Apollodor 6. 22, 37. 167. 214.
- Appian 175. 313.
- ἀρχή πολέμου, Bedeutung 5. 185 f.
- Archontenjahre 351 (s. a. Gleichung).
- Ardeatischer Vertrag 192. 271, 336.
- Aristodemus von Cumä 378.
- Armenier s. Eusebius.
- Atticus, seine Zeitrechnung 210 ff., Verh.
des liber annalis zu den Kap. Fasten
257, A. ist nicht Begründer der Varr.
Zählung 241, nicht Begründer der
röm.-attischen Synchronistik 333, 411.
- Barbarus 285. 287, 351.
- Bocchus 285.
- Brutus, erster Konsul mit Collatinus
329 ff., nicht mit Horatius 330. (38),
wahre Zeit des Konsulats 332. 349,
Antrittstag 350.
- Caesar 4. 208. 260. 375.
- Calendae als Antrittstage 341.
- Callippus 300. 302, 379.
- Calpurnius s. Piso.
- Camillus d. Vater 56. 69. 381. 383, an-
geblicher Galliersieg (387 Varr.) 141,
Latinerfestfeier 361, 434, d. Sohn, an-
geblich Konsul, in Wahrheit Dikta-
tor 405 Varr.: 131, Verwechslung der
beiden 142, 171.

- capere magistratum 219, 271.
 Capitolinischer Jupitertempel, Olympiadenjahr der Dedikation (ol. 68, 2) 160 ff., Amtsjahr der Ded. (247, nicht 245 Varr.) 326 ff., Jahrzählung post Cap. ded. 298. (98. 163. 224. 273. 349).
 Capitolinische Nagelschlagung 159 ff., jährlich, nicht säkular 99. 159. 221. 280. 298. 307.
 Capitolinische Magistratsliste (Fasti Cap.) 247–261, Verh. zu Atticus 256, Verh. ihrer Jahrzählung zur Varronischen 251, ihr historischer Wert 334.
 Capitolinische Triumphtafel 248, als Hilfsmittel der Reduktion 342. 371.
 Carthager in Sizilien 377, 440. Erster Vertrag mit Rom 328.
 Carthago, Gründungsansatz 204, 252. 290.
 Carvilius, Triumphdatum 347.
 Cassius Dio, datiert varronisch 246.
 Cassius Hemina 74. 88. 206. 311, 394.
 Castor, alban. Königsliste 88, Konsulnliste 39. 71. 208, Verh. zu Diodor 71 f., zu Dionys 178, 222. 208.
 Cato, erzählt nicht annalistisch 67. 172, genaue Chron. der albanischen Zeit 90, sein Intervall zwischen Trojas Fall und Roms Gründung 170. 205, angebl. Gründungsdaten Catos 203, sog. Aera Catos 202, Cato ist nicht Urheber der Verbindung der alban. u. troischen Sage 87, nicht Urheber der Polybischen Zeitrechnung 169, noch der Dionysischen 205, noch der Varronischen 203, überhaupt nicht epochemachend für die röm. Chron. 171 f. 205 f., nicht Quelle Polybs f. d. Gallierkriege 143.
 Catulus, Gründungsdatum 173.
 Caudium 176. 369 f.
 Censoren, manchmal irrtümlich den Konsulartribunen beigezählt 258, 322.
 Censorenprotokoll, rechnet mit Kalenderjahren 155 ff. 265. 296. 298, als Kontrollmittel 382.
 Censorinus, datiert Varronisch 210. 212. 246, über Säkularfeiern 292. 306. 307. 381, über Varro 242. 304, 385.
 Censur, Einführung 191, 243. 193, 244. Intervallierung 218, 271.
 Centenarfeier der Stadtgründung 307.
 Chaldäische Periode 300 ff. 228.
 Chronicon Paschale 260. 292.
 Chronograph v. J. 354: 248. 260, Anarchiejahre 255, 316. 322, Diktatorenjahre 261, 327.
 Chronographen aus kaiserlicher Zeit, für die Rekonstruktion der älteren chronolog. Systeme nicht zu werten 52, 67. 220. 272. 261. 284. 292.
 Chronographische Technik bei Griechen 89. 149. 164. 267. 291, bei Römern 262–309. (163.) 317.
 Chronologische Systeme, auf Rückwärtsrechnung von feststehenden Daten aus beruhend 80. 108. 181. 195. 251. 291.
 Cicero, gebraucht anfangs die Polyb. Jahrzählung 174, später die Varr. 244, seine Königszahlen 106. 159, Vorliebe für abgerundete Zahlen 152. 182. 244, Datierung der Enniusfinsternis 377.
 Cincius Alimentus, Zeitrechnung 96 ff. 282, Verh. zu Fabius 101, nicht Quelle Diodors 71, antiquarische Schriften 102, über den clavus annalis 298, 371.
 Claudius, Ap.-Crassus, Xvir 324. 355.
 Claudius, Ap.-Caecus, Interrex 371.
 Claudius, Ap.-Caudex, Kons. 490 Varr. 109. 185.
 Claudius, P.-Pulcher, Kons. 505 Varr. 265. 305.
 Claudius Quadrigarius 75. 141. 175. 214.
 Clavus annalis s. Capitol. Nagelschl.
 Cleonymus von Sparta 380.
 Cognomina 64 ff. 256. 258.
 Conon von Samos 302, 380.
 Constellation bei Roms Gründung 230 ff.
 Consularfasten s. Eponymenliste.
 Consulartribunen von 310 V.: 46. 67. 92. 190. 269. 330, ihr Antrittstag 356 — von 320 V.: 45. 269. 358.
 Consulartribunenkollegien, z. Tl. um einige Namen vermehrt 46. 258. 275.
 Consulatsjahr s. Amtsjahr; Consulnkollegien s. Eponymen.
 Cornelius, s. Dolabella, Nepos.
 Coruncanianus, pont. max. 280. 284. 292.
 Cremera 354. (46. 164.)
 Cumae 245.
 Curius, M.-Dentatus, Triumphjahr 124, 161.
 cyklische Ansätze 299 ff.
 Cyclus, s. Chaldäische Periode, Callippus, Meton, Säkularecyclus.
 Datierung nach Eponymen 264, nach Stadtjahren 293 ff.
 Dezemvirat, bei Fabius zu 2 Jahren gerechnet 45, bei Polybios, Livius, Dionys zu 3 J. 146. 174. 179, bei Varro wieder zu 2 J. 226, wahre Dauer 322 ff. 358. 377, 440. 383.
 Diktator, erster 353.
 Dictator clavi figendi causa 99. 159, 195. 308. (381, 443).
 Diktatorenjahre 212–227, vor Varro nirgends gerechnet 44. 112. 128. 187. 215, sie sind ein durch Varro eingeführtes chronographisches Hilfsmittel 220. 226. 273, Kritik desselben 332, die D. in den Kap. Fasten 226. 257, in der Triumphliste 342, bei den

- späteren Chronographen 260, 327.
 Dio Cassius, datiert Varronisch 246.
 Diodor, seine römischen Fasten 1—43.
 281, 348. Namensformen 63, Cognomina 64, Fehler 13. 66, Quelle der Fasten 44 ff. 131. 215, nachträgliche Korrekturen an seiner synchronist. Tabelle 24. 44. 118, Einteilung des Werks in Bücher 22, in Hexaden 26, Verzicht auf den ursprünglichen Plan, die Zeit Cäsars noch zu beschreiben 9, Quelle seiner röm. Nachrichten 55 ff., Einquellentheorie 70, die 137 Jahre (XIV 93) 56 ff., Varianten 70, Parteistandpunkt 68, Antizipationen 380, Uebertreibende Urteile über Diodors Flüchtigkeit 19. 68. 78, 107, Verh. zu Fabius 69, 93. 76. 92. 320, zu Polyb 23. 92. 174.
 Dionys von Halicarnass', seine röm. Zeitrechnung 177—199, ist nicht identisch mit der Livianischen 182, seine chronolog. Quelle 199 ff., Benützung des Censorenprotokolls 155, Datierung der gall. Katastrophe 115. 314, Gleichung für das Amtsjahr der gall. Kat. 188, für das Amtsj. des Ap. Claudius Caudex 185, Stadtjahrszahlen 293, 362, Zeit seiner Ankunft in Rom 184, 230.
 Dionys I von Syracus 314. 379.
 Dolabella, sein Sieg 471 Varr. nicht mit dem am Vadimon. See 470 Varr. zu verwechseln 134, 167.
 Duris 73.
 Einschaltung konsulloser Jahre in die Jahrtabelle zur Ausgleichung mit der wahren Zeit 220. 274. 332.
 Enneakaidekaësteriden 300.
 Ennius, Chron. des Romulus 86, angebliches Gründungsdatum 288. 292, Sonnenfinsternis des E. 222. 229. 300. 376.
 Epidemien, für die Chron. nicht verwertbar 376.
 Epitomatoren des Livius 134, 167.
 Eponymenkollegien, angebl. interpolierte 274, angebl. durch Beschädigung der Listen beim gall. Brand ausgefallene 384, 444, vier bei Livius in der Erzählung fehlende, in der Zählung aber mitgerechnete 281, 348, sechs bei Diodor fehlende 15. 29. — Drei E. (zwischen 296/7, 297/8, 326/7 Varr.) nur bei Diodor erhalten 31 f. 45. 91, Indizien für ihre Historizität 31. 362. 383, deshalb bei der Reduktion zu berücksichtigen 355. 358, in späteren Tabellen aus chronolog. Gründen ausgeworfen 146. 163. 193. 274, Kritik dieser Manipulation 325. 331. 333. — Chronolog. Behandlung der ganz kurz regierenden E. 192. 269. — Aenderungen in der Reihenfolge 14. 36. 45. 94. 131. 275.
 Eponymenkollegium von 245 V. s. Brutus; von 272 V. bei Diodor 34 ff., von 305 V. 324. 356, von 405 V. 14. 130 f., von 409 V. 14. 95. 130 f., von 410 V. 376, von 444 V. 342 (s. a. Consulartrib.).
 eponymenlose Jahre in die Eponymen-tabelle eingeschaltet 274. 332.
 Eponymenliste, zu unterscheiden die nur der Registrierung dienende E. der Pontifices und die in chronolog. Absicht redigierte der Historiker 198. 275 ff., chronologische Redaktionen der E. vor Fabius nicht nachweisbar 266. 277 ff.
 Eratosthenes 114. 164, Ansatz für Trojas Fall 7, 14. 84, dessen Verwendung in der röm. Chron. 178. 282. 309, sonst keine Einwirkung des E. auf die röm. Chr. nachweisbar (kein Gründungsansatz u. s. w.) 166. 284. 315, 399.
 Etrusker, Friedensfristen 383.
 Eusebius folgt im I. Buch der Dionysischen Zeitrechnung 208, Verh. zu Diodor 38. 41, zu Castor 72. — Königszeit 240 J. im II. Buch 81, 109. 284, Säkularspiele 305, Verh. des Hieronymus u. der versio Armenia zu E. 208. 249. 308. 255. 317. 307. 390.
 Eutrop folgt verschiedenen Jahrzahlungen 207. 247. 259, Königszeit 254.
 Excerpta barbari 285. 287, 351.
 extemplo, Bedeutung 357.
 Fabier, an der Cremera 46. 164. 354, in 7 aufeinanderfolgenden Jahren Konsuln 36.
 Fabius, Q., Kons. 272 Varr., bei Fabius und Diodor an anderer Stelle 34. 45.
 Fabius, M., Kons. zwischen 297/8 Varr., nur bei Diodor erhalten 32 (s. Eponymenkoll.).
 Fabius, Q., Diktator 441 Varr., nur von Diodor erwähnt 63, Konsul von 444 Varr. 63, sein Triumph 218. 342.
 Fabius, Q., Kons. 612 Varr., Verf. von annales 50, 62.
 Fabius Pictor, seine Zeitrechnung 76 ff. 266. 268 ff. 282. 287. (304), Verh. zur pontifikalen Eponymenliste 269, zur Varronischen 45, Stadtjahrzählung 294, Olympiadenjahre 92, 124, Kritik seiner Zeitrechnung 311. — Hellenisierende Tendenz 87. 266, griechische Sprache 56, 74, Verh. zu Eratosthenes 84. 267, zu Sosibios 87, 119, zu Timaeus 290. 309, Quelle Polybys 105. 136. 142. 287. 330, Quelle Diodors 44 ff. 92. 131.

- Fabius Pictor, der lateinische, Verh. zum griech. 50, 62, nicht Quelle Diodors 75, das Fragment bei Gell. V, 4: 48 ff. 76.
- Fasten s. Eponymenliste, Capitol. Mag., Hydatius, Sacerdotalf.
- Fasti Praenestini 246.
- Feriae Latinae 360, 433, 361, 434.
- Fidenae 383.
- Finsternisse als Kontrollmittel 376. (309, 393) (s. a. Ennius).
- Finsterniszyklen, Rechnung mit 227 ff. 300 ff., bei Varro 229, 278, 304, 385.
- Fixpunkte, chronologische 349, 371.
- Flavius, seine Aedilität 161, 197, seine Inschrift 160 ff. 265, 279, 298, 382 (s. a. Cap. Jupitert.), nicht Redaktor der Eponymenliste 279. (160, 196), nicht Quelle Diodors 74.
- Florus 144, 167, 142, 171.
- Friedensverträge, nach Kalenderjahren berechnet 383.
- Frontin, seine Jahrzählung 207.
- Furius s. Camillus.
- Fulvius, M.-Nobilior 216.
- Gallier, Bezeichnung mit Κελτοί und Γαλάται 144, 174.
- Gallier in Rom (gallische Katastrophe), Ansatz des Fabius (82.) 117, 268, 311, des Polyb 113, 138, 272, 312, Dionys 115, 188, Varro 246, 332, Diodor 24, 69, 118, 313, Appian 313, wahre Zeit 312 ff. 349.
- Gallierkriege bei Polyb 120 ff., bei Livius 138, Niederlage bei Delphi 135.
- Gallischer Krieg Cäsars (Datierung Diodors) 3 ff.
- Gellius, Annalist 206, 216, 268.
- Gellius, Antiquar (Noct. Att.) 48 ff. 216, 268, 246.
- Genealogische Notizen in den Kap. Fasten 256.
- Generationenrechnung 83 ff. 97, 267. (166, 201).
- Gleichung der Amtsjahre (Konsulatsjahre) mit Stadtjahren (Palilienjahren) 251, mit Kalenderjahren 163, 192, 272, mit Archonten- bzw. Olympiadenjahren 6, 12, 11, 26, 72, 98, 80, 108, 117, 123, 149, 163, 176, 179, 183, 196, 245, 251, 261, 328, 268, 272, 333, 411, 334, 412, 368, 436, mit julianischen Jahren 124, 333, 335, 375, Unterschied tabellarischer Gleichungen und exakter Datierungen 108 ff. 147 f. 173, 188, 196, 253.
- Gründungsdaten 287—293, 249, wie zu verstehen 105, 286, 310.
- Gründungsjahr stets zugleich als erstes Jahr der Stadt gerechnet 100, 103, 139, 105, 141, 151, 181, 333, 411.
- Gründungstag s. Palilien.
- Hellanikos 267.
- Hemina s. Cassius.
- Hieronymus 7, 16, 81, 109, 208, 249, (s. a. Eusebius.)
- Hipparch 309.
- Horatius, M., Kons. 247 Varr.: 328, weicht in diesem Jahr, nicht 245, den Cap. Tempel 325, 349, sein Suffektkonsulat 245 Varr. ist später erfunden 329.
- Horatius, M., Kons. 305 Varr.: 323, 356.
- Horoskop des Romulus 237, der Stadt Rom 230.
- Hundssternperiode 104.
- Hydatius 260, Diktatorenj. 260, 272, 261, 327, vierj. Anarchie 221, 328.
- Jahr, zehnmonatliches (sog. Romulisches) nicht chronologisch verwertet 98, 288, 353, 383, s. a. Amtsj., Archontenj., Kalenderj., Mondj., Olympiadenj., Sonnenj., Stadtj., Gleichung.
- Jahranfang verschiedener Jahrformen 123, 252, 311, der Olympiadenjahre 108, 143.
- Jahresnagel s. Capitol. Nagelschl.
- Jahrtabelle, approximativ beste 335.
- Jahrtafel, angebl. verschiedene Zählung der J. und der Annalen 213, 278, J. des lat. Fests s. Feriae Latinae.
- Jahrzählung nach Kalenderjahren 265, 296, 298, 380, nach Eponymenkollegien 262 ff. (s. a. Aera).
- Idatius s. Hydatius.
- Idus als Antrittstage 341.
- Interpolationen in den Fasten: I. einzelner Namen in vorhandene Kollegien 46, 66, 165, 258, 275, I. ganzer Eponymenkollegien nicht nachweisbar 16, 18, 226, 274, 280.
- Interregnen, der Königszeit 151, 181, 254, erstes der rep. Zeit 353, die bezugten Interregna 337, Berechnung ihrer Gesamtdauer 221, 320, verschiedene Behandlung der I. vor u. nach 532 Varr.: 263, 338 ff. 362, 384.
- Interrex, Antritt des jeweils ersten 340, 417.
- Intervallangaben s. Abstandsangaben.
- Intervallierung der Aemter 219, 271.
- Julius, Pontifex 89, 121.
- Julius, C., Kons. 272 Varr.: 34.
- Julius, C., Kons. 319 u. 320 Varr. (nach Lic. Macer) 269.
- Junius, L., Kons. 505 V.: 265, 305 (s. a. Brutus).
- Jupiter, Tempel des J. Stator 345, 420, des J. Victor 345 (s. a. Capitolinischer Jupitertempel).
- Justin 289, 356, 314, 397, 315, 398.
- K, s. auch unter C.
- Kalender, altrömischer 301, 379, Verh. zum julianischen 362.
- Kalenderdaten, für Antrittstermine 336.

- Triumphe 342, Schlachten 345, Tempel-dedikationen 345, für Romulus Geburt 237, für seinen Tod 301, für die Stadtgründung 230.
- Kalenderjahr u. Amtsjahr 262 ff. (s. a. Gleichung), K. in Zeitangaben 156. 161. 380 ff.
- Kalenderstörungen 363.
- Königsflucht 148. 332. 351.
- Königsliste, römische bei Polybios, Livius, Dionys 150. 286, bei Eusebius (stammt nicht aus Diodor) 41, albanische bei Fabius, Livius, Dionys, Diodor, Ovid u. a. 88 ff., bei Eusebius 41.
- Königszeit, wahre Dauer unbekannt 281. 310, Ansatz des Cincius 97. 282, des Fabius 81. 282, Entstehung des Fabischen Ansatzes auf 244 Jahre 83 ff., Beibehaltung desselben von Fabius bis Varro 83. 223. 225. 282, Ansätze späterer Chronographen 283, Siebenzahl der Könige 85. 97. 282, Regierungszeiten der einzelnen K. 150. 286, bei Eusebius 41.
- Konsulatsjahr s. Amtsjahr, Eponymenkollegien.
- Kontrollmittel der Reduktion 375 ff.
- Larcus, T., erster Diktator 353.
- Lebensalterangaben 381.
- Λεπείδου στρατηγούτος bei Polyb 126. 135.
- Λεβίως ὁ στρατηγός bei Polyb 126. 133.
- Leuctra, Schlachtdatum 114.
- Libo 292.
- libri lintei (pontifikales, nicht chronologisch redigiertes Beamtenverzeichnis) 190. 269 f. 276. 280.
- libri magistratum (chronologisch redigierte Eponymen tabellen) 190. 276. 294.
- Licinius Macer, angebl. Fälschungen 140. 191. 243. 269, benützt die authentische Beamtenliste 276, seine Jahrzählung nicht sicher festzustellen 175. 192.
- Licinius, C.-Stolo, Volkstribun 378 bis 387 Varr. 317. 322. 368.
- Lipara, Zeitpunkt der Eroberung 56 ff.
- Livius, in der Chron. wenig sorgfältig 171. 174. 348, folgt im allg. der Polyb. Jahrzählung 174. 368, 436, übernimmt gelegentlich chronolog. Angaben aus andern Systemen 206. 245. 379, 442, Stadtjahrszahlen 175, 217. 293, 362, übergangene Eponymenkollegien 187, 238. 281, 348, römische Königsliste 287, albanische Könige 90, 122. 289, 356, keine griechische Datierung 174, Berichte über die Gallierkriege 138 ff., seine histor. Kritik 140. 270. 330, seine Pragmatik 345 ff.
- Lucretius, angebl. cons. suff. 245 Varr. 329.
- Ludi Romani 352, 429, saeculares 214. 265. 292. 305 ff. 381, Terentini 265. 305. 381, votivi 266. 382.
- Lucretius, Gründungsdatum 173.
- Lydus, Gründungsdaten 37, 51. 247. 292. (204, 252), Jahrszahlen 176. 249. 260, über Tarutius 231, über den ersten Diktator 353.
- Macrobius 254, zählt kapitolinisch 216. 259.
- Magistratstafel s. Eponymenliste.
- Manlius, T. (so bei Dionys, sonst M.) Capitolinus, Kons. 362 V.: 155. 382.
- Manlius, T.-Torquatus 141.
- Melpum, von Galliern erobert 313.
- Meton 300, 374.
- Militärtribunen s. Consulartribunen.
- Milleniumsfeier d. Stadt Rom 259. 307.
- Monetatempel 278. 280. 376, 439.
- Mondjahre, bei internationalen Verträgen angewendet? 384.
- Mondjahrsäcula haben keine Rolle in der röm. Chron. gespielt 91. 221. 308.
- Mondzyklen 299—304.
- Mucius Scaevola, Pont. max. 275, 340.
- Nabonassarische Aera 309.
- Nagelschlagung, s. Capitol. N.
- Naevius 86. 288.
- Nepos folgt der Polyb. Zählung 173. 174, 216, Chronik 243. 246.
- Neujahr, s. Amtsjahr, Jahranfang.
- Numitor 89.
- Olympiadenjahre bei Polyb 108. 123, (s. a. Gleichung.)
- Opimius, Kons. 633 Varr.: 295.
- Orosius, Jahrszahlen 93 ff. 247. 259, als Geschichtsquelle unzuverlässig 57, 77.
- Ovid, albanische Könige 89, Romulus 304, Dedikationsdaten 345.
- Oxyrhynchos-Papyrus 176.
- Palilien (21. April), Gründungstag 230 ff. 233. 304, 384.
- Palilienjahre 251 f. 351, 427 (s. a. Gleichung).
- Papirius, L.-Cursor, Dikt. angebl. 445, tatsächl. 444 Varr.: 342.
- Papirius, L.-Cursor, Kons. 461 Varr., sein Triumphdatum 347.
- Papirius, L.-Mugillanus, sein Konsulat 310 Varr. nicht gefälscht, aber auch nicht suffiziert, sondern ganzjährig 190. 191, 243, warum von Fabius u. a. übergangen 269. 271, 336, im Pison.-Dionys. System besonders gezählt (als 312 Urbis) 193. 201. 331, bei der Reduktion zu berücksichtigen 356. 360.
- Papirius, L.-Mugillanus, Interrex 333/4 Varr., von Mommsen als gefälscht betrachtet 359, 432.

- Paschalchronik 260. 292.
 Periode s. Chald. P., Callippus, Meton.
 Pestsynchronismen 376.
 Philistus 314. 315. 399.
 πύλαξ 157, 193. 169. 197. 277. (238.)
 Piso, seine Zeitrechnung 177—209. 101.
 273, ihr Verh. zur Polybischen 195. 199,
 ihr historischer Wert 331, Quelle des
 Dionys 201, nicht des Diodor 74, nicht
 der exc. barbari 286, Fragm. 36 (bei
 Censor. 17, 13) 293.
 Plinius d. Ae., seine Stadtjahren 206.
 212. 246. 259. (161, 197.) 326.
 Plutarch über Tarutius 233 ff., Grün-
 dungsdatum 247. (207, 256.)
 Polybios, Rekonstruktion seiner Zeit-
 rechnung 105—176. 271 ff., diese
 ist nicht widerspruchsvoll, sondern
 einheitlich 106. 107. 112, 146. 120.
 138. 166, Kritik seiner Zeitrech-
 nung 312 ff., Verh. seiner Jahrzäh-
 lung zur Fabischen einerseits, zur
 Varronischen andererseits 165, seine
 Ansicht über den histor. Wert des
 Gründungsansatzes 170. 286, er gibt
 keine Datierung nach Stadtjahren
 175, seine Datierung des ersten pun.
 Vertrags 328, des Xvirats 377, 440,
 der gall. Katastrophe 113, Bericht
 über die Gallierkriege 120 ff., Gleich-
 ung von Oljahren u. röm. Amts-
 jahren 108 ff. 117. 368, 436, benützt
 häufig den Fabius 105. 136. 142. 287.
 330, dagegen nicht Catos Origines
 143. 169.
 Pontifices, sind nur Führer der Epony-
 menliste, nicht Schöpfer der Jahr-
 zählungssysteme 168. 172. 197 f. 275 f.
 278. 292, ihr angebl. Zahlenschemat-
 ismus 82, 109. 86.
 Pontificalchronik, Kalenderdaten aus
 ihr 336. 344.
 Popilius, Kons. 404 Varr.: 347. 366.
 Porcius s. Cato.
 Postumius, A., Diktator 382 f.
 Pragmatismus der röm. Historiker 345 ff.
 Privatenkrieg von 397 Varr.: 367.
 Punischer Krieg, Beginn des ersten
 185, des dritten 216, 268. 293, 362.
 Pyrrhus, seine βασιλεύς als chronolog.
 Epochenjahr 135. 137, 168.
 Pythagoras, Ankunft in Italien 152,
 182. 154.
 Quinctius, L.-Cincinnatus, Kons. zwi-
 schen 297/8 Varr., nur bei Diodor
 erhalten 32 (s. u. Eponymenkoll.),
 Kons. suff. 294 Varr.: 165, Dikt. 296
 Varr.: 165. 355.
 Quinctius, L.-Cincinnatus, Kons. zwi-
 schen 326/7 Varr., nur bei Diodor
 erhalten 31 (s. u. Eponymenkoll.).
 Quinctius, T.-Poenus, Dikt. 393 Varr.
 128. 140. 367, 435, Mag. equ. 394
 Varr.: 173.
 quinquennium sine cur. mag. s. An-
 archie.
 Quirinus, Tempel 345, 420.
 Quirinalia 128, 164. 347, 425.
 Regia, Standort der Kap. Fasten 247.
 Regifugium 148. 332. 351.
 Regillus, Schlachtdatum 354.
 Reihenfolge s. Eponymenkolligien.
 Republikbeginn, verschiedene Ansätze
 291. 312. 325 ff. 331, wahre Zeit 332.
 349.
 Rhegium, von Dionys belagert 113. 314.
 Rom s. Gründungsdaten.
 Romulische Jahre s. Jahr.
 Romulus, chronol. Verh. zu Aeneas 39.
 86. 288, Geburtstag (228). 237, Horo-
 skop 238, Todestag (228.) 301 ff., Re-
 gierungszeit 150, 228. 254. 287, sog.
 Romulusfinsternisse 228. 300. 304.
 Sacerdotalfasten 246. 259.
 Saeculum 381, Säkularzyklen 305. 381,
 443, s. a. ludi saeculares, Capitol.
 Nagelschlagung.
 Samniterkriege 176. 215. 346, 421.
 Saros 100. 228. 300.
 Schaltzyklen 299.
 Schlachtdaten 345.
 secessio plebis 352.
 Seeräuber, griech. an d. Küste Italiens
 377, 440.
 Sempronius, L.-Atratinus, Kons. 310 V.,
 Kollege des Papirius, s. d.
 Sempronius, A., Kons. zwischen 326/7
 Varr., nur bei Diodor erhalten 31
 (s. u. Eponymenkoll.).
 Sempronius, P.-Sophus, Kons. 450 V.
 160.
 Senonisch-boischer Krieg 133, 167.
 Sentinum 132. 345.
 Servius über Virgils Chronologie 204,
 252.
 Sextius, L., Volkstribun 378—387 Varr.
 317. 368, erster pleb. Konsul 12. 111.
 318. 322.
 Siebenzahl der röm. Könige 85. 97. 282.
 Silvius, albanische Könige 88 f.
 Solinus, Gründungsdatum 208, Königs-
 zeit 285, kapitol. Stadtjahren
 209. 259, zur Erklärung einzelner
 Angaben 106, 141. 173. 189, 240.
 231. 241. 380, 442.
 Sonnenfinsternisse s. Finsternisse.
 Sonnenjahre bei internationalen Ver-
 trägen 384.
 Sosibios, sein Ansatz für Trojas Fall
 von röm. Chronologen nicht verwer-
 tet 87, 119. 204, 252. 309.
 Sothisperiode 104.
 Spiele s. ludi.
 Stadtgründung s. Gründungsdaten.

- Stadtjahren 293 ff., s. a. Gleichung.
 Suffektion eines einzelnen in ein Kollegium 329, eines ganzen Kollegiums (vor 532 Varr. nicht üblich) 191, 243, 263, 270, 338, 374, suffectus bei Livius 358, 430.
 Sulpicius, C.-Gallus, Verf. einer astron. Schrift 229, 277, 302.
 Sulpicius, C.-Peticius, besiegt d. Gallier 140.
 Sulpicius, P.-Saverrio, Kons. 450 Varr. 161, 197.
 Synchronismen 18, 23, 113, 154, 171, 224, 272, 290, als Kontrollmittel der Reduktion 375 ff.
 synchronistische Eponymen 110 f. 117, 124, 272, 334, 412.
 Syncellus 82, 110, 292 f.
 tabellarische Gleichungen, Unterschied von exakten Datierungen s. Gleichung.
 Tacitus 246, 259, 326, 405.
 Tarquinius Superbus, Regierungszeit 97, 147, 254, 287.
 Tarquinius Collatinus, mit Brutus erster Konsul 329 ff. 332, 350.
 Tarutius 227 ff. 303, ist nicht Schöpfer des Varr. Gründungsansatzes 239, 241, (230, 279, 249, 309).
 Tempeldedikationsdaten 345.
 Tempelweihe s. Capitol. Jupitertempel.
 Terentinische Spiele s. ludi.
 Terentius s. Varro.
 terminus a quo 125.
 Tiburtinerkrieg 176.
 Timäus, Gründungsdatum 289, (284), gall. Katastrophe 315, 399, bei Diodor 73.
 Timasitheus 56 ff.
 tribuni s. Consulartr., Volkstr.
 Triumphdaten 342 ff., von 474 V.: 370.
 Trojas Fall s. Eratosthenes, Sosibios.
 Tubero 245, 304, 269.
 tumultus Gallici s. Gallierkriege.
 Uhr, öffentliche in Rom 294.
 Vadimonischer See, Schlachtjahr 126, 134, 167.
 Valerier, ihre Beziehung zu den ludi Terentini 306.
 Valerius Antias 175, 214, 305.
 Valerius, P.-Poplicola, sein Suffektkonsulat 245 Varr. ist später erfunden 329, Kons. 247 Varr.: 349.
 Valerius, L.-Potitus, Kons. 305 Varr. 323, 357.
 Valerius, L.-Potitus, Kons. 362 Varr. 155, 382.
 Valerius, M.-Corvus, Kons. 406 Varr. 130, 216, 268, 244, 302, 381, (370.)
 Varro, seine Zeitrechnung 210—247, 273, ihr historischer Wert 331 ff., annales 243, Finsternisrechnung 229, 278, 304, 385.
 Veji, Friedensverträge 383, Belagerungsdauer 380, Eroberung 56 ff.
 Veliterni 317, 367.
 Velleius Patereulus, rechnet nach Pisonischem System 207, (247, 379, 442.)
 Verrius Flaccus 255, 315.
 Verschiebungen des konsularischen Antrittstermins 350 ff.
 Vertrag, erster röm.-punischer 326, 328.
 Vettius Augur 243, 299.
 Virgil, albanische Chron. 204, 252, angebl. Gründungsdatum 289, 292.
 Volkstribunen, Antrittstag 347, 423, 357.
 Waffenstillstandsfristen 383.
 Wandeljahr, ägyptisches 235, 302, 379, römisches? 362.
 Xerxes, seine διαβασις als chronolog. Epoche 148, 326.
 Z, s. auch unter C.
 Zehnmonatliches Jahr s. Jahr.
 Zeno von Rhodus 292.
 Zonaras, datiert varronisch 246.

Berichtigungen.

- S. 7 Z. 4 von unten: statt „bei Eusebius“ lies „beim Armenier“.
 S. 64 Z. 5 von unten: statt „Phil. 33“ lies „Phil. 43“.
 S. 80 Z. 14 von unten: statt „an den Iden“ lies „kurz nach d. I.“ (s. S. 375).
 S. 146 Z. 15 von unten: statt „Πόρρου“ lies „Ξέρξου“.
 S. 156 Z. 1 v. unten: st. „Schriftstellererzeugnis“ l. „Schriftstellerzeugnis“.
 S. 189 Z. 3 von unten: statt „429“ lies „428“.
 S. 231 Z. 7 von unten: statt „δγδολής“ lies „δγδολής“.
 S. 293 Z. 5 von unten: statt „II. pun. Krieg“ lies „III. pun. Krieg“.
 S. 312 Z. 7 von oben: statt „ἐητοδντες“ lies „ζητοδντες“.
 S. 336 Z. 9 von oben: statt „Aliaschlacht“ lies „Alliaschlacht“.



ERWIN ROHDE

EIN BIOGRAPHISCHER VERSUCH

Von
O. CRUSIUS.

Mit einem Bildnis und einer Auswahl von Aphorismen und Tagebuchblättern Rohde's.
Ergänzungsheft zu Erwin Rohde's Kleinen Schriften.
Gross 8. 1902. Ermässigtter Preis M. 3.75. Gebunden M. 6.15.

PSYCHE

Seelenkult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen
Von Erwin Rohde.

In 2 Bänden. Vierte Auflage.
Gross 8. 1907. M. 20.—. In einen Halbfranzband gebunden M. 22.50.

KLEINE SCHRIFTEN

Von Erwin Rohde.

Mit Zusätzen aus den Handexemplaren des Verfassers.
Zwei Bände.
Gross 8. 1901. Ermässigtter Preis M. 12.—. In einen Band gebunden M. 14.50.

INHALT:

Erster Band. Beiträge zur Chronologie, Quellenkunde und Geschichte der griechischen Literatur.

Inhalt: Vorrede (nebst Zusätzen und Auszügen). — Berichtigungen und Nachträge. — Studien zur Chronologie der griechischen Literaturgeschichte. — Γέγονα in den Biographica des Suidas. — Die Zeit des Pittacus. — Die Chronologie des Zenon von Kition. — Recension von Schuster, Heraklit von Ephesus. — Ueber Leukipp und Demokrit. — Die Abfassungszeit des Platonischen Theaetet. — Recension von Bergk, Fünf Abhandlungen. — Theopomp. — Ein unbeachtetes Bruchstück des Ptolemaeus Lagi. — Scymnus von Chios. — Recension von U. v. Wilamowitz, Antigonos von Karystos. — Zu Suidas. — Philo von Byblus und Hesychius von Milet. — Aelius Promotus. — Φιλόπατρις.

Zweiter Band. Beiträge zur Geschichte des Romans und der Novelle zur Sagen-, Märchen- und Altertumskunde.

Inhalt: Recension von 'An Alexandrian erotic Fragment'. — Recension von Schwartz' Vorträgen über den griechischen Roman. — Zum griechischen Roman. (2 Abh.) — Zu Apuleius. — Die asianische Rhetorik und die zweite Sophistik. — Ein rhetorisches Anecdoton. — Die Quellen des Jamblichus in der Vita Pythagorae. — Zu den Mirabilien des Phlegon. — Recension von Grisebach, Die treulose Witwe. — Eine griechische Novelle. — Sardinische Sage von den Neunschläfern. — Der Tod des Aeschylus. — Ein griechisches Märchen. — Recension von Roscher 'Kynanthropie'. — Paralipomena. — Nekyia. — Orpheus. — Die Religion der Griechen. — Die Geburt der Tragödie (Recension). — Ein Fragment Pindars. — Unedirte Lucianscholien, die attischen Haloen und Thesmophorien betreffend. — Ξυγα. 'Επι Ξυγοῖς ἰσοποντα. — Scenica. — Recension von Birt, Antikes Buchwesen. — Stichometrisches. — F. Ritschl. — Namen-, Sach- und Wortregister. — Stellenregister.

Die Bände werden nicht einzeln abgegeben.

Einzelausgabe aus den „Kleinen Schriften“:

Zum griechischen Roman	M. 1.—.
Paralipomena	1.—.
Nekyia	1.20.
Die Religion der Griechen	0.80.
Friedrich Nietzsche's „Die Geburt der Tragödie aus dem Geist der Musik“. Eine Recension	0.40.

Verlag von J. C. B. MOHR (Paul Siebeck) in TÜBINGEN.

Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum u. Christentum.

Von

Dr. D. Paul Wendland,

o. Professor in Breslau.

Mit 5 Abbildungen im Text und 12 Tafeln.

Lex. 8. 1907. M. 5.—. Gebunden M. 7.—.

(Handbuch zum Neuen Testament I, 2.)

Die Religion in Geschichte und Gegenwart.

Handwörterbuch in gemeinverständlicher Darstellung.

Unter Mitwirkung von

Hermann Gunkel und Otto Scheel

herausgegeben von

Friedrich Michael Schiele.

Erscheint in Lieferungen à M. 1.—.

Wer den Inhalt der bis jetzt erschienenen Lieferungen überblickt, wird daraus ersehen, daß es sich hier um ein Nachschlagewerk handelt, welches nicht nur dem Theologen, sondern auch jedem geistig Arbeitenden wertvolle Dienste leistet.

Diese Vielseitigkeit wird auch in der Presse anerkannt. U. a. schreiben die Akademischen Blätter:

„Ein groß angelegtes Werk, das bestimmt ist, eine längst fühlbare Lücke auszufüllen. Ein Handwörterbuch, das nicht nur auf alle Fragen der christlichen Theologie und der allgemeinen Religionswissenschaft Auskunft erteilen soll, sondern auch auf den verwandten Gebieten von Literatur, Kunst, Recht, Politik, Volkswirtschaft und Volkserziehung sich zum Führer anbietet.“

Ähnlich urteilen die Münchener Neuesten Nachrichten:

„Wers schon erlebt hat, wie gering oft in gebildeten nicht theologischen Kreisen, die auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens und der geistigen Signatur einen bestimmenden Einfluß haben, die Kenntnis von Religion und damit zusammenhängenden Dingen ist, der wird dankbar ein Werk begrüßen, das geeignet ist, mit veralteten hergebrachten Vorurteilen über Wesen und Wirkung der Religion im geistigen kulturellen und politischen Leben der Menschen und Völker in Geschichte und Gegenwart gründlich aufzuräumen, und dafür den reichen Ertrag der mühevollen in Lehrbüchern, Monographien und Fachstudien aufgehäuften, wertvollsten Ergebnisse treuer, intensiver, wahrhaftiger Forscherarbeit in kondensierter, lichtvoller Darstellung darbietet.“

Der Umfang ist auf 4 Bände von je rund 1000 Seiten (2000 Spalten) Lexikon-Oktav berechnet. Durchschnittlich jeden Monat eine bis zwei Lieferungen. Abschluß des Wertes etwa 1912. Die Anschaffungskosten verteilen sich also auf mehrere Jahre und betragen pro Monat durchschnittlich 1—2 Mark.

Prospekte und Probefieferungen stehen unberechnet zu Diensten. Lieferung 1 und 2 durch alle besseren Buchhandlungen zur Ansicht.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

0

CE
46
L48
1909a

Leuze, Oscar
Die romische Jahrzahlung

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
